Digitized by Google

4° Bor. Amts-Blatt
118 J (1845

Digitized by Google

<36624509690012

<36624509690012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

HAUPTZOLLAMT GÖRLITZ

Lit. O. Nr. 6.

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

für das Jahr 1845.

K. PR. HAUPT STEUER AMT GÖRLITZ

Fünf und dreißigster Jahrgang.

Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei von H. d'Heuch.

Digitized by Google

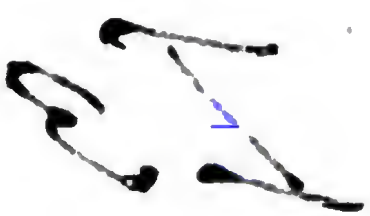

Digitized by Google

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum
Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz.
1845.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen für nachbenannte Gegenstände sind zusammen gestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Agenturen, welche niedergelegt worden.
Bauhandwerker, in Bezug auf die Befugniß zum selbstständigen Betrieb ihres Handwerks.
Belobigungen, für verdienstliche Handlungen.
Beschäl-Stationen.
Candidaten der Theologie.
Chaussee-Sachen.
Collecten-Bewilligung.
Domainen-Sachen.
Eisenbahnen.
Empfehlungen von Schriften, Karten rc.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.
Gesetz Sammlung.
Gewerbe-Ordnung.
Gewerbesteuer.
Geldmünzen.
Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.
Handels-Angelegenheiten.
Historische Nachrichten.
Jurisdictions-Veränderungen.

Digitized by Google

Justiz-Sachen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Klassensteuer.
Landtage: Provinzial- und Kommunal-Landtage.
Landwirthschaftliche Gegenstände.
Marktpreis-Nachweisungen.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Oderstrom: bezüglich der Anordnungen bei Hochwasser, Eisgang rc.
Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen, Medaillen.
Paß-Angelegenheiten.
Patente, die ertheilt sind.
Patent-Zurücknahmen.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pfandbriefe.
Postsachen.
Prämien-Bewilligung.
Prämien-Zusicherung.
Privatschulen und Privatlehrer.
Pulver-Transport.
Salz.
Schiedsmänner.
Schriften, verbotene.
Schornsteinfeger, die als Meister anerkannt worden.
Schulsachen.
Stadt-Mauern und Stadtthore.
Straßen.
Superintendenturen.
Titel-Verleihung.
Verdienstliches.
Verdingung.
Vermächtnisse.

Digitized by Google

A.

Abfohlungs-Register, — erfolgte Zusendung derselben, an die Landraths-Aemter zur Ausfüllung und Einreichung an das Landgestüts-Amt zu Leubus. Verf. vom 10. Mai. S. 198—199.

Actien-Gesellschaften: Grundsätze in Ansehung der Concessionen von Actien-Gesellschaften. Minist.-Verord. vom 22. April. S. 197, 198.

Adressen: siehe Immediat-Gesuche.

Agentur-Bestätigungen:

1. Für die Aachener-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
   Kaufmann Rodel zu Reichenbach, O./L. S. 309.
2. Für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
   Kaufmann Troschel zu Liegnitz. S. 203.
   " Pohl zu Landeshut. S. 293.
   " Contenius zu Glogau. S. 375.
   " Baumert zu Hirschberg. S. 376.
   " Balke zu Sagan. S. 388.
3. Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen.
   Kaufmann Rawitscher zu Glogau. S. 76.
   " Kreisler zu Schmiedeberg. S. 109.
   Banquier Wiesenthal zu Sagan. S. 159.
   Apotheker Hesse zu Lüben. S. 309.
4. Für die Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
   Kaufmann Kloß zu Seidenberg. S. 288.
5. Für die Mobiliar-Brandversicherung für Deutschland zu Leipzig.
   Kaufmann Fensky in Grünberg. S. 7.
   " Cubeus zu Görlitz. S. 146.
   Sender zu Löwenberg. S. 159.
6. Für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
   Kaufmann Schmidtlein zu Liegnitz. S. 60.
   " Rolke zu Bolkenhain. S. 73.
   " Schüller zu Grünberg. S. 86.
   Kämmerer Anders zu Hirschberg. S. 92.
   Kaufmann Linke zu Glogau. S. 175.
   " Schulz zu Freistadt. S. 219.
   " Klee zu Sagan. S. 229.
   " Uthemann zu Neustädtel. S. 254.
   " Goldmann zu Beuthen a./O. S. 272.
   " Krause zu Görlitz. S. 275.
   " Diedtmann zu Primkenau. S. 320.
   " Stockmann zu Jauer. S. 333.
   Kommissions-Agent Groß zu Goldberg. Seite 341.
   Kaufmann Müller zu Schönberg. S. 341.
7. Für die Gothaer Hagelschäden-Assecuranz.
   Handlung Weiner und Büchner zu Glogau. S. 206.

Digitized by Google

8. Für die Hagelschäden-Versicherungsbank für Deutschland zu Greussen.
   Kaufmann Dühring zu Liegnitz. S. 206.
   Bürger Herkner zu Freywaldau. S. 145.
   Der Geschäftsbetrieb dieser Versicherungs-Gesellschaft zu Greußen ist in den Preuß. Staaten nicht mehr gestattet. S. 209.
9. Für die Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft zu Leipzig.
   Kaufmann Fensky zu Grünberg. S. 175.
   = Jüttner zu Landeshut. S. 206.
   = Heinze zu Parchwitz. S. 159.
   = Rohr zu Glogau. S. 168.
   Handelsmann Seidel zu Freystadt. S. 175.
   Kaufmann Fuhrmann zu Jauer. S. 185.
   = Liebehentschel zu Lüben. S. 185.
   = Redtwig zu Haynau. S. 238.
10. Für die Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank.
    Kaufmann Arnold zu Hoyerswerda. S. 372.
11. Für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
    Kaufmann Jüttner zu Landeshut. S. 137.
    Stadt-Sekretair Hiebel zu Hainau. S. 175.
12. Für die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden.
    Kaufmann Oettel zu Görlitz. S. 388.

Agenturen, sind niedergelegt worden:

1. Für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
   von dem Kämmerer Anders zu Hirschberg. S. 92.
   = = Kaufmann Eiffler zu Görlitz. S. 206.
2. Für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg i. Pr.,
   von dem Apotheker Rögner zu Schönau. S. 7,
   = = Kaufmann H. Prausnitz zu Glogau. S. 104.
   = = = Knittel zu Lüben. S. 293.
3. Für die Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
   von der Handlung Wäber Eydame et Comp. zu Schmiedeberg. S. 109.
4. Für die Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig.
   von dem Kaufmann Göldner zu Görlitz. S. 40.

Amtsblatt: Herausgabe eines Auszugs des Liegnitzer Regierungs-Amtsblatts von 1811. bis 1845., von dem Regierungs-Secretair Sinnhold. Bek. vom 3. April. S. 154. 155.
Wegen der von den Königl. Postämtern alljährlich einzureichenden Amtsblatts-Material-Berechnung, insbesondere wegen der Zu- und Abgänge von zwangspflichtigen resp. Gratis-Exemplaren des Amtsblatts. Verf. vom 20. Juni. S. 258.

Amtsblatt-Sach-Register: Herausgabe eines solchen zum Amtsblatt pro 1845. Reg.-Bek. vom 3. Novbr. S. 373.

Arznei-Taxe: Berichtigung eines Druckfehlers in dem neuen Abdruck der Arznei-Taxe auf Seite 55. Bek. vom 18. August. S. 308.

Auctions-Kommissarien: Gebühren-Taxe für dieselben. S. 328—331.

Auseinandersetzungs-Behörden: vergleiche Gemeinheitstheilung, auch Landeskulturſachen.

Auswanderung; Einschreitung gegen Diejenigen, welche zur Auswanderung verleiten. Verf. vom 14. October. S. 355. 356.

Digitized by Google

B.

Baden: Aufforderung zu Befolgung der Bestimmungen wegen der Vorsichtsmaaßregeln beim Baden. Vom 20. Juli. S. 273.

Bäche: vergleiche Wasserhöhe, auch Oderstrom.

Bank, Königliche: Bei derselben werden bis auf Weiteres bei allen Courant-Zahlungen die Friedrichsd'ors zu 5⅓ Rtlr. angenommen. Bek. vom 26. April. S. 182.

Kündigung der bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien. Bek. vom 15. Mai. S. 192. 202. S. 218.

Bau-Conducteure:

Verzeichniß derer, die im Liegnitzer Regierungs-Bezirk im Jahre 1844 beschäftigt gewesen sind. S. 72.

Aufforderung an Bau-Conducteure, Bau-Zöglinge und Feldmesser zur Einreichung der Personal-Nachweisung im Dezember jeden Jahres. Vom 2. Juni. S. 232.

Bau-Handwerker: zum selbstständigen Handwerksbetrieb sind anerkannt:

Ressel in Liegnitz, als Maurermeister. S. 2.
Gewiese in Glogau, als Zimmermeister. S. 4.
Schönfelder in Nieder-Halbendorf, als Schieferdecker. S. 48.
Starcke aus Groß-Waldits, als Maurermeister. S. 64.
Grabs aus Schwerta, als Zimmermeister. S. 89.
Mathäus aus Ober-Schreibendorf, als Maurermeister. S. 140.
Köppen zu Rothenburg O./L., als Zimmermeister. S. 267.
Lange in Bobernig, als Zimmermeister. S. 300.
Heinzel in Hirschberg, als Zimmermeister. S. 300.
Gottwald in Bunzlau, als Brunnen- und Röhrmeister. S. 355.
Taschenberger aus Jauer, als Zimmermeister. S. 397.

Bauten: Publikandum, in Betreff der für öffentliche Bauten geltenden Bestimmungen. Vom 2. Mai. S. 178—180.

Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, als Normalplan für ähnliche Bauten. Bek. vom 4. Juni. S. 282.

Belobigungen:

1. des Ofensetzers Hartrampf, Handelsmannes Dittrich, Schuhmachers Rothe und Häuslers Englich, für aufopfernde Hülfe zur Abwendung der, der Kirche in Ober-Adelsdorf gedroheten Feuersgefahr. S. 39. 40.
2. des G. Friedr. Faulhaber, des Gottlieb Fitzner und des Einliegers Erfurth zu Hammer, Freystädter Kreises, für Rettung aus Lebensgefahr. S. 122.
3. Benennung derjenigen Personen, denen in Folge der Gewerbe-Ausstellung im Jahre 1844 öffentliche Belobigungen ertheilt worden sind. Bek. vom 26. Mai. S. 235.
4. des Schaffners Beier, Gastwirths Scholz, Ortsscholzen Kahl und Häuslers Künzel zu Arnsdorf Hirschberger Kreises. S. 287.
5. des Bäckermeisters Seidel zu Liegnitz für Rettung eines Knabens vom Ertrinken. Bek. vom 25. Juli. S. 292.

Belohnungen: siehe Prämien.

Beschäl-Stationen: Bekanntmachung, wegen der im Glogauer Kreise errichteten Beschäl-Stationen. Vom 13. Januar. S. 26.

Bekanntmachung der Orte, an welchen für das Jahr 1845. Beschäl-Stationen errichtet sind, mit Hinweisung auf die diesfälligen Vorschriften vom 1. Februar, S. 43.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Termins zur Köhrung der Privat-Beschäler im Glogauer Kreise. Vom 14. Novbr. S. 383.

Bevölkerungs-Liste: Einreichung der jüdischen Bevölkerungs-Liste für das Jahr 1845. Reg.-Verf. vom 17. October. S. 369.

Blitz-Ableiter: dem Schlossermeister Spiehlmann zu Jauer ist das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger ertheilt. S. 300.

Blutegel: die Preise der Blutegel sind von jetzt ab bis Ende October 1845 auf 3 Sgr. festgesetzt. Bek. vom 3. Juni. S. 222. 223.

Brand: vergleiche Gnadenbewilligungen.

Branntwein-Genuß: Nachtheilige Folgen desselben und Aufforderung zur Mitwirkung auf das Entstehen und Gedeihen der Branntwein-Enthaltsamkeits-Vereine. Verf. vom 19. Februar. S. 79. 80.

Brauereien: Gewerbsteuersätze für Brauereien. S. 93. 94. 180.

C.

Candidaten der Theologie:

1. Namentliche Bezeichnung derjenigen, welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden haben. S. 142. 259. 308. 357. 400.
2. Desgleichen derjenigen, welche nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit erhalten haben. S. 13. 51. 52. 143. 259. 308. 309. 358,

Censur-Sachen:

Ernennung des Herrn Regierungs-Rath von Tettau zu Liegnitz, zum Bezirks-Censor. Bek. vom 10. Januar. S. 25.

Charakter-Verleihung: siehe Titel-Verleihung.

Chaussee-Sachen:

Chausseegeld-Erhebung zwischen Landeshut und Ketschdorf zu Märzdorf und Streckenbach. Bek. vom 2. Januar. S. 13.

Verpachtung mehrerer Chausseegeld-Hebestellen. Bek. vom 10. Mai. S. 181. 190. S. 200. 201.

Dritter Nachtrag zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radefelgen unter 4 Zoll Breite für Frachtfuhrwerk verboten ist. Minist.-Bek. vom 28. August und Regier.-Bek. vom 15. Septbr. S. 339. 340.

Chirurgen: siehe Kreis-Chirurgen.

Collecten-Bewilligung und Einsammlung.

1. Katholische Haus-Collekte zum Neubau der Pfarrkirche zu Frasselt im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Reg.-Verf. vom 25. Januar. S. 42.
2. Katholische Haus-Collecte zum Neubau der Pfarrkirche zu Füchtorf im Regier.-Bezirk Münster. Regier.-Verf. vom 25. Januar. S. 47. 48.
3. Katholische Haus-Collekte zum Wiederaufbau der kathol. Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Reinerz. Regier.-Verf. vom 10. Februar. S. 67.
4. Evangelische Haus- und Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der Schulgebäude zu Dörndorf im Kreise Oels. Verf. vom 16. März. S. 111.
5. Evangelische Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der evangel. Kirche zu Schollene im Regier.-Bezirk Magdeburg. Verf. vom 3. Juni. S. 233.

Conducteure: siehe Bau-Conducteure.

Digitized by Google

D.

Deiche: (Dämme), Erinnerung an die zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln bei Hochwasser und Eisgange in der Oder und übrigen Gewässern, zur Abwendung von Beschädigungen an Ufern, Deichen und Bauwerken. Reg.-Verf. vom 7. März. S. 87—89.
Deposital-Tage: dazu sind bestimmt,
bei dem Königl. Pupillen-Collegium zu Breslau, für das Kassenjahr 1845. der Freitag in jeder Woche. Bek. vom 4. März. S. 89. 95.
bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium zu Glogau für das Jahr 1846. der Donnerstag in jeder Woche. Bek. vom 6. Decbr. S. 409.
Diebstahl: Beraubung der Kreissteuer-Kasse in Lüben. S. 95.
Domainen-Sachen: Aufforderung zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4. Quartal 1844. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. Vom 16. April. S. 150.
Desgleichen solcher Quittungen für Einzahlungen pro 1. Quartal 1845. Vom 4. Juni. S. 223.
Desgleichen solcher pro 2. Quartal 1845. Vom 18. August. S. 308.
Desgleichen solcher pro 3. Quartal 1845. Vom 24. Novbr. S. 405.

E.

Ehrenzeichen: siehe Ordens-Verleihungen.
Eisenbahnen: Legitimationsführung bei Reisen auf solchen; siehe Paß-Angelegenheiten.
Bedingungen, unter welchen den Eisenbahnarbeitern bei Uebersendung von Geld-Ersparnissen an deren Angehörige die Portofreiheit bewilligt ist. Verord. vom 21. Juli. S. 295.
Verordnung, den Verkehr auf den Eisenbahnen betreffend. Vom 17. Novbr. S. 401—404.
Eisgang: Die bei solchem zu beobachtenden Vorsichts-Maaßregeln zur Abwendung von Beschädigungen an Ufern, Deichen und Bauwerken. Reg.-Verf. vom 7. März. S. 87—89.
Elbschifffahrt: vergleiche Schiffe.
Elbena, Königl. Staats- und landwirthschaftl. Akademie: siehe landwirthschaftl. Gegenstände.
Empfehlungen von Schriften, Charten ꝛc.
Monatsblatt für die Enthaltsamkeits-Sache. Von Hirche. S. 45.
Die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten. Von Rauer. S. 137.
Lehrbuch der Geometrie für Gymnasien und Realschulen. Von Müller. S. 137.
Wochenblatt: der Menschenfreund. S. 155.
Die Preußische Paß-Polizei-Verwaltung. Von Rauer. S. 183.
Verpflichtung zur Uebernahme von Communal-Lasten und Abgaben ꝛc. Vom Hofrath v. d. Heyde. S. 203.
Die Fortbildungsschule ꝛc. von Knispel. S. 254.
Erdglobus zum Unterrichte in der Geographie. S. 271.
Maulbeer-Baumzucht und Seidenbau oder Handbuch zum Selbstunterricht ꝛc. Von Rammlow. S. 274. 275.
Gedichte, von Fräulein von Mühlenfels. S. 287.
Statistisch-topographische Uebersicht des Liegnitzer Regier.-Bezirks. S. 305.
Landkultur-Gesetzgebung Preußens. Von Dönniges. 3. Heft. S. 312.

Digitized by Google

Neues Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften des Regier.-Bezirks Posen. S. 322.
Regulativ vom 28. October 1835., betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten. S. 351.
Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armenverpflegungs-Verhältnisse ꝛc. II. Theil. Von der Heyde. S. 375.
Karte von Schlesien. S. 406.
Erndte-Ferien: Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau. S. 224. 260.
Bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau. S. 240.

F.

Fabrikaten-Sammlung: siehe Sammlung.
Fähr-Anstalten:
Republikation der Bestimmungen wegen des Uebersetzens über Ströme und Gewässer. Vom 31. Januar. S. 48–51.
Feldmesser: Als solcher ist der Kandidat der Feldmeßkunst Panning aus Liegnitz anerkannt und vereidet. Bek. vom 25. Januar. S. 42.
Desgleichen der Kandidat der Feldmeßkunst Neumann aus Breslau als Feldmesser anerkannt und vereidet. Bek. vom 28. Januar. S. 43.
Verzeichniß derer, die im Liegnitzer Reg.-Bez. im Jahre 1844. beschäftigt gewesen sind. S. 72. 73.
Der Prem.-Lieutenant a. D. v. Knobelsdorff zu Glogau als Königl. Feldmesser anerkannt und vereidet. Bek. vom 28. Februar. S. 80—81.
Aufforderung an Feldmesser zur Einreichung der Personal-Nachweisung im December jeden Jahres, Vom 2. Juni. S. 232.
Qualifikation des ꝛc. Engel aus Bunzlau als Feldmesser. Bek. vom 31. August. S. 317.
Qualifikation des ꝛc. Herrenkind als Feldmesser. Bek. vom 12. Septbr. S. 321.
Feldmesser, welche in die Königl. Allgemeine Bauschule treten, müssen darüber: daß sie sich als solche auch nach ihrem Examen bewährt haben, Bewährungszeugnisse beibringen. Verf. vom 17. Septbr. S. 350.
Feuer-Societäts-Sachen:
Bei der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz sind die bisherigen Direktoren Steinhausen und Thiede ausgeschieden, und in deren Stellen der Bürgermeister Neumann zu Lübben und Bürgermeister Stöpel zu Potsdam erwählt und bestätigt worden. Bek. vom 13. Januar. S. 36.
Ausschreibung der ersten halbjährigen Rate der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beitrage pro 1845. Vom 13. Mai. S. 191.
Ergebnisse der Rechnung über die Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1843. S. 225—228.
Desgleichen derselben Rechnung pro 1844. S. 302—305.
Die Resultate der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1843. und 1844. S. 414—419.
Flachsbau-Unterrichts-Anstalt: siehe Landwirthschaftl. Gegenstände.
Flüsse: siehe Oderstrom.
Forst- und Jäger-Lehrlinge: Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für solche. Vom 29. Juli. S. 290.
Bekanntmachung, wegen Verlegung dieses Termins. Vom 18. August. S. 301.

Digitized by Google

Forstsachen: Bekanntmachung der Termine zur Untersuchung der Forst-Vergehungen ꝛc. ꝛc. bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hoyerswerda pro 1845. Vom 6. Januar. S. 38.

Verbot des Holzeinschlagens durch Holzberechtigte ohne Vorwissen des Holzaufsehers. Reg.-Verf. vom 16. October. S. 369.

Friedrichsd'ore: siehe Goldmünzen.

G.

Gebühren-Taxe, — für die Auctions-Kommissarien. Minist.-Verf. vom 21. Juni, Reg.-Bek. vom 18. Septbr. S. 328—331.

Geistliche Angelegenheiten: siehe kirchliche Angelegenheiten.

Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten.

Fractionspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen und Abfindungen in Rente von Martini 1844. bis dahin 1845. zum Grunde gelegt werden. Bek. vom 2. Januar. S. 15. 16.

Martini-Marktpreise für Roggen und andere Getreidearten, Heu, Stroh und Kartoffeln, welche bei Berechnung der Geldbeträge für Ablösungs-Objecte pro 1845. zum Grunde zu legen sind. Bek. vom 2. Januar. S. 16. 17. 18.

Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den Kreisen Görlitz, Rothenburg, Lauban und Hoyerswerda von Martini 1844. bis dahin 1845. zum Grunde zu legen sind. Bek. vom 2. Januar. S. 18. 19.

Der Kreis Bolkenhayn ist in Hinsicht auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von dem Markt-Ort-Bezirke Jauer getrennt und nach Freiburg gewiesen, mithin die letztere Stadt zum Markt-Orte erhoben. Bek. vom 18. April. S. 162.

Auflösung der bisher bestandenen Revisions-Collegien und des dafür neu errichteten Revisions-Collegiums für Landes-Kulturſachen zu Berlin. Bek. vom 31. Juli. S. 297.

Gesetz-Sammlung: Die Inhalts-Anzeigen derselben befinden sich:

a. aus dem Jahre 1844. vom 41. bis 43. Stück, enthaltend die Nummern 2521. bis 2528. auf Seite 1. 2. und 3.

b. aus dem Jahre 1845. von den Stücken 1. bis 39. enthaltend die Nummern 2529. bis 2653. auf Seite 35. 36. 47. 61. 62. 87. 123. 161. 169. 170. 177. 189. 207. 231. 239. 263. 265. 281. 289. 290. 295. 299. 307. 317. 337. 343. 349. 355. 381. 393. 394. 407. 408. 409. 413.

Ermäßigte Verkaufspreise für die Jahrgänge derselben von 1810. bis 1843. Bek. vom 31. Decbr. 1844. S. 4. 5.

Gewerbe-Ausstellung des Jahres 1844. zu Berlin: Die in Folge derselben Allerhöchst ertheilten Auszeichnungen. S. 234. 235.

Gewerbe-Institut zu Berlin: Bekanntmachung wegen einiger vakant werdenden von Seydlitzschen Stipendien für Zöglinge dieses Gewerbe-Instituts. Vom 30. Mai. S. 222.

Bekanntmachung des zur Vorprüfung der Aspiranten für das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin im Lokal der Provinzial-Gewerbeschule in Liegnitz stattfindenden Termins. Vom 22. Juni. S. 239. 240.

Gewerbe-Schule zu Liegnitz: Bekanntmachung des Aufnahme-Termins bei derselben zu dem mit dem October 1845. beginnenden neuen Lehrkursus. Vom 22. Mai. S. 231. 232.

Digitized by Google

Gewerbe-Ordnung: Bekanntmachung wegen der im Entschädigungs-Gesetz zur Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. festgesetzten Präclusiv-Frist. Vom 25. März. S. 133—135 S. 256 -258. S. 337—339. S. 394—396.

Bestimmungen in Betreff der Anmeldungen neuer gewerblicher Anlagen nach §. 27. sequent. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 10. Mai. S. 189—190.

Wegen des Verfahrens bei Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Vergehungen. Reg.-Verf. vom 12. August. S. 313. 314.

Regierungs-Verfügung, in Bezug auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung hinsichtlich des Mühlenzwangs und Krugverlagsrechts ꝛc. Vom 6. Decbr. S. 404. 405.

Gewerbesteuer: Bestimmungen in Betreff der Rekurs-Gesuche gegen Bescheide auf Gewerbe-Steuer-Reklamationen. Vom 5. Januar. S. 11.

Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien, welche bei der Veranlagung zunächst fürs Jahr 1846. in Anwendung kommen. Verf vom 4. März. S. 93. 94.

Nachtrag zu der vorstehenden Verfügung. Vom 5. Mai. S. 180.

Wegen des Verfahrens bei Gewerbesteuer- und Gewerbepolizei-Vergehungen. Regier.-Verf. vom 12. August. S. 313. 314.

Gnaden-Bewilligungen: Allerhöchst bewilligte Beihülfe von 200 Rtlrn. zum Wiederaufbau des dem Gerichtsmann Rähder zu Wiesa, Laubaner Kreises, von boshafter Hand in Brand gesteckten Wohnhauses. Bek. vom 15. Mai. S. 193.

Goldmünzen. Wegen der fremden Goldmünzen wird auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht. Reg.-Verf. vom 17. Decbr. 1844. S. 4.

Friedrichsd'ore werden bei der Bank bis auf Weiteres bei allen Courantzahlungen zu 5⅓ Rtlr. angenommen. Bek. des Königlichen Haupt-Bank-Directoriums vom 26. April. S. 182.

H.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft: Eine solche ist von dem Ober-Amtmann Steuber in Nagelstädt und Amtmann Schmalfuß zu Erfurt errichtet. Bek. vom 8. April. S. 146.

Die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greussen ist in den Preußischen Staaten nicht mehr gestattet. Verf. vom 27. Mai. S. 209.

Handels-Angelegenheiten: Vergleiche Zollvereins-Sachen.

Historische Nachrichten, aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirk:

Vom Monat Novbr. und Decbr. 1844. S. 19—21., Januar und Februar, S. 107—109., März und April, S. 193—196., Mai und Juni, S. 278—279., Juli und August, S. 332. 333. Septbr. und Octbr. S. 390—392.

Holz-Diebstähle: siehe Forst-Sachen.

J.

Jagd: Bekanntmachung des Schluß-Termins der niedern Jagd pro 1845. Vom 20. Januar. S. 28.

Bekanntmachung des Termins zur Eröffnung der niedern Jagd. Vom 11. August. S. 300.

Digitized by Google

Jagdtheilungs-Sachen: Namhaftmachung der Mitglieder der Revisions-Kommission in Jagdtheilungs-Sachen für die Neumark und Nieder-Lausitz. Vom 7. Februar. S. 64. 65.
Jäger-Lehrlinge: siehe Forstlehrlinge.
Immediat-Gesuche und Adressen: Die unzeitige Veröffentlichung von solchen durch den Druck ist verboten. Verf. vom 12. Decbr. S. 409.
Impf-Medaillen: siehe Ordens- ꝛc. ꝛc. Verleihungen.
Impfung der Schutzpocken: siehe Schutzpocken-Impfung.
Industrie-Erzeugnisse: Sammlung von solchen, siehe Sammlung.
Jugendliche Verbrecher: siehe Verbrechen.
Jurisdictions-Veränderungen:
Verzeichnisse der vorgekommenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten,
im Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 34. 91. 154. 174. 229. 298. 319. 368.
Verlegung des Gerichts-Lokals der Gerichtsämter Seedorf und Fürstenau nach Grünberg. S. 209.
im Frankfurter Ober-Landes-Gerichts-Bezirk. S. 150. 163. 263. 301.
Justiz-Sachen:
Die Verwendung der Urtelsausfertigungs- und Werthstempel zweiter Instanz in allen Prozeß-Gatrungen, ist den Gerichten, vor welchen die Prozesse in erster Instanz instruirt worden, übertragen. Verf. d. d. Frankfurt a./O. den 31. Decbr. 1844. S. 14.
Diätensätze der höheren Subaltern-Beamten und Diätarien, so wie der Büreau-Gehülfen bei Untergerichten für Beschäftigungen außerhalb ihres Wohnorts. Verf. d. d. Breslau den 7. Januar. S. 14.
Dem Justiz-Kommissarius von François zu Senftenberg ist die Prozeß-Praxis bei dem Patrimonial-Gericht zu Hermsdorf, Jannowitz und Lipsa gestattet. Bek. d. d. Frankfurt a./O. den 17. Januar. S. 37.
Republikation der Verordnung wegen Bestrafung des Kindermordes und Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. Vom 3. Februar. S. 52. 53.
Erinnerung, wegen der nach stattgefundener Vereidung eines Schiedsmannes dem betreffenden Landrath-Amte zu machenden Mittheilung. Vom 19. Februar. S. 69.
Erkenntniß-Ausfertigungen zur Insinuation an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen sind nebst Insinuations-Documenten unter Couvert an die Herrn Regierungs-Präsidenten, resp. Prov.-Steuer-Direktoren zu adressiren. Verf. d. d. Breslau den 3. März. S. 89.
Anweisung der Untergerichte wegen Einsendung simpler Abschriften von den ihnen zugegangenen Erkenntnissen des Königl. Geh. Ober-Tribunals in Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerdesachen. Verf. d. d. Breslau den 11. März. S. 93.
Zur Ausleihung der, den katholischen Kirchen in Schlesien gehörigen Kapitalien, ist nur die Genehmigung des Kirchen-Patrons, nicht aber die des bischöflichen Amtes nöthig. Verf. vom 18. März. S. 106.
Auf die zu den Grundacten einzureichenden Abschriften von Veräußerungs-Verträgen ist der zu letzteren verwendete Werthstempel-Betrag zu vermerken. Verf. vom 26. März. S. 135.
Zur Aufnahme von Verträgen über Grundstücke im Glogauer Kreise ist Hr. Tribunals- und Ob.-L.-Ger.-Rath Ciala in Glogau als Kommissar ernannt. Bek. vom 1. April. S. 136.
Erinnerung an die Anweisung vom 31. December 1844. wegen der Erziehung der Tuenden. D. d. Breslau den 18. April. S. 162. 163.
Ordnungsstrafen, welche wegen vernachläßigter Beobachtung des Stempelgesetzes gegen Beamte

Digitized by Google

verhängt sind, sollen gleich allen übrigen Stempelstrafen an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden. Verf. d. d. Breslau den 26. April. S. 172.

Wegen desselben vorstehenden Gegenstandes, ingleichen wegen Abführung und Verrechnung der Geldstrafen für den Unterstützungs-Fonds hülfloser Kinder verstorbener Justiz-Offizianten. Verf. d. d. Glogau den 30. April. S. 180.

Erinnerung an die Bestimmungen wegen Einlegung des Rechtsmittels. Vom 20. Mai. S. 201.

Aufforderung zur Anzeige der gerichtlichen Kapitals-Aufkündigungen, in deren Folge Subhastationen stattgefunden haben;

von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau d. d. den 31. Mai. S. 209.

von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau d. d. den 3. Juni. S. 223. 224.

Bekanntmachung des Eintritts und der Dauer der diesjährigen Erndteferien bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Breslau. Vom 6. Juni. S. 224.

Desgleichen bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau. Vom 17. Juni. S. 240.

Erinnerung an die, die Depositat-Einrichtung betreffenden Bestimmungen. Vom 4. Juni. S. 224. 225.

Behältnisse für Festungs-Arrestanten und Baugefangene betreffend. Bek. d. d. Breslau den 9. Juni. S. 233.

Nicht mehr stattfindende Ablieferung von Verbrecherinnen in das Land-Armenhaus zu Landsberg a. d. W. Dagegen ist hinsichtlich der Strafanstalt Sagan die bisherige Beschränkung aufgehoben. Verf. des Königl. Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a./O. vom 16. Juni. S. 260.

Formulare zu verschiedenen Liquidationen, in der Flemmingschen Buchhandlung zu Glogau vorräthig. Bek. vom 18. Juni. S. 263.

Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, als Normalplan für ähnliche Bauten. Bek. vom 4. Juni. S. 282.

Sterbe-Kassen-Verein für Justizbeamte. Nachtrags-Bestimmungen zu demselben. Vom 4. April. 23. Juli. S. 283. 284.

Seehandlungs-Prämienscheine, welche am 1. Juli 1845. gezogen worden. Bek. vom 17. Juli. S. 284. 285.

Anweisung an die Gerichte: den Requisitionen der Königl. Landräthe und Magistrate, um Vereidung erwählter Schiedsmänner zu genügen. Vom 27. Juli. S. 291.

Erinnerung an die Vorschrift: nach welcher in fiskalischen Untersuchungen, namentlich wegen Beleidigungen im Amte, der Dienstbehörde das Erkenntniß mitzutheilen ist. Vom 14. August. S. 301.

Wegen Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlung von gewählten und bestätigten Schiedsmännern. Verf. d. d. Breslau den 26. August. S. 315.

Verfahren in Betreff der Expeditions- und Werthstempel in Untersuchungs-Sachen. Verf. d. d. Frankfurt a./O. den 28. August. S. 317. 318.

Die Fälle, in welchen wegen körperlicher Beschädigung durch ein Gewehr auf Strafe erkannt ist, sollen als Warnung öffentlich bekannt gemacht werden. Verf. vom 6. September. S. 322.

Neues Verzeichniß der Ortschaften des Reg.-Bezirks Posen. Bek. vom 3. Septbr. S. 322.

Die portofreie Rubrik: „Herzoglich Warschauische Extraditions-Sache" ist nicht mehr anwendbar und daher aufgehoben. Bek. vom 8. und 16. Septbr. S. 331. 332.

Vorschriftliches Attest bei Ablieferung von herrenlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Confiskaten. Verf. d. d. Breslau den 23. October. S. 371.

Digitized by Google

Wegen desselben Gegenstandes. Verf. d. d. Glogau den 29. October. S. 377.
Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1845. Verf. d. d. Breslau den 24. October. S. 371.
Den Deposital-Bank-Verkehr betreffend. Bek. d. d. Breslau den 22. Novbr. S. 399.
Besetzung des General-Consulats zu Warschau durch den Königl. Legationsrath Balan. Bek. d. d. Breslau den 22. Novbr. S. 399.
Denselben Gegenstand betreffende Bek. D. d. Glogau den 26. Novbr. S. 405.
Anmeldung der zuläßigen Rechtsmittel. Bek. vom 18. Novbr. S. 399.
Aufforderung zur Kenntnißnahme von der Liste der am 15.—20. Octbr. 1845. gezogenen Nummern der Seehandlungs-Prämienscheine. Vom 21. Novbr. S. 400.
Bekanntmachung des Königl. Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten Grafen von Rittberg zu Glogau, wegen Uebernahme der Geschäfte als Solcher. Vom 2. Decbr. S. 405.
Depositaltage: siehe diesen Artikel.

K.

Kartoffeln: siehe Landwirthschaftliche Gegenstände.
Kassen-Anweisungen: Schadhaft gewordene sind von den Special-Kassen unter den Ueberschüssen an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern. Verf. vom 26. Februar und 7. März. S. 93.
Kassen-Scheine:
a. Kammer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Bekanntmachung der in der 47. Verloosung gezogenen und zu Michaelis 1845. zu realisirenden Nummern. Vom 7. April. S. 152.
Desgleichen der in der 48. Verloosung gezogenen und zu Ostern 1846. zu realisirenden Nummern. Vom 29. Septbr. S. 347. 348.
b. Steuer-Kredit-Kassenscheine (vormals Sächsische).
Bekanntmachung der anderweit verlooseten und zu Michaelis 1845. zu realisirenden Nummern. Vom 14. April. S. 152. 153.
Desgleichen der gezogenen Nummern zur Realisirung im Oster-Termine 1846. Vom 6. Octbr. S. 359. 360.
Kirchliche Angelegenheiten: Zur Ausleihung der, den katholischen Kirchen in Schlesien gehörigen Kapitalien, ist nur die Genehmigung des Kirchen-Patrons, nicht aber die des bischöflichen Amtes nöthig. Verf. vom 18. März. S. 106.
Wahl und Landesherrliche Bestätigung des Freiherrn von Diepenbrock zum Fürstbischofe von Breslau und Antritt des bischöflichen Oberhirten-Amts von demselben. Bek. vom 30. Juli. S. 290.
Functionen der Schullehrer bei Beerdigung von Leichen. Regier.-Verf. vom 29. Septbr. S. 346. 347.
Bekanntmachung der zeither von den Königl. Regierungen ressortirten Angelegenheiten, welche vom 1. Novbr. 1845. ab an das Königl. Consistorium zu Breslau überwiesen sind. Vom 8. October. S. 350. 351.
Grundsätze hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu diesseitigen Prüfungen und inländischen Pfarrämtern. Consist.-Bek. vom 1. Octbr. S. 356. 357.
Superintendenturen: siehe diesen Artikel.

Digitized by Google

Klassensteuer: Bestimmungen in Betreff der Rekursgesuche gegen Bescheide auf Klassen-Steuer-Reclamationen. Vom 5. Januar. S. 11.

Allerhöchste Bestimmung: in welchem Betrage die Klassensteuer zu erheben ist, wenn der Steuerpflichtige zugleich abwechselnd an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte wohnt. Verf. vom 20. Februar. S. 68.

Klauenseuche der Schaafe: siehe Schaafe.

Kohlen: siehe Steinkohlen.

Kommunal-Landtage: siehe Landtage.

Kreis-Chirurgen-Stellen: Erledigung einer solchen im Kreise Liegnitz. S. 267. 268.

Kreis-Physikats-Stelle: Erledigung einer solchen im Kreise Grünberg. S. 383.

Kreis-Theil-Maschine: Zu Theilungen von Vollkreisen, Nonien, Sextanten und Octanten. S. 343—345.

Kunst-Schule, geographische zu Potsdam: In derselben beginnt am 15. Mai 1845. ein neuer Lehrgang. Bek. vom 28. März. S. 192.

L.

Landeskultur-Sachen: Für solche ist ein neues Revisions-Collegium zu Berlin errichtet. Bek. vom 31. Juli. S. 297.

Landes-Verweisungen:

Gottlob Engelmann aus Böhla im Königreich Sachsen. S. 7.

Landstraßen: siehe Straßen.

Landtage: Eröffnung des achten schlesischen Provinzial-Landtags am 9. Februar 1845. Bek. vom 7. Januar. S. 3.

Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz am 9. Februar 1845. Bek. vom 4. Januar. S. 9.

Eröffnungs-Termin des nächsten Communal-Landtags der Kurmark zu Berlin, und der Neumark zu Cüstrin am 15. Novbr. 1845. S. 321.

Landwirthschaftliche Gegenstände:

Bedingungen, unter denen zu dem diesjährigen Schlesischen Pferderennen am 3. Juni zu Breslau auch Zug- und Acker-Pferde zur Preisbewerbung zugelassen werden. Bek. vom 20. Januar. S. 41. 42.

Mittheilung einer Art des Kartoffelbaues, welche zu Versuchen sich empfiehlt. Bek. vom 15. Februar. S. 76.

Programm zu dem Liegnitzer Landwirthschaftlichen Feste am 8. Mai 1845. Vom 8. Februar; und Reg.-Bek. vom 24. Februar. S. 81—86.

Bekanntmachung der landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena, in Betreff der Vorlesungen im Sommer-Semester 1845. Vom Februar. S. 89. 90.

Desgleichen in Betreff der Vorlesungen im Winter-Semester. Vom Juli. S. 285.

Programm zu dem Glogauer Landwirthschaftlichen Schaufeste am 5. Mai 1845. Vom 1. März; Regier.-Bek. vom 18. März. S. 98—103.

Bewilligung von Prämien für gute Mutterstuten. Bek. vom 1. und 8. April. S. 158. 159. Ferner: Bek. vom 25. und 29. April. S. 167. 168.

Programm zu dem am 15. September 1845. in Breslau stattfindenden Landwirthschaftlichen Feste. Vom 25. April und Regier.-Bek. vom 24. Juni. S. 245 - 253.

Digitized by Google

Verlegung der Flachsbau-Unterrichts-Anstalt von Simmenau nach Klopschen, Glogauer Kreises. Bek. vom 28. Juni. S. 258. 259.
Wegen derselben Anstalt zu Klopschen. Bek. des Präsidenten des Landwirthschaftl. Central-Vereins. Vom 29. Juni. S. 264.
Comparativ-Versuche beim Flachsbau. Bek. vom 4. August. S. 292.
Vorbeugungs-Mittel gegen das Verderben der Kartoffeln. Bek. vom 18. Novbr. S. 384. 385.
Mittheilungen über das Wesen der Kartoffel-Krankheit. Bek. vom 15. Decbr. S. 420. 423.
Legate: siehe Vermächtnisse.
Lehns-Sachen: Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. Decbr. 1844. in Betreff der Lehne in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer. S. 61.

M.

Märkte: siehe Remontepferde-Märkte, auch Wollmärkte.
Mahl- und Schlacht-Steuer:: Die Einbringung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in der Stadt Lauban ist durch das neue „Zittauer Thor" gestattet. Bek. vom 8. Septbr. S. 322.
Marktpreis-Nachweisungen, des Getreides und der übrigen Victualien, des Holzes und Rauchfutters in den Marktstädten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks: für den Monat Decbr. 1844. S. 32. 33., Januar 1845. S. 74. 75., Februar S. 96. 97., März S. 164. 165., April S. 204. 205., Mai S. 236. 237., Juni S. 276. 277., Juli S. 310. 311. Berichtigung des Weizen- und Roggen-Preises bei der Stadt Hoyerswerda pro Juli S. 323., August S. 334. 335., Septbr. S. 366. 367., Octbr. S. 386. 387., Novbr. S. 424. 425.
Marktstädte: Der Kreis Bolkenhayn ist in Hinsicht auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung von dem Markt-Ort-Bezirke Jauer getrennt und nach Freiburg gewiesen, mithin die letztere Stadt zum Markt-Orte erhoben. Bek. vom 18. April. S. 162.
Martini-Marktpreise: (wegen Gemeinheits-Theilungs-Sachen), siehe letzteren Artikel.
Bekanntmachung der Martini-Marktpreise pro 1845. als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage für das Jahr 1846. Vom 9. Decbr. S. 413.
Maschinen: Kreis-Theil-Maschine, von dem Mechanikus Oertling zu Berlin nebst den Preis-Sätzen für Theilungen von Vollkreisen, Nonien, Sextanten und Octanten. Minist.-Bek. vom 11. Septbr. S. 343— 345.
Medaillen: siehe Ordensverleihungen.
Medicinal-Sachen:
Ernennung des Geh. Medicinal-Raths rc. Dr. Wendt zum Director der Commission zur Prüfung der homöopatischen Aerzte und der Professoren Dr. Göppert und Dr. Fischer, so wie des Dr. Wipprecht zu Mitgliedern dieser Commission. Bek. vom 15. Januar. S. 31.
Erhöhung der Preise des Jods. Reg.-Bek. vom 20. Februar. S. 68.
Bekanntmachung wegen der bei Aufbewahrung und Verabreichung des Phosphor und Phosphorkleisters zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln. Vom 2. April. S. 140.
Blutegel-Preise: siehe Blutegel.
Wünschenswerthe Niederlassung eines Arztes oder Wundarztes erster Klasse zu Penzig, Görlitzer Kreises oder in der Nachbarschaft dieses Orts. Bek. vom 16. Juni. S. 239.
Publikandum, wegen des Debits der Arzneiwaaren von Seiten der Nicht-Apotheker. Vom 30. Juni. S. 267.

Digitized by Google

Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1845. Publikand. vom 14. Juni. S. 290. 291.
Regulativ vom October 1835., betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, ist im Buchhandel erschienen. Bek. vom 5. Octbr. S. 351.
Aufforderung an die Eigenthümer, in Beschlag genommener Medikamente. Vom 6. Decbr. S. 409.
Kreis-Chirurgen: siehe diesen Artikel.
Kreis-Physiker: vergleiche Kreis-Physikats-Stelle.
Minderjährige: siehe Pflegebefohlene.
Militair-Sachen: Bekanntmachung der Prüfungs-Termine pro 1845. und die Erfordernisse für die zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigten Individuen. Vom 5. Novbr. 1844. S. 37. 38. 143. 144.
Vorschriften, Behufs der von den Communen zu liquidirenden Servis-Beträge für Einquartirte ꝛc. Vom 27. Januar. S. 53—59.
Erinnerung an die Verordnung wegen der Vorhaltungen, welche den sich verheirathenden Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zu machen sind. Vom 3. April. S. 140.
Naturalien-Ankauf für die Königl. Magazine für das Jahr 1846. Bek. vom 17. Octbr. S. 372.
Zum freihändigen Ankaufe der Naturalien für die Magazine zu Glogau pro 1846. ist der Proviantmeister Kriegsrath Körte beauftragt. Bek. vom 15. Novbr. S. 384.
Modellen-Sammlung: siehe Sammlung.
Mordthaten: verübt an dem Fuhrmann Ludwig aus Jauer. S. 291.
an dem Schwarzviehtreiber Swierocynski aus Sarne. S. 314. 315.
an dem Schwarzviehhändler Vogt aus Mückendorf. S. 370. 371.
Musik-Institut in Berlin:
Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe. Bek. vom 31. Decbr. 1844. S. 9. 10.

N.

Namen: siehe Namen-Register, Personal-Veränderungen, auch Orts-Benennung.
Namens-Veränderung. Der Handlungsgehülfe Baehr aus Freystadt darf den Familien-Namen seines Stiefvaters „Machnow" führen. S. 254.
Neuchâtel: Anstatt der bisher üblichen Bezeichnung: Fürstenthum Neuchâtel und Valangin, soll nunmehr die Benennung „Fürstenthum Neuenburg und Valendis" in Gebrauch kommen. Bek. vom 5. Juni. S. 233.

O.

Ober-Präsidenten: siehe Personal-Veränderungen.
Oderstrom: Die bei Hochwasser und Eisgange in der Oder und andern Gewässern zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zur Abwendung von Beschädigungen an Ufern, Deichen und Wasser-Bauwerken. Regier.-Verf. vom 7. März. S. 87—89.
Aufforderung zur Bezeichnung der Wasserhöhe in der Oder und in allen Flüssen und Bächen. Vom 8. April. S. 141.

Digitized by Google

Wehr-Ordnung für das Fürstlich Carolathsche Oder-Wehr bei Beuthen a./O. Regier.-Bek. vom 12. April. S. 170—172.

Ofen: Bekanntmachung wegen der beim Gebrauch der Ofenklappen zu empfehlenden Vorsicht. Vom 27. Januar. S. 43.

Ordens-Verleihungen, Ehrenzeichen und Medaillen:

der Rettungs-Medaille an den Kaufmann Straße zu Sagan. S. 45.

der silbernen Impf-Medaille an den Kreis-Physikus Dr. Bock zu Schönau und Dr. Reichel zu Sprottau. S. 145.

des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Scholzen und Erbscholtisei-Besitzer Dehmel zu Kittlitztreben. S. 174.

des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Gerichtsscholzen Hübner zu Görisseiffen. S. 193.

der goldenen, silbernen, resp. ehernen Preis-Medaillen in Folge der Gewerbe-Ausstellung im Jahr 1844. an die in der Bekanntmachung vom 26. Mai namhaft gemachten Personen. S. 234. 235.

des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Rathsdiener Ubsemann zu Freystadt. S. 268.

des rothen Adler-Ordens 4. Klasse an den Rechnungs-Rath Trautvetter zu Liegnitz. S. 274.

des rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife an den Regierungs- und Schul-Rath Jeziorowski zu Liegnitz. S. 292.

der Impf-Medaille an den Kreis-Physikus, Medicinal-Rath Dr. Sick zu Rothenburg O./L. S. 306.

des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Buhnenmeister Stabrey zu Tschiefer. S. 323.

des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Gerichtsdiener Schubert in Pribus. S. 379.

Orts-Benennung: Dem zu Polnisch-Nettkow gehörigen Neuvorwerk ist der Name „Eugenienhof" beigelegt. S. 365.

P.

Paß-Angelegenheiten:

Erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königl. Preußischen und benachbarten deutschen Staaten. Minister.-Verord. vom 23. Decbr. 1844. Regier.-Verf. vom 17. Januar. S. 26 28.

Namhaftmachung der nach vorstehender Verordnung zur Ertheilung von Paßkarten beauftragten Königl. Landräthe und Magistrate im Liegnitzer Regierungs-Bezirk. Vom 8. Februar. S. 63.

Patente, sind ertheilt:

1. dem Banquier Wergifosse zu Aachen, auf eine Rettungsleiter bei Feuersgefahr. S. 7.
2. dem Hof-Instrumentenmacher Bessalie zu Breslau, auf eine Vorrichtung zum Befestigen und Anspannen der Saiten bei Pianofortes. S. 7.
3. dem Gelbgießer Dorneth zu Elbing, auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampf-Kessel. S. 8.
4. den Gebrüdern Gustav und Eduard Semper zu Werden, auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Umlegen der Kardeneisen an Rauhmaschinen. S. 8.
5. dem Kaufmann Fauvelle zu Berlin, auf eine Einrichtung der Kutschwagen zur Sicherung gegen das Umwerfen. S. 23.
6. den Instrumentenmachern J. und A. Lampferhoff zu Essen, auf ein Contrahorn. S. 23.
7. dem Riethmacher Kratz und Gelbgießer Sieinbach zu Elberfeld, auf einen Webestuhl-Regulator. S. 46.

Digitized by Google

8. den Glasfabrikanten Gebrüdern Müllensiefen zu Krengeldanz, auf einen Streck- und und Kühl-Ofen für Fensterglas. S. 66.
9. dem Mechaniker Birkenhauer zu Elberfeld, auf eine Repetir-Vorrichtung an Jaquard-Maschinen. S. 77.
10. das, dem G. T. Rudolph Treutler ertheilte Patent, auf einen Nacht-Telegraphen, ist bis Ende 1852. verlängert. S. 92.
11. dem Kandidaten der Feldmeß-Kunst, Winkler zu Halberstadt, auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel. S. 92.
12. dem Zahnarzt Lomnitz zu Berlin, auf animalische Substanzen zu künstlichen Zähnen. S. 92.
13. dem Gelbgießer Martens zu Berlin, auf die Construction eines Brenners für Theer-Oellampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas. S. 109.
14. dem Schlosser ꝛc. Posberg zu Elberfeld, auf eine Vorrichtung zum Pressen der Pfeiffen-schlauch-Enden. S. 109.
15. dem Kaufmann Schmuck zu Berlin, auf einen Kaffee-Brenn-Apparat. S. 138.
16. dem Uhrmacher Grebin zu Berlin, auf eine Uhr zur Kontrollirung der Droschken-Kutscher. S. 138.
17. dem Tischlermeister Kranenberg jun. zu Berlin, auf eine Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern. S. 138.
18. dem Maurermeister Karchow zu Berlin, auf ein Verfahren, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen ꝛc. ꝛc. S. 138.
19. dem Uhrmacher Menzel zu Neu-Ruppin, auf eine Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datumzeigers. S. 138.
20. dem Gasfabrikanten Sinzig zu Düsseldorf, auf eine Retorte zur Gas-Erzeugung und auf einen Wasch- und Reinigungs-Apparat für Gas. S. 146.
21. dem Eisenwaaren-Fabrikanten Jäger zu Elberfeld, auf eine Maschine zum Schneiden der Gewinde an Holzschrauben. S. 146.
22. dem Grafen Krockow von Wickerode zu Krockow bei Neustadt in Westpreußen, auf eine Vorrichtung zum Sprengen der Steine durch Erhitzung. S. 146.
23. dem Gasthofsbesitzer Dedel in Berlin, auf eine Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster. S. 148.
24. dem Mühlenbaumeister Wiebe in Berlin, auf eine Abänderung in der Construction der Kreiselräder. S. 148.
25. dem Fabrik-Inhaber Vorster zu Eilpe, auf ein Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu gießen. S. 160.
26. dem Maschinenmeister Pellens zu Aachen, auf eine Construction von Reflectoren zu Nacht-Signalen auf Eisenbahnen. S. 160.
27. dem G. Reich in Berlin, auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen. S. 175.
28. den Fabrikanten Gastl und Gräff zu Wallerfangen, auf ein Verfahren zur Darstellung von Drahtnägeln zur Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln ꝛc. ꝛc. S. 175.
29. den Mechanikern Pistor und Martins zu Berlin, auf eine Construction von Heberbarometern. S. 176.
30. dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin, auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Kork-Stöpseln. S. 176.
31. dem Schulamts-Kandidaten Krüger zu Wittenberg, auf eine Hemmung für Pendel-Uhren. S. 185.

Digitized by Google

32. den Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden, auf eine Vorrichtung an Kratzmaschinen. S. 186.
33. dem Zuckersiederei-Director Hanewald und dem F. Große zu Lossen bei Brieg, auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und eine Vorrichtung dazu. S. 186.
34. dem Kaufmann Wildegans zu Magdeburg, auf eine Vorrichtung zum Rippen und Brechen des Flachses. S. 186.
35. dem Inginieur Kesten zu Gute Hoffnungshütte im Kreise Duisberg, auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelst kalter Luft; desgleichen auf eine Vorrichtung an Gradrigen Locomotiven und Wagen ꝛc. ꝛc. S. 186.
36. dem Mechaniker Höffke zu Stettin, auf einen Sicherheits-Hahn zur Verhinderung der Gas-Ausströmung in die erleuchteten Räume. S. 186.
37. dem Kammmacher Apenbrink zu Bracke bei Bielefeld, auf eine Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetz-Maschinen. S. 203.
38. dem Militair-Intendantur-Referendar Moll zu Breslau, auf einen luftreinigenden Stuben-Ofen. S. 220.
39. dem Uhrmacher Sterl zu Linz a. d. R., auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen. S. 220.
40. den Knopffabrikanten Killmer und Gerling zu Wülfrath, auf neue Vorrichtungen am Webestuhl zur Haarweberei. S. 220.
41. dem E. T. N. Mendelssohn, auf eine Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen. S. 220.
42. dem Fabrikanten Schildknecht in Berlin, auf eine Vorrichtung zur Controllirung der Droschkenkutscher. S. 229.
43. dem Maler Knipscher zu Elberfeld, auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapeten-Papiers. S. 230.
44. dem Instrumentenmacher Brieger zu Neusalz a./O., auf eine Stimmenvorrichtung an Pianoforte's. S. 238.
45. dem Weinhändler Reinhardt aus Mannheim, auf eine Einrichtung der Röhren bei den Zink-Destillations-Oefen. S. 238.
46. den Papierfabrikanten Gebrüdern Ebart zu Spechthausen, auf ein Verfahren, Papier mittelst Thierleims in der Masse zu leimen. S. 254.
47. dem Major a. D. Berkmann zu Duisburg, auf einen vertikalen und stationairen Dampf-Kessel. S. 254.
48. dem Director Hartmann zu Trier, auf einen verbesserten Füllofen. S. 261.
49. dem Oeconomen Frick zu Berlin, auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure nebst Apparat. S. 261.
50. dem Tischlermeister Rheinfeld zu Elberfeld, auf Verbesserungen an den Scheer-Rahmen. S. 280.
51. dem Uhrmacher Leonhardt in Berlin, auf ein Platin-Feuerzeug. S. 293.
52. dem Eduard Semper zu Werden, auf eine Vorrichtnng an Wölfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle. S. 293.
53. dem Friedrich Raabe zu Berlin, auf einen Notenwender. S. 293.
54. dem Doctor Wetzlar zu Aachen, auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen. S. 294.
55. dem Lehrer Scholz zu Breslau, auf ein Instrument zur Heilung des Stotterns. S. 294.
56. dem Oeconom Bergener zu Klepzig bei Niemegk, auf Zubereitung einer Schuhwichse S. 294.

Digitized by Google

57. dem Fabrikbesitzer Helbig zu Schwedt, auf eine Maschine zum Reinigen der Kartoffeln von den Steinen. S. 298.
58. dem Fabrikmeister Scheidt zu Kromfort, auf die Zusammensetzung von Maschinenschlichten. S. 306.
59. dem Lieutenant Werner Siemens und dem Maschinenbauer Wilh. Siemens zu Berlin, auf Regulatoren für Maschinen, die mit Elementarkraft betrieben werden. S. 312.
60. Denenselben, auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge. S. 312.
61. dem Kaufmann Krimmelbein zu Barmen, auf eine Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers. S. 316.
62. dem Maschinenbauer Schultz zu Alsleben, auf eine Vorrichtung zum Gießen eiserner Schubstifte. S. 316.
63. dem Tuchfabrikanten Kolter zu Bergisch-Gladbach, auf einen mechanischen Webestuhl. S. 320.
64. den Lehrern Schröer und Scholz zu Breslau, auf eine Vorrichtung zum Unterricht im Schwimmen. S. 324.
65. dem Ingenieur Kesten zu Gutehoffnungshütte, auf eine Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide. S. 336.
66. dem Vermessungs-Revisor Nerest zu Bessin, auf einen doppelschaarigen Krümmelpflug. S. 341.
67. dem Schneidermeister Herrmann zu Potsdam, auf eine Vorrichtung zum Maaßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken. S. 341.
68. dem J. Telle zu Bonn, auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege. S. 341.
69. dem Papierfabrikanten Piette zu Beckingen, auf ein Verfahren zur Reinigung des Papierzeuges. S. 342.
70. dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg, auf einen Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens. S. 354.
71. dem Pianoforte-Fabrikanten Rodewald zu Trier, auf eine Construction der Kapseln für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos. S. 365.
72. den Fabrikanten Gebrüdern Schniewind zu Elberfeld, auf eine Vorrichtung an Stickladen zum Verschieben der Nadelstäbe. S. 380.
73. dem Obersteiger Kind zu Luxemburg, auf verbesserte Vorrichtungen. S. 388.
74. dem Zeichnenlehrer Hager zu Magdeburg, auf ein Instrument zum Bohren vieleckiger Löcher. S. 406.
75. dem Papierfabrikanten Oechelhäuser in Siegen, auf einen Stoff-Regulator für Papier-Maschinen. S. 412.
76. den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn, auf ein Verfahren, Rasirmesserklingen zu härten. S. 423.

Patente für Elbschiffe und Schiffer: vergleiche Schiffe und Schiffer.

Patent-Zurücknahmen:

1. das, des Samuel Dobbs zu Köln, auf eine Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen. S. 23.
2. das, des Mechanikers Adalbert Kunth zu Berlin, auf eine Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen. S. 46.
3. das, des Ludwig Hahlweg zu Szadlowice, auf eine Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen. S. 110.

Digitized by Google

4. das, des Kaufmann Lohmeyer zu Erfurt, auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung der Chausseen. S. 176.
5. das, des Kaufmann Stroof zu Köln, auf eine Vorrichtung zum Ausschneiden von Blei- und Zinn-Röhren. S. 185.
6. das, des Riethmacher Kratz zu Elberfeld, auf eine neue Art Riethblätter. S. 203.
7. das, des ꝛc. Herrenkohl zu Aachen, auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen. S. 203.
8. das, des Factor Leinhaas in Berlin, auf eine Satini-Vorrichtung für Papier. S. 238.
9. das, des Uhrmacher Lätsch zu Trier, auf eine Hemmung an Taschenuhren. S. 262.
10. das, des Architekten Bley zu Leipzig, und Tischler Alte zu Brucke, auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft. S. 272.
11. das, des Kaufmann Schoppe zu Berlin. auf ein Verfahren aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen. S. 272
12. das, der Maschinenbauer Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg, auf eine selbstthätige Auszug- und Spinn-Maschine für Wolle ꝛc. ꝛc. S. 280.
13. das, des E. W. Ulmann in Berlin, auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen. S. 324.

Patrimonial-Richter: siehe Jurisdictions-Veränderungen.

Pensions-Sachen: Berliner allgemeine Wittwen- und Unterstützungs-Kasse: siehe, Wittwen-Pensions- ꝛc. ꝛc. Kasse.

Uebersicht von der Verwaltung des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regier.-Bezirk pro 1844. Vom 6. Mai. S. 184. 185.

Personal-Veränderungen: Aus den hierüber lautenden Nachrichten und Verzeichnissen, welche sich
1. von dem Königlichen Ober-Präsidium zu Breslau. S. 255.
2. aus dem Ressort der Königl. Regier. zu Liegnitz, unter der Rubrik: „Personal-Chronik"
3. von dem Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau. S. 31. 90. 91. 145. 173. 228. 264. 297. 405. 406.
4. von dem Königlichen Consistorium der Provinz Schlesien. S. 6. 390. 411. 412.
5. aus dem Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums zu Breslau. S. 234. 374. 384. 420.
6. von dem Königl. Provinzial-Steuer-Directorat von Schlesien. S. 261.
7. von der Königl. General-Kommission von Schlesien. S. 39. 286. 287.

befinden, ist ein besonderes Namen-Register zusammengestellt, welches die Namen der betreffenden Beamten ꝛc. im Regier.-Bezirk Liegnitz, so wie auch Derjenigen in andern Departements der Provinz enthält, welche in dienstlichen Beziehungen zu dem diesseitigen stehen.

Pfandbriefe, Schlesische, Littr. B.:

Kündigung von Pfandbriefen des Gutes Culmikau gegen andere vom 1. Januar 1845. ab in Empfang zu nehmende Pfandbriefe gleichen Betrages. Bek. vom 4. October 1844. S. 2.

Fünfte Verloosung Schlesischer Pfandbriefe B. im Gesammtbetrage von 26,775 Rtlrn. Bek. vom 23. Novbr. 1844. S. 114—121. S. 210—217.

Kündigung von Pfandbriefen des Gutes Woislowitz gegen andere vom 1. Juli 1845. a. in Empfang zu nehmende Pfandbriefe gleichen Betrages. Bek. vom 4. April. S. 136. 182. 225.

Desgleichen des Ritterguts Weisholz gegen andere vom 1. Januar 1846. ab in Empfang zu nehmende Pfandbriefe gleichen Betrags. Bek. vom 6. Octbr. S. 352. 377. 378. 410.

Digitized by Google

Ausreichung der Coupons Ser. III. Nr. 1. bis 10. zu den Pfandbriefen Littr. B. Bek. vom 4. Octbr. S. 359. 378. 409. 410.

Pflegebefohlene: Deren Mitüberwachung von Seiten der Orts-Vorstände, der Geistlichen und Schullehrer. Verf. vom 10. Januar. S. 25. 26.

Pocken-Krankheit der Schaafe: siehe Schaafe.

Post-Sachen: Die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwämmen mit der Post ist verboten und mit Strafe belegt. Bek. vom 13. Februar. S. 62.

Brief-Beförderung aus England nach Preußen und Beträge des englischen Porto's ꝛc. ꝛc. Bek. vom 19. Mai. S. 207. 208. 221.

Bedingungen, unter welchen den Eisenbahnarbeitern bei Uebersendung von Geld-Ersparnissen an deren Angehörige die Portofreiheit bewilligt ist. Verord. vom 21. Juli. S. 296.

Die portofreie Rubrik „Herzoglich Warschauische Extraditions-Sache" ist nicht mehr anwendbar und daher aufgehoben. Bek. vom 8. und 16. Septbr. S. 331. 332.

Prämien-Bewilligung: dem Wundarzt Ertelt in Arnsdorf, Hirschberger Kreises, für Wiederbelebung eines im erfrornen Zustande gefundenen Menschen. S. 287.

Für Verdienstlichkeit bei der Schutzpocken-Impfung:
dem Wundarzt Grosser zu Groß-Jänowitz.
= = Richter zu Liegnitz.
= Kreis-Chirurg Walter in Groß-Baudis.
= Wundarzt Hübner zu Schlawa.
} S. 365.

Prämien-Zusicherung: auf Entdeckung der bei Beraubung der Kreissteuer-Kasse in Lüben betheiligten Diebe ꝛc. Verf. vom 9. März. S. 95.

auf Entdeckung der Thäter des an dem Fuhrmann Ludwig aus Jauer begangenen Straßen-Raubmordes. Verf. vom 30. Juli. S. 291.

auf Entdeckung des Thäters der an dem Schwarzviehtreiber Swierocinsky aus Sarne verübten Ermordung. Verf. vom 2. Septbr, S. 314. 315.

auf die Entdeckung des Thäters des an dem Schwarzviehhändler Vogt aus Mückendorf verübten Straßenraubmordes. Verf. vom 22. Octbr. S. 370. 371.

Präparanden-Prüfungen: siehe Schulsachen.

Privat-Schulen und Privatlehrer: Erlaubniß für solche ist ertheilt worden:

1. für Privatschulen:
dem Candidaten Young zu Goldberg. S. 159.
dem Lehrer Rode zu Grünberg. S. 219.
dem Schuladjuvanten Kleinert zu Marklissa. S. 271.

2. für Privat- (Haus-) Lehrer:
dem Predigtamts-Candidaten Krüger zu Gablenz. S. 77.
dem Schulamts-Candidaten Fey zu Schildau. S. 109.
dem Schulamts-Candidaten Pohl zu Schönborn. S. 261.
dem Candidaten der Theologie, Glotz zu Ober-Gorpe. S. 271.
dem Predigtamts-Candidaten Koßmaly zu Hartau. S. 298.
dem Candidaten der Theologie, Güntzel zu Lipschau. S. 309.
dem Schulamts-Candidaten Kleinert zu Beinsdorf. S. 24.
dem Schulamts-Candidaten Klebsch zu Groß-Bogendorf. S. 324.
dem Schächter Leiser Gerechter zu Goldberg zur Ertheilung des Unterrichts an jüdische Kinder. S. 352.

Producten-Sammlung: siehe Sammlung.

Digitized by Google

Pulver-Transport: Bestrafung der Schiffer, welche bei Begegnung eines Pulver-Transports das Feuer auf ihren Kähnen nicht auslöschen. Verf. vom 24. Mai. S. 208. 209.
Vorschriften wegen des Verfahrens bei Versendung des Schießpulvers für Rechnung von Privat-Personen. Vom 11. Septbr. S. 325—327.

Q.

Quittungen: siehe Domainen-Sachen.

R.

Rectorats-Prüfungen: siehe Schulsachen.
Rehabilitirung: Die darüber ergangenen Bestimmungen nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. September 1845. Regier.-Verf. vam 18. Novbr. S. 396. 397.
Remonte-Pferdemärkte:
Bekanntmachung der Tage und Orte, an welchen solche Märkte für das Jahr 1845. abgehalten werden. Vom 17. März und 9. April. S. 141. 142. S. 199. 200. S. 266.
Renten-Versicherung: Für die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe auf die gesammte Königl. Preuß. Monarchie ausgedehnt. Bek. vom 15. August. S. 301.
Rinderpest: Die Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr. Verf. vom 18. März. S. 112—113.

S.

Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt: siehe Renten-Versicherung.
Salz: Herabsetzung des Preises für das Viehsalz bis zur Beendigung der nächsten Erndte. Bek. vom 10. Februar. S. 62.
Der Ankauf des Viehsalzes ist noch mehr erleichtert. Ministerial-Bek. vom 3. April. S. 123. 124.
Salz-Ankauf von Salzladungen der Schiffer ist verboten. Regier.-Verf. vom 17. Februar. S. 67. 68.
Herabsetzung des Preises für das Viehsalz auf 4 Rtlr. pro Tonne und Anordnungen in Bezug auf dasselbe. Minist.-Bek. vom 9. Novbr. S. 381—383.
Sammlung von Fabrikaten, Producten und Modellen:
Eine derartige Sammlung, zu welcher der Zutritt gestattet ist, befindet sich bei der Königl. Regierung zu Liegnitz. Bek. vom 1. Januar. S. 11. 12.
Sammlung von Industrie-Erzeugnissen:
Eine solche Sammlung des Herrn Regierungs-Raths von Minutoli zu Liegnitz, ist zur Benutzung dem gewerbetreibenden Publico eröffnet. Bek. vom 1. Januar. S. 12. 13.
Schaafe: Verbotene Veräußerung von Schaafen aus einer pockenkranken Heerde und diesfällige Strafbestimmung. Verf. vom 9. Februar. S. 63. 64.
Die Veräußerung eines oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauen-

Digitized by Google

Seuche ausgebrochen ist, soll mit 5 bis 50 Rthrn. Geld- oder Gefängniß-Strafe geahndet werden. Verf. vom 31. März und 15. April. S. 149.

Schiedsmänner: Verzeichnisse von bestätigten und vereideten Schiedsmännern. S. 24. 40. 60. 77. 78. 147. 148. 187. 188. 206. 230. 272. 324. 336. 353. 354. 368. 375. 412. 426.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Breslauer Ober-Landesgerichts-Bezirk in dem Jahre 1844. mit Benennung derjenigen, welche die meisten Streitigkeiten verglichen haben. Bek. vom 29. Januar. S. 44. 45.

Die Wirksamkeit derselben in dem Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk in dem Jahre 1844. Bek. vom 19. Februar. S. 70. 71.

Erinnerung wegen der nach stattgefundener Vereidung eines Schiedsmannes dem betreffenden Königl. Landrath-Amte zu machenden Mittheilung. Vom 19. Februar. S. 69.

Anweisung an die Gerichte: den Requisitionen der Königl. Landräthe und Magistrate, um Vereidung erwählter Schiedsmänner zu genügen. Vom 27. Juli. S. 291.

Aufforderung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, zur Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlungen von gewählten und bestätigten Schiedsmännern. Vom 26. August. S. 315.

Aufforderung zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner für das Jahr 1845. Verf. des Königl. Ober-Landesgerichts zu Glogau vom 16. October. S. 358.

Wegen desselben Gegenstandes. Verf. des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 30. October. S 373. 374.

Schieferdecker: siehe Bauhandwerker.

Schießpulver: siehe Pulver.

Schiffe und Schiffer: Bestimmungen vom 13. April 1844. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821. über die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. Bek. vom 12. März. S. 124—133.

Verlängerung des Termins zur Beschaffung der vorbenannten Patente bis 1. Novbr. 1845. Bek. vom 28. April. S. 178.

Bestrafung der Schiffer, welche bei Begegnung eines Pulver-Transports das Feuer auf ihren Kähnen nicht auslöschen. Verf. vom 24. Mai. S. 208. 209.

Schifffahrts- und Handels-Vertrag, zwischen dem Zollverein und Belgien: vergleiche Zollvereins-Sachen.

Schiffsladungen: Der Ankauf von solchen, insbesondere des Salzes, von Schiffern oder Schiffsknechten, ist verboten. Regier.-Verf. vom 17. Februar. S. 67. 68.

Schlachtsteuer: vergleiche Mahlsteuer.

Schriften, empfohlene: siehe Empfehlungen von Schriften.

Schriften, verbotene:

Sächsische Vaterlandsblätter. Bek. vom 19. März. S. 105.

Der Herold, Wochenschrift für Politik ꝛc.
Biedermanns deutsche Monatschrift ꝛc. } Ober-Präsidial-Bek. vom 20. September. S. 346.

Schornsteine: Bestimmungen und Vorsichtsmaaßregeln, welche beim Ausbrennen der Schornsteine zu beachten sind. Vom 20. Juli. S. 282. 283.

Schornsteinfeger, als Meister sind anerkannt:

Schulz in Priebus. S. 11.
Pohl in Neusalz a./O. S. 11.
Holler in Schlawa. S. 273.

Digitized by Google

Waß aus Lieban. S. 314.
Gottschalch aus Ober-Neundorf. S. 396.

Schulamts-Aspiranten: } siehe Schulsachen.
Schulamts-Candidaten: }

Schullehrer-Pensions-Fonds: Uebersicht von der Verwaltung desselben im Liegnitzer Regier.-Bezirk pro 1844. Vom 6. Mai. S. 184. 185.

Schul-Sachen:
Fortbildungs-Schule für die männliche Jugend zu Seidenberg. Bek. vom 30. Decbr. 1844. S. 10.
Desgleichen für die erwachsene Jugend zu Cunnerwitz. Bek. vom 2. Januar. S. 10.
Bekanntmachung des Termins für die Präparanden- und Aspiranten-Prüfung im katholischen Seminar zu Breslau. Vom 20. Januar. S. 31.
Bekanntmachung des Prüfungs-Termins der Candidaten zu Stadtschul-Rectoraten. Vom 3. Februar. S. 51.
Erinnerung, wegen der den jährlichen Schul-Prüfungs-Berichten beizufügenden Characteristik der Schullehrer und Adjuvanten. Vom 22. Februar. S. 69.
Bekanntmachung des Nachprüfungs-Termins für die mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten ꝛc. im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau. Vom 26. März. S. 122.
Unbefugtes Eindringen der Eltern, Vormünder oder anderer Angehörigen von Schulkindern in die Schul-Lokalien, wodurch Störungen und Belästigungen des Lehrers herbeigeführt werden, ist verboten. Verord. vom 11. März. S. 139.
Aufforderung an die noch nicht angestellten Schulamts-Candidaten, ihren gegenwärtigen Aufenthalts-Ort dem Königl. Seminar-Director in Bunzlau anzuzeigen. Vom 8. April. S. 141.
Bekanntmachung des Nachprüfungs-Termins für Schulamts-Candidaten im Seminar zu Bunzlau. Vom 27. Mai. S. 218. 219.
Prüfungs-Termin zu Stadtschul-Rectoraten und Stadtschul-Lehrerstellen im evangel. Seminar zu Breslau. Bek. vom 10. Juni. S. 260.
Functionen der Schullehrer bei Beerdigung von Leichen. Regier.-Verf. vom 29. Septbr. S. 346. 347.
Bekanntmachung des Termins zu der am 12. und 13. Februar 1846. stattfindenden Prüfung der Präparanden im Seminar zu Bunzlau. Vom 8. Decbr. S. 419.
Privatschulen und Privatlehrer; siehe diesen Artikel.
Kunstschule, geographische, in Potsdam; siehe diesen Artikel.
Musik-Institut in Berlin; siehe diesen Artikel.
Spinnschulen; siehe diesen Artikel.
Webe-Schule, höhere, zu Elberfeld; siehe diesen Artikel.

Schutzpocken-Impfung: für Verdienstlichkeit bei derselben;
Verliehene Impf-Medaillen: vergleiche Ordensverleihungen ꝛc.
Bewilligte Impf-Prämien: vergleiche Prämien-Bewilligung.

Seehandlungs-Prämienscheine, deren Nummern am 1. Juli 1845. gezogen worden sind. Bek. vom 17. Juli. S. 284. 285.

Servis-Liquidationen: siehe Militair-Sachen.

Sparkassen: Bestätigung der Statuten der Sparkasse zu Greiffenberg. Bek. vom 25. Sept S. 346.

Spinn-Schulen: Einrichtung von solchen in den Gebirgs-Kreisen. Bek. vom 3. März. S. 106.

Digitized by Google

Staats-Papiere: Liste der aufgerufenen im Jahre 1844. als gerichtlich modificirt nachgewiesenen Staatspapiere. Vom 2. April. S. 151.

Stadt-Mauern und Stadt-Thore: An solchen dürfen keine baulichen Veränderungen ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Genehmigung stattfinden. Verf. vom 1. Mai. S. 178.

Eröffnung und Benutzung eines neuen Thores in der Stadt Lauban, unter der Benennung: „Zittauer Thor." S. 322.

Steinkohlen: Taxe derselben im Ober-Schlesischen Berg-Bezirk pro 1845. S. 29. 30.

Stempel: Auf die zu den Grundacten einzureichenden Abschriften von Veräußerungs-Verträgen ist der zu letzteren verwendete Werthstempel-Betrag zu vermerken. Verf. vom 26 März. S. 135.

Sterbe-Kassen-Verein für Justizbeamte: siehe Justiz-Sachen.

Steuer-Kredit-Kassenscheine: siehe Kassenscheine.

Steuern: Vergleiche Gewerbe-, auch Klassen-Steuer.

Stiftungen:

Schenkung des Banquier Lehfeld von 500 Rtlr. Kapital für das evangelische Gymnasium zu Glogau. S. 46.

Stipendien. Bekanntmachung wegen einiger vakant werdenden Stipendien für Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin. Vom 30. Mai. S. 222.

Straf-Anstalts-Sachen:

Nicht mehr stattfindende Ablieferung von Verbrecherinnen in das Land-Armenhaus zu Landsberg a. W.; dagegen ist hinsichtlich der Strafanstalt Sagan die bisherige Beschränkung aufgehoben. Verf. vom 16. Juni. S. 260.

Strassen: Die Strafbestimmungen wegen Nichtbeachtung der wegepolizeilichen Vorschriften sind auch auf nicht chaussirten Landstraßen und öffentlichen Wegen anzuwenden. Verf. vom 18. Januar. S. 36. 37.

Räumung der Land- und Communications-Straßen vom Schnee. Verf. vom 21. Februar. S. 69.

Das Verbot, Bauhölzer so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachschleppt, ist auch auf alle nicht chaussirten Wege anwendbar. Verf. vom 15. April. S. 162.

Strassen-Raubmord: Vergleiche Mordthaten.

Superintendenturen: Interimistisch beauftragt ist

der Pastor Meißner zu Bunzlau mit der Verwaltung der Superintendentur des Kirchen-Kreises Bunzlau I. Bek. vom 28. Januar. S. 45.

der Pastor Aebert zu Heidau, mit der Verwaltung der Parchwitzer Superintendentur. Bek. vom 8. Februar. S. 71.

der Pastor prim. Kubitz zu Hoyerswerda, mit Verwaltung der Superintendentur der Diözese Hoyerswerda. Bek. vom 27. Februar. S. 81.

der Pastor Hausser zu Cunnerwitz, mit Verwaltung der Superintendentur des 2. Görlitzer Kirchen-Kreises. Bek. vom 8. April. S. 141.

der Pastor Roth zu Erdmannsdorf, mit Verwaltung der Superintendentur des Hirschberger Kirchen-Kreises. Bek. vom 30. Septbr. S. 347.

Ernennung des Pastor Redlich in Ratibor, zum Superintendenten der Diözese Neisse. Bek. vom 4. Decbr. 1844. S. 6.

Bekanntmachung: daß die vorgenannte Diözese in zwei Ephorien getheilt, von denen eine dem Superintendenten Redlich in Ratibor, die andere interimistisch dem Stadtpfarrer Mehwald zu Neisse übertragen ist. Vom 8. April. S. 141.

Digitized by Google

Ernennung des Pastor Wachler in Glatz zum Superintendenten des Kirchen-Kreises Glatz-Münsterberg. Bek. vom 4. Decbr. S. 6.
Desgleichen des Pastor prim. Haake in Schweidnitz zum Superintendenten. Bek. vom 13. Novbr. S. 390.
Desgleichen des Pastor prim. Patrunky in Beuthen a./O. zum Superintendenten. Bek. vom 3. Decbr. S. 411.
Desgleichen des Pastor Roth in Erdmannsdorf zum Superintendenten. Bek. vom 3. Decbr. S. 411. 412.

T.

Tabackbau. Aufforderung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker, Behufs der Steuer-Ermittelung. Vom 3. Juni. S. 223.

Thierschau: Vergleiche landwirthschaftliche Gegenstände.

Titel-Verleihung: des, eines Geheimen Medicinal-Raths an den Regierungs- und Medicinal-Rath D. Schlegel zu Liegnitz. S. 81.
des, eines Königl. Commercien-Rathes, an die Kaufleute und Fabrikanten Friedrich Förster zu Grünberg, an den Spinnereibesitzer Willmann zu Sagan und an den Hüttenbesitzer Baller zu Eulau. S. 122. 234.
des, eines Sanitäts-Raths an den Kreis-Physikus Dr. Schäffer zu Hirschberg. S. 202.
des, eines Justizraths an den Justitiarius Heinzel zu Glogau. S. 228.
des, eines Justizraths an den Justiz-Commissarius Franzki zu Löwenberg. S. 228.
des, eines Prinzen von Sagan, an den Marquis Bozon de Talleyrand. S. 268.
des, eines Directors, an den jetzigen Rector des Gymnasiums zu Schweidnitz, Dr. Held. S 333.
des, eines Kriegsraths, an den Proviantmeister Körte zu Glogau. S. 379.
des, eines Geheimen Regierungs-Raths, an den Regierungs-Raths Dr. Rinne in Breslau. S. 411.
des, eines Köntgl. Försters, an den Königl. Hülfsaufseher Sprenger zu Kusser. S. 411.

U.

Uebersetzen über Ströme ꝛc.: siehe Fähr-Anstalten.
Ufer: Vergleiche Oderstrom.

V.

Vagabonden: Die des Landes verwiesenen; siehe Landesverweisungen.
Valangin: Vergleiche Neuchâtel.
Verbrechen: Die Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen ist nur alljährlich einzureichen. Verf. vom 19. April. S. 162.

Digitized by Google

Verdienſtliches: Vergleiche Belobigungen, auch Vermächtniſſe.

Leiſtungen der Gemeinden Koslitz und Friedrichshuld, Lübener Kreiſes, Behufs der Schule. S. 6.

Erbauung eines Armenhauſes in der Gemeinde Beerberg, wozu der Bleichereibeſitzer Ipelt daſelbſt den Koſtenaufwand, und der Herr Dominialbeſitzer den Bauplatz, geſchenkt haben. S. 21.

Geſchenk des Fleiſchhauermeiſters Heſſe zu Seidenberg und deſſen Ehefrau für die Armen-Kaſſe daſelbſt. S. 21.

Geſchenke und freiwillige Leiſtungen,
für die Kirche zu Jannowitz, Schönauer Kreiſes. S. 21. 22.
" " " " Groß-Läswitz, Liegnitzer Kreiſes.
" " " " Märzdorf, Goldb.-Hayn. Kreiſes.
für die Kirche ꝛc. zu Ullersdorf, deſſelben Kreiſes. } S. 22.
für die Kirche zu Markersdorf, Görlitzer Kreiſes.
" " " " Schwarzau, Lübener Kreiſes.
für die Schule zu Burkersdorf, Hoyerswerdaer Kr.

Geſchenk des Banquier Lehfeld für das evangeliſche Gymnaſium zu Glogau. S. 46. (Vergleiche Stiftungen).

Geſchenke für die kathol. Stadt-Pfarrkirche zu Bolkenhayn. S. 91. 92.

Leiſtungen, freiwillige Beiträge und Geſchenke für die Kirche zu Alt-Jäſchwitz, Bunzlauer Kreiſes. S. 155—158.

Geſchenke für die evangeliſche Kirche zu Naumburg a./B. S. 166.
" " " katholiſche Kirche zu Falkenhain, Kreis Schönau. S. 166.
" " " evangeliſche Kirche zu Reichenau, Kreis Sagan. S. 166.
" " " " Kirche zu Mertſchütz, Kreis Liegnitz. S. 167.
" " " " Kirche zu Schwarzau, Kreis Lüben. S. 167.
" " " " Kirche zu Hermsdorf bei Ruhland. S. 167.

Freiwilliger Beitrag für einen taubſtummen Knaben aus Kauderwitz, in der Taubſtummen-Anſtalt zu Liegnitz. S. 202.

Geſchenk der verwittweten Brauermeiſter Parnitzky für die katholiſche Schule zu Sagan. S. 268.

Geſchenke für die Kirche zu Priebus. S. 268. 269.

Freiwillige Beiträge und Leiſtungen für die Kirche zu Liſſa, Görlitzer Kreiſes. S. 269.

Geſchenke für die Kirche zu Goldentraum, Kr. Lauban. S. 269.
" " " " zu Wahlſtatt, Kr. Liegnitz.
" " " " zu Küpper, Kr. Lauban.
" " " " zu Bellmannsdorf, desgl.
" " " " zu Sänitz, Kr. Rothenburg. } S. 270.
" " " " zu Gröditzberg, Kr. Goldberg.
" " " " zu Rabiſchau, Kr. Löwenberg.
" " " " zu Schwarzcollm, Kr. Hoyerswerda.

Geſchenk an die Rettungs-Anſtalt für verwahrloſete Kinder zu Schreiberhau. S. 271.

Geſchenke für die Kirche zu Zobten, Kr. Löwenberg. S. 361. 362.
" " " " zu Schmiedeberg. S. 362. 363.
" " " " zu Gröditzberg. S. 363.
" " " " zu Steinsdorf, Goldberg-Haynauer Kr. S. 363.
" " " " zu Hermsdorf bei Goldberg. S. 363.

Digitized by Google

Geschenke für die Kirche zu Friedersdorf, Kr. Görlitz. S. 364.
" " " " zu Bolkenhayn und Schule daselbst. S. 364.
Bau eines neuen Schul-Lokales zu Zeisdorf, Sprottauer Kreises, durch die Gemeinde, unter Beihülfe der Gutsherrschaft. S. 385.

Verdingung, — der Anfuhr des Holzes zur Beheizung der Geschäftszimmer der Königl. Regierung zu Liegnitz. Bek. vom 8. August. S. 300.
der Schreibmaterialien für eben dieselbe. Bek. vom 24. Novbr. S. 397. 398.

Vermächtnisse:
Von der verwittweten Kammmacher Ley, geb. Busch, zu Hirschberg, für die evangelische Kirche daselbst. S. 22.
Von der Wittwe Bachmann zu Lauban, zu wohlthätigen Zwecken, unter dem Namen: „verwittwete Schönfärber Bachmannsche Legaten-Stiftung." S. 23.
Von der Webersfrau Pätzold, geb. Unger, zu Lauban, für das dortige Waisenhaus. S. 34.
Von der Wittwe Rosemann, geb. Scholz, zu Goldberg, für die dortige Armenkasse. S. 34.
Von dem Schlossermeister Klein zu Friedeberg a./Q., für die dortige Armen-Kasse und Kirche. S. 34.
Von der Frau des Gedingemüllers Förster zu Kuhna, für die Schul- und Armen-Kasse daselbst. S. 103.
Von der Gedingefrau Rosina Lattig zu Leopoldshayn, für die Schul- und Armen-Kasse daselbst. S. 103. 104.
Von dem Gasthofsbesitzer Apel aus Kodersdorf, für die Kirche zu Rengersdorf, Kr. Rothenburg. S. 167.
Von dem Ober-Kirchenvorsteher Sigmund und Lohgerber Krause zu Seidenberg, für die Kirche daselbst. S. 167.
Von der Frau Oeconomie-Inspector Neepel für die Kirche zu Polkwitz. S. 167.
Von den Erben der Wittwe Reimann zu Seidorf, Kr. Hirschberg, für die Kirche daselbst. S. 167.
Von dem Müller Förster zu Hartha und von der Wittwe Brauer zu Thielitz, für die Kirche zu Schönbrunn, Kr. Lauban. S. 167.
von der Wittwe Nerger zu Friedeberg a./Q., für die Schule daselbst. S. 167.
Von der Wittwe Brauer zu Thielitz, für die Schule zu Schönbrunn, Kr. Lauban. S. 167.
Von der Wittwe Stelzer zu Steinkirch, Kr. Lauban, für die Kirche, Schule und Ortsarmen-Kasse daselbst. S. 167.
Von der Knopfmacher Blumberg, geb. Lange, zu Görlitz, für die Stadt-Armen-Kasse daselbst. S. 168.
Von dem Hausbesitzer Mende zu Jauer, für die Armenkasse daselbst. S. 168.
Von dem Müller Baumann zu Straupitz und von den Gerichtsscholz Döringschen Eheleuten daselbst, für die dortige Schule. S. 196.
Von dem Bauer-Auszügler C. Kleinwächter zu Buchwald, Kr. Landeshut, für die Armen-Kasse daselbst. S. 229.
Von der Maurermeister-Wittwe Zosel zu Hirschberg, für die evang. Kirche daselbst. S. 271.
Vom dem Ritterguts-Besitzer Lüschwitz, für die Kirche und Schule zu Welkersdorf, Kr. Löwenberg. S. 271.
Von dem Freibauer Berger zu Adelsdorf, Kr. Goldberg, für die Schul- und Ortsarmen-Kasse daselbst. S. 271.
Von dem Maler Jacobi zu Görlitz, für die Dreifaltigkeits-Kirche, das Waisenhaus und die Armenkasse daselbst. S. 271.

Digitized by Google

Von dem Kaufmann Raupach zu Hirschberg, für die Schule zu Armenruh. S. 271.
Von dem Tuchmacher Eisenhuth zu Görlitz, für das Waisenhaus daselbst. S. 275.
Von der Jungfrau Eleonore Gabriel zu Hirschberg. für die Armen und Hospitäler daselbst. S. 275.
Von den Gebrüdern Zeuschner aus Lüben, für eine Armenstiftung daselbst. S. 316.
Von dem Kaufmann E. H. Kramsta zu Bolkenhayn, für die Armenkasse zu Langhellwigsdorf. S. 316.
Von dem Tuchmacher Gruner zu Görlitz, für die Waisenhaus- und Armen-Kasse daselbst. S. 352.
Von der verwittweten Magister Vogel zu Görlitz, für Bedürftige daselbst. S. 352.
Von den Erben des verstorbenen Kaufmann Kramsta zu Bolkenhayn, für die Schule daselbst. S. 364.
Von denselben Erben für die Kirche und Schule zu Langhellwigsdorf, so wie für die Schule zu Ober-Wolmsdorf. S. 364.
Von dem Erbscholzen Mältzer zu Günthersdorf, für sie Kirche zu Rohnstock. S. 364.
Von dem Erbscholzen Krause zu Stein-Kunzendorf, für die Kirche daselbst. S. 364.
Von der Jungfrau Gabriel zu Hirschberg, für die Gnadenkirche daselbst und für die Schule zu Straupitz bei Hirschberg. S. 364.
Von dem Bleichbesitzer Apelt zu Bärberg, für die Kirche zu Marklissa. S. 364.
Von dem Chirurgus Willkomm in Friedersdorf, für die Kirche und Schule zu Rothwasser. S. 364.
Von dem Bauergutsbesitzer Gründer zu Ober-Oertmannsdorf, für die Schule daselbst. S. 364.
Von dem Gastwirth Müller zu Voigtsdorf, Kreis Hirschberg, für die Kirche und Schule daselbst. S. 365.
Von dem Kaufmann E. Oettel zu Görlitz, für die dortige Waisenhaus- und Armen-Kasse. S. 374.
Von den Erben der verwittw. Pfefferküchler Fiebiger zu Görlitz, für die dortige Waisenhaus- und Armen-Kasse. S. 374.
Von dem Lehrer Schreiber zu Ober-Wernersdorf, für arme Jungfrauen zu Läbn. S. 374.
Von dem Inwohner Lindner zu Welkersdorf, für die Armenkasse daselbst. S. 406.
Von der Lederhändlerin Rehm zu Lauban, für die Armenkasse daselbst. S. 406.
Von dem Kaufmann Kramsta zu Bolkenhayn, für die Armenkasse daselbst. S. 406.
Vieh-Salz: siehe Salz.

W.

Wasser-Bauwerke: vergleiche Oderstrom.
Wasser-Höhe: Aufforderung zur Bezeichnung derselben in der Oder und in allen Flüssen und Bächen. Vom 8. April. S. 141.
Webeschule, höhere, zu Elberfeld. Eröffnung und Einrichtung dieser Anstalt. Bek. vom 2. Januar. S. 240—244.
Wege: siehe Straßen.
Wehr-Ordnung für das Fürstl. Carolathsche Oder-Wehr zu Beuthen a./O. S. 170—172.
Wein-Gewinn: Für das Jahr 1844. ist die Weinsteuer von dem Weingewinn erlassen. Bek. vom 28. Decbr. 1844. S. 2.
Termin zur Anmeldung des Weingewinns im Jahre 1845. Bek. vom 10. Octbr. S. 351.

Digitized by Google

Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Berliner allgemeine: Bekanntmachung wegen der Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so viel Stellvertretern des Kassen-Kuratoriums. Vom 26. April. S. 182. 183.

Woll-Märkte: Bestimmungen in Betreff der Abhaltung des Wollmarktes zu Berlin. Vom 20. April. S. 173.

3.

Zollvereins-Sachen: Ueber die, nach dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und Belgien vom 1. Septbr. 1844. zu beobachtenden Förmlichkeiten ꝛc. ertheilen die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter Auskunft. Bek. vom 10. Februar. S. 64.

Zur Beglaubigung der diesfallsigen Ursprungs-Zeugnisse durch die Ortsbehörden, sind die Letzteren mit Anweisung versehen. Bek. vom 22. März. S. 133.

Ueber die beim Verkehr zwischen den Staaten des Zoll- und des Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereins zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrol-Vorschriften, ertheilen die Zoll- und Steuer-Behörden Auskunft. Bek. vom 8. Decbr. S. 413. 414.

Zündhölzer: Reib- und Streich-Zündholzer und Reib-Zündschwamm, mit der Post zu versenden, ist verboten. Verf. vom 13. Februar. S. 62.

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

† bedeutet: gestorben.

A.

Anders, Förster zu Werda. 309.

B.

Balan, L.- u. St.-Ger.-Rath. 318.
Bachmann, Rathmann zu Lähn. 389.
Barber, Schullehrer zu Thiemendorf. 39.
Bassenge, O.-L.-G.-Assessor. 91.
Baumgarth, Schullehrer zu Arnsdorf. 39.
Baumgarten, Rathsherr zu Lauban. 244.
Baumgart, Kämmerer zu Greiffenberg. 244.
Becher, O.-L.-Ger.-Assessor. 264.
Beer, Justiz-Commissarius zu Glogau. 228.
Becker, Dr., Gymnasial-Lehrer zu Glatz. 384.
Berg, Rathmann zu Parchwitz. 318.
Beyer, Regier.-Buchhalter zu Liegnitz. 323.
Borch, Rathsherr zu Grünberg. 65.
Brauer, Schullehrer zu Rieda. 411.
Brauner, Forst-Inspector. 234.
Brieger, Conducteur zu Hoyerswerda. 286.
Büchelt, Rathmann zu Polkwitz. 66.
Bürgel, Pfarrer zu Schmottseiffen. 106.
Buse, Kreisverordneter auf Deutmannsdorf. 286.

D.

Demuth, Kreisverordneter auf Dittersdorf. 286
Dirschke, Schullehrer zu Brostau. 340.
Dörich, Kämmerer zu Beuthen a/O. 268.
Drischel, Pastor zu Warmbrunn. 323.

E.

Ebert, Lehrer zu Landeshut. 153.

Digitized by Google

Eberhard, O.-L.-Ger.-Assessor. 318.
Eisenmenger. Organist zu Wang. 297.
Eisermann, Bürgermeister zu Beuthen a/O. 163.
Elsner, O.-L.-Ger.-Auskultator. 228.
Ender, Pfarrer zu Nieder-Bielau. 144.
Espagne, Regier.-Assessor zu Liegnitz. 5.
Exner, Lehrer zu Sagan. 261.

F.

Facilides, Bürgermeister zu Neusalz a/O. 192.
Fehre, Controleur zu Glogau. 379.
Felgenhauer, Rathmann zu Markliffa. 348.
Foller, O.-L.-Ger.-Assessor. 145.
Forkenbek von, O.-L.-Ger.-Referendar. 31.
Förster, St.-Ger.-Assessor. 91.
Förster von, O.-L.-Ger.-Auskultator. 406.
François von, Justiz-Commissnr. 37.
Franzki, Justiz-Rath zu Löwenberg. 228.
Freusberg, Regier.-Assessor. 261.
Fritsch, Pfarrer zu Pomsen. 95.
Fritze, Kreistaxator zu Hoyerswerda. 361.
Frietzsche, Rathmann zu Beuthen a O. 90.
Fröhlich, Rathmann zu Landeshut. 309.
Fürbringer, Director ꝛc. zu Bunzlau. 106.
Fürstenstein Graf von, Regier.-Referendar zu Liegnitz. 384.

G.

Gaffron Frh. von, O.-L.-Ger.-Auskultator. 264.
Gebhard, Pfarr-Substitut zu Crommenau. 261.
Geisler, Schullehrer zu Seichau. 352.
Gellhorn von, Regier.-Assessor. 39.
Gliese, Schullehrer zu Mednitz. 264.
Glöckner, Justitiarius zu Sagan. 380. †
Götz von, Regier.-Referendar zu Liegnitz. 58.
Grätz, Kämmerer zu Naumburg a/B. 163.
Graf, Referendar. 90.
Granier, L.- u. St.-Ger.-Director ꝛc. zu Grünberg. 379.
Grau, Rathsherr zu Jauer. 219.
Grapenhorst, Kammer-Ger.-Assessor. 348.
Grocke, auf Nieder-Wiesenthal, Kreisverordneter. 286.
Grocke, Kreis-Deputirter. 411.
Groß, Bau-Senator zu Glogau. 305.
Großer, Justitiar zu Wehrau. 406. †

H.

Haak, Justiz-Commissarius zu Glogau. 379.
Haacke, Superintendent zu Schweidnitz. 390.
Hadelich, Justizrath. 319.
Hager, Kreisthierarzt. 122.
Hauffe, Lehrer zu Glogau. 340.
Haugwitz von, Kreis-Deputirter. 318.
Hempel, Rathsherr zu Grünberg. 65.
Heinze, Referendar. 173.
Heiligenstädt. Garnis.-Verw.-Inspector. 183.
Heinzel, Justizrath zu Glogau. 228.
Herrmann, Schullehrer zu Ojas. 340.
Herold, Schullehrer zu Lauterbach. 297.
Hersel, Schullehrer zu Nieder-Zodel. 192.
Herzog, Lehrer zu Schömberg. 192.
Hibsch, vorm. Justiz-Commissar zu Rothenburg o/L. 319.
Hilbert, Kreisverordneten, zu Süßenbach. 286.
Hildebrand Dr., Lehrer zu Sagan. 192.
Hoffmann Dr., zu Leubus. 264.
Hoffmann, O.-L.-Ger.-Assessor zu Liegnitz. 318.
Hoffenfelder, Regier.-Büreau-Assistent. 323.
Hugo von, L.- u. St.-Ger.-Director zu Schmiedeberg. 348.

J.

Jänsch, Pfarrer zu Kaltwasser. 144.
Jagwitz von, Regier.-Referendar. 219.
Jakob, Hülfslehrer zu Jannowitz. 261.
Jeziorowski, Regierungs-Rath. 292.
Igler, Lehrer zu Jauer. 144.
Jordan, Schullehrer zu Schwarz-Colm. 66.

K.

Kahle, Rathsherr zu Grünberg. 144.
Kaleffe, Schullehrer zu Hertwigswaldau. 192.
Kamptz von, L.- u. St.-Ger.-Rath zu Görlitz. 318.
Kamptz von, L.- u. St.-Ger.-Rath zu Liegnitz. 348.
Kayser, Gymnasial-Lehrer zu Sagan. 6.
Kirsch, Rathmann zu Naumburg a/B. 389.
Klaer, Schullehrer zu Ober-Siegersdorf. 234.
Klein, Rathsherr zu Schmiedeberg. 59.
Knobloch, Schullehrer zu Schmiedeberg. 59.

Digitized by Google

Knobloch, Rathmann zu Liebenthal. 379.
Knothe, Pastor zu Nieda. 144.
Koerte, Kriegsrath zu Glogau. 379.
Kolbe, Rathsherr zu Hirschberg. 268.
Kolbe, Rathmann zu Markliſſa. 348.
Kottwitz, Kämmerer zu Rothenburg o/L. 420.
Kriebel, Schullehrer zu Dohnau. 95.
Krüger, Rathmann zu Neuſtädtel. 400.
Krumpſchmidt, O.-L.-Ger.-Referendar. 90. 145.
Künow, Regier.-Hauptkaſſen-Kaſſirer zu Liegnitz. 323.

L.

Laengner, Rathsherr zu Goldberg. 323.
Lafeldt, O.-L.-Ger.-Executor. 297.
Lange, Lazareth-Inſpector zu Glogau. 183. 420.
Lauterbach, Bürgermeiſter zu Glogau. 389.
Lehmann, Schullehrer zu Drehnow. 323.
Liebs, Schullehrer zu Eckersdorf. 122.
Limpricht, Lehrer zu Reichenbach o/L. 183.
Lindner, Paſtorſubſtitut zu Linda. 66.
Linke, Rathmann zu Sprottau. 163.
Lippe Graf zur, O.-L.-Ger.-Aſſeſſor. 348.
Lochmann. Paſtorſubſtitut zu Seitendorf. 268
Löwe, Rathsherr zu Grünberg. 65.
Lolk, Schullehrer zu Hermsdorf. 274.
Luchs Dr., 2ten Badearzt in Warmbrunn. 244.
Ludwig, O.-L.-Ger.-Aſſeſſor. 297.

M.

Machnow. 254.
Maſchke, St.-Ger.-Aſſeſſor. 91.
Matthäi, O.-L.-Ger.-Aſſeſſor. 145. 173.
Matthäi, Bürgermeiſter zu Lauban. 293.
Mehlhorn Dr., Gymnaſial-Director zu Ratibor. 374.
Mehrfurth, O.-L.-Ger.-Referendar. 31.
Mente, Bau-Inſpector zu Liegnitz. 90.
Menzel, Schullehrer zu Rauſcha. 323.
Merckel von, Ober-Präſident. 255.
Milke, Schullehrer zu Pürben. 39.
Minor, Bürgermeiſter zu Lähn. 19.
Mühle, Schullehrer zu Zeiſſig. 5.
Münch, Rathsherr ꝛc. zu Sagan. 39.

N.

Nedtwig, Rathmann zu Haynau. 71.
Neitſch, Stadtſyndikus zu Lauban. 293.
Neſſel, O.-L.-Ger.-Aſſeſſor ꝛc. 145.
Neumann, Juſtiz-Commiſſar. 319. †
Nickel, Pfarrer zu Sagan. 318.
Nimptſch von, O.-L.-Ger.-Auskultator. 405.
Noack, Schullehrer zu Laubuſch. 19.
Nordheim, Schullehrer zu Kunzendorf. 297.
Noſtiz von, Oek.-Commiſſ.-Gehülfe. 39.

O.

Oswald, O.-L.-Ger.-Chef-Präſident. 319. †

P.

Pätzold, Schullehrer zu Ludwigsdorf. 411.
Patrunky, Superintendent. 411.
Petri, Schullehrer zu Parchau. 71.
Pfeil Graf von, Juſtiz-Kommiſſar. 297.
Pfleſſer, L.- u. St.-Ger.-Aſſeſſor zu Görlitz. 379.
Plathner, O.-L.-Ger.-Aſſeſſor zu Sprottau. 319.
Ploetz von, Regier.-Rath. 360.
Prätorius, Bürgermeiſter zu Naumburg a/B. 219.
Prittwitz von, O.-L.-Ger.-Aſſeſſor. 319.

R.

Raffel, Schullehrer zu Droſchkau. 144.
Reichenbach von, O.-L.-Ger.-Auskultator. 297.
Reimann, Kreistarator zu Merzdorf. 379.
Reimer, Regier.-Referendar zu Liegnitz. 389.
Renner, Schullehrer zu Klöppelsdorf. 340.
Richter, Rathsherr zu Jauer. 352.
Riedel, Rathmann zu Schönberg. 261.
Rinne Dr., Geheimer Regierungsrath. 411.
Rittberg Graf von, O.-L.-Ger.-Chef-Präſident zu Glogau. 405.
Rochlitz, Paſtor zu Lobendau. 292.
Rödenbek, Juſtiz-Commiſſarius zu Grünberg 379.
Römiſch, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 244.
Römer, Juſtiz-Commiſſarius zu Görlitz. 91.
Rösler, Paſtor zu Penzig. 153.
Röſer, Reſerve-Magazin-Rendant. 379.

Digitized by Google

Rosemann, Schullehrer zu Royn. 90.
Rosemann, Kreisverordneter. 286.
Roth, Elementar-Lehrer zu Hoyerswerda. 19.
Rothe, Kreistarator zu Seibsdorf. 323.
Roth, Superintendent zu Erdmannsdorf. 411.
Rüdiger, L.- u. St.-Ger.-Diener. 319. †

S.

Salzmann, Rathsherr zu Sagan. 318.
Sanftleben, Pastor zu Schönwaldau. 316.
Scheffler, O.-L.-Ger.-Auskultator. 173.
Schmidt, Rathmann zu Schömberg. 5.
Schmidt, Bürgermeister zu Reichenbach O/L. 163.
Schmidt, Rathmann zu Liebau. 360.
Schnakenberg von, O.-L.-Ger.-Auskultator. 348.
Scholz, Schullehrer zu Poln. Machen 144.
Scholz, Rathmann zu Hohenfriedeberg. 244.
Scholz, Kämmerer daselbst. 286.
Scholz, Organist zu Haynau. 411.
Schrinner, Rathsherr zu Glogau. 305.
Schröter, Schullehrer zu Zentendorf. 286.
Schubert, Kreisverordneter. 39. †
Schubert, Schullehrer zu Hammer. 144.
Schuhmann, Special-Commissar zu Liegnitz. 39.
Schulze, Kämmerer zu Schönberg. 90.
Schulze, O.-L.-Ger.-Assessor. 145.
Schulz, Rathmann zu Naumburg a/B. 271.
Schulz-Völker, Justizrath. 380,
Schwarzbach, Bürgermeister zu Naumburg a/Q. 81.
Schwenderling, Schulen-Inspector. 71.
Seifert, Schullehrer zu Ober-Bielau. 297.
Semper, Rathmann zu Landeshut. 261.
Senftleben, Schullehrer zu Michelsdorf. 19
Senftleben, O.-L.-Ger.-Assessor zu Glogau 405.
Serner, Rathmann zu Neustädtel. 400.
Seybold, Rathmann zu Beuthen a/O. 192.
Sommer, Rathmann zu Seidenberg. 309.
Spieler Dr., zu Leubus. 261.
Sperlich, Kreistarator zu Schwerta. 323.
Sprenger von, L.- u. St.-Ger.-Assessor zu Görlitz. 264.
Sprenger, Königl. Förster zu Kusser. 411.
Steiner, Kreis-Chirurg zu Liegnitz. 389.
Steulmann, Rathsherr zu Jauer. 202.
Stinner, Referendar. 90.
Stolberg-Wernigerode Graf zu, Landrath Hirschberger Kr. 136.
Strahl, Rathsherr zu Sagan. 244.
Struve, Rathsherr zu Görlitz. 45.
Sucker, Schullehrer zu Biehlen. 153.
Süssmann, Kreisverordneter. 39.

T.

Teuchert, Polizei-Rathsherr zu Glogau. 420.
Tischler, Bau-Inspector zu Liegnitz. 90.
Trapp, Rathmann zu Schömberg. 5.
Trautvetter, Rechnungsrath zu Liegnitz. 274.

V.

Voigt, interim. Wegebaumeister zu Löwenberg. 65.
Vogt, Bürgermeister zu Sendenberg. 286.

W.

Walther, Schullehrer zu Kohlfurth. 274.
Weber, O.-L.-Ger. Assessor ꝛc. 45.
Wedell von, Ober-Präsident zu Breslau. 255.
Wedelstädt, Oberförster zu Alt-Reichenau. 234.
Weigt, Hülfslehrer zu Grochwitz. 374.
Weise, Kammergerichts-Assessor zu Glogau. 380.
Weiß, Schullehrer zu Arnsberg. 153.
Welzer, Schullehrer zu Nieder-Bielau. 352.
Wendler, Bürgermeister zu Schönberg. 95.
Wiedemann, Rathmann zu Schönberg. 261.
Winkler, Justiz-Commissarius. 406.
Winkler Dr., Oberlehrer zu Oppeln. 420.
Wittke, Pfarrer zu Glogau. 145.
Wolf, Superintendent zu Grünberg. 5.
Wussow von, Regier.-Referendar zu Liegnitz. 106.

Z.

Zedlitz-Trützschler Graf von, Ober-Regierungsrath zu Liegnitz. 153.
Zieten von, Referendar. 90.
Zimpel, Rathsherr zu Jauer. 268.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 4. Januar 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41te Stück für das Jahr 1844. enthält: unter

No. 2521. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahn-Gesellschaft, vom 8. November 1844. nebst dem Gesellschafts-Statute.

Das 42te Stück für das Jahr 1844. enthält: unter

No. 2522. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. November 1844. betreffend die Anrechnung des zu den Urkunden der Rheinischen Gerichtsvollzieher im Prozeß verwendeten Stempels auf den Erkenntniß-Werthstempel;

„ 2523. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. November 1844., betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Gutsbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen, zur Unterhaltung der Kirchen, Pfarren und Schulen;

„ 2524. die Verordnung, betreffend die Beitragspflicht der Rittergutsbesitzer und anderer Gutsbesitzer in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen zur Unterhaltung von Kirchen, Pfarren und Schulen. Vom 11. November 1844;

„ 2525. die Bekanntmachung über die unterm 15. November 1844 erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Vertrages der neuen Stettin-Swinemünder Dampfschiffahrts-Gesellschaft. Vom 13. Dezember 1844;

„ 2526. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der unter der Benen-

Digitized by Google

nung „Rauenscher Bergwerks-Verein" zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft. Vom 14. Dezember 1844.

Nr. 1. Qualifications-Anerkennung des Maurergesellen Julius Ressel als Maurermstr. I. G. 8254.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Dem bisherigen Maurergesellen Julius Ressel in Liegnitz ist nach vorzüglich gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 12. Dezember 1844.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten d. Mts. haben des Königs Majestät auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wegen des ungünstigen Ausfalls der diesjährigen Weinlese die Weinsteuer von dem Weingewinn dieses Jahres für die ganze Monarchie zu erlassen geruhet.

Die Steuerbehörden sind hiernach mit der erforderlichen Anweisung versehen worden. Breslau, den 28. December 1844.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Bigeleben.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betreffend.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 6. Februar 1839 auf das im Steinauer Kreise gelegene Gut Eulmitau ausgefertigten vierprocentigen Pfandbriefe Littr. B und zwar:

No. 170 à 1000 rtlr.
No. 1,354 bis incl. No. 1,358 à 500 rtlr.
No. 3,696 bis incl. No. 3,704 à 200 rtlr.
No. 6,640 bis incl. No. 6,656 à 100 rtlr.
No. 11,428 bis incl. No. 11,430 à 50 rtlr.
No. 22,348 bis incl. No. 22,353 à 25 rtlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§. 50. und 51. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619.) zufolge, werden daher die gegenwärtigen Inhaber der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Ser. II. No. 9 und 10., vom 1. Januar k. J. ab, in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen. Berlin, den 4. Oktober 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 2. —

Liegnitz, den 11. Januar 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43te Stück für das Jahr 1844. enthält: unter

No. 2527. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. September 1844. betreffend die Vertretung der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände bei den nach der Verordnung vom 7. März 1843. statt findenden Jagdtheilungen; und

2528. die Verordnung wegen Zusammenrechnung der Besitzzeit der Erblasser und der Erben bei der zur Ausübung ständischer Rechte erforderlichen Dauer des Grundbesitzes. Vom 29. November 1844..

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät für den achten Schlesischen Provinzial-Landtag, — dessen Eröffnung am 9ten Februar c. erfolgen soll, — mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27ten v. M. u. Js. mich wiederum zum Königlichen Kommissarius, und Seine Durchlaucht den Herrn Fürsten Adolph zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Koschentin zum Landtags-Marschall, zu dessen Stellvertreter aber den Freiherrn von Köckritz auf Sürchen Allergnädigst zu ernennen geruht haben, zögere ich nicht, dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 7. Januar 1845.

Der Königliche Provinzial-Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien

v. Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 2. Fremde Goldmünzen betreffend. I. G. 7661.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß in mehren Gegenden unseres Departements und namentlich in den Gebirgskreisen eine Menge fremder Goldmünzen in Umlauf gesetzt worden, welche oft um ein Bedeutendes in ihrem vollen Gewichte geschmälert sind, über deren wirklichen Werth daher bei vorkommenden Zahlungen leicht Täuschungen eintreten können. Namentlich soll hier und da in den Gebirgskreisen ein eigennütziges nicht ehrenwerthes Geschäft damit getrieben werden, die bedrängten Weber für ihre Arbeit durch Zahlung fremder Goldmünzen über deren wahren Werth abzulohnen. Wir finden uns deshalb veranlaßt, das Publikum auf die Bestimmung des §. 78. Tit. 16. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts aufmerksam zu machen, wonach Niemand verpflichtet ist, auswärtige Münzsorten anzunehmen, welche durch die Landesgesetze nicht Cours erhalten haben.

Nach dem Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821. ist der Preußische Friedrichsd'or als die einzige im Preußischen Staate Cours habende Goldmünze anerkannt; diesem ist später nur der Augustd'or noch gleich gestellt. Die übrigen in der unterm 27. November 1821. durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Tabelle aufgeführten fremden Goldmünzen sind zwar vom Verkehr nicht ausgeschlossen, doch muß es Jedem, welcher dieselben in Zahlung annehmen will, überlassen bleiben, sich jedesmal von ihrem wahren Werthe selbst zu überzeugen. Wer aber schlechte Münzsorten aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, soll nach der Vorschrift des §. 266. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Land-Rechts mit Confiscation des eingebrachten Goldes und dem Ersatze des doppelten Betrages desselben bestraft werden und wer selbst Goldmünzen beschneidet, abfeilt, oder sonst in ihrem Gehalte schmälert, hat nach §. 263. a. a. O. sogar zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe zu erwarten.

Liegnitz, den 17. December 1844.

No. 3. Qualifikations-Anerkennung des Zimmergesellen Gewiese als Zimmermeister betreffend. I. G. 8674.

Dem Zimmergesellen August Julius Gewiese aus Trebschen, Züllichauer Kreises (jetzt in Glogau), ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Dezember 1844.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Ermäßigte Verkaufs-Preise für die Gesetzsammlung von 1810 bis 1843.

Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt, daß vom 1. Januar 1845 ab, die Verkaufspreise für Exemplare auf Druckpapier in folgender Weise festgesetzt worden sind:

Digitized by Google

A. Komplette Exemplare.

Ein Exemplar der Jahrgänge 1810 bis 1825 einschließlich 6 rtlr. . . und von 1826 ab, bis zum Jahre 1841 für jeden hinzutretenden Jahrgang 15 sgr. mehr; so daß
Ein Exemplar von 1810 ab, bis 1841 einschließlich 12 . . . kostet; für jeden der beiden Jahrgänge 1842. und 1843 kommt 1 rtlr. in Zusatz; so daß
Ein Exemplar von 1810 bis 1843 mit 14 . . . zu bezahlen ist, vom Jahre 1844 ab, tritt jedoch wieder der gewöhnliche Pränumerations-Betrag ad 2 rtlr. jährlich ein.

B. Für einzelne Jahrgänge.

Ein Jahrgang aus der Zeit von 1810 bis 1825. . . — . $7\frac{1}{2}$ sgr.
. . . . . 1826 . 1837. . . — . 15 .
. . . . . 1838 . 1842. . . 1 rtlr. . .
. . . . . 1843 und 1844. . . 2 . . .

Der nur noch in Folio-Format vorhandene Nachtrag pro 1806 bis 1810. kostet für sich 1 rtlr. und in Verbindung mit einem kompletten Exemplar 15 sgr.; das noch vorhandene große Sach-Register pro 1806 bis 1830 aber 10 sgr.

Bei Schreib-Papier-Exemplaren wird der Preis um 50 % höher berechnet.

Berlin, den 31. December 1844.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praes. 83.

Der Regierungs-Assessor Friedrich Eduard Espagne, bisher in Posen, ist in gleicher Eigenschaft an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und gestern in dasselbe eingeführt worden. Liegnitz, den 8. Januar 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige Schuladjuvant Herrmann Ludwig Mühle, als Schullehrer zu Zeissig und Manckendorf im Kreise Hoyerswerda;
der zeitherige anderweit wiederum gewählte Rathmann Friedrich Trapp zu Schömberg, als Rathmann daselbst; und der Handelsmann Heinrich Schmidt zu Schömberg, als Rathmann daselbst.

Bekanntmachungen.

Nachdem in Folge unseres Antrages des Herrn Geheimen Staats-Ministers Eichhorn Excellenz den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor primarius Wolff in Grünberg zum Superintendenten der Diöces Grünberg ernannt, und

Digitized by Google

demselben unter dem 19. v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4ten December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Nachdem unserm Antrage gemäß des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Redlich in Ratibor zum Superintendenten der Diöces Neisse ernannt, und demselben unter dem 19. v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt hat, bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 4. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Gr. zu Stolberg.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz hat unserm Antrage gemäß den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Wachler in Glatz zum Superintendenten des Kirchen-Kreises Glatz-Münsterberg ernannt, und demselben unter dem 19. v. Mts. die desfallsige Bestallung ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 4. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Personal-Chronik. Der Gymnasiallehrer Kayser zu Rietberg ist auf Veranlassung des hohen Geistlichen und Unterrichts-Ministerium an das Pro-Gymnasium in Sagan versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 9767. Den Gemeinden Koslitz und Friedrichshuld, Kreis Lüben, Parochie Rinnersdorf, ist es, wenn gleich wesentlich von der Gutsherrschaft unterstützt, doch nicht ohne bedeutende Kraftanstrengung in diesem Jahre gelungen, ein selbstständiges Schulsystem zu Stande zu bringen. Diese im Innern, so wie im Aeußern gut eingerichtete Schule ist eine Zierde und ein wirklicher Segen für die dasige Gegend. Zu dem friedlichen und raschen Gedeihen dieses Werkes hat die verständige Leitung des Herrn Pastor Leupold in Groß-Rinnersdorf Vieles beigetragen.

Liegnitz, den 28. December 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Geschäfts-Niederlegung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Apotheker Rögner zu Schönau die Agentur-Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ vom 1sten vorigen Monats ab niedergelegt hat.

Liegnitz, den 21. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann C. A. Fensky in Grünberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. November 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Banquier Wergifosse zu Aachen ist unter dem 31. December 1844. ein Einführungs-Patent

auf eine Rettungsleiter bei Feuersgefahr, so weit dieselbe, der eingereichten Zeichnung gemäß, für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hof-Instrumentenmacher H. P. Bessalié zu Breslau ist unterm 31. December 1844. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Befestigen und Anspannen der Saiten bei Pianofortes, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Landes-Verweisung. L. P. 21,110.

Der nachstehend näher beschriebene Dienstknecht Gottlob Engelmann aus Böhla, im Königreich Sachsen, ist nach verbüßter 8wöchentlicher Gefängnißstrafe wegen Diebstahl und Vagabundirens, über die diesseitige Landesgrenze nach Sachsen geschafft worden.

Signalement.

1. Familien-Name: Engelmann; 2. Vorname: Johann Gottlob; 3. Geburts- und Aufenthaltsort: Böhla bei Ortrand; 4. Religion: evangelisch; 5. Stand und Gewerbe: Dienstknecht; 6. Alter: 28 Jahr; 7. Größe: 5 Fuß 2½ Zoll; 8. Haare: blond; 9. Stirn: breit; 10. Augenbrannen: blond; 11. Augen: blau; 12. Nase, und 13. Mund: gewöhnlich; 14. Bart: blond; 15. Zähne: gut; 16. Kinn: gespalten; 17. Gesichtsbildung: oval; 18. Gesichtsfarbe: gesund; 19. Gestalt: mittel; 20. Sprache: deutsch; 21. Besondere Kennzeichen: keine.

Digitized by Google

Bekleidung.

1. Grüne Tuchmütze mit Lederschirm; 2. roth- und gelbgeblumtes Halstuch; 3. schwarze Tuchweste; 4. eine wollene gestrickte blaue Unterjacke; 5. ein grüner Flauschrock mit Hornknöpfen; 6. graue baumwollene Beinkleider, mit weißen Streifen; 7. Halbstiefel.

Liegnitz, den 17. December 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Gelbgießer F. W. Dorneth zu Elbing ist unterm 27. December 1844. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Speisen der Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Gustav und Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. December 1844. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum selbstthätigen Umlegen der Kardeneisen an Rauhmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 3. —

Liegnitz, den 18. Januar 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 9ten Februar d. J. festzusetzen, und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre von 27ten v. M. und J. mich zu Allerhöchstihrem Commissarius, den Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, und den Herrn Grafen zu Solms-Baruth zu Baruth zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht. Potsdam, den 4. Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 4. Bedingungen zur Aufnahme in das Königl. Musik-Institut zu Berlin. I. C. 9849.

Wenn gleich die Anzeige über das zur musikalischen Ausbildung junger Leute für kirchliche und Schulzwecke bestimmte Königliche Musik-Institut in Berlin, so wie über die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme von Jünglingen in dasselbe zulässig ist, am 20. Juli 1833. durch das Amtsblatt pag. 237. veröffentlicht worden ist: so haben doch häufig die Meldungen zur Aufnahme in ungeeigneter Weise, theils zu spät, theils ohne Beifügung der vorgeschriebenen Zeugnisse, statt gefunden. Wir finden uns daher veranlaßt, wegen der Bedingungen zur Aufnahme in das genannte Institut wiederholt in Erinnerung zu bringen:

Digitized by Google

1. daß der Aufnahme Suchende wenigstens 17 Jahr alt sein
2. entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht haben, oder mit dem Zeugnisse der Anstellungsfähigkeit im Schulamte aus einem Seminar entlassen sein
3. daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiele haben
4. daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe doch im Stande sein müsse, die Kosten seines Aufenthalts in Berlin selbst zu bestreiten;
5. daß derselbe außer den erforderlichen Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus vor Ostern oder Michaelis an die unterzeichnete Regierung einzureichen hat, damit gutachtlich deshalb an das Königliche Ministerium berichtet werden könne
6. daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung vor dem Direktor desselben unterwerfen muß.

Liegnitz, den 31. December 1844.

No. 5. Fortbildungs-Schule für die männliche Jugend zu Seidenberg. I. C. 9873.

Durch die Bemühungen der Schulen-Deputation zu Seidenberg und des Ober-Pfarrers Mende, so wie der dortigen Lehrer, ist daselbst eine Fortbildungs-Anstalt für die bereits aus der Schule entlassenen jungen Leute in's Leben gerufen worden. Der Magistrat und die Stadtverordneten haben aus städtischen Fonds die Mittel zur Beheizung des Lehrzimmers bewilligt.

Wir bringen dies hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. December 1844.

Nr. 6. Fortbildungs-Schule für die erwachsene Jugend zu Cunerwitz. I. C. 10,066.

In der evangelischen Parochie Jauernick-Cunnerwitz, Görlitzer Kreises, ist durch den dortigen Pastor Hausser in Verbindung mit den Lehrern der Parochie und unter Mitwirkung der Patronimien und der Gemeinde eine Fortbildungs-Schule für die erwachsene Jugend beiderlei Geschlechts errichtet worden. Der Hauptzweck dieser Anstalt ist die Weiterbildung der aus der Schule entlassenen Jugend zu christlich-religiös-sittlichen Gemeindegliedern, und soll hauptsächlich ein Mittel sein, die jungen Leute in eine unmittelbare, engere Gemeinschaft mit ihrem Geistlichen und ihren Lehrern zu bringen und in derselben zu erhalten. Außerdem bleibt es Aufgabe, die erworbenen Schulkenntnisse zu erhalten und möglichst zu erweitern.

Gegenwärtig wird diese Fortbildungsschule von 25 männlichen und 29 weiblichen Schülern einen Sonntag-Nachmittag um den andern besucht.

Wir bringen dies mit vieler Befriedigung und mit dem Wunsche, daß diese Einrichtung recht viel Nachahmung finden möge, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Liegnitz, den 2. Januar 1845.

Digitized by Google

Nr. 7. Bestimmungen: in Betreff der Rekursgesuche der Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamanten. II. D. 5618. 7049.

Behufs Abkürzung des bisherigen Verfahrens in Betreff der Rekurs-Gesuche gegen Bescheide der unterzeichneten Regierung auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen ist höhern Orts angeordnet worden, daß die gedachten Rekurs-Gesuche künftig, wenn sie die Klassensteuer betreffen, dem Königlichen Landrathe, wenn sie sich auf die Gewerbesteuer beziehen, in Orten der 3 ersten Abtheilungen der Communal-Behörde, welche die Gewerbesteuer-Rolle angefertigt, aus Orten der 4ten Abtheilung, den resp. Herrn Landräthen, unter Beifügung des ablehnenden Bescheides, gegen welchen sie gerichtet werden, zu überreichen sind. Bei Anbringung dieser Rekurs-Gesuche ist übrigens die im §. 3 des Gesetzes über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840. vorgeschriebene Präclusiv-Frist wohl zu beachten. Liegnitz, den 5ten Januar 1845.

---

c. Qualifikations-Anerkennung des Schornsteinfegers Heinrich Schulz in Priebus als Schornsteinfegermeister. I. G. 8559.

Dem bisherigen Schornsteinfegergesellen Heinrich Schulz in Priebus ist nach wohlbestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister unterm 14. Juni c. von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. December 1844.

Nr. 9. Qualifikations-Anerkennung des Schornsteinfegers Pohley in Neusalz a.d.O. als Schornsteinfegermstr. I. P. 20,020.

Nach wohl bestandener Prüfung ist dem Schornsteinfegergesellen Herrmann Pohley in Neusalz a./O. das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister unterm 15ten d. M. von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. December 1844.

Nr. 10. Betrifft die Königliche Regierungs Produkten-, Fabrikaten- und Modell-Sammlung hieselbst. I. G. 163.

Der Regierungs-Rath von Minutoli hat uns eine Sammlung von Erzeugnissen des Bergbaus, der Landwirthschaft und der Industrie des Regierungs-Departements übergeben, welche er zu dem Zwecke zusammengetragen hat, die Leistungen der diesseitigen Gewerbethätigkeit der Gegenwart auf eine möglichst anschauliche Weise zu verdeutlichen.

Außerdem hat die Sammlung die Bestimmung, als Anhalt zu Vergleichungen für die Zukunft und endlich auch zur Belehrung für den Gewerbestand zu dienen.

Zu diesem Ende haben alle wichtigeren Zweige der betreffenden Industrie in einer Reihe von mehreren tausend Produkten- und Waaren-Proben ihre Vertretung gefunden welche letzteren zur mehreren Verdeutlichung der Darstellungsprozesse, den stufenweisen Fortschritt vom Urprodukte bis zur Vollendung der Fabrikate zeigen.

Für diejenigen Industriezweige, welche zwar durch Lokalität begünstigt sind, sich jedoch noch auf einer niedern Entwickelungsstufe befinden, ist Behufs Vergleichung und Belehrung eine Sammlung von Muster-Erzeugnissen auswärtiger Industrie hinzugefügt. Auch sind einige Apparate und Werkzeuge wie sie anderwärts

Digitized by Google

mit Erfolg benutzt sind in die Sammlung aufgenommen. Wir haben dieser Sammlung zur Förderung des Zwecks in unserm Amtslokale einen Raum angewiesen, woselbst sämmtlichen Gewerbetreibenden, Lehrern und Zöglingen der technischen Bildungs-Anstalten auf Empfehlung der Gewerbe-Vereine und Instituten-Vorsteher zu gewissen Stunden der Zutritt gestattet werden soll.

Denjenigen Grundbesitzern, Industriellen und Behörden, welche die Sammlung bereits mit schätzbaren Beiträgen vermehrt haben, sagen wir dafür hiermit unsern besten Dank und ersuchen sie sobald zur Beurtheilung des Fortschritts die wiederholte Einreichung von Probe-Beiträgen gewünscht werden sollte, auch dann mit gleichem lobenswerthem Eifer der guten Sache förderlich sein zu wollen.

Die Gewerbe-Vereine und Vorsteher der gewerblichen Anstalten werden wir mit näherer Instruktion versehen.

Liegnitz, den 1. Januar 1845.

Nr. 11. Betrifft die Eröffnung einer Vorbilder-Sammlung von Erzeugnissen der Industrie der Vorzeit. I. G. 8759.

Der Regierungs-Rath von Minutoli hat von dem Wunsche geleitet der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmacks Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und sich bereit erklärt, dieselbe zur Förderung des Zwecks dem gewerbetreibenden Publiko zur Benutzung zu öffnen. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu schaffen; so können wir die Benutzung dieser Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmenswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten und feinen Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben. Hauptzweige sind die Arbeiten in Stein, Holz ꝛc., Töpferei, Glaswaaren- Metall-Fabrikation, Weberei ꝛc ꝛc.

Der Besitzer will nun an gewissen Tagen allen Gewerbetreibenden, Lehrern und Zöglingen der technischen Bildungsanstalten, welche von den resp. Gewerbe-Vereinen und Vorständen jener Anstalten empfohlen werden, die Benutzung der Sammlung gestatten.

Eine damit verbundene zur Erläuterung und Belehrung bestimmte Sammlung von technischen und Kupferwerken soll demselben Zwecke dienen; und die Mittheilung der Resultate der auf Befehl des hohen Ministerii erfolgten technischen Prüfung einzelner Zweige der Vorbildersammlung und andere erläuternde Vorträge sollen sich zur Zeit daran schließen.

Um aber Auswärtigen die persönlich zu erscheinen verhindert sind die Benutzung möglich zu machen hat der Besitzer für die photographische Abbildung mehre-

Digitized by Google

rer hundert Gegenstände gesorgt, die wenn auch im kleinen Maasstabe, durch ihre vorzügliche Schärfe Nutzen versprechen und demnächst bei den sämmtlichen Gewerbe-Vereinen cirkuliren sollen.

Die Vereine und Vorstände der technischen Bildungs-Anstalten werden wir mit weiterer Instruktion versehen, und vertrauen wir der Einsicht besonders der sich zum Gewerbestande Heranbildenden, daß sie diese so wie die durch Eröffnung der Produkten-Sammlung, welche wir heut angekündigt haben gebotene Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehen lassen werden.

Liegnitz, den 1. Januar 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund der letzten Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

Heinrich Büthig aus Halbau, 35 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Theodor Engelmann aus Weigwitz, 34 Jahr alt,
Carl August Granum aus Sagan, 36 Jahr alt,
Carl Theodor Haase aus Haugsdorf, 27½ Jahr alt,
Ernst Herrmann Nährich aus Gerlachsdorf, 28 Jahr alt,
Hugo Ferdinand Schmeißer aus Charlottenbrunn, 27 Jahr alt,

und

Benjamin Gottlob Zacharias aus Rawicz, 34 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten haben.

Breslau, den 21. December 1844.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Landeshut nach Ketschdorf.

Nachdem der im verflossenen Jahre in Angriff genommene Bau einer Chaussee von Landeshut nach Ketschdorf jetzt so weit vollendet ist, daß die Chausseegeld-Erhebung auf derselben statt finden kann; so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf dieser Chaussee zwei Chausseegeldhebestellen, die eine zu Märzdorf, die andere zu Streckenbach errichtet sind, und daß bei jeder dieser beiden Hebestellen das Chausseegeld für eine Meile zu entrichten ist.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Bigeleben.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Zur weitern Ausführung der Verordnung vom 18. Januar d. J. (Frankfurter Amtsblatt pro 1844 Seite 35 und Liegnitzer Amtsblatt pro 1844 Seite 36) sind wir durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 28. November d. J. I. 4642 autorisirt worden, die Verwendung der Urtelsausfertigungs- und Werthstempel zweiter Instanz in allen Prozeßgattungen, den Gerichten, vor welchen die Prozesse in erster Instanz instruirt worden, zu übertragen.

Demzufolge werden die sämmtlichen Königl. und Patrimonial-Gerichte unseres Departements angewiesen, in allen und jeden Prozeßgattungen welche vor ihnen in erster Instanz geschwebt haben und in die zweite Instanz übergegangen sind, die von uns nicht ferner zu verwendenden Urtelsausfertigungs- und Werth-Stempel zweiter Instanz, sobald ihnen die Appellationserkenntnisse zu gehen, und solche eröffnet worden, zum Ansatz zu bringen, zu ihren Akten zu verwenden, und von den Debenten zu ihren Kassen einzuziehen.

Diese Anweisung ist in den Fällen in Anwendung zu bringen, in welchen die Verfügungen, mit welchen den Gerichten erster Instanz die Ausfertigungen der Erkenntnisse zweiter Instanz zugefertigt werden, nach dem 1. Januar 1845 datirt sind.

Frankfurt a. O., den 31. December 1844.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nach dem an uns ergangenen hohen Ministerial-Rescripte vom 20ten v. Mts. haben nur etatsmäßig angestellte höhere Subaltern-Beamte bei einer Beschäftigung außerhalb ihres Wohnorts auf den im §. 1. C. II. No. 13 des Diäten-Reglements vom 28. Juni 1825 bestimmten Diätensatz von 1 rtlr. täglich Anspruch, während den blos diätarisch beschäftigten Beamten, auch wenn sie die Function eines höheren Subaltern-Beamten selbstständig ausüben, nach §. 1. C. II. No. 14 und 15. a. a. O. und nach Analogie des Schlußsatzes im §. 8 nur 20 sgr. täglich, und den Bureau-Gehülfen bei nicht kollegialischen Untergerichten, ohne Rücksicht darauf, ob sie selbstständig ein Bureau verwalten oder nicht, nur 15 sgr. täglich an Diäten zukommen.

Hiernach erleidet das Ministerial-Rescript vom 14. August 1843 (Ministerial-Blatt Seite 219) zum Theil eine Abänderung, was den Gerichts-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 7. Januar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

A. Bekanntmachung.

Fraktions- u. Martini-Marktpreise betreffend.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27 der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1844 bis dahin 1845 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1845.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	weißer.			gelber.																	
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	2	—	6	1	16	11	1	6	7	—	28	8	—	19	11	—	22	2	4	28	9
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	14	4	1	4	9	—	26	9	—	17	4	—	19	11	3	15	4
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	28	11	1	23	2	1	6	3	1	—	5	—	19	11	—	20	9	4	8	1
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	1	21	—	—	—	—	1	7	6	—	27	7	—	20	2	—	17	4	4	2	6
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	19	3	1	4	2	—	28	11	—	19	7	—	21	11	3	19	11
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	1	26	7	1	5	11	1	4	2	—	21	1		19	3	4	22	10
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	18	9	1	3	1	—	27	9	—	18	4	—	18	10	3	14	11
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	20	10	1	4	5	—	29	6	—	20	6	—	20	1	4	2	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	20	2	1	5	3	—	29	3	—	20	6	—	23	8	4	16	4
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	2	1	1	1	23	11	1	7	7	1	—	1	—	19	2	—	18	8	3	28	8

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner			Stroh das Schock.		
	weißer.			gelber.																	
	der Preußische Scheffel.																				
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhayn.	—	—	—	1	19	10	1	4	9	—	27	9	—	18	5	—	20	1	4	10	9
Landeshut, für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	23	5	1	10	1	1	2	9	—	18	2	—	19	6	4	17	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	18	6	1	4	11	—	29	2	—	20	5	—	20	1	4	7	—
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	1	29	4	1	23	10	1	7	3	1	—	—	—	19	5	—	21	11	4	16	10
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	16	5	1	2	6	—	26	7	—	19	9	—	17	4	3	24	9
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	20	4	1	13	10	1	6	10	—	28	3	—	19	1	—	19	4	5	1	4
Sagan, für die Kreise Sagan und Sprottau.	—	—	—	1	26	10	1	7	6	1	3	5	—	21	6	—	22	4	4	2	10
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	21	5	1	14	10	1	6	4	—	28	6	—	19	5	—	20	9	4	5	2
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	—	3	1	10	2	1	3	6	—	23	7	—	25	6	6	6	10
Görlitz. für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—		—	2	5	3	1	9	11	1	3	4	—	20	10	—	19	11	4	8	7

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1844 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1845 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $^1/_{10}$ dieser Roggen-Marktpreise, und $^9/_{10}$ der im Jahre 1844 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1845 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß;

Digitized by Google

2) die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1844,

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen						Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	weißer			gelber			der Preußische Scheffel.																	
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kr. Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	1	21	3	1	12	3	1	5	3	—	28	—	—	18	10	—	20	—	4	17	1	—	15	3
Brieg, für den Brieger Kr.	—	—	—	1	14	4	1	4	4	—	28	9	—	15	6	—	20	—	3	25	—	—	10	8
Bunzlau, für d. Bunzlauer Kr.	1	27	6	1	20	5	1	6	4	1	1	3	—	20	4	—	19	2	4	22	6	—	14	—
Frankenstein, für die Kr. Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Rimptsch.	1	16	7	--	—	—	1	8	7	—	28	2	—	19	4	—	15	—	3	15	—	—	14	—
Gr.-Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	1	13	4	1	1	6	—	29	—	—	18	4	—	16	9	3	12	6	—	10	9
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	1	18	4	1	4	10	1	4	5	—	20	6	—	16	—	5	—	—	—	9	4
Guhrau, für d. Guhrauer Kr.	—	—	—	1	17	4	1	—	4	—	28	11	—	17	6	—	13	6	2	26	3	—	7	4
Goldberg, für d. Goldberger Kr.	2	—	—	1	18	—	1	4	6	1	1	6	—	20	—	—	16	—	4	20	—	—	14	—
Haynau, für d. Haynauer Kr.	—	—	—	1	19	6	1	5	6	1	1	—	—	21	6	—	20	—	4	10	—	—	19	—
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg u. Schönau.	2	3	8	1	20	—	1	7	8	1	3	8	—	18	1	—	14	—	3	12	6	—	11	—

Digitized by Google

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen. weißer.			Weizen. gelber.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel.																							
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau u. Volkenh.	—	—	—	1	28	—	1	4	4	1	—	—	—	19	—	—	21	—	4	3	9	—	16	—
Landeshut, f. d. Landeshuter Kr.	—	—	—	1	20	—	1	10	—	1	5	—	—	19	—	—	13	8	3	27	6	—	13	4
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	18	3	1	4	9	1	1	—	—	20	1	—	18	—	3	27	6	—	15	—
Löwenberg, für den Löwenb. Kr.	—	—	—	1	26	4	1	6	—	—	29	8	—	19	—	—	17	6	4	7	6	—	12	6
Ramslau, f. d. Ramslauer Kr.	—	—	—	1	14	4	1	—	7	—	26	4	—	18	—	—	16	4	3	16	8	—	9	4
Reichenbach, f. d. Reichenbach. Kr.	1	18	—	1	11	—	1	4	6	—	28	—	—	18	6	—	17	6	4	20	—	—	12	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	20	7	1	5	7	1	3	9	—	21	10	—	20	—	4	11	8	—	11	4
Schweidnitz, für die Kr. Schweidnitz u. Waldenburg.	1	21	—	1	12	6	1	4	10	—	29	—	—	18	2	—	18	10	4	10	9	—	13	7
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	1	28	9	1	7	10	1	6	1	—	23	1	—	25	7	5	5	—	—	12	6
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenb. u. Lauban.	—	—	—	2	3	9	1	8	9	1	2	2	—	20	4	—	17	6	3	22	6	—	11	8

C. Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Rente-Berechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraume von Martini 1844 bis dahin 1845 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2. Januar 1845.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Digitized by Google

Namen der Marktstadt.	Weizen. der Preußische Scheffel. Rtl.	sgr.	pf.	Roggen. Rtl.	sgr.	pf.	Gerste. Rtl.	sgr.	pf.	Hafer. Rtl.	sgr.	pf.	Heu der Ctr. Rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. Rtl.	sgr.	pf.
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	2	6	4	1	11	8	1	4	10	—	21	7	—	21	10	4	13	1
Cottbus für die zur Marktstadt Cottbus geschlagenen Oerter Branitz, Kiekebusch, Haasow u. Groß-Döbern.	2	—	8	1	9	10	1	2	5	—	22	7	—	23	2	5	18	10
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	2	2	10	1	12	7	1	6	—	—	24	1	—	29	10	6	11	3

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Personal-Chronik.

der zeitherige Schulamts-Candidat Georg Ernst Heinrich Roth, als zweiter Elementar-Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Hoyerswerda;

der zeitherige Schul-Adjuvant zu Görisseiffen, Johann August Senftleben, als evangelischer Schullehrer zu Michelsdorf und Hinterecke Lübener Kreises;

der bisherige Schullehrer zu Neuhausen, Ernst Noack, als Schullehrer zu Laubusch Hoyerswerdaer Kreises; und

der Apotheker Minor zu Lähn, als Bürgermeister daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirke für die Monate November und December 1844.

Während des Monats November war die Witterung im Ganzen veränderlich, wobei jedoch trübe, zum Theil regnerische Tage mit gemäßigten Temperaturen vorherrschten. Es hatten statt: trübe, zum Theil regnerische Tage mit größtentheils gemäßigten Temperaturen vom 17ten, 18ten, 19ten, 20ten, 21ten, 22ten, 23ten, 24ten, 25ten, 28ten, 29ten; Regenwetter am 3ten, 9ten, 12ten, 13ten, 14ten, 15ten, 16ten, 27ten; helle, trockne Tage ohne Frost am 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 10ten, 11ten, 26ten; trockener Frost am 1ten, 2ten. 30ten. — Abende, Morgen und Nächte waren oft sehr kühl.

Die Luftströmungen erfolgten meist aus West, und stürmische Luftbewegungen hatten mehrmals statt.

Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 8‴. Im Monat December waren Winterfrost, trockene und östliche Luftströmungen vorherrschend. Vom 1ten bis 13ten hatte trockene Witterung und Frost, wobei das Thermometer zwischen 6° bis 11° R. schwankte und die Luftströmung ununterbrochen aus Osten erfolgte, statt. Vom

Digitized by Google

14ten bis zum 20ten war die Witterung trocken, gelinde, die Tage ohne Frost, die Luftströmung erfolgte aus Westen. Vom 21ten bis zum 30ten hatte wieder bei vorherrschender Trockene in der Atmosphäre Frost statt, wobei das Thermometer zwischen — 5° bis — 7° R. schwankte und die Luftströmungen aus Osten erfolgten. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 2‴.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats November im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Der allgemeine Krankheits-Charakter begünstigte subinflammatorische Zustände und zeigte keine entschiedene Tendenz zu den Extremen, dem inflammatorischen oder dem nervösen: doch kamen unter begünstigenden Umständen und insbesondere bei Störungen im Verlaufe der remittirenden Fieber sowohl Inflammationen, z. B. Leberentzündung, Lungenentzündung, Darmentzündung, als auch Nervenfieber vor. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber, Schnupfen, Husten u. s. w. Die Pocken kamen vor: im Kreise Liegnitz in Groß-Jänowitz bei 1, in der Stadt Liegnitz bei mehreren Individuen; ferner im Kreise Goldberg-Haynau in Kreibau bei zwei Individuen.

Im Monat December war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen recht günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber. Bei Störungen im Verlaufe jener Krankheiten kamen hin und wieder Inflammationen innerer Organe zu Stande. Der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte subinflammatorische Zustände und neigte sich entschieden zu den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen. Die Pocken kamen vor: im Kreise Landeshut in Schömberg bei 2, in Kratzbach ebenfalls bei 2; ferner im Kreise Goldberg-Haynau in Riemberg bei 1, und in Kraibau ebenfalls bei einem Individuum. Zwei Individuen wurden während des Aufenthalts in Sandgruben von herabstürzenden Erdschollen erschlagen. Vier Personen fanden durch Herabfallen von beladenen Wagen, zum Theil, indem sie unter diese geriethen, zwei Personen durch Sturz vom Scheunengebälke auf die Tenne den Tod, und drei Individuen wurden überfahren, und dadurch getödtet. — Bei dem Durchgehen eines Gespanns erlitt ein Dienstknecht so schwere Verletzungen, daß er den Geist aufgeben mußte. An Brandwunden starben ein Freigärtner und ein Brauer, von denen Ersterer bei dem Löschen des auf seiner Stelle ausgebrochenen Feuers verunglückt, Letzterer in die Braupfanne gefallen war. — In Folge vorzeitigen Schließens der Ofenklappe erstickten am Kohlendampf, ein Auszügler, und in der kleinen Stadt Schömberg zwei alte Frauen. — Die Pflegetochter eines Häuslers, welche am 15ten August vorigen Jahres von einem Hunde gebissen worden war, starb am 6ten November an der Wasserscheu. Ein dreijähriger Knabe gab in Folge zu reichlichen Brannt-

Digitized by Google

weingenusses den Geist auf. Sechs Personen wurden erfroren und neun apoplektisch verstorben, im Freien gefunden. Vier Menschen ertranken.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Durchgreifende Epizootien kamen nicht vor. Die in mäßiger Zahl stattgefundenen Erkrankungen bestanden meist in leichten catarrhalischen und rheumatischen Zuständen.

An einigen Orten zeigten sich tolle Hunde, von welchen auch Menschen gebissen wurden, welche sich noch in ärztlicher Behandlung befinden.

Liegnitz, den 6. Januar 1845.

Königliche Regierung.

Verdienstliches. I. P. 19,856.

Der Bleichereibesitzer Apelt in Beerberg (Laubaner Kreises) hat für die dortige Gemeinde ein Armenhaus mit einem Kostenaufwande von 440 Rthlr. erbauen lassen, zu welchem der Besitzer benannten Gutes, Kammerherr von Bissing den Bauplatz geschenkt hat.

Gern bringen wir diese Handlungen der Wohlthätigkeit und Menschenliebe belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. Dezember 1814.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. P. 20,005.

Wir bringen hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß der Fleischhauermeister Johann Christoph Hesse zu Seidenberg und dessen Ehefrau Johanne Eleonore geborne Kirstein, der dortigen Armenkasse ein Geschenk von 100 Rthlr. mit der Bestimmung gemacht haben, daß die Zinsen davon alljährlich zu Weihnachten an 8 der bedürftigsten dortigen Stadtarmen vertheilt werden sollen.

Liegnitz, den 27. Dezember 1814.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. I. C. 10,047.

Zu Jannowitz, Schönauer Kreises, wurde bei Gelegenheit des 100jährigen Jubelfestes der dortigen evangelischen Kirche eine Sammlung für dieselbe in der Gemeinde veranstaltet, welche sich auf 171 rtlr. belief, und wurden davon eine silberne Weinkanne zum Gebrauch bei der Kommunion, ein silberner Abendmahlskelch

Digitized by Google

und Patene, musikalische Instrumente und zinnerne Altarleuchter angeschafft. Das Dominium schenkte zehn Friedrichsd'or und mehrere Gemeindeglieder verschönerten die Kirche durch einen Teppich vor den Altar, durch Tuchbekleidung der Altarstufen und mehrere andere Geschenke zur Ausschmückung derselben.

Die Kirchgemeinde zu Groß-Läswitz, Liegnitzer Kreises, hat aus eigenen Mitteln eine neue Orgel für die dasige evangelische Kirche mit einem Kostenaufwande von 327 rtlr. 26 sgr. 3 pf. beschafft, was um so mehr Anerkennung verdient, als diese Gemeinde nur aus 52 Wirthen besteht.

Die evangelische Gemeinde Märzdorf, Goldberg-Haynauer Kreises, hat im Laufe des vorigen Sommers zur Staffirung des Altars, der Kanzel und Orgel in dortiger Kirche 120 rtlr. an freiwilligen Beiträgen aufgebracht.

Zu Ulbersdorf, desselben Kreises, wurden Kirche, Pfarr- und Schulgebäude mit einem Kostenaufwande von 75 rtlrn. mit Blitzableitern versehen. Hierzu trugen der Bauerguts-Auszügler Helmrich $47\frac{1}{2}$ rtlr., der Gerichtsscholz Grüttner $7\frac{1}{2}$ rtlr., und das Uebrige bis auf $7\frac{1}{2}$ rtlr., welche aus dem Kirchenärar entnommen wurden, eilf andere Gemeindeglieder bei, so wie auch der einer andern Confession zugethane Kirchen-Patron.

Die evangelische Kirche zu Hirschberg empfing von der dort verstorbenen verwittweten Kammmacher Joh. Dorothea Ley, geb. Busch, ein Legat von Fünfzig Reichsthaler.

Die evangelische Kirchgemeinde Markersdorf, Kreis Görlitz, hat der dasigen Kirche eine tuchene Altar- und Kanzel-Bekleidung im Werth von 43 rtlr. geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Schwarzau, Lübener Kreises, erhielt von dem dort verstorbenen Freigärtner Joh. Gottfried Fromm eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuch mit Goldfranzen im Werth von 30 rtlr.

Die evangelische Gemeinde Burkersdorf, Kr. Hoyerswerda, erhielt an freiwilligen Geschenken zu ihrem Schulhausbau von der Patronin, der Frau Gräfin zu Lynar 100 rtlr., und von dem Oberhüttenmeister Aler in Lauchhammer 10 rtlr.

Wir bringen diese Beweise einer wohlthätigen Gesinnung gegen Kirchen und Schulen hiermit unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben die Annahme des von der zu Lauban verstorbenen Wittwe Bachmann zu wohlthätigen Zwecken ausgesetzten Legats von Zweitausend Thalern und die Verwaltung desselben Seitens des dortigen Magistrats unter dem Namen:

„verwittwete Schönfärber Bachmannsche Legatenstiftung"

mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. November 1844 landesherrlich zu genehmigen geruht. Liegnitz, den 8. Januar 1845.

Betrifft das von der zu Lauban verstorb. Wittwe Bachmann zu wohlthätigen Zwecken ausgesetzte Legats von 2000 Thalern. I. P. 21,275. I. C. 10,068.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann August Constant Fauvelle zu Berlin ist unter dem 2. Januar 1845. ein Patent

auf eine Einrichtung der Kutschwagen, wodurch dieselben gegen das Umwerfen gesichert werden sollen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu demselben Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Instrumentenmachern J. und A. Kampferhoff zu Essen ist unter dem 9. Januar 1845. ein Patent

auf ein Contrahorn, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Samuel Dobbs zu Köln unter dem 28. April 1844. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung von Spindeln und Spuhlen für Feinspinn-Maschinen,

wird hierdurch für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Hohwiese,	Klose, ErnstGottfried,	Ortsrichter,	Hohwiese.
	Kreis Jauer.		
Hertwigswaldau und Baritsch,	Schulz, Herrmann Moritz,	Wirthschfts-Inspekt.,	Nieder-Hertwigswaldau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 25. Januar 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In die Stelle des, in anderweiten Amtsgeschäften von Liegnitz abwesenden Herrn Regierungs-Raths Rinne, ist der Königliche Regierungs-Rath Herr von Tettau zum Bezirks-Censor für den Liegnitzer Regierungs-Bezirk ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 10. Januar 1845.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 12. Die Mitüberwachung der Pflegebefohlenen Seitens der Ortsvorstände, Geistlichen und Schullehrer betreffend. I. C. 9813.

Im hohen Auftrage des Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten Herrn v. Merckel machen wir die Ortsvorstände, die Herren Geistlichen beider Confessionen und die Schullehrer unsers Regierungs-Bezirks hinsichtlich der Erziehung der Pflegebefohlenen aufmerksam,

a. daß es ihre Pflicht sei, wie über die ihnen anvertraute Jugend im Allgemeinen, so insbesondere auch über die ihrer Obhut überwiesenen Mündel selbst dann, wenn dieselben bereits der speziellen Aufsicht entwachsen sind, mit Sorgfalt zu wachen und dadurch die Vormünder in der Erziehung der Minorennen zu unterstützen;

b. sich ferner mit den Vormündern ins Vernehmen zu setzen, und denselben über die Führung, den Kirchenbesuch ꝛc. ihrer Pflegebefohlenen auf Befragen, oder nach Ermessen auch aus eigenem Antriebe Mittheilungen zu machen; damit nicht nur etwaigen Uebelständen abgeholfen, sondern auch den Erziehungsberichten die nöthige Vollständigkeit gegeben werde, und

Digitized by Google

c. daß es endlich zu ihren Verbindlichkeiten gehöre, den Vormundschafts-Gerichten nicht nur bei etwaigen Bedenken über die gewissenhafte Pflichterfüllung der Vormünder, sondern auch bei anderen Vorkommenheiten, auf Erfordern oder eintretenden Falls aus eigenem Antriebe, die nöthige Auskunft zu ertheilen, oder die erforderliche Anzeige zu machen.

Umständliche Belehrung über diesen wichtigen Gegenstand bietet der 18. Titel 2. Theil des A. L. R. dar und ist der §. 311. daselbst:

„Minderjährige müssen durch eine ihrem Stande, Vermögen und Fähigkeiten angemessene Erziehung zu tugendhaften und brauchbaren Bürgern möglichst ausgebildet werden",

als allgemeines Princip und Ziel anzusehen, nach welchem der Vormund bei seinen Pflegebefohlenen zu streben verpflichtet ist.

Liegnitz, den 10. Januar 1845.

Nr. 13. Betreffend die pro 1845 etablirten Privat-Beschäl-Stationen. I. G. 225.

Für das Jahr 1845. sind im Glogauer Kreise Zwei Privat-Beschäl-Stationen mit Zwei Beschälern etablirt worden, indem

1. der Gastwirth Anton Kunze zu Noswitz einen kirschbraunen Hengst, 10 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll hoch,
2. der Bauergutsbesitzer Gottfried Hayn zu Nilbau einen braunen, 8 Jahr alten und 5 Fuß hohen Hengst mit Stern und Schnippe,

nach vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt haben.

Liegnitz, den 13. Januar 1845.

No. 14. Betrifft die Paß-Polizei innerhalb der Eisenbahn-Rayons. I. P. No. 1221.

In Gemäßheit des Rescripts des Königlichen Ministerii des Innern vom 23. December pr. wird hierdurch die unten folgende Verordnung, betreffend die Handhabung der Paß-Polizei innerhalb der darin benannten Eisenbahnen-Rayons, vom 23ten v. Mts. u. Js. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die Verfügungen vom 6ten December 1841., vom 7ten September 1842. und vom 4. September 1843. außer Kraft (conf. Amtsblatt No. 1. pro 1842. und dasselbe No. 38. pro 1843. gesetzt worden. Die Verfügung vom 10ten December 1841., die Ausführung der Paßcontrole auf den Eisenbahnen, betreffend, bleibt dagegen in allen ihren Bestimmungen in Wirksamkeit. Conf. Regierungs-Verfügung vom 3ten Januar 1842. I. P. 16794. Liegnitz, den 17ten Januar 1845.

Verordnung, die erleichterte Legitimationsführung in den durch Eisenbahnen verbundenen Königlichen Preußischen und benachbarten deut-

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche aus den bestehenden Vorschriften des Paß-Edicts vom 22ten Juni 1817. hinsichtlich der Legitimationsführung den auf den Eisenbahnen aus dem Inlande ins benachbarte Ausland oder umgekehrt, den aus den Nachbarstaaten ins Inland Reisenden erwachsen müßten, haben sich die Königlich Sächsische und Königlich Hannoversche, die Herzoglich Sachsen-Altenburgsche, die Herzoglich Braunschweigsche und die Herzoglich Anhaltinischen Regierungen mit dem diesseitigen Gouvernement über gewisse Erleichterungen vereinbart, welche den Landes-Unterthanen bei ihren Reisen auf den in den Staatsge-

Digitized by Google

bieten der gedachten Regierungen zur Zeit vollendeten Eisenbahnen gegenseitig in Beziehung auf die erforderlichen Reise-Legitimationen gewährt werden sollen, und wird darüber, unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs Folgendes bekannt gemacht.

schen Staaten betreffend: vom 3. Decbr. 1844.

§. 1.

Die Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2. gedachten Landestheile mit Ausgangs-Pässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im §. 2. gedachten Landestheile der Nachbarstaaten unter denselben Voraussetzungen die Paß-Karte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangs-Passes.

§. 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

1. innerhalb der Preußischen Monarchie
   die Provinz Brandenburg,
   die Provinz Schlesien, und
   die Regierungs-Bezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg,
2. innerhalb des Königreichs Hannover
   die Landdrosteien Hannover, Lüneburg, Hildesheim mit der Universitäts-Stadt Göttingen und die Berghauptmannschaft Clausthal,
3. das gesammte Königreich Sachsen,
4. das Herzogthum Braunschweig,
5. das Herzogthum Sachsen-Altenburg und
6. die Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg.

§. 3.

Die den Polizei-Behörden als vollkommen sicher und zuverläßig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paß-Karten.

Als vollkommen zuverläßig gelten den Polizei-Behörden, in dieser Beziehung, alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paß-Karten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1. nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksgesellen und dergleichen,
2. der Klasse der Dienstboten oder Arbeitssuchenden angehören, oder
3. aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letz-

Digitized by Google

teren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungs-Kommis nur auf den Antrag ihres Prinzipals, Studirende nur auf Grund eines Attests der Regierungs-Bevollmächtigten, Paß-Karten. Die Ertheilung der Paß-Karten an Offiziere des stehenden Heeres oder der Landwehrstämme bleibt von Nachweisung der Genehmigung des Militair-Vorgesetzten, die Paß-Karten-Ertheilung an Subaltern-Beamten von der Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, abhängig.

§. 5.

Die Paßkarten, welche für alle im §. 2. gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangs-Pässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paß-Karten beträgt Fünf Silbergroschen. Expeditions- und Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizei-Beamten durch Paß-Karte, Paß oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen der ohne Legitimation betroffenen Reisenden verfügt wird.

§. 7.

Wer die Paß-Karte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paß-Karte einem Andern zum Gebrauch als Legitimations-Mittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu 25 rtlrn. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen. Berlin, den 23. December 1844.

Der Minister des Innern.
Arnim.

No. 15. Betreffend den Schluß der niedern Jagd pro 1845. I. C. 123.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 wird mit Rücksicht darauf, daß die eingetretene Witterung die Ausübung der Jagd ohne Nachtheil für die Feld-Cultur bis in den Februar hinein gestattet, nach Einsicht der dieserhalb eingegangenen gutachtlichen Berichte der Schluß der niedern Jagd auf:

Mittwoch den 12. Februar d. J.

hierdurch festgesetzt.

Indem wir dies hierdurch veröffentlichen, weisen wir die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden an, auf die Befolgung dieser Bestimmung streng zu halten.

Liegnitz, den 20. Januar 1845.

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

Taxe

für die preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1845.

No.	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen pro Tonne.		Würfel- und Schmiede-Kohlen pro Tonne.		Kleine-Kohlen pro Tonne.	
		Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
1	Agnes-Segen zu Chelm	8	—	—	—	2	—
2	Carls Seegen bei Brzezinska	8	—	—	—	2	—
3	Przemza daselbst	8	—		—	1	6
4	Weichsel bei Przeskowitz	8	—	—	—	1	6
5	Theodor daselbst	8	—	—	—	1	6
	Zum Veraschen für die Alaun-Fabrikation	—	—	—	—	—	9
6	Leopoldine daselbst	8	—	—	—	1	6
7	Stanislaus Erbstollen	8	—	—	—	1	6
8	Locomotiv zu Myslowitz	8	—	—	—	1	6
9	Berg-Seegen daselbst	8	—	—	—	1	6
10	Benno daselbst	8	—	—	—	1	6
11	Siegismund daselbst	7	6	—	—	1	6
12	Gute Amalie daselbst	8	—	—	—	1	6
13	Morgenroth daselbst	8	—	—	—	1	6
14	Edwin daselbst	8	—	—	—	1	6
15	Königs-Grube bei Chorzow	9	—	—	—	4	—
16	Florentine zu Lagiewnick	9	—	—	—	4	—
17	Neue Hedwig bei Cherzow	8	6	—	—	4	—
18	Combinirte Glück und Eugenie bei Siemianowitz	8	8	—	—	3	—
19	Carls Hoffnung daselbst	8	8	—	—	3	—
20	Fanny bei Michalkowitz	8	8	—	—	3	—
	cumulativ	9	—	—	—	4	—
21	Caroline bei Bittkow	8	8	—	—	3	—
22	Maria daselbst	8	8	—	—	3	—
23	Waterloo bei Domb	9	—	—	—	3	6
24	Ferdinand bei Beguttschütz	8	—	—	—	2	6
25	Belle Alliance	8	—	—	—	2	6
26	Beate zu Kattowitz	8	—	—	—	2	6
27	Charlotte zu Zalenze	7	—	—	—	2	—
28	Victor daselbst	7	—	—	—	2	—
29	Kleine Helene daselbst	7	—	—	—	2	—
30	Georg zu Klein-Dombrowka	8	8	—	—	3	—
31	Amanda bei Myslowitz	8	—	—	—	2	6
32	Paulinensglück daselbst	8	—	—	—	2	6
33	Fausta bei Kochlowitz vom Clara Flötz	7	8	—	—	2	6
	vom Fausta Flötz	8	—	—	—	2	6

Digitized by Google

No.	Namen der Gruben.	Stück- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Würfel- und Schmiede- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.	Kleine- Kohlen pro Tonne. Sgr.	pf.
	vom Güttmannsdorf-Flötz	8	—	—	—	2	6
34	Güttmannsdorf bei Kochlowitz	8	8	—	—	3	—
35	Franz zu Schwientochlowitz	9	—	—	—	5	—
36	König Saul zu Chropatschow	8	—	—	—	3	—
37	Louise im Beuthner Walde	9	—	—	—	3	6
38	Saara daselbst vom Niederflötz	9	—	—	—	3	—
	" Oberflötz	8	—	—	—		
39	Georgine daselbst	9	—	—	—	4	—
40	Below Seegen daselbst	9	—	—	—	4	6
	cumulativ	10	—	—	—	—	—
41	Eintracht daselbst vom Antonien-Flötz	9	—	—	—	3	—
	" Ottilien-Flötz	—	—	—	—	2	—
42	Engelbertha bei Radoschau	7	—	—	—	2	—
43	Caviar daselbst	7	—	—	—	2	—
44	Königin Louise zu Zabrze	10	—	—	—	5	—
45	Concordia daselbst	10	—	—	—	5	—
46	Catharina bei Ruda	9	—	—	—	3	6
47	Brandenburg daselbst	9	—	—	—	3	—
48	Bergfreiheit bei Bobreck	10	—	—	—	5	—
49	Combinirte Gottes-Seegen, Nanette u. Antonie bei Neudorf	8	—	—	—	2	6
50	Carl bei Neudorf	8	8	—	—	3	6
51	Henriette bei Bielschowitz	8	—	—	—	2	6
52	Orzegow bei Orzegow	9	—	—	—	3	6
53	Martha Valeska zu Mittel-Lazisk vom Niederflötz	8	—	—	—	1	6
	" Oberflötz	7	—	—	—		6
54	Bonaparte daselbst	8	—	—	—	1	6
55	Frohe Aussicht daselbst	8	—	—	—	1	
	am ausgehenden gefördert	6	—	—	—	2	6
56	Burghardt bei Mokrau	8	—	—	—	2	6
57	St. Adalbert daselbst	8	—	—	—	2	6
58	Julius Hoffnung bei Orzesche	10	—	—	—	3	—
59	Leopold zu Ornontowitz	10	—	—	—	4	—
60	Friedrich zu Zawada	10	—	—	—	4	—
61	Antons Glück zu Groß-Dubensko	10	—	—	—	5	—
62	Mariane zu Czerwionkau	11	—	—	—	5	—
63	Consolidirte Hoym zu Birkultau	20	—	15	—	5	—
64	Reden daselbst	20	—	15	—	6	—
65	Leo zu Rydultau	20	—	15	—	7	6
66	Anna zu Pschow	21	—	—	—	6	—
67	Consolidirte Charlotte zu Czernitz	20	—	15	—	7	6
68	Hultschiner Gruben bei Petrzkowitz	20	—	12	6	7	6
69	Dreifaltigkeit daselbst	20	—	12	6	7	6
70	Johannes zu Koblau	20	—	12	6	7	6

Brieg, den 24. December 1844.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Digitized by Google

Termin für die Präparanden- und Aspiranten-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau.

Diejenigen Schul-Aspiranten, welche am 16ten April 1844 zur Präparanden-Prüfung für das Jahr 1845 bestellt worden sind, haben bis zum 7ten März c. an den Unterzeichneten folgende Schriftstücke einzusenden: 1. Einen Bericht über die Art ihrer Weiterbildung, 2. ein versiegeltes Zeugniß über Fleiß und Betragen, seit der ersten Prüfung, das vom betreff. Lehrer auszustellen, vom Schul-Revisor und Kreis-Schulen-Inspektor ebenfalls zu unterzeichnen, und nöthigen Falles mit Bemerkungen zu versehen ist, 3. eine Erklärung von Seiten der Eltern oder des Vormundes, daß für den Unterhalt der Pflegebefohlenen während der zweijährigen Seminarzeit gesorgt werden soll. Am 16ten März aber stellen sich die Schulaspiranten persönlich vor, da die beiden ersten Tage der Charwoche, wie bekannt, zur mündlichen und schriftlichen Aufnahme-Prüfung bestimmt sind.

Die erste der Aspiranten-Prüfung wird in diesem Jahre wiederum, wie auch in Zukunft, Montags und Dienstags nach dem ersten Sonntage nach Ostern gehalten; es müssen aber die Prüflinge sich am 30ten März schon dem Unterzeichneten persönlich vorstellen und bis zum 16ten März folgende Schriftstücke einreichen: 1. das Taufzeugniß, 2. das Gesundheitsattest vom Kreis-Physikus, 3. das Zeugniß über Wiederimpfung der Pocken im letzten Jahre, 4. das Zeugniß über Unterricht und Betragen, vom Ortsgeistlichen und Schullehrer unterzeichnet, 5. das Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspektors über die abgenommene Vorprüfung, 6. einen kurzen Lebenslauf, worin besonders über die Art der Vorbildung Bericht erstattet wird. Breslau, den 20. Januar 1845.

Der Seminar Direktor
Barthel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. October v. J., betreffend das Dispensiren homöopathischer Arzneien von Seiten der Aerzte (im Amtsblatt pro 1844. pag. 339) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Geheime Medicinal-Rath und Professor Dr Wendt, zum Director der, am gedachten Orte bezeichneten Commission zu Prüfung der homöopathischen Aerzte, so wie die Professoren Herr Dr. Göppert und Herr Dr. Fischer, und der homöopathische Arzt Herr Dr. Wipprecht zu Mitgliedern der Commission ernannt worden sind. Liegnitz, den 15. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau
pro December 1844.

Befördert:

der Ober-Landesgerichts-Auskultator von Forkenbeck zum Referendarius.

Entlassen:

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Mehrfurth ist aus dem Königlichen Justiz-Dienst entlassen worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	15	9	1	1	6	—	28	10	—	22	6	1	10	—	4	—	—	—	—	—	3	6	—
2	Burzlau	1	20	4	1	6	1	1	—	8	—	20	7	1	7	9	4	12	6	—	—	—	3	3	—
3	Freystadt	1	23	9	1	6	3	1	5	—	—	22	6	1	17	6	3	15	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	15	9	1	2	4	—	29	4	—	19	4	1	8	8	1	25	9	1	16	1	5	23	3
5	Görlitz	2	2	8	1	6	9	1	1	10	—	21	2	1	12	6	4	25	—	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	18	10	1	4	4	—	29	3	—	20	10	1	19	—	2	11	3	1	4	—	3	22	—
7	Haynau	1	19	6	1	5	—	1	1	6	—	19	9	1	5	6	3	15	—	—	—	—	4	12	—
8	Hirschberg	2	4	—	1	8	7	1	17	3	—	17	6	1	7	—	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	27	—	1	6	8	1	6	4	—	21	8	1	24	4	2	15	2	1	5	7	2	20	—
10	Jauer	1	26	3	1	5	3	1	14	6	—	19	—	1	6	—	4	20	—	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	21	6	1	10	3	1	5	3	—	19	—	1	10	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	4	4	1	12	6	1	3	—	—	22	3	1	21	3	4	12	7	—	—	—	5	22	6
13	Liegnitz	1	16	9	1	4	6	1	—	7	—	20	5	1	4	1	4	14	3		—	—	6	10	9
14	Löwenberg	1	26	—	1	5	7	—	29	10	—	19	—	1	7	6	4	12	6	-	—	—	3	10	—
15	Lüben	1	17	7	1	2	4	1	—	4	—	19	—	1	4	2	4	9	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	15	3	1	2	10	1	—	—	—	20	—	1	16	—	4	—	—	3	6	—	3	6	—
17	Sagan	1	20	9	1	4	8	1	3	9	—	21	3	1	13	5	6	7	—	—	—	—	4	24	4
18	Schönau	1	21	2	1	5	—	—	29	9	—	18	—	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	20	—	1	4	2	1	1	10	—	20	5	1	5	6	4	8	10	1	14	10	4	17	4
	Fraktionspreise	1	22	6	1	5	4	1	3	1	—	20	3	1	10	7	4	—	7	1	29	6	4	10	5
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	1	23	4	1	5	10	1	1	7	—	20	—	1	10	3	4	1	9	1	27	—	4	10	—
	dieselben) weniger.		—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	3	—	—	4	—	—	—	—	2	6	—	—	5
		—	—	10	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

ezember 1844.

tualien.			Fleisch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch.	Hammelfleisch.	Schweinefleisch.	Kalbfleisch.	Bier.	Branntwein.	Hartholz	Weichholz	Heu.	Stroh.
pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Prß. Qrt.		die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.		pr. Entr.	pr. Schock
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. gr. pf.
6 15 —	— 10 —	5 —	2 —	2 —	3 —	2 —	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 20 —	4 15 —
2 29 —	— 14 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	5 9	3 25 —	3 18 9	— 21 —	4 27 6
4 — —	— 12 —	5 5	2 —	— —	3 —	2 —	— 9	2 6	— — —	— — —	— 22 6	5 — —
4 8 —	— 10 11	5 1	2 9	2 9	3 9	2 —	— 11	4 9	6 22 11	5 22 5	— 17 9	3 24 5
2 15 —	— 11 8	5 2	3 —	3 —	3 6	2 —	1 —	4 —	5 20 —	4 12 —	— 17 11	3 28 9
2 28 —	— 9 10	5 4	1 10	1 10	2 6	1 9	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 18 9	5 21 —
5 15 —	— 16 —	5 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	4 20 —
4 — —	— 11 —	4 9	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	4 —	5 20 —	3 15 —	— 14 —	3 12 6
3 6 —	— 12 6	5 —	2 6	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 26 3	5 12 6
7 14 —	— 16 —	4 9	2 6	2 6	3 —	2 —	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 20 —	4 3 9
4 24 —	— 13 —	4 3	2 4	2 4	3 3	1 7	— 10	4 6	3 25 —	2 10 —	— 14 —	3 27 6
4 7 6	— 10 —	4 8	2 6	3 —	3 —	1 9	— 11	3 —	7 — —	3 18 9	— 16 3	4 7 6
6 14 6	— 15 —	5 3	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	4 6	7 — —	6 — —	— 19 6	4 3 9
4 12 6	— 12 6	4 3	2 6	2 6	3 —	1 7	1 —	3 6	6 17 6	6 2 6	— 17 6	4 20 —
5 27 —	— 11 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 15 10	3 24 —
5 10 —	— 9 —	4 6	2 6	2 3	3 —	1 10	— 8	3 —	4 15 —	3 15 —	— 20 6	3 17 6
4 22 3	— 12 4	5 10	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 20 —	4 22 6
— — —	— 16 —	4 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 18 —	4 10 —
4 8 3	— 10 10	5 3	2 —	2 6	3 —	2 —	— 10	2 9	3 5 —	1 25 7	— — —	— — —
4 19 3	— 12 4	4 11	2 4	2 6	3 —	1 10	— 10	3 7	5 7 11	4 3 10	— 18 11	4 11 7
5 4 4	— 12 2	5 —	2 5	2 4	3 1	1 11	— 8	3 7	5 8 —	4 3 6	— 18 4	4 5 3
— — —	— — 2	— —	— —	— 2	— —	— —	— 2	— —	— — —	— — 4	— — 7	— 6 4
— 15 1	— — —	— 1	— 1	— —	— 1	— 1	— —	— —	— — 1	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Vermächtniſſe. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. die zu Lauban verſtorbene Webersfrau Marie Dorothee Päzold, geborne Unger, teſtamentariſch dem dortigen Waiſenhauſe 20 ſgr.,
2. die zu Goldberg verſtorbene verwittwete Bauergutsbeſitzer Roſemann, geborne Johanne Marie Scholz, der dortigen Armen-Kaſſe ein Legat von 20 rtlrn., und
3. der zu Friedeberg a./D. verſtorbene Schloſſermeiſter Gottlieb Klein, teſtamentariſch

a. der dortigen Armenkaſſe 5 rtlr., und

b. der dortigen evangeliſchen Kirche 5 rtlr.

ausgeſetzt hat. Liegnitz, den 29. December 1844.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Perſonale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro December 1844.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangeſtellten Richters.
1.	Oyas und Hühnern.	Liegnitz.	Juſtiz-Rath Grambſch zu Liegnitz.	Juſtitiarius Siemon zu Liegnitz.
2.	Petersdorf.	Desgl.	Derſelbe.	Derſelbe.
3.	Jäſchkendorf.	Desgl.	Derſelbe.	Derſelbe.
4.	Ober- und Mittel-Linda.	Lauban.	Juſtitiarius Stelzer zu Beerberg.	Juſtitiarius Zehrfeld zu Görlitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 1. Februar 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1te Stück für das Jahr 1845. enthält: unter

No. 2529. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. December 1844. wegen Herabsetzung der von den Pfandbriefs-Schuldnern der Westpreußischen Landschaft zu zahlenden Beiträge von $4^1/_2$ Procent auf 4 Procent; und

„ 2530. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. December 1844., vermittelst welcher die angehängten Tarife zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg in Pr. und Elbing genehmigt werden.

Das 2te Stück für das Jahr 1845. enthält: unter

No. 2531. die Allerhöchste Bestätigung des beigefügten Regulativs für die Geschäfts-Wirksamkeit der Land-Kasten-Bevollmächtigten von Neu-Vorpommern vom 20. November 1843. D. d den 14. September 1844.,

„ 2532. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. November 1844. in Betreff der bei dem Eintriebe ausländischen Rindviehes zu beobachtenden Schutz-Maaßregeln.

„ 2533. die Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 22. November 1844. und

„ 2534. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1845., bezüglich auf das Gesetz, die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, von demselben Tage, betreffend.

„ 2535. das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 3. Januar 1845.

Digitized by Google

Das 3te Stück für das Jahr 1845. enthält; unter

No. 2536 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. December 1844., betreffend die Stellung der Landtags-Kommissarien zu den ständischen Ausschüssen und die Ernennung der Stellvertreter für die Landtags-Kommissarien; und

2537. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 28. Februar 1843. über die Benutzung der Privat-Flüsse in dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. D. d. den 9. Januar 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Der nach der Bekanntmachung meines Herrn Amtsvorgängers vom 27. December 1838 zum zweiten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählte und bestätigte Bürgermeister Steinhausen zu Cüstrin, und der zum dritten Director dieser Societät ernannte, jetzige Landarmen-Director Thiede zu Berlin sind nach Ablauf ihrer sechsjährigen Dienstperiode mit dem Schlusse des vergangenen Jahres aus jenen Aemtern ausgeschieden.

Bei der in Gemäßheit des §. 85. des Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 19. September 1838. und des §. 85. des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844. von den Provinzial-Landtags-Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz in ihrer Versammlung vom 13. November pr. veranlaßten anderweiten Wahl ist

der Bürgermeister Neumann zu Lübben

zum zweiten Director, und

der Bürgermeister Stöpel zu Potsdam,

zum dritten Director

der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz erwählt worden, und haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. December 1844. diese Wahl zu bestätigen geruht.

Potsdam, den 13. Januar 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
von Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 16. Betreffend die Strafbestimmungen wegen Nichtbeachtung der Wege polizeilichen Vorschriften. G. S. 8797.

Durch die unterm 30. August 1842. erlassene Bekanntmachung in unserm Amtsblatte für 1842. Seite 281. ist auf Grund höherer Genehmigung festgesetzt worden, daß die Bestimmung zu 17. der zusätzlichen Vorschriften des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840. auch auf nicht chaussirten Wegen zur Anwendung kommen soll. Diese Bestimmung setzt gegen Denjenigen, welcher den zusätzlichen Vorschriften unter 8. bis 16. entgegen handelt, außer dem Schadenersatze eine

Digitized by Google

Strafe von 10 sgr. bis 5 rtlr. fest. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch diese Bestimmung zugleich die genannten zusätzlichen Vorschriften unter 8. bis 16. selbst auch bei nicht chaussirten Straßen haben zur Anwendung gebracht werden sollen, so wird hiermit zur Erläuterung der Bekanntmachung vom 30. August 1842. bestimmt, daß die unter 8. bis 16. enthaltenen zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840. ebenfalls auf die nicht chaussirten Landstraßen und öffentlichen Wege anzuwenden und daß die dagegen begangenen Contraventionen mit der unter 17. angeordneten Strafe von 10 sgr. bis 5 rtlr. zu belegen sind.

Liegnitz, den 18. Januar 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung

Dem Justiz-Kommissarius von François zu Senftenberg ist von dem Herrn Justiz-Minister auch die Prozeß-Praxis bei dem Patrimonial-Gerichte zu Hermsdorf, Jannowitz und Lipsa im Hoyerswerdaer Kreise gestattet worden.

Frankfurt a/O., den 17. Januar 1845.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Betreffend die Termine pro 1845 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst

Zur Prüfung der im Jahre 1845. zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine als:

am Montag den 3. März
" " " 5. Mai
" " " 20. October

festgesetzt. Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach der Vorschrift des §. 21. der Instruction vom 21. Januar 1822. unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar

a. des Erlaubnißscheines der Eltern oder Vormünder,
b. des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheits-Zustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anstehenden Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken, und entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, daher auch eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen, und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungstermine sich selbst beizumessen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachzuweisen im Stande sind, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 5. November 1845.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Termin zur Untersuchung und Entscheidung der Holzdiebstähle und Forst-Contraventionen pro 1845.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadt-Gerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Holzdiebstähle, und andere Forst- und Hutungs-Contraventionen für das Jahr 1845, und zwar

I. für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförsters Opitz,

A. für die Forstbegänge Neustadt, Kühnicht und Bergen auf

den 5ten März,
den 4ten Juni,
den 3ten September,
den 19ten November.

B. für die Forstbegänge Riegel und Bluno auf

den 6ten März,
den 5ten Juni,
den 4ten September,
den 20ten November.

II. für den Verwaltungs-Bezirk des Herrn Oberförsters Pietsch auf

den 12ten März,
den 11ten Juni,
den 11ten September,
den 26ten November,

jedesmal Vormittags 9 Uhr an Gerichtsstelle angesetzt worden sind.

Hoyerswerda, den 16. Januar 1845.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige Schullehrer zu Thiemendorf, Rothenburger Kreises, Friedrich

Wilhelm Baumgarth, als Schullehrer, Kantor und Küster zu Arnsdorf, Görlitzer Kreises;
der zeitherige Schuladjuvant zu Wiesa, Martin Barber, als Schullehrer zu Thiemendorf, Rothenburger Kreises;
der zeitherige Schul-Adjuvant zu Zölling, Johann Wilhelm Milke, als Schullehrer zu Pürben, Freystädter Kreises; und
der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathsherr und städtische Forst-Inspector Münch zu Sagan, als Rathsherr und städtischer Forst-Inspector daselbst.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungs-Bereich vom 1ten Juli bis Ende December 1844. vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt;

der Kammer-Gerichts-Assessor Schuhmann in Liegnitz zum Spezial-Kommissarius für den Liegnitzer Bezirk,
der Protokollführer Baron von Rostitz in Breslau zum Oekonomie-Kommissions-Gehülfen,
der Vorwerksbesitzer Süßmann zu Straupitz zum Kreisverordneten im Hirschberger Kreise,
der Gutsbesitzer Mayer zu Chrosczinna zum Kreisverordneten im Oppelner Kreise.
der Gutsbesitzer v. Wrochem zu Kopnitz zum Kreisverordneten im Toster Kreise,
der Gutsbesitzer Durin zu Groß-Lagiewnik und der Scholz Ortenburger zu Erdmannsheim zu Kreisverordneten für den Lublinitzer Kreis,
der Erbscholtiseibesitzer Rehmet zu Kreiwitz zum Kreisverordneten im Neustädter Kreise.

Auf Gesuch sind entlassen:

der Spezial-Kommissarius, Regierungs-Assessor von Gellhorn wegen Eintritt in das Collegium der Königlichen Regierung zu Liegnitz,
der Kreisverordnete, Gutsbesitzer Gerlach zu Sodow, Lublinitzer Kreis.

Gestorben sind:

der Vermessungs-Revisor Mehlhorn zu Linden bei Brieg,
der Kreisverordnete Schubert zu Straupitz, im Hirschberger Kreise,
der Kreisverordnete, Gutsbesitzer Merkel zu Rzetz, Toster Kreises,
der Kreisverordnete, Scholz Devor zu Lissau, Lublinitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei dem am 29. December pr. auf dem Hofe zu Nieder-Leisersdorf, Abends 10 Uhr ausgebrochenen Feuer, drohte der Kirche zu Ober-Adelsdorf, ihrer hölzer- Belobigung. I.P.Nr. 1321.

Digitized by Google

nen Beschaffenheit wegen, die äußerste Gefahr, welche jedoch durch die thätige und aufopfernde Hülfe des Ofensetzers Hartrampf und Handelsmannes Dietrich aus Ober-, des Schuhmachers Rothe aus Nieder-Adelsdorf, und des Häuslers Englich aus Ober-Leisersdorf, welche bis zur Wetterfahne hinaufstiegen, und durch fortwährendes Begießen den Thurm gegen das Flugfeuer schützten, beseitigt wurde.

Diese verdienstliche Handlungsweise bringen wir hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 20. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 1633.

Der Kaufmann J. E. Göldner zu Görlitz hat die Agentur der Leipziger Brandversicherungs-Bank mit dem Schluß dieses Jahres niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 24. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der im Monat December 1844 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Glogauer Kreis.		
Bautsch und Simbsen.	Adolph.	Schullehrer.	Bautsch.
	Freistädter Kreis.		
Bullendorf.	Zimmermann.	Rittergutsbesitzer.	Bullendorf.
Ober-Siegersdorf.	Laube.	Färbermeister und Stadtverordneter.	Freistadt.
Stadt Neustädtel.	Schönwitz.	Partikulier und Rathmann.	Neustädtel.
	Laubaner Kreis.		
Lauban, Stadt, für den III. Bezirk.	Seibt.	Lohgerber.	Lauban.
	Freistädter Kreis.		
Weichau. Reinshayn. Friedrichsruh. Neudorf.	Wagenknecht.	Groß-Gärtner.	Ober-Weichau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 6. —

Liegnitz, den 8. Februar 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 17. Das diesjährige Schlesische Pferde-Rennen betreffend. I. C. 49.

Da vorauszusetzen ist, daß es auch im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk nicht an Wehrrentern fehlen wird, denen daran liegt, ihr Pferd gut zugeritten bei der nächsten Landwehr-Uebung zu gestellen, so wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Gelegenheit des diesjährigen Schlesischen Pferde-Rennens in Breslau und zwar am 3. Juni c. Zug- und Ackerpferde, vollständig militairisch gezäumt und gesattelt, von solchen Fehlern frei, die von der Landwehr-Uebung ausschließen und über 60 Ctr. vom Vereins-Ausschuß taxirt, zur Concurrenz um die weiter unten zu erwähnenden Preise zugelassen werden sollen.

Die speciellen Bedingungen sind folgende:

Der Reiter muß mit Sporen erscheinen. Die Concurrenten verpflichten sich: die Pferde, welche zur Preisbewerbung zugelassen werden, gegen die gewöhnliche Entschädigung zur nächsten Landwehr-Uebung ihrer Heimath zu stellen.

Eine Commission von drei Mitgliedern entscheidet, ob ein Pferd überhaupt zur Concurrenz zuzulassen ist, und welche der Concurrenten die Preise erhalten.

Um zur Concurrenz zugelassen zu werden, muß das Pferd Folgendes leisten:

Ruhe beim Auf- und Absitzen; ruhigen Schritt und Trab; ruhiges Stillhalten;

williges Abgehen von andern Pferden;

Zurücktreten;

Schenkelweichen; und 100 Ruthen Carriere auf der Bahn mit Hindernissen, wenn es verlangt wird.

Die fünf bestgerittenen Pferde werden mit 50, 25, 25, 15, 15 Thaler prä-

Digitized by Google

mirt. Der Sieger in der Carriere erhält 40 Thaler. Die Pferde, welche zwar zur Concurrenz zugelassen, aber nicht prämirt worden sind, erhalten eine Reise-Entschädigung von 1 Thaler für 3 Meilen Entfernung von Breslau, und 1 Thaler für den Aufenthalt in Breslau.

Aus Bezirken, wo ein Verein besteht, der sich die gleiche Aufgabe gestellt hat, werden nur die von diesem Verein prämirten Pferde zur Concurrenz hier zugelassen. Die Absicht bei dieser Anordnung ist, die im Lande zerstreuten Wehrreuter, wenn sie selbst Eigenthümer sind, zu bewegen, ihren Pferden einige Reitdressur zu geben, oder andere Besitzer, welche nicht reiten können, zu veranlassen, ihre Pferde etwas von jenen reiten zu lassen, und dadurch zuletzt der Landwehr zu ihren Uebungen bessere Pferde zu verschaffen, als sie bisher bekommen hat.

Die Commission wird in diesem Jahre natürlich etwas strenger auf die Erfüllung der gestellten Bedingungen sehen, als im vorigen Jahre.

Sollte von Seiten des hohen Ministeriums noch ein Preis zukommen und unter den vorjährigen Bedingungen, so werden auch wieder die 100 Ruthen Carriere auf 300 ausgedehnt werden.

Sobald wie möglich werden wir uns beeilen, das Publikum von jeder Abänderung in Kenntniß zu setzen. Liegnitz, den 20. Januar 1845.

Nr. 18. Betrifft die Einsammlung einer Haus-Kollekte zur Deckung der Kosten des Neubaues der katholischen Pfarrkirche zu Frasselt im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. I. C. Nr. 719.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten November v. J. der katholischen Gemeinde Frasselt im Kreise Cleve des Düsseldorfer Regierungsbezirks, Behufs Aufbringung der Kosten zum Neubau ihrer Pfarrkirche außer der bereits ausgeschriebenen katholischen Kirchen-Kollekte auch eine dergleichen Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien zu bewilligen geruht. Indem wir dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 12ten d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der Eingesessen unseres Bezirks bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung dieser Haus-Kollekte bei den katholischen Einwohnern unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen unfehlbar binnen 8 Wochen an unsere Hauptkasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Specialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 25. Januar 1845.

Nr. 19. Betreffend die Qualifikation des Kandidaten der Feldmeßkunst, Panning, als Feldmesser. I. C. 550.

Nachdem dem Kandidaten der Feldmeßkunst, Friedrich Wilhelm Emil Panning aus Liegnitz, auf Grund der bestandenen Prüfung, das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt, und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 25. Januar 1845.

Digitized by Google

Nr. 20. Bekanntmachung, wegen der beim Gebrauch der Ofenklappen zu empfehlenden Vorsicht. I. P. 598.

In der Stadt Schömberg, Kreis Landeshut, haben vor Kurzem zwei Frauen, durch zu frühes Schließen der Ofenröhre, den Tod durch Steinkohlendampf erlitten; wir werden dadurch veranlaßt, in Betreff des Gebrauchs der Ofenklappe die größte Vorsicht zu empfehlen. Liegnitz, den 27. Januar 1845.

Nr. 21. Betr. die Qualification des ꝛc. Neumann als Feldmesser. I. G. 627.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst, Friedrich Gustav Robert Neumann aus Breslau, auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifikations-Attest als Feldmesser ertheilt, und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 28. Januar 1845.

No. 22. Die Beschäl-Stationen pro 1845. betreffend. I. P. 2243.

Im Liegnitzschen Regierungs-Bezirke werden für das laufende Jahr Beschäl-Stationen

1. zu Schlaupphof, Kreis Liegnitz, mit 3 Beschälern,
2. „ Seedorf, „ „ „ 3 „
3. „ Groß Läswitz, „ „ „ 2 „
4. „ Koschadel, „ Glogau, „ 3 „
5. „ Friedemost, „ „ „ 3 „
6. „ Saaber, „ Grünberg, „ 3 „
7. „ Boyadel, „ „ „ 3 „
8. „ Neusalz a./O. „ Freystadt, „ 2 „
9. „ Nd.-Thomaswaldau, Kr. Bunzlau, mit 2 „
10. „ Hennersdorf, „ Görlitz, „ 2 „
11. „ Nieder-Eulau, „ Sprottau, „ 2 „

errichtet werden.

Nach den Stationen sub No. 1. bis incl. 8. gehen die Beschäler am 1. Februar, nach den anderen Stationen dagegen erst am 1. März d. J. ab.

Bei der Bedeckung werden die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22. September 1840. streng zur Anwendung gebracht und in den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche nach der gedachten Allerhöchsten Ordre durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind. Hierauf, so wie im Allgemeinen auf den Inhalt des bezogenen Gesetzes, wird das betheiligte Publikum ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Auch empfehlen wir wiederholt die sorgfältigste Abwartung der Nachsprünge, so wie die zweckmäßigste Behandlung der Zuchtstuten während der Tragezeit, damit nicht so viele derselben güste bleiben und verwerfen.

Liegnitz, den 1. Februar 1845.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1844 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,292,620 Seelen), hat sich im Jahre 1844 gegen das Jahr 1843 wiederum erweitert.

Von 1362 Schiedsmännern sind 15,122 Streitigkeiten (1655 mehr als im Jahre 1843) verhandelt und davon 13,482 (1479 mehr als im Jahre 1843) durch Vergleich beendigt worden.

Wegen Ausbleibens der Partheien sind 376 anhängig gemachte Sachen reponirt worden, nicht zu schlichten waren 1153, und anhängig blieben am Jahresschlusse 111 Streitigkeiten.

Im Durchschnitt kamen auf einen Schiedsmann 10 verglichene und 1 nicht verglichene Sache. Zur Gesammtzahl der Einwohner verhielt sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 83 und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 91.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1844 verglichen:

1.	der Kaufmann Hierlemenzel zu Frankenstein	von	444	— 423.
2.	der Schiedsmann Koppe zu Schreiberhau	"	365	— 352.
3.	der Kaufmann Heintschel zu Neurode	"	296	— 291.
4.	der Particulier Schindler zu Breslau	"	261	— 189.
5.	der Kaufmann Arnold zu Schweidnitz	"	258	— 236.
6.	der Schiedsmann Rother zu Schlegel	"	215	— 212.
7.	der Schornsteinfeger Grützner zu Kreuzburg	"	208	— 203.
8.	der Eisenhändler Simon zu Münsterberg	"	207	— 205.
9.	der Kaufmann Winkler zu Glatz	"	162	— 139.
10.	der Bäcker Wilkens zu Creutzburg	"	158	— 151.
11.	der Kaufmann Schwarz zu Breslau	"	146	— 134.
12.	der pensionirte Wachtmeister Plaischke zu Strehlen	von	145	— 138.
13.	der Schiedsmann Wolff zu Steinau	"	133	— 130.
14.	der Vorwerksbesitzer Dalibor zu Pitschen	"	126	— 126.
15.	der Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorf	"	115	— 104.
16.	der Coffetier Giesel zu Landeshut	"	113	— 104.
17.	der Buchbinder Klein zu Glatz	"	112	— 106.
18.	der Rentier Rempel zu Tannhausen	"	110	— 101.

Indem daher die erfolgreiche Thätigkeit der vorgenannten Schiedsmänner hierdurch belobigend anerkannt wird, ist noch zu erwähnen, daß die Schiedsmänner:

No. 3 und 7 in den vorhergegangenen 5 Jahren,
No. 4 und 12 in den vorhergegangenen 3 Jahren,

Digitized by Google

No. 2. 5. 8. 10. 11. 13. und 16. im vorigen Jahre
wegen ihrer rühmlichen Wirksamkeit schon öffentlich genannt worden sind.

Breslau, den 29. Januar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 925.

Das Königliche Provinzial-Consistorium zu Breslau hat in Uebereinstimmung mit uns, den Herrn Pastor Meissner zu Bunzlau mit der Verwaltung der Superintendenturgeschäfte des Kirchenkreises Bunzlau I. interimistisch beauftragt. Wir bringen dieß hierdurch für alle hierbei Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist
der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathsherr, Apotheker Struve zu Görlitz, als Rathsherr daselbst, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verleihung der Rettungs-Medaille. I. P. 377.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 7. v. Mts. und Jahres dem Kaufmann Theodor Strahl zu Sagan für die bewirkte Rettung mehrerer Personen von der Gefahr des Ertrinkens, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht haben.

Liegnitz, den 8. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Herausgabe eines Monatsblattes für die Enthaltsamkeits-Sache. I. P. 978.

Gewiß werden alle, welche die Wichtigkeit gemeinnütziger Veranstaltungen zu würdigen wissen, gern in Erfahrung bringen, daß der oberlausitzische Central-Verein wider den Branntweingenuß seit dem 1. Oktober v. J. ein Blatt unter dem Titel

„Monatsblatt für die Enthaltsamkeits-Sache"

herausgiebt, welches der Pastor Hirche in Kunnersdorf redigirt und die Buchhandlung G. Heintze und Comp. zu Görlitz in Verlag genommen hat. Der Preis für den Jahrgang von 12 Nummern, jede wenigstens zu einem Bogen, ist auf Zehn Silbergroschen festgestellt, welcher Preis hoffen läßt, daß dieses beachtungswerthe, Belehrung enthaltende Blatt recht allgemeine Verbreitung und namentlich da Eingang finden wird, wo bereits Gemeinde-Büchersammlungen errichtet sind oder zu deren Zustandebringung Einleitungen getroffen werden.

Liegnitz, den 18. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Milde Stiftung.

Der Universal-Erbe des in Glogau verstorbenen Partikulier Ephraim Beer, Herr Banquier Wilhelm Lehfeld, hat dem evangelischen Gymnasium in Glogau aus jener Erbschaft ein Kapital von 500 Thlrn. mit der Bestimmung geschenkt, von den Zinsen arme Schüler zu unterstützen.

Breslau, den 27. Januar 1845.

Königliches Provincial-Schul-Collegium.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechaniker Adalbert Kunth zu Berlin unterm 31. Mai 1842. ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

wird hiermit für erloschen erklärt.

Patentirung.

Dem Riethmacher J. C. Kratz und dem Gelbgießer Eduard Steinbach zu Elberfeld ist unter dem 23. Januar 1845. ein Patent

auf einen Webestuhl-Regulator in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 6.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 7. —

Liegnitz, den 15. Februar 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück für das Jahr 1845. enthält: unter

No. 2538. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1845., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide;

= 2539. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1845., betreffend die Auslegung der Verordnung vom 16. November 1839. wegen der Jagd-Gerechtigkeiten in den vormals zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen; und

= 2540. das Gesetz wegen der Befugniß der Städte der Provinz Westphalen zur Erhebung von Eintrittsgeldern. Vom 24. Januar 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 23. Betrifft die Einsammlung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Füchtorf im Regierungs-Bezirk Münster. I. C. No. 718.

Zur Deckung der Kosten des Neubaues der katholischen Pfarrkirche zu Füchtorf im Kreise Warendorf des Regierungsbezirks Münster, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 27. November v. J. außer einer katholischen Kirchen-Collecte auch eine dergleichen Haus-Collecte in der Provinz Schlesien zu bewilligen geruht. Indem wir dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. d. M. hierdurch zur Kenntniß der Einsassen unseres Bezirks bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe und Magistrate die Einsammlung dieser Haus-Collecte bei den katholischen Einwohnern unsers Verwal-

Digitized by Google

tungs-Bezirks zu bewerkstelligu und den Ertrag dieser Sammlung mit einem Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen unfehlbar binnen acht Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusendru.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen

Liegnitz, den 25. Januar 1845.

No. 24. Qualifikations-Anerkennung des ꝛc. Schönfelder als Ziegeldeckermeister. I. G. 175.

Dem Johann Bernhard Schönfelder in Nieder-Halbendorf, Laubaner Kreises, ist nach wohl bestandener Prüfung Seitens des Königlichen Bau-Inspectors Hedemann in Görlitz am 26. September v. J. das Qualifikations-Attest als Schieferdecker ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Januar 1845.

Bestimmungen wegen des Uebersetzens über Ströme und andere Gewässer. I. G. 8985.

Wir finden uns veranlaßt die durch das Amtsblatt unter dem

6. September 1822. Seite 254.
6. Juni 1827. = 133.
10. Februar 1830. = 48.
18. Januar 1833. = 46.
24. Januar 1837. = 42.
5. October 1840. = 293.

veröffentlichten Bestimmungen wegen des Uebersetzens über Ströme und Gewässer nachstehend zu republiciren.

§ 1.

Im Allgemeinen hat jeder Inhaber einer Fähr-Gerechtigkeit die Verpflichtung: die Passage an den bestimmten Uebergangspunkten fortdauernd und zu allen Zeiten mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dies zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jeder Zeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

§ 2.

Der unmittelbare Verkehr einer Fähranstalt, Pächter oder Satzschiffer sowohl als auch dessen Leute müssen der Stromfahrt kundige Leute sein, und darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualification nicht näher genügend nachgewiesen hat.

§ 3.

Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, Prahms oder Uebersatz-Bootes, muß unter Leitung der Kreis-Baubedienten mit Zuziehung eines zuv.r-

Digitized by Google

lässigen Schiffers, ein für alle Mal festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglichst unauslöschlich weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen bei schwerer Verantwortlichkeit des Fährinhabers belastet werden. Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzungsboote, zur Tiefe der Einsenkung zu sehen, und der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen durchaus zu verbieten.

Zu jeder Fähre und zu jedem Prahm gehört noch ein, rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet sein oder nicht.

§ 4.

Der Uebersatz muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, insofern ein mit dem Staate bestehenden Contract nicht etwa anders festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblen Wetter, ohne Zeitverlust, statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Natur-Ereignisse, als hoher Wasserstand, Eisgang, Wind ꝛc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fährinhaber Anspruch auf deren Vergütigung und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern. Dieselben dürfen nach Maasgabe der Umstände das doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütigung veranlaßt findet.

Andern falls bleibt es demselben jederzeit unbenommen, insofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte oder Drei- und Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich bei der vorgesetzten Polizei-Behörde, Beschwerde zu führen und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fährinhaber unterwerfen muß. Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinliche Lebensgefahr, wo dann der Uebersatz ganz unterbleiben muß.

§ 5.

Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersatz verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort zu seiner Station zurück zu kehren, ohne auf Rückfracht zu warten.

§ 6.

Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, insoweit als es nach dem Urtheile der Lokalpolizei-Behörde nothwendig ist. Auch ist bei anhaltenden Froste die Eisbahn zu verstärken, und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Digitized by Google

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von der Königlichen Regierung für jede Fähranstalt ihres Departements ein für alle Mal, der besonderen Lokalität derselben gemäß festgesetzt, und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung jedoch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenen Wasser übersteigen; und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

§ 7.

Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots selbst zum Uebersatz über nicht gefrorne Stellen am Ufer oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

§ 8.

Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizei-Behörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

§ 9.

Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fährinhaber gehalten, dies an den betreffenden Stellen durch gewöhnliche in der Gegend übliche Warnungszeichen anzuzeigen. — Die Lokal-Polizei-Behörde hat hierauf bei eigener strenger Verantwortlichkeit zu halten.

§ 10.

Die in den §§ 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungssätze und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wodurch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Kontrakte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

§ 11.

Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, insoweit dies bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersatzgefäß selbst oder am Ufer an einer schicklichen Stelle auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen, und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

§ 12.

Es soll mindestens in jedem Jahre von amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt durch den Kreisbaubedienten unter Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde, und zwar einmal im Sommer, stattfinden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße und auf die Güte des dazu gehörigen Geschirrs gerichtet werden, die Orts-Polizei-Behörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge geleistet werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dies nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Vorzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, und solches uns zur etwa nöthigen executiven Beitreibung der Kosten an-

Digitized by Google

zuzeigen. Ueber bemerkte Vernachlässigungen und Versäumnisse, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Baubeamte nur an uns zu berichten, damit die Polizei-Behörde zu weiteren Maaßregeln veranlaßt werden könne.

Jedes durch Zufall oder Benutzung untauglich gewordene Gefäß, muß so lange außer Gebrauch gesetzt werden, bis es völlig wieder hergestellt, und bei der Revision als tüchtig anerkannt ist. Wenn dergleichen Gefäße durch die vorgenommenen Reparaturen und etwanigen Veränderungen auch eine Veränderung ihrer Belastungsfähigkeit erlitten haben, so muß die Tiefe der Einsenkung nach § 3 anderweit festgesetzt werden.

§ 13.

Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste bezweckenden Vorschriften ist mit aller Strenge von den Königlichen Landrath-Aemtern, Bezirks-Bau-Beamten und Orts-Polizei-Behörden zu halten und über etwanige Vernachlässigungen der getroffenen Maaßregeln uns sofort Bericht zu erstatten.

Uebertretung dieser Vorschriften wird mit den in den speciellen Contracten, und wo solche nicht vorhanden sind, mit den schon bestimmten Polizeistrafen, oder in deren Ermangelung mit 5 — 20 Rthlr. Geldbuße nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. § 88. — 89. geahndet.

Dergleichen Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten — wenn er selbst dies nicht ist — seinen Regreß zu nehmen. —

Ist aber durch die Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichtsmaasregeln ein Schaden am Leben oder Leibe eines Menschen entstanden, so ist noch außerdem die Einleitung einer Criminal Untersuchung gegen den Uebertreter dieser Polizei-Verordnung und die Bestrafung desselben nach der Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 20 § § 69 . 692 766. 777. 780. und 781 in Antrag zu bringen. Liegnitz, den 31. Januar 1845.

No. 26. Prüfungs-Termin für Candidaten zu Stadtschul-Rectoraten. I. C. 802.

Am fünften März d. J wird in der Königl. Seminar-Anstalt zu Bunzlau die Rektorats-Prüfung der Candidaten der Theologie oder Pädagogik, welche ihr akademisches Triennium vollendet haben, abgehalten werden. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben mit den Zeugnissen über ihre Studien und ihr sittliches Verhalten spätestens am Tage vorher bei dem Direktoratsverwalter Herrn Oberlehrer Dr. Karow sich persönlich zu melden.

Liegnitz, den 3. Februar 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge des mit dem Candidaten des Predigtamtes Franz Flora aus Tischnowitz in Mähren abgehaltenen Colloquii pro ministerio mit Allerhöchster Genehmigung, im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, demselben von uns das Zeugniß der

Digitized by Google

Wählbarkeit für das geistliche Amt erheilt worden ist, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 24. Januar 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.

Nachstehende Verordnung, wegen Bestrafung des Kindermordes und der Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft:

§ 1.

Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Orts-Obrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten;

§ 2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

§ 3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

§ 4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§ 5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§ 6.

Vernachläßigen der Schwängerer die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

§ 7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11. Januar 1817.

Der Justiz-Minister.
gez. v. Kircheisen.

wird wiederholt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

Zugleich werden die Scholzen angewiesen, bei der nächsten Gemeinde-Versammlung den Inhalt dieser Verordnung durch Ablesen den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen. Glogau, den 3. Februar 1845

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bekanntmachung, die von den Kommunen zu liquidirenden Servis-Beträge für Einquartirte ꝛc. betreffend.

Den Königlichen Landraths-Aemtern und Communal-Behörden communiciren wir nachfolgend ein Schema, für die von den Communen zu liquidirenden Servis-Beträge für Einquartierte in den Fällen, wo die Liquidirung von denselben grundsätzlich direct oder durch die landräthlichen Behörden bei der unterzeichneten Intendantur zu bewirken ist, mit dem Ersuchen ergebenst, dasselbe den künftigen Liquidationen zum Grunde zu legen und dabei die gegebenen Erläuterungen zu beachten.

Zur Bemerkung 4. machen wir darauf aufmerksam, daß unter der etatsmäßigen Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen nicht der für letztere bestehende Rations-Etat, sondern diejenige Pferdezahl zu verstehen ist, welche sich ergiebt, wenn der dort angeführte Einheitssatz pro Pferd, von resp.

15 Sgr. in Orten 1ter Klasse,
11 Sgr. 3 Pf. in Orten 2ter und 3ter Klasse,

in den für die betreffenden Offizier-Chargen ausgeworfenen Stallservis dividirt wird. In der anliegenden Nachweisung ist die für jede Offizier-Charge etatsmäßige Anzahl Pferde und der Betrag des für sie in dem Personal-Servise enthaltenen Stallserviſes ersichtlich gemacht worden.

Die Königlichen Landraths-Aemter und Communal-Behörden haben daher darauf zu halten, daß in den von den Truppen über das gewährte Natural-Quartier auszustellenden Bescheinigungen bei jedem Offizier die Zahl Pferde bemerkt werde, welche er bei sich geführt hat, und für welche Natural-Stallung gewährt worden ist.

Posen, den 27. Januar 1845.

Königliche Intendantur 5. Armee-Corps.

Schema C.

Servis-Liquidation
der
Kommune N. N. pro Monat 18
Stadt (I oder II/III)ter Klasse.

Bemerkungen.

1. Dies Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartierte grundsätzlich direct oder durch die landräth

Digitized by Google

lichen Behörden bei den Intendanturen unmittelbar liquidiren und sodann auf die betreffenden Königl. Kassen angewiesen wird.

2. Bei der Liquidirung des Servises resp. Offizier-Servis-Zuschusses für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens voll, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen, dergestalt, daß wenn ein Offizier ꝛc. am 1. eines Monats eintrifft und am 15. wieder abgeht, nur die Kompetenz vom 1. bis incl. 14., also auf 14 Tage zu berechnen ist. Es ist jedoch nothwendig, daß der bei Berechnung des Servises ꝛc. außer Ansatz bleibende Tag des Abganges gleichwohl in den Bescheinigungen der Truppentheile über empfangenes Naturalquartier, jedesmal ausdrücklich mit angegeben und aus diesen Bescheinigungen in die Servis-Liquidation (wie dies beispielsweise umstehend in Colonne 9. angedeutet ist) mit übernommen werde, damit mit Sicherheit ersehen werden kann, ob der Servis ꝛc. wirklich nur für die Dauer der Einquartierung exclusive des Abgangstages in Anspruch genommen worden ist.

3. Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt, als zur Kathegorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet; nur erst, wenn die Dauer der Einquartierung den 4. Tag erreicht hat, kann für die ganze Dauer derselben die Kompetenz in Ansatz gebracht werden. Hat die Einquartierung einen vollen Kalendermonat gedauert, so erfolgt die Vergütung für 30 Tage, wogegen für ein Naturalquartier, welches im Laufe eines Monats seinen Anfang nimmt und bis einschließlich zum letzten Tage desselben dauert, die Servis-Kompetenz nach Tagen, tarifmäßig mit $^1/_{30}$ berechnet, folglich in denjenigen Monaten, welche resp. 28, 29 oder 31 Tage haben, auf diese Tage gewährt wird.

4. Bei Gewährung der Stallung für die etatsmäßige Anzahl Pferde der betreffenden Offizier-Chargen erhalten die Kommunen die vollständige etatsmäßige Servis-Kompetenz. Sind aber weniger als die etatsmäßige Zahl von Pferden unterzubringen, so darf der Stall-Servis und Zuschuß nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich einquartiert sind. In diesem Falle passirt sodann in Städten { I Klasse monatlich — 15 sgr. - - / II/III - - - — 11 sgr. 3 pf. } Stall-Servis und der hiernach sich ergebende ortsübliche Stall-Servis-Zuschuß.

5. Wenn die Regiments-Adjutanten der Infanterie und die Brigade-Adjutanten der Artillerie während der Uebungen in zusammengezogenen Divisionen sowohl als der Corps, insoweit Feld-Manöver dabei stattfinden, also auch bei den Uebungen des Vorposten-Dienstes und des kleinen Krieges, ein zweites Pferd sich halten, so passirt für ein solches gleichfalls der Stall-Servis und Zuschuß nach den zu 4 erwähnten Sätzen, jedoch nur auf 1 Monat.

6. Abweichungen von diesem Schema dürfen nicht vorkommen; insbesondere aber ist darauf zu achten, daß der, zwischen Kolonne 9. und 10. freigelassene und für seine Bestimmung bezeichnete Raum unbeschrieben bleibt.

Digitized by Google

No. der Belege.	Anzahl der Offiziere und Mannschaften.			Truppentheil und Charge.	Anzahl der Pferde	Monatlicher Betrag des		Die Servis- und Offizier-Servis-Zuschuß-Kompetenz ist zu liquidiren			Hefttraum.
	Selbsteingemiethet	Einquartirt	Mit Dienstwohnung versehen			regulativmäßigen Personal- und Stall-Servises.	Officier-Personal- und Stall-Servis Zuschusses.	vom	bis (zum Abgangstage)	mithin auf Monate excl. Abgangstag	
						rtlr. sgr. pf.	rtlr. sgr. pf.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
				Bataill. des Inf.-Regts.							
"	1	"		Sec. Lieut. N. N. . . ꝛc.	"	0	0	1	15	$14/30$	

Es ist zu empfangen an									Erläuterungen.	Hefttraum.
regulativmäßigen Personal- und Stall-Servis.			Offizier-Personal- und Stall-Servis Zuschuß.			Ueberhaupt.				
Etatsabschnitt										
I.			II.							
rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.		
10			11			12			13	
0	0	0	0	0	0	0	0	0		

Digitized by Google

Nachwei
des im Servis-Tarif enthaltenen

Klasse.	Charge.
I. II.	General der Infanterie und Kavallerie, kommandirender General . . .
I. II.	General-Lieutenant mit oder ohne Division . . . . .
I. II.	General-Major, der eine Division kommandirt, Inspecteur der Artillerie, Ingenieur Inspecteur, Inspecteur sämmtlicher Garde-Kavallerie . . . . .
I. II.	Kommandeur einer Landwehr-Brigade, Brigade-Kommandeur der Linien-Truppen, General-Major ohne Division oder Brigade, Chef des General-Staabes bei einem General-Kommando, wenn er General-Major ist . . . . .
I. II.	Regiments-Kommandeur der Infanterie, Brigadier einer Artillerie-Brigade, Festungs- und Pionier-Inspecteur, Inspecteur der Jäger und Schützen . . .
I II	Regiments-Kommandeur der Kavallerie, Chef des General-Staabes bei einem General-Kommando . . . . .
I II.	Bataillons-Kommandeur der Linien-Infanterie oder Landwehr, Abtheilungs-Kommandeur der Artillerie, Kommandeur des Garde-Schützen-Bataillons, Staabs-Officier zweier Jäger- oder Schützen Abtheilungen, Kommandeur des Lehr-Garde-Landwehr-Bataillons . . . . .
I. II.	Staabs-Officiere der Infanterie, Staabs-Officier beim Garde-Jäger-Bataillon, aggregirte Staabs-Officiere der Infanterie Chef einer Invaliden-Kompagnie, Escadronführer der Landwehr . . . . .
I II.	Staabs-Officiere der Kavallerie. In diese Kategorie gehören die Staabs-Officiere bei den General-Kommandos und Staabs Offiziere, welche als Adjutanten fungiren, ferner die aggregirten Staabs-Officiere der Kavallerie, und der Chef der Lehr Escadron . . . . .
I. II.	Hauptmann der Infanterie, dem eine Ration zusteht, Kommandeur einer Jäger- und Schützen-Abtheilung, Kommandeur einer Pionier-Abtheilung . . . . .

Digitized by Google

fung

Personal- und Stall-Services.

für einen Wintermonat.										für einen Sommermonat.									
Personal-Servis.			Stall-Servis. auf Pferde a. 15 sg.		a. 11½ sg.	Betrag.			Summa des tarifmäßigen Personal- und Stall-Services.			Personal-Servis.			Stall-Servis auf Pferde. a. 15 sg.		a. 11½ sg.	Betrag.			Summa des tarifmäßigen Personal- und Stall-Services.		
rtl.	sg.	pf.				rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.				rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
30	=	=	12	=		6	=	=	36	=	=	18	=	=	12	=		6	=	=	24	=	=
22	15	=	=	12		4	15	=	27	=	=	13	15	=	=	12		4	15	=	18	=	=
25	=	=	10	=		5	=	=	30	=	=	15	=	=	10	=		5	=	=	20	=	=
18	2	6	=	10		3	22	6	22	15	=	11	7	6	=	10		3	22	6	15	=	=
25	=	=	10	=		5	=	=	30	=	=	15	=	=	10	=		5	=	=	20	=	=
18	22	6	=	10		3	22	6	22	15	=	11	7	6	=	10		3	22	6	15	=	=
16	7	6	8	=		4	=	=	20	7	6	9	22	6	8	=		4	=	=	13	22	6
12	5	8	=	8		3	=	=	15	5	8	7	9		=	8		3	=	=	10	9	4
15	=	=	4	=		2	=	=	17	=	=	9	=	=	4	=		2	=	=	11	=	=
11	7	6	=	4		1	15	=	12	22	6	6	22	6	=	4		1	15	=	8	7	6
15	=	=	6	=		3	=	=	18	=	=	9	=	=	6	=		3	=	=	12	=	=
11	7	6	=	6		2	7	6	13	15	=	6	22	6	=	6		2	7	6	9	=	=
10	=	=	3	=		1	15	=	11	15	=	6	=	=	3	=		1	15	=	7	15	=
7	15	=	=	3		1	3	9	8	18	9	4	15	=	=	3		1	3	9	5	18	9
10	=	=	2	=		1	=	=	11	=	=	6	=	=	2	=		1	=	=	7	=	=
7	15	=	=	2		=	22	6	8	7	6	4	15	=	=	2		=	22	6	5	7	6
10	=	=	5	=		2	15	=	12	15	=	6	=	=	5	=		2	15	=	8	15	=
7	15	=	=	5		1	26	3	9	11	3	4	15		=	3		1	26	3	6	11	3
10	=	=	1	=		=	15	=	10	15	=	6	=	=	1	=		=	15		6	15	=
7	15	=	=	1		=	11	3	7	26	3	4	15	=	=	1		=	11	3	4	26	3

Digitized by Google

Klasse.	Charge.
I. II.	Rittmeister und Escadron-Chef der Linien-Kavallerie. In diese Kategorie gehören die als Adjutanten fungirenden Hauptleute und Rittmeister und die Hauptleute der reitenden Artillerie . . . . .
I. II	Lieutenant der Kavallerie, reitenden Artillerie, Stallmeister . . . . .
I. II.	Regiments- oder Bataillons-Adjutanten der Linien-Infanterie, der Landwehr, der Jäger, der Schützen, der Artillerie und Pioniere. In diese Kategorie gehören die Lieutenants, welche bei dem Brigade-Kommandeur der Landwehr, Inspecteur der Jäger und Schützen, und bei den Festungs- und Pionier-Inspecteuren als Adjutanten fungiren . . . . .
I. II.	Regiments-Adjutant der Kavallerie. In diese Kategorie gehören die Lieutenants, welche als Adjutanten bei den General-Kommandos, den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, der Inspection der Garde-Kavallerie und bei den Divisions- und Kavallerie-Brigade-Kommandeurs fungiren . . . . .
I II	Intendant, General-Divisions Arzt, Regiments-Aerzte der Kavallerie . . .
I II	Rechnungsführer bei einem Kavallerie-Regiment, wenn derselbe nur eine Ration bezieht . . . . .

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassene bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Adolph Hans Georg von Götz ist als Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Liegnitz, den 10. Februar 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Wißleben.

Digitized by Google

für einen Wintermonat										für einen Sommermonat.									
Personal-Servis.			Stall-Servis.					Summa des tarifmäßigen Personal- und Stall-Servises.				Personal-Servis.			Stall-Servis.					Summa des tarifmäßigen Personal- und Stall-Servises.		
			auf Pferde		Betrag.										auf Pferde		Betrag.					
			a. 15 Sgr.	a. 11¼ Sgr.											a. 15 Sgr.	a. 11¼ Sgr.						
rtl.	sg.	pf.			rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.		rtl.	sg.	pf.			rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
10	-	-	4	-	2	-	-	12	-	-		6	-	-	4	-	2	-	-	8	-	-	
7	15	-	-	4	1	15	-	9	-	-		4	15	-	-	4	1	15	-	6	-	-	
6	7	6	2	-	1	-	-	7	7	6		3	22	6	2	-	1	-	-	4	22	6	
4	20	8	-	2	-	22	6	5	13	2		2	24	4	-	2	-	22	6	3	16	10	
6	7	6	1	-	-	15	-	6	22	6		3	22	6	1	-	-	15	-	4	7	6	
4	20	8	1	-	-	15	-	5	5	8		2	24	4	1	-	-	15	-	3	9	4	
6	7	6	3	-	1	15	-	7	22	6		3	22	6	3	-	1	15	-	5	7	6	
4	20	8	-	3	1	3	9	5	24	5		2	24	4	-	3	1	3	9	3	28	1	
10	-	-	2	-	1	-	-	11	-	-		6	-	-	2	-	1	-	-	7	-	-	
7	15	-	2	-	1	-	-	8	15	-		4	15	-	2	-	1	-	-	5	15	-	
6	7	6	1	-	-	15	-	6	22	6		3	22	6	1	-	-	15	-	4	7	6	
4	20	8	-	1	-	11	3	5	1	11		2	24	4	-	1	-	11	3	3	5	7	

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Färbermeister Eduard Klein zu Schmiedeberg, als Rathsherr daselbst; und

Personal-Chronik.

der zeitherige Schul-Adjuvant zu Schreiberhau, Ernst Gottlob Knobloch als evangelischer Schullehrer zu Schmiedeberg.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend Agentur-Bestätigung. I.P.No. 1904.

Dem Kaufmann J. Schmidtlein zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 31. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Schönau.		
Kupferberg.	Schröter, Karl Lebrecht.	Bürgermeister.	Kupferberg.
	Kreis Landeshut.		
Stadt Landeshut.	Uhden, Gotthelf Gustav.	Bürgermeister.	Landeshut.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 8. —

Liegnitz, den 22. Februar 1845.

Allerhöchste Verordnung.

Die Lehen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer betreffend.

Auf den in Veranlassung der unter dem 11. April 1843. von dem siebenten Schlesischen Provinzial-Landtage vorgetragenen Bitte erstatteten Bericht des Staats-Ministeriums vom 19. v. Mts. erkläre Ich Mich mit demselben dahin einverstanden, daß bei den Lehnen in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer die Unterlassung des Gesuchs um die Lehnsfähigkeit und die Verabsäumung des rechtszeitigen Gesuchs um Erneuerung des Lehns, insofern hierbei blos Fahrlässigkeit und kein böser Vorsatz zum Grunde liegt, den Verlust des Lehns nicht zur Folge haben. Die unterbliebene Nachsuchung der Lehnsfähigkeit und der Erneuerung des Lehns soll vielmehr nur als eine Felonie dritter Classe betrachtet und als solche nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 18. §. 151. u. f. behandelt werden. Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen der hiernach dem nächsten Schlesischen Provinzial-Landtage auf die erwähnte Bitte zu machenden Eröffnung und wegen Publikation dieser Meiner Ordre durch die Schlesischen Amtsblätter das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 6. December 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück für das Jahr 1845. enthält: unter

No. 2541. die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. und

Digitized by Google

No. 2342. das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 17. Januar 1845.

Das 6te Stück für das Jahr 1845. enthält: unter

No. 2343. das Gesetz, betreffend die Zulässigkeit von Verträgen über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben. Vom 31. Januar 1845.; und

= 2344. die Verordnung, durch welche in dem Allensteiner Kreise der Provinz Preußen die Verordnung vom 28. Juli 1838. wegen Beschränkung des Provocations-Rechts auf Gemeinheitstheilung außer Kraft gesetzt wird. Vom 3. Februar 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Das Publikum ist durch die unterm 22. August 1835. erlassene Bekanntmachung darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Versendung von Reib- und Streich-Zündhölzern und Reib-Zündschwammen mit der Post verboten ist, und daß derjenige, welcher dessenungeachtet dergleichen Gegenstände zur Post aufgiebt, bei Entdeckung seines Vergehens nicht nur mit der auf die Uebertretung solcher Verbote gesetzlich angeordneten Strafe belegt, sondern auch für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Die gedachte Bekanntmachung wird hierdurch erneuert und das darin enthaltene Verbot auch auf Versendung von sogenanntem Reib-Zündpapier ausgedehnt.

Berlin, den 13. Februar 1845.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Da die ungewöhnliche Nässe des vergangenen Jahres und die zahlreichen Ueberschwemmungen auf das Viehfutter einen sehr nachtheiligen Einfluß geübt haben, und der Viehstand außerdem durch Ausbruch der Rinderpest in den benachbarten Ländern bedroht gewesen, so ist bis zur Beendigung der nächsten Erndte eine Herabsetzung des gegenwärtigen Preises für das Viehsalz von dem Königlichen Finanz-Ministerium angeordnet worden. Dieser herabgesetzte Preis ist nach den durchschnittlichen Selbstkosten in der Monarchie bemessen worden, und wird demgemäß die Tonne zu 400 Pfund statt des bisherigen Satzes von 5 Rthlr. um den Preis von Vier Thalern, bei den gesammten Salzdebitsstellen der Provinz verkauft werden. Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, von Merckel.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27. Betreffend die Paßkarten-Ertheilung für Eisenbahn-Reisende. P. Nr. 2823.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 17. v. Mts. in Betreff der Paß-Polizei innerhalb der Eisenbahn-Rayons (diesjähriges Amtsblatt Stück 4. Seite 26—28) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin erwähnten Paßkarten, in unserm Verwaltungs-Bezirke, von den mit der Ausfertigung von Ein- und Ausgangs-Päss-n beauftragten Behörden, mithin von den Königlichen Landräthen und von den Magistraten zu Glogau, Görlitz, Greiffenberg, Grünberg, Goldberg, Hirschberg, Landeshut, Lauban, Liegnitz, Löwenberg, Sagan und Schmiedeberg ertheilt werden. Liegnitz, den 8. Februar 1845.

[Nr. 28. Betreffend die Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken. P. Nr. 2800.

Nachstehende Verfügung:

In dem für die Churmark, die Neumark und für Pommern ergangenen Erlasse des ehemaligen General-Directoriums, wegen der Maaßregeln gegen Verbreitung der Schaafpocken-Krankheit vom 27. August 1806. (Neue Edicten-Sammlung de 1806. Seite 735.) ist unter No. VI bestimmt:

„Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in dieser Zeit nicht statt finden, bei Strafe von 5 rthlrn. für jedes verkaufte Stück."

Diese Vorschrift hat sich in der Anwendung insofern unangemessen gezeigt, als die darnach in Fällen des Verkaufs einer Mehrzahl von Schaafen zu verhängende Geldbuße das Maaß einer polizeilichen Ahndung nicht selten überschritt.

Auf Grund der von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Oktober v. J. uns ertheilten Ermächtigung bestimmen wir daher hierdurch, unter Abänderung der gedachten Vorschrift:

„daß die Veräußerung von Schaafen aus einer Heerde, in welcher die Pockenkrankheit ausgebrochen ist, anstatt wie bisher mit 5 rthlrn. Geldbuße für jedes veräußerte Stück, nur überhaupt nach Verhältniß der verkauften Stückzahl, mit fünf bis fünfzig Thalern Geldbuße oder in Fällen des Unvermögens mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen."

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß für den

Digitized by Google

Fall der Weiterverbreitung der Krankheit die Vorschriften des §. 1506. sequ. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Land-Rechts zur Anwendung kommen.

Berlin, den 14. Januar 1845.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern.
gez. Graf von Arnim.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Februar 1845.

Nr. 29. Qualifikations-Anerkennung des ꝛc Starke als Maurermstr. I. C. 951.

Dem Maurer-Polier Julius Starke aus Groß-Waldiz, Löwenberger Kreises, ist nach wohl bestandener Prüfung heute das Qualifikations-Attest als Maurermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, am 11. Februar 1845.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Den Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien betreffend.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter veranlaßt und in den Stand gesetzt sind, über die, nach dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien vom 1. September 1844. zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrole-Vorschriften die nöthige Auskunft zu ertheilen, und sowohl das verabredete Regulativ über das zu beobachtende Verfahren, als das Muster, nach welchem die Ursprungs-Versendungsscheine auszufertigen und zu beglaubigen sind, auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Breslau, den 10. Februar 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Revisions-Kommission in

Die Herrn Minister des Innern und der Justiz haben mittelst Reskriptes vom 27. December 1844. diejenigen Personen bezeichnet, welche die, durch das

Digitized by Google

Geſetz vom 7. März 1843. (No. 2343. G. O. Seite 130.) angeordnete Revi- Jagdtheilungs-Sachen für die Neumark und Niederlauſitz betr.
ſions-Kommiſſion in Jagdtheilungsſachen für die Neumark und Niederlauſitz, bilden ſollen. Es ſind dies:

1. der Regierungs Vice-Präſident Stelzer, Vorſitzender,
2. - - Rath Wendland, adminiſtratives Mitglied,
3. - Ober-Landes-Gerichts-Rath Anderſon. juriſtiſches Mitglied,
4. - Freiherr von Patow auf Mallenchen, ſtändiſches Mitglied,
5. - Gutsbeſitzer von Riſſelmann auf Görbitſch, desgl.

und die Stellvertreter der ſtändiſchen Mitglieder:

1. Kreisdeputirte von Thielau auf Dölzig,
2. Gutsbeſitzer von Tauenzien auf Balkow,

von denen der Erſtere inzwiſchen verſtorben iſt und daher auf dem nächſten Kommunal-Landtage des Markgrafthums Niederlauſitz ein anderer Stellvertreter zu erwählen ſein wird.

Vorſtehendes wird den betheiligten Bewohnern der Neumark und Niederlauſitz in den Begrenzungen, welche dieſe Landestheile im Jahre 1806 hatten, und den betreffenden Behörden, mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Reviſions-Kommiſſion ſich im hieſigen Orte konſtituirt hat, alſo alle etwanigen Anträge an ſie, hierher zu richten ſind, jedoch portofrei erbeten werden, weil Fonds zur vorſchußweiſen Beſtreitung des Poſtgeldes nicht vorhanden, weshalb unfrankirte Briefe und Aktenſendungen nicht angenommen werden können.

Frankfurt a./O., den 7. Februar 1845.

Die Reviſions-Kommiſſion in Jagdtheilungsſachen für die Neumark und Niederlauſitz.

Perſonal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Bau-Conducteur Voigt iſt die ſeither von ihm interimiſtiſch verwaltete Wegebaumeiſterſtelle zu Löwenberg definitiv übertragen worden. Perſonal-Chronik. I. C. 713.

Liegnitz, den 31. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ſind beſtätigt worden:

der Kaufmann Chriſtian Friedrich Borch,
der Kaufmann Chriſtian Wilhelm Hempel, und
der Kaufmann Wilhelm Löwe,
ſämmtlich zu Grünberg, als Rathsherren daſelbſt;

Digitized by Google

der Bürger August Buchelt zu Polkwitz, als Rathmann daselbst;
der Candidat des Predigtamts Carl Wilhelm Moritz Lindner, als Pastor-Substitut seines Vaters, des Oberpfarrers Carl Gottlob Lindner zu Linda, Laubaner Kreises; und
der zeitherige Schullehrer Johann Jordan zu Tschelln, als Schullehrer, Organist und Küster zu Schwar:=Colm, Hoyerswerdaer Kreises

---

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Den Glasfabrikanten Gebrüdern Müllensiefen zu Kreugeldanz in Westphalen ist unter dem 7. Februar 1845. ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene und erläuterte Einrichtung eines Streck- und Kühlofens für Fensterglas, soweit solche für patentfähig erachtet worden,
auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 1. März 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 30. Betreffend die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte zum Retablissement der katholischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Reinerz. I. C. Nr. 1349.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 6. Januar c. zum Retablissement der durch Feuer zerstörten und resp. beschädigten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Reinerz, Kreis Glatz, der dasigen Gemeinde außer einer allgemeinen Kirchen-Collecte, auch eine dergleichen Haus-Collecte zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 3. d. Mts. bringen wir dies hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und beauftragen die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung einer solchen Haus-Collecte bei den katholischen Familien unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen, und den Ertrag dieser Sammlung mit einem genauen Spezien-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen unfehlbar binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Specialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 16. Februar 1845.

Nr. 31. Betr. das Verbot des Ankaufs von geladenen Gütern besonders Salzladungen der Schiffer. I. P. 3327.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5. Mai 1809. (Koralsche neue Edikten-Sammlung Band II. S. 1084.), nach deren Inhalt Alles, was Schiffer von ihrer Ladung verkaufen, in der Regel als gestohlenes Gut zu betrachten und Jeder, welcher wissentlich den Schiffern oder Schiffsknechten von der Ladung abkauft, als Diebeshehler anzusehen und dem Diebe gleich zu bestrafen ist, wird hierdurch be-

Digitized by Google

sonders in Bezug auf Salzladungen bestimmungsmäßig in Erinnerung gebracht und werden die Kreis- und Orts-Behörden angewiesen, auf genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu halten.

Liegnitz, den 17. Februar 1845.

No. 32. Die Klassensteuer betr. I. P. 1591.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Januar c. für diejenigen Fälle, in denen die Klassensteuerpflichtigkeit einer Person, welche an einem klassensteuerpflichtigen und zugleich an einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte ihren Wohnsitz hat, nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1825. von der Dauer ihres persönlichen Aufenthalts an jedem der beiden Wohnorte abhängig, zu genehmigen geruht,

daß, wenn der Steuerpflichtige, nach dem Ermessen der Regierung, sich an jedem seiner beiden Wohnorte während des Kalender-Jahres ungefähr gleich lange aufgehalten hat, von dem bestimmten Nachweis der Dauer dieses Aufenthalts Abstand genommen und abfindungsweise die Hälfte der grundsätzlich auf einen solchen Haushalt treffenden jährlichen Klassensteuer erhoben werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 20. Februar 1845.

Nr. 33. Die Preise des Jod's betr. I. P. 3492.

Die eingetretene abermalige Steigerung des Preises des Jod hat eine entsprechende Erhöhung der Taxpreise dieser Drogue und der Präparate derselben nothwendig gemacht.

Es sind demgemäß folgende Abänderungen der Arznei-Taxe beschlossen worden:

1. Jodum	1 Scrupel	1	Sgr.	10	Pf.
2. Kali hydroiodicum	1 Drachme	6	"	8	"
3. Tinctura Jodi	1 Drachme	1	"	4	"
4. Unguentum Kali hydroiodici	1 Unze	10	"	2	"

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12 d. M. wird Vorstehendes behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20. Februar 1845.

Digitized by Google

Nr. 34. Die Schneeräumung auf dem Lande und Communications-Straßen betreffend. I. C. 1253.

Den, nach Abschnitt XIV. §. 1. der Dorf-Polizei-Ordnung vom 1. Mai 1894. für den zu Schlesien, und nach Kapitel I. §. 6. des Straßenbau-Mandats vom 28. April 1781. für den zur Ober-Lausitz gehörigen Antheil des diesseitigen Regierungs-Bezirks gegebenen Vorschriften zur Räumung der Land- und Communications-Straßen vom Schnee, und Absteckung der aus Noth über Aecker verlegten oder sonst nicht erkennbaren Wegestrecken durch aufgestellte Signalstangen, wird, wie wir ungern bemerkt haben, von mehreren Communen nicht vorschriftsmäßig nachgekommen. Wir weisen daher die Orts-Polizei-Behörden hierdurch gemessenst an — bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, geeigneten Falls, Festsetzung einer Ordnungsstrafe — diese gesetzlichen Bestimmungen, sobald die Nothwendigkeit dazu eintritt, durch die Verpflichteten schnell und vollständig in Ausführung zu bringen, und die Säumigen zur Bestrafung zu ziehen, und veranlassen zugleich die Herrn Kreis-Landräthe, in dieser Beziehung eine strenge Controlle zu führen.

Liegnitz, den 21. Februar 1845.

Nr. 35. Wegen der, den jährlichen Schul-Prüfungs-Berichten beizufügenden Charakteristik der betreffenden Schullehrer u. Adjuvanten I. C. 1513.

Die Herren Superintendenten werden mit Hinweisung auf die Circular-Verfügung vom 26. April v. J. I. C. No. 1353. hierdurch erinnert, darauf zu halten, daß den jährlich einzureichenden Prüfungs-Berichten über jede Schule die vorgeschriebene Charakteristik der betreffenden Schullehrer und Adjuvanten auf abgesondertem Blatte mit Angabe der Lebens- und Dienstjahre, auch wo der Lehrer seine schulamtliche Vorbildung erhalten, jedesmal beigefügt werde.

Liegnitz, den 22. Februar 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erinnerung wegen der, nach statt gefundener Vereidung eines Schiedsmannes dem betreffenden Landraths-Amte davon zu machenden Mittheilung.

Den Untergerichten des Departements wird unsere Bekanntmachung vom 25. Januar 1839. No. 7. des Amtsblatts in Erinnerung gebracht, wodurch dieselben angewiesen werden, sogleich nach statt gefundener Vereidung des Schiedsmannes das betreffende Landraths-Amt davon in Kenntniß zu setzen, damit von dem Letztern sofort die Aushändigung des Protokollbuchs und des Siegels an den vereideten Schiedsmann veranlaßt werden kann.

Glogau, den 19. Februar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1844. betr.

Von den Schiedsmannern unseres Departements waren in den Stadten anhängig 3470 Sachen
auf dem Lande 3401 „
im Gesammtbetrage . . . . 6871.

Davon sind erledigt:
in den Stadten 3435.
auf dem Lande 3355.
im Gesammtbetrage . . . . 6790.
bleiben unerledigt . . . . . 81.

Im Jahre 1843. waren in den Stadten
anhängig . . . . . 2936.
im Jahre 1844. . . . . 3470.
Also mehr . . . . . 534.

Im Jahr 1843 waren auf
dem Lande anhangig . . . . 2894.
1844. . . . . 3401.
mehr . . . . . 507.

Von den 6871. Sachen wurden verglichen 5931.; in 410 Sachen blieben die Partheien aus, 449 waren nicht zu schlichten.

Es waren im Jahr 1844. im Departement 650 Schiedsmanner; auf jeden Schiedsmann kommen im Durchschnitt 9 verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner 708,902 verhalt sich die Zahl aller angebrachten Sachen wie 1 zu 103, und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 119.

In ihrer Amtsthatigkeit haben sich nachstehende Schiedsmänner ausgezeichnet

Senator Schädler zu Glogau	durch Abschließung von	757 Vergleichen.
Scabinus Tannebier zu Bentschen a./O.		363 „
Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher zu Goldberg		261 „
Bürgermeister Krüger zu Grünberg		161 „
Gerichtsmann Rühn zu Rothwasser		115 „
Rathmann Schittler zu Lörzenberg		107 „
Schneidermeister Renner zu Liegnitz		91 „
Ortsrichter Schulz zu Ober Lichtenau		86 „
Kämmerei-Kassen-Controlleur, Aktuarius Large zu Lüben		77 „
Kaufmann Rötzeig zu Hainau		77

Digitized by Google

Gastwirth Barndt zu Haynau	72	Vergleichen.
Conrector Strauwaldt zu Sprottau	71	"
Schulz Hartmann zu Ober-Gebsdorf	68	"
Syndikus von Wiese zu Grünberg	67	"
Kretschambesitzer Otto zu Waldau	67	"
Krämer Drath zu Groß-Waldiz	55	"
Kaufmann Sender zu Löwenberg	52	"
Bürgermeister Schwarzbach zu Naumburg a./O.	51	"
Krämer Knobloch zu Schrottersiffen	50	"

Glogau, den 19. Februar 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Pfarrer Herrn Schwenderling in Liegnitz ist die Verwaltung des Archipresbyterats und die Schulen-Inspektion des Liegnitzer Bezirks provisorisch übertragen worden. Personal-Chronik.

Da der bisherige Königliche Superintendent und Pastor pr Herr Kohler zu Parchwitz durch Kränklichkeit an der Verwaltung der Superintendenturgeschäfte verhindert wird, so sind dieselben von dem Königl. Provinzial-Consistorium zu Breslau in Uebereinstimmung mit uns einstweilen dem Herrn Pastor Aebert zu Heidau übertragen worden. Wir bringen dies hierdurch für alle hierbei Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 8. Februar 1845. Betr. die Parchwitzer Superintendentur. I. C. 1142.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden;

der Kaufmann Ferdinand Redwitz zu Haynau, als Rathmann daselbst; und der zeitherige Schullehrer zu Michelsdorf, Ernst Jacob Petri, als Schullehrer zu Parchau, Lübener Kreises. Personal-Chronik.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung

I. 6. 606. derjenigen Bau-Conducteure und Feldmesser, welche im Laufe des Jahres 1844. im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk beschäftiget gewesen sind.

No.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Bemerkungen.
	I. Bau-Conducteure.		
1.	Carl Sigismund Moritz Witte.	Tschiefer, alte Fähre, bei Neusalz.	
2.	Albert Wilhelm Tolberg.	Warmbrunn.	
3.	Heinrich Clemens Berger.	Sagan.	Zugleich Herzoglicher Bau-Inspector.
4.	Johann Gottlieb Pohl.	Liegnitz.	
5.	Paul Eduard Hugo Reissert.	Erdmannsdorf bei Hirschberg.	
6.	Johann Michael Zacher.	Bunzlau.	Zugleich Sections-Ingenieur bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
7.	Gude Wilhelm Eugen Schwarz.	Lemsdorf u/K. im Hirschberger Kreise.	Zugleich gräflich Schafgotscher Baumeister.
8.	Ludwig.	Bunzlau.	Zugleich Abtheilungs-Ober-Ingenieur bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
9.	Karl Knorr.	Glogau.	
10.	Friedrich Ph. Wentzel.	Cottbus.	
11.	Julius Theodor Klindt.	Sagan.	
12.	Samuel Friedrich Rudolph Steinbeck.	Bunzlau.	Zugleich Stations-Ingenieur bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
	II. Feldmesser.		
1.	Wilhelm Ludwig Törppe.	Gruissau.	
2.	Karl Wilhelm Garlt.	Deutsch-Wartenberg.	

Digitized by Google

No.	Vor- und Zunamen.	Wohnort.	Bemerkungen.
3.	Johann Vertraugott Brieger.	Grünberg	
4.	Eduard Adolph Wilhelm Fabricius.	Rothenburg O./L.	Vermessungs-Revisor.
5.	Wilhelm Benjamin Seiffert.	Goldberg.	
6.	August Wilhelm Wäge.	Görlitz.	Vermessungs-Revisor.
7.	Karl von Möllendorff.	Bunzlau.	
8.	Karl Ferdinand Pilz.	Liegnitz.	Vermessungs-Revisor.
9.	Heinrich Eduard Kieß.	Sprottau.	
10.	Johann Friedrich Wilhelm Kerkow.	Muskau.	
11.	Wilhelm Köhler.	Carolath.	
12.	Gottfried Rieger	Sprottau.	
13.	Karl Friedrich Neumann.	Liegnitz.	
14.	Ludwig Koch.	Freystadt.	
15.	Karl Wilhelm Eugen Hälschner.	Hirschberg.	
16.	Wilhelm Emil Panning.	Liegnitz.	
17.	Robert Neumann.	Breslau.	
18.	Karl Holmgren.	Sprottau.	

Liegnitz, den 29. Januar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 2958.

Dem Kaufmann August Rolke zu Bolkenhayn ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																Vikt		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	16	—	1	1	6	—	28	2	—	20	—	1	5	—	5	—	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	25	11	1	5	11	1	—	4	—	20	7	1	7	2	4	12	6	—	—	—	3	3	—
3	Freystadt	1	23	9	1	7	6	1	5	—	—	22	—	1	17	6	3	15	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	15	10	1	1	11	—	29	10	—	19	—	1	5	10	1	24	6	1	16	4	5	23	6
5	Görlitz	2	1	—	1	7	3	1	1	9	—	21	1	1	12	9	4	24	9	1	10	—	3	1	6
6	Grünberg	1	18	—	1	2	11	—	27	—	—	20	9	1	18	11	2	11	3	1	5	6	3	22	—
7	Haynau	1	18	4	1	4	6	1	1	4	—	20	6	1	5	6	3	15	—	—	—	—	4	10	—
8	Hirschberg	2	—	3	1	7	8	1	1	6	—	17	11	1	5	10	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	25	4	1	6	11	1	6	11	—	21	11	1	21	3	2	16	11	1	5	10	2	20	—
10	Jauer	1	24	9	1	4	6	—	29	9	—	19	—	1	6	—	4	20	—	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	21	—	1	10	—	1	5	3	—	19	—	1	10	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	3	11	1	11	7	1	3	—	—	21	10	1	18	9	5	5	—	—	—	—	5	15	—
13	Liegnitz	1	14	1	1	4		1	—	3	—	20	10	1	5	—	4	11	9		—	—	6	6	10
14	Löwenberg	1	18	—	1	5	6	—	29	—	—	18	—	1	7	—	4	11	—		—	—	3	10	—
15	Lüben	1	15	—	1	3	—	1	—	—	—	19	—	1	5	—	4	12	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	16	4	1	2	4	—	29	5	—	20	2	1	16	—	4	—	—	3	6	—	3	6	—
17	Sagan	1	19	3	1	4	9	1	3	9	—	21	3	1	13	5	6	7	6	—	—	—	4	24	8
18	Schönau	1	12	2	1	6	7	1	1	—	—	19	—	1	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	17	9	1	3	4	1	1	4	—	20	4	1	8	4	4	8	1	1	15	1	4	14	8
	Fraktionspreise	1	20	11	1	5	4	1	1	4	—	20	1	1	10	1	4	3	1	1	29	10	4	9	7
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise nun hier gegen) mehr dieselben) weniger.	1	22	6	1	5	4	1	3	1	—	20	3	1	10	7	4	—	7	1	29	6	4	10	5
			—	—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	—	—	—	—	—
		—	1		—	—	—	1	9	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1

Digitized by Google

f u n g

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

J a n u a r 1 8 4 5.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schff. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schff. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rind-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Ctnr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck rtl. sgr. pf.
1	6 15 —	— 10 —	5 —	2 —	2 —	3 —	1 6	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 20 —	4 15 —
2	2 29 —	— 14 —	3 11	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	5 9	3 25 —	3 18 9	— 21 —	5 2 6
3	4 — —	— 12 —	5 —	2 —	2 2	3 —	1 9	— 9	2 6	— — —	— — —	— 22 6	4 15 —
4	4 8 —	— 11 —	4 6	2 9	2 9	3 9	2 —	— 11	4 9	6 22 6	5 22 6	— 16 9	3 27 2
5	2 15 —	— 13 —	4 6	2 8	3 —	3 —	1 10	1 —	4 —	5 20 —	4 12 —	— 17 8	3 20 —
6	2 28 —	— 9 8	4 9	1 9	1 8	2 6	1 8	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 17 9	5 9 5
7	6 — —	— 16 —	4 6	2 —	2 6	3 —	1 6	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	4 25 —
8	4 — —	— 11 —	4 —	2 —	2 6	3 —	2 —	1 —	4 —	5 20 —	3 15 —	— 14 —	3 12 6
9	3 6 —	— 12 6	4 —	2 6	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 26 3	5 12 6
10	8 14	— 16 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 21 —	4 5 —
11	4 24 —	— 13 —	4 —	2 5	2 5	3 —	1 8	— 10	4 6	3 25 —	2 10 —	— 14 —	3 27 6
12	4 5 —	— 10 3	4 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 11	3 3	— — —	3 18 9	— 16 6	4 7 6
13	6 10 2	— 15 —	4 11	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	4 6	— — —	6 — —	— 18 8	4 9 11
14	4 20 —	— 12 6	4 6	2 5	2 6	2 11	1 6	— 9	3 6	6 21 —	6 7 6	— 17 6	4 22 6
15	6 1 —	— 14 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 17 —	3 25 —
16	5 10 —	— 9 —	4 1	2 3	2 3	3 —	1 8	— 8	3 —	4 15 —	3 15 —	— 20 6	3 20 6
17	4 23 9	— 12 —	5 3	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	3 9	4 27 6	4 12 6	— 21 3	4 25 —
18	— — —	— 16 —	4 —	2 5	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 18 —	4 10 —
19	4 7 9	— 14 11	4 7	2 —	2 6	3 —	2 —	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— — —	— — —
	4 22 —	— 12 9	4 6	2 4	2 6	3 —	1 9	— 10	3 7	5 8 2	4 4 2	— 18 11	4 11 8
	4 19 3	— 12 4	4 11	2 4	2 6	3 —	1 10	— 10	3 7	5 7 11	4 3 10	— 18 11	4 11 7
	— 2 9	— — 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — 3	— — 4	— — —	— — 1
	— — —	— — —	— 5	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Den Kartoffelbau betr. I. G. 1111.

Laut Verhandlung der Oekonomie-Section der naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz vom 19. December v. J. ist eine Art des Kartoffelbaues zur Sprache gekommen, welche von darüber befragten praktischen Landwirthen für des Versuches werth geachtet und, weil sie besonders auch für solche Ackerwirthe sich empfehlen möchte, die nur wenig Land besitzen, nachstehend ausführlicher mitgetheilt wird.

Gut ausgewachsene Kartoffeln werden so in Stücke zerschnitten, daß an einem jeden derselben zwei, oder auch nur ein, aber dann recht bemerkbar ausgeprägtes Auge bleibt. Diese Stücke werden etwa 4 Wochen vor der Setzzeit der Kartoffeln, an einem warmen Orte, etwa in einer Kammer, über einem Backofen u. s. w. aufgeschüttet, daß sie, ohne schimmeln oder faulen zu können, trocknen. Dann werden sie zur gewöhnlichen Zeit und in der gebräuchlichen Art gesteckt, doch natürlich so, daß das Auge nach oben zu liegen kommt. Bei diesem Verfahren hat man folgende Vortheile:

1. Die jungen Kartoffelpflanzen kommen früher aus der Erde hervor und können schon behackt werden, wenn die auf die gewöhnliche Art erzielten erst erscheinen, und wenn die Letztern erst zum Behacken groß genug sind, können Jene schon behäufelt werden.

Hieraus ergiebt sich:

2. daß bei sehr nöthiger Arbeit auf dem Lande, oder bei anderen durch ungünstige Verhältnisse eingetretenen Verhinderungen, die Setzzeit der Kartoffeln, unbeschadet der Güte und des Ertrages der zu erzielenden Frucht, weiter hinausgeschoben werden kann.
3. war der Ertrag nicht nur ein sehr reichlicher, sondern die erzielten Kartoffeln waren auch viel mehliger, als die nach der gewöhnlichen Art gewonnenen und von einem besonders guten Geschmack.

Liegnitz, den 15. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. No. 3236.

Dem Kaufmann Jacob Rawitscher zu Glogau ist zur Uebernahme der Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg i. Pr. die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Dem Predigtamts-Candidaten Herrmann Krüger aus Lubbenau ist zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Gablenz, Rothenburger Kreises, die Erlaubniß ertheilt worden. Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Mechaniker Georg Birkenhauer zu Elberfeld ist unter dem 19. Februar 1845. ein Patent Patentirung.

> auf eine Repetir-Vorrichtung an Jacquard-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne dadurch Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Januar 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Character oder Gewerbe.	Wohnort.
		Glogauer Kreis.	
Stadt Glogau. 1., 6. und 12. Stadt-Bezirk.	Contenius.	Kaufmann.	Glogau.
2., 11. und die zum Polizeibezirk außerhalb der Stadt gelegenen Besitzungen.	Schädler.	Rathsherr.	
3. und 4. Stadt-Bezirk.	Krause.	Kaufmann.	
4., 5. und 9. Stadt-Bezirk.	Lieber.	Brauermeister.	
7., 8. und 10. Stadt-Bezirk.	Müller.	Rentier, Hausbesitzer und Oekonom.	

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Groß-Gollnisch. Eichberg und Krommitz.	Balg. Hirsch.	Schullehrer. Stellmacher.	Groß-Gollnisch. Eichberg.
	Freystädter Kreis.		
Zölling. Zecklau. Zyrus. Bielitz. Nettschütz. Dörinzen. Röhlau.	Citeser.	Rittergutsbesitzer und Lieutenant.	Bielitz.
	Grünberger Kreis.		
Drehnow u. Zubehör.	Böttcher.	General-Pächter.	Drehnow.
	Laubaner Kreis.		
Friedersdorf. Geibsdorf.	Buchwald. Scholz.	Gärtner. Müllermeister.	Friedersdorf. Geibsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 9.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 8. März 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 36. Bekanntmachung, betreffend den Branntweingenuß. I. P. 18,614.

In dem nachstehenden Auszuge aus dem Sanitätsbericht des Kreis-Physikus Dr. Meißner in Freystadt für das zweite Quartal v. J., sind die nachtheiligen Folgen dargestellt, welche nach der Wahrnehmung jenes Arztes durch den Branntweingenuß in mehreren Fällen herbeigeführt worden. Aehnliche Wahrnehmungen sind mehr oder weniger auch in andern Kreisen gemacht worden. Wir fordern deshalb sämmtliche Landräthe, Magistrate und Ortsbehörden, ferner die Geistlichen und Alle, die aus eigener Ueberzeugung sich bewegen finden, in der Sache mitzuwirken, auf, das Entstehen und Gedeihen der Branntwein-Enthaltsamkeits-Vereine, da, wo ein Bedürfniß darnach sich ergeben, nach Maaßgabe desselben, zu befördern. Die großen und günstigen Resultate, welche auf diesem Wege, namentlich in Amerika, Irland und Oberschlesien gewonnen worden, lassen nicht weiter bezweifeln: daß im Allgemeinen genommen der Branntweingenuß zur Erhaltung der Gesundheit, Rüstigkeit und Tüchtigkeit keineswegs erforderlich ist; daß im Gegentheil alles dies sehr häufig durch den Branntweingenuß untergraben und im Allgemeinen dadurch mehr Schaden als Vortheil herbeigeführt wird, indem durch den Branntweingenuß die körperliche Seite der Leidenschaften aufgeregt und zu Verbrechen Anlaß gegeben wird. Wenn gleich jene größeren Uebel hauptsächlich nur durch das Uebermaaß im Branntweingenuß herbeigeführt werden, so läßt sich doch nach den gemachten einleuchtenden Erfahrungen nicht bestreiten, daß der Branntweingenuß an sich schon das Maaßhalten in allen Dingen erschwert und daß vor-

Digitized by Google

zugsweise in der gänzlichen Enthaltung vom Branntweingenuß der Schutz gegen jene schlimmen Folgen, desselben zu suchen ist. Den Beförderern der Branntwein-Enthaltsamkeits-Vereine dürfte aber vorzugsweise zu empfehlen sein, jenes Sachverhältniß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und durch Gründe, welche zur Ueberzeugung führen, dem in Rede stehenden Uebel entgegen zu wirken.

Liegnitz, den 19. Februar 1845.

Auszug
aus dem Sanitäts-Bericht des Kreis-Physikus Dr. Meißner in Freystadt für das 2. Quartal 1844.

„Außerdem wurde in diesem Trimester in mehreren Fällen der Säuferwahnsinn bemerkt, eine Krankheit, die früher hier und in der Umgegend eine höchst seltene Erscheinung war und nur bei wirklichen Säufern hier und da beobachtet wurde. Diesmal trat sie jedoch bei Personen männlichen und weiblichen Geschlechts hervor, die als Säufer hier nicht bekannt waren, die aber, ohne sich zu berauschen, täglich Branntwein für einen halben bis ganzen Silbergroschen getrunken, dies längere Zeit hindurch fortgesetzt und sich allmählig daran gewöhnt hatten. Bei diesen sämmtlichen Kranken fand sich das Delirium nicht urplötzlich entwickelt, sondern hatte sich im Verlaufe der bekannten Verdauungsbeschwerden, des Schleimwürgens, der Schlaflosigkeit u. s. w. allmählig herangeschlichen, so, daß erst aus der Form des Irreseins, den Sinnestäuschungen, dasselbe für Delirium tremens erkannt werden konnte und als solches auch behandelt wurde. — In zwei Fällen endigte dasselbe mit Selbstmord, in einem dritten Falle folgte baldigst Stumpfsinn und der vierte ging in einen Zustand über, der ein Gemisch von Narrheit und Wahnsinn darbietet, je nachdem der Kranke bald mehr bald weniger vor Aufregung jeder Art bewahrt werden kann, oder nicht.

Diese hier angeführten Fälle, die sich beinahe zu ein und derselben Zeit ereigneten und blos in Folge eines zwar täglichen Branntweingenusses bei Nicht-Säufern entstanden, befremdeten mich anfänglich; seitdem ich aber weiß, daß der mäßige Genuß des Branntweins nur nach dem Werth des vertrunkenen Geldes, nicht aber nach der Quantität des dafür erkauften gewöhnlichen Branntweins abgemessen wird und die Wohlfeilheit dieses Getränkes es möglich macht, daß schon für Einen Silbergroschen beinahe ein kleines Quart Branntwein zu bekommen ist, — wundere ich mich vielmehr darüber, daß der Säuferwahnsinn nicht noch weit häufiger beobachtet wird.

No. 37. Die Qualifikations-Anerkennung betr.

Nachdem der Premier-Lieutenant a. D. von Knobelsdorf zu Glogau, die vorschriftsmäßige Prüfung als Feldmesser vorzüglich gut bestanden hat, und darü-

Digitized by Google

ber das Qualifications Attest Seitens der Königlichen Ober-Baudeputation zu Berlin ausgefertigt worden ist, hat dessen Vereidung als Königlicher Feldmesser am 19. d. Mts. statt gefunden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 28. Februar 1845.

Ernennung des k. von Knobelsdorf als Feldmesser. I. C. 1309.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Mittelst Patents vom 12. v. M. haben Seine Majestät der König dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr Schlegel hierselbst den Charakter eines Geheimen Medizinal-Raths Allergnädigst beizulegen geruhet.

Liegnitz, den 5. März 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Bekanntmachung, Praesid. Nr. 500.

Das Königliche Provinzial-Consistorium zu Breslau hat in Uebereinstimmung mit uns den Herrn Pastor primarius Kubitz zu Hoyerswerda die interimistische Verwaltung der Superintendentur der Diöcese Hoyerswerda übertragen, was wir hierdurch für alle hierbei Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 27. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik. I. C. 1599.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige und anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Schwarzbach zu Naumburg a./O. als solcher bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Da es keinem Zweifel unterliegt, daß zweckmäßig eingerichtete Thierschaufeste vom nützlichsten Einfluß auf die so wichtige Emporbringung des Landwirthschaftsbetriebes sein können, so wird hoffentlich die Mittheilung thätige Berücksichtigung finden, daß der landwirthschaftliche Verein Liegnitzer Kreises auch in diesem Jahre ein Thierschaufest, verbunden mit Verloosung von Pferden und Rindern, abhalten wird. Das Nähere ergiebt sich aus dem unten abgedruckten Fest-Programm. Liegnitz, den 24. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das diesjährige Liegnitzer landwirthschaftliche Fest betreffend. I. C. 1223.

Programm

zu dem Liegnitzer landwirthschaftlichen Feste am 8. Mai 1845.

Mit Genehmigung der hohen Staatsbehörden hat der Liegnitzer landwirthschaftliche Verein beschlossen, wie in frühern Jahren eine Thierschau und einen

Digitized by Google

damit verbundenen Akten-Markt, durch Verloosung von angekauften Pferden und Rindvieh am 8. Mai 1843. abzuhalten, und zugleich die erforderlichen Einrichtungen zur Aufstellung empfehlungswerther Acker-Wirthschaftsgeräthe, Modell-Sämereien, ausgearbeiteten Flachses und landwirthschaftlicher Produkte zu treffen.

Die Tendenz dieses Festes ist: die Fortschritte in der Viehzucht im Allgemeinen wahrzunehmen, und durch öffentliche Anerkennung vorzüglicher Leistungen hierzu aufzumuntern. Diesen Zweck verfolgend, fordern wir das landwirthschaftliche Publikum recht dringend auf: durch Aufstellung geeigneter Thiere den Zweck der Unternehmung zu unterstützen.

Die näheren Modalitäten werden aus nachfolgenden §§. hervorgehen.

I. Thierschau.

§. 1.

Dieselbe wird mit Bewilligung des Wohllöblichen Magistrats am 8. Mai c. auf dem Breslauer Haag zu Liegnitz statt finden.

§. 2.

Die Anmeldung der Pferde, des Rindviehes und anderer zur Schau zu stellenden Thiere, mit Ausnahme der Schaafe, für welche in dieser Beziehung, wegen deren Unterbringung, später bestimmt werden wird,

geschieht am Festtage den 8. Mai c. von früh 6 bis spätestens 9 Uhr vor der Tribüne bei dem Vorstands-Mitgliede, Landes-Aeltesten von Wille. Anmeldungen nach 9 Uhr können nicht mehr beachtet werden.

Bei der Anmeldung ist ein orisgerichtliches Attest zu den Akten zu übergeben, in welchem, unter Bezeichnung des zur Schau zu stellenden Thieres, der Angabe des Geschlechts, Alters und Farbe, dokumentirt wird:

1. daß die Thiere von den Producenten selbst aufgezogen worden,
2. der Gesundheitszustand der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen, und
3. bei Mastvieh, daß es lediglich von eigener Mastung herstamme.

Auch die Aufstellung vorzüglicher Thiere, die sich nicht in den Händen der Züchter befinden, und deshalb zur Prämirung nicht konkurriren können, bleibt für den Zweck des Festes sehr wünschenswerth, und wird daher dankend anerkannt werden.

§. 3.

Auf Grund eines solchen Attestes wird die Anweisung zur Aufstellung der Thiere bei dem Thierschau-Feste ertheilt.

§. 4.

Zucht-Stiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Hinsichtlich der zur Schau zu stellenden Schafe werden:

a. die Schäferei-Besitzer ersucht, bis zum 3. Mai c. die Zahl und das Geschlecht der aufzustellenden Thiere bei dem hier mit unterzeichnetem Vorstands-Mitgliede, Amtsrath Thaer zu Panten, anzumelden, um ordnungsmäßige Unterbringung vorbereiten zu können.

b. Schafe werden bis zu 15 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien Unterbringung angenommen.

c. die Herren Schafzüchter werden ersucht, leichte Horden, Pfähle, so wie Tafeln, worauf der Name des Dominii, woher die aufzustellenden Thiere stammen, verzeichnet ist, mit zur Stelle zu bringen, und verantwortlich gemacht, nicht Schafe aus denjenigen Heerden zur Schau zu stellen, in welchen eine ansteckende Krankheit herrscht.

§. 6.

Die Schau-Kommissionen, sowohl für Pferde als für alle übrigen Viehgattungen, werden eine jede aus drei besonders dazu erwählten Kommissarien bestehen. Nach Beendigung der Thierschau wird auf festliche Weise die Vertheilung der Prämien- und Ehren-Preise vor der Geschäfts-Tribüne statt finden.

§. 7.

Der landwirthschaftliche Verein bestimmt nachfolgende Prämien- und Ehren-Preise.

I. Pferde.

1.	für die beste Fohlenstute . . einschließlich der von dem Königlichen Land-Gestüt zu Neubus hierzu disponirten 20 rtlr.	50 rtlr.	nebst Fahne,
2.	für eine zweite Fohlen-Stute .	"	einen Ehrenpreis,
3.	für einen Hengst . . .	25 "	nebst Fahne,
4.	für einen dergleichen . . .	"	einen Ehrenpreis,
5.	für eine Stute	25 "	nebst Fahne,
6.	für eine dergleichen . . .	15 "	
7.	für ein Fohlen	12 "	nebst Fahne,
8.	für ein dergleichen . . .	"	einen Ehrenpreis,
9.	für ein drittes Fohlen . .	10 "	

II. Rindvieh.

1.	für einen Stier	25 rtlr.	nebst Fahne,
2.	für einen dergleichen . . .	"	einen Ehrenpreis,
3.	für die vorzüglichste Nutzkuh .	25 "	nebst Fahne,

Digitized by Google

4.	für eine zweite Nutzkuh . .	25 rtlr.	
5.	für eine dritte	20 "	
6.	für eine Kalbe	20 "	nebst Fahne,
7.	für eine zweite	20 "	
8.	für eine dritte	15 "	
9.	für ein Saugkalb . . .	12 "	nebst Fahne,
10.	für ein zweites	8 "	
11.	für einen Zugochsen . . .	20 "	nebst Fahne,
12.	für einen zweiten . . .	15 "	

III. Schweine.

1.	für einen Zucht-Eber . . .	12 rtlr.	
2.	für eine Zucht-Sau . . .	10 "	

IV. Mastvieh.

1.	für einen Mastochsen . . .	20 rtlr.	nebst Fahne,
2.	für einen zweiten . . .	15 "	
3.	für einen Masthammel . .	8 "	nebst Fahne,
4.	für einen dergleichen . . .	6 "	
5.	für ein Mastschwein . . .	15 "	nebst Fahne,
6.	für ein dergleichen . . .	8 "	

Alle Vieh-Raçen werden mit gleichen Rechten und es soll bei der Preisvertheilung nicht blos auf schöne Formen, sondern auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden. Alle Geld-Prämien und Meilen-Gelder bleiben nur Besitzern von Rustikal-Gütern vorbehalten; Dominien erhalten statt derselben jedesmal eine Fahne als Ehrenpreis.

§. 8.

Die Züchter derjenigen drei, zur Prämien-Konkurrenz gestellten Thiere jeder Gattung, welche den mit Prämien Betheiligten, nach dem Ausspruche der Schau-Kommission, im Werthe zunächst folgen, haben Anspruch auf Meilengelder und zwar:

1. bei einer Entfernung von drei Meilen, pro Meile des Her- und Zurück-Transports, 15 sgr., mithin zusammen 3 rtlr.,
2. bei einer größern Entfernung, pro Meile des Her- und Zurück-Transports 20 sgr., also bei einer Entfernung von $3^1/_2$ Meile zusammen 4 rtlr. 20 sgr.

Die Feststellung der Meilenzahl ist lediglich Sache der Schau-Kommission.

II. Aufstellung neuer Acker-Wirthschafts-Geräthe ꝛc. und Prämirung von Flachs.

§. 1.

Mehrfach ausgesprochenem Wunsche gemäß ist auch für dieses Jahr die Ein-

Digitized by Google

richtung getroffen worden, folgende Gegenstände bei dem Thierschau-Feste zur Ansicht aufstellen zu können:

a. empfehlenswerthe Acker-Geräthe,
b. Modelle zu landwirthschaftlichen Maschinen,
c. Sämereien,
d. landwirthschaftliche Produkte aller Art.

§. 2.

Hierzu tritt eine Schaustellung von bearbeitetem Flachs, wobei Prämirung durch eine besondere Schau-Kommission von 3 Mitgliedern statt finden wird.

§. 3.

Flachs (wenigstens ein Zentner) von einem bäuerlichen Grundbesitzer vorgelegt, und durch ortspolizeiliches Attest als eigenes Produkt erwiesen, wird von der Schau-Kommission mit respektive 8—6—4 rtlr. prämirt, wenn er vermöge seiner Farbe, Reinheit, Weiche und Festigkeit als der Bestvorgelegte anerkannt wird.

§. 4.

Das landwirthschaftliche Publikum wird aufgefordert, Anmeldungen vorstehend bezeichneter Gegenstände an das Vereins-Mitglied, Herrn General-Pächter Erbe zu Rosenau, bis spätestens den 1. Mai c. gelangen zu lassen, damit die erforderlichen Räume dazu vorbereitet und die näheren Anweisungen über Einlieferungen Aufstellung, Beaufsichtigung und Wiederabholung entgegen genommen werden kann.

III. Vereins-Markt, Pferde- und Rindvieh-Verloosung.

§. 1.

Die Ausgabe der Aktien findet wie in vergangenen Jahren statt.

§. 2.

Zum Ankauf der zu verloosenden Pferde und Rindvieh-Stücke sollen zwei besondere Kommissionen von den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins erwählt werden.

Um 9 Uhr wird die Annahme der zum Verkauf gestellten Pferde und Rinder geschlossen.

§. 3.

Nur Pferde **eigener Anzucht,** nicht unter 3 und nicht über 8 Jahre alt, werden angekauft. Jeder Verkäufer muß sich durch ein ortsgerichtliches Attest ausweisen, daß das aufgestellte Pferd eigener Anzucht sei, und daß in dem Stalle des Besitzers keine ansteckende Krankheit herrscht. Bei dem Rindvieh muß das ortsgerichtliche Attest, wegen eigener Anzucht des Producenten, und daß in der betreffenden Heerde keine ansteckende Krankheit herrsche, übergeben werden. Der Ankaufs-Kommission bleibt es überlassen, Rindvieh-Stücke von jedem Alter anzukaufen.

Digitized by Google

§. 4.

Jeder Pferde- oder Rindvieh-Besitzer ist verpflichtet, sein Pferd oder Rind bis nach geschehener Verloosung und bis dasselbe von den unterzeichneten Vorstands-Mitgliedern übernommen, für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen.

§. 5.

Die Berichtigung des Kaufpreises der eingekauften Pferde und Rinder erfolgt mittelst Anweisung der hier unterzeichneten Vorstands-Mitglieder auf die Rendantur des Vereins.

§. 6.

Die Verloosung der angekauften Pferde oder Rinder erfolgt gleich nach beendigter Thierschau und der Prämien-Vertheilung zum Beschluß des Festes.

§. 7.

Das gesammte Aktien-Kapital wird zum Ankauf von Pferden und Rindvieh verwendet werden, nachdem die gewöhnlichen Kosten wie früher, und Zehn Prozent zur Prämirung von Pferden und Rindvieh davon abgezogen worden.

§. 8.

Nur gegen Ueberreichung der Aktie wird das gewonnene Pferd oder Rind übergeben. Ist der Gewinner selbst nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten das gewonnene Thier durch den Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins längstens vierzehn Tage in Pflege gestellt, alsdann aber öffentlich verkauft und der Erlös für dessen Rechnung gerichtlich deponirt.

§. 9.

Die zur Verloosung der Pferde und Rinder nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung eines Rechts-Beistandes, des Landschafts-Syndici, Herrn von Wiese, statt finden, und unter dessen Leitung, so wie unter Zuziehung dreier Vereins-Mitglieder, werden die Nummern der, als abgesetzt nachgewiesenen Loose in das Glücksrad gezählt. Liegnitz, den 8. Februar 1845.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

v. Merckel. Frhr. v. Rothkirch. Thaer.

Agentur-Bestätigung. ad No. 3413.

Dem Kaufmann Robert Schüller zu Grünberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für das Geschäft der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 20. Februar 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 15. März 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück für das Jahr 1845. enthält: unter

No. 2545. das Gesetz über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civil-Einreden im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 31. Januar 1845.;

„ 2546. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1845., betreffend die Aufhebung der Unfähigkeit von Personen bäuerlichen Standes zur Erwerbung von Lehn-Rittergütern in den ehemals Königlich Sächsischen Landestheilen;

„ 2547. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1845., betreffend das öffentliche Aufgebot der aus den Jahren 1765. bis 1810. herrührenden Ansprüche an die Bank; und

„ 2548. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Februar 1845., wegen Entbindung des Seehandlungs-Instituts von der ferneren Mitwirkung bei dem Ankaufe des überseeischen Salzes.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36. Die wegen des bevorstehenden Frühjahrs-Hochwassers und Eisganges zu beobachtenden

Bei dem bevorstehenden, wegen des vielen vorhandenen Schnee's muthmaßlich bedeutend werdenden Frühjahrs-Hochwasser und Eisgange in der Oder und den übrigen Gewässern des hiesigen Bezirks, erneuern wir hierdurch die früheren diesfallsigen Verordnungen wegen Anwendung jeder möglichen Vorsichtsmaaßregel zur Abwendung von Beschädigungen an den Ufern, Deichen und Bauwerken.

Digitized by Google

den Vorsichts-maaßregeln betreffend. I. G. 1605.

Namentlich ist dafür zu sorgen, daß alle Wasserbauwerke, als Brücken, Fährüberfahrten, Schleusen, Wehre, Buhnen u. s. w. aufgeeist und während des Eisganges offen erhalten werden. Ferner machen wir es den Deicheigenthümern und den Inundationsgenossen, insbesondere aber den Deich-Aemtern an der Oder zur Pflicht, die erforderlichen Schutzmaterialien, als Faschinen, Buhnenpfähle, Bretter, Dünger u. s. w., desgleichen die nöthigen Geräthe, als Karren, Tragen, Schlägel ꝛc. in genügender Menge in Bereitschaft zu halten. Eben so wird angeordnet, daß bei jedem Hochwasser, welches die Höhe des Binnenlandes übersteigt, bei allen Deichen, welche ein allgemeines Interesse haben, die Deichwachen ausgestellt und diese so lange fortdauernd unterhalten werden, bis das Wasser wieder unter dieser Höhe abgefallen ist. In dem Maaße, wie das Wasser mehr steigt, sind auch die Deichwachen zu verstärken und die nöthigen Defensions-Maaßregeln anzuordnen und auszuführen. — Wir dürfen voraussetzen, daß dieserhalb Seitens der hierbei Betheiligten nichts verabsäumt und den diesfallsigen Anordnungen der Polizei-Behörden und der Deich-Aemter, so wie den technischen Beamten gern und willig Folge gegeben werden wird. Sollte jedoch hiergegen gefehlt werden, so wird solches die strengste Ahndung zur Folge haben. Zugleich bringen wir hierdurch die Bestimmung im §. 5. der Mühlenordnung für Schlesien vom 28. August 1777. in Erinnerung, nach welcher, sobald das Wasser über die erlaubte Stauhöhe tritt, die Freischleusen bei den Mühlen und sonstigen Stauungs-Anlagen sofort geöffnet und so lange offen erhalten werden müssen, bis das Wasser wieder bis auf die erlaubte Stauhöhe abgefallen ist. Eben so soll hiernach den unterhalb belegenen Müllern und Gemeinden sofort von der erfolgten Anschwellung des Wassers Nachricht gegeben werden. Diese Benachrichtigungen sind täglich und so lange zu wiederholen, bis das Wasser wieder abgefallen ist. Es wird hierbei bemerkt, daß häufig diese Benachrichtigungen eingestellt werden, sobald das Wachsen des Wassers aufhört. Für die weiter unterhalb belegenen Interessenten ist aber die Nachricht, daß das Wasser oberhalb zum Stehen gekommen, oder schon wieder im Fallen ist, von der größten Wichtigkeit, um darnach beurtheilen zu können, bis zu welchem Zeitpunkte auch bei ihnen der höchste Wasserstand eintreten wird und in welcher Art die Defensions-Anstalten darnach zu treffen sein werden.

Die Herrn Kreis-Landräthe und Polizei-Districts-Commissarien, die Magistrate und die Orts-Polizei-Behörden, so wie die Bau-Beamten und Orts-Schulzen, in der Oder-Niederung aber insbesondere die Deich-Aemter, machen wir für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich und beauftragen dieselben noch insbesondere, gegen diejenigen Personen, welche sich hierbei nachlässig oder unwillfährig zeigen sollten, sofort einzuschreiten und dieselben zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung zu ziehen. Zugleich bestimmen wir hierdurch, daß den technischen Anordnungen der Bau-Beamten, hinsichtlich der Beschaffung und Vertheilung des Schutzmaterials und Ausführung der Defensions-Arbeiten, überall Folge geleistet werde. Endlich bemerken wir, daß zum Sprengen des Eises mittelst Pulver, noch

Digitized by Google

ein Theil der dieserhalb bezogenen Munition in Glogau und Beuthen bereit liegt und im Fall gewünscht werden sollte, von diesen Pulverladungen zur Lösung einer Eisversetzung Gebrauch zu machen, der Wasserbau-Inspector Cords zu Glogau die Verabfolgung veranlassen wird. Liegnitz, den 7. März 1845.

Nr. 39. Qualifikations-Anerkennung des Zimmergesellen Grabs als Zimmer-Meister. I. 6. 1258.

Dem Zimmergesellen Heinrich Grabs aus Schwerta, Laubaner Kreises, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister heute von uns ertheilt worden. Liegnitz, den 28. Februar 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 29. Mai 1841. und 23. October ej. a. (Ministerial-Blatt S. 194. und 339) soll die Insinuation der Erkenntniß-Ausfertigungen an die Königlichen Regierungen und Provinzial-Steuer-Directionen in der Art erfolgen, daß die Erkenntnisse nebst Insinuations-Dokumenten unter Couvert an die Königlichen Regierungs-Präsidenten und Provinzial-Steuer-Directoren adressirt werden und diese das Insinuations-Dokument sogleich unter Beidrückung des Amtssiegels vollziehen und zurücksenden.

Da nach der uns zugegangenen Mittheilung die Untergerichte unseres Departements diese zweckmäßige und das Geschäft sehr abkürzende Anordnung häufig übersehen, so werden dieselben zu deren genauer Beachtung hierdurch erneuert angewiesen. Breslau, den 3. März 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Publikandum.

Mit dem Beginn des neuen Kassenjahres, das heißt, vom Monat April d. J. ab werden die Deposital-Kassen-Tage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums

am Freitage jeder Woche

abgehalten werden. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1845. an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena bei Greifswald gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 7. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; Nationalökonomie; Volks- und staatswirthschaftliche Unterhaltung, Professor Dr. Baumstark.
2. Specieller Pflanzen- und Wiesenbau; Rindviehzucht; Bonitirung des Bodens und landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre mit Einschluß der Taxation; Repetitorium über Schafzucht, Dr. Schober.

Digitized by Google

4. Obstbaum- und Gehölzzucht, akademischer Gärtner Jühlke.
5. Allgemeine und specielle Botanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturgewächse; Zoologie, Professor Dr. Schauer.
6. Experimental- und Agriculturchemie I. Theil; Analytische Chemie nebst agronomischen Untersuchungen; Wärmelehre; Klimatologie und Meteorologie, Professor Dr. Schulze.
7. Pferdezucht, Diätetik, Pferdekenntniß und Lehre vom Hufbeschlag, Departements-Thierarzt Dr. Haubner.
8. Ueber die Constructionen und Einrichtung ländlicher Gebäude und Uebungen im Banzeichnen, Universitäts-Bau-Inspector Menzel.
9. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert.
10. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird. Eldena, im Februar 1845.

Die Direction der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie.

E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. S. 1364.

An die Stelle des auf seinen Antrag pensionirten Bau-Inspektor Mente, ist der bisherige Land-Baumeister Tischler aus Breslau zum Bau-Inspektor für die Kreise Liegnitz, Jauer und Goldberg-Haynau ernannt worden und hat die diesfallsigen Geschäfte vom 1. d. M. an übernommen.

Liegnitz, den 4. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann, Kaufmann Karl Heinrich Friedsche zu Beuthen a./O., als Rathmann daselbst;

der Schul-Adjuvant Karl Wilhelm Rosemann, als Schullehrer und Organist zu Royn, Liegnitzer Kreises; und

der Tüchnermeister Robert Schulze zu Schönberg, als Kämmerer daselbst.

Personal-Veränderungen im Bezirke des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau

pro Februar 1845.

Befördert:

Die Oberlandes-Gerichts-Auskultatoren Graf, Krumpschmidt, Stinner und von Zieten zu Referendarien.

Digitized by Google

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Kassenge zum Oberlandes-Gerichts-Assessor.

Die Justitiarien Förster und Raschke zu Bunzlau zu unbesoldeten Stadt-Gerichts-Assessoren.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Römer zu Stargard in Pommern zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz und bei den übrigen Untergerichten Görlitzer Kreises, so wie zum Notarius im Departement des Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro Februar 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Nieder-Schellendorf.	Goldberg-Haynau.	Justitiar Wollmann zu Rotzenau.	Justitiar Lorenz zu Liegnitz.
2.	Bellwitzhof.	Liegnitz.	Landschafts-Syndius v. Wiese zu Liegnitz.	Land- und Stadt-Gerichts-Rath Grasnick zu Jauer.
3.	Heinersdorf.	Desgl.	Justiz-Rath Grambsch zu Liegnitz.	Justitiar Lorenz zu Liegnitz.
4.	Teicha.	Rothenburg.	Justitiar von Müller zu Rothenburg.	Referendarius Gühler zu Creba.
5.	Wunscha.	Desgl.	Derselbe.	Derselbe.

Der katholischen Stadt-Pfarrkirche zu Belkenhayn sind nachstehende Geschenke verehrt worden: Verdienstliches. I. C. 1840.

1. Von dem Vice-Ober-Cermonienmeister Herrn Baron von Stillfried ein Paar silberne, im Innern vergoldete Meßkannen nebst Unterschüssel an Gewicht 52 Loth und an Werthe 56 Thlr.

Digitized by Google

2. Von dessen Frau Gemahlin, geborne Gräfin von Wallis, ein vollständiges Meßgewand von seidenem Lyoner Stoffe, mit goldenen Borten, im Werthe 70 Rtlr.

Agentur-Bestätigung. L.P.No. 3783.

Dem Kämmerer Anders in Hirschberg ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß selbiger die Agentur-Geschäfte für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat. Liegnitz, den 3. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verlängerung.

Das dem G. T. Rudolph Treudler unterm 31. December 1842. für den Zeitraum von 6 Jahren ertheilte Patent

auf einen Nacht-Telegraphen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

ist auf zehn Jahre, also bis zum 31. December 1852., verlängert worden.

Patentirungen.

Dem Kandidaten der Feldmeß-Kunst, Gustav Winkler zu Halberstadt, ist unter dem 24. Februar 1845. ein Patent

auf ein Spiegel-Instrument zum Messen der Winkel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich anerkannten Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Zahnarzt B. Lomnitz in Berlin am 6. August 1844. ertheilte Patent für den Zeitraum von 8 Jahren und den Umfang des Preußischen Staats auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, eine vegetabilische Substanz so zu präpariren, daß sie zu künstlichen Zähnen angewendet werden kann,

ist auch auf die Anwendung dieses Verfahrens auf animalische Substanzen ausgedehnt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 11.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 12. —

Liegnitz, den 22. März 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40. Die schadhaft gewordenen Kassen-Anweisungen betreffend. K. No. 377.

Nachstehender Erlaß der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

„Der durch den zehnjährigen Umlauf schadhaft gewordene Zustand eines „Theils der Kassen-Anweisungen veranlaßt uns, die Königliche Regierung „aufzufordern, die Kreis- und Spezial-Kassen Ihres Verwaltungs-Bezirks „durch das Amtsblatt anzuweisen, die bei ihnen eingehenden abgenutzten „Kassen-Anweisungen, welche zum ferneren Umlaufe nicht geeignet scheinen, „nicht wieder auszugeben, sondern sie unter den Ueberschüssen an die Re„gierungs-Haupt-Kasse abzuliefern. Die Letztere hat dann diejenigen Apoints, „welche auch sie für nicht mehr circulationsfähig findet, an die Controlle „der Staatspapiere einzusenden, welche dafür neue Kassen-Anweisungen „übermachen wird. Berlin, den 26. Februar 1845.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Berger. Natan. Köhler.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. No. 535. H. V."

wird hiermit sämmtlichen Kreis- und Spezial-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 7. März 1845.

Nr. 41. Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien betr. v. D. 1836.

Den Gewerbesteuer Veranlagungs Behörden unseres Departements wird nachstehend eine uns so eben vom Herrn General-Director der Steuern zugegangene, auf sämmtliche, zur Zeit gesetzliche Steigesätze gerichtete Nachweisung der Gewerbesteuer-Beträge für Brauereien, zur genauen Beachtung bei künftigen Veranlagungen der letztern unter dem Bemerken mitgetheilt, daß sofern für das jetzige Jahr eine Brauerei mit einem geringern, als dem nach Maaßgabe ihres Betriebes vom 1. October $184\frac{3}{4}$ laut der hier folgenden Tabelle anzuwenden gewesenen Steuer-Sätze veranlagt sein sollte, die Differenz nicht nachzufordern ist.

Digitized by Google

Gewerbesteuer-Sätze für Brauereien.

Wenn in einer jährlichen Steuerperiode, Beispielsweise in derjenigen vom 1. Oktober 1844. bis 30. September 1845. an Braumalz zu Bier verarbeitet worden:				an Braumalz-Steuer, mit 20 Sgr. pro Centner, also ohne Zuschlag entrichtet worden:						so ist für das Kalenderjahr 1846 an Gewerbesteuer zu veranlagen.
nach Scheffeln gerechnet:		nach Centnern gerechnet:		über			bis einschließlich			
über	bis einschließl.	über	bis einschließl.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	
Scheffel.	Scheffel.	Centner.	Centner.							
(um 144 steigend)		(um $96\frac{0}{1}\frac{0}{4}$ steigend)		(um 64 rtlr. 8 sgr. $6\frac{6}{7}$ pf. steigend.						
—	216		$144\frac{2}{1}\frac{2}{4}$	—	—	—	96	12	10	2
216	360	$144\frac{2}{1}\frac{2}{4}$	$241\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	96	12	10	160	21	5	4
360	504	$241\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	$337\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	160	21	5	225	—	—	6
504	648	$337\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	$433\frac{1}{1}\frac{3}{4}$	225	—	—	289	8	7	8
648	792	$433\frac{1}{1}\frac{3}{4}$	$530\frac{5}{1}\frac{5}{4}$	289	8	7	353	17	2	10
792	936	$530\frac{5}{1}\frac{5}{4}$	$626\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	353	17	2	417	25	8	12
936	1080	$626\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	$723\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	417	25	8	482	4	3	14
1080	1224	$723\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	$819\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	482	4	3	546	12	10	16
1224	1368	$819\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	$916\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	546	12	10	610	21	5	18
1368	1584	$916\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	$1060\frac{1}{1}\frac{0}{4}$	610	21	5	707	4	3	20
(um 288 steigend)		(um $192\frac{3}{1}\frac{3}{4}$ steigend)		(um 128 rtl. 17 sg. $1\frac{5}{7}$ pf. steigend)						
1584	1872	$1060\frac{1}{1}\frac{0}{4}$	$1253\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	707	4	3	835	21	5	24
1872	2160	$1253\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	$1446\frac{6}{1}\frac{6}{4}$	835	21	5	964	8	7	28
2160	2448	$1446\frac{6}{1}\frac{6}{4}$	$1639\frac{4}{1}\frac{4}{4}$	964	8	7	1092	25	9	32
2448	2808	$1639\frac{4}{1}\frac{4}{4}$	$1880\frac{5}{1}\frac{5}{4}$	1092	25	9	1253	17	2	36
(um 432 steigend)		(um $289\frac{1}{1}\frac{1}{4}$ steigend)		(um 192 rtl. 25 sg. $8\frac{4}{7}$ pf. steigend)						
2808	3240	$1880\frac{5}{1}\frac{5}{4}$	$2169\frac{0}{1}\frac{0}{4}$	1253	17	2	1446	12	10	42
3240	3672	$2169\frac{0}{1}\frac{0}{4}$	$2458\frac{1}{1}\frac{3}{4}$	1446	12	10	1639	8	7	48
3672	4104	$2458\frac{1}{1}\frac{3}{4}$	$2748\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	1639	8	7	1832	4	3	54
4104	4536	$2748\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	$3037\frac{7}{1}\frac{7}{4}$	1832	4	3	2025	—	—	60
4536	4968	$3037\frac{7}{1}\frac{7}{4}$	$3326\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	2025	—	—	2217	25	9	66
4968	5616	$3326\frac{1}{1}\frac{1}{4}$	$3760\frac{1}{1}\frac{0}{4}$	2217	25		2507	4	3	72
(um 864 steigend)		(um $578\frac{8}{1}\frac{8}{4}$ steigend)		(um 385 rtl. 21 sg. $5\frac{1}{7}$ pf. steigend)						
5616	6480	$3760\frac{1}{1}\frac{0}{4}$	$4339\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	2507	4	3	2892	25	9	84
6480	7344	$4339\frac{3}{1}\frac{3}{4}$	$4917\frac{2}{1}\frac{2}{4}$	2892	25	9	3278	17	2	96
7344	8208	$4917\frac{2}{1}\frac{2}{4}$	$5496\frac{6}{1}\frac{6}{4}$	3278	17	2	3664	8	7	108
8208	9072	$5496\frac{1}{1}\frac{2}{4}$	6075	3664	8	7	4050	—	—	120
und so mit ferneren Steigen um		und ferner steigend um $578\frac{8}{1}\frac{8}{4}$ Ctr.		mit fernerweitem Steigen um 385 rtl. 21 sg. $5\frac{1}{7}$ pf.						mit ferne-rem Steigen

In der Nacht vom 15. zum 16. Februar d. J. wurde durch Einbruch die Kreissteuer-Kasse in Lüben beraubt und dabei die Summe von = 635 rtlr. 15 sgr. = entwendet. Wenn nun auch einer der muthmaßlichen Diebe bereits verhaftet ist, so ist doch nach den Umständen vorauszusetzen, daß mehrere Personen an diesem Diebstahl Theil genommen haben.

Nr. 42. Betreffend die Aussetzung einer Prämie für die Entdeckung der bei der Beraubung der Kreissteuer-Kasse in Lüben betheiligten Diebe. I. P. 1440.

Wir sehen uns daher veranlaßt, demjenigen, welcher die Entdeckung der etwaigen Thäter, so wie die Herbeischaffung der gestohlenen Summe herbeiführt, eine Prämie von

= 50 rtlrn. =

zu bewilligen. Liegnitz, den 9. März 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum.

Mit dem Beginn des neuen Kassenjahres, das heißt, vom Monat April d. J. ab werden die Deposital-Kassen-Tage des unterzeichneten Pupillen-Collegiums

am Freitage jeder Woche

abgehalten werden. Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. März 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung.

Nach No. 48 der Instruction vom 7. April 1839 (Gesetz-Samml. S. 151) soll der Richter erster Instanz von allen ihm unmittelbar zugehenden Erkenntnissen des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals in Revisions- und Nichtigkeits-Beschwerde-Sachen, mögen diese Erkenntnisse abändernd oder bestätigend sein, einfache Abschriften an das Gericht zweiter Instanz einsenden.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, dieser Anordnung in Bezug auf die Einsendung simpler Abschriften der bezeichneten Erkenntnisse an uns stets rechtzeitig zu genügen.

Breslau, den 11. März 1845.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige Actuarius Wendler als Bürgermeister zu Schönberg, und der zeitherige Hülfslehrer Heinrich Kriebel, als Schullehrer zu Dohnau, Liegnitzer Kreises.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Augustin Fritsch zu Wilkau, Glogauer Kreises, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Pombsen im Jauerschen Kreise präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schk.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	13	11	1	1	6	—	28	5	—	20	—	1	5	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	17	6	1	5	6	1	—	6	—	21	—	1	6	11	4	12	6	—	—	—	3	3	—
3	Freystadt	1	22	6	1	6	3	1	5	—	—	22	6	1	15	—	3	15	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	14	10	1	1	7	—	29	11	—	20	2	1	5	7	1	25	—	1	14	5	5	24	10
5	Görlitz	1	29	1	1	7	7	1	—	4	—	21	1	1	13	5	4	26	11	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	17	9	1	3	8	—	27	5	—	20	9	1	18	—	2	11	3	1	3	9	3	22	—
7	Haynau	1	16	6	1	5	6	1	1	6	—	22	—	1	6	—	4	24	—	—	—	—	4	22	—
8	Hirschberg	1	28	5	1	9	5	1	1	8	—	18	10	1	3	—	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	27	8	1	6	—	1	6	7	—	22	10	1	28	9	2	13	9	1	6	—	2	20	—
10	Jauer	1	24	3	1	6	9	1	1	—	—	19	9	1	6	—	4	20	—	—	—	—	5	22	6
11	Lancesbut	1	20	—	1	11	—	1	5	3	—	19	—	1	10	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	2	6	1	10	4	1	3	3	—	20	6	1	18	9	5	5	—	—	—	—	5	15	—
13	Liegnitz	1	13	4	1	5	10	1	1	6	—	21	5	1	5	10	4	11	9		—	—	6	4	9
14	Löwenberg	1	18	3	1	7	5	—	29	6	—	18	6	1	7	6	4	13	—	—	—	—	3	10	—
15	Lüben	1	14	6	1	2	9	—	29	—	—	19	9	1	4	6	4	12	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	16	3	1	2	6	1	—	8	—	20	6	1	15	—	4	—	—	3	6	—	3	6	—
17	Sagan	1	18	11	1	4	5	1	3	9	—	21	7	1	12	10	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	1	15	—	1	11		1	4	3	—	20	6	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	20	11	1	3	3	1	1	1	—	20	4	1	9	2	4	7	6	1	13	6	4	14	—
	Fraktionspreise	1	20	1	1	5	11	1	1	7	—	20	7	1	10	3	4	5	10	1	29	1	4	10	5
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	1	20	11	1	5	4	1	1	4	—	20	1	1	10	1	4	3	1	1	29	10	4	9	7
	dieselben) weniger.		—	—		—	—		—	3		—	6		—	2		2	9		—	—		—	10
		—	—	10	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Februar 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Ort. sg. pf.	Brannt-wein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schock rtl. gr. pf.
1	7 7 6	— 10 —	5 —	2 —	2 —	3 —	1 6	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 20 —	4 15 —
2	2 29 —	— 15 —	4 2	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	5 9	3 25 —	3 18 9	— 21 —	5 2 6
3	4 — —	— 12 6	5 —	2 —	2 3	3 —	1 6	— 9	2 6	— — —	— — —	— 25 —	5 — —
4	4 8 5	— 11 —	5 2	2 9	2 9	3 9	2 —	— 11	4 9	6 18 9	5 15 6	— 17 7	3 29 3
5	2 15 —	— 13 4	5 —	2 6	3 —	3 —	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 18 2	4 — 8
6	2 28 —	— 9 6	5 5	1 8	1 8	2 3	1 8	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 19 3	5 22 6
7	5 — —	— 16 —	5 —	2 —	2 6	3 —	1 3	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	4 25 —
8	4 — —	— 12 —	4 —	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 14 —	3 12 6
9	3 6 —	— 12 6	4 6	2 6	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 23 9	5 5 —
10	8 14 —	— 16 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 21 —	4 8 9
11	4 24 —	— 14 —	4 3	2 3	2 6	3 —	1 5	— 10	4 6	3 25 —	2 10 —	— 14 —	3 27 6
12	4 5 —	— 10 3	4 9	2 6	3 —	3 —	1 9	— 11	3 3	7 — —	3 18 9	— 16 6	4 7 6
13	6 7 6	— 15 —	5 2	2 6	2 6	3 —	1 9	— 9	4 6	7 — —	6 — —	— 19 —	4 8 3
14	4 26 —	— 12 6	4 6	2 5	2 6	2 11	1 6	1 —	3 6	6 21 —	6 7 6	— 17 6	4 22 6
15	6 1 —	— 14 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 17 —	3 25 —
16	5 10 —	— 9 —	4 9	2 3	2 6	3 —	1 6	— 8	3 —	4 25 —	3 21 3	— 18 9	3 22 6
17	4 23 9	— 11 —	6 —	2 6	2 6	3 —	1 9	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 21 3	4 22 6
18	— — —	— 17 —	4 —	2 —	2 6	2 6	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 21 —	5 — —
19	4 8 —	— 15 —	5 9	2 —	2 6	3 —	1 6	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— — —	— — —
	4 21 4	— 12 11	4 11	2 4	2 6	3 —	1 7	— 10	3 7	5 11 9	4 4 7	— 19 2	4 14 3
	4 22 —	— 12 9	4 6	2 4	2 6	3 —	1 9	— 10	3 7	5 8 2	4 4 2	— 18 11	4 11 8
	— — —	— — 2	— 5	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 3 7	— — 5	— — 3	— 2 7
	— — 8	— — —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Betr. das diesjährige landwirthschaftliche Schau-Fest bei Glogau. 1. C. 1768.

Auch in diesem Jahre wird der landwirthschaftliche Verein des Glogauschen Kreises, und zwar am 5. Mai, ein landwirthschaftliches Schaufest, verbunden mit einer Verloosung von Pferden, Rindern und anderen Hausthieren, desgleichen von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen, veranstalten. Wir lassen unten einen Abdruck des diesfälligen Fest-Programms folgen, und wünschen, daß diese gemeinnützige Veranstaltung sich wiederum der verdienten regesten Theilnahme zu erfreuen haben möge.

Programm

zu dem

zweiten Glogauer landwirthschaftlichen Schaufeste

am 5. Mai 1845.

Die lebhafte Theilnahme, welche das erste landwirthschaftliche Schaufest im verflossenen Jahre gefunden, hat mit Genehmigung der hohen Landesbehörden den Entschluß reifen lassen, auch im laufenden Jahre ein ähnliches zu veranstalten. Die an eine derartige Vereinigung vieler Landwirthe geknüpften Zwecke fördernden Wetteifers, einer Vergleichung und Erwählung des Vorzüglichsten und würdigender Anerkennung desselben lassen auch diesmal einen ermunternden Erfolg sicher erwarten.

Der unterzeichnete Verein hofft aus den geschöpften Erfahrungen die Mittel entnehmen zu können, dem Feste einen unterhaltenden Fortgang zu verschaffen, und einige hervorgetretene Mängel zu vermeiden.

Das Fest soll am 5. Mai mit hoher Bewilligung auf dem Königl. Militair-Uebungsplatze in der Nähe des städtischen Schießhauses zu Glogau statt finden, und sich auf Schaustellung

„aller Arten landwirthschaftlicher Thiere jeden Geschlechts und Alters, desgleichen Mastviehs, landwirthschaftlicher und zu allen technischen Zwecken bestimmter Geräthe und Werkzeuge, Saamen ꝛc.,

„gewerblicher Erzeugnisse und Artikel"

erstrecken.

Zur Schaustellung der Thiere werden die erforderlichen Stände und Einfriedigungen eingerichtet werden. Entfernten Besitzern von Thieren wird für die vorhergehende Nacht in den benachbarten Ortschaften Brostau, Rauschwitz und Jätschau eine freundliche Aufnahme für solche zugesichert; auch hat die Stadt Glogau für den Tag der Thierschau für alle beim Feste Betheiligten die Freiheit vom Brückenzoll bewilligt.

Digitized by Google

Zur Aufstellung von landwirthschaftlichen und zu technischen Zwecken bestimmten Geräthen und Werkzeugen wird der erforderliche Raum angewiesen werden.

Das Nähere enthalten die nachstehenden Festsetzungen.

I. Thierschau.

§. 1. Von allen Thiergattungen sollen die ausgezeichnetsten Stücke mit Ehrenfahnen, und die Besitzer derselben, wenn sie dem Rustikalstande angehören, mit Prämien betheiliget werden.

§. 2. Die aufzustellenden Thiere müssen Behufs ordnungsmäßiger Einrichtung drei Tage vor der Thierschau angemeldet, und die Nummer des anzuweisenden Standes Abends zuvor, oder beim Eintritt auf den Festplatz in Empfang genommen werden. Sämmtliche Anmeldungen und Anfragen wolle man an den Schatzmeister, Herrn Landschafts-Syndikus Mündel zu Glogau, richten, und im Landhause zu Glogau abgeben.

§. 3. Die zur weiter unten — §. 26 — erwähnten Auktion feilgebotenen Stücke müssen wenigstens acht Tage vor dem Feste durch Einreichung ihres Nationals bei demselben angemeldet werden. Diese Nationale werden zur Einsicht der Kauflustigen im Landhause bis zum Tage der Thierschau bereit liegen.

§. 4. Bei der Anmeldung ist ein ortsgerichtliches Attest zu übergeben, in welchem der Gesundheitszustand des Stücks oder der Heerde, aus welcher die Thiere entnommen sind, nachgewiesen ist.

§. 5. Zucht-Stiere dürfen nur gefesselt aufgestellt werden.

§. 6. Schafe werden bis zu 10 Stück von einem und demselben Besitzer zur kostenfreien, hinreichend geräumigen Unterbringung angenommen, und die Herren Züchter dafür verantwortlich gemacht, nicht aus solchen Heerden Thiere zur Schau zu stellen, in welchen eine ansteckende Krankheit herrscht. Leichte Horden und Tafeln mit dem Namen der Heerde wollen die Eigenthümer gefälligst mit zur Stelle bringen.

§. Zur Begutachtung der Viehstücke sind besondere Kommissionen für jede Gattung derselben ernannt, welche die nach Beendigung der Thierschau auszutheilenden Prämien und Ehrenpreise den vorzüglichsten Schauthieren zuerkennen.

§. 8. Der Verein bestimmt nachstehende Prämien und Ehrenpreise:

a) für Pferde:	1)	für die beste Fohlenstute . .	30 rtlr.	nebst Fahne,
	2)	= eine zweite = ...	15 =	
	3)	= den besten Hengst . . .	25 =	nebst Fahne,
	4)	= einen zweiten = . . .	10 =	
	5)	= das beste Gebrauchspferd	15 =	nebst Fahne,
	6)	= ein zweites = . .	10 =	
	7)	= das beste Fohlen . .	10 =	nebst Fahne,
	8)	= ein zweites = . . .	8 =	

Digitized by Google

b) für Rinder:	1)	für die vorzüglichste Nutzkuh	25	rtlr.	nebst Fahne,
	2)	= eine zweite =	15	=	
	3)	= eine dritte =	10	=	
	4)	= den besten Stier	15	=	nebst Fahne,
	5)	= einen zweiten =	10	=	
	6)	= die beste Kalbe	10	=	
	7)	= den besten jungen Stier	8	=	
	8)	= den besten Zugochsen	15	=	nebst Fahne,
	9)	= einen zweiten =	10	=	
	10)	= das beste Saugkalb	10	=	nebst Fahne,
	11)	= ein zweites =	6	=	
c) für Schweine:	1)	= den besten Zuchteber	10	=	
	2)	= die beste Zuchtsau	8	=	
d) für Mastvieh:	1)	= den schwersten Mastochsen	15	=	nebst Fahne,
	2)	= den besten Masthammel	8	=	nebst Fahne.

Alle Bewerbungen haben gleiche Rechte; es soll aber bei der Preis-Vertheilung nicht sowohl blos auf Schönheit der Körperform, als vorzüglich auf die wahre Nutzbarkeit der Thiere gesehen werden.

§. 9. Die ausgezeichneteren Stücke werden nach freiem Uebereinkommen zur Verloosung erkauft.

§. 10. Denjenigen Besitzern von Zuchtthieren, welche, außerhalb des Glogauer Kreises wohnhaft, eine weitere Reise machen mußten, sollen nach Maaßgabe ihrer Beschwerde billige Entschädigungen (Weitpreise) nach Beurtheilung der dazu eingesetzten Kommission bewilligt werden.

§. 11. Es ist sehr zu wünschen, daß die Inhaber prämirter Stücke sich entschließen, solche bei der in Breslau zur Zeit der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu veranstaltenden Provinzial-Thierschau vorzustellen. Näheres wird darüber veröffentlicht werden.

II. Ausstellung landwirthschaftlicher und zu technischen Zwecken bestimmter Geräthe und Werkzeuge, Saamen ꝛc.

§. 12. Um auch den Gewerbetreibenden der Stadt und Umgegend Glogau's Gelegenheit zu geben, ihre Erzeugnisse, so weit sich dieselben auf Land- und Hauswirthschaft im weitesten Sinne beziehen, zur öffentlichen Besichtigung und Empfehlung auszustellen; und dadurch einen Wetteifer zu erwecken, jedem Zweige nach das Beste und Zweckentsprechende zu leisten, wird mit dem Feste eine Ausstellung in bezeichneter Art verbunden.

§. 13. Demzufolge wird das gewerbetreibende Publikum hierdurch eingeladen, unter genauer Bezeichnung der aufzustellenden Gegenstände die betreffenden

Digitized by Google

Anmeldungen beim Landschafts-Syndikus Herrn Mündel im Landhause zu Glogau bis spätestens drei Tage vor dem Feste einzureichen, damit die erforderlichen Anstalten zur Unterbringung derselben gemacht werden können.

§. 14. Bei der Ausstellung selbst ist jedes Stück, sobald es verkäuflich, durch einen angehefteten Zettel mit dem Verkaufspreise zu bezeichnen.

§. 15. Der Verein bestimmt nachstehende Prämien:

a)	für den besten Wirthschaftswagen . .	10 rtlr.,
b)	für den besten Pflug	3 "
c)	für den bestgearbeiteten Kloben Flachs	5 "
d)	für den zweiten	3 "
e)	für das bestgesponnene Stück Handgarn	3 "
f)	für das zweite	2 "
g)	für das bestgearbeitete Stück Hausleinwand	10 "
h)	für das zweite	6 "
i)	für das dritte	3 "

Alle Bewerbungen haben auch hier ohne Rücksicht auf Form, Gebrauchszweck und Größe gleiche Rechte, doch werden die Geräthe ohne Anstrich gewünscht.

§. 16. Auch von diesen Gegenständen sollen nach Ausweis des Nachstehenden ausgezeichnete Stücke zur Verloosung angekauft werden.

§. 17. Mit dieser Ausstellung ist zugleich die von Sämereien und allen sonstigen landwirthschaftlichen Produkten, welche die Jahreszeit giebt, verbunden.

III. Vereins-Markt und Verloosung der angekauften Gegenstände.

§. 18. Für die Theilnehmer am Feste werden Aktien-Scheine zum Preise von 15 Sgr. ausgegeben, aus deren Erlös die zur Verloosung zu bestimmenden Prämien erkauft werden.

§. 19. Durch den Ankauf eines Aktien-Scheins erlangt der Inhaber:

a) freien Zutritt überall, mit Ausnahme der Tribüne,
b) eine Nummer bei der Verloosung,
c) einen Platz für aufzustellende Thiere und Werkzeuge,
d) das Recht der Theilnahme am Verkauf von Thieren und Werkzeugen zu Prämien,
e) das Recht zum Vereinsmarkte und zu der am Ende des Festes zu veranstaltenden Auktion.

§. 20. Zu Plätzen auf der Tribüne werden an Aktionaire besondere Eintrittskarten zu 10 sgr., eben so an Nicht-Aktionaire zum Eintritt in den innern Raum für 5 sgr. ausgegeben.

§. 21. Von dem durch Verkauf von Aktien-Scheinen gewonnenen Aktien-Kapitale sollen nach Abzug der entstehenden Kosten zum Ankauf

Digitized by Google

von Pferden . . . . . 45 — 50 Procent,
von Rindvieh, Mastvieh und Schweinen 25 — 30 „
von Maschinen und Geräthen . . 10 — 15 „

der Rest mit 10 Procent zu Prämien verwendet werden.

§. 22. Zum Ankauf der zu verloosenden Gegenstände sind verschiedene Kommissionen von den Mitgliedern des Vereins erwählt worden.

§. 23. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, den von ihm an die Kommission verkauften Gegenstand, sei es ein Thier oder ein Werkzeug, bis nach geschehener Verloosung und bis zur Uebernahme durch die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder für eigene Rechnung und Gefahr auf dem Festplatze zu beaufsichtigen. Mit den Thieren wird jedesmal zugleich der Zaum, die Halfter, der Strick, an welchem sie geleitet werden, miterkauft.

§. 24. Die Berichtigung des Kaufpreises für die angekauften Gegenstände erfolgt mittelst Anweisung der unterzeichneten Vorstands-Mitglieder.

§. 25. Die Verloosung erfolgt gleich nach beendigter Prämien-Vertheilung.

§. 26. Gleichzeitig mit der Verloosung beginnt die Auktion durch eine besondere Kommission, welche auf Verlangen der Verkäufer die feilgebotenen Thiere nach Vorzügen und Fehlern, jedoch ohne eine diesfällige Verantwortung zu übernehmen prüfen wird.

§. 27. Nur gegen Abgabe der gewinnenden Aktien-Nummer wird der Gewinn ausgeantwortet. Ist der Gewinner nicht gegenwärtig, so wird auf dessen Gefahr und Kosten der gewonnene Gegenstand durch den Vorstand des Vereins längstens 14 Tage aufbewahrt und resp. in Pflege gegeben, alsdann aber öffentlich verkauft, und der Erlös für seine Rechnung in der Vereinskasse bis zum 1. Oktober 1845. aufbewahrt. Nach dieser Frist verfällt er der Thierschau-Prämien-Kasse.

28. Die zum Ankauf und zur Verloosung nöthigen Verhandlungen werden mit Zuziehung des Herrn Syndikus Berndt, als Rechtsbeistandes, statt finden, und die Nummern unter dessen Leitung mit Zuziehung dreier Vereinsmitglieder in das Glücksrad gezählt und gezogen werden.

§. 29. Die Ziehung der Nummer der gewinnenden Aktie und des auf sie fallenden Gewinnes wird gleichzeitig aus zwei verschiedenen Glücksrädern veranlaßt.

§. 30. Die gewinnenden Nummern werden sogleich durch eine aufgezogene Tafel und einige Tage später mit den darauf gefallenen Gewinnen durch den Niederschlesischen Anzeiger zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Digitized by Google

Zur Thierschau des vorigen Jahres waren nach dem veröffentlichten Berichte vom 16. Juni 1844. 330 Thiere gebracht worden, darunter jedoch nur 68 Rinder. Eine umfassendere Bewerbung würde hier sehr erwünscht sein, und läßt sich um so eher erwarten, als für Rindvieh die meisten Preise im höchsten Gesammtbetrage ausgesetzt worden sind.

Sehr beschränkt war die Auswahl in gewerblichen Artikeln bei der ersten Schaustellung, die inzwischen zur Ermuthigung für umfassendere Concurrenz gedient haben wird.

Der in einer durch Flachscultur besonders hervorstehenden Gegend wohnhafte hiesige Landwirth vermißte besonders Leinenwaaren.

Die Gelegenheit, in ihrer Art vorzügliche Artikel zu empfehlen, kann bei dem zahlreichen Besuche des Festes als günstig bezeichnet werden. Wir suchen nicht blos Neues oder glänzend Hervorstechendes, es liegt vielmehr im Interesse der Sache, auch in den einfachsten Bedürfnissen das Bessere, das wirklich Empfehlenswerthe und dessen Quellen zur allgemeinen Kenntniß gebracht zu sehen.

Glogau, am 1. März 1845.

Der Glogauer landwirthschaftliche Verein.

v. Sydow. Farthmann.

Liegnitz, den 18. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß: Vermächtnisse. L. P. 3230.

1. Die Frau des Gedingemüllers Förster, Johanne Christiane, geborene Neumann, zu Kuhna, Kreis Görlitz:
   a) für die Schulkasse daselbst 3 Rtlr. und
   b) für die Armenkasse ebenfalls 3 Rtlr., sowie
2. Die verstorbene Gedingefrau Anna Rosina, verehelicht gewesene Lattig zu Leopoldshayn, desselben Kreises,
   a) für die Schulkasse 5 Rtlr. und

Digitized by Google

b) für die Armenkasse 5 Rtlr.

testamentarisch ausgesetzt hat.

Liegnitz, den 5. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 4425. Der Kaufmann Heimann Prausnitz zu Glogau hat die Spezial-Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg in Preußen niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 11. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 29. März 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs haben Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern Graf von Arnim die zu Leipzig im Verlage von Robert Friese erscheinenden sächsischen Vaterlandsblätter in den Preußischen Staaten bis auf Weiteres verboten. Demgemäß dürfen die sächsischen Vaterlandsblätter bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5. des Edikts vom 18. Oktober 1819. und im §. 4. der Verordnung vom 6 August 1837. angedrohten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlich Preußischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dies Debitsverbot höherem Befehle gemäß zur genauesten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß bringe, sind wegen Ausführung dieser Bestimmung die weiteren Anordnungen bereits getroffen worden. Breslau, den 19. März 1845.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 43. Die Errichtung von Versuchs-Spinnschulen. I. 6. 1433.

Der von verschiedenen Seiten ausgesprochene Wunsch, daß der herabgekommenen Leinen-Industrie durch Hinwirken auf Verbesserung des Handgespinnstes mittelst Unterrichts ein Mittel zur Aufrichtung gewährt, und dadurch zugleich eine zweckmäßige Art der Armen-Unterstützung erreicht werde, ist Veranlassung geworden, daß das

Digitized by Google

Königliche Hohe Finanz-Ministerium auf unseren Antrag zur ersten Einrichtung von Versuchs-Spinnschulen in den Gebirgs-Kreisen des hiesigen Regierungs-Bezirks Mittel zu überweisen und selbst für das erste Jahr des Bestehens dieser Anstalten die Unterhaltungskosten unter der Voraussetzung aus Staatskassen zu bewilligen sich bereit erklärt hat, daß von den Gemeinden, resp. Dominien, die erforderlichen Lokalien beschafft werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Alle, und besonders Diejenigen zur thätigen Förderung des Unternehmens auf, welche dabei ein näheres Interesse haben, und denen vermöge ihrer Stellung zur Industrie und ihres Berufes zur Sorge für Beförderung des physischen und geistigen Wohls der Bevölkerung ein besonderer Einfluß zusteht.

Liegnitz, den 3. März 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Ausleihung der den katholischen Kirchen in Schlesien gehörigen Kapitalien betr.

Nach einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Oktober 1844. sollen die, von den Vorschriften des Allgem. Land-Rechts (Th. II Tit. 11. §. 637. u. folg.) abweichenden Bestimmungen des Edicts dd. Günthersblum vom 14. Juli 1793. (Neue Kornsche Edicten-Sammlung Band IV. S. 416.) II. No. 11., wonach zur Ausleihung der, den katholischen Kirchen in Schlesien gehörigen Kapitalien nur die Genehmigung des Kirchen-Patrons, nicht aber die des bischöflichen Amtes nöthig ist, bis zur weitern gesetzlichen Bestimmung für maaßgebend erachtet werden und zur Anwendung kommen. Dieses wird den sämmtlichen Justiz-Beamten unsers Departements mit Bezug auf unsere Anweisung vom 21. November 1843., Liegnitz, Amtsblatt S. 349. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 18. März 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praesid. 573.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Auscultator von Wussow ist nach bestandener Prüfung als Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz angestellt worden.

I. C. 2278.

Dem zeitherigen Pfarrer Johann Bürgel zu Pombsen, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Schmottseiffen, im Löwenberger Kreise, präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt.

C. 2390.

Der zeitherige Superintendent Fürbringer zu Ruhland, ist, nachdem derselbe zum Director der Waisen- und Schul-Anstalt und des Schullehrer-Seminars zu

Digitized by Google

Bunzlau berufen, und dessen Bestallung von des Königs Majestät selbst vollzogen worden, unterm 27. Februar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzer Regierungs-Bezirke für die Monate Januar und Februar 1845.

Die Witterung des Monats Januar war in Ansehung der Temperatur sehr gemäßiget und mehr trocken als feucht. Strenger Winterfrost fehlte ganz. Mäßiger Frost hatte, abgesehen von den Nächten, statt: am 11., 12., 13., 14., 20., 22., 23., 24., 25., 29., 30. Meistens auf dem Gefrierpunkte stand das Thermometer am 15., 17., 18., 19., 28.; gar kein Frost hatte statt in den Tagesstunden des 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 16., 21., 26., 27. Schnee fehlte fast gänzlich und etwas Regen fiel am 21., 27.; Nebel hatte dagegen ungewöhnlich häufig statt, namentlich am 3., 8., 9., 10., 11., 17., 18., 19., 21.

Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. In Liegnitz hatte der höchste Barometerstand mit 28″ 2‴ am 10. und der niedrigste mit 27″ 1‴ am 28. Januar statt.

Im Monat Februar war Winterfrost im Allgemeinen vorherrschend, namentlich am 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 18., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 27., 28. Zuweilen steigerte sich die Kälte bis — 12° auch — 15°, namentlich am 10., 11., 12., 14., 20. Meistens auf dem Gefrierpunkte blieb das Thermometer am 1., 2., 3., 4., 5., 17.; dagegen stieg das Thermometer bis zu mehreren Graden über den Gefrierpunkt in den Tagesstunden am 6., 7. und 24.

Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war im Vergleich zum Januar erheblich gesteigert. Schnee fiel am 1., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 20., 26., 27., und vom 7. ab bis zum Schlusse des Monats blieb die Oberfläche der Erde um einen und stellenweise um mehrere Fuß mit Schnee bedeckt. Am 1. fiel etwas Regen und am 24. trat Thauwetter ein, welches jedoch nicht anhielt. Stürmische Luftbewegungen veranlaßten stellenweise Anhäufungen von Schnee, welche das Fortkommen auf den Kommunikations-Linien erschwerten und hier und da auf kurze Zeit sogar hemmten. Der West- und Nordwest-Wind waren zwar vorherrschend, doch hatten östliche Luftbewegungen auch häufig statt.

In Liegnitz betrug der höchste Barometerstand 28″ am 12. und 13., der niedrigste 27″ 3‴ am 6. Februar.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Monat Januar im Allgemeinen sehr günstig. Die Zahl der Kranken war sehr mäßig, der Verlauf der Krankheiten sehr gutartig, das Sterblichkeitsverhältniß günstig. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb fern von den Extremen — dem Inflammatorischen und Nervösen — und begünstigte nur leichte subinflammatorische Zustände. Fast nur in

Digitized by Google

Folge sehr erheblicher Störungen des Verlaufs der Krankheiten kamen nervöse, seltener inflammatorische Fieber vor. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen, Schnupfen, Husten, leichte catarrhalische Halsaffectionen, catarrhalische Diarrhöen, mit sehr leichtem Verlaufe. In einigen Bezirken gelangten die Masern, in andern das Scharlachfieber, in noch andern der Keuchhusten zu einiger Verbreitung. Die Pocken kamen zum Ausbruch: im Kreise Landeshut in Buchwald bei 1, im Kreise Freystadt in Neusalz bei 1, im Kreise Liegnitz in Dohnau bei 1, und in Liegnitz bei 15, im Kreise Goldberg-Haynau in Hermsdorf bei 2, und in Goldberg bei 3 Individuen.

Während des Monats Februar blieb der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen und in Betracht der Jahreszeit günstig. Die Zahl der Kranken war nicht sehr gesteigert, der Verlauf der Krankheiten gutartig und die Sterblichkeit mäßig. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb, wie im Januar, fern von den Extremen — dem Inflammatorischen und Nervösen — und begünstigte nur leichte, subinflammatorische Zustände. Entzündung der Centralorgane und Nervenfieber kamen nicht häufig und fast nur in Folge von Störungen des natürlichen Verlaufes anderer Krankheiten vor. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen, wobei jedoch das rheumatische Element vorwaltete; catarrhalische und rheumatische Fieber, rheumatische Kopf-, Brust-, Leib- und Rückenschmerzen, Husten, Schnupfen, leichte catarrhalische Halsaffectionen.

In einigen Districten gelangten die Masern, in anderen der Scharlach, in noch anderen der Keuchhusten zu einiger Verbreitung. Die Pocken kamen vor: im Kreise Landeshut, und zwar in Buchwald bei 3, im Kreise Liegnitz in Dohnau bei 7, in Nicolstadt bei 14, in Wangten bei 1, und in der Stadt Liegnitz bei mehreren Individuen.

Sechs Personen erstickten am Kohlendampf und mehrere andere konnten nur mit Mühe zum Leben zurückgebracht werden.

Ein noch nicht 3 Jahre altes Kind, welches mit einem brennenden Spahne seiner Bekleidung zu nahe gekommen war, erlitt so schwere Brandwunden, daß der Tod eintrat. Ein Dienstknecht wurde durch einen abgleitenden Stamm Bauholz, ein anderer Dienstknecht durch einen über ihn weg gehenden Wagen, ein Häusler bei der Arbeit in einer Ziegelgrube durch eine einstürzende Erdwand und eine Häuslerstochter durch eine gefällte Eiche getödtet.

Eben so büßte ein Eisenbahn-Schachtmeister dadurch, daß er zwischen zwei Erd-Transport-Wagen, und ein vierzehnjähriges Mädchen dadurch, daß sie in das Betriebsrad einer Papiermühle gerieth, das Leben ein. Ein Wundarzt wurde bei dem Putzen seines sich selbst entladenden Jagdgewehrs durch einen Schuß in die Brust getödtet. In Folge eines Sturzes vom Scheunengebälke gab ein Mann seinen Geist auf. Sechs Personen ertranken, sieben wurden erfroren und drei apoplektisch gestorben im Freien gefunden.

Digitized by Google

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufenen Monate sehr günstig. Liegnitz, den 6. März 1845.

Königliche Regierung.

Erlaubniß für Hauslehrer. I. C. 2094.

Dem Schulamts-Candidaten Friedrich Fey aus Schweidnitz ist zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle zu Schildau bei Hirschberg die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung. I. P. 4814

Dem Kaufmann Gustav Gotthold Kreisler zu Schmiedeberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ zu Königsberg in Preußen die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 4814.

Die Handlung Wäher Eydame et Comp. zu Schmiedeberg hat die ihr unter dem 25. März 1841. ertheilte Bestätigung zu Uebernahme einer Agentur für die Cölner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, zurückgereicht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 18. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Gelbgießer Adolph Martens in Berlin ist unter dem 7. März 1845. ein Patent

auf die Construction eines Brenners für Theeröl-Lampen, Behufs Anzündung durch Leuchtgas, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Schmiedemeister Peter Posberg zu Elberfeld ist unter dem 19. März 1845. ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen der Pfeifenschlauch-Enden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Ludwig Hahlweg zu Szadlowiec unter dem 28. Februar 1844. ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Ausbringen der Körner aus Getreidehalmen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung dieser Vorrichtung nicht nachgewiesen, für erloschen erklärt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 5. April 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 44. Betreffend eine evangelische Haus- u. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Schulgebäude zu Dörndorf, Kreis Oels. I. C. 1648.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern und des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel Excellenz, haben in Rücksicht auf die dürftige Lage der Gemeinde Dörndorf, Kreis Oels, Behufs des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Schulgebäude daselbst, eine Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien bewilligt.

Indem wir dies zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, beauftragen wir die Herren Landräthe und Magistrate, die Einsammlung einer solchen Collecte bei den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit aber, die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichniß durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen unfehlbar binnen acht Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 16. März 1845.

Digitized by Google

Nr. 45. Betreffend die Maaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest. I. P. 5290.

Das Fortbestehen der Rinderpest in den angrenzenden Kaiserlich Königlich österreichischen Staaten läßt es zwar noch nicht zu, daß die bisher mit vollkommen günstigem Erfolge ausgeführten Schutzmaaßregeln zur Verhütung der Einschleppung jener Krankheit in die diesseitigen Staaten, sämmtlich zurückgezogen werden, inzwischen gestatten die allerdings jetzt eingetretenen Beschränkungen der Rinderpest in den gedachten Königlich Kaiserlich österreichischen Staaten eine Ermäßigung jener diesseits getroffenen Schutzmaaßregeln nunmehr eintreten zu lassen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz Schlesien wird deshalb unsere Verordnung vom 29. November 1844, (Amtsblatt pro 1844, pag. 376) hierdurch aufgehoben, und an deren Statt auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. März 1836 (Gesetzsammlung 1836, pag. 173) der Verkehr zwischen den angrenzenden Kaiserlich Königlich österreichischen Staaten und dem Bezirk unserer Verwaltung in folgender Art beschränkt:

a) Der Einlaß des Rindviehes bleibt ohne alle Ausnahme für jetzt gänzlich untersagt.

b) Schwarz- und Wollen-Vieh darf nur über das Haupt-Zoll-Amt zu Liebau mit seinem Ansagepostен zu Dittersbach, Kreis Landeshut, und das Neben-Zoll-Amt zu Seidenberg, Kreis Lauban, eingelassen werden, wenn zuvor dasselbe am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, und die Treiber einem sorgfältigen Desinfections-Prozeß, wobei dieselben die Hände mit Chlorkalk-Auflösung zu waschen, und ihre Person und Kleider der Räucherung mit Chlor auszusetzen, unterworfen werden.

c) Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken verpackt über die Landesgrenze eingehen und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute — die im Winter hart gefrornen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockne Häute nicht geachtet werden — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht be-

Digitized by Google

freite, gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

d) Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg, (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.

e) Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen.

Bei Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen finden nachstehende Vorschriften des §. 8. des vorgedachten Gesetzes Anwendung:

„Wer verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landes-Grenze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgrenze heimlich, gewaltthätig oder mittelst Anwendung von Bestechung eindringt, oder bei diesem Eindringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorspiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewandter Gewalt je nach dem Grade derselben zu verschärfen.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkührliche, von der Polizeibehörde in den Grenzen des §. 33. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. festgesetzten Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewandter Gewalt, verwirkt.

Beiderlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen, welche wissentlich dergleichen unerlaubte Importationen begünstigen oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschwärzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden ertheilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt."

Liegnitz, den 18. März 1845.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fünfte Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

In der heute in Gemäßheit des §. 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) Stattgehabten fünften Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B., sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 26775 rtlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

a 1000 Rthlr.

No. 23 auf Haltauf
- 62 - Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf
- 164 - Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
- 232 - Carolath-Beutheuer Majorats-Güter
- 424 - Herrschaft Malmitz
- 530 - Poßnitz und Krug.

a 500 Rthlr.

No. 1052 auf Haltauf
- 1162 - Kaldaun
- 1263 - Herrschaft Saabor
- 1418 - Carolath-Beutheuer Majorats-Güter
- 1578 - Albendorf c. p.
- 1816 - Kuttlau
- 1878 - Groß-Deutschen
- 1961 - Bärschdorf
- 2585 - } Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
- 2611 -
- 2691 -
- 2696 -

a 200 Rthlr.

No. 3114 auf Wültschkau
- 3371 - Waldvorwerk
- 3406 - Herrschaft Saabor
- 3438 - } desgleichen.
- 3446 -
- 3557 -
- 3622 - Grzybowitz
- 3654 - Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
- 3954 - Wittendorf I. und II. Antheils
- 3963 - Herrschaft Schwieben
- 4112 - } Albendorf c. p.
- 4169 -

Digitized by Google

"	4289	" Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
"	4319	" Gewehrsewitz
"	4434	" } Kuttlau
"	4450	" }
"	4518	" Herrschaft Mallmitz
"	4680	" Koschentin und Tworog
"	4694	" Radoschau
"	4700	" } Bärschdorf
"	4728	" }
"	4792	" Wettschütz
"	4897	" Lossen c. p.
"	15034	" }
"	15130	"
"	15162	"
"	15196	" } Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15264	"
"	15336	"
"	15362	" }

a 100 Rthlr.

No.	5503	auf Braunitz
"	5517	" Dobrau
"	5538	" Guhrwitz
"	5567	" Ober- und Nieder-Lubie
"	5598	" Kottwitz
"	5648	" Rettkau und Zubehör
"	5766	" Ober-, Mittel- und Nieder-Brune
"	5785	" Wiegschütz
"	5808	" Bojadel und Kern
"	5880	" } Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
"	5892	" }
"	5904	" }
"	5950	"
"	5956	"
"	5972	"
"	5986	" } Mediat-Herzogthum Ratibor
"	6030	"
"	6049	"
"	6069	" }

Digitized by Google

"	6235	" Waldvorwerk
"	6419	" Herrschaft Saabor
"	6514	" Bladen
"	6907	" Wittendorf I. und II. Antheils
"	7139	") Albendorf c. p.
"	7178	")
"	7558	" Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube
"	7663	" Ober-, Mittel- und Nieder-Rostersdorf
"	7780	" Weißholtz
"	7971	" Herrschaft Mallmitz c. p.
"	8138	" Koschentin und Tworog
"	8216	" Radoschau
"	8264	") Baerschdorf
"	8319	")
"	8335	") Matzdorf
"	8422	")
"	8572	" Pniow
"	8636	" Loffen c. p.
"	8689	") desgleichen
"	8760	")
"	8768	")
"	8798	") Niewodnik
"	8831	")
"	8877	" Czeppelwitz
"	8934	" Comprachtzitz
"	10391	") Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz
"	10460	")
"	17188	")
"	17216	")
"	17242	")
"	17259	")
"	17304	")
"	17307	")
"	17326	")
"	17350	")
"	17354	")
"	17379	")
"	17444	")
"	17457	")
"	17647	")
"	17651	")

Digitized by Google

a 50 Rthlr.

No. 10851 auf Flämischdorf
" 10870 ") Deutsch Krawarn und Kanthen
" 10880 ")
" 10975 " Postelwitz
" 11019 " Brune
" 11041 ") Lissa
" 11048 ")
" 11055 " Woislowitz
" 11236 " Bojadel und Kern
" 11265 " Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
" 11286 " Kaldaun
" 11344 " Mediat-Herzogthum Ratibor
" 11358 " Döbersdorf und Malkowitz
" 11400 " Ober- und Nieder Alt-Wohlau
" 11409 " Herrschaft Saabor
" 11455 " Albendorf c. p.
" 11562 " Ober-, Mittel- und Nieder-Rostersdorf
" 11566 ") Kuttlau
" 11571 ")
" 11578 " Lanisch
" 11589 ") Herrschaft Mallnitz
" 11603 ")
" 11629 " Koschentin und Tworog
" 11631 " Koschentin und Tworog
" 11667 " Matzdorf
" 11709 " Loffen
" 11768 " Niewodnik
" 12480 " Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz

a 25 Rthlr.

No. 20522 auf) Dobrau
" 20552 ")
" 20616 ") Nieder-Schwirklau
" 20636 ")
" 20644 ") Guhrwitz
" 20653 ")
" 20740 " Slupsko

Digitized by Google

20760	Ober- und Nieder-Lubie
20770	
20780	
20805	Dombrowka
20817	
20881	Kottwitz
20941	Haltauf
20980	
21035	Rettkau und Zubehör
21037	
21059	
21128	Rauke
21139	
21147	
21160	
21162	
21217	Deutsch Krawarn und Kauthen
21220	
21251	
21334	Tschistey und Klein-Beltsch
21382	Wültschkau
21404	
21608	Herrschaft Wiegschütz
21782	Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf
21888	Bojadel und Kern
21973	
22006	Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
22008	
22182	Mediat-Herzogthum Ratibor
22204	Döbersdorf und Malkowitz
22214	
22230	Gr.- und Kl.-Osten Niebe und Kittlau
22241	
22307	Herrschaft Saabor
22327	Ottendorf c. p.
22347	Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
22384	Bojadel und Kern
22395	Albendorf c. p.
22422	Deutsch Kessel

Digitized by Google

No. 22578 auf Kuttlau
- 22615 - Herrschaft Mallmitz c. p.
- 22727 - } Radoschau
- 22729 - }
- 22806 - } Lossen c. p.
- 22816 - }
- 22826 - } Niewodnik
- 22829 - }
- 23612 - Siemianowitz, Radzionkau, Lossowitz und Sowitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1845 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage, nach §. 59 der allegirten Verordnung, die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals den Coupon Ser. II. No. 10 über die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Dezember k. J. mit abzuliefern, widrigenfalls dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen 4proCentigen Pfandbriefe B, nämlich

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840

No. 10743 bis einschließlich No. 10746 auf Haltauf a 50 Rthlr.

in der 2. Verloosung vom Jahre 1841

No. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
- 21839 }
- 21849 } auf Skalung über 25 Rthlr.
- 21851 }

Digitized by Google

in der 3. Verloosung vom Jahre 1842

No. 3560) 3561) auf Saabor a 200 Rthlr.
" 5661) 5669) auf Nauke a 100 Rthlr.
" 6438 auf Mittel-Seiffersdorf a 100 Rthlr.
" 11472) 11473) auf Deutsch-Kessel a 50 Rthlr.
" 11483 11484 11485 auf Schwusen und Tschwirtschen a 50 Rthlr.
" 21625 auf Wießschütz a 25 Rthlr.
" 21642 bis einschließlich No. 21648
" 21654 bis einschließlich No. 21659
" 21663 und
" 21664 auf Wildschütz a 25 Rthlr.

in der 4. Verloosung vom Jahre 1843

No. 796) 861) auf Siemianowitz a 1000 Rthlr.
" 1081) 1082) auf Deutsch-Krawarn und Kauthen a 500 Rthlr.
" 1912 auf Koschentin und Tworog a 500 Rthlr.
" 3077 auf Rettkau a 200 Rthlr.
" 3078) 3079) auf Nauke a 200 Rthlr.
" 3643 und) 3681) auf Roschowitz und Jaborowitz a 200 Rthlr.
" 15316 bis einschließlich) 15320) auf Siemianowitz a 200 Rthlr.
" 7006 auf Glinitz, Zborowski und Bogdalla a 100 Rthlr.
" 7007 und) 7011) auf Bojadel und Kern a 100 Rthlr.
" 6322
" 6324
" 6326 bis einschließlich
" 6329 auf Saabor a 100 Rthlr.

Digitized by Google

Nr. 17631 bis einschließlich 17640	auf Siemianowitz a 100 Rthlr.
11363, 11365, 11367	auf Döbersdorf und Malkowitz a 50 Rthlr.
11369, 11370, 11371, 11374, 11375, 11376, 11377, 11379, 11380, 11381	auf Groß-Osten a 50 Rthlr.
21449, 21450, 21451, 21452, 21453, 21454, 21460, 21461, 21462, 21463	auf Nieder-Marklowitz a 25 Rthlr.

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841, 24. November 1842 und 6. Dezember 1843 entgegen bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit dem 1. Juli 1841 — 1. Juli 1842 — 1. Juli 1843 und 1. Juli 1844 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 23. November 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Nachprüfung der vom hiesigen Seminare mit Nr. III. abgegangenen Adjuvanten und die damit verbundene Extra-Prüfung solcher Schulamts-Beflissenen, welche sich privatim für's Lehrfach vorbereitet haben, findet den 28. und 29. April im unterzeichneten Seminare statt. Die Examinanden haben demnach bis zum 20. April ihre Personalien und Zeugnisse einzureichen und den 27. April sich persönlich zu melden.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. P. 5319.

Dem Thierarzt erster Klasse Carl Gottlieb Hager ist Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten die Kreis-Thierarzt-Stelle im Kreise Bunzlau verliehen worden.

Liegnitz, den 28. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige Schuladjuvant Johann Carl Gottlieb Liebs, als Schullehrer zu Eckersdorf, Saganer Kreises, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung. I. P. 4349.

Der Kutscher Sohn George Friedrich Faulhaber, Gärtner Sohn Gottlieb Fitzner und Einlieger Christian Erfurth, sämmtlich aus dem Dorfe Hammer, Freistädtschen Kreises, haben am 6. Januar d. J. den bei dem Uebergang über den Hammerschen See, durch Einbruch des Eises in dringende Lebensgefahr gerathenen Revierförster Schaper zu Schlawa mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet. Wir bringen diese edelmüthige Aufopferung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verleihung des Commerzien-Raths-Titels an mehrere Kaufleute betreffend.

Des Königs Majestät haben die Kaufleute und Fabrikanten Friedrich Förster zu Grünberg, Spinnereibesitzer August Willmann zu Sagan und Hütten-Besitzer Otto Julius Baller zu Eulan bei Sprottau allergnädigst zu Königlichen Commerzien-Räthen zu ernennen und die diesfälligen Patente Allerhöchst selbst zu vollziehen geruht.

Liegnitz, den 20. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 12. April 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nr. 2549. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Januar 1845, betreffend das Aufgebots- und Amortisationsverfahren solcher Schlesischen Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen sind;

Nr. 2550. die Verordnung, betreffend die Einrichtung des Berghypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hükenschen Grund) und den Grafschaften: Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 28. Februar 1845;

Nr. 2551. die Fischereiordnung für die Provinz Posen. Vom 7. März 1845;

Nr. 2552. die Fischereiordnung für die Binnengewässer in der Provinz Preußen. Vom 7. März 1845;

Nr. 2553. die Fischereiordnung für das frische Haff. Vom 7. März 1845;

Nr. 2554. die Fischereiordnung für das kurische Haff. Vom 7. März 1845; und

Nr. 2555. das Gesetz über die Verpflichtung des Fiskus zur Zahlung von Zögerungszinsen. Vom 7. März 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Um den Ankauf des Viehsalzes noch mehr, als bisher bereits geschehen ist, zu erleichtern, ist versuchsweise nachgelassen worden, daß

1) die schriftlichen Anmeldungen wegen Ueberlassung von Viehsalz nicht mehr bei den Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern eingereicht zu werden brauchen, sondern an die Salzverkaufsstellen selbst abgegeben werden können, und es sind diese Stellen

2) ermächtigt worden, sich nicht genau an die Sätze des ungefähren regelmäßigen Bedarfs von jährlich 8 Pfd. Salz für ein Stück Rindvieh und 1 Pfd. Salz für ein Schaaf zu binden, vielmehr, soweit keine besondere Bedenken obwalten, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen. Diese Mengen müssen jedoch nach den überhaupt verkäuflichen Maßen berechnet seyn.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. August 1842 wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 2. April 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 46. Betreffend die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. I. 6. 8767.

In höherer Veranlassung bringen wir die Bestimmungen der §§ 6 — 17 der Additional-Acte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821 über die Schiffs- und Schiffer-Patente, und des Regulativs d. d. Berlin den 6. Dezember pr. zur Ausführung jener Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. März 1845.

Auszug
aus der Additional-Acte vom 13. April 1844 zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821.

Zum Art. IV.

§ 6. An die Stelle dieses Artikels treten die in den §§ 7 — 17 enthaltenen Bestimmungen, welche jedoch nur für die Befahrung der Stromstrecke zwischen Melnik und Hamburg oder Harburg vertragsmäßige Gültigkeit haben.

§. 7. Die Befugniß, Schiffe zur Befahrung der Elbe nach Maaßgabe dieser Acte zu benutzen, so wie die Befugniß, Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, steht allen denjenigen zu, welche von der Regierung, deren Unterthanen sie sind, zur selbstständigen Betreibung dieser Gewerbe zugelassen werden.

Alle Elbuferstaaten werden, soweit deren innere Gesetzgebung es gestattet, dafür Sorge tragen, daß zum selbstständigen Betriebe der Rhederei Behuf derjenigen

Digitized by Google

Elbschifffahrt, welche sich auf das Gebiet anderer Staaten erstrecken soll, nur solche Personen zugelassen werden, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse, und nur solche Gesellschaften, deren Einrichtung und Statuten für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

§ 8. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken, muß dem Befehle und der speciellen Leitung eines Führers untergeben sein. Dieser ist für die genaue Befolgung der in den §§ 9 — 13 enthaltenen Vorschriften verantwortlich.

§ 9. Jedes der im § 8 erwähnten Fahrzeuge muß während der Fahrt von den, in den §§ 10 — 13 bezeichneten, zur Legitimation des Schiffs und des Führers erforderlichen, Patenten begleitet sein. Diese sind jeder Zoll- und Polizei-Behörde an der Elbe auf deren Verlangen vorzuzeigen und sollen auch zu Hamburg und Harburg, so wie unterhalb dieser Orte, zur Legitimation der von der obern Elbe gekommenen Stromfahrzeuge und ihrer Führer genügen.

In Ermangelung dieser Patente, oder wenn während der Reise Veränderungen eintreten, durch welche die bei deren Ertheilung eingeholten Legitimations-Papiere nicht mehr vollständig passen, darf die Reise nur fortgesetzt werden, nachdem der nächsten Elbschifffahrts-Polizeibehörde jene Umstände angezeigt, und von dieser nach untersuchter Sache eine Bescheinigung darüber ertheilt ist, daß gegen die Fortsetzung der Reise keine Bedenken gefunden sind.

In dergleichen Fällen ist die kompetente Behörde desjenigen Uferstaates, welchem das Fahrzeug angehört, sofort hiervon in Kenntniß zu setzen.

Diejenigen kleinen Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder von daher geholt werden, bedürfen dieser Schiffspapiere nicht.

§ 10. Das Schiffspatent ist von der zuständigen Behörde des Staates, zu dessen Rhederei das Fahrzeug gehört, nach dem in der Anlage A. enthaltenen Muster auszustellen, nachdem jene Behörde durch technische Untersuchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeugs sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat. A.

Das Schiffspatent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeugs für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken, und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern.

§ 11. Das Schiffspatent verliert seine Gültigkeit, wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines andern Staates übergegangen ist.

Dasselbe ist von der zuständigen Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden wird, zurückzunehmen.

Unbrauchbar gewordene Fahrzeuge dürfen zu dem Zwecke, um an einem an-

Digitized by Google

dern Orte zerschlagen zu werden, nur dann auf der Elbe fortgeschafft werden, wenn diese Fahrt als die letzte des Fahrzeuges und jener Zweck derselben von der schifffahrtspolizeilichen Behörde des Abgangsortes unter dem Schiffspatente bemerkt, auch das Fahrzeug nicht mit andern Gegenständen als mit Holz beladen ist.

B. C. § 12. Das Schifferpatent ist von einer der in jedem Elbuferstaate hierzu ermächtigten Behörden nach den unter B und C. beiliegenden Mustern auszustellen, nachdem der Empfänger sich bei dieser Behörde sowohl über seine Unbescholtenheit und sonstigen persönlichen Verhältnisse, als auch darüber ausgewiesen hat, daß er in einer, durch amtlich bestellte Sachverständige nach den in demselben Staate geltenden Vorschriften vorgenommenen Prüfung seine Fähigkeit zu dem fraglichen Geschäfte bewährt habe.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Elbfahrzeugs, welches der im Patente bezeichneten Gattung und der Rhederei des Staates, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, so wie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

§ 13. Das Schifferpatent verliert, wenn der Inhaber bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staats war, mit dem Aufhören dieses Unterthanen-Verhältnisses seine Gültigkeit.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatents steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizei-Behörde hat das Schifferpatent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffsführer wegen Trunksucht, wiederholter Elbzolldefrauden, Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden ist.

§ 14. Wer es unternimmt, Schifffahrt oder Holzflößerei auf der Elbe zu treiben, ohne die nach den §§ 9. 12 erforderlichen Patente erlangt zu haben, verfällt in eine, nach Ermessen der entscheidenden Behörde, auf

20 — 25 Rthlr. — — für ein Dampfschiff,
10 — 20 — — — für ein Segelschiff,
5 — 10 — — — für ein Floß

zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§ 15. Wer sich des, für einen anderen Führer oder ein anderes Fahrzeug ausgestellten oder eines bereits ungültig gewordenen oder widerrufenen Patentes

Digitized by Google

fälschlich bedient, unterliegt derselben Strafe, jedoch mit einer Verschärfung von 10 Thalern.

§ 16. Führt ein patentirter Schiffs- oder Floßführer sein Schiffer- oder Schiffspatent auf einer Reise nicht bei sich, so hat er eine Ordnungsstrafe von 5 Thalern verwirkt.

§ 17. Die in den §§ 14, 15, 16 angedrohten Strafen sind für jede Reise, Hin- und Rückfahrt zusammengenommen, nur einmal zu erlegen und die Nachweisung eines auf dieser Reise bereits anhängig gewordenen Verfahrens schließt die Wiederholung des letzteren wegen derselben Uebertretung an einem anderen Orte aus. Werden jedoch die in jenen §§ erwähnten Uebertretungen bei folgenden Reisen wiederholt, so wird die Strafe im ersten Wiederholungsfalle auf das Anderthalbfache, im zweiten und jeden ferneren Wiederholungsfalle aber auf das Doppelte des einfachen Betrages erhöht.

Anlage A.

Muster eines Schiffs-Patentes.

Schiffs-Patent.

Das dem N. N. zu N. gehörige {Segelschiff / Dampfschiff} {ohne besonderen Namen / N. N.} mit der Nummer ..... versehen und unter solcher im hiesigen Schiffsverzeichniß eingetragen, von ..... Tragfähigkeit, und im Jahre .... neu gebaut, ist von dazu bestellten und verpflichteten Sachverständigen in allen seinen Theilen und Zubehörungen sorgfältig geprüft und zur Schifffahrt auf der Elbe vollkommen gut und tüchtig befunden worden.

Auf Grund dieses technischen Zeugnisses ist daher dem Eigenthümer gedachten Fahrzeuges gestattet worden, das letztere zum Elbschifffahrtsbetriebe so lange benutzen zu dürfen, als es sich in erwähntem guten Zustande befindet und darin erhalten wird.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtiges Schiffs-Patent unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung ausgefertigt worden.

.... den .....

(Name der Behörde.) (Unterschrift.)

(L. S.)

Digitized by Google

Anlage B.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Schiffen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N . . . .

aus . . . . . in . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Betriebe der Elbschifffahrt mit Segelschiffen / Dampfschiffen } dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf der Elbe fahrenden Segel-/Dampf.-Schiffes } unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anzuvertrauende Fahrzeug mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden und Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Waaren und Personen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgestellt worden.

. . . . . den . . . .

(Name der Behörde)

(L. S.) (Unterschrift.)

Anlage C.

Muster eines Schiffer-Patentes zur Führung von Holzflößen.

Schiffer-Patent.

Vorzeiger dieses

N. N. . . . . .

aus . . . . in . . . .

hat sich über seine Kenntnisse und Fähigkeiten zum Betriebe der Holzflößung auf der Elbe dergestalt vollkommen ausgewiesen, daß ihm die Erlaubniß zur Führung jedes auf genanntem Strome gehenden Holzfloßes unter heutigem Tage unbedenklich ertheilt worden ist.

Nach vorgängiger Angelobung von seiner Seite, das seiner Leitung anvertraute Holzfloß mit aller Sorgfalt und Umsicht zu führen, von demselben Schaden, Unglück oder Gefahr, in welche es nebst den darauf befindlichen Personen

Digitized by Google

und Gegenständen gerathen könnte, nach allen Kräften und besten Fleißes, soweit möglich, abzuwenden, auch bei seinen Fahrten die Bestimmungen der Elbschifffahrts- und der Additional-Acte, so wie die in den einzelnen Staaten geltenden schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen, ist ihm hierüber gegenwärtiges Schiffer-Patent, gehörig vollzogen und besiegelt, ausgefertigt worden.

. . . . . den . . . . . .

(Name der Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Regulativ

zur Ausführung der Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente betreffend.

Die durch die Ministerialbekanntmachung vom 17. October d. J. in Nr. 37 der Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Additionalacte vom 13. April d. J. zur Elbschifffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, enthält in den §§ 6 — 17 für den Schifffahrtsbetrieb auf der Elbe zwischen Melnik und Hamburg oder Haarburg an Stelle des Art. IV. der letztgedachten Acte über den Nachweis der Qualification zur Führung von Schiffen und Flößen und über die Legitimation der Fahrzeuge Bestimmungen zu deren Ausführung unter Aufhebung der, unter dem 5. November 1836 und 13. November 1837 erlassenen Verfügung Nachstehendes angeordnet wird.

§ 1.

Jedes Flußschiff, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaates, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Additionalacte), muß vom 1. Januar 1845 ab

1) dem Befehle und der Leitung eines Führers untergeben seyn, welcher für die Befolgung der in den §§ 9 — 13 der Additionalacte enthaltenen Vorschriften verantwortlich,
2) in Beziehung auf sein Fahrzeug mit einem nach dem Muster A (§ 10 der Addit.-Acte) ausgestellten Schiffspatente und
3) Behufs des Nachweises seiner Befähigung und der ihm zustehenden Befugniß, ein Schiff auf der Elbe zu führen, mit einem Schifferpatent nach dem Muster B (§ 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind kleine Fahrzeuge, mit welchen lediglich landwirthschaftliche Erzeugnisse im gewöhnlichen Marktverkehr nach nahe gelegenen Orten geführt oder daher geholt werden, deren Führer weder für sich, noch für die Fahrzeuge der Patente bedurfen.

Digitized by Google

§ 2.

Die nach Anleitung der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 ertheilten Elbschifferpatente sind vom 1. Januar 1845 ab ungültig, und, nachdem sie, nach Maaßgabe der Vorschriften dieses Regulativs eingezogen seyn werden, von denjenigen Kreisbehörden, in deren Registern sie verzeichnet sind, als ungültig zu bezeichnen und aufzubewahren.

§ 3.

Jedes Floß, welches die Elbe befährt, ohne sich auf das Gebiet des Uferstaats, dem es angehört, zu beschränken (§ 8 der Addit.-Acte) muß vom 1. Januar 1845 ab

1) unter der Leitung eines verantwortlichen Führers (§ 1, Nr. 1) stehen, welcher
2) mit einem Schifferpatente nach dem Muster C (Beilage zu § 12 der Addit.-Acte) versehen ist.

§ 4.

Sowohl die Schiffs- als die Schifferpatente dürfen nur auf Grund vorangegangener Prüfung des baulichen Zustands des Fahrzeugs, beziehungsweise der Befähigung des Bewerbers zum Betriebe der Schifffahrt oder der Flößerei ausgestellt werden.

In der Regel steht die Prüfung dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Ausstellung der Patente der Behörde des Kreises zu, in welchem der Letztere seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Wer sich um die Ausstellung eines Schiffspatents (§ 1, Nr. 2) bewirbt, hat das betreffende Fahrzeug unter Vorlegung der im § 2 der Anweisung zur Erhebung der Abgaben von der Schifffahrt und der Holzflößerei vom 23. October 1837 (Anlagen D und E) bezeichneten Atteste unbeladen, dem Baubeamten vorzuführen, welcher die Identität prüft, das Fahrzeug besichtigt, und wenn sich in Beziehung auf die Brauchbarkeit desselben zum Waarentransport kein erhebliches Bedenken ergiebt, stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber zu ertheilen hat,

daß das dem N. zugehörende Schiff, bezeichnet — brauchbar zum Waarentransport befunden sey.

Der Bewerber hat diese Bescheinigung mit den vorbezeichneten Documenten und dem Bauatteste der betreffenden Kreisbehörde vorzulegen, welche ihm, wenn er bereits auf den Grund der Verfügungen vom 5. November 1836 und 13. November 1837 mit einem Schifferpatente versehen ist, unter Rücknahme des Letzteren, stempel- und gebührenfrei, andernfalls gebührenfrei auf einem Stempel von 15 Sgr., das § 1, Nr. 2 bezeichnete Schiffspatent genau nach dem vorgeschriebenen Muster ausstellt. Beim Mangel des Bauatteste genügen beigebrachte anderweitige unverdächtige Zeugnisse über das Alter des Fahrzeugs.

Digitized by Google

Trägt der Bewerber, statt das Fahrzeug dem Baubeamten vorzuführen, darauf an, daß dieser es außerhalb seines Wohnorts besichtige, so hat er demselben reglementsmäßige Diäten und die erweislich verausgabten Kosten für ein Miethsfuhrwerk zu zahlen resp. zu erstatten.

§ 6.

Liegt das Fahrzeug zur Zeit, wenn die Ertheilung des Schiffspatents nachgesucht wird, außerhalb des Bezirks des betreffenden Baubeamten (§ 4) so tritt auf den Antrag des Bewerbers der Wasserbaubeamte des Bezirks, in welchem es sich befindet, an die Stelle des Ersteren.

§ 7.

Wer sich um die Ausstellung eines Schifferpatents bewirbt (§ 1, Nr. 3, § 3 Nr. 2) hat sich zur Prüfung seiner gewerblichen Befähigung bei dem Wasserbaubeamten des Bezirks, welchem er angehört, zu melden.

Die Prüfung ist

1) zum Zweck der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muster C (§ 3, Nr. 2)

darauf zu beschränken, daß durch Besprechung mit dem Bewerber ermittelt wird, ob derselbe mit der Zusammensetzung der Flöße, der Steuerung und den Mitteln zur Fortbewegung derselben, endlich mit den Bestimmungen der, unter dem 13. April d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, die Erlassung schifffahrts- und strompolizeicher Vorschriften für die Elbe betreffend, bekannt ist;

2) zum Zweck der Bewerbung um ein Schifferpatent nach dem Muster B (§ 1, Nr. 3)

darauf zu richten, ob der Bewerber

a) von dem gehörigen Zustande eines Flußsegel-Fahrzeugs, um solches mit Sicherheit für die Güter beladen zu können;

b) von den erforderlichen Inventarienstücken und deren Gebrauche;

c) von dem richtigen Gebrauche der Segel und des Steuerruders;

d) von den vorgedachten schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften

zureichende Kenntnisse hat. Ob der Bewerber diese durch eine Probefahrt zu erweisen habe, bleibt dem Ermessen des Prüfenden anheimgestellt; es dürfen aber jenem keine Kosten daraus entstehen.

Wer sich um ein Schifferpatent zur Führung eines Dampfschiffes bewirbt, hat überdies den Besitz zureichender Kenntniß von der Zusammensetzung und dem Gebrauche der Dampfmaschienen nachzuweisen.

§ 8.

Wenn der Bewerber die Prüfung besteht, hat der Baubeamte stempel- und kostenfrei eine Bescheinigung darüber auszustellen:

daß der Geprüfte sich über seine Kenntniß und Fähigkeit zum Betriebe der Flußschiffahrt mit Segelschiffen (Dampfschiffen) ausgewiesen habe.

Digitized by Google

Auf den Grund dieser Bescheinigung nimmt die Kreisbehörde die, in dem Texte des Musters zum neuen Schifferpatente vorgeschriebene Versicherung protocollarisch auf, zieht das alte Patent ein, und fertigt das neue Patent stempel- und gebührenfrei, wenn sich der Schiffer aber noch nicht in dem Besitze eines Elbschifffahrts-Patents befindet, gebührenfrei auf einen Stempelbogen von 15 Sgr., genau nach dem vorgeschriebenem Muster B oder C aus, je nachdem der Bewerber sich zur Führung eines Schiffes oder eines Flosses befähigen will.

§ 9.

Innerhalb des Zeitraums bis zum 1. Juli k. J. steht es den Schiffern, welche sich außerhalb des Wasserbau-Bezirks, in welchem ihr Domicil ist, befinden, und welche die Prüfung bestehen wollen, frei, dieselbe bei dem Wasserbaubeamten desjenigen Bezirks nachzusuchen, in welchem sie sich aufhalten, in welchem Falle sich jener der Prüfung zu unterziehen, event. die Bescheinigung (§ 8) auszustellen hat.

Nach der bezeichneten Frist hat nur der Wasserbaubeamte desjenigen Bezirks, welchem der Bewerber angehört, die Verpflichtung, die Prüfung vorzunehmen. Die Kreisbehörden werden aber, wenn ihnen von anderen Bezirksbaubeamten Bescheinigungen vorgelegt werden, die Schifferpatente auf den Grund derselben ausstellen.

§ 10.

Innerhalb des, im § 9 bezeichneten Zeitraums soll es denjenigen Schiffern, welche sich bereits in dem Besitze von Elbschifffahrts-Patenten befinden, die vom 1. Januar 1845 ab, außer Gültigkeit treten, gestattet seyn, die Ausstellung der neuen Schiffs- und Schifferpatente bei dem Hauptzollamte zu Wittenberge nachzusuchen. Sie haben dieser Behörde zu dem Zwecke die Prüfungsbescheinigung des Baubeamten (§§ 5. 8) und die, die Tragfähigkeit und das Alter des Fahrzeugs feststellenden Nachweise vorzulegen, und fertigt dieselbe die Patente demnächst in ihrem Namen vorschriftsmäßig aus. Sie führt über die, von ihr ausgefertigten Patente ein Register, welches sie mit den Verpflichtungsprotocollen und den eingezogenen alten Patenten (§§ 5 8) am Schlusse des vorgedachten Zeitraums der Königlichen Regierung zu Potsdam einreicht. Die Letztere benachrichtigt die betreffenden Königlichen Regierungen, aus deren Verwaltungsbezirken Schiffer Patente erhalten haben, davon unter Mittheilung von Extracten aus dem Register der betreffenden Verpflichtungsverhandlungen und alten Patente und sind demnächst die Kreisregister hiernach zu berichtigen.

§ 11.

Ergeben sich gegen die Ausstellung der Bescheinigungen (§§ 5. 8) oder der nachgesuchten Patente Bedenken und der Bewerber, mit diesen bekannt gemacht, beharrt bei seinem Antrage, so ist er damit sogleich zu Protocoll zu vernehmen. Es ist in diesem zu bemerken, was dem Antrage entgegensteht, der Bewerber ist darüber zu vernehmen und die Verhandlung ist ohne Verzug an die betreffende

Digitized by Google

Königliche Regierung zu befördern, welche in kürzester Frist im Wege des Recurses zu entscheiden hat.

§ 12.

Rücksichtlich der Einziehung und Erneuerung der, auf Grund dieses Regulativs ausgefertigten Patente behält es bei den Bestimmungen der Additional-Acte vom 13. April d. J. §§ 10, 11, 13 sein Bewenden.

§ 13.

Wird auf den Grund der in den §§ 14—16 der Additional-Acte vom 13. April d. J. enthaltenen Bestimmungen gegen einen Schiffer oder Flößer ein Strafverfahren eingeleitet, so hat die betreffende Strombezirks-Polizeibehörde darüber, daß das polizeiliche Untersuchungsverfahren schwebt, einen Vermerk auf dem Manifeste des Angeschuldigten zu machen, damit dieser den, im § 17 der Additional-Acte bezeichneten Nachweis führen kann.

Berlin, den 6. December 1844.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

Nr. 47. Betr. den Handels- und Schifffarths-Vertrag mit Belgien. I. G. 966.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors, Geheimen Ober-Finanz-Raths von Viegeleben vom 10. Februar c. in Betreff des Handels- und Schifffarths-Vertrages zwischen dem Zollverein und dem Königreich Belgien vom 1. September 1844 (Amtsblatt pro 1845, Seite 64) benachrichtigen wir das Publikum, daß wir wegen Beglaubigung der Ursprungs-Zeugnisse durch die Ortsbehörden die Letzteren mit Anweisung versehen haben.

Liegnitz, den 22. März 1845.

No. 48. Betr. die im Entschädigungs-Gesetz zur Gewerbe-Ordnung festgesetzten Präklusiv-Frist. I. G. 1889.

Durch das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. ist §§ 4 bis 6 bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbeordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbeberechtigungen haftenden nach § 3, der Gewerbeordnung vorerst noch fort zu entrichtenden Leistungen, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall oder bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Zufolge höherer Anweisung machen wir die Einwohner derjenigen Landestheile unseres Departements, deren gewerbliche Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die darin festgesetzten Präclusivfristen hierdurch noch besonders aufmerksam, und haben die betreffenden Gesetzesstellen zur besseren Kenntnißnahme der Betheiligten nachstehend abdrucken lassen.

Digitized by Google

§ 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sey, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten, werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836, auf einen Anderen übergegangen sind.
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen, (der Mahlzwang, Branntweinzwang, und der Brauzwang)
b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der so genannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann,

Digitized by Google

wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4, aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5.

Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6.

Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß, kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Liegnitz, den 25. März 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die zu den Grund-Akten einzureichenden Abschriften der Veräußerungs-Verträge, bezüglich des Vermerks der verwendeten Werthstempel betr.

Wir haben wiederholentlich wahrgenommen, daß Notarien und Richter unseres Departements auf die von ihnen nach der Instruction vom 10. Juni 1835 zu den betreffenden Grundacten einzureichenden getreuen Abschriften der Veräußerungs-Verträge den Betrag des zur Ausfertigung derselben verwendeten Werth-Stempel nicht vermerken.

Die Unzulässigkeit dieses den Bestimmungen der §§ 14 und 24 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 widersprechenden Verfahrens wird hierdurch unter Hinweisung auf die diesfallsige erschöpfende Ausführung im Rescript vom 11. Januar 1842 (J.-M.-Bl. S. 26) bemerklich gemacht.

Glogau, den 26. März 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Oswald.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsammlung S. 25, zur Aufnahme von Kauferbzins-Erbpacht- oder anderen Veräußerungs-Verträgen über Grundstücke des Glogauschen Kreises, deren Hypothekenbuch bei uns geführt wird, und durch welche dieselben zertheilt, oder einzelne Theile davon abgezweigt, oder Pertinenzen abgetrennt werden sollen, der Herr Tribunals- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Ciala hierselbst zu unserem Commissar ein- für alle mal ernannt worden ist.

Glogau, den 1. April 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Oswald.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. December 1837 auf Woislowitz im Nimptscher Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B nämlich:

Nr. 55 über 1000 Rthlr.,
Nr. 1113 über 500 Rthlr.,
Nr. 3140 und 3141 à 200 Rthlr.,
Nr. 5778 bis einschließlich 5781 à 100 Rthlr.,
Nr. 11,050 bis einschließlich 11,054 und 11,056 à 50 Rthlr.,
Nr. 21,593 bis einschließlich 21,606 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nr. 10, vom 1. Julius d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Betr. die Ernennung des Grafen Stolberg zum Landrath des Hirschberger Kreises. I. P. 3406.

Des Königs Majestät haben den Grafen zu Stolberg-Wernigerode zum Landrath des Hirschberger Kreises Allergnädigst zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 31. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. ein Werk über die ständische Gesetzgebung der preußischen Staaten. I. P. 5023.

In der Verlags-Buchhandlung von Heymann in Berlin ist ein Werk, betitelt

die ständische Gesetzgebung der Preußischen Staaten, herausgegeben von K. F. Rauer, Redakteur der Kameralistischen Zeitung,

erschienen, welches in seinem ersten Theile den ausführlichen und vollständig gesammelten Text der ständischen Gesetze, in dem zweiten Theile eine systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung enthält. In dem zweiten Theile wird ein reichhaltiges, mit großer Sorgfalt gesammeltes Material nicht allein der die Ausführung und Anwendung der ständischen Gesetze erläuternden amtlichen Erlasse und der in speciellen Fällen ergangenen Deklarationen und Entscheidungen, sondern auch aller auf die ständischen Verhältnisse bezüglichen Anträge der Landtage, nebst den darauf in den Landtags-Abschieden ergangenen Bescheiden dargeboten. In dem ersten Theile sind die für jede Provinz ergangenen ständischen Gesetze und besonderen Verordnungen zusammengestellt, und hinter jedem Paragraphen wird auf die Zusätze verwiesen, welche der zweite Theil enthält. Es gewährt dieses schätzbare Werk auf diese Art ein sehr brauchbares Hülfsmittel bei der Bearbeitung ständischer Angelegenheiten, und seiner praktischen Nützlichkeit wegen für amtliche und ständische Zwecke, machen wir daher in höherer Veranlassung auf dasselbe hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, den 24. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Lehrbuchs der Geometrie. I. C. 2075.

Ein von dem Schulrath und Director Müller zu Gotha herausgegebenes Lehrbuch der Geometrie für Gymnasien und Realschulen zeichnet sich durch eigenthümliche Behandlung des Gegenstandes, durch Reichhaltigkeit und durch Berücksichtigung der neueren Fortschritte so vortheilhaft aus, daß es als ein schätzbares und nützliches Werk für die Lehrer der Geometrie hierdurch empfohlen wird.

Liegnitz, den 24. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigung. I. P. 5002.

Dem Kaufmann E. H. Jüttner zu Landeshuth ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 25. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Kaufmann F. W. Schmuck in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent

auf einen durch Modell erläuterten Kaffee-Brenn-Apparat, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Friedrich Eduard Grebin in Berlin ist unter dem 24. März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Uhr zur Kontrollirung der Droschken-Kutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Carl Kranenberg jun. in Berlin ist unterm 26. März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Methode, Bilderrahmen beliebig zu vergrößern, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maurermeister Albert Theodor Karchow zu Berlin ist unter dem 26sten März 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, die Feuchtigkeit aus den Mauern zu entfernen und ihnen die hygroskopische Eigenschaft zu benehmen, welches im Ganzen als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Hülfsmittel zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Ludwig Menzel zu Neu-Ruppin ist unter dem 26sten März 1845 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Uhren zur richtigen Bewegung des Datumzeigers,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 16. —

Liegnitz, den 19. April 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 49. Das unbefugte Eindringen in die Schul-Localien ꝛc. betr. I. C. 1855.

Da wiederholt der Fall vorgekommen ist, daß Eltern, Vormünder, oder andere Angehörige von Schulkindern durch unbefugtes Eindringen in die Schul-Localien, Störungen des Unterrichts und Belästigungen des Lehrers herbeigeführt haben, so sehen wir uns zu nachstehender Verordnung veranlaßt:

1. Niemand darf ein öffentliches Schul-Local, sei es während, oder außer den Unterrichtsstunden betreten, welcher dazu nicht vermöge seines Amtes, oder einer ausdrücklichen Erlaubniß des Lehrers befugt ist.

2. Wer diesem Verbote zuwider handelt, verfällt in eine Geldbuße von einem bis fünf Thaler, oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

3. Eben so wird Derjenige bestraft, welcher, ohne das Schul-Local selbst zu betreten, auf unbefugte Weise den öffentlichen Schul-Unterricht, oder die dem Lehrer gebührende Schulzucht absichtlich stört.

Hierbei versteht es sich von selbst daß, wenn mit den Störungen der Schule oder Schulzucht anderweite Vergehungen verbunden sind, (z. B. Beleidigungen des Lehrers, Verletzung des Hausrechts u. s. w.) zugleich die deshalb bestehenden Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Liegnitz, den 11. März 1845.

Digitized by Google

Nr. 50. Qualifications-Anerkennung des Maurergesel. Gottlieb Matthäus als Maurermstr. I. G. 1636.

Dem Maurergesellen Gottlieb Matthäus aus Ober-Schreibendorf, Landshuter-Kreises, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. März 1845.

Nr. 51. Betr. die Vorsichtsmaaßregeln in Aufbewahrung des Phosphorkleisters. I. P. 5503.

Da bereits mehrere Fälle von Vergiftung durch den zur Vertilgung der Ratten u. s. w. gebräuchlichen Phosphorkleister vorgekommen sind, so ist durch eine Verfügung des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Eichhorn Excellenz vom 21. v. M. bestimmt, daß sämmtliche Apotheker den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine verabfolgen dürfen, und bei der Aufbewahrung und Verabreichung jener Gegenstände dieselben Vorsichts-Maaßregeln zu beobachten haben, welche im Anhange zur Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der direkten Gifte vorgeschrieben sind.

Behufs Nachachtung wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 2. April 1845.

Nr. 52. Betr. die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Vorhaltungen I. M. 516.

Allerhöchster Bestimmung zufolge wird nachstehende Verordnung vom 7. November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch erneuert zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellen-
„Besitz noch Verheirathung bei Ableistung der Militair-Verpflichtung irgend
„einen Unterschied machen, so war dennoch von des Königs Majestät mittelst
„Allerhöchster Kabinetsordre vom 19. April 1824 angeordnet worden, daß
„den Militairpflichtigen, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen,
„bemerklich gemacht werden solle, wie sie dadurch ihrer Verpflichtung zum
„Militairdienst nicht überhoben werden."

„Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4. September 1831
„zu bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichti-
„gen Individuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen
„Falle in Erinnerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amts-
„blätter aufmerksam gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen
„die fraglichen Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene
„Bestimmung zu erinnern, wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Ver-
„handlung in keinem Falle ein Stempelbogen erforderlich ist."

Zugleich verpflichten wir die Herrn Geistlichen unsers Verwaltungsbezirks ohne Unterschied der Confession dasjenige, was ihnen nach dieser Verordnung obliegt, mit aller Aufmerksamkeit in vorkommenden Fällen zu beachten.

Liegnitz, den 3. April 1845.

Digitized by Google

Nr. 53. Bezeichnung der Wasserhöhe. I. C. 2290.

Wir fordern hiermit die Ortspolizei-Behörden unsers Bezirks auf, dafür Sorge zu tragen, daß die diesjährige größte Höhe des Wassers in der Oder und in allen Flüssen und Bächen an dazu geeigneten festen Punkten deutlich und möglichst dauerhaft bezeichnet werde.

Liegnitz, den 8. April 1845.

Nr. 54. Schulamts-Candidaten betr. I. C. 2714.

Diejenigen Schulamts-Candidaten aus der Zahl der an Ostern d. J. in dem Seminar zu Bunzlau geprüften Seminaristen, welche bei ihrem Abgange aus dem Seminar noch keine Anstellung gefunden hatten, werden hierdurch aufgefordert, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort dem Königlichen Seminar-Director Herrn Fürbringer binnen vier Wochen anzuzeigen.

Liegnitz. den 8. April 1845.

Nr. 55. Betr. die Superintendentur des 2. Görlitzer Kirchenkreises. I. C. 2771.

Das Königliche Provinzial-Consistorium zu Breslau hat in Uebereinstimmung mit uns, dem Pastor Hauffer zu Cunnerwitz bei Görlitz die Verwaltung der Superintendentur des zweiten Görlitzer Kirchen-Kreises interimistisch übertragen, welches wir hierdurch zur Kenntniß aller hierbei Betheiligten bringen.

Liegnitz, den 8. April 1845.

Nr. 56. Die Superintendentur der Diöcese Neisse betr. I. C. 2773.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien zu Breslau vom 4. Dezember v. J. in No. 2 des diesjährigen Amtsblattes Pag. 6 betreffend die Ernennung des Pastor Redlich in Ratibor zum Superintendenten der Diöces Neisse, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Diöcese in zwei Ephorien getrennt worden ist. Die eine, unter der Aufsicht des Superintendenten Redlich, umfaßt die Parochien Ratibor, Leobschütz, Mocker, Neustadt, Pommerswitz und Rösnitz; die andere aber die Parochien Neisse Schnellwalde Patschkau, Grottkau, Falkenberg, Grause und Friedland, und ist die interimistische Verwaltung derselben von dem Königlichen Consistorium dem evangelischen Stadtpfarrer Mehwald zu Neisse übertragen worden. Liegnitz, den 8. April 1845.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1845 betreffend. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnenden Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 2. August in Wohlau,	den 9. August in Grünberg,
" 4. " " Liegnitz,	" 11. " " Züllichau,
" 7. " " Freystadt,	" 13. " " Crossen.

Digitized by Google

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Treuse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 57. Betr die diesjährigen Remontepferdemärkte. I. M. 523.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre

a. aus dem Herrn Oberst-Lieutenant von Dassel, aggregirt dem 6. Küraſſier-Regiment als Präses, und
b. aus den beiden Hülfs-Offiziren, Herrn Premier-Lieutenants von Lüderitz I. desselben, und von Frankenberg des 10. Husaren-Regiments bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam, und fordern sie zugleich wiederholentlich auf, mit recht vielen brauchbaren und den schon allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte um somehr zahreich zu besuchen, als ein vortheilhafter Absatz der Pferde nach den bestehenden Bedingungen gesichert bleibt.

Liegnitz, den 9. April 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Carl Friedrich Theodor Esche aus Laskowitz, 26 Jahr alt,
Friedrich August Förster aus Striegau, 25 Jahr alt,
Eduard Maximilian Robert Gröger aus Laugwitz, 24 Jahr alt,
Otto Robert Hertwig aus Nieda, 23 Jahr alt,
Friedrich Wilhelm Köhler aus Jonasberg bei Grünberg, 24 Jahr alt,
Herrmann David Naumann aus Seidenberg, 25 Jahr alt,

Digitized by Google

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigt-Amts:

Julius Heinrich Otto Klär aus Bankau, 24½ Jahr alt,
David Matzke aus Poln.-Hammer, 26¾ Jahr alt,
Herrmann Friedrich Gustav Niekisch aus Glogau, 24¾ Jahr alt,
Ernst Wilhelm Riedel aus Lüben, 25½ Jahr alt,
Johann Ernst Friedrich Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 28 Jahr alt,
Carl Adolph Hugo Strikker aus Liegnitz, 28 Jahr alt,
Johann Carl August Brückner aus Berna, 30 Jahr alt,
Johann Eduard Friederici aus Rawicz, 27 Jahr alt,
August Julius Fritsche aus Görlitz, 30 Jahr alt,
Alexander Robert Theodor John aus Michelsdorf, 26 Jahr alt,
Friedrich Gustav Neugebauer aus Flinsberg, 29 Jahr alt, und
Otto Friedrich Rühle aus Liegnitz, bald 24 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, mit dem Bemerken, daß Diejenigen, welche das kanonische Alter zur Zeit noch nicht erreicht haben, erst nach Zurücklegung des 25. Lebensjahres als wahlfähig anzusehen sind.

Breslau, den 26. März 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Gr. zu Stolberg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betreffend die Termine pro 1845 zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienst.

Zur Prüfung der im Jahre 1845 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine als:

am Montag den 3. März
" " " 5. Mai
" " " 20. October

festgesetzt. Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach der Vorschrift des § 21 der Instruction vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a. des Erlaubnißscheines der Eltern, oder Vormünder,
b. des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugnisses,
c. der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d. des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Haus-Arztes über den Gesundheits-Zustand des Aspiranten,

Digitized by Google

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anstehenden Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken, und entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine, oder anderweiten Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, daher auch eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungstermine sich selbst beizumessen.

Diejenigen, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualification vollständig nachzuweisen im Stande sind, haben nach Umständen die Dispensation von der persönlichen Gestellung im Prüfungstermine zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Locale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste spätestens vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Liegnitz, den 5. November 1844.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Kandidat des Predigtamts, Knothe, als Pastor zu Nieda, Görlitzer Kreises,

der Candidat des Predigtamts, Ender, als Pfarrer zu Nieder-Bielau, Görlitzer Kreises,

der zeitherige Schuladjuvant zu Giesmannsdorf, Carl Heinrich Scholz, als Schullehrer zu Polnischmachen, Saganer Kreises,

der bisherige Schullehrer zu Hammer, Gottlob Julius Raffel, als Schullehrer zu Droschkau, Grünberger Kreises,

der zeitherige Schuladjuvant zu Droschkau, Carl Gottlob Schubert, als Schullehrer zu Hammer, Grünberger Kreises,

der bisherige Schuladjuvant, Wilhelm Gustav Eduard Igler, als Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Jauer, und

der Tuchfabrikant August Kahle zu Grünberg, als Rathsherr daselbst.

L. 2828. Dem zeitherigen Capellan Robert Jänsch zu Liegnitz, welcher zu der erledigten Pfarrei zu Kaltwasser im Lübenschen Kreise präsentirt worden, ist das landesherrliche Placitum ertheilt.

Digitized by Google

Dem zeitherigen Religionslehrer am katholischen Gymnasio zu Glogau, Franz Wittke, welcher zu der erledigten Pfarrei daselbst präsentirt worden, ist das landesherrliche Placitum ertheilt. Personal-Chronik. L. C. 2859.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gericht zu Glogau

pro März 1845.

Befördert

die Oberlandesgerichts-Referendarien von Foller und Matthäi zu Oberlandesgerichts-Assessoren.

Versetzt

der Oberlandesgerichts-Referendarius Krumpschmidt an das Oberlandes-Gericht zu Breslau,

dem von dem Oberlandesgericht zu Breslau anhero versetzten Oberlandesgerichts-Assessor Nessel ist eine Hülfsrichterstelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Posen gegen Diäten übertragen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weber ist dem Oberlandesgericht zu Bromberg gegen Diäten als richterlicher Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Dem zur Zeit beim Land- und Stadtgericht zu Goldberg fungirenden Oberlandesgerichts-Assessor Carl Richard Schulze ist bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Stargard in Pommern eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Verleihung der silbernen Medaille für Verdienst um die Schutzpocken-Impfung.

Von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, ist dem Kreis-Physiker Dr. Bock zu Schönau und Dr. Reichel zu Sprottau in Anerkennung ihrer Verdienste um die Schutzpocken-Impfung die silberne Impf-Medaille verliehen worden.

Liegnitz, den 27. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. L. P. 4474.

Dem Bürger Gottfried Herkner zu Freywaldau ist zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für die Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für Deutschland zu Greussen, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 18. März 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

I. P. 5745. Dem Kaufmann Heinrich Enbeus in Görlitz ist zur Uebernahme einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 1. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagelschäden-Versicher.-Gesellschaft zu Erfurt. I. P. 5700.

Der Ober-Amtmann Steuber in Nagelstädt und der Amtmann Schmalfuß zu Erfurt haben die Errichtung einer Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft veranlaßt, deren Zweck es sein soll, den Schaden, welcher Feld- und Gartenfrüchten durch Hagelschlag zugefügt wird, gemeinschaftlich zu tragen und zu vergüten und deren Wirksamkeit sich nicht allein auf die Königlich preußischen, sondern auch auf die übrigen nördlichen Staaten des deutschen Bundes erstrecken soll. Die Allerhöchste Bestätigung der Statuten jener Gesellschaft ist bereits erfolgt. Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern machen wir das dabei betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß diese für ein Bedürfniß erkannte Gesellschaft nunmehr ins Leben getreten ist. Liegnitz, den 8. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Gas-Fabrikanten J. Fr. Sinzig zu Düsseldorf ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction einer Retorte Behufs der Gas-Erzeugung, so wie auf einen Wasch- und Reinigungs-Apparat für Gas,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eisenwaaren-Fabrikanten Herrmann Jäger zu Elberfeld ist unter dem 26. März 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Gewindes an Holzschrauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Grafen Krockow von Wickerode zu Schloß Krockow bei Neustadt in Westpreußen ist unter dem 31. März 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Zersprengen von Steinen durch Erhitzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat März 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Stadt Haynau	Glogner	Kaufmann	Haynau.
Stadt Goldberg			
Liegnitzer Gassenbezirk	Oelsner	Kaufmann	Goldberg.
Friedrichs-Bezirk	Tschenscher	Rendant der Haupt-Instituten-Kasse	Goldberg.
Rathhaus-Bezirk	Löwenthal	Kunst-Schönfärber	Goldberg.
	Sprottauer Kreis.		
Stadt Sprottau			
Ost-Bezirk	Siegemund	Apotheker	Sprottau.
West-Bezirk	Neumann	Polizei-Inspector	Sprottau.
	Bunzlauer Kreis.		
Greulich	Müller	Häusler und Schuhmacher	Greulich.
Nieder-Schönfeld	Baum	Frei-Bauer-Guts-Besitzer.	Nieder-Schönfeld.
	Saganer Kreis.		
Freywaldau mit Sichdichfür	Herckner	Bürger und Ganzhüfner	Freywaldau.
	Glogauer Kreis.		
Nieder-Polkwitz Kernschen Antheils	Kern	Kreis-Justiz-Rath auf Nieder-Polkwitz	Nieder-Polkwitz.
Alt-Strunz	Schmidt	Erb- und Gerichts-Schulz	Alt-Strunz.
Neu-Strunz	Schmidt	Erb- und Gerichts-Schulz	Alt-Strunz.
Wald-Verwerk	Schmidt	Erb- und Gerichts-Schulz	Alt-Strunz.

Digitized by Google

Verzeichniß

der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Namen.	Character und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Eichberg	Henke, Ernst Gottlieb	Schullehrer	Eichberg.
Bärndorf	Linke, Christ. Gottlieb	dto.	Bärndorf.
	Kreis Schönau.		
Cammerswaldau	Becker, Ernst Benj.	Wirthsschafts-Inspector und Polizeiverwalter	Cammerswaldau.

Patentirungen.

Dem Gasthofs-Besitzer C. H. Dedel zu Berlin ist unter dem 26. März 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Jalousie-Fensterladen zum Auf- und Zumachen derselben ohne Oeffnung der Fenster, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Mühlen-Bauneister H. Wiebe zu Berlin ist unter dem 4. April 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Abänderung in der Construction der Kreiselräder, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 17. —

Liegnitz, den 26. April 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Verfügung:

Nr. 58. betreffend die bösartige Klauenseuche der Schaafe. I. P. 6303.

Da die Strafbestimmung zu 6 des Circular-Erlasses vom 16. April 1825 wegen der bösartigen Klauenseuche der Schaafe, in der Anwendung sich als nicht angemessen gezeigt hat, so wird dieselbe dahin abgeändert:

daß jede Veräußerung eines Schaafes, oder mehrerer Schaafe aus einer Heerde, in welcher die Klauenseuche ausgebrochen ist, mit einer Geldbusse von fünf bis funfzig Thalern, oder im Fall des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden soll.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß bei wirklich erfolgter Verbreitung der Seuche die bereits im Criminal-Gesetze angedrohten Strafen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 31. März 1845.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Eichhorn.

Der Minister des Innern. Graf Arnim.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 15. April 1845.

Digitized by Google

Nr. 59. Bekanntmachung, Betrifft die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartal 1844 zum Domainen Veräusserungsfonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 3335.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im 4. Quartal v. J. eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Domanial-Prästationen so wie von Kauf- und Erbstands-Geldern für Domainen-Grundstücke, sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rent-Amts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 16. April 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Mönau mit Randen und Liecka im Hoyerswerdaschen Kreise ist nach dem Ableben des bisherigen Gerichtsverwesers, Kreis-Justizraths Herrmann zu Spremberg dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt, den 11. April 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Driewitz im Hoyerswerdaer Kreise ist nach dem Ableben des bisherigen Gerichtsverwesers Kreis-Justizraths Herrmann zu Spremberg dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt, den 11. April 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts über Merzdorf und Beerwalde im Hoyerswerdaer Kreise ist dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt, den 11. April 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Hermsdorf im Hoyerswerdaer Kreise ist nach dem Ableben des bisherigen Gerichtsverwalters, Kreis-Justizraths Herrmann zu Spremberg, dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt, den 11. April 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1844 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Lit.	Betrag Rtl.		Nro.	Lit.	Betrag Rtl.	
			I. Staats-Schuld-Scheine de 1811.				
56375	E	100	vom 9. Mai 1844.	42501	F.	100	vom 30. Mai 1844.
57799	P.	100		"	G	50	
55078	D.	100	vom 15. April 1844.	"	H.	25	
84762	A.	100		45265	F.	25	vom 27. Februar 1843.
92031	I.	100	vom 25. Januar 1844.	56419	G.	25	
94423	K.	100		35652	D.	25	vom 8. Juli 1844.
55718	FF.	25		87497	D.	100	vom 20. Juni 1844.
56708	K.	25		79072	K.	100	vom 26. Septbr. 1844.
42810	N.	25	vom 3. Juni 1844.	91394	C.	100	
			II. Kurmärkische 4procentige Obligationen.				
				4852	F.	75	vom 26. August 1844.

Berlin, den 2. April 1845.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Digitized by Google

Verloſung, (47.) der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine.

Bei der, heute zu Merſeburg erfolgten 47. Verlooſung der vormals Sächſiſchen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheine, wurden Behufs deren Realiſirung zu Michaelis 1845 folgende Nummern gezogen:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 264. 564. 577. 697.

von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 32. 90. 212. 229. 238. 265. 286. 541.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 98. 535. 572. 593. 644. 710. 1002. 1326. 1366. 1406. 1446. 1710. 1899. 2152. 2315. 2409. 2460. 2922.

Außerdem ſind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kaſſen-Scheinen Litt. E. à 34 Rthlr. die Scheine von No. 8602 bis mit 10238 zur Zahlung in gedachtem Termine ausgeſetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooſeten und reſp. zur Zahlung ausgeſetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1845, wo die Verzinſung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe zu erheben.

Merſeburg, den 7. April 1845.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden,
der Regierungs-Präſident.

Verlooſung vormals Sächſiſcher, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſenſcheine.

Bei der heute hierſelbſt, unter Zuziehung der zur vormals Sächſiſchen, jetzt Preußiſchen Steuer-Kredit-Kaſſen-Schuld verordneten ſtändiſchen Deputirten, ſtatt gehabten Verlooſung ſowohl der im Jahre 1764 als auch der an die Stelle der unverwechſelten und vormals unverloosbaren Steuerſcheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kaſſen-Scheine, ſind Behufs deren Realiſirung im Michaelistermine 1845 folgende Nummern gezogen worden.

I. Von den Steuer-Kredit-Kaſſen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

von Litt. A á. 1000 Thaler

No. 621. 1614. 1761. 2823. 3295. 3653. 3842. 4010. 5183. 5330. 5876. 6158. 6187. 6646. 7004. 7213. 7219. 7657. 7843. 8345. 8962. 9457. 10637. 10784. 11170. 11315. 11633. 12315. 12627. 12829. 12865.

von Litt. B. á 500 Thaler.

No. 704. 1689. 3379. 3444. 3753. 4332. 4333. 4937. 5071. 5374. 5385. 5503. 5575. 6790. 7051. 7069. 7330.

Digitized by Google

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 1033. 1504. 3536. 3917. 4714. 5105. 5244. 5468. 6154. 6409. 6434. 6622.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A. á 1000 Thaler.

No. 1. 179. 307.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 126.

von Litt C. á 200 Thaler.

No. 67. 162.

von Litt D. á 100 Thaler.

No. 15. 91. 129.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Michaelis 1845 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons, in Konventionsgelde erfolgen.

Mit dem vorbezeichneten Termine hört die Verzinsung jener ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 14. April 1845.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Abtheilung des Innern bei der hiesigen Königlichen Regierung Allergnädigst ernannte seitherige Landrath des Oberbarnimschen Kreises, Herr Graf von Zedlitz Trützschler ist heute von mir in sein neues Amt eingeführt worden und hat die Geschäfte desselben übernommen. Präs. No. 800

Liegnitz, den 22. April 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden: Personal-Chronik.

der Pfarrer Rösler bisher zu Nieder-Bielau, als Pastor zu Penzig Görlitzer Kreises;

der zeitherige Schullehrer zu Arnsberg bei Schmiedeberg, Ebert, als Elementarlehrer an der höhern Bürger- und Stadtschule zu Landshut;

der zeitherige Schuladjuvant Weiß, als Schullehrer zu Arnsberg bei Schmiedeberg; und

der zeither interimistisch angestellte Lehrer zu Biehlen Hoyerswerdaer Kreises, Georg Friedrich Sucker, als Schullehrer daselbst.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonialgerichten im Glogauer Oberlandesgerichtsbezirk pro März 1845.

N.	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Herrschaft Grödißberg, namentlich Grödißberg, Grödiß, Wittchenau, Georgenthal, Wilhelmsthal, Ober- u. Nieder-Alzenau, Modelsdorf, Ober Leissersdorf	Goldberg-Haynau.	Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebig zu Haynau	Land und Stadtgerichts-Assessor Schüler zu Bunzlau.

Neue Ausgabe des Liegnitzer Regierungs Amtsblattes. I. P. 4727.

Der hiesige Regierungssecretair Sunhold beabsichtigt einen Wiederabdruck, der in unserem Amtsblatte von 1811 bis einschließlich 1845 enthaltenen Verordnungen in der Art zu veranlassen, daß darinn alles Wesentliche und noch Gültige aufgenommen, und nur das nicht mehr Anwendbare, also Alles, was entweder durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben ist, oder überhaupt nur eine vorübergehende Bedeutung hatte, fortgelassen, das Aufgenommene aber systematisch nach Materien geordnet erscheine. Das Werk soll in etwa 100 Bogen zu 2 oder 3 Bänden in Amtsblattformate, mit ganz neuer und schöner Schrift, erscheinen. Bei der Zweckmäßigkeit dieses Unternehmens machen wir die Einsassen unsers Verwaltungsbezirkes, besonders aber diejenigen Beamten und Behörden desselben, namentlich auch die Gutsherrschaften, denen die Verwaltung der Ortspolizei obliegt, auf die Erscheinung dieser neuen Amtsblatts-Ausgabe mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Herausgeber den Preis der Gesammtausgabe vorläufig auf 3 Thaler für die Abonnenten (später aber auf mindestens 5 Thaler) festsetzen zu können glaubt, jedoch zur Sicherheit des Unternehmens und zur Bestreitung der nicht unbedeutenden Kosten gleich bei der bis zum 30. Mai d. J. zulässigen Zeichnung 1 Thaler,

Digitized by Google

gegen Michaelis d. J. den zweiten Thlr. und zu Neujahr 1846 den dritten Thlr. gewärtigt, wogegen alle 4 — 6 Wochen Lieferungen von etwa 10 Bogen an die Besteller gelangen sollen.

Die Behörden der ländlichen Ortschaften (Ortsgerichte), welche übrigens gesetzlich verpflichtet sind, unser Amtsblatt stets vollständig und ordnungsmäßig aufzubewahren, als worauf wir mit aller Strenge halten werden, finden übrigens in den genannten drei Fristzahlungen eine nicht unwesentliche Erleichterung zur Anschaffung dieses Auszuges. Liegnitz, den 3. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend das Wochenblatt „der Menschenfreund." I. P. 5846.

Wir finden uns veranlaßt, auf das vom 3. d. M. ab, regelmäßig an jedem Mittwoch, von dem in Dresden bestehenden Verein zum Schutz der Thiere herausgegebene Wochenblatt „der Menschenfreund" welches durch alle Postanstalten des Inlandes zu beziehen ist, aufmerksam zu machen, weil dieses, lebhaften Anklang findende, Blatt, in bestimmter Folge und nach festgehaltenem Plane, dem Zwecke des Vereins: Verbreitung einer klaren Erkenntniß der Sünde der Thierquälerei und der Erweckung eines gerechten Abscheus vor derselben, durch eine wohlthätige Anregung dient, und sich auch durch den billigen Preis von 15 Sgr. für den Jahrgang von 52 Bogen dem Unbemittelsten empfiehlt.

Liegnitz. den 11. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches ad No. 2643 I. C.

Der wohlthätige Sinn für Förderung kirchlicher Anstalten hat sich auf eine besonders erfreuliche Weise bei dem Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Alt-Jäschwitz, Bunzlauer Kreises, kund gethan. Es hat diese Gemeinde, die nur aus 80 Wirthen besteht, durch Gemeindesteuern die Summe von 3459 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. zu diesem Zwecke aufgebracht, der Patron der Kirche hat 300 Rthlr. in Baumaterialien dazu verabreicht, und außerdem haben noch folgende Gemeindeglieder an freiwilligen Beiträgen dargebracht:

Der Pastor Mewes und dessen Mutter 20 Rthlr., der Cantor Koch und dessen ältester Sohn 10 Rthlr., die Freibauern Georg Bunzel und Georg Hürdler 45 Rthlr., der Freibauer Gottlob Riedel 25 Rthlr., der Freibauer Bachmann, der Pachtbrauer Wielam, der Schmied Förster, jeder 10 Rthlr., der Freibauer Georg Heyn 6 Rthlr., der verstorbene Freibauer Förster 20 Rthlr., die Frauen der Gemeinde 19 Rthlr. 17 Sgr., die Jungfrauen 11 Rthlr. 20 Sgr., der Glöckner Jenkert 5 Rthlr., die Gärtner Hellwig und Anders, jeder 3 Rthlr., die verwittwete Müllermeister Freude 2 Rthlr., der Freihäusler Borrmann 2 Rthlr., die Freihäusler Bleul, Wetzold, Kühn, Jeremias Hellwig, die Zimmerleute Feist und Hellwig, die Freigärtner Hürdler und Cranz, der Schuhmacher Bachmann, Maurer

Digitized by Google

Hellwig, Schuhmacher Hänisch, Häusler Schwab, Junggesell Bachmann, jeder 1 Rthlr., die Confirmanden von 1842. 1 Rthlr., der Schneider Lange, Stellmacher Altmann, Freihäusler Altmann und Arlt, jeder 20 Sgr., die Freihäusler Henkel, Jonas, Pohl, Blumenberg, Weber, Arlt, Gottlob Hellwig, Müller, Scholz, Gottlieb Merkel, jeder 15 Sgr., der Böttcher Klein, 12 Sgr., die Freihäusler Georg Rothe, Gottlieb Rothe, Heydrich, Beert, Weiner, Schneider Zingel, verw. Häusler Hellwig, jeder 10 Sgr., die Wittwen Feist, Hellwig und Müller, jede 7 Sgr. 6 Pf.

Um ein neues Kirchen-Kapital wieder zu begründen, haben der Freibauer J. Gottlieb Hellwig 103 Rthlr. und der Freibauer Gottfried Anders 50 Rthlr. geschenkt.

Aus der Umgegend empfing die Gemeinde an Geschenken zum Kirchenbau: aus Bunzlau von dem Magistrat 10 Rthlr., eine daselbst veranstaltete Collecte mit 68 Rthlr. 9 Pf., durch den Seminardirektor Schärf 13 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf., vom Superint.-Verw. Pastor Meisner 2 Rthlr., Kreis-Justiz-Rath Lachmann 1 Rthlr., Partikulier Hirschberg 1 Rthlr., Schnittwaarenhändlerin Jäkel 15 Sgr.; aus Löwenberg von dem Magistrat 4 Rthlr., eine vom Superintendenten Georgy veranstaltete Collecte mit 28 Rthlr. 9 Sgr., eine vom Pastor Bannert veranstaltete Sammlung mit 6 Rthlr. 16 Sgr. 9 Pf.; aus Ober-Groß-Hartmannsdorf von der Gemeinde 66 Rthlr. 19 Sgr., der Pastor Hergesell 3 Rthlr. 5 Sgr., der Cantor Wieland 1 Rthlr. 10 Sgr., der Lehngutsbesitzer Hussler und dessen Gemeinde 5 Rthlr. 2 Sgr., der Lehngutsbesitzer Gierschner 3 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., von einigen Einwohnern 8 Sgr. 6 Pf.; von der Gemeinde Nieder-Groß-Hartmannsdorf 53 Rthlr. 18 Sgr; aus Alt-Warthau von der Gemeinde 34 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf., vom Erzpriester Gilge 5 Rthlr., durch Pastor Zobel von einzelnen Parochianen 15 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf., vom Kantor Rüdiger 1 Rthlr., Chirurgus Pfeifer 2 Rthlr. 1 Sgr.; aus Gnadenberg von der Brüdergemeinde 10 Rthlr., von Dr. Grüger 1 Rthlr.; aus Groß-Krausche von der Grundherrschaft 5 Rthlr.; aus Giersdorf von der Gemeinde 23 Rthlr., von dem Kantor Hempel 4 Rthlr.; aus Deutmannsdorf von der Gemeinde 18 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf., durch Pastor Ludwig von einzelnen Parochianen 5 Rthlr. 26 Sgr., vom Stellbesitzer Rosemann in Hartliebsdorf 5 Rthlr. 20 Sgr.; aus Groß-Waldiz von der Gemeinde 10 Rthlr., vom Pastor Dehnel 1 Rthlr., vom Cantor Matthes 15 Sgr.; aus Hohlstein von der Gemeinde 4 Rthlr. 9 Pf., vom Kretschmer Walter 1 Rthlr.; aus Nieder-Schönfeld von der Gemeinde 3 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., vom Pastor Weber 1 Rthlr.; von den Gemeinden: Looswitz 15 Rthlr., Nieschwitz 12 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., Seitendorf 12 Rthlr., Gensdorf, Aslau, Giesmannsdorf, Dürr-Kunzendorf, Ober-Thomaswaldau, von jeder 10 Rthlr., Martinwaldau 8 Rthlr. 23 Sgr., Wenig-Waldiz 7 Rthlr. 13 Sgr. 3 Pf., Groß-Rackwitz 7 Rthlr. 7 Sgr. 1 Pf., Ottendorf 6 Rthlr.

Digitized by Google

22 Sgr., Ullig 6 Rthlr. 15 Sgr. 7 Pf., Höfel 6 Rthlr. 13 Sgr. 2 Pf., Pilgramsdorf 6 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., Tillendorf 6 Rthlr., Eckersdorf 5 Rthlr. 3 Sgr., Neujäschwitz 5 Rthlr., Neu-Warthau 4 Rthlr. 28 Sgr. 8 Pf., Ober-Sirgwitz 3 Rthlr. 20 Sgr., Neuen 3 Rthlr. 15 Sgr. 3 Pf., Ober-Kesselsdorf 3 Rthlr 12 Sgr. 8 Pf., Zobten 3 Rthlr. 4 Sgr. 11 Pf., Wenig-Rackwitz 3 Rthlr. 4 Sgr. 5 Pf., Georgenthal 2 Rthlr. 8 Sgr., Niedermoys 2 Rthlr. 4 Sgr. 10 Pf., Schwiebendorf 2 Rthlr., Gollnisch 2 Rthlr., Nieder-Kesselsdorf 1 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf., Nieder-Sirgwitz 1 Rthlr. 15 Sgr., Hänchen 1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., vom Pastor Sawade zu Rükkenwaldau 1 Rthlr., vom Pastor Hoffmann zu Altöls 15 Sgr.; von und durch den Superintendenten Nitschke in Tschirne 3 Rthlr.; vom Lehngutsbesitzer Hellwig aus Ullersdorf 2 Rthlr., vom Junggesell J. Caspar Anders aus Ludwigsdorf 1 Rthlr.

Durch eine vom Pastor Mewes bei seinen Freunden in der Ferne veranstaltete Collecte gingen der Gemeinde noch zu: aus Breslau 107 Rthlr. 15 Sgr., worunter 50 Rthlr. vom Kaufmann Hildebrand daselbst und 10 Rthlr. von dessen Frau und Schwägerin, desgleichen 10 Rthlr. von dem Tuchmachermittel der Altstadt, aus Brieg durch den Kaufmann Steiner 9 Rthlr. 15 Sgr., aus Löwen durch den Diakonus Baron 8 Rthlr. 27 Sgr., aus Dohmsdorf bei Müncheberg 3 Rthlr., aus Berlin vom Partikulier Rogge 2 Rthlr, und aus Fehebeutel von dem Zolleinnehmer 3 Rthlr.

Die neuerbaute Kirche erhielt bei ihrer Einweihung noch folgende Geschenke:

1. von Auswärtigen: vom Pastor Kosey zu Giersdorf ein von ihm verfertigtes Altarbild, vom Steinmetzmeister Stauke zu Neu-Warthau einen reich vergoldeten Taufstein, vom Chirurgus Stiller zu Giersdorf zwei Blumenvasen, von verw. Frau Hildebrandt aus Breslau eine große zinnerne Taufschüssel, vom Seilermeister Tanzel sen. zu Bunzlau sämmtliche zur Thurmuhr nöthige Seile, vom Seilermeister Ludwig zu Breslau drei starke Glockenseile, von der Schnittwaarenhändlerin Jäkel zu Bunzlau ein battistenes Altartuch.
2. von Mitgliedern der Kirchgemeinde: eine Thurmuhr von Scholz Fischer, dem Kirchenvorsteher Börner, den Freibauern Gottfried Hürdler und Gottlieb Anders und den Jakobschen Erben, einen gläsernen Kronleuchter nebst Kerzen, im Werthe von 50 Rthlr.; von der verw. Freibauer Hoffmann einen dergleichen im Werthe von 60 Rthlr.; von den Freibauern Schwab, Hürdler und Ueberschär, eine scharlachrothe, tuchene Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 50 Rthlr: vom Freibauer Gottfried Fischer ein Paar große zinnerne Altarleuchter nebst Kerzen und Kerzenauslöschern, im Werth von 21 Rthlr.; vom Müllermeister Freude eine schön eingebundene Altarbibel, im Werth von 5 Rthlr.; von den beiden Kindern desselben ein Paar Pauken, im Werth von 35 Rthlr.; vom Freibauer Hellwig Jun. zwölf Wand-

Digitized by Google

leuchter nebst Kerzen, im Werth von 35 Rthlr.; vom Kirchvorsteher Freibauer Gottlieb Riedel; einen Tisch nebst Schranken für die Sakristei, im Werth von 12 Rthlr., vom Tischlermeister Bunzel; drei messingne Collectenschüsseln, im Werth von 7 Rthlr., vom Gedingebauer Caspar Fischer; ein schwarzes, sammtmanchesternes Altartuch, im Werth von 6 Rthlr., vom Freibauer Heyn; zwei zinnerne Opferschüsseln, Werth $1^1/_2$ Rthlr., vom Freigärtner und Gerichtsmann Bittner; einen Gotteskasten, Werth $4^1/_2$ Rthlr. vom Gedingebauer Hellwig sen. einen Schranken für die kirchlichen Blaseinstrumente im Werthe von 8 Rthlr., vom Freigärtner Rothe; drei gepolsterte Stühle für die Sacristei im Werthe von 4 rtl. vom Freibauer Heyn; zwei dergleichen, im Werthe von 6 rtlr., vom Vorwerksbesitzer Tscheensch zu Bunzlau; ein Paar Altarkerzen, im Werth von 3 rtl., vom Freigärtner Pfohl; zwei Kerzenauslöscher, Werth 1 rtl., vom Sohn des Schulvorsteher Lange.

Es gereicht uns zu besonderer Genugthuung, diese vielfachen Opfer, welche die Gemeinde Alt-Jäschwitz zur Herstellung eines würdigen und die Andacht fördernden Gotteshauses dargebracht und wodurch sie sich eines bedeutenden Geschenks der Königlichen Huld zu diesem Zwecke als werth erwiesen hat, eben so wie die Beweise theilnehmender Liebe Anderer zur Ausführung des Kirchenbaues hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Möchte ein solcher durch die That geoffenbarter kirchlicher Sinn überall, wo es Noth thut, recht freudige Nachfolge finden!

Liegnitz, den 12. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Bewilligung von Prämien für gute Mutter-Stuten.

I. P. 6469.

Nachstehende Bekanntmachung des Glogauer landwirthschaftlichen Vereins, die Bewilligung von Prämien für Fohlenstuten betreffend, empfehlen wir der Beachtung der Pferdezucht treibenden bäuerlichen Grundbesitzer.

„Durch den landwirthschaftlichen Central-Verein zu Breslau ist dem unterzeichneten Verein zum Zweck der Zuerkennung von Prämien für gute Mutterstuten von des Herrn Minister des Innern und des Herrn Chefs der Haupt- und Landgestüte Excellenzen ein Betrag von 80 Thalern zuerkannt worden.

Indem wir die Zuerkennung dieses Prämienfonds mit der am 5. Mai d. J. bevorstehenden Thierschau hierselbst vereinigt haben, fordern wir die Pferdezüchter bäuerlichen Standes und alle solche, welche dem Grundbesitze nach demselben gleich zu achten sind, — als welchen die Bewerbung um solchen zustehen soll — zu letztrer auf. Die uns gestellten Bedingungen sind:

1. die zur Prämirung geeignet zu erkennende Stute muß entweder ihr Fohlen schon haben, oder hochtragend, und nicht über 7 Jahr alt sein,

Digitized by Google

2. die einzelnen Prämien sind zwischen 80 bis 20 Thaler abzumessen,
3. auf Verlangen des Eigenthümers einer Stute, für welche ein Preis von mindestens 40 Thaler bewilligt worden, soll dieselbe mit einem Ehren-Brandzeichen versehen werden, welches an der rechten Seite des Halses unter der Mähne anzubringen ist und in einer Königskrone bestehen soll.
4. Auch im nächsten Jahre soll mit dergleichen Bewilligungen fortgefahren werdenund sollen die jetzt zu prämirenden Stuten, wenn sie ferner zur Zucht benutzt werden, wiederholt concurriren können.
5. Der Vorführende muß den Nachweis des Besitzes — wenigstens innerhalb eines Jahres und überhaupt ordnungsmäßig führen.
6. Werden keine Stuten vorgeführt, welche der ausgesetzten Preise würdig zu erachten, so werden die Prämienfonds fürs nächste Jahr asservirt.

Glogau, den 1. April 1845.

Der Glogauer landwirthschaftliche Verein."

Liegnitz, den 8. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Errichtung eines Privatlehr-Instituts für Knaben zu Goldberg. I. C. 2923.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Candidaten der Theologie und des Schulamtes Julius Young, die Erlaubniß zur Errichtung eines Privat-Lehr-Instituts für Knaben zu Goldberg, ertheilt worden.

Agenturbestätigungen. I. P. 5492.

Dem Banquier A. Wiesenthal zu Sagan ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Königsberg i. P. die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 7. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5831.

Dem Kaufmann J. E. Sender in Löwenberg ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Mobiliar-, Brand- und Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig, und einer Special-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft daselbst, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 5832.

Dem Kaufmann Heinrich Heinze zu Parchwitz ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 15. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirungen.

Der Fabrik-Inhaber Christ. David Vorster zu Eilpe ist unter dem 8. April 1845 ein Patent

auf ein von demselben angegebenes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, eiserne Holzschrauben ohne Nath zu gießen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschienenmeister bei der Rheinischen Eisenbahn Pellens zu Achen ist unter dem 13. April 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Reflectoren zu Nacht-Signalen auf Eisenbahnen in ihrem ganzen Zusamenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 17.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 3. Mai 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2556. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1845, durch welche der Stadt Koronowo, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;

„ 2557. die Ergänzung der Verordnung vom 25. März 1841 über die Befugnisse der Kreisstände in der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Nieder-Lausitz, Ausgaben zu beschließen. d. d. den 7. März 1845;

„ 2558. das Gesetz zur Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels. Vom 7. März 1845.

„ 2559. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Trebnitz-Zduny er Chaussee. Vom 7. März 1845; und

„ 2560. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14. März 1845, betreffend die Deklaration der §§ 8 und 11, Nro. 2 der Verordnung vom 23. Februar 1843.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 60. Betr. die Strafbestimmungen wegen nicht Beobachtung der wegepolizeilichen Vorschriften. I. P. 4530.

Vielfache Klagen über die Art und Weise, wie gewöhnlich auf Landstraßen und Communicationswegen und selbst durch die Städte die Bauhölzer angefahren werden, veranlassen uns, die durch die Amtsblatt-Verordnung vom 26. Juni 1819 (cf. Amtsblatt de 1819. Seite 273 ad 2) gegebene Vorschrift, wonach es auf den Chausseen bei Strafe von 5 Rthlr verboten ist, Bauholz so zu fahren, daß das eine Ende auf der Straße nachschleppt, auf Grund der §§ 691. und 692. Tit. 20 Thl. II. A.-L.-R., auch für alle nicht chaussirte Wege für anwendbar zu erklären. Die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden werden angewiesen, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auf deren Nachachtung sorgfältig zu halten und gegen die Contravenienten das Nöthige wegen Festsetzung der Strafe zu veranlassen. Liegnitz, den 15. April 1845.

Nr. 61. Betr. eine Veränderung in den zu den Getreide-Marktstädten geschlagenen Bezirken im Liegnitzer Regierungs-Bezirk. I. G. 124

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. April 1822 (Liegnitzer Amtsblatt pro 1822 S. 126) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach vernommenem Gutachten der Kreisstände und in Uebereinstimmung mit der Königlichen General-Commission von Schlesien, der Kreis Bolkenhayn in Hinsicht auf § 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von dem Markt-Ort-Bezirke Jauer getrennt und nach Freiburg gewiesen, mithin die letztere Stadt zum Marktorte erhoben worden ist. Die Abänderung findet jedoch auf diejenigen Renten keine Anwendung, die bereits vor dem Erscheinen dieser Bekanntmachung durch Verträge in rechtsverbindlicher Form zur Feststellung gekommen sind.

Liegnitz, den 18. April 1845.

No. 62. Die Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen betr. I. C. 2933

Nach Anordnung des hohen Ministerii der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten soll künftighin die Nachweisung der von Personen jugendlichen Alters begangenen Verbrechen in der vorgeschriebenen Form nur alljährlich und zwar bis zum 5. März für das vergangene Jahr bei der unterzeichneten Regierung eingereicht werden, welches den betreffenden Behörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet wird.

Liegnitz, den 19. April 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum

Einzelne Fälle ergeben, daß unsere Anweisung vom 31. Dezember 1844 wegen der Erziehung der Tuenden noch nicht überall gehörig berücksichtigt wird; die Vormundschafts-Gerichte des Departements, so wie die Kreis-Justizräthe und Dirigenten der kollegialisch formirten Gerichte werden daher hierdurch wiederholt

Digitized by Google

darauf aufmerksam gemacht. Sollte dem einen oder andern Gerichte diese Anweisung nicht zugegangen sein, so ist deren Uebersendung bei uns zu beantragen.

Da die Maaßregeln zur Erreichung der in der Anweisung gedachten Zwecke den Vormundschaftsgerichten überlassen worden sind, so wird zugleich dasjenige zur Einsicht empfohlen, was darüber im Justiz-Ministerial-Blatt pro 1844 Seite 71 und pro 1845 Seite 47 und 63 abgehandelt ist.

Breslau, den 18. April 1845.

Königliches Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen.

Die Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Lohsa mit Mortke, im Hoyerswerdaer Kreise, ist nach dem Ableben des Kreis-Justizraths Herrmann zu Spremberg dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt a. O. den 15. April 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Die Verwaltung des PatrimonialGerichts Uhyst und Zubehör im Hoyerswerdaer Kreise ist nach dem Ableben des Kreis-Justizraths Herrmann zu Spremberg dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt a. O. den 15. April 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Eisermann zu Beuthen a. O., als solcher daselbst;

der Stadt-Verordnete Karl Gritz zu Naumburg a. B., als Kämmerer daselbst;

der zeitherige, auf fernere sechs Jahre wiederum gewählte Bürgermeister Schmidt zu Reichenbach O. L. als solcher daselbst, und

der Riemermeister Linke zu Sprottau, als Rathmann daselbst.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	13	6	1	2		—	29	—	—	25	—	1	5	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	17	6	1	7	10	1	1	6	—	22	3	1	7	3	4	12	6	—	—	—	3	3	—
3	Freystadt	1	22	6	1	6	3	1	5	—	—	22	6	1	15	—	3	15	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	14	1	1	4	1	—	29	11	—	20	4	1	5	1	1	21	11	1	15	—	5	28	2
5	Görlitz	1	29	5	1	9	10	1	1	11	—	21	11	1	13	9	4	27	6	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	19	1	1	5	10	—	27	9	—	22	2	1	18	—	2	11	3	1	7	2	3	22	—
7	Haynau	1	16	6	1	6	9	1	2	6	—	23	3	1	7	6	5	—	—	—	—	—	5	10	—
8	Hirschberg	1	28	6	1	10	2	1	2	8	—	19	5	1	3	3	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	11	1	9	8	1	7	2	—	25	—	1	28	9	2	15	8	1	8	2	2	20	—
10	Jauer	1	25	—	1	8	—	1	1	7	—	21	5	1	6	—	4	20	—	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	20	—	1	12	3	1	5	3	—	19	—	1	10	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	2	6	1	11	3	1	4	—	—	21	6	1	18	9	5	5	—	—	—	—	5	15	—
13	Liegnitz	1	14	9	1	6	4	1	2	1	—	23	1	1	6	5	4	12	3		—	—	6	5	6
14	Löwenberg	1	18	7	1	8	7	1	1	—	—	20	10	1	7	6	4	5	—	-	—	—	3	—	—
15	Lüben	1	16	—	1	5	—	1	—	—	—	21	—	1	4	1	4	12	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	15	2	1	3	1	1	1	2	—	20	3	1	15	3	4	—	—	3	6	—	3	6	—
17	Sagan	1	20	4	1	6	8	1	3	9	—	22	8	1	13	3	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	1	16	3	1	10		1	3	3	—	21	3	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	19	10	1	5	10	1	2	2	—	21	6	1	10	11	4	10	5	1	16	6	4	15	—
	Fraktionspreise	1	20	5	1	7	4	1	2	2	—	21	10	1	10	6	4	5	11	2	—	5	4	10	10
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	1	20	1	1	5	11	1	1	7	—	20	7	1	10	3	4	5	10	1	29	1	4	10	5
	dieselben) weniger.		—	4	—	1	5	—	—	7	—	—	3	—	—	3	—	—	1	—	1	4	—	—	5
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

März 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rind-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Brannewein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 10 —	5 3	2 —	2 —	3 —	1 6	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 25 —	5 15 —
2	2 29 —	— 19 10	4 5	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	5 9	3 25 —	3 18 9	— 26 10	5 25 6
3	4 — —	— 12 —	5 6	2 —	2 3	3 —	1 6	— 9	2 6	— — —	— — —	— 25 —	5 — —
4	4 9 5	— 11 —	5 4	2 9	2 9	3 9	1 10	— 11	4 9	6 19 10	5 15 —	— 19 —	3 21 —
5	2 15 —	— 13 —	5 4	2 6	3 —	3 —	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 4	4 13 5
6	2 28 —	— 11 3	5 4	1 8	2 —	2 3	1 6	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 20 3	6 13 2
7	6 5 —	— 16 —	6 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	5 — —
8	4 — —	— 12 —	4 6	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 14 —	3 12 6
9	3 6 —	— 12 6	4 6	2 6	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 28 2	5 5 —
10	8 14 —	— 18 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 21 —	4 10 —
11	4 24 —	— 15 —	4 —	2 3	2 6	3 —	1 5	— 10	4 6	3 25 —	2 8 9	— 14 —	3 27 6
12	4 5 —	— 10 3	4 9	2 6	3 —	3 —	1 9	— 11	3 3	7 — —	3 18 9	— 20 —	4 17 6
13	6 7 3	— 15 —	5 5	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	4 6	7 — —	6 — —	— 21 5	4 12 6
14	4 24 —	— 12 6	4 —	2 6	2 6	2 9	1 6	1 —	3 6	6 15 —	5 22 6	— 19 —	4 22 6
15	6 1 —	— 14 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 19 —	4 11 3
16	5 10 —	— 9 7	4 9	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 17 5	3 25 6
17	4 24 4	— 12 —	5 9	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 22 6	4 22 6
18	— — —	— — —	— —	2 —	2 6	2 6	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 20 —	5 — —
19	4 9 11	— 15 —	5 9	2 —	2 6	3 —	1 6	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— 20 —	— — —
	4 23 10	— 13 3	5 1	2 4	2 6	2 11	1 7	— 10	3 7	5 11 6	4 3 10	— 20 8	4 20 10
	4 21 4	— 12 11	4 11	2 4	2 6	3 —	1 7	— 10	3 7	5 11 9	4 4 7	— 19 2	4 14 3
	— 2 6	— — 4	— 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— 1 6	— 6 7
	— — —	— — —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	— — 3	— — 9	— — —	— — —

Digitized by Google

Verdienstliches. I. C. 2643.

Die evangelische Kirche zu Naumburg am Bober empfing bei Gelegenheit ihres 100jährigen Jubelfestes im September v. J. nachstehende Geschenke:

1. an baarem Gelde: von dem Patron der Kirche dem Königl. Kammerherrn Baron v. Uechtritz 22 Rthlr. 20 Sgr., von der dortigen Kämmerei 20 Rthlr., von den Bewohnern Naumburgs 167 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., von dem Dominialbesitzer Schulz zu Groß-Dobritsch 31 Rthlr. 10 Sgr., von der Gemeinde Groß-Dobritsch 15 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Poppowitz 7 Rthlr. 2 Sgr., von dem Dominialbesitzer Ober-Amtmann Student zu Dieban 25 Rthlr. 20 Sgr., von der GemeindeDieban 5 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., von dem Dominialbesitzer v. Linnefeld zu Nieder-Gorpe 22 Rthlr. 20 Sgr., von der dortigen Gemeinde 22 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., von der Frau Herzogin von Sagan 25 Rthlr., von der Gemeinde Gladisgorpe 11 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Klein-Dobritsch 6 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf., von dem Dominialbsitzer Horstig zu Erdmannshof 10 Rthlr., von den Gemeinden zu Erdmannshof, Eichdorf und Hammer 4 Rthlr. 20 Sgr., von der Gemeinde Theuern 23 Rthlr. 6 Sgr., von dem Dominialbesitzer zu Reichenau, Landesältesten Sembach 20 Rthlr., von der Gemeinde Neukleppen 18 Rthlr. 9 Sgr., von der Gemeinde Altkleppen 21 Rthlr., von einigen Personen aus Reichenau und andern Auswärtigen 17 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Leutschen 7 Rthlr. 25 Sgr., und als Betrag der Collecte am Feste 43 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf.

2. schenkten die Junggesellen der Kirchengemeinde einen Taufstein von Gußeisen im Werth von 50 Rthlr., die Jungfrauen eine Kanzel- und Altarbekleidung von rothem Sammt für 34 Rthlr. und sechs Stück zinnerne Leuchter für 20 Rthlr., der Besitzer der Bobermühle 4 Posaunen und ein Crucifix von Gußeisen, zusammen für 50 Rthlr., Frau Ochs aus Grünberg einen neuen Klingebeutel, der Tischlermeister Künzel ein neues Altargeländer, eine Jungfrau aus einer ländlichen Gemeinde zwei Altarkerzen, einige Bauern aus Theuern und Neukleppen mehrere Stämme Baubelz und Lattenstangen. Der Werth aller Geschenke beträgt circa 725 Rthlr.

Die katholische Gemeinde zu Falkenhain, Kreis Schönau, beschaffte in den nächst verflossenen Jahren mehrere werthvolle Utensilien für ihre Kirche, im Werth von über 100 Rthlr., und bethätigte ihren kirchlichen Sinn neuerdings, indem sie zur Staffirung der Kanzel, der beiden Seitenaltäre und sieben großen Bilder, so wie zum Ankauf eines weißen Messernats circa 250 Rthlr., wozu auch Arme ihr Scherflein beitrugen, bereitwillig hergab.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Reichenau, Kreis Sagan, erhielt von dem Ausgedingebauer Kugler und dessen Ehefrau aus Zibern 5 neue Posaunen im Werthe von 32 Rthlr., von den an Ostern 1844 confirmirten Catechumenen und der erwachsenen Jugend der Parochie eine roth damastne mit Silberfranzen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung im Werth von 17 Rthlr. 2 Sgr. 3 Pf. und

Digitized by Google

von einer Confirmandin im Jahre 1842 E. H P. eine schwarz sammtne mit Silber gestickte Decke zur Unterlage der heiligen Gefäße.

Die evangelische Kirche zu Mertschütz, Kreis Liegnitz, empfing von den vormaligen beiden Grundherrn, Gebrüder v. Dresky, bei deren Abgange vom Orte ein silbernes, inwendig vergoldetes Liborium zum Gebrauch bei der Abendmahlsfeier.

Der evangelischen Kirche zu Schwarzau, Kreis Lüben, wurden von verschiedenen Wohlthätern zwei zinnerne Opferteller, zwei Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar, zwei Paar Altar-Wachskerzen, eine blaudamastne Taufsteindecke und ein schwarzsammtner Klingebeutel geschenkt.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Hermsdorf bei Ruhland hat durch freiwillige Beiträge eine Orgel für die dortige Kirche im Kostenbetrage von 550 Rtlr., wozu das Dominium ein Schock Bretter gegeben, eine silberne Kommunion-Weinkanne für 70 Rthlr. und ein schwarzes Altartuch mit silbernem Kreuz für 22 Rtlr. beschafft.

An Legaten empfingen die evangelischen Kirchen zu Neugersdorf, Kreis Rothenburg, von dem verstorbenen Gasthofsbesitzer Apel aus Kodersdorf, 25 Rthlr., zu Seidenberg, Kreis Lauban, von dem verstorbenen Ober-Kirchenvorsteher Sigmund 5 Rthlr., von dem verstorbenen Lohgerber Krause 1 Rthlr., zu Polkwitz von der verstorbenen Frau Oekonomie-Inspector Neepel 100 Rthlr., zu Seidorf, Kreis Hirschberg, von den Erben der Wittwe des Schulvorstehers und Gärtners Reimann 25 Rtlr., zu Schönbrunn, Kreis Lauban, von der verstorbenen Müllermeister Förster zu Hartha 5 Rtlr., von der verw. Schmiedemeister Brauer zu Thielitz 5 Rtlr. Ferner die evangelischen Schulen: zu Friedeberg a. O. von der verstorbenen verw. Weisgerber Nerger 10 Rtlr.; zu Schönbrunn, Kreis Lauban, von der verw. Schmiedemeister Brauer zu Thielitz 2 Rtlr. Die verstorbene Freibauerwittwe Stelzer zu Steinkirch, Kreis Lauban, hat der dortigen evangelischen Kirche, Schule und Ortsarmenkasse, jeder 1 Rtlr. legirt.

Gern bringen wir diese Aeußerungen eines kirchlich wohlthätigen Sinnes hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 7. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Prämirung von Mutterstuten betr. I. C. 2896.

Nachstehende Bekanntmachung des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins, die Prämirung von Mutterstuten betreffend, gelangt hierdurch zur Kenntniß der Pferdezüchter bäuerlichen Standes mit dem Wunsche, daß die Aussicht, zu einer namhaften Prämie gelangen zu können; veranlassen möge, recht verzügliche Mutterstuten zur Schau zu stellen.

„In Folge eines, durch Vermittelung des verehrlichen Vorstandes des Central-Vereins höhern Orts uns hochgeneigtest bewilligten Zuschusses zur Prämirung für zur Schau gebrachte gute Mutterstuten, sind wir zu unserer besondern Freude

Digitized by Google

in den Stand gesetzt, die im §. 7 unseres Programms vom 8. Februar 1845 festgesetzten Prämien für Pferde um eine erste Prämie zu erhöhen. Es wird demnach als erste Prämie für die beste Mutterstute hiermit ein neuer Preis von 70 Rthlr. ausgesetzt, und folgt dann der bisherige erste Preis als zweiter für die zweitbeste Mutterstute von 50 Rthlr. Dabei werden für die Zuerkennung dieser beiden Prämien noch folgende, zu erfüllende Bedingungen vorgezeichnet:

1. Nur Pferdezüchter bäuerlichen Standes und solche, welche dem Grundbesitze nach, denselben gleich zu achten sind, können die Prämien empfangen.
2. die Stute, für welche eine Prämie ertheilt wird, muß entweder schon ein Füllen haben, oder doch hochtragend sein, und darf zur Zeit, wo für sie zum erstenmal ein Preis zuerkannt wird, — also für diesmal im laufenden Jahre — nicht über 7 Jahr alt sein;
3. dieselbe muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen;
4. auf Verlangen des Eigenthümers der beiden prämirten Stuten, werden dieselben nachträglich mit einem Ehren-Brandzeichen versehen werden, welches in einer Königskrone bestehen soll.

Liegnitz, den 25. April 1845.

Der Vorstand des Liegnitzer landwirthschaftlichen Vereins.

Geier. v. Merkel. Frh. v. Rothkirch. Thaer. v. Wille."

Liegnitz, den 29. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse I. P. 5281.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß

1. die zur Görlitz verstorbene Johanne Eleonore, verehlicht gewesene Knopfmacher Blumberg, geborne Lange, in ihrem Testamente der dortigen Stadt-Armenkasse die Summe von 3 Rtlr., und
2. der zu Jauer verstorbene Hausbesitzer Christian Samuel Mende, in seinem Testamente, der dortigen Armenkasse ein Legat von 50 Rtlr. ausgesetzt hat.

Liegnitz, den 16. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 6278.

Dem Kaufmann Gustav Röhr zu Glogau, ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 18)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 19. —

Liegnitz, den 10. Mai 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2561. das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rhein-Ufers. Vom 14. März 1845; und

„ 2562. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1845, daß Belegungen bei der Bank nur in Courant und nicht in Friedrichsd'or zulässig sind.

Das 11. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2563. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1845.; nebst dem Statut selbst. Vom 28. Juli 1843.

„ 2564. den Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Hamburg betreffend. Vom 8. November 1841;

„ 2565. den Vertrag zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den Senaten der freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg, die Feststellung der Verhältnisse der Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, zur Berlin-Bergedorfer Eisenbahn betreffend. Vom 8. November 1841;

Digitized by Google

2566. das Privilegium zur Ausgabe von drei und einhalb procentigen, auf jeden Inhaber lautenden Obligationen im Gesammtbetrage von 28,100 Rthlr. für die Stadt Memel. Vom 14. März 1845; und

= 2567. die Bekanntmachung über die Bestätigung der Prenzlau-Wolfshagenschen-Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft. Vom 16. April 1845.

No. 63. Die Wehr-Ordnung für das Fürstlich Carolathsche Oderwehr bei Beuthen a. O. betr. I. 6. 2422.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nachstehende Wehr-Ordnung für das Fürstlich Carolathsche Oder-Wehr bei Beuthen a. O. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Wehr-Ordnung
für
das Fürstlich Carolathsche Oder-Wehr bei Beuthen a. O.

§ 1.

Alle durch oder über das Wehr, auf- oder abwärts fahrenden Schiffs- oder Holzflössen-Führer haben sich bei ihrer ober- oder unterhalb des Wehres erfolgten Ankunft jedesmal persönlich bei dem Fürstlich Carolathschen Oder-Mühlen-Polizei-Verwalter anzumelden, welchem auch die Verwaltung der Oder-Wehr-Polizei nach dieser Wehr-Ordnung übertragen ist. Von diesem wird jedem derselben nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung eine Schiffszugs-Anweisung in fortlaufender Nummer ertheilt. Diese muß vor dem Aufwinden oder vor dem Herunterfahren über das Wehr an den Wehr-Aufseher ausgehändiget werden. Die Nummer dieser Anweisung bestimmt die Reihefolge, in welcher nach Anordnung des Wehr-Aufsehers das Wehr auf- und abwärts befahren werden kann. Die abwärts fahrenden Schiffs- oder Holzflössen-Führer haben vor allen aufwärts fahrenden, bei gleichzeitiger und auch bei späterer Anmeldung, den Vorzug. Jene dürfen jedoch jederzeit erst dann durch den Schiffszug oder über das Wehr fahren, nachdem sie die unterhalb des Wehres überfahrenden Prahm- und Kahn-Fährleute benachrichtiget haben. Alle mit Pulver oder mit anderen Kriegsbedürfnissen oder mit leicht verderblichen Gegenständen beladenen Schiffsgefäße, welchen nach allgemeinen gesetzlichen, oder nach besonderen polizeilichen Bestimmungen ein Vorzugsrecht auf schnellere Beförderung zusteht, sind außer der Reihefolge zu befördern.

§ 2.

An dem untern Ende des Schiffs-Steges darf nie mehr als Ein Schiff gleichzeitig anlegen, und zwar lediglich nach der, nach den Bestimmungen bei 1 festgestellten Reihefolge, mithin lediglich nach der fortlaufenden Nummer der er-

Digitized by Google

theilten Schiffszugs-Anweisung, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr., oder im Unvermögenheitsfalle, einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe. In diese verfällt sowohl der Schiffsführer, welcher zuerst an dem Schiffssteige anlegt, ehe er seiner Nummer nach dazu berechtigt ist, als auch derjenige, welcher das zweite Schiff vorzeitig anlegt. Außerdem geht jener, so wie dieser, der Reihefolge nach der bereits empfangenen, fortlaufenden Nummer der Schiffszugs-Anweisung verlustig, als ob sich derselbe noch gar nicht gemeldet und eine Nummer noch gar nicht erhalten hätte. Kein Schiff darf eher an das Windetau genommen werden, als bis durch Vorzeigung der Schiffszugs-Anweisung der Ausweis geführt worden, daß dasselbe nach deren fortlaufenden Nummer wirklich an der Reihe ist.

§ 3.

Jeder Schiffsführer muß die Fahrt durch den Schiffszug auf jede Weise beschleunigen, deshalb, ehe er mit seinem Gefäße an dem untern Ende des Quer-Schiffssteges anlegt, die nöthigen Arbeiter, welche zur möglichst schnellen Bewegung der Schiffstauwinde nöthig sind, bereit halten, durch diese, während das Schiff von dem untern Querende des Schiffssteges bis an die Schiffszugs-Oeffnung heraufgezogen wird, das Windetau herunterbringen und schnell an das Schiff befestigen lassen.

§ 4.

Die im § 1 angeordnete Anmeldung muß, bei Vermeidung der im § 2 angedrohten Polizeistrafe, auch bei beladenen Schiffen erfolgen, welche bei hohem Wasserstande über das Wehr aufwärts fahren, ohne sich des Windetaues zu bedienen.

§ 5.

Entsteht zwischen den Schiffsführern oder deren Leuten wegen der Reihefolge bei der Anmeldung und Nachsuchung der Schiffszugs-Anweisung Streit, so müssen sie sich dem Ausspruche des Fürstlich Carolathschen Oder-Mühlen-Polizei-Verwalters unterwerfen, die von demselben ertheilte Nummer jener Anweisung bei Bestimmung ihrer Reihefolge beachten und wider sich gelten lassen, bei Vermeidung der im § 2 festgestellten Polizeistrafe und des dort angeordneten Rechtsnachtheiles.

§ 6.

Das Anlegen, Befestigen, Heraufwinden und Heraklassen der Schiffe, so wie der Holzflösse, müssen die Schiffer oder Flößenführer besorgen und sich die hierzu benöthigten Arbeiter vorher selbst beschaffen.

Alle Anordnungen und Befehle des Fürstlich Carolathschen Oder-Mühlen-Polizei-Verwalters, so wie des Wehr-Aufsehers zur Verhütung von Unglück oder

Digitized by Google

von Beschädigungen bei der Fahrt über das Wehr und bei dem Aufenthalt der Fahrzeuge ꝛc. ꝛc. in der Nähe desselben, haben alle Schiffs- und Flössenführer, so wie deren Leute pünktlich zu befolgen.

§ 7.

Alle vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die mit Salz oder anderer Ladung für Königliche Rechnung befrachteten Schiffe und auf Holzflössen Anwendung.

§ 8.

Jeder Schiffer, Schiffs- oder Flössen-Eigner oder Führer, Schiffsknecht oder Arbeiter, welcher gegen eine der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen oder gegen die auf die Wehrfahrt und das Anlegen oberhalb und unterhalb desselben sich beziehenden Anordnungen handelt, die Anordnungen des Fürstlich Carolathschen Polizei-Verwalters oder des Wehr-Aufsehers zu befolgen sich weigert, verfällt in eine Polizeistrafe von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr., in sofern nicht nach den §§ 2 und 5 eine höhere verwirkt worden.

§ 9.

In den Fällen, wo Denunciat während der polizeilichen Untersuchung weiter fahren will, muß derselbe, in sofern er nicht nachzuweisen vermag, daß er im Inlande wohnhaft und mit Grundeigenthum angesessen ist, zur Deckung der Strafe und Kosten eine hinreichende Summe als Caution deponiren.

Liegnitz, den 12. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach dem Ministerial-Rescripte vom 4. Februar 1828 (Jahrb. Bd. 31, S. 203, 204) sollen Ordnungsstrafen, welche wegen vernachläßigter Beobachtung des Stempelgesetzes gegen Beamte zu verhängen sind, gleich allen übrigen Stempelstrafen an die betreffenden Steuerkassen abgeliefert werden und fließen nicht zu den Salarienkassen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unseres Departements werden auf diese, nach der uns zugekommenen Anzeige nicht regelmäßig befolgte, Vorschrift hierdurch erneuert hingewiesen.

Breslau, den 26. April 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Wollmarkt zu Berlin betr.

Nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1838 soll der hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 21. bis 25. Juni jeden Jahres abgehalten werden. Diese Anordnung ist von dem bei dem hiesigen Wollmarkte betheiligten Publikum, namentlich aber von den Woll-Producenten und Woll-Händlern nicht strenge befolgt worden, vielmehr fanden sich die Verkäufer gewöhnlich fast acht Tage vor dem bestimmten Wollmarkts-Anfange mit ihren Wollen hier ein, und der Markt war am 21. Juni größtentheils beendet. — Die dadurch herbeigeführten mannigfachen Uebelstände haben zu vielfachen nur zu begründeten Beschwerden der Wollmarkts-Interessenten Veranlassung gegeben. Die Herren Minister des Innern und der Finanzen Excellenzen haben daher mittelst hohen Erlasses vom 26. November v. J. angeordnet, daß das Verwiegen der Wolle und die Ausstellung der Wagescheine nicht früher, als in den drei letzten der Eröffnung des Marktes vorangehenden Tagen erfolgen, und die Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Orten ebenfalls nicht früher, also nicht vor dem 18. Juni zum Verkauf ausgelegt werden solle.

Die hiesigen Woll-Verwiegungs-Anstalten — und ebenso die Marktpolizei-Beamten sind mit desfälliger Anweisung versehen. Die Wollverkäufer werden daher zur Ersparung unnöthiger Kosten gut daran thun, ihre Wollen erst an den oben gedachten drei Tagen, frühstens aber am 17. Juni hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 20. April 1845.

Königliches Polizei-Präsidium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gericht zu Glogau

pro April 1845.

Befördert

der Oberlandesgerichts-Auscultator Heinze zum Referendarius.

Versetzt

der Oberlandesgerichts-Auskultator Scheffler an das Oberlandesgericht zu Breslau,

der Oberlandesgerichts-Assessor Matthäi in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Posen.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro April 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Jahmen Klitten Oelsa Kaschel Dürrbach Thomaswalde Kringelsdorf Eselsberg Antheil Borberg	Rothenburger Kreis	Kreis-Justizrath Herrmann zu Spremberg	Justitiarius Gühler zu Creba
2.	Tschöplau u. Antheil Alt-Tschau.	Freystädter Kreis.	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Isfordt zu Deutsch-Wartenberg.	Justitiar Hoffmann zu Freystadt.

Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens I. P. 6750.

Des Königs Majestät haben dem Schulzen und Erbscholtisei-Besitzer Dehmel zu Kittlitztreben, Bunzlauer Kreises, aus Veranlassung seines am 24. d. M. gefeierten funfzigjährigen Amtsjubiläums, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 26. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agenturbestätigungen.

Dem Seifensiedermeister und Handelsmann G. Seidel zu Freystadt, ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. L. P. 6360.

Liegnitz, den 17. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. A. Fensky in Grünberg ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft zu Leipzig die Genehmigung ertheilt worden. L. P. 6616. Liegnitz, den 21. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Stadt-Sekretair Hiebel in Haynau ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. L. P. 6703. Liegnitz, den 24. April 1845.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Linke in Glogau ist zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. L. P. 5956. Liegnitz, den 11. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem ehemaligen Zögli"ge des Gewerbe-Instituts G. Reich in Berlin, ist unter dem 17. April 1845 ein Einführungspatent

auf ein Verfahren, Kupfer auf nassem Wege aus den Erzen darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Drahtstift-Fabrikanten Gastl und Graeff zu Wallerfangen ist unter dem 17. April 1845 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren zur Darstellung von Drahtnägeln Behufs der Dachdeckung mit Schindeln, Schiefertafeln ꝛc.

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Den Mechanikern Pistor und Martins zu Berlin ist unter dem 20. April 1845 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Heberbarometern

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. T. N. Mendelssohn in Berlin ist unter dem 23. April 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Korkstöpseln

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt unter dem 7. April 1843 ertheilte Patent

auf ein mechanisches Fuhrwerk, zur Befahrung der Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 19.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 17. Mai 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2568. die Allerhöchste Kabinets Ordre vom 14. Februar 1845, betreffend die vor Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 und der Landgemeinde-Ordnung vom 31. October 1841 in den früher zu Frankreich und dem Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Westphalen erhobenen Einzugs- und Bürgergelder;

" 2569. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. März 1845, wodurch des Königs Majestät das Statut der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft nebst der dazu gehörigen Assekuranz-Ordnung zu genehmigen geruht haben; und

" 2570. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. März 1845, wegen der zu den Pommerschen Pfandbriefen für den Zeitraum von fünf Jahren auszugebenden Zins-Coupons und Talons.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 64. Betreffend die Elb-Schiffs- und Schiffer-Patente. I. G. 2395.

In Verfolg des Amtsblatt-Publikandi vom 12. v. Mts. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums, daß nach einer zwischen sämmtlichen Elbuferstaaten stattgefundenen Verständigung die das Patentwesen betreffenden Bestimmungen der Elbschifffahrts-Additional-Acte vom 13. April v. J., soweit sie sich auf den Besitz besonderer Schiffs- und Schiffer-Patente nach dem

Digitized by Google

neuen Muster beziehen, in Betreff der Preußischen Elbschiffe erst mit dem 1. November d. J. in Wirksamkeit treten werden.

Hiernach ändern sich die in den §§ 1 bis 3 des Regulativs vom 6. December v. J. gestellten Termine, wogegen die Verlängerung der Gültigkeit der alten Patente auf die Bestimmungen der §§ 9 und 10 des Regulativs keinen Einfluß hat und es dabei sein Bewenden behält.

Noch machen wir die betreffenden Schiffer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wenn sie sich bis zum 1. November d. J. nicht mit dem erforderlichen Patente versehen, sie die Nachtheile sich selbst beizumessen haben würden.

Liegnitz, am 28. April 1845.

No. 65. Betreffend bauliche Veränderungen an Stadtmauern und Thoren ꝛc.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1830, Ges.-S. 1830 S. 113 ist festgesetzt, daß die Stadtbehörden, wenn an den Stadtmauern und Thoren, in dem bestehenden Stadtverschlusse überhaupt, Abänderungen oder sonstige Veränderungen irgend einer Art beabsichtigt werden, davon uns Anzeige zu machen und die höhere Entschließung abzuwarten haben. Es versteht sich daher von selbst, daß bauliche Veränderungen an Stadtmauern und Thoren ohne vorherige Genehmigung nicht zulässig sind und ein Reskript der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 6. December 1842 hat bestimmt, daß vor der Ertheilung der diesfälligen Genehmigung, in jedem Falle an die betreffenden Königlichen Ministerien zu berichten sei.

Mit Hinweisung auf unsere, an die Magistrate des Departements erlassene Verfügung vom 1. September 1842 I. P. 11933 werden daher die darin enthaltenen Bestimmungen wiederholt in Erinnerung gebracht und die Distriktsbaubeamten, wie die Magistrate werden gemessenst angewiesen, darauf zu achten, daß keine bauliche Veränderung an Stadtmauern und Thoren ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Genehmigung Statt finde.

Sollte der Fall eintreten, daß ein Abbruch wegen Baufälligkeit eines Stadtmauertheils sofort bewirkt werden muß, um Unglück zu verhüten, so hat die betreffende städtische Polizeibehörde die Nothwendigkeit und daß Noth im Verzuge vorhanden ist, durch ein ausführliches Gutachten des nächsten Königlichen Baubeamten feststellen zu lassen und letzteres mit der diesfälligen Anzeige ungesäumt hierher einzureichen.

Liegnitz, den 1. Mai 1845.

Nr. 66. Publikandum betr. die für öffentliche Bauten geltenden Bestimmungen ꝛc. I. G. 8520.

Obwohl wir bereits mehrfach und namentlich in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 22. Juli 1818 vor dem übereilten Ausbau neuer Gebäude gewarnt und darauf aufmerksam gemacht haben, daß die Dauerhaftigkeit neuer Gebäude und wesentlicher Hauptreparaturbauten vorzüglich dadurch bedingt wird, daß die Bauarbeiten zur passenden Jahreszeit und nicht übereilt ausgeführt werden, ingleichen,

Digitized by Google

daß nicht sogleich nach ihrer Vollendung die Gebäude in Gebrauch genommen werden, sondern zum vollkommenen und langsamen Austrocknen noch eine Zeitlang leer stehen; sowie, daß Neubauten, wenn sie erst im Spätherbst vollendet werden, ohne Nachtheil an der Gesundheit der Bewohner im nächsten Winter nicht bezogen werden können; so haben wir doch bemerken müssen, daß diesen unsern warnenden Bekanntmachungen entgegen, bei vielen Privatbauten gegen die nothwendigste Vorsicht gefehlt und Nachtheile aller Art, sowohl an der Gesundheit der Menschen als an deren Vermögen hierdurch erzeugt werden.

Zur Belehrung und Warnung des bauenden Publikums bringen wir daher die nachfolgenden für öffentliche Bauten geltenden Bestimmungen mit der Anweisung für sämmtliche Orts-Polizeibehörden, zur öffentlichen Kenntniß, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß dieselben von den Bauhandwerkern und dem bauenden Publikum auch bei Privatbauten beobachtet werden:

1. die Bauarbeiten sind in der Regel im Frühjahr zu beginnen und müssen die neu aufgeführten Mauern, sowie die Lehm- und Fachwerkswände eine genügende Zeit, zum Austrocknen, stehen bleiben, ehe sie abgeputzt werden, was ganz besonders auch bei den ausgestackten Wänden und Windeldecken zu beachten ist.
2. Maurer- und Lehm-Arbeiten sind in der Regel nur bis Ende August im Freien und bis Ende September im Innern der Gebäude zu gestatten.
3. die Termine zur Vollendung der Neubauten oder Haupt-Reparaturen sind in der Regel auf den Monat August auszusetzen.
4. Die Uebergabe neuerrichteter und neu ausgebauter Gebäude, welche zur Bewohnung bestimmt sind, geschieht in der Regel erst 3 Monate nach Vollendung derselben: wo möglich aber muß das vollendete Gebäude den nächstfolgenden Winter über unbenutzt bleiben.

Indem wir auf unsere Verordnungen im Amtsblatt vom 20. Juli 1836 wegen des Sommerbaues ꝛc. desgleichen vom 15. August 1841 wegen der Vorsichtsmaaßregeln in Betreff der Rüstungen verweisen, verpflichten wir sämmtliche Orts-Polizeibehörden amtlich, auf Beobachtung dieser Vorschriften auch bei Privatbauten nach allen Kräften hinzuwirken, machen wir sie ferner noch darauf aufmerksam, daß der Gebrauch und die Verwendung untauglicher und mangelhafter Baumaterialien den Baumeistern durch bestimmte Dispositionen der Gesetze verboten ist und daß namentlich die §§ 691, 768, 769, 770 und 780 A. L.-R. Thl. II. Tit. XX. die Verfügung enthalten, daß Baumeister, welche wider die anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publikum entsteht, den begangenen Fehler auf eigene Kosten zu verbessern gehalten sind, daß ihnen, wenn sie zum Zweitenmale in dergleichen Fehler verfallen, bei 1 bis 2jähriger Gefängnißstrafe die fernere Betreibung des Gewerbes zu untersagen ist und daß hiebei der Vorwand, die fehlerhafte Führung

Digitized by Google

des Baues oder der Gebrauch untauglicher Materialien sei von dem Bauherrn selbst verlangt worden, ihnen niemals zu Statten kommen soll; mit dem Bemerken, daß in diesen gesetzlichen Bestimmungen die Verpflichtung der Polizeibehörden liegt, von der tüchtigen und tadellosen Gewerbsausübung der Baumeister Kenntniß zu nehmen und Verletzungen der vorhandenen und ausdrücklichen Gesetze von Amtswegen zur Sprache zu bringen. Wir machen endlich noch darauf aufmerksam, daß sich diese gesetzlichen Bestimmungen auch auf solche gewissenlose Werkmeister werden anwenden lassen, welche einen massiven Bau früher abputzen, ehe das innere Mauerwerk ausgetrocknet ist, oder diesen Abputz zu spät in der Jahreszeit bewirken, desgleichen, welche schlechtes Material verwenden, durch welches Feuchtigkeit erzeugt wird.

Liegnitz, den 2. Mai 1845.

Nr. 67. Betreffend die Gewerbesteuer der Brauereien. II. D. 2875.

In die, den Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden unsers Departements durch Bekanntmachung vom 4. März c. (Amtsblatt Fol. 93), mitgetheilte Tabelle der Gewerbesteuer-Beträge für Brauereien sind zufolge einer nachträglichen Anweisung des Herrn General-Director der Steuern, statt der für die Steigesätze von 24 bis 32 Rthlr. bestimmten drei Zeilen, die nachstehenden vier einzuschalten, nämlich:

(um 288 steigend) um 192$\frac{1}{4}$ steigend) (um 128 Rthlr. 17 Sgr. 4 Pf. steigend) mit Ausnahme des älteren, gestattet bleibenden Satzes von 30 Rthlr.

Scheffel	Zentner	Braumalzsteuer	Gewerbesteuer
1584—1872.	1060$\frac{1}{4}$—1253$\frac{3}{4}$.	707 rtl. 4 sg. 3 pf.—835 rtl. 21 sg. 5 pf.	24 rtl.
1872—2088	1253$\frac{3}{4}$—1393$\frac{3}{4}$.	835 = 21 = 5 = —932 = 4 = 3 =	28 =
2088—2232	1393$\frac{3}{4}$—1494$\frac{1}{4}$.	932 = 4 = 3 = —996 = 12 = 10 =	30 =
2232—2448	1494$\frac{1}{4}$—1639$\frac{1}{4}$.	996 = 12 = 10 = —1092 = 25 = 9 =	32 =

Liegnitz, den 5. Mai 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Geldstrafen für den Fonds zur Unterstützung hülfloser Kinder verstorbener Justiz-Offizianten, ingleichen die Ordnungsstrafen wegen Nichtbeachtung des Stempelgesetzes betreffend.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements bringen wir unsere Bekanntmachung vom 13. September 1837 — (Amtsblatt pro 1837. S. 304) wegen Abführung und Verrechnung der Geldstrafen für den Unterstützungsfonds für hülfslose Kinder verstorbener Justiz-Offizianten hierdurch in Erinnerung; insbesondere aber, daß die Ordnungsstrafen wegen Nichtbeachtung des Stempelgesetzes, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. October 1836. — (Gesetzs. pro 1836 S. 308) — mit den Stempelstrafgeldern zugleich an die betreffende Steuerbehörde abzuliefern sind.

Glogau, den 30. April 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung: betreffend die Verpachtung der nebenbenannten Chausseegeld-Hebestellen.

Es ist Absicht, folgende Chausseegeld-Hebestellen vom 1. Juli d. J. ab anderweit an den Bestbietenden einzeln zu verpachten:

1. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Breslau die Stelle zu Koberwitz;
2. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Schweidnitz die Stellen zu Adelsbach, Berthelsdorf, Heidersdorf Kosemitz und Steine;
3. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Mittelwalde die Stellen zu Friedrichswartha, Ober-Schwedelsdorf, Rückerts und Tarnau;
4. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Lieban die Stelle zu Neu-Reichenau und Onolsdorf.

Zur Verpachtung dieser Stellen sind die Lizitations-Termine anberaumt:

Zu 1. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stelle zu Koberwitz zum 26. Mai d. J.;

Zu 2. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stellen zu Adelsbach mit Neu-Reichenau und Onolsdorf, ferner zu Berthelsdorf, Heidersdorf, Kosemitz und Steine zum 31. Mai d. J.

Zu 3. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stellen zu Friedrichswartha, Ober-Schwedelsdorf, Rückerts und Tarnau zum 5. Juni d. J.

und zwar überall von Vormittags 9 Uhr an.

Die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen liegen zur Einsicht der Pachtlustigen sowohl bei den drei Haupt-Aemtern zu Breslau, Schweidnitz und Mittelwalde als auch im Büreau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats aus und können zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,

v. Bigeleben.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. December 1837 auf Woislowitz im Nimptscher Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

Nro. 55 über 1000 Rthlr.
Nro. 1113 über 500 Rthlr.
Nro. 3140 und 3141 á 200 Rthlr.
Nro. 5778 bis einschließlich 5781 á 100 Rthlr.
Nro. 11050 bis einschließlich 11054 und 11056 á 50 Rthlr.
Nro. 21593 bis einschließlich 21606 á 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835. (Gesetzs. Nro. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nro. 10, vom 1. Julius d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages, in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die Annahme der Friedrichsd'or zu 5⅔ rtlr. bei der Bank betreffend.

Zur Beseitigung erhobener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmung des Herrn Chefs der Königlichen Bank, Geheimen Staatsministers Rother Excellenz, wonach sowohl bei der Haupt-Bank hierselbst, als bei der Bank zu Breslau und den Bank-Kontoiren und Kommanditen in den Provinzen, die Friedrichsd'or bei allen Courantzahlungen bis auf Weiteres zu 5⅔ Rthlr. angenommen werden sollen, auch für den Deposital-Verkehr unverändert fortbesteht.

Berlin, den 26. April 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.
Witt. Reichenbach. Meyen.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse von den im Jahre 1838 durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählten Mitgliedern und Stellvertretern des Curatoriums in Gemäßheit der Bestimmung des Reglements die zweite Ausscheidung dahin erfolgt ist, daß von den Mitgliedern die Herren Kammerdirektor und geheimer Justiz-Rath von Rabe, Kriegsrath Heynich und Kaufmann Wegner, von den Stellvertretern aber die Herren Kriegsrath Aschoff, Dr. Westphal und Rechnungsrath Wetzel I. ausscheiden, ist es erforderlich,

Digitized by Google

daß nach § 23 lit. d—g zur Wahl von drei neuen Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern geschritten werde.

Den Interessenten der Anstalt werden daher zu diesem Behuf entweder unmittelbar von uns, oder durch unsere Agenten die betreffenden Wahlzettel zugestellt werden, welche auf demselben Wege, mit dem Wahlvermerk versehen, in der reglementsmäßigen Frist zu remittiren sind, widrigenfalls von denjenigen Interessenten, welche dieselben zurückbehalten, nach § 23 lit. d 3 angenommen werden muß, daß sie der Stimmenmehrheit beitreten.

Berlin, den 26. April 1845.

Direction
der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeither interimistisch angestellte Lehrer Limpricht, als Lehrer in der obern Mädchen-Klasse der Schule zu Reichenbach o/E., bestätigt worden.

Der bisherige Lazareth-Inspektor Hedigenstädt beim Garnison-Lazareth in Glogau ist als Garnison-Verwaltungs-Inspektor nach Colberg, und der bisherige Unter-Inspektor Lange beim hiesigen Garnison-Lazareth, als Lazareth-Inspektor nach Glogau versetzt worden.

Posen, den 5. Mai 1845.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung eines Werks, betitelt: die preußische Paß-Polizei-Verwaltung. L. P. 18035.

In der Buchhandlung von B. G. H. Schmidt in Nordhausen ist ein Werk, betitelt:

die preußische Paß-Polizei-Verwaltung, systematisch dargestellt von K. F. Nauer

erschienen, welches nicht einen Abdruck von Gesetzen und Verordnungen in gewöhnlicher Form, das heißt in extenso, sondern eine Uebersicht der in diesen Gesetzen und Verordnungen ausgesprochenen, das Verfahren der Paß-Polizeibehörden leitenden Grundsätze enthält, und dessen Anschaffung wir den Behörden empfehlen können.

Liegnitz, den 29. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betr. die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1844.

Nachdem die, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung des Pensionsfonds für ausgediente Elementarlehrer des hiesigen Regierungs-Bezirks pro 1844 vorschriftsmäßig revidirt und bei der Abnahme als richtig anerkannt worden ist, wird nach § 21 des Reglements für dieses Institut, das Verwaltungs-Resultat für das Jahr 1844 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am Schlusse des Jahres 1843 blieb nach der Uebersicht vom 29. März 1844 ein Bestand von 1322 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. und zwar:

in Staats-Schuldscheinen .	1200 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
baar	122 "	26 "	5 "

Die neue Einnahme beträgt 1844.

A. Aus den Beiträgen der Lehrer:

a.	Von 961	evangelischen	à 1 Rthl.	961 rtl.	— sg.	
b.	" 26	"	á 20 Sg.	17 "	10 "	
c.	" 8	"	á 10 "	2 "	20 "	
d.	" 193	katholischen	à 1 Rthlr.	193 "	— "	
e.	" 21	"	á 20 Sg.	14 "	— "	
f.	" 16	"	à 10 "	5 "	10 "	
		Zusammen . .		1193 "	10 "	— "

B. An Resten oder Nachzahlungen:

Durch Nachzahlung höher eingeschätzten Lehrer	5 "	20 "	— "

C. An Capitals-Zinsen:

Von 1200 Rthlr. à 3½ Proz.	42 "	— "	— "

Summa aller Einnahme 2563 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf.

Davon ist nachstehende Ausgabe bestritten worden:

1.	Auf 22	volle Pensionen	à 40 Rthlr. . . .	880 Rthl.	— Sgr.
2.	" 2	"	à 36 "	72 "	— "
3.	" 1	"	à 33⅓ "	33 "	10 "
4.	" 3	"	à 32 "	96 "	— "
5.	" 4	"	à 30 "	120 "	— "
6.	" 1	"	à 24 "	24 "	— "
7.	" 1	"	à 20 "	20 "	— "

Summa aller Ausgabe 1245 Rthlr. 10 Sgr.

wobei noch besonders bemerkt wird, daß die Sätze Nro. 3, 5, 6, 7 nur durch das Ausscheiden und den neuen Eintritt der Pensionaire momentan bestehen.

Digitized by Google

Es ist daher ult. December 1844 ein Bestand verblieben von 1318 rtl. 16 sg. 5 pf.
und zwar:
in Staats-Schuldscheinen . . . . . 1200 rtl. — sg. — pf.
baar . . . . . 118 = 16 = 5 =

w. o.

Durch den Tod sind 4 Pensionaire ausgeschieden, und 3 dieser Stellen sofort wieder besetzt, die 4. Stelle wurde erst mit dem Jahresschlusse vacant, ist daher den 1. Januar 1845 vergeben worden, gehört also in die Verwaltung-Uebersicht pro 1845.

Da nur 3 Exspectanten zum Genuß der Pension gelangt, aber 4 neue zugetreten sind, so hat sich die gegenwärtige Zahl derselben um einen gegen 1843 erhöht, welches sich jedoch im Jahr 1845 wieder ausgleichen wird.

Liegnitz, den 6. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigungen. I. P. 6895.

Dem Kaufmann C. F. Fuhrmann in Jauer ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft zu Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 28. April 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 7076.

Dem Kaufmann G. H. Liebehentschel in Lüben ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft in Leipzig, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 3. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann und Fabrikanten Konrad Jos. Stroof zu Köln unter dem 30. Juni 1843 ertheilte Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Aufschneiden von Blei- und Zinnröhren,

ist erloschen.

Patentirungen.

Dem Schulamts-Kandidaten August Krüger zu Wittenberg ist unterm 5ten Mai 1845 ein Patent

auf eine Hemmung für Pendel-Uhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Den Tuchfabrikanten Forstmann und Huffmann zu Werden ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung an Kratzmaschienen zum selbstthätigen Durchbrechen und Abnehmen des Wollpelzes,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zuckersiederei-Director C. Hanewald und dem F. Große zu Lossen bei Brieg ist unter dem 5. Mai 1845 ein Patent

auf ein Verfahren beim Krystallisiren des Zuckers und auf eine dazu angewendete Vorrichtung, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Ferdinand Wildegans, Chef der Handlung J. C. Tieding und Comp. zu Magdeburg ist unter dem 2. Mai ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Rippen und Brechen (Braaken) von Flachs, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedr. Kesten zu Gute-Hoffnungshütte im Kreise Duisberg sind unterm 5. Mai 1845 zwei Patente und zwar

1. auf eine Vorrichtung zum Trocknen des Rauchtabacks mittelst kalter Luft, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; und
2. auf eine Vorrichtung an 6rädrigen Lokomotiven und Wagen, Behufs Hervorbringung einer gleichmäßigen Belastung der Räder, ingleichen auf eine Vorrichtung an Lokomotiven Behufs Zurückführung des mechanisch mit fortgerissenen Wassers in den Kessel, wie beide Vorrichtungen in den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesen sind,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Mechaniker J. Höffke in Stettin ist unter dem 7. Mai 1845 ein Patent auf einen selbstthätigen Sicherheitshahn zur Verhinderung der Gas-Ausströmung in die erleuchteten Räume, welcher nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen für neu und eigenthümlich erkannt ist,

Digitized by Google

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat April 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Rothenburger Kreis.			
Mühlrose und Mulckwitz	Dürre	Amtmann.	Schleiffe.
Görlitzer-Kreis.			
Biesig Dittmannsdorf Mengelsdorf Ober-Nieder-Reichenbach	v. Haugwitz	Rittergutsbesitzer	Mengelsdorf.
Ober- und Nieder-Moys	Büttner	Bauergutsbesitzer	Moys.
Lomnitz Nieda Radmeritz Wendischossig	Ulbrich	StiftsSecretair	Radmeritz.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Ulbersdorf	Grüttner	Gerichtsscholz und Freibauer	Ulbersdorf.

Digitized by Google

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Alt-Jauer (neuer Schiedsamtsbezirk)	Arnold, Carl Joseph August	Bauergutsbesitzer	Alt-Jauer.
Profen	Schwarzer, Gottl.	Bauergutsbesitzer u. Gerichtsscholz	Profen.
Hennersdorf (neuer Schiedsamtsbezirk)	Dähmel, Joh. Gtl.	Müllermeister	Hennersdorf.
Seichau			
Häuchen	Grosser, Aug. Benj.	Schullehrer und	Seichau.
Schlaupp	Wilh.	Kantor	
Arnoldshoff			
Bärsdorf	Heiber, Carl Jul. Aug.	Wirthschaftsbeamter	Bärsdorf.
Peterwitz	Kuhnt, Carl Friedr.	Freibauer	Peterwitz.
	Kreis Landeshut.		
Hermsdorf südl.	Herrmann, Wilhelm	Gastwirth	Michelsdorf.
	Kreis Schönau.		
Klein-Helmsdorf	Böhm, Joh. Christoph	Gärtner	Klein-Helmsdorf

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 20.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 21. —

Liegnitz, den 24. Mai 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2571. das Allerhöchste Privilegium vom 4. April 1845, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Berliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,500,000 Rthlr., und

2572. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Actien-Vereins für die Reichenbach-Nimptscher Chaussee. Vom 29. April 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 68. Betrifft die Anmeldungen neuer gewerblicher Anlagen nach § 27—29 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. I. P. 4138.

Nach § 28 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar c. ist zur Errichtung der im § 27 ibid. namhaft gemachten neuen gewerblichen Anlagen die Genehmigung der Regierung nachzusuchen. Dieselbe hat nach Vorschrift des § 29 ibid. die Zulässigkeit einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen, bevor das weiter vorgeschriebene Verfahren eintritt. Zur Begründung eines Urtheils über die Zulässigkeit solcher Anlagen ist die Beibringung von Zeichnungen und Beschreibungen vorgeschrieben, welche, die beabsichtigte Anlage erläuternd, dem Gesuch sogleich beigefügt werden sollen. Zur Vermeidung unnöthigen Zeitverlustes und zeitraubender Rückfragen, empfehlen wir diese Bestimmung zu genauer Beachtung und machen insbesondere unter Hinweisung auf § 26 l. c. darauf aufmerksam, daß diese Beilagen über die Bestimmung der beabsichtigten Anlage, ihre Einrichtung und Situation vollständige Auskunft zu geben im Stande, auch in den

Digitized by Google

Fällen, wo die betreffenden Anträge unmittelbar an uns eingereicht werden, mit genügender Beglaubigung versehen sein müssen.

Das vorbezeichnete Verfahren bleibt auch in allen denjenigen Fällen zu beobachten, wo die nach § 36 ibid. vorgeschriebene Genehmigung der Regierung zu einer Veränderung der Betriebsstätte von Neuem nachgesucht wird.

Außerdem empfehlen wir noch die sorgfältige Berücksichtigung der Vorschrift des § 41 ibid. für diejenigen Anlagen, wo durch die Steuergesetze Beschränkungen des Betriebs des betreffenden Gewerbes in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte vorgeschrieben sind.

Liegnitz, den 10. Mai 1845.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung: betreffend die Verpachtung der nebenbenannten Chausseegeld-Hebestellen.

Es ist Absicht, folgende Chausseegeld Hebestellen vom 1. Juli d. J. ab anderweit an den Bestbietenden einzeln zu verpachten:

1. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Breslau
   die Stelle zu Koberwitz;
2. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Schweidnitz
   die Stellen zu Adelsbach, Berthelsdorf, Heidersdorf Kosemitz und Steine;
3. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Mittelwalde
   die Stellen zu Friedrichswartha, Ober-Schwedelsdorf, Rückerts und Tarnau;
4. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Liebau
   die Stelle zu Neu-Reichenau und Onolsdorf.

Zur Verpachtung dieser Stellen sind die Lizitations-Termine anberaumt:

Zu 1. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stelle zu Koberwitz zum 26. Mai d. J.;

Zu 2. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stellen zu Adelsbach mit Neu-Reichenau und Onolsdorf, ferner zu Berthelsdorf, Heidersdorf, Kosemitz und Steine zum 31. Mai d. J.

Zu 3. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stellen zu Friedrichswartha, Ober-Schwedelsdorf, Rückerts und Tarnau zum 5. Juni d. J.

und zwar überall von Vormittags 9 Uhr an.

Die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen liegen zur Einsicht der Pach-

Digitized by Google

lustigen sowohl bei den drei Haupt-Aemtern zu Breslau, Schweidnitz und Mittelwalde als auch im Büreau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats aus und können zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreibung der ersten halbjährigen Rate der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Beiträge pro 1845.

Mit dem 1. Juli c. tritt wiederum der Termin ein, nach welchem nach § 28 des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Reglements vom 6. Mai 1842 die erste halbjährige Rate der von den Theilnehmern der Schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1845 zu leistenden Feuer-Societäts-Beiträge eingezogen werden soll.

Unter Berücksichtigung des in den verflossenen Monaten eingetretenen Bedarfs und zur Deckung der Bedürfnisse, welche nach Vorschrift des § 29 des Reglements und des § 22 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai 1842 zu bestreiten sind, ist wiederum ein ganzer und ein halber nach den Festsetzungen des § 34 in den Ortslagerbüchern und deren Nachträgen festgestellter Klassen-Beitrag, mithin von jedem Hundert der versicherten Summen:

3 Sgr.	in der ersten	Klasse
4 "	" " zweiten	
5 "	" " dritten	
6 "	" " vierten	

ausgeschrieben werden.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen Steuern zu Anfang des Monats Juli c. von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 13. Mai 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
v. Merkel.

Kündigung der bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Digitized by Google

Jeder Gläubiger, welcher sein Capital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium.
(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Geographische Kunstschule zu Potsdam.

In der für die Ausbildung geographischer Kupferstecher bestimmten geographischen Kunstschule zu Potsdam beginnt am 15. Mai d. J. ein neuer Lehrgang, zu dem die Anmeldungen bis dahin entgegen genommen werden. Auf portofreie Anfragen ertheilt der Unterzeichnete nähere Auskunft, im Besondern auch über die Aussichten auf künftige Beschäftigung, welche die Anstalt ihren Zöglingen nach vollendetem Cursus, der auf drei Jahre ermäßigt werden kann, zu gewähren im Stande ist.

Potsdam, den 28. März 1845.

(gez.) Dr. Heinrich Berghaus,
Professor und Direktor.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist die Anstellung des bisherigen Hülfslehrers Dr. Hildebrand zum ordentlichen Lehrer am Progymnasio zu Sagan genehmiget und dessen Bestallung von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ausgefertigt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Facilides zu Neusalz a. O., als solcher daselbst;

der zeitherige Schuladjuvant zu Rudelstadt, Heinrich Gustav Herzog, als erster Lehrer an der neu errichteten Schule zu Schönberg; und

der bisherige Schullehrer in Königsbain, Ernst Heinrich Wilhelm Hersel, als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster zu Nieder-Zodel Görlitzer Kreises.

Ferner wurden bestätigt:

der Apotheker Seybold zu Beuthen a. O. als Rathmann daselbst, und

der zeitherige Schullehrer zu Hulm, Ernst Kalesse, als Schullehrer, Cantor und Organist zu Hertwigswaldau Jauerschen Kreises.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Allerhöchste Gnaden-Bewilligung. L. P. 7792.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. dem Gerichtsmann Rähder zu Wiesa, Laubaner Kreises, zum Wiederaufbau seines Wohnhauses, welches nach den vorliegenden Ermittelungen, in Folge treuer Pflichterfüllung — Seitens des Damnificaten von boshafter Hand in Brand gesteckt war, eine Beihülfe von Zweihundert Thalern zu bewilligen geruht. Liegnitz, den 15. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens L. P. 7053.

Des Königs Majestät haben dem Gerichtsscholzen Johann Christian Gottlieb Hübner zu Görisseiffen, Löwenberger Kreises das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht. Liegnitz, den 3. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für die Monate März und April 1845.

Die Witterung des Monat März war durch ungewöhnlich strengen und anhaltenden Winterfrost, wobei die Oberfläche der Erde fortwährend um einen Fuß hoch und darüber mit Schnee bedeckt blieb, von der gewöhnlichen Beschaffenheit in erheblichem Maaße abweichend. Vom 1. bis zum 23. hatte Winterfrost statt, mit alleiniger Ausnahme des 17., an welchem Tage Thauwetter vorwaltete. Während dieses Zeitraumes schwankte das Thermometer zwischen — 7° und — 12° R. Vom 24 ab bis zum Schlusse des Monats waren Thauwetter, regnerische und stürmische Witterung, wobei das Thermometer zwischen + 2° und + 6° R. schwankte, vorherrschend, und vom 27. ab traten, in Folge des Thau- und Regenwetters mannigfache und erhebliche Ueberschwemmungen ein. Die nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend. In Liegnitz hatte der höchste Barometerstand = 28′ 4‴ am 22., 23., der niedrigste = 27″ 4‴ am 29. statt.

Im Monat April war milde warme Witterung, wobei die Feuchtigkeit der Atmosphäre das gewöhnliche Maaß nicht überschritt, vorherrschend. Frost hatte in den Tagesstunden gar nicht statt. Die Temperatur schwankte zwischen + 5° und + 14° R. und stieg am 22. bis auf + 20° R. — Am 24., 25., 26., hatten Gewitter statt. In Liegnitz wurde der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ am 10. und 21., der niedrigste = 27″ 2‴ am 12. beobachtet. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Monat März sehr günstig. Die Zahl der Kranken war in Betracht der Jahreszeit für sehr mäßig zu erach-

Digitized by Google

ten, der Verlauf der Krankheiten war gutartig und die Sterblichkeit mäßig. Der allgemeine Krankheitscharakter blieb, wie im Januar und Februar, fern von den Extremen, dem Entzündlichen und Nervösen, und begünstigte nur leichte subinflamatorische Zustände. Inflamationen der Central-Organe, ferner Nervenfieber, kamen nur selten und fast nur in Folge von Störungen des natürlichen Verlaufes anderer Krankheiten, vor. Am häufigsten waren: rheumatische und Catarrhal-Fieber, Kopfreißen, Gliederreißen, rheumatische Magenbeschwerden und Brustcatarrhe.

Die Pocken kamen vor: im Kreise Sagan in Tschiebsdorf bei einem, im Kreise Liegnitz in der Kreisstadt bei mehreren, in Dahme bei einem, und in Fellendorf ebenfalls bei einem Individuo.

Im Lauf des Monats April blieb der Gesundheitszustand der Menschen von derselben günstigen Beschaffenheit wie im März. Epidemien und durchgreifende Contagionen kamen gar nicht vor. Die Zahl der Kranken blieb mäßig, der Verlauf der Krankheiten war gutartig, der allgemeine Krankheitscharakter begünstigte leichte subinflamatorische Zustände. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber von diesen Grundlagen. Die Pocken kamen vor: im Kreise Liegnitz in Wangten bei 1 und in Fellendorf bei 3, auch in der Kreisstadt selbst bei einigen Individuen; ferner im Kreise Goldberg-Haynau in Wolfsdorf bei einem, in Lobendau bei einem und in Scharfenort bei einem Individuo.

Drei Personen erstickten am Kohlendampf und außerdem ein Kind durch Rauch, welcher ein Zimmer erfüllte. Ein Müllergeselle gerieth zwischen die Mühlräder und wurde so zerquetscht. In Folge eines Falles vom Scheunen-Gebälke auf die Tenne gab ein dreijähriges Kind den Geist auf. Einen mit dem Abhauen von Baum-Aesten beschäftigten Arbeiter erschlug ein herabfallender Ast. Vier Gespannführer fanden den Tod, indem sie unter ihre umstürzenden beladenen Fuhrwerke geriethen. Ein Dienstknecht wurde in Folge des Durchgehens eines von ihm geleiteten Ochsengespannes gerädert und ein Eisenbahnarbeiter durch eine sich lösende Schicht gefrornen Kieses zermalmt. Das dreijährige Kind eines Häuslers endete nach dem Genuß von Wasserschierlings-Wurzeln unter den fürchterlichsten Qualen.

Außerdem erkrankten 5 Personen; vier Individuen fand man erfroren und einen Mann apoplektisch gestorben.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufenen Monate sehr günstig; nur kamen an mehreren Orten wiederholt tolle Hunde zum Vorschein.

Ergebnisse aus der Bevölkerungs-Liste pro 1844.

Die jüngst zusammengestellte Bevölkerungs-Liste des Liegnitzer Regierungs-Bezirks für das Jahr 1844 gewährt folgende Resultate:

Digitized by Google

Es sind im Lauf des Jahres 1844 bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks

a) ehelich getraut worden 7592 Paare;
b) geboren . . 32,600 Kinder;
c) gestorben . . 23,605 Menschen;

folglich mehr geboren als gestorben:
8995 Menschen.

Bei Vergleichung dieses Ergebnisses mit der Bevölkerungs-Liste vom Jahre 1843 ergiebt sich, daß im Jahre 1844
131 Ehen weniger geschlossen,
1038 Kinder mehr geboren, und
5588 Menschen weniger gestorben sind, als im Jahre 1843.

Von den Geborenen waren
16,758 Knaben,
15,842 Mädchen,
unter welchen 379 Zwillings- und 6 Drillings-Geburten vorgekommen sind. Es haben also gegen das Jahr 1843 — 23 Zwillings- und 3 Drillings-Geburten mehr statt gefunden. Andere Mehrgeburten sind im Jahre 1844 nicht vorgefallen.

Die Zahl der unehelich Gebornenen beläuft sich auf
1657 Knaben, und
1580 Mädchen,
zusammen auf 3237; hat sich also gegen das Jahr 1843 um 116 vermindert.

Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen stellt sich wie 1 : 10, 07, während solches im Jahre 1843 wie 1 : 9, 41. gewesen ist.

Todtgeboren sind:

	eheliche Kinder	uneheliche
Knaben —	909	135
Mädchen —	636	116
		= 1730. =

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt stellt sich wie . . . . . 1 : 18, 84,
insbesondere aber in den Städten wie . . . . 1 : 19, 20,
und auf dem platten Lande wie . . . . . 1 : 18, 73.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben 3028 Menschen, worunter 19 männlichen und 18 weiblichen Geschlechts sich befinden, die das 90ste Lebensjahr zurückgelegt hatten.

Durch Selbstmord endeten: 124 Personen männlichen, und
28 . weiblichen Geschlechts,
152 Personen; also 7 Personen weniger, als im Jahre 1843.

Digitized by Google

Durch allerlei Unglücksfälle haben einen gewaltsamen Tod gefunden:
200 männliche und
70 weibliche Personen,
= 270, mithin 21 Personen weniger, als im Jahre 1843.

Bei der Niederkunft und im Kindbette haben 226 Frauen das Leben verloren, mithin 37 weniger, als im verflossenen Jahre.

Durch die natürlichen Blattern verloren 50 Menschen das Leben, also 6 weniger, wie im Jahre 1843.

Die Wasserscheu hat 5 Opfer gefordert.

Außerdem starben:

durch innere hitzige Krankheiten	3351	Menschen;
durch innere langwierige Krankheiten	9967	"
durch schnelltödtliche Krankheitszufälle, Stick- und Schlagflüsse	3173	"
an äußeren Krankheiten und Schäden	398	"
an nichtbestimmten Krankheiten	1255	"

Nachrichten über Vermächtnisse und Schenkungen pro 1844.

Im Laufe des Jahres 1844 wurden nach der angefertigten Haupt-Zusammenstellung innerhalb unseres Verwaltungs-Bereichs auf den Todesfall und unter Lebendigen zugewendet:

1. evangelischen Kirchen	3889	Rthlr.	15	Sgr.	-	Pf.
2. evangelischen Schulen	1440	"	"	"	"	"
3. katholischen Kirchen	3455	"	2	"	4	"
4. katholischen Schulen	50	"	"	"	"	"
5. verschiedenen Instituten	3	"	"	"	"	"
überhaupt =	8837	Rthlr.	17	Sgr.	4	Pf.

Liegnitz, den 6. Mai 1845.

Königliche Regierung.

Vermächtnisse

Der in Straupitz verstorbene Müller Carl Daniel Baumann hat der dasigen Schule ein Kapital von 100 Rthlr. und die Gerichtsscholz Döringschen Eheleute daselbst derselben Schule ein Kapital von 50 Rthlr. vermacht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 22. —

Liegnitz, den 31. Mai 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Instruction, die Grundsätze in Ansehung der Concessionen von Actien-Gesellschaften betr.

Da es sich als angemessen ergeben hat, die Behörden und das Publikum mit den Allerhöchst festgestellten Grundsätzen in Ansehung der Concessionirung von Actien-Gesellschaften nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1843 (Ges.-Samml. für 1843 S. 341 ff) bekannt zu machen, so bringen wir im Nachstehenden diese Grundsätze, welche für jetzt und bis auf weitere Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden sollen, zur öffentlichen Kenntniß.

I. Der Antrag auf Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft ist überhaupt nur dann zur Berücksichtigung geeignet, wenn der Zweck des Unternehmens

1. an sich aus allgemeinen Gesichtspunkten nützlich und der Beförderung werth erscheint, und zugleich
2. wegen der Höhe des erforderlichen Kapitals, oder nach der Natur des Unternehmens selbst das Zusammenwirken einer größeren Anzahl von Theilnehmern bedingt, oder doch auf diesem Wege eher und sicherer als durch Unternehmungen Einzelner zu erreichen ist.

In der letzteren Hinsicht wird es insbesondere bei Gewerbe- und Handels-Unternehmungen zunächst darauf ankommen, ob das beabsichtigte Unternehmen an und für sich ein so beträchtliches Kapital erfordert, daß es von Einzelnen nicht wohl in angemessenem Umfange begründet und betrieben werden kann; sodann wird aber, sofern es sich darum handelt, einen Industrie- oder Geschäftszweig, dessen Aneignung und Verbreitung im allgemeinen Interesse

Digitized by Google

wünschenswerth ist, hervorzurufen, oder da, wo er noch unausgebildet geblieben ist, zur weiteren Entwickelung zu fördern, auch darauf zu sehen sein, ob das Unternehmen mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Erfolges von der Art ist, daß es für das Zustandekommen desselben der Vertheilung des darin anzulegenden Kapitals auf eine größere Anzahl von Theilnehmern bedarf, welche bei gemeinsamer Uebertragung der etwa eintretenden Verluste davon weniger empfindlich betroffen werden. In Ermangelung dieser Voraussetzungen, namentlich dann, wenn von neuen Etablissements in einem schon einheimischen Industrie- oder Geschäftszweige die Rede ist, der füglich von Einzelnen verfolgt und ausgebildet werden kann, wird auf Anträge wegen Genehmigung der Errichtung von Actien-Gesellschaften nicht einzugehen sein.

II. Die Genehmigung zur Errichtung solcher Gesellschaften, deren Actien auf jeden Inhaber (au porteur) gestellt werden sollen, wird nur Ausnahmsweise aus besonderen Gründen ertheilt werden. Es wird dabei hauptsächlich der Gesichtspunkt leitend sein, ob das Unternehmen

1. über den Kreis örtlicher Wirksamkeit und Nützlichkeit hinausgeht, und im höheren Interesse des Gemeindewohls besondere Begünstigung verdient, und ob dasselbe
2. ohne Gestattung der Ausgabe derartiger Actien überhaupt nicht würde zur Ausführung kommen können.

Zu Unternehmungen der letzteren Art werden vorzugsweise ausgedehnte Unternehmungen von Communications-Anstalten, die auf Erleichterung, des allgemeinen großen Verkehrs berechnet sind, gezählt werden dürfen, sofern dafür die erforderlichen Kapitalien aus weitem Kreise herbeigezogen werden müssen.

III. In allen Fällen kommt es ferner darauf an, daß die Gesellschaft durch die Art ihrer Begründung eine genügende Bürgschaft gegen Täuschungen und Beeinträchtigungen des Publikums gewähren.

Demgemäß ist die Prüfung sowohl auf die Zuverlässigkeit und Solidität Derjenigen, welche an die Spitze des Unternehmens treten, als auch auf die Zulänglichkeit der zusammenzubringenden Fonds für die Begründung und den Betrieb des Unternehmens in dem beabsichtigten Umfange mit zu richten.

Berlin, den 22. April 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. — Der Minister des Innern. — Der Finanz-Minister.

Bekanntmachung.

Die Königlichen Landräthlichen Aemter werden, nachdem ihnen die Formulare zu den Abfohlungs-Registern pro 1844 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Landbeschälung

Digitized by Google

anzustellen, und in die genannten Formulare nicht nur die im Laufe d. J. erzeugten noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist und welche Stuten tragend verkauft worden sind. Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Sorgfalt und Genauigkeit ausgefüllten Listen sind dem Königlichen Landgestüts-Amte zu Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzureichen.

Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung
den Remonte-Ankauf pro 1845 betreffend. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnenden Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 2. August in Wohlau,	den 9. August in Grünberg,
= 4. = = Liegnitz.	= 11. = = Züllichau,
= 7. = = Freystadt	= 13. = = Crossen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 69. Betr. die diesjährigen Remontepferdemärkte. I. M. 523.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre

a. aus dem Herrn Oberst-Lieutenant von Dassel, aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment als Präses, und

b. aus den beiden Hülfs-Offizieren, Herrn Premier-Lieutenants von Lüderitz I. desselben, und von Frankenberg des 10. Husaren-Regiments bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam, und fordern sie zugleich wiederholentlich auf, mit recht vielen brauchbaren und den schon allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte um somehr zahrejch zu besuchen, als ein vortheilhafter Absatz der Pferde nach den bestehenden Bedingungen gesichert bleibt.

Liegnitz, den 9. April 1845.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung: betreffend die Verpachtung der nebenbenannten Chausseegeld-Hebestellen.

Es ist Absicht, folgende Chausseegeld Hebestellen vom 1. Juli d. J. ab anderweit an den Bestbietenden einzeln zu verpachten:

1. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Breslau
   die Stelle zu Koberwitz;
2. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Schweidnitz
   die Stellen zu Adelsbach, Berthelsdorf, Heidersdorf Kosemitz und Steine;
3. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu Mittelwalde
   die Stellen zu Friedrichswartha, Ober-Schwedelsdorf, Rückerts und Tarnau;
4. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amts zu Lieban
   die Stelle zu Neu-Reichenau und Ouolsdorf.

Zur Verpachtung dieser Stellen sind die Lizitations-Termine anberaumt:

Zu 1. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stelle zu Koberwitz zum 26. Mai d. J.;

Zu 2. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stellen zu Adelsbach mit Neu-Reichenau und Ouolsdorf, ferner zu Berthelsdorf, Heidersdorf, Kosemitz und Steine zum 31. Mai d. J.

Zu 3. im Locale des genannten Haupt-Amts auf die Stellen zu Friedrichswartha, Ober-Schwedelsdorf, Rückerts und Tarnau zum 5. Juni d. J.

und zwar überall von Vormittags 9 Uhr an.

Die Lizitations- und Verpachtungs-Bedingungen liegen zur Einsicht der Pach-

Digitized by Google

lustigen sowohl bei den drei Haupt-Aemtern zu Breslau, Schweidnitz und Mittelwalde als auch im Büreau des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats aus und können zu jeder Zeit während der Geschäftsstunden eingesehen werden.

Breslau, den 10. Mai 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Einlegung des Rechtsmittels betr.

Der § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Sammlung S. 294) (Liegnitzer Amtsblatt S. 255) bestimmt, daß die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewahrt ist, wenn dasselbe innerhalb der dazu bestimmten Zeit bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das Erkenntniß (sei es auch nur vermöge generaler oder specieller Substitution statt des instruirenden — Reskript vom 15. September 1843 und 23. November 1844) in erster Instanz abgefaßt hat.

Da bereits in mehreren Fällen die Parteien ihrer Rechtsmittel wegen Fristversäumung dadurch verlustig gegangen sind, daß sie jene gegen Entscheidungen unsrer Untergerichte unmittelbar bei uns und gegen unsre Entscheidungen erster Instanz bei dem instruirenden Untergericht angebracht haben, so wird das Publikum auf obige Bestimmung wiederholt aufmerksam gemacht, mit der Erinnerung, daß nach Art. 7 der Declaration der Verordnung vom 14. December 1833 und 6. April 1839, Gesetzsammlung Seite 129, die Nichtigkeitsbeschwerde stets schriftlich eingereicht und die Beschwerdeschrift von einem Justiz-Commissar oder an dessen Stelle von einem der Partei beigeordneten zum Richteramt befähigten Assistenten unterzeichnet werden, so wie, daß das einzulegende Rechtsmittel des Rekurses, um dafür zu gelten, ausdrücklich als solches bezeichnet werden muß.

Zugleich werden die sämmtlichen Gerichte unseres Departements angewiesen bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die sich zur Einlegung der Rechtsmittel mündlich meldenden Parteien täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, nach § 3 Tit. 4 der Prozeß-Ordnung, zu Protokoll vernommen werden können, so wie wegen der irrthümlich bei ihnen angebrachten, die Anweisung des Reskripts vom 23. November 1844, Ministerial-Blatt Seite 255 auf das Genaueste zu befolgen.

Glogau, den 20. Mai 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kündigung der bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalienwerden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Capital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium
(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Charakter-Verleihung. I. P. N. 7794.

Des Königs Majestät haben den Kreis-Physikus Dr. Schäffer zu Hirschberg den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht. Liegnitz, den 16. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Posamentirer Steulmann zu Jauer, als Rathsherr daselbst bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 3865.

Zur Unterstützung eines taubstummen Knaben aus Kaudewitz, Kreis Liegnitz, in der Taubstummen-Anstalt hierselbst, haben neun Freibauergutsbesitzer dieser Gemeinde einen freiwilligen Beitrag von 30 Rthlr. jährlich auf zwei Jahre bewilligt. Diese Aeußerung eines mildthätigen Sinnes bringen wir hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 23. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Königliche Hofrath v. d. Heyde hat eine Schrift unter dem Titel: Empfehlung einer Schrift. I. P. 7766.

Verpflichtung zur Uebernahme von Communallasten und Abgaben; sowie Grundsätze in Betreff deren Vertheilung und Erhebung und in Betreff der Berechtigung zur Communal-Verwaltungs-Ordnung ꝛc. Magdeburg. Bänsch 1845.

herausgegeben, die sich durch Reichhaltigkeit des gebotenen Materials empfiehlt, und auf die wir aufmerksam zu machen uns veranlaßt finden, insofern sie eine Ergänzung und Fortführung der im Jahre 1838 erschienen Communal-Steuer und Verwaltungs-Ordnung desselben Verfassers bildet, mithin also namentlich für diejenigen, welche das letztere Werk besitzen, von besonderem Interesse ist.

Liegnitz, den 20. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Das dem Riethmacher Joh. Karl Kratz zu Elberfeld unter dem 20. Juni 1844 ertheilte Patent Patent-Zurücknahmen

auf eine neue Art Riethblätter nebst Gebrauchs-Vorrichtung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung, um sowohl glatte als façonnirte Gewebe durch Einschlagsfäden darzustellen, welche von der graden zur bogenförmigen Linie und umgekehrt übergehen,

ist erloschen.

Das dem R. Herrenkohl zu Aachen unterm 12. Mai 1844 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Stellen der Ausweichungen auf Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Dem Kammacher Anton Diedrich Apenbrinck zu Brake bei Bielefeld ist unter dem 17. Mai 1845 ein Patent Patentirung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung des Schlittens an Kammsetz-Maschienen (Blattuhren) in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden,

---

Dem Kaufmann G. Troschel in Liegnitz ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 16. Mai 1845. Agenturbestätigung. I. P. 7303.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																Vik.		
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.		
1	Beuthen a. d. O.	1	15	—	1	3	—	29	—	1	—	—	1	5	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	19	10	1	8	9	1	2	10	—	23	9	1	8	11	4	12	6	—	—	—	3	7	—
3	Freystadt	1	23	9	1	10	—	1	7	—	—	26	—	1	17	6	3	12	6	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	15	—	1	5	7	1	1	2	—	25	8	1	7	8	1	19	5	1	15	9	5	23	8
5	Görlitz	2	1	1	1	10	7	1	4	2	—	23	5	1	13	9	4	27	6	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	23	3	1	10	10	1	—	8	—	28	5	1	20	2	2	11	3	1	9	9	3	22	—
7	Haynau	1	17	9	1	7	6	1	2	9	—	24	6	1	8	6	5	10	—	—	—	—	5	15	—
8	Hirschberg	2	—	—	1	11	2	1	3	3	—	20	11	1	4	6	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	9	1	8	2	1	6	9	—	26	11	1	27	6	2	15	2	1	8	2	2	20	—
10	Jauer	1	27	9	1	9	3	1	2	—	—	23	—	1	6	—	4	20	—	—	—	—	5	17	6
11	Landeshut	1	20	3	1	13	2	1	5	2	—	19	—	1	10	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	2	9	1	11	8	1	4	3	—	21	9	1	18	9	5	5	—	—	—	—	5	15	—
13	Liegnitz	1	16	5	1	7	8	1	3	8	—	24	8	1	8	3	4	12	6		—	—	6	6	3
14	Löwenberg	1	18	9	1	9	6	1	1	—	—	20	11	1	6	—	4	5	—	—	—	—	3	5	—
15	Lüben	1	15	2	1	6	2	1	1	2	—	23	2	1	5	7	4	12	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	15	9	1	5	10	1	2	1	—	26	3	1	14	2	4	—	—	3	10	—	3	10	—
17	Sagan	1	19	9	1	8	6	1	5	2	—	25	—	1	13	9	6	7	6	1	6	3	5	10	—
18	Schönau	2	—	3	1	10	3	1	4	6	—	23	3	1	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	20	3	1	5	11	1	2	4	—	23	3	1	12	6	4	11	6	—	—	—	4	15	—
	Fraktionspreise	1	22	2	1	8	7	1	3	1	—	24	2	1	11	6	4	6	3	2	—	—	4	12	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	1	20	5	1	7	4	1	2	2	—	21	10	1	10	6	4	5	11	2	—	5	4	10	10
	dieselben) weniger.		1	9	—	1	3	—	—	11	—	2	4	—	1	=	—	—	4	—	—	—	—	1	8
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—

Digitized by Google

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

April 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rinde-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalbs-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 10 —	5 3	2 —	2 6	3 —	1 3	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	1 5 —	5 15 —
2	3 3 —	— 17 —	4 11	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	5 9	3 25 —	3 18 9	— 26 2	6 23 2
3	4 — —	— 12 —	5 4	2 —	2 3	3 —	1 2	— 9	2 6	— — —	— — —	1 — —	6 — —
4	4 12 5	— 11 —	4 11	2 6	2 6	3 —	1 10	— 11	4 9	6 22 6	5 15 —	— 24 1	4 9 11
5	2 15 —	— 14 —	5 9	2 6	3 —	3 —	1 9	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 21 6	5 9 9
6	2 28 —	— 10 6	5 3	1 8	2 2	2 3	1 3	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 25 —	6 24 5
7	6 7 6	— 20 —	6 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	5 — —
8	4 — —	— 14 6	4 3	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 14 —	3 12 6
9	3 6 —	— 12 6	4 6	2 6	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 29 5	5 7 6
10	8 14 —	— 18 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 21 —	4 27 6
11	4 24 —	— 15 —	3 8	2 6	2 6	3 —	1 5	— 10	4 6	3 25 —	2 8 9	— 14 —	3 27 6
12	4 5 —	— 10 3	5 3	2 6	3 —	3 —	1 6	— 11	3 3	7 — —	3 18 9	— 21 6	4 26 —
13	6 7 5	— 15 —	5 2	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	4 10	7 — —	6 — —	— 24 —	4 29 5
14	4 18 —	— 12 6	4 3	2 5	2 6	2 9	1 5	1 —	3 6	6 15 —	5 22 6	— 20 —	4 22 6
15	6 1 —	— 15 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 3	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 20 5	4 25 —
16	5 15 —	— 12 3	4 9	2 3	2 3	2 9	1 5	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 21 6	4 14 5
17	5 10 —	— 12 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 27 6
18	— — —	— 20 —	4 —	2 —	2 6	2 6	1 6	— 8	3 6	4 20 —	3 — —	— 22 —	5 15 —
19	4 12 —	— 15 3	4 10	2 —	2 6	3 —	1 3	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— 22 6	— — —
	4 25 4	— 14 —	4 11	2 4	2 6	2 11	1 6	— 10	3 7	5 11 —	4 2 8	— 23 2	5 4 3
	4 23 10	— 13 3	5 1	2 4	2 6	2 11	1 7	— 10	3 7	5 11 6	4 3 10	— 20 8	4 20 10
	— 1 6	— — 9	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — —	— 2 6	— 13 5
	— — —	— — —	— 2	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— — 6	— 1 2	— — —	— — —

Digitized by Google

Agentur-Bestätigungen I. P. 8022.

Der Handlung Weiner & Büchner zu Glogau ist von uns die Genehmigung zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur der Gothaer Hagelschäden-Assecuranz ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 20. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8075.

Dem Kaufmann E. H. Jüttner in Landeshut ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Leipziger-Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 21. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 8076.

Dem Kaufmann L. Dühring in Liegnitz ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Greussen die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 21. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung. I. P. 7354.

Der Kaufmann J. Eiffler zu Görlitz, hat die bisher für die Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt geführten Geschäfte einer Special-Agentur niedergelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 16. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Schiedsmänner.

An die Stelle des gewesenen Bürgermeisters Blankenberg ist der Kaufmann Paulack zum Schiedsmann für die Stadt Ruhland gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a. O. den 10. Mai 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 7. Juni 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2573. die Allerhöchste Declaration, betreffend die Berechnung der Landemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöst worden sind. Vom 25. April 1845; und

= 2574. die Allerhöchste Bestätigungs-Ordre vom 7. Mai 1845, die Statuten des Aktien-Vereins des zoologischen Gartens bei Berlin und der damit verbundenen zoologischen Gesellschaft betreffend. Vom 27. Februar 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem großbritanischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Ruthe auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Paketböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Brief-Be-

Digitized by Google

förderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die Preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;
2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
   am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Aemter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
   Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketböte von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preußischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845.

General-Post-Amt.

Nr. 70. Betr die Bestrafung der Schiffer, welche bei Begegnung eines Pulver-Transports das Feuer auf ihren Kähnen nicht auslöschen. I. P. 8234.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Es ist bei der Versendung von Schießpulver wiederholt der Fall vorgekommen, daß gegen die Vorschrift des § 41 des Reglements vom 23. Dezember 1833 auf Kähnen, welche dem Pulver-Transport begegnet, ungeachtet von Seiten des Transport-Commandos die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln beobachtet und die

Digitized by Google

Schiffer noch besonders dazu aufgefordert waren, das Feuer nicht ausgelöscht worden ist.

Da das besagte Reglement wegen dieser Uebertretungen der bestehenden Vorschriften keine Strafe festgesetzt hat, durch solche Contraventionen aber große Unglücksfälle herbeigeführt werden können, so ist von dem Königlichen Krieges Ministerio und den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Erlasses vom 5. d. Mts. festgesetzt worden, daß von nun an diejenigen Schiffer, welche die im § 41 des Reglements enthaltenen Vorschriften nicht pünktlich befolgen, in eine Polizeistrafe von 5 bis 20 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe genommen werden sollen.

Liegnitz, den 24. Mai 1845.

Nro. 71. Die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greussen betr. I. P. 8330.

Nachdem die Fürstlich Schwarzburgische Regierung zu Sondershausen der in Greußen unter der Direction des Kommissionsraths von Küttner bestehenden, eine Zeit lang nach Döllstedt verlegt gewesenen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, die Staats-Aufsicht entzogen hat, soll nach dem Erlaß des Königlichen hohen Ministerii des Innern vom 9. d. M. nach näherer Erwägung der obwaltenden Verhältnisse die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der gedachten Gesellschaft in den diesseitigen Staaten nicht mehr gestattet werden.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund des obigen Erlasses, von den im diesseitigen Verwaltungsbezirk vorhandenen Agenten, die ihnen ertheilten Bestätigungen wieder zurückgefordert, und denselben die Annahme neuer Versicherungen untersagt, zur Abwickelung der laufenden aber die Frist eines Jahres gewährt worden ist.

Liegnitz, den 27. Mai 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gerichts-Lokal der Gerichts-Aemter von Seedorf und Fürstenau nach Grünberg in die Wohnung des Justitiarii verlegt ist.

Glogau, den 16. Mai 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Aufforderung, zur Anzeige der gerichtlichen Kapitals-Aufkündigungen, in deren Folge Subhastationen statt gefunden haben.

Sämmtliche Gerichte unseres Departements werden hierdurch zum Zwecke eines zu erstattenden Immediat-Berichtes angewiesen, binnen 14 Tagen pünktlich anzuzeigen: wie viel gerichtliche Kapitals-Aufkündigungen und in deren Folge Subhastationen bei ihnen in jedem der Jahre 1841, 1842, 1843, 1844, sowie im Laufe des jetzigen Jahres statt gefunden haben.

Glogau, den 31. Mai 1845.

Königliches Preußisches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fünfte Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

In der heute in Gemäßheit des §. 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) Stattgehabten fünften Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B., sind folgende vier Procent Zinsen tragende Apoints über einen Gesammtbetrag von 26775 rtlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

a 1000 Rthlr.

No. 23 auf Haltauf
" 62 " Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf
" 164 " Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
" 232 " Carolath-Beuthener Majorats-Güter
" 424 " Herrschaft Malmitz
" 530 " Poßnitz und Krug.

a 500 Rthlr.

No. 1052 auf Heltauf
" 1162 " Kaldaun
" 1263 " Herrschaft Saabor
" 1418 " Carolath-Beuthener Majorats-Güter
" 1578 " Albendorf c. p.
" 1816 " Kuttlau
" 1878 " Groß-Deutschen
" 1961 " Bärschdorf
" 2585 " } Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
" 2611 "
" 2691 "
" 2696 "

a 200 Rthlr.

No. 3114 auf Wültschkau
" 3371 " Waldvorwerk
" 3406 " Herrschaft Saabor
" 3438 " } desgleichen.
" 3446 "
" 3557 "
" 3622 " Grzybowitz
" 3654 " Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
" 3954 " Wittendorf I. und II. Antheils
" 3963 " Herrschaft Schwieben
" 4112 " } Albendorf c. p.
" 4169 "

Digitized by Google

No.	4289	Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
"	4319	Gewehrsewitz
"	4434	Kuttlau.
"	4450	Kuttlau.
"	4518	Herrschaft Mallmitz
"	4630	Koschentin und Tworog
"	4694	Radoschau
"	4700	Bärschdorf
"	4728	Bärschdorf
"	4792	Wettschütz
"	4897	Lossen c. p.
"	15034	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15130	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15162	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15196	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15264	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15336	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.
"	15362	Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz.

a 100 Rthlr.

No.	5503	auf Branitz
"	5517	Dobrau
"	5538	Guhrwitz
"	5567	Ober- und Nieder-Lubie
"	5598	Kottwitz
"	5648	Rettkau und Zubehör
"	5766	Ober-, Mittel- und Nieder-Brune
"	5785	Wiegschütz
"	5868	Bojadel und Kern
"	5880	Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
"	5892	Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
"	5904	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	5950	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	5956	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	5972	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	5986	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	6030	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	6049	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	6069	Mediat-Herzogthum Ratibor

Digitized by Google

"	6235	" Waldvorwerk
"	6419	" Herrschaft Saabor
"	6514	" Bladen
"	6907	" Wittendorf I. und II. Antheils
"	7139	") Albendorf c. p.
"	7178	")
"	7558	" Ober-, Mittel- und Nieder-Schlaube
"	7663	" Ober-, Mittel- und Nieder-Rostersdorf
"	7780	" Weißholtz
"	7971	" Herrschaft Mallmitz c. p.
"	8138	" Koschentin und Tworog
"	8216	" Radoschau
"	8264	") Baerschdorf
"	8319	")
"	8335	") Matzdorf
"	8422	")
"	8572	" Pniow
"	8636	" Lossen c. p.
"	8689	") desgleichen
"	8760	")
"	8768	")
"	8798	") Niewodnik
"	8831	")
"	8877	" Czeppelwitz
"	8934	" Comprachtzitz
"	10391	") Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz
"	10460	")
"	17188	")
"	17216	")
"	17242	")
"	17259	")
"	17304	")
"	17307	")
"	17326	")
"	17350	")
"	17354	")
"	17379	")
"	17444	")
"	17457	")
"	17647	")
"	17651	")

Digitized by Google

a 50 Rthlr.

No. 10851 auf Flämischdorf
" 10870 ") Deutsch Krawarn und Kauthen
" 10880 ")
" 10975 " Postelwitz
" 11019 " Brune
" 11041 ") Lissa
" 11048 ")
" 11055 " Weislowitz
" 11236 " Bojadel und Kern
" 11265 " Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
" 11286 " Kaldaun
" 11344 " Mediat-Herzogthum Ratibor
" 11358 " Döbersdorf und Malkowitz
" 11400 " Ober- und Nieder Alt-Wohlau
" 11409 " Herrschaft Saabor
" 11455 " Albendorf c. p.
" 11562 " Ober-, Mittel- und Nieder-Nostersdorf
" 11566 ") Kuttlau
" 11571 ")
" 11578 " Lanisch
" 11589 ") Herrschaft Mallmitz
" 11603 ")
" 11629 " Koschentin und Tworog
" 11631 " Koschentin und Tworog
" 11667 " Matzdorf
" 11709 " Lossen
" 11768 " Niewodnik
" 12480 " Siemianowitz, Radzionkau, Lassowitz und Sowitz

a 25 Rthlr.

No. 20522 auf) Dobrau
" 20552 ")
" 20616 ") Nieder-Schwirklan
" 20636 ")
" 20644 ") Guhrwitz
" 20653 ")
" 20740 " Slupsko

Digitized by Google

"	20760	"
"	20770	" Ober- und Nieder-Lubie
"	20780	"
"	20805	"
"	20817	" Dombrowka
"	20881	Kottwitz
"	20941	"
"	20980	" Haltauf
"	21035	"
"	21037	" Rettkau und Zubehör
"	21059	"
"	21128	"
"	21139	"
"	21147	" Rauke
"	21160	"
"	21162	"
"	21217	"
"	21220	" Deutsch Krawarn und Kauthen
"	21251	"
"	21334	Tschistey und Klein-Veltsch
"	21382	"
"	21404	" Wültschkau
"	21608	Herrschaft Wiegschütz
"	21782	Streidelsdorf, Nieder-Herzogswaldau und Louisdorf
"	21888	"
"	21973	" Bojadel und Kern
"	22006	"
"	22008	" Jemlitz, Mertzdorf und Neudorf
"	22182	Mediat-Herzogthum Ratibor
"	22204	"
"	22214	" Döbersdorf und Malkowitz
"	22230	"
"	22241	" Gr.- und Kl.-Osten Niebe und Kittlau
"	22307	Herrschaft Saaber
"	22327	Ottendorf c. p.
"	22347	Herrschaft Roschowitz und Jaborowitz
"	22384	Bojadel und Kern
"	22395	Albendorf c. p.
"	22422	Deutsch Kessel

Digitized by Google

No. 22578 auf Kuttlau
- 22615 - Herrschaft Mallmitz c. p.
- 22727 -)
- 22729 -) Radoschau
- 22806 -)
- 22816 -) Lossen c. p.
- 22826 -)
- 22829 -) Niewodnik
- 23612 - Siemianowitz, Radzionkau, Laffowitz und Sowitz.

Diese Pfandbriefe werden daher hierdurch ihren Inhabern mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe

vom 1. Juli 1845 ab

entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Haupt-Seehandlungs-Kasse erfolgen wird, und daß mit diesem Tage, nach §. 59 der allegirten Verordnung, die weitere Verzinsung der gezogenen Pfandbriefe B. aufhört.

Die Inhaber derselben haben daher bei der Präsentation Behufs der Empfangnahme des Kapitals den Coupon Ser. II. No. 10 über die Zinsen vom 1. Juli bis Ende Dezember k. J. mit abzuliefern, widrigenfalls dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals davon in Abzug gebracht werden muß.

Gleichzeitig werden die Inhaber der in den früheren Verloosungen gezogenen 4proCentigen Pfandbriefe B, nämlich

in der 1. Verloosung vom Jahre 1840

No. 10743 bis einschließlich No. 10746 auf Haltauf a 50 Rthlr.

in der 2. Verloosung vom Jahre 1841

No. 5607 auf Schmögerle über 100 Rthlr.
- 21839
- 21849 } auf Skalung über 25 Rthlr.
- 21851

Digitized by Google

in der 3. Verloosung vom Jahre 1842

No. 3560) 3561) auf Saabor a 200 Rthlr.
" 5661) 5669) auf Rauke a 100 Rthlr.
" 6438 auf Mittel-Seiffersdorf a 100 Rthlr.
" 11472) 11473) auf Deutsch-Kessel a 50 Rthlr.
" 11483, 11484, 11485 auf Schwusen und Tschwirtschen a 50 Rthlr.
" 21625 auf Wiegschütz a 25 Rthlr.
" 21642 bis einschließlich No. 21648, " 21654 bis einschließlich No. 21659, " 21663 und 21664 auf Wildschütz a 25 Rthlr.

in der 4. Verloosung vom Jahre 1843

No. 796) 861) auf Siemianowitz a 1000 Rthlr.
" 1081) 1082) auf Deutsch-Krawarn und Kauthen a 500 Rthlr.
" 1912 auf Koschentin und Tworog a 500 Rthlr.
" 3077 auf Rettkau a 200 Rthlr.
" 3078) 3079) auf Rauke a 200 Rthlr.
" 3643 und) 3681) auf Roschowitz und Jaborowitz a 200 Rthlr.
" 15316 bis einschließlich) 15320) auf Siemianowitz a 200 Rthlr.
" 7006 auf Glinitz, Zborowski und Bogdalla a 100 Rthlr.
" 7007 und) 7011) auf Bojadel und Kern a 100 Rthlr.
" 6322, 6324, 6326 bis einschließlich 6329 auf Saabor a 100 Rthlr.

Digitized by Google

Nr. 17631 bis einschließlich 17640 } auf Siemianowitz a 100 Rthlr.

- 11363
- 11365
- 11367

} auf Döbersdorf und Malkowitz a 50 Rthlr.

- 11369
- 11370
- 11371
- 11374
- 11375
- 11376
- 11377
- 11379
- 11380
- 11381

} auf Groß-Osten a 50 Rthlr.

- 21449
- 21450
- 21451
- 21452
- 21453
- 21454
- 21460
- 21461
- 21462
- 21463

} auf Nieder-Markowitz a 25 Rthlr.

welche unsern Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1840, 4. Dezember 1841, 24. November 1842 und 6. Dezember 1843 entgegen bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit dem 1. Juli 1841 — 1. Juli 1842 — 1. Juli 1843 und 1. Juli 1844 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 23. November 1844.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Kündigung der bei der Königl. Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien.

Alle bei der Königlichen Bank in Friedrichsd'or belegten Kapitalien werden hierdurch den Gläubigern zur Rückzahlung mit sechsmonatlicher Frist gekündigt.

Sollte etwa der Umsatz des Goldes in Courant gewünscht werden, so sind wir bereit, solchen, den Friedrichsd'or zu $5\frac{2}{3}$ Rthlr. gerechnet, zu bewirken, und fordern die Gläubiger, welche den Umsatz beabsichtigen, auf, ihren diesfälligen Antrag, entweder bei der Haupt-Bank Depositen-Kasse hierselbst, oder bei derjenigen Provinzial-Bank, wo die betreffende Bank-Obligation, nach ihrem Inhalte, zahlbar ist, binnen sechs Wochen, von heute ab, schriftlich einzureichen. Die Kapitalien nebst Zinsen, auf deren Umsatz in Courant kein Antrag eingeht, werden beim Ablauf der Kündigungsfrist in Friedrichsd'or ausgezahlt werden.

Jeder Gläubiger, welcher sein Capital bis zum Verfalltage, spätestens bis zum 10. Dezember d. J. nicht erhebt, hat sich die nachtheiligen Folgen der Versäumung selbst beizumessen.

Für diejenigen Gläubiger, welche besondere schriftliche Kündigungen erhalten haben, behält es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 15. Mai 1845.

Königliches Haupt-Bank-Directorium
(gez.) Witt. Reichenbach. Meyen.

Bekanntmachung, die Nachprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau betr.

Auf Veranlassung der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz macht die unterzeichnete Direction des hiesigen Königlichen Schullehrer-Seminars hierdurch bekannt, daß der Termin zur Nachprüfung derjenigen Schulamts-Candidaten, welche in keinem Seminar vorgebildet, bei der im Jahre 1843 mit ihnen angestellten Prüfung das Zeugniß Nr. 3 erhalten haben, sowie derjenigen vormaligen Zöglinge des Seminars, welche bei der in demselben Jahre mit ihnen angestellten Prüfung ebenfalls mit dem Zeugnisse Nr. 3 entlassen und noch nicht definitiv angestellt worden sind auf die Tage

vom 25. bis 28. Juni d. J.

anberaumt worden ist.

Sollten diese Prüflinge inzwischen besonders wichtige Amtserfahrungen gemacht haben, so werden sie angewiesen, hierüber in Folio geschriebene Mittheilungen zugleich mit ihren Prüfungs-Zeugnissen bis zum 18. Juni an die unterzeichnete Seminar-Direction einzusenden.

Zu dieser Prüfung werden auch diejenigen zugelassen, welche weder in einem Seminar ihre Vorbildung für das Schulamt erhalten, noch sich bisher einer Seminarprüfung unterworfen haben, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie sich mit dem Gesuche, daran Theil nehmen zu dürfen, an die Königliche Hochlöbliche Re-

Digitized by Google

gierung zu Liegnitz wenden und in Folge dessen der Prüfungs-Kommission zugewiesen werden. Dem Gesuche haben sie beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheits-Zustand;
2) eine kurze Lebensbeschreibung mit besondrer Rücksicht auf die Verhältnisse, welche sie zur Wahl des Lehrer-Berufs veranlaßt;
3) Zeugnisse über ihre Vorbildung zum Schulamte;
4) ein Führungs-Attest von Seiten der Behörde und der Geistlichkeit ihres Aufenthaltsorts.

Sämmtliche Prüflinge haben sich den 25. Juni c., Nachmittags 5 Uhr, in Nr. 4 des Klassenhauses dem Unterzeichneten persönlich vorzustellen.

Bunzlau, den 27. Mai 1845.

Die Direction des Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminars.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der auf sein Ansuchen aus dem Justizdienst entlassene Ober-Landes-Gerichts-Auskultator v. Jagwitz ist nach bestandener Referendariats-Prüfung als Regierungs-Referendar bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten.

Liegnitz, den 28. Mai 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Prätorius zu Naumburg a. B., als solcher daselbst; und
der Horndrechsler Grau zu Jauer, als Rathsherr daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 8262.

Dem Kaufmann E. Schulz in Freystadt ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 25. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Errichtung einer höhern Privatschule für Knaben zu Grünberg. I. C. 3397.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Lehrer Rode zu Grünberg, die Erlaubniß zur Errichtung einer höhern Privat-Schule für Knaben, daselbst, ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem Militair-Intendantur-Referendarius Moll zu Breslau ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Luftreinigenden Stubenofen, soweit seine Construction als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden,

---

Dem Uhrmacher Joh. Gottfr. Sterl zu Linz a. d. R., im Regierungs-Bezirke Koblenz, ist unter dem 20. Mai 1845 ein Patent

auf eine veränderte Einrichtung an Rotations-Dampfmaschinen, Behufs Einführung des Dampfs in den Cylinder, in soweit solche nach dem vorgelegten Modelle und der Beschreibnng für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Knopf-Fabrikanten Killmer und Gerling zu Wülfrath ist unter dem 25. Mai 1845 ein Patent

auf neue Vorrichtungen am Webestuhl zur Haarweberei, nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung und ohne Andere in dem Gebrauch einzelner bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem E. T. N. Mendelssohn ist unter dem 27. Mai 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Reinigen der Streichendeckel für Baumwollen-Streichmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 23.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 14. Juni 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach einer von dem großbritannischen General-Post-Amte getroffenen Anordnung werden gegenwärtig alle Briefe aus England nach Preußen oder anderen Theilen Deutschlands, wofern die Route auf der Adresse nicht ausdrücklich vom Absender bestimmt worden ist, auf dem Wege über Hamburg befördert.

Bei dieser Spedition leidet jedoch die Beförderung aller Briefe nach Orten westlich der Elbe, im Vergleich mit der Spedition auf dem Wege durch Belgien, eine Verzögerung, welche in manchen Fällen bis auf 5 Tage steigt, weil zwischen England und Hamburg nur zweimal wöchentlich Paketböte coursiren, während zwischen England und Ostende, mit Ausnahme des Sonntags, tägliche Brief-Beförderung stattfindet. Außerdem beträgt das englische Porto auf der Route über Hamburg 1 Sh. 10 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief und auf der Route über Belgien nur 8 Pce.

Die Briefbeförderung aus England nach Preußen und nach fremden Orten, die ihre englischen Briefe durch die Preußischen Posten empfangen, geschieht zur Zeit

1) auf dem Wege über Belgien (Ostende) am schnellsten und wohlfeilsten:
   a. täglich (ausgenommen Sonntags) nach allen Orten Preußens westlich der Elbe und nach allen süddeutschen Ländern;
   b. viermal wöchentlich, und zwar des Montags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, auch nach allen Orten Preußens östlich der Elbe und nach Rußland und Polen;

Digitized by Google

2) auf dem Wege durch die Niederlande (Rotterdam), auf welchem das englische Porto auch nur 8 Pce. für den einfachen 1 Loth schweren Brief beträgt, am schnellsten und wohlfeilsten:
am Dienstag, Freitag und Sonnabend nur nach den Bezirken der Post-Aemter Emmerich, Kleve, Koesfeld, Dorsten und Wesel;
3) über Hamburg, jetzt zwar noch etwas schneller, aber theurer:
Dienstags und Freitags (an diesen Tagen Abends oder den darauf folgenden früh, gehen Paketbote von London nach Hamburg ab) nach allen preußischen Orten östlich der Elbe, so wie nach Rußland und Polen.

Die Korrespondenten werden hiervon in Kenntniß gesetzt, damit sie, um bei der Briefbeförderung aus England die Vortheile der größeren Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Spedition über Belgien (resp. die Niederlande) zu erlangen, ihre Korrespondenten in England veranlassen können, die über diese Routen zu leitenden Briefe mit der Bemerkung: „via Belgium“ (resp. via Holland) zu versehen.

Die Briefe nach England werden preußischerseits stets auf dem kürzesten und schnellsten Wege befördert, es sei denn, daß der Absender den Speditionsweg auf der Adresse selbst vorgeschrieben hat.

Berlin, den 19. Mai 1845.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 72. Betreffend die von Seydlitzsche Stipendien-Stiftung bei dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin. I. G. 3050.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vorsitzenden des Vereins für Gewerbfleiß in Preußen, Herrn Wirklichen Geheimen Raths und Direktors Beuth Excellenz, zu Berlin vom 3. d. Mts. in No. 103 der Berlinischen privilegirten Zeitung, machen wir hierdurch noch besonders darauf aufmerksam, daß einige der von dem Ritterschafts-Rath v. Seydlitz gestifteten Stipendien a 300 Rthlr. für Zöglinge des Königl. Gewerbe-Instituts in Berlin vakant werden, und daß die diesfälligen Anmeldungen, welche in der in jener Bekanntmachung näher angegebenen Art instanturt werden müssen, bis zum 1. August d. J. direkt bei dem Herrn Wirklichen Geheimen Rath Beuth, gleichzeitig aber auch bei uns anzubringen sind.

Liegnitz, den 30. Mai 1845.

Nro. 73. Betreffend die Blutegel-Preise. I. P. 7490.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird von jetzt ab bis Ende Oktober dieses Jahres auf drei Silbergroschen für das Stück hierdurch festgesetzt.

Bei Arzuei-Lieferungen an öffentliche Anstalten, in Betreff deren nach der Verordnung vom 19. April 1833 (Amtsblatt pro 1833 pag. 112) ein Rabatt von Seiten der Apotheker bewilligt werden muß, wird den Apothekern nachgelassen, den vorstehenden Blutegelpreis um so viel zu erhöhen, als der Rabatt be-

Digitized by Google

trägt, oder nach der im Allgemeinen eingegangenen Bewilligung auf die Blutegel kommen würde.

Liegnitz, den 3. Juni 1845.

Nro. 74. Betrifft die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kapitalien. ad Nro. 4804. II. F. pro a. c.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Domanial-Prästationen, sowie von Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 4. Juni 1845.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Anmeldung der mit Taback bepflanzten Aecker betr.

Damit die Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, sich vor den gesetzlichen Strafen hüten können, in welche sie verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich hiermit die Bestimmungen der §§ 5. und 7. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 in Erinnerung, und verbinde damit die Aufforderung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 und folgenden, bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die gedachten Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzugeben.

Breslau, den 3. Juni 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Verfügung betreffend die Anzahl gerichtlicher Kapitals-Aufkündigungen und Subhastationen.

Aus Veranlassung eines an uns ergangenen Ministerial-Rescripts werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen auf Grund der Repertorien und Uebersichten darüber an uns Bericht zu erstatten:

1. wie viele gerichtliche Kapitals-Aufkündigungen und nothwendige Subhastationen (mit Ausschluß der Behufs der Auseinandersetzung von Miteigen-

Digitized by Google

thümern eingeleiteten) in jedem der Jahre 1843 und 1844 so wie im laufenden Jahre 1845 bis zum Monat Mai incl. bei denselben geschwebt haben,

2. ob im Vergleiche zu den Ergebnissen der Jahre $18\frac{42}{42}$ danach eine Vermehrung der gerichtlichen Kapitals-Aufkündigungen und nothwendigen Subhastationen eingetreten ist, und ob hiervon unabhängig sich annehmen läßt, daß der Wohlstand der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden zugenommen oder sich vermindert habe.

Breslau, den 3. Juni 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung. Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15 Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 6. Juni 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Erinnerung an die, die Deposital-Einrichtung betreffenden Bestimmungen.

In Gemäßheit der Justiz-Ministerial-Reskripte vom 21. Januar 1823 und 11. October 1836 Jahrbücher Bd. 23 S. 1823 und Bd. 48 S. 491 werden hierdurch folgende die Depositaleinrichtung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem, besonders aber dem einzelnstehenden Richter durchaus untersagt, zum Depositum gehörige Gelder einseitig anzunehmen, und jeder Kontraventionsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ohne Rücksicht auf die Veranlassung gerügt werden.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art, muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

Digitized by Google

C. Den Gerichten wird die besondre Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maasgabe derselben umzuändern.

Schließlich werden in Folge des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 11. Oktober 1836 diejenigen Gerichtsherren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, aufmerksam gemacht, in ihrem eigenen Interesse, die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Kautionsbestellung zu veranlassen, da die Gerichtsherren bei Nichtbeachtung der allgemeinen, im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze für die dadurch entstandenen Defekte verhaftet bleiben.

Glogau, den 4. Juni 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 22. December 1837 auf Woislowitz im Rimptscher Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B nämlich:

Nr. 55 über 1000 Rthlr.,
Nr. 1113 über 500 Rthlr.,
Nr. 3140 und 3141 à 200 Rthlr.,
Nr. 5778 bis einschließlich 5781 à 100 Rthlr.,
Nr. 11,050 bis einschließlich 11,054 und 11,056 à 50 Rthlr.,
Nr. 21,593 bis einschließlich 21,606 à 25 Rthlr.

sind von dem Schuldner aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst dem dazu gehörigen Coupon Ser. II. Nr. 10, vom 1. Julius d. J. ab in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer & Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 4. April 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Die Ergebnisse der Rechnung über die Verwaltung der Provinzial-Städte-Feuer-Societät pro 1843.

Nachdem nunmehro die Superrevision der Rechnung über die Provinzial-Städte-Feuer-Societät durch Se. Excellenz den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz und den hierzu ernannten Ausschuß des gegenwärtigen 8. Provinzial-Land-

Digitized by Google

tages erfolgt ist, werden die Ergebnisse dieser Rechnung, gemäß der Bestimmungen der §§ 93 und 94 des Reglements, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1. Januar 1843 betrug die Haupt-Versicherungs-Summe sämmtlicher Gebäude . . . . . 23539910 Rthlr.

Der Zugang pro 1843 betrug 1862210 Rthlr.
" Abgang " " " 187890 "

Der pro 1843 verbliebene Zugang betrug daher . 1674320 "

Mithin waren ult December 1843 versichert . 25214230 Rthlr.

An Beiträgen waren zu entrichten

a. ordentliche						
pro I. Semester . .	21162	Rthlr.	23	Sgr.	8	Pf.
" II. " . .	21908	"	14	"	7	"
b. außerordentliche . .	63488	"	11	"	—	"
zusammen	106559	Rthlr.	19	Sgr.	3	Pf.
Am Jahresschluß verblieb Rest .	2930	"	11	"	6	"
Folglich sind eingekommen	103629	Rthlr.	7	Sgr.	9	Pf.

Zu vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1843 hinzugetreten

1. der Kredit-Vorschuß aus der Staats-Kasse, welcher bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zur Bestreitung der ersten Einrichtungs-Kosten eröffnet worden ist mit 8000 rtl. — sg. — pf.
2. die verbliebenen Bestände der alten aufgelösten Feuer-Societät mit . 12583 " 18 " 6 "

zusammen	20583	"	18	"	6	"
Die Gesammt-Einnahme betrug daher	124212	Rthlr.	26	Sgr.	3	Pf.

Die Ausgabe beträgt

A. An Einrichtungskosten, welche künftig nicht mehr vorkommen werden:

1. Für die Drucksachen zu den Gebäude-Beschreibungen und Lagerbüchern und Amts-Bedürfnisse 2796 rtl. 20 sg. 6 pf.
2. Copialien für Anfertigung der Lagerbücher . 239 " 28 " 6 "
3. Gebühren der Bauhandwerker für die Aufnahme der Gebäude . 979 " 28 " — "

zusammen 4016 Rthlr. 17 Sgr. — Pf.

Digitized by Google

	Transport		4016	Rthlr.	17 Sgr.	— Pf.
B. Laufende Verwaltungs-Kosten			250	"	— "	8 "
C. Brandschaden-Vergütigung						
1. An Feuerschaden-Vergütigungs-Geldern	114857 rtl. 17 sg. 7 pf.					
2. An Prämien für Spritzen	274 " 15 " — "					
3. Für verloren gegangene Feuerlösch-Geräthe	1235 " 23 " 4 "					
	zusammen		116367	"	25 "	11 "
D. Auf Abschlag des bei der Regierungs-Haupt-Kasse eröffneten Vorschusses $\frac{1}{3}$ bezahlt mit			2666	"	20 "	— "
Mithin beträgt die Gesammt-Ausgabe			123301	Rthlr.	3 Sgr.	7 Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt dagegen			124212	"	26 "	3 "
Es ist daher am Schlusse des Jahres 1843 ein Bestand verblieben von			911	Rthlr.	22 Sgr.	8 Pf.

Hierbei muß jedoch bemerkt werden, daß außer den vorstehend nachgewiesenen Ausgaben, noch 16000 Rthlr. Brandschaden-Vergütigungs-Gelder an die Magistrate zu Bernstadt, Deutsch-Wartenberg, und Leschnitz wegen Mangels an Bestandsgeldern erst im Jahre 1844 ausgezahlt werden konnten.

Die Zahl der pro 1843 vergütigten Brandschaden beträgt 52. wodurch 499. Gebäude theils zerstört theils beschädigt worden sind, und zwar ihrer Beschaffenheit nach

264 Wohnhäuser,
157 Stallungen,
37 Scheunen,
32 Schuppen,
4 Brennereien,
2 Mühlen,
1 Brauerei,
1 Kirche
und 1 Rathhaus.

Die größten Brände waren in Bernstadt, Jauer, Deutsch-Wartenberg, und Leschnitz, wofür resp. 17067 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf., 28582 Rthlr. 4 Pf., 10456 Rthlr. 18 Sgr. und 36690 Rthlr. 24 Sgr. vergütiget werden mußten.

In den meisten Fällen konnte die Art der Entstehung der Brände nicht ermittelt werden, daher Fahrlässigkeit angenommen werden muß.

In Jauer war zwar Verdacht vorhanden, daß die dort wiederholt stattgefundenen Brandschäden in Folge einer böslichen Brandstiftung veranlaßt worden sind.

Digitized by Google

Alle diesfälligen Nachforschungen zur Ermittelung des Thäters sind jedoch erfolglos geblieben.

Der in der Stadt Bernstadt am 8. Oktober 1843 stattgefundene große Brand beruht dagegen erweislich auf einer boshaften vorsätzlichen Brandstiftung; und ist der Thäter bald dem betreffenden Criminal-Gericht zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Vorsätzliche Brandstiftungen aus gewinnsüchtiger Absicht sind nicht bekannt geworden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß zur Aufbringung der Eingangs bezeichneten ordentlichen und außerordentlichen Brandbeiträge pro 100 Thaler Versicherung und zwar in der

1ten	Klasse	6	Sgr.	3	Pf.
2	"	10	"	"	"
3	"	13	"	9	"
4	"	17	"	6	"
5	"	21	"	3	"
6	"	25	"	"	"

also durchschnittlich pro Hundert 15 Sgr. 7½ Pf. zu zahlen waren.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandes-Gericht zu Glogau

pro Mai 1845.

1. Befördert

dem Justitiarius Heinzel zu Glogau und dem Justiz-Commissarius und Notarius Franzki zu Löwenberg ist der Titel Justizrath Allerhöchst verliehen worden,

der Justiz-Commissarius und Notarius Beer zu Falkenberg ist als Justiz-Commissarius beim Land- und Stadtgericht zu Glogau und für die Untergerichte Glogauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glogau, angestellt und zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Glogau ernannt worden.

2. Versetzt

der Oberlandesgerichts-Auscultator von Elsner vom Oberlandesgericht zu Breslau an das hiesige.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk

pro Mai 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
	Lang-Hermsdorf	Freystädter Kreis.	Justizrath Metzke zu Sagan.	Justitiarius Hoffmann zu Freystadt.
	Gräfenhayn	Sagauer	Justizrath Wunsch zu Sagan.	Justitiarius Paschke zu Triebel.

Vermächtnisse. I. P. 6946.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der zu Buchwald, Kreis Landeshut, verstorbene Bauer-Auszügler C. Kleinwächter seinen gesammten Nachlaß, welcher nach dem Inventario die Summe von 999 Rthlr. 24 Sgr. 9 Pf. beträgt, der dortigen Armenkasse vermacht hat.

Liegnitz, den 5. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigung. I. P. 8610.

Dem Kaufmann C. Klee in Sagan ist zur Uebernahme einer Special Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 2. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Fabrikanten C. F. Schildknecht in Berlin ist unter dem 4. Juni 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrollirung der Droschkenkutscher, welche in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Maler Johann Knipscheer zu Elberfeld ist unter dem 4. Juni 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Grundstreichen des Tapeten-Papiers, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter und Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Moisdorf und Keulendorf	Prose, Karl Friedr.	Müllermeister	Moisdorf.
	Kreis Landeshut.		
Stadt Lieban	Bürgel, Heinrich	Kaufmann.	Lieban.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 21. Juni 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

No. 2575. die Allerhöchste Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Prinz Wilhelm Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Mai 1845 und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1844, die Genehmigung der Eisenbahnanlage von der Ruhr, der Stadt Steele gegenüber, nach Düsseldorf; nebst den Statuten der Prinz Wilhelm Eisenbahn.

„ 2576. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. Mai 1845, betreffend die Remmunerirung der Bürgermeister in der Rheinprovinz für die Besorgung der Geschäfte der Provinzial-Feuersozietät; und

„ 2577. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1845, betreffend die Ernennung von Substituten für Richter-Commissarien im Bezirk des Rheinischen Appellationshofes zu Köln.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 75. Die Aufnahme-Termine bei der Provinzial-Gewerbeschule zu Liegnitz betreffend. I. G. 3049.

Mit October d. J. beginnt die Provinzial-Gewerbeschule zu Liegnitz ihren neuen Lehrkursus. Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt nach vorgängiger Anmeldung bei dem Curatorium der Anstalt, oder dem Dirigenten derselben Dr. Jacobi. Die Meldung muß spätestens an dem zur Aufnahme-Prüfung auf Sonnabend den 4. October Nachmittags 2 Uhr im Schul-Lokal angesetzten Termin mündlich oder schriftlich erfolgen.

Es sind dabei von dem Expectanten das Taufzeugniß, der Impfschein, der Confirmations-Schein, das Schulzeugniß, und bei bestandener Lehrzeit, der Lehr-

Digitized by Google

brief verzulegen. Beim Eintritt ist ein Eintrittsgeld von zwei Thalern und an jährlichem Schulgelde sind zehn Thaler in Quartal-Raten pränumerando zu erlegen. Das Letztere kann auf gültigen Ausweis wirklicher Bedürftigkeit vom Curatorium der Schule erlassen werden.

Im Uebrigen nehmen wir auf die ausführliche Bekanntmachung vom 15. Juli 1843 (Amtsblatt pro 1843 S. 217 — 219) Bezug.

Liegnitz, am 22. Mai 1845.

No. 76. Betreffend die einzureichenden Conduite-Listen der Bau-Conducteure und Bauzöglinge. I. G. 3408.

Unter Bezugnahme auf die hohen Ministerial-Rescripte vom 29. Mai 1822, 10. November 1829 und 9. Mai c., so wie auf unsere Verordnungen durchs Amtsblatt vom 10. April 1822 und 21. März a. pr., fordern wir sämmtliche, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirkes sich aufhaltenden Baukondncteure, Bau-Zöglinge und Feldmesser hierdurch auf: die Verzeichnisse und Nachweisungen ihrer Verhältnisse und Arbeiten, gleichviel ob ihre Beschäftigung im Staatsdienst oder nicht Statt gefunden habe, unerläßlich in jedem Jahre und zwar im Laufe des Monats December an uns einzureichen, widrigenfalls es der eigenen Nachlässigkeit derselben wird zuzuschreiben sein, wenn das Königliche Ministerium ohne Kenntniß von ihnen bleibend auch in der Folge auf ihre Versorgung nicht Bedacht nehmen kann.

Diejenigen der gedachten Beamten, welche bisher die Einsendung unterließen, haben sie nachträglich zu bewirken.

Die Nachweisungen müssen nach folgenden Abtheilungen aufgestellt werden:

1. laufende Nummer,
2. Vor- und Zunamen,
3. Wohnort,
4. Geburtsjahr,
5. Confession,
6. Datum des Qualifications-Attestes,
7. Familien-Verhältnisse,
8. Bezeichnung der im abgelaufenen Jahre besorgten Geschäfte, und
9. Militair-Verhältnisse.

Von den Bau-Conducteurs und Bau-Zöglingen sind sub No. 6 die verschiedenen erlangten Prüfungs-Zeugnisse, sowie der Umfang der darnach bezeichneten Qualification anzugeben, und überall wo die Zeugnisse hier noch nicht vorgelegen haben, müssen solche im Original oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

Liegnitz, den 2. Juni 1845.

Digitized by Google

No. 77. Betreffend die Einsammlung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Schollene. I. C. 4464.

Zur Wiederherstellung der im Monat Juni v. J. durch Feuer zerstörten evangelischen Kirche zu Schollene, Magdeburgschen Regierungsbezirks, hat in Rücksicht auf die Bedürftigkeit der armen Gemeinde das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt.

Wir bringen dieß in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merkel vom 25. v. Mts. zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herrn Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit, die Einsammlung der milden Gaben in den Kirchen zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24. Oktober 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Daß solches geschehen ist uns gleichzeitig unter Beifügung der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 3. Juni 1845.

No. 78. Die Benennung des Fürstenthums Neuchâtel betr. I. P. 8323.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. April c. zu befehlen geruht, daß anstatt der bisher üblichen Bezeichnung: Fürstenthum Neuchâtel und Valangin, die schon in das Preußische Hof- und Staats-Handbuch aufgenommene Benennung „Fürstenthum Neuenburg und Valendis" überall in Gebrauch komme.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, am 5. Juni 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Oeffentliche Bekanntmachung betreffend die Verhältnisse für Festungs-Arrestanten und Bangefangene.

Das Königliche Justiz-Ministerium hat uns eröffnet, daß die Bestimmung des § 1 der Allerhöchsten Ordre vom 11. April 1839, (Ges.-S. Pag. 205.)

wonach gegen die der Civil-Jurisdiction unterworfenen, im Militairverbande befindlichen Individuen, Freiheitsstrafen, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnißstrafen festgesetzt werden sollen —

— conf. Verfügung vom 27. Juli 1839, J. M. Bl. S. 284 und vom 1. Juni 1844, J. M. Bl. S. 130. —

durch die §§ 10 und 68 der Verordnung vom 27. Juni 1844 über die Anwendung der Kriegs-Artikel keine Abänderung erlitten hat.

Dies wird den Gerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 9. Juni 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Kriminal-Senat.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Die durch die Beförderung des Oberförsters Brännet zum Forstinspector zur Erledigung gekommene Oberförsterstelle zu Alt-Reichenau, ist dem bisher bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt beschäftigt gewesenen Regierungs- und Forst-Referendarius von Wedelstadt verliehen und derselbe zum Königlichen Oberförster ernannt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeither interimistische Lehrer Ernst August Julius Klaer, als evangelischer Schullehrer zu Ober-Siegersdorf bei Freystadt bestätigt worden.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium sind die von des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Hoheit ertheilten Vocationen des bisherigen ersten Collegen Dr Bredow am Gymnasio zu Oels zum Conrector, des bisherigen dritten Collegen Dr. Bohmer zum ersten Collegen, des bisherigen vierten Collegen Dr. Kämmerer zum dritten Collegen, und des bisherigen Collaborators Rehm zum vierten Collegen bestätiget, auch dem Schulamts-Candidaten Gustav Rösler die Bestallung auf die durch die Ascension des rc. Rehm erledigte Hülfslehrerstelle Königlichen Patronats ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend die Auszeichnungen, welche in Folge der Gewerbe-Ausstellung im Jahre 1844 ertheilt worden sind.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, aus Veranlassung der im vorigen Jahre in Berlin Statt gefundenen Gewerbeausstellung der deutschen Bundes- und Zollvereins-Staaten auch von den diesseitigen Ausstellern einen Theil mit Titel-Verleihung zu begnadigen, einen andern durch Bewilligung von Preis-Medaillen oder öffentlichen Belobungen auszuzeichnen. Demgemäß sind die Preis-Medaillen auf die Firmen der betreffenden Fabriken und andern gewerblichen Geschäfte, sowie auf die Namen der Aussteller ausgefertiget, die öffentlichen Belobungen aber in die öffentliche Bekanntmachung in der allgemeinen Preußischen Zeitung aufgenommen worden.

Die auf diese Weise ausgezeichneten Personen aus unserem Verwaltungs-Bezirke sind folgende:

Es wurden nämlich:

1. der Tuchfabrikant Fr. Förster in Grünberg,
2. der Hüttenbesitzer O. J. Baller in Eulau, Kreis Sprottau,
3. der Spinnereibesitzer August Willmann in Sagan

zu Commerzien-Räthen ernannt;

ferner:

4. der Gräflich Schaffgotschen Glashütte in Schreiberhau, Kreis Hirschberg

die goldene Preismedaille; nicht minder:

5. dem Handlungshause S. G. Wäber Eidame & Comp in Schmiedeberg,
6. der Leinenwaaren Handlung J. C. Prentzel in Greiffenberg

die silberne Preismedaille; desgleichen:

7. dem C. S. Geißler in Görlitz,
8. - W. Krause daselbst,
9. - S. B. Ruffer in Liegnitz,
10. - C. S. Bergmann in Görlitz,
11. - A. Bruchs in Grünberg,
12. - F. W. Prasse & Comp. in Lauban,
13. - Kierstein in Hirschberg,
14. - C. L. Neuburger in Marklissa,
15. - C. A. Hartmann in Greiffenberg,
16. - A. Laage in Sagan,
17. - E. F. Thorer in Görlitz,
18. - J. C. Luders daselbst,
19. - Dr. Schneider in Bunzlau,
20. - J. G. Altmann in dto.,
21. - M. Finsch in Warmbrunn,

die eherne Preismedaille; endlich:

22. dem Leinweber G. Thamm in Schoosdorf, Löwenberger Kreises,
23. der Leinwaarenhandlung C. G. Hartmann in Landeshut,
24. dem Kratzenfabrikanten Schilling & Sohn in Goldberg,
25. der Leinwaarenhandlung Petschke & Comp. in Greiffenberg,
26. dem Strickgarn- und Strumpfwaaren-Fabrikant Ed. Hoffmann in Liegnitz,
27. - Kratzen-Fabrikanten C. A. Stolle & Sohn in Goldberg,
28. - Schuhmachermeister C. Klein in Gr.-Glogau,
29. - Weißgerbermeister Reinisch in Benthen a/O.,
30. der Steingut- und Glasfabrik G. Schaller & Sohn in Leippa, Rothenburger Kreises,
31. dem Porzellanwaaren-Fabrikanten C. Ungerer in Hirschberg,
32. der Glasfabrik Graf zu Solms in Wehrau,
33. dem Rittergutsbesitzer Erd. Ed. v. Wolff auf Krischa, Görlitzer Kreises,

öffentliche Belobung ertheilt worden.

Es ist uns angenehm, die verhältnißmäßig große Zahl dieser Auszeichnungen hierdurch zu öffentlicher Kenntniß zu bringen, weil sie das eben so verdiente als ehrenvolle Anerkenntniß der Fortschritte und Leistungen der diesseitigen Gewerbthätigkeit und des eifrigen Strebens unserer Gewerbtreibenden enthält, in immer fortschreitender Entwickelung die Industrie ihrem Höhepunkte entgegen zu führen.

Liegnitz, den 26. Mai 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vi		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	14	—	1	3	—	—	29	—	—	28	—	1	5	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	1	19	10	1	8	7	1	3	2	—	24	7	1	9	10	4	12	6	—	—	—	3	7	6
3	Freystadt	1	23	9	1	8	9	1	5	—	—	26	—	1	16	3	3	15	—	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	16	3	1	6	2	1	1	5	—	24	3	1	9	3	1	24	8	1	18	6	5	11	3
5	Görlitz	2	1	11	1	10	7	1	4	6	—	23	1	1	13	9	4	27	6	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	23	4	1	7	4	1	1	3	—	27	—	1	17	3	2	11	3	1	9	—	3	22	—
7	Haynau	1	17	6	1	8	6	1	2	6	—	26	8	1	8	11	5	4	—	—	—	—	5	12	—
8	Hirschberg	2	—	2	1	13	9	1	5	—	—	21	4	1	7	3	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	3	1	9	5	1	9	2	—	26	—	2	1	3	2	14	6	1	10	2	2	20	—
10	Jauer	1	27	5	1	12	7	1	3	2	—	26	2	1	9	—	4	20	—	—	—	—	5	17	6
11	Lancesbut	1	22	—	1	16	9	1	7	8	—	22	5	1	20	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	4	3	1	13	9	1	5	—	—	25	8	1	18	9	5	5	—	—	—	—	5	15	—
13	Liegnitz	1	17	11	1	9	8	1	3	2	—	26	6	1	9	—	4	18	3		—	—	6	11	3
14	Löwenberg	1	18	6	1	8	9	1	1	2	—	20	3	1	7	6	4	10	—	—	—	—	3	7	—
15	Lüben	1	15	6	1	7	3	1	—	3	—	25	6	1	6	6	4	10	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	15	9	1	6	6	1	1	10	—	26	7	1	15	7	4	—	—	3	10	—	3	10	—
17	Sagan	1	18	5	1	8	9	1	5	—	—	25	8	1	14	6	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	2	—	2	1	12	7	1	6	2	—	26	2	1	6	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	20	3	1	7	7	1	3	5	—	24	9	1	11	—	4	12	6	—	—	—	4	15	8
	Fraktionspreise	1	22	5	1	9	6	1	3	7	—	25	1	1	12	6	4	6	10	2	4	6	4	11	4
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr dieselben) weniger.	1	22	2	1	8	7	1	3	1	—	24	2	1	11	6	4	6	3	2	—	—	4	12	6
			—	3	—	—	11	—	—	6	—	—	11	—	1	=	—	—	7	—	4	6	—	—	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2

Digitized by Google

f u n g

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

M a i 1 8 4 5.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rinde-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schweins-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalbs-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Pfg. sg. pf.	Branntwein. Qrt. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck rtl. sgr. pf.
1	8 — —	10 —	5 3	2 —	2 6	3 —	1 3	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 24 —	4 15 —
2	3 3 —	15 6	4 11	2 6	2 6	3 —	1 3	— 8	5 9	3 27 6	3 18 9	— 25 5	6 10 —
3	4 — —	12 —	5 4	2 1	2 3	3 —	1 2	— 9	2 6	— — —	— — —	— 25 —	5 — —
4	4 10 4	11 —	4 11	2 5	2 5	2 10	1 9	— 11	4 9	6 19 3	5 15 —	— 23 9	4 11 3
5	2 15 —	14 —	3 3	2 10	3 —	3 4	1 9	— 11	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 6	5 21 3
6	2 28 —	10 —	5 2	1 8	2 —	2 3	1 3	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 21 —	7 7 6
7	6 10 —	20 —	5 —	2 —	2 6	3 —	1 —	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	5 — —
8	4 — —	15 —	4 —	2 9	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 17 6	3 12 6
9	3 6 —	12 6	4 6	2 9	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 29 5	5 22 6
10	8 14 —	18 —	4 9	2 9	2 6	3 —	1 6	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 22 —	5 15 —
11	4 — —	15 —	3 8	2 9	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	3 25 —	2 13 9	— 14 —	3 27 6
12	4 5 —	10 3	5 3	2 6	3 —	3 —	1 6	— 10	3 3	7 — —	3 18 9	— 20 9	5 — —
13	6 6 7	15 —	5 5	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	4 9	7 — —	6 — —	— 20 10	5 3 —
14	4 19 —	13 6	4 —	2 6	2 6	2 11	1 5	1 —	3 6	6 15 —	5 22 6	— 22 6	5 22 6
15	6 1 —	15 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 3	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 21 —	4 25 —
16	5 15 —	12 2	4 8	2 6	2 6	2 9	1 3	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 20 7	4 18 6
17	4 23 9	12 6	5 5	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	1 2 6	5 15 —
18	— — —	20 —	4 —	2 —	2 3	2 6	1 3	— 8	3 6	4 20 —	3 — —	— 22 —	6 — —
19	4 10 8	16 11	5 6	2 —	2 6	3 —	1 3	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— — —	— — —
	4 24 4	14 1	4 9	2 4	2 6	2 11	1 5	— 10	3 7	5 10 11	4 2 11	— 22 5	5 5 11
	4 25 4	14 —	4 11	2 4	2 6	2 11	1 6	— 10	3 7	5 11 —	4 2 8	— 23 2	5 4 3
	— — —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — 3	— — —	— 1 8
	— 1 —	— —	— 2	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— — 1	— — —	— — 9	— — —

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P. N. 8644.

Dem Kaufmann Ferdinand Redwig in Hanau ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Leipziger Hagelschäden-Vergütigungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 4. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Instrumentenmacher F. W. Brieger zu Neusalz a/O. ist unter dem 7ten Juni 1845 ein Patent

auf eine Stimmenvorrichtung an Pianoforte's in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Weinhändler Christian Ludwig Reinhardt aus Mauheim ist unter dem 7. Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene und erläuterte Einrichtung der Zinkleitungs- und Condensations-Röhren bei den Zink-Destillations-Oefen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Faktor der Berliner Patent-Papier-Fabrik Georg Peter Lemhaas, unter dem 30. Juni 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Satinir-Vorrichtung für Papier in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne die Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 25.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 28. Juni 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2578. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahn-Gesellschaft vom 2. Mai 1845; und die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. August 1844, betreffend die durch Pferdekraft in Betrieb zu setzende Eisenbahn zwischen dem Schwieloch See und Kottbus; nebst dem Statute der Kottbus-Schwieloch-See-Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 79. Betreffend die wünschenswerthe Niederlassung eines Arztes oder Wundarztes erster Klasse. I. P. 9214.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht: daß nach einer bei uns eingegangenen Anzeige des Kreis-Physikats zu Görlitz die Niederlassung eines Arztes oder Wundarzts 1. Klasse und Geburtshelfers in Penzig, Görlitzer Kreises, oder in der Nachbarschaft dieses Ortes, wünschenswerth ist, indem an beiden Ufern der Neisse unterhalb Görlitz bis an den Rothenburger und Saganer Kreis kein Arzt oder Wundarzt wohnt.

Liegnitz, den 16. Juni 1845.

No. 80. Betr. die Aufforderung zur Theilnahme an dem Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin. I. G. 3850.

Mit dem 1. October d. J. beginnt ein neuer Lehrgang im Königl. Gewerbe-Institute zu Berlin.

Indem wir auf die ausführliche Bekanntmachung vom 6. Juni 1843 (Amtsblatt Nro. 24) Bezug nehmen, bemerken wir, daß auch in diesem Jahre ein Staats

Digitized by Google

stipendium vakant wird, und Anmeldungen zur Aufnahme in gedachtes Institut

bis zum 15. Juli d. J.

bei uns erfolgen müssen, die nähere Prüfung der Aspiranten aber in Termino

den 26. Juli c. Nachmittags 2 Uhr

im Locale der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule statt finden soll.

Eltern und Vormünder junger, zur Aufnahme qualificirter Männer aus dem Gewerbestande machen wir hierauf aufmerksam.

Liegnitz, am 22. Juni 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erndte-Ferien betr.

Die diesjährigen Erndteferien im Bezirk des unterzeichneten Oberlandes-Gerichts beginnen mit dem 15. Juli und enden mit dem 26. August. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, indem nur diese während der Ferien eine Erledigung zu gewärtigen haben.

Die Untergerichte des Departements, welche dies selbst beachten müssen, haben hievon auch die Gerichtseingesessenen durch Aushang an der Gerichtsstelle in Kenntniß zu setzen, so wie den Gerichten zugleich die hieher gehörigen, im Amtsblatt für das Jahr 1833 Seite 192, für 1835 Seite 99, 156 und 269, für 1838 Seite 403 und im Rescript vom 15. Dezember 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1841 Seite 4) enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Ansetzung der Termine in Bagatell-Prozeßsachen während der Gerichtsferien, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden.

Glogau, den 17. Juni 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die höhere Webeschule in Elberfeld.

Das unterzeichnete Directorium beehrt sich, die mit dem heutigen Tage erfolgte Eröffnung

der höhern Webeschule in Elberfeld

anzuzeigen.

Der Zweck, dem die Anstalt mit regster Thätigkeit nachstreben wird, ist: „Durch theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Weberei, sowohl der Tritt- als der Jacquard-Weberei, junge Leute zu Werkführern, resp. zu Fabrikanten auszubilden."

Zu dem Ende sind für die Anstalt zwei kenntnißreiche Lehrer gewonnen worden, nämlich Herr Moutarlier von Lyon, der bereits als Professeur de theorie et pratique sich wohlverdiente Anerkennung erworben; sodann

Herr Gombert aus Gumbinnen, ein Zögling des Gewerbe-Instituts in Ber-

Digitized by Google

lin, der auf Veranlassung und mit Unterstützung des Staates sich eigends für seinen jetzigen Beruf in Wien und Lyon befähigte.

Der Unterricht wird umfassen:

I. in dem theoretischen Kursus

A. die Elemente der Weberei,
B. die Analyse der Stoffe,
C. die Anfertigung der Patronen (mise en carte)

II. in dem praktischen Kursus.

D. das Vorrichten der Webematerialien,
E. das Vorrichten der Webestühle,
F. das Weben selbst.

Erläuterung der Abtheilungen, in welche der Lehr-Kursus zerfällt:

I. Theoretischer Kursus.

A. Die Elemente der Weberei.

Sie faßt in sich die Lehre vom Webestuhl und seinen Theilen, von deren zweckmäßigsten Konstruktion für die verschiedenen Stoffarten vom Wickeln und Spulen der Webematerialien, Scheren, Bäumen und Passiren der Ketten.

B. Analyse der Stoffe.

Sie besteht in der Zergliederung (décomposition) eines Stoffes, und der Aufstellung der sich daraus ergebenden Bestimmungen oder Gesetze für dessen Nachbildung. Sie wird angewendet werden auf nachstehend benannte acht Kategorien von Stoffen, von denen die ersten beiden in glatten (unis), die übrigen sechs in gemusterten (façonnés) bestehen. Von jeder der Stoffarten, die der Schüler analysirt, erhält derselbe eine Probe, und werden schriftliche Ausarbeitungen gemacht, die alles enthalten, was auf die Bildung der Stoffe Bezug hat. Die 8 Stoff-Kategorien sind:

1. Taffete (Florence, Marcelline, Lustre, Gros de Naples), Velours à la reine, Velours Ottoman, Simule, Köper (Levantin, Batavia, Virginia), Serge, Atlas, Stoffe mit Kett- und Schuß-Effecten.

2. Pekini, Pekin, Gourgouran, Reps (Kett- und Schuß-Reps), Reps-Bazine, Bazine, Cantille, Drap de soie, Royal, Filoche, Chainette, Brocarde, Coteline, und Velouté in zwei und mehreren Kamm-Abtheilungen, mit Kett- und Schuß-Effekten.

3. Brillantstoffe in Taffet-, Köper- und Atlas-Grund, lancirte Brillantstoffe, dergleichen mit Polkette, und mit lancés und Polkette, Kleiderstoffe, Georgienné, Velouté, Reps, Baciné, Simulé und Coteline mit und ohne Schuß-Effekten.

4. Gros d'été, Marabout, Ondeline mit und ohne lancés, gemischte Stoffe, Taffet- und gewöhnlicher Cachemir, Gros grain, desgleichen mit Kett-Effekten, mit lancés, mit beiden zugleich und broschirt, ein- und mehrlatziger Atlas, doppelchoriger Atlas, Gourgouran.

Digitized by Google

5. Stoffe mit doppelt rechter Seite: Taffet, Gros de Tours, Köper, Atlas jede der Sorten in anderer Schnürung. — Doppelstoffe: Taffet, Köper, Atlas, jede der Hälften der Stoffe in anderer Schnürung. — Stoffe mit doppelt rechtseitigem Grunde und doppelstoffigem Muster. — Piqué, Matelassé mit einer oder mit mehreren Schnürungen, desgleichen mit einem oder mehreren lancés, Mericos mit 1, 2, 3 und 4 Polketten.

6. Prussienne, Droguet mit Polkett-Effekten, Lancé ein- und mehrlatzig, Lustrine; Damast in Köper, in Atlas, in Filoche und in verschiedenen Schnürungen. Damastlampas ein- und mehrlatzig, broschirt, kannelirt; Lampas-bosselé, Taille douce, desgleichen 2- und 3latzig, broschirte Kirchenstoffe.

7. Gezogener und geschnittener Plüsch und Sammet, auf Taffet- und Köper-Grund, lancirter und ciselirter auf Sammet, dito auf Atlas-Grund, dito mit lancés Sammet sans pareil, velours miniature 2, 3 und 4chörig, italienischer Sammet 2 und 3 chörig, schnirter Sammet, Velours à la Gandin.

8. Bänder mit einem am Rande eingezogenen Faden, Bänder mit mehreren solcher eingezogenen Fäden, Gaze-Zéphir, Doppelgaze, Gaze de Tours, Perl-Gaze, dreistellige Gaze, Gaze-Velouté, Damast-Gaze, Gaze point de riz, Gaze mit englischem Chor, Gaze-Diophane, Sammet-Gaze, außergewöhnliche Gaze.

C. Die Anfertigung der Patronen.

Die Patrone oder die technische Verzeichnung des Stoffes wird zu jeder Analyse auf das vollständigste ausgeführt, und außerdem deren Anfertigung für die hauptsächlichsten Stoffe jeder Kategorie nach Zeichnungen, Entwürfen, in einer oder in mehreren abschattirenden Schnürungen geübt werden.

II. Praktischer Kursus.

D. Das Vorrichten der Webematerialien.

Dasselbe umfaßt das Wickeln und Spulen der Webematerialien, das Kettenscheren und Kettenbäumen.

E. Das Vorrichten der Webestühle.

Es umfaßt das Kammschlagen, das Schnüren der Kämme und Tritte, das Passiren der Kettfäden in die Kamme und in das Rieth, das Garniren der Jacquard-Maschine, Aufhängen der Arkaden, Stechen des Harnisches, und zwar gerade durch, in doppeltem und vierfachem Chor, spitz, Bastard, zu tringles, in zwei, in mehreren Chors, in Packen und im englischen Chor. Ferner die Anfertigung der Litzen mit Glasaugen (maillons), die Verbindung der Jacquad-Maschine mit den Kämmen, der Kamme zum Auf- und Niedergang durch eine kleine Maschine, das Lesen der Patronen, Schlagen der Pappen, Kopiren derselben.

F. Das Weben selbst.

Das Weben wird sowohl in glatten als gemusterten Stoffen geübt werden, jedoch nur in sofern es nothwendig ist, den theoretisch erläuterten Zusammenhang von Ursache und Wirkung in den verschiedenen Systemen der Vorrichtungen, durch

Digitized by Google

die Praxis verständlicher zu machen, und dem Gedächtnisse des Schülers nachhaltiger einzuprägen.

Behufs der Ertheilung des praktischen Unterrichtes wird die Anstalt folgende Apparate in dem neu angekauften Lokale, welches ihr Anfangs Mai d. J. überliefert wird, aufstellen:

3	Webstühle	für glatte Zeuge.
2	"	" gemusterte Zeuge mit einfachem Chor.
1	"	" " " mit Vorderkämmen, oder mit tringles und mit Broschirlade.
3	"	" Möbel-, Tapeten- und Kirchenstoffe.
1	"	" glatten Sammet.
1	"	" gemusterten Sammet.
1	"	" glatte Gaze.
1	"	" gemusterte Gaze mit englischem Chor.
1	"	" glatte Bänder.
1	"	" gemusterte Bänder.
1	"	" Spitzen.
1	"	" Doppel-Sammet.

Ferner eine Wickelmaschine, eine Spulmaschine, einen Kettenscher-Apparat, eine Kettenbäumerei, zwei Lesemaschinen, einen Pappenschneider, ein Pappenschlagwerk, ein Pappenkopierer, ein Pappenschnürrahmen.

Die Anstalt ist demnach mit einem so reichlichen Lehr-Materiale versehen, wie kein Institut Frankreichs bisher es geboten. Auch ist die fast gesicherte Aussicht vorhanden, daß derselben die neuen Erfindungen im Gebiete der Weberei zur Aufstellung überwiesen werden.

Bedingungen des Eintritts.

Das Schulgeld für den ganzen Kursus, der bei fleißiger Benutzung der Zeit füglich im Laufe eines Jahres vollendet werden kann, beträgt hundert und zwanzig Thaler, wovon die erste Hälfte beim Eintritt des Schülers, die letzte Hälfte bei Vollendung des halben Kursus, oder eventuell spätestens sechs Monate nach erfolgtem Eintritt des Schülers in die Anstalt, zu zahlen ist.

Auch wer den ganzen Kursus nicht durcharbeitet, ist gleichwohl zur Zahlung des vollen Betrages von hundert und zwanzig Thaler in den festgestellten Fristen verpflichtet.

Die von der Anstalt behufs der Analyse geliefert werdenden Muster, hat der Schüler besonders zu vergüten, und für Anschaffung der Zeichen- und Schreib-Materialien, Loupe ꝛc. selbst zu sorgen.

Diese Neben-Auslagen dürften sich auf zwanzig und einige Thaler belaufen.

Die Anstalt ist täglich (mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der

Digitized by Google

Nachmittage der Sonnabende) von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet. — Damit auch solche, denen diese Tagesstunden nicht zur Verfügung stehen, am Unterricht Theil nehmen können, ist die Einrichtung getroffen, daß einer der Herren Lehrer, nach Bedürfniß und nach der Jahreszeit, entweder in den Früh- oder den Abendstunden, oder von 12 bis 2 Uhr Nachmittags, im Lokale der Anstalt anwesend sein wird.

Das Directorium sowohl, als auch die Herren Lehrer der Anstalt, werden Fleiß und sittliche Führung der Schüler nicht außer Acht lassen.

Die Aufnahme in die Anstalt kann — wie dies die Eigenthümlichkeit einer Webeschule zuläßt, — zu jeder Zeit erfolgen. Anmeldungen zur Aufnahme werden franco unter der Adresse des „Directoriums der höhern Webeschule" erbeten.

Die Anstalt glaubt in ihrer Organisation einem tiefgefühlten Bedürfnisse der Industriellen Deutschlands abgeholfen zu haben, indem sie das Mittel bietet, den Gewerbfleiß des Vaterlandes in dem wichtigen Zweige der gesammten Weberei durch erhöhte Intelligenz zu erstarken, und stets mehr und mehr zu einem erfolgreichen Kampfe mit dem Auslande zu befähigen.

Elberfeld, am 2. Januar 1845.

Das Directorium der höheren Webeschule:

C. R. Hoette. Egen. Fr. Boeddingshaus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Schornsteinfeger Baumgarten zu Lauban, als Rathsherr daselbst;
der Kaufmann Theodor Strahl zu Sagan, als Rathsherr dortselbst;
der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Römisch, so wie der Kaufmann A. W. Scholz, beide zu Hohenfriedeberg, als Rathmänner daselbst; und
der bisherige, anderweit auf Lebenszeit gewählte Kämmerer Baumgart zu Greiffenberg, als Rathmann und Kämmerer daselbst.

Der practische Arzt Dr. Luchs, ist als zweiter Bade-Arzt in Warmbrunn angestellt und diese Anstellung desselben von der Königlichen Regierung zu Liegnitz genehmigt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Das im September laufenden Jahres in Breslau abzuhaltende landwirthschaftliche Fest betr. I. 6. 4401.

Nachstehende Einladung und Programm zu dem am 15. September d. J. in Breslau stattfindenden landwirthschaftlichen Feste wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und daran die zuversichtliche Hoffnung geknüpft, es werde den Landwirthen, den Pflegern der Blumenzucht sowie denen, welche sich mit der Anfertigung von Ackergeräthen und landwirthschaftlichen Maschinen beschäftigen, das angekündigte Fest eine willkommene Gelegenheit sein, dem In- und Auslande anschaulich darzustellen, was der Regierungs-Bezirk Liegnitz zu leisten vermöge.

Liegnitz, den 24. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Einladung und Progamm

zu dem

am 15. September d. J. in Breslau

stattfindenden

landwirthschaftlichen Feste.

Mit Bezug auf den Aufruf des landwirthschaftlichen Central-Vereins vom 19. März d. J., das dießjährige Provinzial-Thierschaufest betreffend, beehrt sich das unterzeichnete Fest-Comité Folgendes bekannt zu machen:

Während der Anwesenheit der deutschen Land- und Forstwirthe in Breslau, sollen auf dem Platze bei Grüneiche am 15. September d. J., in den Stunden von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, die nachfolgend sub 1 bis 6 aufgeführten Veranstaltungen nach Maaßgabe der einzelnen Programme stattfinden:

1) eine Thierschau von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen;
2) ein Rennen von Pferden in den Händen von Rustikalbesitzern;
3) eine Blumenausstellung;
4) der Ankauf von Pferden und Rindern, welche zur Thierschau gestellt und entweder Preise errungen haben, oder als die nächst besten erkannt worden sind;
5) die Verloosung dieser Thiere und derjenigen, welche zur Verbesserung inländischer Vieh-Racen von dem Comité früher bereits angekauft werden sollen, zu welchem Ende und um die Theilnahme und das Interesse um so mehr zu beleben und allgemeiner zu machen, Aktien à 1 Thlr. beziehungsweise Loose zu 15 Sgr. ausgefertigt worden sind;
6) Festzüge und Darstellungen mit Bezug auf Land- und Forstwirthschaft;

Außerdem wird während der übrigen Tage der Versammlung in besonders dazu bestimmten Räumen in der Stadt, nach Ausweis der ebenfalls beigedruckten Programme;

Digitized by Google

7) eine Ausstellung von Früchten und landwirthschaftlichen Produkten aller Art;
8) eine Ausstellung von Ackergeräthen, und landwirtschaftlichen Maschinen veranstaltet werden.

Allen Freunden und Beförderern allgemeiner und insbesondere provinzieller landwirthschaftlichen Beziehungen, legt das unterzeichnete Comité die dringende Bitte ans Herz, diesen Veranstaltungen ein freundliches Interesse zuzuwenden und durch zahlreiche Mitwirkung bei den Darstellungen selbst sowohl, als durch Entnahme von Aktien und Loosen, die Bestrebungen des Fest-Comités zu unterstützen.

Eine gleiche Bitte richtet das Comité in letzterer Beziehung an alle Schlesier überhaupt, da es dießmal gilt die Würde der Provinz dem Auslande und denen mit nicht geringen Erwartungen unzweifelhaft in großer Zahl herbeiströmenden Fremden gegenüber, zu repräsentiren und dem Standpunkte unserer Landwirthschaft entsprechend zu entfalten.

Das Comité wird dankbar jeden Rath zur Förderung der beabsichtigten Zwecke entgegen nehmen und diesem sein eifrigstes Bestreben widmend, übergibt es den günstigen Erfolg des Unternehmens den Händen seiner Landsleute.

Ganz besonders dankbar wird es erkannt werden, wenn zur Förderung der landwirthschaftlichen Interessen und zur Ausschmückung des Festes überhaupt, einzelne Schlesier sich geneigt finden möchten, in gleicher Art, wie es bei den Pferderennen häufig zu geschehen pflegt, für die Zwecke der Thierschau oder zur Lösung anderer wichtiger ökonomischer Fragen Ehrenpreise oder Prämien auszusetzen.

Aeußere Anordnung des Festes.

1) Die auszugebenden Aktien à 1 Thlr. gewähren den freien Eintritt in den für die Thierschau geschlossenen Raum, den Aufgang auf die zu errichtenden Tribünen und den Anspruch eines Looses.
2) Für die fremden Land- und Forstwirthe wird eine besondere Tribüne errichtet.
3) Der Besitz eines Looses gewährt nur den Anspruch auf die Verloosung.
4) Der Eintritt in die geschlossenen Räume der Thierschau und der verschiedenen Schaustellungen, wird gegen ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. gewährt.
5) Das Fest beginnt mit dem Rennen von Bauernpferden; hierauf erfolgt
6) die Verloosung.
7) Die Vertheilung der zuerkannten Ehrenpreise und Prämien.
8) Der festliche Vorbeimarsch der prämirten Thiere.
9) Die verschiedenen Festzüge, und wird mit dem schlesischen Erndtekranz das Fest geschlossen.

Zu 1.

Programm
für die Thierschau.

A. Königspreise.

I. Aus dem von Sr. Majestät dem König Allergnädigst bewilligten Fonds zu

Digitized by Google

Prämien für die Züchtung guter Mutterstuten werden Prämien von 80 Thlr., 40 Thlr. und 20 Thlr. unter folgenden, von dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Oberstallmeister und Chef des Gestütwesens gestellten Bedingungen ausgesetzt:

1) Die Zuchtstute muß im Besitz eines Pferdezüchters aus dem Stande der Landgemeinden:
2) sie muß nicht über 7 Jahr alt;
3) tragend sein oder ein Füllen gehabt haben.
4) Sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen.
5) Der Stute, welche einen der 3 ersten Preise erlangt hat, wird auf Verlangen des Besitzers ein Ehren-Brandzeichen, bestehend in einer Königskrone, auf der Seite des Halses unter der Mähne eingebrannt.

B. Preise des Vereins.

II. Schaupreise für fehlerfreie in Schlesien gezogne Pferde.

1) Für edle Zuchtstuten:
   a) für die edelste Vollblut-Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt, ein Ehrenpreis mit Fahne.
   b) für die nächst Beste, eine Fahne.
   c) für die edelste Zuchtstute die schon ein Füllen gehabt, ein Ehrenpreis mit Fahne.
   d) für die nächst beste Zuchtstute eine Fahne.
2) Für Zuchtstuten ausschließlich von Rustikalbesitzern:
   a. für die drei vorzüglichsten drei Ehrenpreise mit Fahnen.
   b) für die nächst Beste eine Fahne.
3) Für edle Gebrauchspferde (Luxuspferde) nicht unter 4 nicht über 8 Jahre. drei Ehrenpreise mit Fahnen.
4) Für Pferde von Rustikalbesitzern, (Arbeitspferde): drei Ehrenpreise mit Fahnen.
5) Für edle zwei- oder dreijährige Füllen: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
6) Für zwei- oder dreijährige Füllen von Rustikalbesitzern: zwei Ehrenpreise mit Fahnen.

Von dieser Concurrenz sind Rennpferde ausgeschlossen, da diese auf der Rennbahn ihre Prämirung gefunden haben.

Zu der Prämirungs-Commission werden Rustikalbesitzer mit zugezogen.

Digitized by Google

III. Schaupreise für Rindvieh.

Zur Belebung der Concurrenz, ganz besonders aber zu vergleichender Anschauung, können bei denen für Rindvieh ausgesetzten Schaupreisen Thiere aller Länder concurriren, nur sollen die werthvollsten Ehrenpreise für die Schausteller der besten inländischen selbst gezogenen Thiere vorbehalten bleiben und concurriren ausländische und inländische Thiere nur unter sich. Uebrigens soll bei der Preisvertheilung nicht blos auf Schönheit und Gestalt sondern auch auf wahre Nutzbarkeit der vorgeführten Stücke gesehen werden.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

1) Für die zwei vorzüglichsten inländischen Stiere:
zwei Ehrenpreise nebst Fahnen.
2) Für den nächsten besten Stier:
eine Fahne.
3) Für den vorzüglichsten Stier im Auslande geboren:
einen Ehrenpreis mit Fahne.
4) Für den nächst besten Stier derselben Kathegorie:
eine Fahne.
5) Für die vorzüglichsten inländischen Kühe:
zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
6) Für die nächste beste Kuh:
eine Fahne.
7) Für die zwei vorzuglichsten Kühe im Auslande geboren:
zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
8) Für die nächst beste Kuh derselben Kathegorie:
eine Fahne.
9) Für die vorzüglichsten inländischen Ferse (Kalben):
drei Ehrenpreise mit Fahnen.
10) Für die zwei nächst besten Ferse:
zwei Fahnen.
11) Für die zwei vorzüglichsten Paare inländischer Zugochsen:
zwei Ehrenpreise mit Fahnen.
12) Für das nächst beste Paar Zugochsen:
eine Fahne.
13) Für das vorzüglichste Paar Zug-Ochsen im Auslande geboren:
ein Ehrenpreis mit Fahne.
14) Für das nächst beste Paar Zugochsen derselben Kathegorie:
eine Fahne.
15) Für die vorzüglichste Kuh eines kleinen Grundbesitzers aus dem Bauernstande
ein Ehrenpreis nebst Fahne.

Digitized by Google

16) Für die vorzüglichste Ferse eines kleinen Grundbesitzers aus dem Bauernstande:
ein Ehrenpreis nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in dem umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

IV. Schaustellung von Schaafen und Wolle-Vließen.

Die durch die Erfahrung bewährte Ansicht festhaltend, daß die Prämirung von Schaafen mit zu wichtigen Interessen collidirt, wird diese auch dießmal nicht stattfinden, jedoch werden zur Aufstellung von Schaafen und Wolle-Vließen die erforderlichen Anstalten getroffen sein.

Schau-Schaafe.

Es concurriren auch hier aus den oben angeführten Gründen Thiere aller Länder.

Aus einer Schäferei können nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden.

Für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist, auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlichen Thiere gewissenhaft angegeben sein.

Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schaafe gestellt werden.

Uebrigens bleibt es jedem der Herrn, welche Schaafe zu stellen beabsichtigen, überlassen, zu geschmackvollerer Ausschmückung der betreffenden Schaafzelte, noch besondere Verwendungen zu machen und sich darüber mit dem Fest-Comité zu verständigen.

Woll-Vließe.

Für die geeignete Oertlichkeit, um Vließe auslegen zu können, soll wie zeither vorgedacht werden. Es können aus einer Schäferei nicht mehr als 10 Vließe aufgenommen werden, und wird darauf aufmerksam gemacht, die Vließe nicht fest verpacken zu wollen, um den eigenthümlichen Wollbau auch unverändert zu erhalten.

Es ist nicht allein zulässig, sondern sogar wünschenswerth, daß aus den concurrirenden Schäfereien Beides, sowohl Schau-Schaafe als gewaschene Vließe eingesendet werden.

Auch hier gilt die Bestimmung, daß neben den Vließen selbst gezogener Thiere auch die von Erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, concurriren können.

V. Preise für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Ehrenpreise und Prämien ausgesetzt:

1. Für die drei schwersten Mastochsen, (castrirte Stiere sind ausgeschlossen):
drei Ehrenpreise mit Fahnen.
2. Für die zwei schwersten Mastkühe:
zwei Ehrenpreise mit Fahnen.

Digitized by Google

3. Für den nächst schwersten Ochsen und die nächst schwerste Kuh:
eine Fahne.
4. Für die zwei schwersten Saugkälber, nicht über acht Wochen alt:
zwei Geldpreise mit Fahnen, zu 12 und 8 Thaler.
5. Für das nächste schwerste Kalb;
eine Fahne.
6. Für die schwersten Masthammel:
drei Geldpreise mit Fahnen, zu 15, 12 und 10 Thaler.
7. Für den nächsten schwersten Hammel:
eine Fahne.
8. Für die schwersten Mastschweine:
zwei Geldpreise nebst Fahnen zu 12 u. 8 Thaler.

VI. Weitepreise.

Um denjenigen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die dadurch gemachten baaren Verwendungen zu vergütigen, und die entfernteren Gegenden mit den nähern Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, sind folgende Weitepreise ausgesetzt worden:

1. für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als vier Meilen der Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 20 Sgr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;

2. für jedes Pferd, Rind oder Schwein, welches auf einer der in der Provinz in diesem Jahre veranstalteten Special-Thierschauen einen Preis erlangt hat und der hiesigen Thierschau zugeführt wird, soll eine Prämie von 1 Thlr. pro Meile des Herweges ausgezahlt werden;

3. Jedem Concurrenten aus dem Stande der Landgemeinden, welcher bis zum 1. August a. c. ein oder mehrere Thiere zur Schau anmeldet, soll bei deren Stellung ein Loos gratis verabreicht werden.

Zu 2.
Progamm
für das Rennen von Pferden in den Händen von Rustikal-Besitzern.

Das Fest beginnt mit diesem Rennen.

Es concurriren hierbei nur Pferde, welche in Schlesien geboren sind und sich im Besitz von Mitgliedern aus dem Stande der Landgemeinden befinden. Es wird dem Besitzer überlassen, das Pferd selbst zu reiten, oder von einem andern reiten zu lassen. Eine Gewichtsregulirung des Reiters findet nicht Statt.

Die gewöhnliche Rennbahn wird einmal durchlaufen, vor der Tribüne abgeritten und bei derselben gesiegt.

Digitized by Google

Der Sieger erhält einen Ehrenpreis, eine Fahne und einen Geldpreis von 25 Thaler.

Der Besitzer des Pferdes, welches dem Sieger am nächsten blieb, erhält einen Geldpreis von 20 Thaler und eine Fahne.

Der Reiter des dritten Pferdes bekommt 15 Thaler.

Die Sieger auf den früheren in diesem Jahre abgehaltenen Spezial-Thierschauen und bei dem diesjährigen schlesischen Pferderennen in Breslau, welche bei gegenwärtigem Rennen konkurriren, erhalten die nach Progamm 1. sub Nro. VI. bestimmten Weitepreise.

Zu 3.

Programm

für die zu veranstaltende Blumenschau.

Zur Belebung des Gartenbaues und der Blumenzucht, und um den Freunden dieser Letzteren eine Gelegenheit zu vergleichender Anschauung zu geben, so wie endlich zur Ausschmückung des ganzen Festes, soll eine Blumenschau veranstaltet und zu diesem Zweck besondere Tribünen, vis-à-vis der Zuschauer-Tribüne, errichtet werden.

Alle Freunde der höheren Gartenbaukunst werden in Folge dessen hiermit freundlichst eingeladen, diese Blumenschau durch ihre Mitwirkung und ihre Theilnahme zu unterstützen, und wenn für diesen Zweig der Darstellung nicht füglich Prämien ausgesetzt werden können, die Concurrenten vielmehr nur in der allgemeinen Anerkennung ihren Lohn zu suchen haben werden, so wird die für die Blumenschau erwählte Section des Fest-Comités doch gern bereit sein, sich in Betreff einer Entschädigung für Transportkosten bei größeren oder entfernten Sendungen, mit den Concurrenten zu verständigen.

Zu 4 und 5.

Programm

für die Verloosung und den Ankauf von Thieren und Ausstellungs-Gegenständen.

1. Es werden Aktien à 1 Thlr. und Loose à 15 Sgr. angefertigt und verkauft und zwar Letztere bis zu der Summe von 10,000 Stück.

2. Aktien und Loose kann Jeder kaufen, gleich viel, ob er Mitglied eines landwirthschaftlichen Vereins ist oder nicht.

3. Von dem Betrage der durch die abgesetzten Aktien und Loose eingekommenen Summe , werden 80 Prozent zum Ankauf von Gewinnen, die übrigen 20 Prozent zu den Kosten der Veranstaltungen verwendet.

Digitized by Google

Die Gewinne werden bestehen:

a) in einer Anzahl Oldenburger Kühe, welche man bereits früher angekauft, resp. zu diesem Zweck hat kommen lassen;

b. in verschiedenen neueren und als nützlich bewährten Ackergeräthen;

c. in Pferden und Rindern, welche zur Schau gebracht, und entweder eine Prämie erlangt haben, oder doch als gut und tauglich erkannt werden sind und die preiswürdig haben angekauft werden können.

4. Die Nummern sämmtlicher ausgegebenen und bezahlten Aktien und Loose werden bei der zu veranstaltenden Ziehung der Gewinne als Loose betrachtet, dergestalt, daß je eine Nummer gezogen und ein Gewinn dagegen gezogen wird. Diejenigen Nummern, welche übrig bleiben, nachdem sämmtliche Gewinne gezogen worden, sind Nieten.

5. Die Anweisung auf die zu erhaltenden Gewinne erfolgt sofort, gegen Aushändigung der Original-Aktie resp. des Looses.

6. Sollte der Gewinn innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Verloosung angerechnet, nicht abgeholt werden, in welcher Zeit derselbe auf Gefahr und Kosten des Gewinners verwahrt wird, so verfällt derselbe der Kasse des Central-Vereins und kann alsdann von dem Direktorium aus freier Hand verkauft, oder zu anderen Zwecken des Vereins verwendet werden.

Die Verloosung findet während des Festes vor der Tribüne statt.

Zu 6.

Programm

für die zu veranstaltenden Darstellungen und Festzüge.

Es ist die Idee aufgenommen worden, zur Ausschmückung des dießjährigen Thierschaufestes die hauptsächlichsten Produktionszweige der Provinz, so wie die der landwirthschaftlichen Gewerbe durch Festzüge darzustellen und wird zu diesem Zweck eine freie Concurrenz hiermit eröffnet, gleichzeitig aber gebeten, zeitig und spätestens bis zum 1. August c. die aufgenommene Idee dem Fest-Comité anzuzeigen, theils um zu vermeiden, daß nicht ein Gegenstand zweimal dargestellt wird, theils um das Comité in den Stand zu setzen, die nöthigen Anordnungen in Bezug auf Raum und Zeit zu treffen.

Nächstdem liegt die Absicht vor, wie in der Einleitung bereits ausgesprochen, das Fest damit zu schließen, daß den Fremden der schlesische Erntekranz in umfassender Ausschmückung dargebracht wird.

Bei dieser letzteren Darstellung muß natürlich eine feste Ordnung und eine vollkommene Uebereinstimmung im Auge behalten werden. Es ist dazu eine besondere Section des Fest-Commité's erwählt worden und werden alle Diejenigen, welche die Absicht haben, zu dieser Veranstaltung mitzuwirken, ersucht, sich deshalb mit der erwählten Section zu verständigen.

Digitized by Google

Zu 7.

Programm

für die aufzustellenden Früchte und landwirthschaftlichen Producte aller Art.

Theils um den anwesenden Fremden den Standpunkt unserer schlesischen Landeskultur in ihren Erfolgen zu zeigen, theils auch um dem Schlesier selbst ein sprechendes Bild derselben in Bezug auf die einzelnen Districte der Provinz zu geben, ist eine Frucht- und Productenschau veranstaltet worden, zu welcher ein besonderes Lokal in der Stadt ausgemittelt und bestimmt werden wird.

Es können auch hier keine besonderen Preise ausgesetzt werden, demohnerachtet wird mit Vertrauen vom dem vaterländischen Sinne der schlesischen Landwirthe erwartet, daß sie diese Ausstellung auf das Reichlichste ausstatten werden, und werden dieselben eingeladen, alles was in Feld- und Gartenbau sich irgend als bemerkenswerth herausstellt, zur Ausstattung derselben einzusenden.

Sollte eine Entschädigung für die Kosten der Einsendung in Anspruch genommen werden, so wird die für die Ordnung dieser Darstellung erwählte Section sich hierüber mit den Concurrenten gern verständigen.

Zu 8.

Programm

für die Aufstellung von Ackergeräthen und landwirthschaftlichen Maschienen.

Dieser Aufstellung liegt die Absicht zum Grunde, nicht allein den anwesenden Fremden ein Bild aller im Gebrauch befindlicher Schlesischen Ackergeräthe und Maschienen darzustellen, sondern den Landwirthen der Provinz selbst diejenigen Geräthe und Maschienen vorzuführen, welche in neuester Zeit und an einzelnen Orten erst üblich geworden, und demnach weniger bekannt sind.

Während nun die gewöhnlichen landüblichen Ackergeräthe von den Festordnern selbst werden beschafft und gestellt werden, wird um Einsendung recht zahlreicher neu eingeführter Geräthe und Maschienen und um gefällige Anmeldung derselben bis zum 1. Juli c. angelegentlichst ersucht. Die angemeldeten Gegenstände müssen bis zum 5. September c. hier eintreffen, weil beabsichtiget wird: dieselben auch schon vor dem Fest, während der Anwesenheit der deutschen Landwirthe in einem dazu bestimmten Raume zur Anschauung aufzustellen.

Mit Bezug auf das Vorstehende werden demnach zu dieser Aufstellung angenommen, alle Maschienen, Instrumente und Geräthe, welche Bezug auf die Landwirthschaft haben und, sei es wegen der Neuheit der Erfindung oder des Gebrauchs, wegen geringer Verbreitung und Bekanntschaft in der Provinz, wegen eigenthümlicher und vorzüglicher Beschaffenheit, oder welche sonst eine bemerkenswerthe Seite darbieten.

Auch bei dieser Darstellung können keine Prämien ausgesetzt werden, doch soll auch hier eine Entschädigung für Transportkosten, auf Verlangen des Einsenders stattfinden.

Breslau, den 25. April 1845.

F. Gf. v. Burghauß. Biller. K. Gf. Dyhrn. Freih. v. Gaffron. Graf Hoverden. Lübbert. v. Nimptsch. v. Rosenberg-Lipinsky. v. Rothkirch. M. Graf Sanrma. v. Wille. Graf v. Zedlitz.

Digitized by Google

Empfehlung einer Schrift. I. C. 3401.

Das kürzlich erschienene Schriftchen:

„Die Fortbildungsschule, ein Mittel der überhandnehmenden Unsittlichkeit „entgegen zu arbeiten und die Schule zu einer wahren Vorbereitungs-An„stalt fürs Leben zu machen ꝛc. von J. Knispel, Lehrer zu Pfaffendorf. „Görlitz 1845. 2½ Sgr. (bei Abnahme von mindestens 10 Exemplaren).

verdient mit Recht empfohlen zu werden. Es bezeichnet in einer leicht faßlichen und reinen Sprache das Verhältniß des elterlichen Hauses zur öffentlichen Schule als eine Vor-, Mit- und Fortbildungs-Anstalt und enthält zugleich die vollständigen Statuten der im Cunnerwitz-Jauernicker Kirchspiel sehr zweckmäßig eingerichteten und im Gedeihen bestehenden Fortbildungsschule.

Liegnitz, den 13. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. N. 8935.

Dem Kaufmann A. Uthemann in Neustädtel ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 9. Juni 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Namens-Veränderung. I. P. 8946.

Der Handlungs-Gehülfe Carl August Franz Baehr aus Freystadt ist zur Führung des Familien-Namens seines Stiefvaters

„Machnow"

für berechtigt erklärt worden.

Patentirungen.

Den Papier-Fabrikanten Gebrüdern Ebart zu Spechthausen ist unter dem 12. Juni 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümliches Verfahren, Papier mittelst Thierleims in der Masse zu leimen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Major a. D Berkmann zu Duisburg ist unter dem 16. Juni 1845 ein Patent

auf einen vertikalen und stationairen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 5. Juli 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben mich mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. M. in den Ruhestand treten zu lassen geruht, und habe ich demgemäß heute meine Amtsthätigkeit eingestellt.

Indem ich die Königlichen und Communal-Behörden, so wie meine lieben Schlesier hiervon in Kenntniß setze, danke ich der schönen Provinz, Welcher durch die Bande der Geburt und des Herzens anzugehören, mein Stolz ist, mit unvergänglichen Gefühlen für das mir, während meiner langjährigen Amtsthätigkeit in Leiden und Freuden, in gleicher Hingebung unausgesetzt bewiesene unschätzbare Vertrauen. Die fortdauernde Liebe meiner Vaterlandsgenossen aber, um die ich herzlich bitte, wird den Abend meines Lebens erheitern.

Breslau, den 25. Juni 1845.

v. Merckel,
Königlicher Wirklicher Geheimer Rath und
zeitheriger Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen, habe ich die Funktionen des gedachten Amtes am heutigen Tage übernommen, es sind daher alle an das Ober-Präsidium gerichtete Gesuche und Anzeigen an mich zu addressiren.

Breslau den 25. Juni 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
(gez.) von Wedell.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 81. Betr. die im Entschädigungs-Gesetz der Gewerbe-Ordnung festgesetzte Präklusiv-Frist. L. S. 1889.

Durch das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. ist §§ 4 bis 6 bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbeordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbeberechtigungen haftenden nach § 3, der Gewerbeordnung vorerst noch fort zu entrichtenden Leistungen, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall oder bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Zufolge höherer Anweisung machen wir die Einwohner derjenigen Landestheile unseres Departements, deren gewerbliche Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die darin festgesetzten Präclusivfristen hierdurch noch besonders aufmerksam, und haben die betreffenden Gesetzesstellen zur besseren Kenntnißnahme der Betheiligten nachstehend abdrucken lassen.

§ 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet worden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sey, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten, werden hierdurch aufgehoben:

Digitized by Google

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836, auf einen Anderen übergegangen sind.
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen, (der Mahlzwang, Branntweinzwang, und der Brauzwang)

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenem ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4, aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5.

Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6.

Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer ander-

Digitized by Google

weiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß, kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Liegnitz, den 25. März 1845.

Nro. 82. Wegen der im Laufe des Jahres vorkommenden Zu- und Abgänge von zwangspflichtigen, resp. Gratis-Exemplaren des Amtsblattes. I. P. 6300.

Bei der Revision der Amtsblatts-Debits-Rechnung pro 1843 sind in den von den Königlichen Postämtern des Departements alljährlich einzureichenden Amtsblatts-Material-Berechnungen über die im Laufe des Jahres von ihnen empfangenen und ausgegebenen Exemplare vom diesseitigen Amtsblatt und öffentlichen Anzeiger diejenigen Vermerke fast durchgängig vermißt worden, welche für solche Fälle, wo zur Haltung des Amtsblatts verpflichtete oder dasselbe unentgeltlich erhaltende Abnehmer nach erfolgter Aufstellung und Mittheilung der Spezial-Amtsblätter-Etats im Laufe des Jahres entweder ausgeschieden oder neu hinzugetreten und resp. mit einem Freiexemplar betheiligt sind, dahin vorgeschrieben worden, daß dabei hinter den Namen des Ausgeschiedenen oder Hinzugetretenen und neu Betheiligten immer diejenige Ordre ausdrücklich allegirt werden soll, worauf resp. die Nichtverausgabung oder Mehrausgabe und Betheiligung sich gründet. Es wird daher diese auch in den Formularien zu den fraglichen Amtsblatts-Material-Berechnungen besonders abgedruckte Vorschrift zur genauen Beachtung für die mit der Expedition der Amtsblatter beauftragten Königlichen Postämter hierdurch in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 20. Juni 1845.

Nro. 83. Betreffend die Verlegung der Flachsbau-Unterrichts-Anstalt von Simmenau nach Klopschen, Glogauer Kreises. I. G. 4377.

Da die meisten Kreise des Regierungs-Bezirks Liegnitz solchen Boden haben, welcher so guten Flachs erzeugen kann, daß er bei angemessener Bearbeitung einen vom In- und Auslande gesuchten vorzüglichen Spinnstoff gewährt, so werden die bei Fortschritten zum Besseren sich thätig betheiligenden Landwirthe des Regierungs-Bezirks gewiß gern in Erfahrung bringen, daß die auf Kosten des Staats in Simmenau, Crentzburger Kreises, errichtete Flachsbau-Unterrichts-Anstalt nach belgischer Art, über welche sich in Nr. 33 des vorjährigen Amtsblatts die Verfügung vom 5. August 1844, ausführlicher ausgesprochen hat, und auf welche hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, nach Klopschen, Glogauschen Kreises, verlegt worden ist.

Sowohl für die einer mehr wissenschaftlichen Erlernung des Flachsbaues, der Erndte, der Röste und der Flachs-Classifikation sich widmenden Eleven als für Diejenigen, welche zu den practischen Verrichtungen sich ausbilden wollen, stellt sich die Zeit von Mitte Juli bis Mitte oder Ende September als die geeigneste Periode zum Besuche des Instituts heraus, da in ihr Erndte, Röste, und Flachsbe-

Digitized by Google

arbeitung vorkommen. Anmeldungen von Eleven und Handarbeitern sind an den Lehrer der Anstalt, Alfred Rüsin nach Klopschen zu richten.

Daß sich seit längerer Zeit der Flachs zu lohnenden Preisen nicht hat verwerthen lassen, dadurch wird sich hoffentlich kein Landwirth bestimmt finden, die getroffene Veranstaltung theilnahmlos zu ignoriren; es wird ihnen vielmehr einleuchten, daß die meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse dem Wechsel der Preise unterliegen und daß um so sicherer das Wiederaufleben der schlesischen Leinen-Manufaktur zu hoffen ist, mit je besserem Rohstoff die Maschinen- und Handspinnereien versehen werden können.

Sollten noch in Betreff der Wohnung ꝛc. nähere Aufklärungen gewünscht werden, so wird der Lehrer Rüsin nicht anstehen, sie auf postfreie Anschreiben zu gewähren.

Liegnitz, den 28. Juni 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Johann Julius Friedrich Wilhelm Barthelmann aus Neisse, 24 Jahre alt;
Carl Gustav Joachimsthal aus Marklissa, 26 Jahr alt;
Ferdinand Carl Kosler aus Lemberg, 24 Jahre alt;
Gustav Nolda aus Nikolai, 23½ Jahr alt;
Heinrich August Wilhelm Scholz aus Silberberg, 27 Jahre alt;
Johann August Julius Weingärtner aus Breslau, 23½ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Gustav Eduard Berger aus Goldberg, 28¼ alt;
Ernst Friedrich Theodor Fiedler aus Feistadt, 27 Jahre alt;
Gustav Eduard Gärtner aus Berndorf, 30 Jahre alt;
Carl Friedrich Raschke aus Pangel, 27 Jahre alt;
Ernst Heinrich Scharff aus Rudolphswaldau, 32 Jahre alt;
Carl Ferdinand Herrmann Seliger aus Breslau, 29 Jahre alt;
Friedrich Theodor Siegert aus Fischbach, 27 Jahre alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 15. Juni 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Erndte-Ferien betreffend.

Die Erndte-Ferien finden bei dem unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gericht auch für dieses Jahr in dem Zeitraume vom 15 Juli bis 26. August einschließlich statt.

Nach Inhalt der Ferien-Ordnung vom 26. November 1832 können in dieser Zeit nur diejenigen Sachen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, zur Erledigung gebracht werden.

Breslau, den 6. Juni 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Betreffend die nicht mehr stattfindende Ablieferung von Verbrecherinnen in das Land-Armen-Haus zu Landsberg a. W.

Durch die Publikanda vom 30. October 1843, 21. Januar und 10. März 1844 ist wegen Ueberfüllung der Strafanstalt zu Sagan die Abführung von Verbrecherinnen in die letztere beschränkt worden.

Diese Beschränkung wird, da die Veranlassung zu derselben fortgefallen, wiederum aufgehoben und werden die Inquisitoriate und Untergerichte des Departements angewiesen, von jetzt ab nicht ferner Verbrecherinnen zur Verbüßung erkannter Zuchthausstrafen an die Landarmen-Anstalt in Landsberg a. W. abliefern zu lassen.

Frankfurt a. O. den 16. Juni 1845.

Der Criminal-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungs-Termin zu Stadtschul-Rectoraten und Stadtschullehrerstellen.

Diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Meldung zur Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten oder Stadtschullehrerstellen auf den nächsten anzuberaumenden Prüfungstermine verwiesen worden sind, werden hiermit aufgefordert, sich am 20. October d. J. bei dem Herrn Director Gerlach im evangelischen Seminar hieselbst persönlich zu melden und zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 22. desselben Monats abgehalten werden wird.

Sollten noch andere, als die bereits Angemeldeten an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, als dem Schulprüfungs- und Universitätsentlassungs-Zeugnisse, auf einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens bis zum 1. October c. bei uns einzureichen.

Breslau, den 10. Juni 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige Predigtamts-Candidat Gebhard, als Pfarr-Substitut zu Crommenau im Hirschberger Kreise;
der zeitherige Schulamts-Candidat Christian Gottlob Jakob als Hülfslehrer an der evangelischen Schule zu Jannowitz Schönauer Kreises;
der Seifensiedermeister Wiedemann und Tuchfabrikant Ludwig Riedel zu Schönberg, als Rathmänner daselbst;
der Kaufmann Semper zu Landeshut, als Rathmann daselbst; und
der bisherige Organist zu Goldberg, Gustav Herrmann Exner, als Auditor und vierter Lehrer an der evangelischen Stadt- und Fürstenthumsschule und als Organist an der Dreifaltigkeitskirche zu Sagan.

Der Regierungs-Assessor Freusberg, welcher bisher die Ober-Grenz-Controleur-Stelle in Ziegenhals commissarisch verwaltete, ist zur Beschäftigung beim Provinzial-Steuer-Directorat einberufen.

Breslau, den 27. Juni 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 4847.

Dem Schulamts-Candidaten August Pohl ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Schönborn im Rothenburger Kreise die Erlaubniß ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Director der Provinzial-Gewerbeschule Hartmann zu Trier, ist unter dem 19. Juni 1845 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen verbesserten Füllofen in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Constructionen und Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oekonomen Max Frick zu Berlin ist unter dem 19. Juni 1845 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung der Schwefelsäure aus dem Schwefel und auf den dazu erforderlichen Apparat, insoweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Zurücknahme.

Das dem Uhrmacher C. A. Laetsch zu Trier unter dem 29. Mai 1844 ertheilte Patent für den Preußischen Staat:

auf eine ruhende Hemmung in Taschenuhren; soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 27.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 12. Juli 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2579. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. April 1845, betreffend die Publikation und Einführung des neuen Strafgesetzbuches für das Heer; und

das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Formulare betreffend.

Sämmtlichen Untergerichten und den Inquisitoriaten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß in der hiesigen Flemmingschen Buchhandlung Formulare

a. zu den Liquidationen der Zeugen und Sachverständigen sub lit. A. Nr. 224.

b. zu den Diäten und Führkosten der Beamten sub lit. A. Nr. 225.

c. zu den monatlichen Berechnungen der Verpflegungskosten sub lit. A. Nr. 226.

vorräthig sind.

Glogau, den 18. Juni 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts Litschen im Hoyerswerdaer Kreise ist nach dem Ableben des Kreis-Justizrath Herrmann zu Spremberg, dem Justitiarius Gühler zu Creba bei Niesky übertragen worden.

Frankfurt a. O. den 20. Juni 1845.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Flachsbau-Schule zu Klopschen betr. I. G. 4778.

Dem landwirthschaftlichen Publikum der Provinz Schlesien beehre ich mich hiermit bekannt zu machen, daß, nachdem die bisher in Simmenau Creutzburger Kreises bestandene Flachsbau-Schule ihren Zweck für die dortige Gegend vollständig erreicht hat, dieselbe mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern in dem Dorfe Klopschen bei Glogau eröffnet, und der Unterricht in dem belgischen Flachsbearbeitungs-Verfahren von Anfang Juli a. c. an, dort beginnen wird. Die Flachsbau-Schule in Klopschen steht unter der oberen Leitung eines Curatorii bestehend aus den

Herrn Landes-Aeltesten von Sydow auf Thamm als Vorsitzender,
Herrn Rittergutsbesitzer Matthis auf Druse,
Herrn Pfarrer Segnitz zu Klopschen,
Herrn Kaufmann Germershausen zu Glogau,
Herrn Kommerzien-Rath Willmann zu Sagan,

unter der speciellen Leitung des Lehrers Herrn Rüsu, und ist dafür Sorge getragen worden, daß die dorthin zu entsendenden Zöglinge ein möglichst billiges Unterkommen finden; denjenigen aus der arbeitenden Klasse aber ein ihrer Arbeit entsprechender Lohn gewahrt wird. Die Zöglinge sind 14 Tage vor ihrer Ankunft bei dem Curatorium anzumelden.

Breslau, den 29. Juni 1845.

Der Präsident des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.
F. Gf. v. Burghauß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Bei der Provinzial-landständischen Irren-Heil-Anstalt in Leubus ist der Dr. Spieler als zweiter Arzt und der Dr. Hoffmann als ärztlicher Assistent angestellt worden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der zeitherige interimistische Lehrer Gliese, als evangelischer Schullehrer zu Mednitz Saganer Kreises bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau pro Juni 1845.

1. Befördert:
   Der Assessor Becher zum Oberlandesgerichts-Assessor,
2. Versetzt:
   Der Oberlandesgerichts-Auskultator Freiherr von Gaffron vom Oberlandes-Gericht zu Breslau in gleicher Eigenschaft an das hiesige.
   Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor von Sprenger vom Land- und Stadt-Gericht zu Stettin an das Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 19. Juli 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2580. die Gesinde-Ordnung für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen. Vom 11. April 1845;

„ 2581. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. April 1845, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Vom 9. April 1845, nebst Reglement von demselben Tage; und

„ 2582. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1845, wegen Declaration des Tarifs zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Krossen. Vom 31. August 1835.

Das 19. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2583. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. October 1844, die Emission von 500000 Rthlr. Aktien der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zur Tilgung der nach dem Privilegium vom 13. Februar 1843 emittirten Obligationen betreffend; und

„ 2584. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Mai 1845, betreffend die Bestätigung des, mit abgedruckten, unterm 23. October 1844 notariell vollzogenen Statuts der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1845 betreffend. Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen, nachstehende früh Morgens beginnenden Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 2. August in Wohlau,	den 9. August in Grünberg,
= 4. = = Liegnitz,	= 11. = = Züllichau,
= 7. = = Freystadt	= 13. = = Crossen.

Die erkauften Pferde werden zur Stelle von der Militair-Commission abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler, den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke ledene Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 17. März 1845.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Nr. 84. Betr die diesjährigen Remonteferdemärkte. I. M. 523.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankaufe der Remonte-Pferde ernannte Commission in diesem Jahre

a. aus dem Herrn Oberst-Lieutenant von Dassel, aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment als Präses, und

b. aus den beiden Hülfs-Offizieren, Herrn Premier-Lieutenants von Lüderitz I. desselben, und von Frankenberg des 10. Husaren-Regiments bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam, und fordern sie zugleich wiederholentlich auf, mit recht vielen brauchbaren und den schon allgemein bekannten Anforderungen der Commission entsprechenden Pferden diese Märkte um somehr zahlreich zu besuchen, als ein vortheilhafter Absatz der Pferde nach den bestehenden Bedingungen gesichert bleibt.

Liegnitz, den 9. April 1845.

Digitized by Google

Nro. 85. Qualifikations-Anerkennung des p. Köppen in Rothenburg als Zimmermeister. I. C. 4484.

Dem Zimmergesellen Rudolph Köppen in Rothenburg ist nach gut bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Juni 1845.

Nro. 86. Publikandum betreffend den Debit der Arzneiwaaren von Seiten der Nicht-Apotheker.

In den Verzeichnissen B und C. welche dem Reglement vom 10. September 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 pag. 41) beigelegt worden, sind die Arzneistoffe nahmhaft gemacht, welche auch Nicht-Apotheker verkaufen dürfen; im § 2 l. c. ist aber zugleich bestimmt, daß jene Arzneistoffe von Nicht-Apothekern nicht im pulverisirten Zustande, ferner daß die in dem Verzeichniß B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfund, die in dem Verzeichniß C. genannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens 2 Loth verkauft werden dürfen.

Durch eine Verfügung der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern vom 9. d. M. ist uns eröffnet: wie mehrfach wahrgenommen worden, daß das in dem oben erwähnten Reglement vom 16. September 1836 wegen des Debits der Arzneiwaaren enthaltene Verbot, daß Nicht-Apotheker mit den in den Verzeichnissen B. und C. aufgeführten Arzneistoffen im gepülverten Zustande nicht handeln sollen, nicht überall streng befolgt werde; daß neuerdings die Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand dadurch besonders angereizt worden sei, daß einzelnen, in Droguerie- und Material-Handlungen feil gebotenen, gepulverten Arzneistoffen, fremdartige, auf die menschliche Gesundheit eine nachtheilige Wirkung äußernde Substanzen beigemischt gefunden worden. Zugleich sind wir durch jene Verfügung angewiesen, die Bestimmung des Reglements vom 16. September 1836 durch welche es den Laboranten, Kaufleuten, Krämern und andern Gewerbetreibenden verboten ist, mit den im Verzeichnisse B. und C. aufgeführten Arzneistoffen, im gepulverten Zustande zu handeln, durch das Amtsblatt in Erinnerung zu bringen und auf die Befolgung dieses Verbots mit Strenge wachen zu lassen.

Es wird daher die vorstehende Bestimmung hierdurch in Erinnerung gebracht, die betreffenden Behörden aber werden hiermit angewiesen, über die Befolgung derselben zu wachen.

Liegnitz, den 30. Juni 1845.

Nro. 87. Bekanntmachung. Betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Liegnitz. I. P. 9871.

Durch die Versetzung des bisherigen Kreis-Chirurgus Liegnitzer Kreises, Walter in den Kreis Neumarkt, ist die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Liegnitz zur Erledigung gekommen. Die zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualifizirten Wundärzte, welche bei Wiederbesetzung der gedachten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche unter Beifügung ihrer Qualification und Führungs-Atteste bis zum 15. Au-

Digitized by Google

gust c. an uns gelangen zu lassen. Die Bestimmung des Wohnorts des künftigen Kreis-Chirurgus Liegnitzer Kreises wird noch vorbehalten.

Liegnitz, den 3. Juli 1845.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Titel- und Rang-Verleihung. I. P. 10001.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 16. Mai 1845 zu bestimmen geruht, daß der Enkel der Frau Herzogin zu Sagan, Marquis Bozon de Talleyrand, den Titel eines

Prinzen von Sagan

führe.

Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens. I. P. 9829.

Des Königs Majestät haben dem Rathsdiener Uhsemann zu Freystadt das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruhet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 2. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Candidat des Predigtamts Lochmann, als Pastor-Substitut zu Seitendorf Schönauer Kreises;

der anderweit wiederum gewählte Kämmerer Dorich zu Beuthen a. O., als solcher daselbst;

der Patikulier Kolbe zu Hirschberg, als Rathsherr daselbst; und

der Stadtälteste Zimpel zu Jauer, als Rathsherr dortselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches. I. C. 5499.

Die verwittwete Brauermeister Caroline Parnitzky hat der katholischen Schule zu Sagan 100 Rthlr. zur Bezahlung des Schulgeldes für zwei Freischülerinnen geschenkt.

Verdienstliches. I. C. 5828.

Nachstehend verzeichnete, den wohlthätigen Sinn für Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten erfreulich bekundende Gaben werden, unter verdienter Anerkennung und mit dem Wunsche einer immer allgemeiner werdenden Nachfolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die evangelische Kirche zu Priebus erhielt bei der Feier ihres 100jährigen Jubiläums von der Frau Herzogin von Sagan 50 Rthlr. in Gold, von den Einwohnern der Stadt Priebus 102 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf. wozu auch einige katholische Familien und eine jüdische unaufgefordert beitrugen, vom Dominium und der Gemeinde Gr.-Selten 26 Rthlr. 26 Sgr. von dem Dominium und der Gemeinde Dumälisch 10 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., von dem Dominium und der Gemeinde

Digitized by Google

Mölendorf 10 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf., von dem Dominium und der Gemeinde Gr.-Petersdorf mit Quolsdorf 25 Rthlr. 11 Sgr. 3 Pf., von der Gemeinde Zessendorf und Wälisch 18 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf., von dem Dominium und der Gemeinde Dubrau mit Schrothammer 13 Rthlr. 27 Sgr., von dem Dominium und der Gemeinde Wendisch Musta mit Lichtenberg, Kutschig und Sophienthal 11 Rthlr. 12 Sgr., von dem Dominium und der Gemeinde Sichdichfür mit Traunicht und Wirstdubesser 8 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., von dem Dominium und der Gemeinde Jamnitz und Patag 6 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. und von der Gemeinde Mühlbach 2 Rthlr. 5 Sgr. Dafür wurden Altar-, Canzel- und Taufstein-Bekleidungen, ein großer Glaskronleuchter, Abendmahlsgeräthe, neue Gedächtnißtafeln für die gebliebenen Krieger, ein Begräbnißkreuz u. s. w. angeschafft, die Logen und das Orgelchor staffirt, auch die Bildnisse der vier hier verstorbenen Geistlichen theils neu gemahlt, theils aufgefrischt. Außerdem schenkten der Stadtwachtmeister Schubert und dessen Sohn, der Maurer Schubert, 2 große Altarleuchter von Neugold, ein Freund der Kirche aus Schrothammer 2 dergleichen kleinere, der Kämmerer Wolf und dessen Sohn eine große Abendmahlskanne von Zinn, der Stadtverordneten-Vorsteher Tischlermeister Hubner ein weißes mit Gold staffirtes Altargeländer, der Tischlermeister Kohl einen eben solchen Taufstuhl, die Confirmirten von 1840—1844 Krankencommuniongeräthe von Neusilber und liturgische Gesänge für das Singchor, die von 1845 künstliche Blumen in die Altarvasen, die Schüler der Parochialschulen ein großes Taufbecken von Neusilber. Die Junggesellen und Jungfrauen der Stadt und die Jungfrauen aus Gr.-Selten bekränzten mit künstlichen Blumen die Bildnisse der Geistlichen, die Frauen der Parochie und einige auswärtige schenkten einen Fußteppich vor den Altar, ein auswärtswohnender Freund der Kirche 2 Blumenvasen von Porzellan auf denselben, und ein Ungenannter ein Crucifix mit ächt vergoldeten Christusbilde. Die Collecte am Jubelfeste betrug 34 Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf. und die sämmtlichen Geschenke betragen etwas über 340 Rthlr.

Die Kirchgemeinde Lissa, Kreis Görlitz, hat mit einem Kostenaufwande von 600 Rthlr. die Orgel in der dortigen Kirche umbauen lassen; die Gelder sind von den Herrschaften und Insassen nach den Kirchständen aufgebracht worden, auch haben die Auszügler, Einwohner und Dienstboten freiwillige Beiträge geleistet.

In Goldentraum, Kreis Lauban, schenkte der Patron der Kirche dem Ortspfarrer, wegen dessen geringer Amtseinnahme 50 Rthlr., und den armen Schulkindern eine Menge Schuhe, Strümpfe und Handschuhe; die Ortsrichter Nirdorfschen Eheleute einen schwarzen Merino-Mantel für den Kreuzträger bei Leichenbegleitung; der Müllermeister Reich eine Anzahl junger Linden zur Verschönerung des Kirchhofes, und die verstorbene Ehefrau des Färbermeister Grabs vermachte der Kirchkasse 5 Rthlr., der Armenkasse 3 Rthlr.

Digitized by Google

Die evangelische Kirche zu Wahlstadt Kreis Liegnitz, erhielt zur Anschaffung eines Chors von Posaunen, und eines andern Blase-Instruments durch freiwillige Beiträge der Gemeinde 51 Rthlr. 14 Sgr., die Kirche zu Küpper, Kreis Lauban, ein Paar gußeiserne Altarleuchter im Werthe von 10 Rthlr. nebst ein Paar Altarkerzen von einem nicht genannt sein wollenden Wohlthäter, welcher das gleiche Geschenk auch der Kirche zu Bellmannsdorf desselben Kreises, gemacht hat; die Kirche zu Saenitz, Kreis Rothenburg, zur Anschaffung von Posaunen, von dem ehemaligen Besitzer des Orts, Herrn Lieutenant Palm 22 Rthl. 22 Sgr. 4 Pf. von dem gegenwärtigen, Herrn Lietzmann 10 Rthlr., welcher auch der dortigen Schule 3 Rthlr. 5 Sgr. zur Anschaffung des Westermeierschen Kinderfreundes für arme Schulkinder geschenkt hat.

Der Kirche zu Gröditzberg, Kreis Goldberg, wurde von ihrem Patron, dem Herrn Beuecke von Gröditzberg, nach mehreren frühern Geschenken, ein sehr werthvolles, von einem alten französischen Meister angefertigtes Altarbild, die Einsetzung des Abendmahls darstellend, verehrt; die Kirche zu Alzenau gleichen Kreises, erhielt ein Chor Blechinstrumente mit Klappen, statt der sonst beim Gesange üblichen Posaunen, im Werthe von 67 Rthlr. 12½ Sgr. wozu der vorgedachte Kirchenpatron 25 Rthlr. und der Rittergutsbesitzer Herr Görlitz zu Töpprendorf gleichfalls 25 Rthlr. und Gemeindeglieder den Rest beigetragen haben; ferner durch freiwillige Beiträge der letztern ein schwarztuchnes Leichentuch und Mantel für den Kreuzträger, auch eine gleiche Kanzelbekleidung, an Werth von 38 Rthlr. 11 Sgr., desgleichen von dem Freigutsbesitzer Jeremias Scholz eine schwarztuchne Altarbekleidung, 16 Rthlr. werth, und von den Confirmanden eine schwarzsammtne Altardecke, im Werth von 22 Rthlr. 23 Sgr. wozu der bei frühern Sammlungen sich immer schon auszeichnende Erbscholtiseibesitzer Scholz gegen 7 Rthlr. beigetragen.

In Rabishau, Kreis Löwenberg, haben die Confirmanden vom Jahre 1839 bis 1843 durch freiwillige Gaben von 18 Rthlr. 5 Sgr. einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, nebst Patene, Hostienbüchse und Kapsel zum Gebrauch bei Communionen angeschafft.

Die Kirche zu Schwarzcollm, Kreis Hoyerswerda, erhielt von dem Gastwirth Rothof zu Neu-Collm zwei große Polsterlehnstühle, von dem Kunstgärtner Stange zwei Blumenvasen, von der Ehegattin des Pfarrers Stange, Silberborten an die schwarze Kanzelbekleidung; die mit dieser Kirche verbundene Filialkirche zu Tätschwitz von der Mühlenbesitzern Lehmann zwei Crucifixe von buntem Glase, von dem Pfarrer Stange ein Altarbild, Johannes den Evangelisten darstellend. Auch hat der Pfarrer Stange in Verbindung mit seiner Gattin der Parochial-Gemeinde-Bibliothek, so wie den Schulen in Schwarzcollm und Tätschwitz mehrere Bücher geschenkt.

Digitized by Google

Der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Schreiberhau, Kreis Hirschberg, sind von einem ungenannten Wohlthäter 1000 Rthlr. geschenkt worden.

Die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg erhielt von der verstorbenen Wittwe des Maurermeister Josel daselbst ein Legat von 400 Rthlr., die evangelische Kirche zu Welkersdorf, Kreis Löwenberg, von dem verstorbenen Rittergutsbesitzer Lüschwitz, ein Legat 200 Rthlr. und die Schule daselbst ein Legat von 500 Rthlr.

In Görlitz hat der dort verstorbene Maler und Zeichenlehrer Jacob der Dreifaltigkeitskirche daselbst 300 Rthlr. zur Anschaffung von drei messingnen Kronleuchtern, dem städtischen Waisenhause 100 Rthlr. der dortigen Armenkasse 100 Rthlr. legirt.

In Adelsdorf, Kreis Goldberg, empfingen die Schulkasse 50 Rthlr. und die Ortsarmenkasse 50 Rthlr. als Legate von dem verstorbenen Freibauer Johann Christoph Berger daselbst.

Die Schule zu Armenruh, desselben Kreises, hat von dem zu Hirschberg verstorbenen Kaufmann Johann Gottlieb Rampach ein Legat von 100 Rthlr. erhalten. Liegnitz, den 7. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Erdglobus zum Unterrichte in der Geographie. I. C. 5561.

Zum Unterrichte in der physischen und politischen Geographie verdient der vom Lithographen Platt in Magdeburg gefertigte Erdglobus von 17 Zoll Durchmesser aus Holz oder Pappe 12 Rthlr., von Gips 10 Rthlr. alle Empfehlung.

Der Wohlfeilheit wegen ist das Gestelle nebst Meridian weggelassen, sonst aber so eingerichtet worden, daß er an der Decke des Zimmers aufgehängt und vermittelst einer Schnur nebst Rolle nach Belieben bewegt werden kann.

Bezüglich auf die physischen Gegenstände enthält er, so viel es der Maaßstab erlaubt die Hoch-, Flach- und Tief-Länder; Oceane, Meere, Meerbusen, Meerengen, Meeresströmungen, Flüsse, Ströme und Seen; Ocean-Wärme-Aequator mit seinen Wärme-Graden, Grenzen des Treib- und stehenden Eises; Vulkane ꝛc. und betreffend die politische Eintheilung: die Benennung der Länder, Haupt- und Handelsstädte, europäische Besitzungen außer Europa ꝛc. Columbus Fahrt und die neuesten Entdeckungen. Liegnitz, den 7. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Errichtung einer Privatschule. I. C. 5256.

Dem Schul-Adjuvanten Franz Kleinert ist zur Errichtung einer Privatschule für die Kinder katholischer Einwohner zu Marklissa die Erlaubniß ertheilt worden.

Hauslehrer. I. C. 5109.

Dem Candidaten der Theologie Alexander Albert Glotz aus Schlichtingsheim ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Ober-Gorpe Sagauer Kreises ertheilt worden.

Digitized by Google

Agenturbestätigung. I. P. 9851.

Dem Kaufmann Karl Heinrich Goldmann in Beuthen a. O. ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahmen.

Das, dem Architecten Bley zu Leipzig und dem Modell-Tischler und Former Alte zu Brucke a. d. S. unterm 10. September 1844 auf eine Preß-Vorrichtung zur Gewinnung von Rübensaft ertheilte Patent, ist erloschen.

Das dem Kaufmann Albert Schoppe zu Berlin unterm 21. October 1844 ertheilte Patent auf ein Verfahren, aus Braunkohle eine braune und schwarze Farbe darzustellen, ist, da die Ausführung nicht nachgewiesen, wieder aufgehoben worden.

Verzeichniß der im Monat Juni 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Eckersdorf	Krause	Häusler	Eckersdorf.
	Laubauer Kreis.		
Alt- und Neu-Berthelsdorf	Grimmig	Wirthschafts-Inspector	Berthelsdorf.
	Guhrauer Kreis.		
Stadt Guhrau	Rimann	Rathmann und Apotheker	Guhrau.
	Mathie	Stadtverordneten-Vorsteher, Mühlen-Besitzer und Handelsmann.	desgl.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 30. —

Liegnitz, den 26. Juli 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 88. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Holler als Schornsteinfegermeister. I. G. 4827.

Dem bisherigen Schornsteinfeger-Gesellen Adolph Eduard Holler in Schlawa ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Schornsteinfegermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Juli 1845.

Nro. 89. Die Vorsichtsmaaßregeln beim Baden betr. I. P. 11063.

Die betrübende Wahrnehmung, daß im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk während der Monate Mai und Juni d. J. eine nahmhafte Anzahl Individuen beim Baden verunglückt sind, führt auf die Vermuthung, daß die am 9. Mai 1818 und wiederholt am 28. Mai 1819 durch das Amtsblatt ergangenen Bestimmungen wegen der Vorsichtsmaaßregeln beim Baden in Vergessenheit gerathen und außer Anwendung gekommen sind.

Danach müssen bei den an Flüssen und Strömen gelegenen Orten von der Polizei sichere, von öffentlichen Wegen und Straßen entfernte Badeplätze von gehöriger Beschaffenheit und Tiefe ausgewählt und bezeichnet, diese Badeorte auch demnächst dem Publikum gehörig bekannt gemacht, und es muß das Baden außerhalb derselben bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt werden.

Wir beauftragen die resp. städtischen und ländlichen Polizei-Behörden, nicht nur bald, insoweit es noch nicht geschehen ist, zweckentsprechend einzuschreiten, sondern alljährlich unerinnert zeitgemäß die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Liegnitz, den 20. Juli 1845.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Ordens-Verleihung. Pr. 1240.

Des Königs Majestät haben dem hiesigen Regierungs-Hauptkassen-Kassirer Rechnungsrath Trantvetter bei seinem Uebergange in den nachgesuchten Ruhestand den rothen Adlerorden vierter Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 21. Juli 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Haus- und Ackerbesitzer Heinrich August Schulz zu Naumburg am Bober, als Rathmann daselbst;

der bisherige Hülfslehrer Christian Lolk als interimistischer evangelischer Schullehrer zu Hermsdorf a. S. im Hoyerswerdaer Kreise; und

der zeitherige Schullehrer in Lauterbach, Ernst Gotthelf Walther, als Schullehrer, Cantor und Organist zu Rohlfurth Görlitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Empfehlung einer Schrift über Maulbeerbaumzucht und Seidenbau. J. G. 4174.

In Folge höherer Veranlassung machen wir auf nachstehend genannte Schrift aufmerksam:

„Maulbeer-Baumzucht und Seidenbau, oder Handbuch zum vollständigen Selbstunterricht für diejenigen Gutsbesitzer, Landwirthe und Alle, welche diesem neuen Zweige der Landwirthschaft die wohlverdiente Aufmerksamkeit widmen und hierüber Belehrung suchen, mit besonderer Hinsicht auf die neuesten Anlagen und Behandlungsarten des Maulbeerbaum-, Busch und Niederwaldes, Behufs beschleunigten und vervielfältigten Laub-Ertrages, von J. C. Rammlow, Vorsteher einer Seidenbaulehr- und Eigenthümer einer Seidenhaspel- und Zwirn-Anstalt, mit 3 Zeichnungen. Berlin 1845. Commissions-Verlag von Mocser und Kuhn."

Abgesehen von anderen aus vorbesagter Schrift zu schöpfenden Belehrungen ist besonders bemerkenswerth, was darin von der Benutzung des Laubes der Maulbeerbaum Saamenbeete zur Seidenzucht, von der Zucht der Maulbeerbäume als Gebusch und Niederwald, von der erprobten Unschädlichkeit naß gewordener Blätter ꝛc. entwickelt werde. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß der preußische Staat seinen Bedarf an Rohseide, unbeschadet anderer Zweige landwirthschaftlicher Betriebsamkeit, fast in allen Provinzen selbst erzeugen könnte, weil es nicht an zum Theil unbestellten Lande fehlt, welches besser, als durch Anpflanzung von Maulbeerbäumen und den Erbau von Unterfrüchten sich kaum benutzen läßt,

Digitized by Google

in Offenkundigkeit beruht, daß diese Baumart den Einflüssen winterlicher Witterung und der Benachtheiligung durch Insekten weniger ausgesetzt ist, als viele andere Baumarten, so wie daß nach dem Urtheile sachverständiger Seidenmanufactur-Unternehmer die Landseide der in Italien ꝛc. erzeugten an Güte mindestens nicht nachsteht, so ist nur zu wünschen, daß endlich die einem umfassenderen Betriebe hemmend entgegen stehenden Vorurtheile möchten aufgegeben werden. Kommt dazu, daß beim Seidenbau auch Individuen beschäftigt werden können, welche zu schweren Arbeiten unkräftig sind, daß er in eine Zeit fällt, wo die Gelegenheit lohnender Beschäftigung im Freien nicht die günstigste ist, und daß gewöhnliche bäuerliche Wohnstuben sich dazu einrichten lassen, dies erwägend, möchten wir uns gern der Hoffnung hingeben, daß die landwirthschaftlichen und Gewerbe-Vereine des Regierungs-Bezirks einer mit dem allgemeinen Wohl in so naher Beziehung stehenden Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zuwenden und die Macht des Beispiels beherzigend, dahin zu wirken suchen werden, daß die nothwendige Vorbedingung, Anpflanzung von Maulbeerbäumen und Anlage von Maulbeerbaum-Zäunen, fortan thätiger erfaßt werden wird.

Liegnitz, den 10. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermächtnisse I. P. 10665.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1. der zu Görlitz verstorbene Tuchmacher Johann Eisenhuth in seinem Testamente der dortigen Waisenhauskasse ein Legat von 25 Rthlr. und
2. die zu Hirschberg verstorbene Jungfer Johanne Eleonore Gabriel in ihrem Testamente den dortigen Armen ein Legat von 200 Rthlr. und den Hospitälern zum heiligen Geist und aller Seelen daselbst ebenfalls ein Legat von 200 Rthlr. ausgesetzt hat.

Liegnitz, den 18. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agenturbestätigung. I. P. 10250.

Dem Kaufmann Adolph Krause in Görlitz ist zur Uebernahme einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.								Vikt	
		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe		
		pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.		
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.		
1	Beuthen a. d. O.	1 17 3	1 6 9	1 — 9	— 28 —	1 9 —	5 10 —	— — —	3 6 —		
2	Bunzlau	1 20 11	1 9 3	1 2 —	— 25 8	1 11 3	4 12 6	— - —	3 7 6		
3	Freystadt	1 23 —	1 11 9	1 6 3	— 27 6	1 25 —	3 17 6	— — —	2 20 —		
4	Glogau	1 16 3	1 7 3	1 1 3	— 26 3	1 9 6	1 26 —	1 16 11	5 13 11		
5	Görlitz	2 — 8	1 11 3	1 3 11	— 22 7	1 14 5	4 27 6	1 10 —	3 — —		
6	Grünberg	1 24 8	1 10 1	1 3 —	— 25 2	1 18 —	2 12 6	1 11 —	3 3 —		
7	Haynau	1 17 9	1 9 —	1 2 6	— 27 6	1 9 6	4 — —	— — —	4 8 —		
8	Hirschberg	1 29 6	1 14 3	1 6 3	— 22 5	1 12 3	3 25 —	— — —	5 11 —		
9	Hoyerswerda	1 26 11	1 9 —	1 7 6	— 25 4	1 27 6	2 5 10	1 8 —	2 20 —		
10	Jauer	1 27 3	1 11 9	1 2 —	— 26 3	1 9 —	4 20 —	— — —	5 17 6		
11	Landeshut	1 24 —	1 29 —	1 10 3	— 26 —	1 20 —	4 15 —	4 — —	5 — —		
12	Lauban	2 4 3	1 14 5	1 5 —	— 24 5	1 18 9	5 5 —	— — —	5 15 —		
13	Liegnitz	1 19 7	1 9 3	1 2 3	— 27 3	1 10 4	4 11 —	- — —	6 4 3		
14	Löwenberg	1 19 7	1 10 3	1 — 9	— 20 11	1 13 6	4 5 —	- — —	2 28 —		
15	Lüben	1 16 6	1 8 9	1 — —	— 26 3	1 7 —	4 10 —	— — —	5 22 —		
16	Pelkwitz	1 16 2	1 7 9	1 1 3	— 26 5	1 14 6	4 — —	3 16 —	3 10 —		
17	Sagan	1 19 5	1 9 10	1 3 9	— 25 6	1 13 9	6 7 6	— — —	4 24 5		
18	Schönau	2 — —	1 12 9	1 4 6	— 25 3	1 6 —	— — —	— — —	— — —		
19	Sprottau	1 17 7	1 8 3	1 1 11	— 25 7	1 12 6	4 22 7	1 7 8	4 15 4		
	Fraktionspreise	1 22 2	1 10 7	1 3 5	— 25 6	1 13 9	4 4 7	2 — 6	4 7 7		
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr dieselben) weniger.	1 22 5	1 9 6	1 3 7	— 25 1	1 12 6	4 6 10	2 4 6	4 11 4		
		— — —	— 1 1	— — —	— — 5	— 1 3	— — —	— — —	— — —		
		— — 3	— — —	— — 2	— — —	— — —	— 2 3	— 4 —	— 3 9		

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Juni 1845.

tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
Grütze	Kartoffeln	Butter	Rindfleiſch.	Hammelfleiſch.	Schweinefleiſch.	Kalbfleiſch.	Bier. / Branntwein.		Hartholz	Weichholz	Heu.	Stroh.
pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Prz. Ort.		die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.		pr. Entr.	pr. Schck.
rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sgr. pf.	sg. pf.	sg. pf.	sg. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.
7 7 6	— 10 —	4 9	2 —	2 6	2 6	1 3	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 24 —	4 15 —
4 3 —	— 14 —	4 —	2 6	2 6	3 —	1 3	— 8	5 9	3 27 6	3 18 9	— 25 11	5 28 6
4 — —	— 12 —	4 6	2 —	2 3	3 —	1 3	— 9	2 6	— — —	— — —	— 27 6	5 — —
4 13 6	— 11 —	4 3	2 5	2 5	2 9	1 9	— 11	4 9	6 19 3	5 15 —	— 24 —	4 22 6
2 15 —	— 14 —	4 7	2 10	3 —	3 4	1 9	— 11	4 —	5 20 —	4 20 —	— 20 2	5 20 —
2 17 —	— 12 2	4 4	1 8	2 —	2 3	1 5	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 22 4	7 10 6
7 12 —	— 16 —	5 —	2 —	2 6	3 —	1 —	— 9	3 —	— — —	— — —	— 20 —	5 — —
4 — —	— 12 —	4 —	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 17 6	3 12 6
3 6 —	— 12 6	4 3	2 6	2 6	2 8	1 6	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 29 5	5 7 6
8 14	— 18 —	4 9	2 6	2 6	3 —	1 6	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 21 —	5 5 —
4 — —	— 15 —	3 8	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	3 25 —	2 13 9	— 14 —	3 22 6
4 5 —	— 10 3	5 3	2 6	3 —	3 —	1 6	— 10	3 3	7 15 —	4 3 —	— 20 —	5 — —
6 5 5	— 15 —	4 4	2 —	2 6	3 —	1 9	— 9	4 10	7 — —	6 — —	— 22 9	5 6 3
4 4 —	— 13 —	4 4	2 3	2 6	2 9	1 3	1 —	3 6	6 17 6	6 2 6	— 22 —	4 25 —
6 1 —	— 15 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 3	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 22 6	4 25 —
5 15 —	— 11 11	4 4	2 6	2 6	2 9	1 5	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 21 9	4 22 6
4 24 3	— 13 8	4 9	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	1 2 6	5 7 6
— — —	— 20 —	4 —	2 —	2 3	2 6	1 3	— 8	3 6	5 — —	3 15 —	— 21 —	6 — —
4 11 7	— 15 4	4 8	2 —	2 6	3 —	1 3	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— — —	— — —
4 25 3	— 13 9	4 6	2 4	2 6	2 10	1 5	— 10	3 7	5 12 7	4 5 3	— 22 8	5 2 10
4 24 4	— 14 1	4 9	2 4	2 6	2 11	1 5	— 10	3 7	5 10 11	4 2 11	— 22 5	5 5 11
— — 11	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1 8	— 2 4	— — 3	— — —
— — —	— — 4	— 3	— —	— —	— 1	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — —	— 3 1

Digitized by Google

Historische Nacheichten aus dem Liegnitzschen Regierungs-Bezirk für die Monate Mai und Juni 1845.

I. Witterung.

Im Monat Mai war trübe, regnerische, mehr kühle als warme Witterung vorherrschend. Trübes und regnerisches Wetter hatte statt: am 2., 4., 5., 6., 7., 9., 11., 12., 15., 16., 17., 24., 29., 30., 31., kühle Temperaturen waren besonders vorherrschend am 11., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23. Helle und warme Witterung fand am 8., 10., 13., 22., 25., 26., 27., 28. statt. Am 30. und 31. kamen Gewitter zur Entwickelung und am 18. fielen Schlossen. Die westlichen und nordwestlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Das Thermometer schwankte zwischen + 6° (am 17. 18.) und + 17° R. (am 26. und 27.) In Liegnitz wurde der höchste Barometerstand = 27″ 11‴ am 1., der niedrigste = 27″ 4‴ am 6., 9. und 10. beobachtet.

Im Monat Juni war helle warme, ziemlich beständige, mehr trockene als feuchte Witterung vorherrschend. Hell, warm und trocken war die Witterung vom 1. bis 15., 17. 18. 19., 20.; trübe und heiß am 21.; trübe mit gemäßigten Temperaturen am 28., 29., 30.; trübe und kühl am 24., 25., 26., 27.; trübe und zum Theil regnerisch am 4., 5., 9., 15., 16., 23., 25., 26., 27., 28. — Gewitter hatten statt am 4. und 15. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Das Thermometer schwankte zwischen + 12° (am 23. und 26.) und + 26° R. (am 8. und 11.) Der Barometer zwischen 27″ 6‴ (am 4.) und 28″ 2‴ (am 10. und 11.)

So forderlich sich die Witterung bis zur Mitte des vorigen Monats für das Gedeihen der Feld- und Gartenfrüchte erwies, so ist doch die seit jener Zeit eingetretene anhaltende trockene Hitze, nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Stand des derselben besonders ausgesetzt gewesenen Sommergetreides und des Klee- und Gras-Nachwuchses geblieben. Mit Ausnahme der Gebirgskreise, woselbst die reichlichen atmosphärischen Niederschläge das Land feucht erhalten und einiger andern Gegenden, geht das Sommergetreide einer unvollkommnen Nothreife entgegen, wenn nicht bald Regen kommt. — Die Hoffnung auf einen auch nur mittelmäßigen zweiten Heu- und Kleeschnitt ist bereits verschwunden, und somit werden theilweise Futter-Verlegenheiten unausbleiblich sein. Für die Kartoffeln steht ebenfalls zur Zeit keine besonders ergiebige Erndte in Aussicht.

II. Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats Mai im Allgemeinen nicht gerade günstig. Die Zahl der Kranken war vermehrt, die Krankheiten nahmen öfterer als früher einen schweren Verlauf und die Sterblichkeit war etwas gesteigert. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische; der Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände und ent-

Digitized by Google

wickelte sich zum Theil zum Entzündlichen. Am häufigsten waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen, rheumatische und Catarrhal-Fieber, Rheumatismen der Extremitäten, des Kopfes, des Rückens, der Brust, welche keinen festen Sitz behaupteten, sondern öfters wanderten, Catarrhe, leichte Halsentzündungen, hin und wieder Unterleibsentzündung, Leberentzündung, Hirnentzündung der Kinder, so daß Blutentziehungen öfteres als früher nöthig wurden. Die Pocken kamen vor: im Kreise Grünberg in Dorotheenhof bei 6 Individuen; im Kreise Landeshut in Liebau bei 2; im Kreise Liegnitz in Dahme bei 3, in Ueberschau bei 1, in Wangten bei 1, und in Koitz bei 1; ferner im Kreise Sagan in Kosel bei 3 Individuen.

Während des Monats Juni war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen ziemlich günstig. Die Zahl der Kranken war ziemlich gemäßiget, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische mit Vorwalten des rheumatischen Elements. Der allgemeine Krankheits-Character begünstigte subinflamatorische Zustände, wobei jedoch in Folge von Störungen im ursprünglichen Verlaufe der Krankheiten Entzündungen der Central-Organe und Nervenfieber einigemal vorkamen. Am häufigsten waren Rheumatismen, seltener Catarrhe, wobei eine Tendenz nach den Unterleibs-Organen häufig zu bemerken war.

Drei Menschen verloren dadurch, daß sie unter beladene Fuhrwerke geriethen, zwei Individuen durch Herabfallen von bedeutenden Höhe-Punkten und ein Bauer durch einen Stoß von seinem eigenen Stammochsen das Leben. Einem Steinbrucharbeiter zerquetschte ein Mühlstein, den er fortrollte, das rechte Unterbein dermaßen, daß er schon in einer Viertelstunde nachher starb. Drei Individuen wurden durch Windmühlen-Flügel, denen sie sich zu sehr genähert hatten, schwer verletzt. Zwei davon gaben hinterher den Geist auf, während die Heilung des Dritten gelungen ist. Ein Müllermeister gerieth in das Getriebe des Spitzganges. Etwa drei Stunden nachher verschied derselbe. Bei dem Fällen einer Eiche verunglückte tödtlich ein Inwohner. Eine Inli gerstochter verlor durch einen Blitzstrahl das Leben.

Während der beiden Monate Mai und Juni ertranken nicht weniger als 36 Menschen, großentheils beim Baden. Darunter befinden sich zwei Söhne eines Hausiers, 11 und 13 Jahr alt. In allen diesen Fällen blieben die Wiederbelebungs-Versuche erfolglos, während in einigen anderen Fällen die Rettung gelang.

Drei Menschen starben in Folge übermäßigen Brandweingenusses apoplectisch.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider abgelaufenen Monate günstig. Liegnitz, den 6. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Fabrik-Tischlermeister Rheinfeld zu Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1845 ein Patent

auf verschiedene, an den Scheer-Rahmen angebrachte Verbesserungen, wie solche durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesen worden, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme. Das den Maschinenbauern Robert und Eduard Lauckner zu Aue bei Schneeberg unterm 4. Mai 1844 ertheilte Patent

auf eine selbstthätige Auszug- und Spinnmaschine für Wolle, Baumwolle und Kammwolle, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 2. August 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2585. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Mai 1845, betreffend die Befugniß der Grafen zu Stolberg-Stolberg, Stolberg-Roßla und Stolberg-Wernigerode, sich bei den Verhandlungen über Theilung gemeinschaftlicher Jagd-Districte in der Kur- und Neumark Brandenburg, im Markgrafthum Nieder-Lausitz und in der Provinz Sachsen durch ihre Rentkammern vertreten zu lassen;

- 2586. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1845, die Gebühren der Revisoren kaufmännischer Bücher zu Berlin für ihre Zuziehung bei gerichtlichen Geschäften betreffend;
- 2587. die Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen. Vom 27. Juni 1845;
- 2588. die Verordnung, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Provinzial-Behörden in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten. Vom 27. Juni 1845; und
- 2589. die Verordnung wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle in der Provinz Westphalen. Vom 30. Juni 1845.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Der Plan zu dem Inquisitoriats- und Gefangenhause in Brieg, welcher nach Allerhöchster Bestimmung als Normalplan für die Ausführung ähnlicher Bauten dienen soll, ist nebst den dazu gehörigen zwölf Kupfertafeln gegenwärtig im Druck erschienen und der Verkauf dem hiesigen Buchhändler C. H. Jonas übertragen worden.

Der Verkaufspreis ist auf vier Thaler für jedes Exemplar festgesetzt.

Berlin, am 4. Juni 1845.

Das Justiz-Ministerium.
(gez.) Bornemann.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 90. Das Ausbrennen der Schornsteine betr. I. P. 10948.

Da die bisher bei dem Reinigen der engen nicht besteigbaren Schornstein-Röhren angewandten Mittel dem beabsichtigten Zwecke in sofern nicht entsprochen haben, als sie den etwa vorhandenen Glanzruß fortzuschaffen nicht genügen, so ist von Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern unterm 30. v. Mts. zur Beseitigung dieses Uebelstandes das Ausbrennen solcher engen Schornsteinröhren unter Beachtung folgender Vorsichtsmaaßregeln und Bestimmungen gestattet worden.

1. der auszubrennende Schornstein muß der Instruction vom 14. Januar 1822 (Gesetz-Samml. S. 43) gemäß ausgeführt, und darf nicht schadhaft, insbesondere nicht aufgesattelt sein.
2. Das Ausbrennen darf nur stattfinden, wenn das Gebäude, zu welchem der auszubrennende Schornstein gehört, so wie die benachbarten Gebäude nicht mit einer Bedachung von Stroh, Rohr oder Holz versehen sind.
3. Dasselbe muß in den Vormittagsstunden bei stiller Luft und soweit dies thunlich in Zeiten vorgenommen werden, wo die Dächer naß oder mit Schnee bedeckt sind, ist aber bei strengem Frost, anhaltender Dürre und überhaupt unter Umständen, welche die Löschung eines entstehenden Brandes erschweren, nicht zu zulassen.
4. Das Geschäft des Ausbrennens muß der betreffende Schornsteinfegermeister persönlich leiten, welcher,
   a) sich davon zu überzeugen hat, daß der Schornstein nicht schadhaft ist;
   b) dafür sorgen muß, daß die Reinigungsöffnungen hinter den eisernen Falzthüren mit besonders eingepaßten, mit Handgriffen versehenen Steinen fest verschlossen, und daß
   c) bei den Reinigungsthüren seine Leute oder andere zuverlässige Personen aufgestellt werden.

Digitized by Google

5. Von Seiten der Ortspolizei-Behörde muß dafür gesorgt werden, daß jedes Ausbrennen eines Schornsteins durch bekannt zu machende leicht und möglichst weit sichtbare Zeichen zur Kenntniß der Einwohnerschaft oder wenigstens der Nachbarschaft gelange.

Die Ortspolizei-Behörden unseres Bezirks werden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge zu achten, bei etwaiger Nichtbeachtung derselben aber den betreffenden Contravenienten zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen.

Liegnitz, den 20. Juli 1845.

Nro. 91. Betrifft den Sterbe-Kassenverein für Justiz-Beamte. I. P. 11256.

Zu dem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 5. September 1843 bestätigten Statut des Sterbekassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks, sind in der Verhandlung vom 21. October vorigen Jahres von den Direktoren und Repräsentanten dieses Vereins unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks folgende Nachtrags-Bestimmungen beschlossen worden:

§ 1.

Die Königlichen Justiz-Beamten im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, wie solcher am heutigen Tage begrenzt ist, treten demjenigen Vereine bei, welcher unter dem Namen eines Sterbe-Kassen-Vereins für die Justiz-Beamten des Breslauer Ober-Gerichts-Bezirks und durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1843 bestätigt worden ist.

§ 2.

Das Allerhöchst bestätigte Statut vom 24. März 1843 verbindet in allen seinen einzelnen Bestimmungen auch diejenigen Beamten des Glogauer Ober-Gerichts-Bezirks, welche sich dem Sterbe-Kasse-Vereine in Folge seiner Ausdehnung auf jenen Bezirk anschließen werden. Dagegen sollen dieselben auch im Allerhöchst bestatigten Statut festgesetzten Vergünstigungen zu genießen haben und in dieselben Rechte treten, welche den bereits gegenwärtig associirten Mitgliedern des Breslauer Ober-Gerichts-Bezirks zustehen. Von selbst versteht sich hierbei, daß die Vergünstigung des § 38 des Statuts auf die jetzt erst beitretenden Glogauer Justiz-Beamten keine Anwendung findet.

§ 3.

Alle diejenigen Verhandlungen, welche in Bezug auf die Verwaltung des Vereins bisher schon Statt gefunden haben und durch gültige Beschlüsse geregelt sind, verbinden auch die neu hinzutretenden Mitglieder aus dem Glogauer Departement.

Dies gilt insbesondere von der in der Verhandlung vom 19. November 1843 getroffenen Wahl von drei Direktoren, sowie von zwölf Repräsentanten

Digitized by Google

und eines Rendanten des Vereins resp. deren Vertreter, bei welcher Wahl es sein Bewenden behält.

§ 4.

Die Communikation zwischen den dem Vereine beitretenden Justiz-Beamten des Glogauer Departements mit den hier constituirten Verwaltungs-Organen des Vereins, soll durch einen Ausschuß erfolgen, welchen die Glogauer Justiz-Beamten durch Stimmenmehrheit wählen. Die einzelnen Mitglieder dieses Ausschusses, welche in der Stadt Glogau ihren Wohnsitz haben müssen, werden dem hiesigen Directorio besonders bekannt gemacht. Der Sitz der Verwaltung bleibt nach wie vor in Breslau;

und hat dieser Nachtrag mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. April dieses Jahres die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Liegnitz, den 25. Juli 1845.

Auf Ihren Bericht vom 12. vorigen Monats will Ich den, in der zurückerfolgenden Verhandlung vom 21. Oktober vorigen Jahres von den Direktoren und Repräsentanten des Sterbe-Kassen-Vereins für Justiz-Beamte des Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks unter Beitritt der Vertreter der Justiz-Beamten des Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirks beschlossenen Nachtrag zu dem Statut jenes Vereins bestätigen und letzterem auch in Bezug auf die demselben aus dem Glogauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk hinzutretenden Mitglieder die Sportelfreiheit bewilligen.

Berlin, den 4. April 1845.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Graf von Arnim und Uhden.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

Von den mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. dieses Monats hieher gesandten 7 Exemplaren der gedruckten Bekanntmachung über die am 1. dieses Monats erfolgte Ziehung von 90 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine sind sechs Exemplare an das hiesige Land- und Stadt-Gericht, so wie an die Land- und Stadt-Gerichte zu Görlitz, Sprottau, Grünberg, Liebenthal und Liegnitz vertheilt worden, um davon bei der Recherche in ihren Depositorien Gebrauch zu machen.

Den übrigen Unter-Gerichten des Departements wird solches zu dem Zweck bekannt gemacht, damit sie sich wegen Mittheilung der erwähnten Bekanntmachung oder wegen Auskunftsertheilungen mit einem oder dem andern der genannten Land- und Stadt-Gerichte in Correspondenz setzen können, wofern sie nicht im Besitz des

Digitized by Google

betreffenden Stücks der allgemeinen preußischen Zeitung sind oder sich dasselbe zu verschaffen vermögen.

Glogau, den 17. Juli 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Wintersemester 184⅚ an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena gehalten werden.

Die Vorlesungen an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Wirthschafts (Gewerbs) Polizei; Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation; Professor Dr. Baumstark.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Allgemeine Vieh- und Schafszucht; Ackerbausysteme, landwirthschaftliche Buchführung und Demonstrationen, Professor Gildemeister.
3. Repetitorium über speciellen Pflanzenbau, Darstellung und Erklärung der landwirthschaftlichen Geräthe und Ackerwerkzeuge, Dr. Schober.
4. Küchengartenbau, academischer Gärtner Jühlke.
5. Landwirthschaftliche Technologie, Experimental- und Agricultur-Chemie, Bodenkunde, Professor Dr. Schulze.
6. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Naturgeschichte der Forstpflanzen, Waldbau, Mineralogie und Geognosie. Professor Dr. Schauer.
7. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Innere Krankheitslehre, Professor Dr. Haubner.
8. Bauconstructionslehre; Veranschlagung ländlicher Gebäude, Wege und Wasserbau, Universitäts-Bau-Inspector Menzel.
9. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und Einzelnes aus der Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.
10. Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, so wie wegen jeder anderen gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena im Juli 1845.

Die Direction der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.

E. Baumstark.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Bürgermeister Vogt zu Seidenberg, als solcher daselbst;
der Buchbinder H. Scholz zu Hohenfriedeberg, als Rathmann und Kämmerer dortselbst; und
der zeitherige Adjuvant in Langenau, Johann Gottlieb Schröter, als evangelischer Schullehrer der combinirten Schulgemeinde Zeutendorf und Deschka, Görlitzer Kreises.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1845 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Regierungs-Assessor Ewald
zum Spezial-Commissarius für die Kreise Breslau und Trebnitz,
der Protokollführer Essenthen
zum Oekonomie-Commissions-Gehülfen,
der Condukteur Hoffmann in Ohlau
zum Feldmesser für die Kreise Ohlau und Brieg,
der Condukteur Sternitzky zu Cosel
zum Feldmesser für die Kreise Groß-Strehlitz, Lublinitz, Beuthen und Pleß,
der Condukteur Brieger zu Hoyerswerda für den Hoyerswerdaer Kreis.

Ferner zu Kreis-Verordneten;

der Rittergutsbesitzer von Moritz Eichborn auf Güttmannsdorf,
der Gutsbesitzer Groche auf Nieder-Wiesenthal,
der Rittmeister Hilbert zu Süssenbach,
der Rittergutsbesitzer Demuth auf Dittersdorf,
der Erbscholtiseibesitzer Rosemann zu Tschirnitz,
der Erbscholtiseibesitzer Buse zu Deutmannsdorf.

Versetzt wurde:

der Oekonomie-Commissarius Neumann zu Oppeln von der Königlichen General-Commission zu Posen zu der hiesigen.

Ausgeschieden sind:

der Oekonomie-Commissions-Rath Göbell wegen seines Ueberganges zu dem Königlichen Credit-Institut für Schlesien,

Digitized by Google

der Kreis-Verordnete von Zettritz-Neuhaus wegen seiner Ernennung zum Kreis-Landrath,

die Kreis-Verordneten:

ehemalige Regierungs-Direktor Göbel,
der Kammerherr Baron von Stillfried und
der Rittergutsbesitzer Doland.

Gestorben ist:

der Kreis-Verordnete Marr zu Nieder-Faulbrücke.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die von dem Fräulein Elfriede von Mühlenfels beabsichtigte Herausgabe ihrer Gedichte und Verwendung des Reinertrages derselben zur Milderung des Nothstandes in der Provinz Preußen betr. I. P. 10945.

Das Fräulein Elfriede von Mühlenfels hat sich in der menschenfreundlichen Absicht, fremde Noth zu lindern, entschlossen; einen Band ihrer Gedichte mit einem Vorworte von dem Consistorial-Präsidenten Göschel begleitet, auf Subscription zu dem Preise von 1 Rthlr. in Druck erscheinen zu lassen und will den ganzen Rein-Ertrag zur Milderung der in der Provinz Preußen noch immer herschenden großen Noth verwenden.

Zur Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes und Förderung der edlen Handlung der Herausgeberin, haben wir im Auftrage des Königlichen Hohen Ministerii des Innern, die Herrn Landräthe in unserm Verwaltungsbezirke mit der Sammlung von Subscribenten beauftragt. Liegnitz, den 19. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung. I. P. 10982.

Am 2. März d. J. wurde zu Arnsdorf, Hirschberger Kreises, der Tagelöhner und Inwohner Bräuer aus Krummhübel durch den herrschaftlichen Schaffner Beier auf freiem Felde im scheintodten erfrornen Zustande gefunden und in einem schnell herbeigeholten Schlitten in die Wohnung des Gastwirths Scholz daselbst geschafft, woselbst es dem inzwischen herbeigerufenen Wundarzt Ertelt in Arnsdorf, unter unermüdlicher Hülfeleistung

1. des Schaffners Beier,
2. = Gastwirths Scholz,
3. = Ortsscholzen Kahl und
4. = Häuslers Künzel

nach zweistündigem Bemühen gelang, den ꝛc. Bräuer wieder ins Leben zurückzuführen.

Dem ꝛc. Ertelt ist dafür eine Prämie bewilligt worden.

Die edelmüthige Handlung der ꝛc. Beier, Scholz, Kahl und Künzel bringen wir aber hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 21. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agenturbestätigung. I. P. 10992.

Dem Kaufmann C. W. J. A. Kloss in Seidenberg ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft unterm heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 9. August 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2590. die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, die Vereinigung der Berlin-Frankfurter mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, vom 27. Juni 1845, nebst Nachtrag zu dem Statute der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Emissien von 50000 Stück Prioritätsaktien; und

2591. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Juni 1845, wegen eines festzusetzenden Präklusiv-Termins zur Liquidirung verschiedener, aus der Staatsanleihe der vormaligen Herzoglich Warschauschen Regierung vom Jahre 1808 herrührenden, auf den provinziellen Staatsschulden-Etats der Regierung zu Bromberg und Posen stehenden Forderungen.

Das 22. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2592. das Gesetz wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güter-Verhältnisse und die gesetzliche Erbfolge. Vom 11. Juli 1845;

2593. das Gesetz über die Lehns- und Sukzessions-Register in Alt-Vorpommern und Hinterpommern. Vom 11. Juli 1845; und

Digitized by Google

Nro. 2594. die Declaration, betreffend die Errichtung von Familienschlüssen für Altvorpommersche und Hintervommersche Lehne. Vom 11. Juli 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem hiesigen Hochwürdigen Domstifts-Capitul ad St. Joannem vollzogene canonische Wahl des Hochwürdigsten Herrn Melchior Freiherrn von Diepenbrock zum Fürstbischofe von Breslau die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung, so wie die canonische Confirmation erhalten hat, und Seine Fürstliche Gnaden nach Ablegung des Sr. Majestät dem Könige zu leistenden Eides der Treue und Unterthänigkeit, das bischöfliche Oberhirten-Amt am 27. d. M. angetreten haben, wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 30. Juli 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In dessen Vertretung:
v. Kottwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 92. Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für Forst- und Jägerlehrlinge. II. F. 6781.

Das diesjährige Examen der Forst- und Jagd-Lehrlinge unseres Departements, findet am Dienstage den 2. September und die folgenden Tage zu Liegnitz, vor der dazu ernannten Prüfungs-Commission statt. Wir fordern daher sämmtliche Forst- und Jägerlehrlinge, die im hiesigen Regierungs-Bezirke ihren Lehrcursus vollendet haben und das Examen machen wollen, auf, sich an diesem Tage, früh 7 Uhr, bei dem Regierungs- und Forst-Referendarius von Pannewitz hierselbst, unter Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse zu melden, um von demselben die nähere Anweisung über den Gang der Prüfung zu erhalten.

Liegnitz, den 29. Juli 1845.

No. 93. Publikandum betreffend die Veränderungen der Arzneitaxe pro 1845. I. P. 11249.

Nachstehendes Publikandum:

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Tax-Preisen mehrerer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten Tax-Bestimmungen treten mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit. Da die Exemplare der für das Jahr 1841 erlassenen Arznei-Taxe vergriffen sind, so ist, unter Berücksichtigung der bei den periodischen Revisionen inzwischen bewirkten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Abänderungen in den Tax-Preisen, ein neuer Abdruck der für das Jahr 1841 erlassenen Arznei-Taxe veranlaßt worden,

Digitized by Google

in welcher auch die für das laufende Jahr festgesetzten Abänderungen in den Taxpreisen einiger Arzneien aufgenommen sind.

Berlin, den 14. Juni 1845.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

wird Behufes der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der gedachten Arznei-Taxe in unserer Polizei-Registratur zu 10 Sgr. pro Exemplar zu bekommen ist.

Liegnitz, den 30. Juli 1845.

No. 94. Betreffend den an dem Lohn- und Frachtfuhrmann Ernst Ludwig aus Jauer begangenen Straßenraubmord. I. P. 11316.

Am 16. vorigen Monats zwischen 10 und 11 Uhr Nachts ist zwischen den Dörfern Groß-Baudis und Weissenleipe an dem Lohn- und Frachtfuhrmann Ernst Ludwig aus Jauer ein Straßenraub-Mord begangen worden. Der Verdacht der Verübung dieses Verbrechens fällt auf drei noch unermittelte Mannspersonen, welche sich zu dieser Zeit in jener Gegend umhertrieben, im Alter von beinahe 30 Jahren, von denen zwei 5 Fuß 2 bis 4 Zoll groß mit grautuchenen Röcken und tuchenen Beinkleidern, der Dritte aber 5 Fuß 7 bis 8 Zoll groß, stark von Körperbau, mit braunem langen starken Barte, mit einer gestreiften Unterjacke, Leinwandhosen und einer blauen Schürze, alle drei aber mit Sommermützen bekleidet waren.

Indem wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir demjenigen, welcher die Thäter zur Entdeckung bringt, so daß dieselben zur Untersuchung und Strafe zu ziehen sind, eine Prämie von

= Funfzig Thalern =

hiermit zu.

Liegnitz, den 30. Juli 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Vereidung der erwählten Schiedsmänner betreffend.

Nach der Verordnung der Hohen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 sind sowohl die Königlichen als auch die Privatgerichte des Departements für verpflichtet erachtet worden, den Requisitionen der Königlichen Landräthe und der Magistrate um Vereidung der erwählten Schiedsmänner ohne unsere Mitwirkung zu genügen, uns aber von der erfolgten Vereidung sofort in Kenntniß zu setzen.

Dies wird sämmtlichen Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 27. Juli 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchst vollzogenen Dimissoriale vom 25. Juni d. J. dem hiesigen Regierungs- und Schul-Rath Jeziorowski die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst mit Pension in Gnaden zu ertheilen, und bei dieser Gelegenheit ihm als äußeres Zeichen der Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Liegnitz, den 6. August 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Wißleben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Malthaei, als Bürgermeister zu Lauban;
der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Stadt-Syndikus Neilsch zu Lauban, als solcher daselbst; und der bisherige General-Substitut des evangelischen Kirchen-Ministerii in Breslau, Alexander Friedrich Rochlitz, als Pastor zu Lobendau im Kreise Goldberg-Haynau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Comparative Versuche beim Flachsbau betreffend. I. G. 4255.

Unter den Versuchen, welche in neuester Zeit zur Vergleichung der Vorzüge des belgischen und des schlesischen Flachsbau-Verfahrens in der Provinz gemacht worden sind, verdienen auch diejenigen eine besondere Aufmerksamkeit, welche der Wirthschafts-Beamte Herr Tinzmann zu Lausnitz, im Kreise Jauer, angestellt und durch die Annalen der ökonomisch-patriotischen Societät zu Jauer und die schlesische Bauern-Monatsschrift (Junistück) bekannt gemacht hat.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Werthe für einen der Haupt-Industrie Zweige der Provinz, können wir nicht unterlassen, das betheiligte landbauende und gewerbtreibende Publikum auf die interessanten Resultate dieser Versuche hinzuweisen und zur Benutzung der Ergebnisse dieses lobenswerthen Strebens aufzufordern. Liegnitz, den 4. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Belobigung des hiesigen Bäckermeisters Seidel wegen Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens. I. P. 11,185.

Der hiesige Bäckermeister August Seidel hat den siebenjährigen Sohn der verwittweten Maurer Herrmann hierselbst, welcher am 3. d. Mts. in den 4 1/2 Fuß tiefen Mühlgraben gefallen und dem Ertrinken sehr nahe war, durch schnelle Hülfe mit Entschlossenheit vom Wassertode gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 25. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Niederlegung. I. P. 11186.

Der Kaufmann Gustav Ferdinand Knittel zu Lüben, hat die ihm zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" unterm 19. Juli v. J. ertheilte Bestätigung zurückgereicht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 24. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung. I. P. 11350.

Dem Kaufmann Carl Friedrich Pohl in Landeshut ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 27. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Uhrmacher Ferdinand Leonhardt in Berlin ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Platin-Feuerzeug, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Semper zu Werden ist unter dem 24. Juli 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Wolfen zum Auflockern und Reinigen der Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Raabe zu Berlin ist unter dem 27. Juli 1845 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten Notenwender, der in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne dadurch Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirungen.

Dem praktischen Arzte Dr. Wetzlar zu Aachen ist unter dem 27. Juli 1845 ein Einführungs Patent

auf ein Mittel, die Incrustation der Dampfkessel zu verhüten und aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 31. Juli 1845 ein Patent

auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Instrument zur Heilung des Stotterns, so weit es in seiner Construction für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Preußischen Monarchie ertheilt worden.

Dem Oekonom Bergener zu Klepzig bei Niemegk ist unter dem 31. Juli 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren der Zubereitung einer Schuhwichse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 16. August 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2595. die Verordnung wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt. Vom 6. Juli 1845;

„ 2596. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Vermögens-Verwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach Märkischem Provinzial-Rechte;

„ 2597. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B nach der Wahl des Antragenden entweder zu 4 oder zu $3\frac{1}{2}$ pro Cent jährlicher Zinsen auszufertigen;

„ 2598. das Gesetz über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten. Vom 11. Juli 1845;

„ 2599. das Gesetz über die Form einiger Rechtsgeschäfte. Vom 11. Juli 1845; und

„ 2600. die Verordnung, betreffend die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen. Vom 11. Juli 1845.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Betreffend die Bedingungen, unter welchen den Eisenbahnarbeitern bei Uebersendung von Geld-Ersparnissen an deren Angehörige die Portofreiheit bewilligt ist.

Die Königliche Post-Verwaltung, hat mit Vorbehalt des Widerrufs die Portofreiheit für die Uebersendung von Geld-Ersparnissen der Eisenbahnarbeiter an deren Angehörige in der Heimath in Berücksichtigung der wohlthätigen Folgen bewilligt, welche hieraus für das leibliche und sittliche Wohl jener Arbeiter hervorgehen mögten. Demgemäß werden jene Geld-Ersparnisse bei Versendung Seitens der Eisenbahn-Directionen oder der von letzteren den betreffenden Post-Anstalten speciell nahmhaft zu machenden Eisenbahnbeamten an die Ortsbehörden unter der Bedingung portofrei befördert werden, daß diese Sendungen unter dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Behörden und unter der Rubrick stattfinden: „Geld-Ersparnisse von Eisenbahnarbeitern, Absender die Eisenbahn-Direction zu N." Diese Bezeichnung ist mit der Unterschrift des betreffenden Directions-Beamten zu beglaubigen. Erfolgt die Absendung von einem andern Eisenbahn-Beamten, so hat dieser in derselben Weise mit Angabe seines Charakters und mit eigenhändiger Unterschrift die Rubrik zu bescheinigen. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Eisenbahnarbeiter dürfen jenen Sendungen nicht beigepackt werden, wie denn überhaupt sowohl den Eisenbahn- als auch den Orts-Behörden die sorgfaltigste Ueberwachung dieser Sendungen in Bezug auf die Verhütung jedes Mißbrauchs der Portofreiheit zur Pflicht zu machen ist.

Hiernach wird sich denn der Geschäftsgang in folgender Weise gestalten.

Der Absender übergiebt an den betreffenden Eisenbahnbeamten die Addresse desjenigen, an welchen das Geld versendet werden soll. Diese Addresse wird mit dem Gelde couvertirt und auf das Couvert wird die Addresse derjenigen Ortsbehörde gesetzt, unter welcher der Geld-Empfänger wohnhaft ist. Gleichzeitig erfolgt auf dem Couvert die Bescheinigung der Eisenbahnbehörde in der oben angegebenen Weise. Um jedoch die Auszahlung durch die Orts-Behörde an den Geld-Empfanger zu sichern, ist unter der Rubrick „Geld-Ersparnisse von Eisenbahn-Arbeitern" der Vermerk zu setzen: „Auszuzahlen an den N. N. zu N. N.," wonächst die Ortsbehörde, an welche die Versendung geschieht, dem betreffenden Postamt außer dem quittirten Postschein noch die Quittung desjenigen zuzustellen hat, der auf dem Couvert als Empfänger bezeichnet ist.

Berlin, den 21. Juli 1845.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.	Der Minister der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.	Der Finanz-Minister. In dessen Abwesenheit.	Für den Minister des Innern. Im Auftrage.
(gez.) Nagler.	Eichhorn.	Beuth.	Manteuffel.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der im § 7 der Verordnung vom 22. November pr. (Gesetzsammlung de 1843 pag. 19) enthaltenen Schlußbestimmung wird hiermit bekannt gemacht, daß die bisher zu Berlin, Breslau, Königsberg, Magdeburg, Marienwerder, Münster, Posen und Stettin bestandenen Revisions-Collegien zum 1. October d. J. aufgelöset und deren Geschäfte von diesem Zeitpunkt ab auf das neu errichtete Revisions-Collegium für Landeskulturſachen zu Berlin übergehen werden.

Berlin, den 31. Juli 1845.

Für den Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:
gez. Manteuffel. gez. Uhden.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der bisherige Adjuvant an der Schule zu Buchwald, Johann Theodor Eisenmaenger, als Cantor und Organist an der Bergkirche zu Wang bei Brückenberg im Hirschberger Kreise;
der bisherige Adjuvant in Rothwasser, Benjamin Herold, als evangelischer Schullehrer zu Lauterbach im Görlitzer Kreise;
der bisherige Schullehrer in Zentendorf, Leberecht Seifert, als Schullehrer, Cantor Organist und Küster in Ober-Bielau Görlitzer Kreises; und
der zeitherige Adjuvant in Gros-Wandris, Ernst Ferdinand Nordheim, als Schullehrer zu Kunzendorf Liegnitzer Kreises.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Juli 1845.

1. Befördert:
   Der Referendarius Ludwig zum Oberlandesgerichts-Assessor.
2. Entlassen:
   Der Justiz-Kommissarius und Notarius Graf v. Pfeil ist auf seinen Antrag aus seinem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Glogau und Notarius im Departement desselben entlassen worden.
   Der Oberlandesgerichts-Auscultator Carl v. Reichenbach ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justiz-Dienst entlassen worden.
3. Pensionirt:
   Der Oberlandesgerichts-Executor und Kanzlei-Diener Lafeldt ist auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk

pro Juli 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Pohlsdorf	Goldberg Haynau.	Justitiarius Wollmann zu Kotzenau.	Justitiarius Treutler zu Haynau.

Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 6585.

Dem Predigtamts-Candidaten Koffmaly aus Breslau, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle in Hartau Sprottauer Kreises ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Fabrikbesitzer Adolph Heibig zu Schwedt ist unter dem 3. August 1845 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen der Kartoffeln von den Steinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 23. August 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2601. das Allerhöchste Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weitern Betrage von 35000 Rthlr. Vom 22. Juni 1845;

„ 2602. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845, die Anlage einer Eisenbahn von dem Lipperheider Bahnhofe nach Ruhrort betreffend;

„ 2603. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1845, betreffend die Wiederherstellung der beim Brande des Gerichtsgebäudes zu Rederbach vernichteten Grundakten und Dokumente;

„ 2604. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 gilt. Vom 18. Juli 1845; und

„ 2605. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli 1845, in Betreff der Stempel-Steuer für die Errichtung von Fideikommiß- und Familien-Stiftungen.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 95. Bekanntmachung. Betreffend die Anfuhr des Holzes zur Beheitzung der Geschäftszimmer der Königlichen Regierung für den Winter pro 184⅞.

Die Anfuhr des Holzbedarfs zur Beheitzung der Geschäftszimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter 184⅞ bestehend in:

80 Klaftern eichenem
80 Klaftern kiefernem } Scheitholz
und fichtenem

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 12. September d. J.

als Freitags Vormittags von 10 bis 12 Uhr in dem Geschäfts-Local unserer Kassen-Calkulatur anberaumt haben. Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in dem Bureau der Kassen-Verwaltung einzusehen sind, und im Termine selbst noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 8. August 1845.

Nr. 96. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Spiehlmann als Blitzableiter-Verfertiger. I. G. 5751.

Dem Schlossermeister Johann Friedrich Spiehlmann aus Jauer, ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. August 1845.

Nr. 97. Qualifikations-Anerkennung des ꝛc. Lange als Zimmermstr. I. G. 5757.

Dem bisherigen Zimmergesellen Christian Lange in Bobernig, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. August 1845.

Nr. 98. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Heinzel als Zimmermstr. I. G. 5831.

Dem bisherigen Zimmergesellen August Heinzel aus Kauder, Kreis Bolkenhain, jetzt in Hirschberg, ist nach gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister, von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. August 1845.

Nr. 99. Betrifft die Eröffnung der Jagd pro 1845. I. C. 5876.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 wird die Eröffnung der niedern Jagd hierdurch auf

den 25. August d. J.

festgesetzt.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden angewiesen, auf die Beobachtung derselben streng zu halten.

Liegnitz, den 11. August 1845.

Digitized by Google

Nr. 100. Bekanntmachung. Die diesjährige Prüfung der Forst-Lehrlinge betr.

Der von uns unter dem 29. vorigen Monats, Stück XXXII. unseres Amts-Blattes vom 9. August c. bekannt gemachte Termin zur Prüfung der Forstlehrlinge unseres Departements, wird eingetretener Umstände wegen vom 2. September auf den 17. desselben Monats verlegt.

Liegnitz, den 18. August 1845.

Nr. 101. Bekanntmachung, betr. die Sächsische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden. I. P. 12323.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die, der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden in diesseitigen Landen bisher nur für das Herzogthum Sachsen ertheilt gewesene Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe, und ihre Ermächtigung zur Bestellung von Agenten auf die gesammte Königl. Preußische Monarchie, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufs, höheren Orts ausgedehnt worden ist.

Liegnitz, den 15. August 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Erinnerung an die Vorschrift § 98. Tit. 35. Th. I. der Allg. Ger. Ordnung.

Sämmtliche Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Königl. Oberlandesgericht wird die Vorschrift § 98. Tit. 35. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung zur Beachtung in Erinnerung gebracht, als wonach dieselben künftig nicht zu unterlassen haben, in allen fiskalischen Untersuchungen, wo das Interesse einer öffentlichen Behörde koncurrirt namentlich in allen Untersuchungen wegen Beleidigung im Amte, der erwähnten öffentlichen respective Dienstbehörde das Erkenntniß, wegen des dieser zustehenden Aggravations-Rechtsmittels ordentlich mitzutheilen.

Glogau, den 14. August 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung

Die bisher von dem Land- und Stadt-Gericht zu Hoyerswerda ausgeübte Jurisdiction über die in der Feldmark Terpye belegene ehemalige Forstparcelle, das Terpyer Holz genannt, ist dem Land- und Stadtgericht zu Spremberg übertragen worden.

Frankfurt a. O. den 8. August 1845.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Die Ergebnisse der Rechnung von der Provinzial-Städte-Feuer Societät pro 1844.

Gemäß der Bestimmung im § 94 des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Schlesien, mit Ausschluß von Breslau vom 6. Mai 1842 ist die von unserer Instituten-Haupt-Kasse gelegte Jahres-Rechnung über die bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse pro 1844 stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben nach erfolgter Revision und Abnahme dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zur Super-Revision überreicht worden und werden die Ergebnisse dieser Rechnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 1. Januar 1844 betrug die Haupt-Versicherung sämmtlicher Gebäude 25,214,230 Rthlr.

Der Zugang pro 1844 betrug 2069120 Rthlr.
" Abgang " " " 2522050 "

Der pro 1844 stattgefundene Abgang betrug daher 452,930 "

Nach Abzug des Letzteren blieben ult. Dcbr. 1844 noch versichert 24,761,300 Rthlr.

Nach der Rechnung pro 1843 verblieben Reste . 2950 rtl. 11 sg. 6 pf.
Hiervon sind pro 1844 als uneinziehbar niedergeschlagen worden 31 " 9 " 6 "

Folglich sind hierauf nur eingekommen . . 2,899 Rthlr. 2 Sgr.

An Beiträgen waren pro 1844 zu entrichten:

a. ordentliche pro I. Semester 21067 rtl. 18 sg. 2 pf.
" " II. " 21269 " 13 " 9 "
zusammen 42,337 Rthlr. 1 Sgr. 11 Pf.

b. an außerordentlichen Beiträgen sind zwar zur Deckung der Brandschäden pro 1844 ausgeschrieben worden . 148930 rtl. 5 sg. 6 pf.
Hierauf sind jedoch pro 1844 zu zahlen gewesen . 85102 " 19 " — "
85,102 " 19 " — "

da die Einzahlung des Restbetrages mit . . 63827 " 16 " 6 "
bis zum Monat März d. J. gestundet worden ist.

Summa der im Jahre 1844 von den Städten des Societäts-Verbandes aufzubringen gewesenen Reste ex 1843 und currenten Beiträgen . . . 130,338 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Digitized by Google

Transport 130,338 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Zu den vorstehenden Einnahmen sind noch ferner pro 1844 hinzugetreten:

1. Der von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz noch nachträglich eingezahlte Bestandsgelder-Nachschuß aus der alten aufgelöseten Provinzial-Städte-Feuer-Societät mit	—	13	3	
2. die bei der erfolgten Auflösung der bisher bestandenen Haupt-Feuer-Societäts-Kasse des hiesigen Regierungs-Bezirks verbliebenen Bestände, incl. einer Einnahme Restforderung von 508 Rthlr. 18 Sgr. mit	16,276	15	4	
3. an Strafgeldern	5	—	—	
4. der zur Bestreitung der Brandschaden-Vergütigungs-Forderungen Höchsten Orts bewilligte Vorschuß mit	80,000	—	—	
Das gesammte Einnahme-Soll pro 1844 betrug daher	226,620 Rthlr.	21	6	Pf.
Am Jahresschlusse verblieb Rest . . .	10,297	22	8	
Folglich sind nur eingekommen	216,322 Rthlr.	28	10	Pf.

Nach der Rechnung pro 1844 sind verausgabt worden:

1. auf Brandschäden-Vergütigungs-Ausgabe Reste ex 1843	16,000 Rthlr.	—	—	Pf.
2. auf den zur ersten Einrichtung der Provinzial-städte-Feuer-Societät eröffneten Vorschuß von 8000 Rthlr die zweite Abschlag-Zahlung mit . .	2,666	20	—	
3. und an Einrichtungs-Kosten pro 1843 noch nachträglich	230	25	—	
Summa an Resten ex 1843	18,897 Rthlr.	15	—	Pf.

4. a. an laufenden Verwaltungskosten	330 rtl.	—	—	sg. — pf.
b. für Drucksachen . .	14	20	—	
c. den nachträglich erfolgten Einband von Gebäude-Beschreibungen	10	—	—	
d. an Bauhandwerker-Gebühren	20	15	—	
u. e. Tax-Revisions-Gebühren	64	—	—	
Summa an Verwaltungs-Kosten pro 1844	439	5	—	

Digitized by Google

An Brandschaden-Vergütigung.

a. an Feuerschaden-Vergütigungs-Geldern 167,288 rtl. 24 sgr. 4 pf.				
b. „ Spritzen- und andern Prämien . .	324	—	—	
c. für beschädigte Feuerlösch-Geräthe . .	1,172	17	—	
zusammen	168,785	11	4	
Mithin beträgt die Gesammt-Ausgabe	188,122	1	4	
Die Gesammt-Einnahme beträgt dagegen, wie vorstehend nachgewiesen 216,322 rtl. 28 sgr. 10 pf.				
Hierzu tritt der in der Rechnung pro 1843 verbliebene Bestand mit	911	22	8	
folglich kommt erstere incl. dieses Bestandes zu stehen auf	217,234	21	6	

Es ist daher am Schlusse des Jahres 1844 ein Bestand verblieben von . . . 29,112 Rthlr. 20 Sgr. 2 Pf.

Im Jahre 1844 hatte die Societät 62 Brandschäden, wodurch 626 Gebäude, und zwar:

353 Wohnhäuser,
169 Stallungen,
77 Scheuern,
1 Brauerei,
3 Brennereien,
1 Malzhaus,
17 Fabrickgebäude,
1 Kirche,
2 Schulhäuser
und 2 Rathhäuser

größtentheils gänzlich zerstört worden sind, zu vergütigen.

Die größten Brände waren in Köben, Reinerz, Zobten und Landeshut, wofür allein die so bedeutende Summe von 139403 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. zu vergütigen war.

Von den vorstehenden Brandschäden sind deren 2 geständlich, und zwar in den Städten Goldberg und Ober-Glogau durch vorsätzliche Brandstiftung veranlaßt, und sind die Thäter den betreffenden Criminal-Gerichten zur weiteren Untersuchung und Bestrafung überwiesen worden.

Digitized by Google

In der Stadt Oels wurde zwar eine Person wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung zu 6jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, aber in 2ter Instanz von diesem Verdachte vorläufig freigesprochen. Dagegen ist eine Einwohnerin daselbst wegen unvorsichtiger Brandstiftung laut gerichtlich ergangenem Erkenntniß mit 6 wöchentlichem Gefängniß bestraft worden.

Ferner ist wegen der Entstehung von 3 Bränden gegen die betreffenden Damnificaten, wegen Verdachts vorsätzlicher Brandstiftung die Criminal-Untersuchung eingeleitet worden.

Zur Aufbringung der pro 1844 gezahlten Beiträge waren pro 100 Rthlr. Versicherung und zwar in der

1ten	Klasse	7 Sgr.	6 Pf.
2ten	"	12 "	— "
3ten	"	16 "	6 "
4ten	"	21 "	— "
5ten	"	25 "	3 "
6ten	"	1 Rthlr.	

also durchschnittlich pro Hundert 18 Sgr. 8½ Pf. beizutragen.

Breslau, den 31. Juli 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Heyden.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Ingenieur-Lieutenant a. D. Groß, anderweit als Bau-Senator zu Glogau und der Kaufmann A. E. Schrinner als Rathsherr ebendaselbst, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Im Verlage des Buchhändler Gerschel hierselbst erscheint in einigen Wochen die das Ortschaftsverzeichniß enthaltende Abtheilung einer neuen in unserem Auftrage ausgearbeiteten statistisch-topographischen Uebersicht des diesseitigen Regierungsbezirks zum Preise von 20 Sgr. pro Exemplar. Da durch das Erscheinen dieser Schrift einem lange gefühlten Bedürfnisse abgeholfen wird, so fordern wir die Landrathsämter und sonstigen Unterbehörden auf, die Verbreitung dieser Schrift zu begünstigen, und dem Verleger bei seinen desfallsigen Bemühungen sich willfährig zu bezeigen. Liegnitz, den 20. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verleihung der Impf-Medaille. I. P. 12159.

Wegen der Verdienste, welche der Kreis-Physikus, Medicinal-Rath **Dr. Sick** zu Rothenburg sich bei der Leitung und Ausführung der Schutzpocken-Impfung erworben hat, ist demselben Seitens des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Impf-Medaille verliehen worden.

Liegnitz, den 11. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patenticung.

Dem Fabrikmeister Wilhelm Scheidt zu Kromfort bei Ratingen ist unter dem 12. August 1845 ein Patent

auf die Zusammensetzung von Maschinenschlichten für gebleichte und gefärbte Ketten, insoweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ingredienzien dieser Schlichten zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 34.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 30. August 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2606. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Ruhrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 6. Juli 1845 nebst dem Statut der Rohrorter Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 8. April 1845.

Das 26. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2607. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1845 wegen Verpfandbriefung der nur bedingt mit Rittergut-Qualität beliehenen Güter;

„ 2608. die Allerhöchste General-Konzession für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt habenden Lutheraner. Vom 23. Juli 1845;

„ 2609. die Verordnung wegen Abänderung der §§ 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825 Nro. 938. hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in der Altmark. Vom 23. Juli 1845;

„ 2610. die Verordnung wegen Abänderung der §§ 4. 5. 6. 44. und 46. des Gesetzes vom 21. April 1825 Nro. 938 hinsichtlich der an die Stelle der Natural-Dienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg. Vom 23. Juli 1845.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 102. Betrifft die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im zweiten Quartale d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 7441.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Domanial-Prästationen so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rent-Amts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 18. August 1845.

Nro. 103. Betreffend die Arznei-Taxe. I. P. 12383.

In den neuen Abdruck der Arznei-Taxe hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, indem es Seite 55, Zeile 4 von unten heißen muß:

8 Unzen excl. bis 12 Unzen inclusive — 2 Sgr. statt 1 Sgr.

Solches wird zur Berichtigung jener Taxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. August 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Friedrich Ernst August Beyer aus Ratibor, 25 Jahr alt;
Carl Wilhelm Jäckel aus Groß-Kniegnitz, 28 Jahr alt;
Heinrich Ewald Kaiser aus Schmiedeberg, 23 Jahr alt;
Johann Jacob Reinhold Roth aus Reibnitz, 22½ Jahr alt;
Paul Moritz Schönfeld aus Sulau, 23 Jahr alt;
Heinrich Richard Ludwig Volsburg aus Brieg, 23¼ Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi, die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Wilhelm Emil Samuel Gebhard aus Oels, 25 Jahr alt;
Herrmann Georgy aus Löwenberg, 31 Jahr alt;
Carl Ehrenfried Hofmann aus Berna, 32 Jhr alt;
Moritz Eugen Kaeuffer aus Gerlachsheim, 25 Jahr alt;

Digitized by Google

Carl Julius Robert Theodor Seehrich aus Breslau, 28 Jahr alt;
Ernst Wilhelm August Wiedermann aus Lobendau. 27 Jahr alt;
Caspar Alexius von Püskás aus Mogoschfalwa in Ungarn, 33 Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 12. August 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Oberjäger Friedrich Wilhelm Anders ist die Förster-Stelle zu Werda, Oberförsterei Rietschen vom 1. August c. ab definitiv verliehen worden. Personal-Chronik. II. F. 7389.

Liegnitz, den 17. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der fernerweit wieder gewählte Rathmann Sommer zu Seidenberg, als solcher daselbst; und der Klemptnermeister Fröhlich zu Landeshut, als Rathmann dortselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem Apotheker Rudolph Hesse in Lüben ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 13 August 1845. Agenturbestätigungen. I. P. 12305.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ferdinand Rödel in Reichenbach O./L. ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Aachner-Münchner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Candidaten der Theologie Güntzel aus Flinsberg ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Lipschau die Erlaubniß ertheilt worden. Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle. I. C. 7027.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.								Vik.
		Weitzen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Hirse	Buchweitzen	Graupe	
		pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	pr. Schfl.	
		rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	rtl. sgr. pf.	
1	Bentben a. d. O.	1 15 6	1 6 —	1 1 —	— 28 —	1 8 —	5 10 —	— — —	3 6 —	
2	Bunzlau	1 20 11	1 11 1	1 3 7	— 26 7	1 12 10	4 12 6	— — —	3 9 6	
3	Freystadt	1 23 9	1 11 3	1 8 9	28 9	1 20 —	3 15 —	— — —	2 20 —	
4	Glogau	1 17 7	1 7 8	1 1 2	— 25 1	1 8 10	1 29 6	1 10 7	5 25 —	
5	Görlitz	2 — 8	1 12 7	1 5 7	25 4	1 17 6	4 27 6	1 10 —	3 — —	
6	Grünberg	1 22 4	1 7 10	1 4 —	— 26 3	1 16 3	2 12 6	1 11 3	3 3 —	
7	Haynau	1 19 6	1 11 4	1 2 6	— 28 4	1 10 4	4 2 —	— — —	4 10 —	
8	Hirschberg	1 28 9	1 11 11	1 4 11	— 22 11	1 10 8	3 25 —	— — —	5 11 —	
9	Hoyerswerda	2 20 —	3 6 —	1 7 7	— 27 10	1 28 9	2 6 11	1 8 4	2 20 —	
10	Jauer	1 26 9	1 11 3	1 1 6	— 26 3	1 9 —	4 20 —	— — —	5 17 6	
11	Lanoesbut	1 23 3	1 17 3	1 8 —	— 25 —	1 20 —	4 15 —	4 — —	5 — —	
12	Lauban	2 4 3	1 14 5	1 5 —	— 24 5	1 18 9	5 5 —	— — —	5 15 —	
13	Liegnitz	1 19 8	1 10 —	1 2 3	— 27 8	1 10 4	4 10 6	— — —	6 5 3	
14	Löwenberg	1 18 —	1 11 6	1 1 2	— 24 —	1 13 —	4 8 —	— — —	3 1 —	
15	Lüben	1 16 —	1 9 5	1 — —	— 26 2	1 7 7	4 10 —	— — —	5 22 —	
16	Polkwitz	1 14 —	1 6 2	1 1 —	— 25 6	1 12 —	4 — —	3 10 —	3 10 —	
17	Sagan	1 20 6	1 9 9	1 6 7	— 27 1	1 15 9	6 7 6	— — —	4 24 5	
18	Schönau	2 1 3	1 13 —	1 5 3	— 25 —	1 6 3	— — —	— — —	— — —	
19	Sprottau	1 18 —	1 8 5	1 4 2	— 26 3	1 10 3	4 23 4	1 11 6	4 16 3	
	Fraktionspreise	1 23 9	1 13 6	1 3 10	26 1	1 13 6	4 5	2 — 3	4 8 8	
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	1 22 2	1 10 7	1 3 5	— 25 6	1 13 9	4 4 7	2 — 6	4 7 7	
	dieselben) weniger.	— 1 7	— 2 11	— — 5	— — 7	— — —	— — 5	— — —	— 1 1	
		— — —	— — —	— — —	— — —	— — 3	— — —	— — 3	— — —	

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Juli 1845.

Nummer.	tualien.						Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
	Grütze		Kartoffeln		Butter		Rinde-Fleiſch.	Hammel-Fleiſch.	Schweine-Fleiſch.	Kalbs-Fleiſch.	Bier.	Branntwein.	Hart-Holz	Weich-Holz	Heu.	Stroh.
	pr. Schfl.		pr. Schfl.		pr. Pf.		pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Pf.	pr. Preß. Qrt.		die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.		pr. Entr.	pr. Schck.
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1	7	7	6	—	16	—	5	3	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	5	20	—	4	20	—	—	24	—	4	15	—
2	3	4	3	—	15	9	4	5	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	5	9	4	2	6	3	27	6	—	21	6	5	28	9
3	3	20	—	—	12	—	4	11	2	—	2	—	3	—	1	6	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	15	—
4	5	2	6	—	12	8	5	—	2	5	2	5	2	9	1	11	—	11	4	9	6	18	9	5	15	—	—	21	9	4	25	—
5	2	15	—	—	18	9	4	11	2	10	3	—	3	4	1	9	—	11	4	—	5	20	—	4	20	—	—	19	5	5	4	6
6	2	28	—	—	14	—	4	11	1	8	2	2	2	3	1	6	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	16	5	6	3	9
7	7	10	—	—	16	—	6	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	5	—	—
8	4	—	—	—	12	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	7	15	—	3	15	—	—	14	—	3	22	6
9	3	6	—	—	12	6	4	6	2	3	2	6	2	6	1	3	—	10	4	6	2	15	—	2	12	—	—	23	9	5	12	6
10	8	14		—	18	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	4	3	7	7	6	6	6	3	—	19	6	4	27	6
11	4	—	—	—	15	—	3	11	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	4	6	3	25	—	2	8	9	—	14	—	4	5	—
12	4	5	—	—	10	3	5	3	2	6	3	—	3	—	1	6	—	10	3	3	7	15	—	4	2	6	—	20	—	5	—	—
13	6	3	8	—	16	3	5	—	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	4	10	7	—	—	6	—	—	—	19	6	4	28	8
14	4	5	—	—	16	6	4	5	2	3	2	6	2	9	1	3	1	—	3	6	6	22	6	6	2	6	—	22	—	4	25	—
15	6	1	—	—	16	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	3	—	9	3	3	5	20	—	3	25	—	—	20	10	4	24	—
16	5	15	—	—	12	6	4	8	2	3	2	3	2	9	1	6	—	8	3	—	4	25	—	3	25	—	—	21	—	4	22	6
17	4	23	9	—	20	—	5	4	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	5	7	6
18	—	—	—	—	24	—	4	—	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	18	—	6	—	—
19	4	17	—	—	16	—	4	11	2	—	2	6	3	—	1	5	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	4	24	10	—	15	6	4	10	2	4	2	5	2	10	1	6	—	10	3	7	5	13	2	4	5	9	—	20	9	5	1	6
	4	25	3	—	13	9	4	6	2	4	2	6	2	10	1	5	—	10	3	7	5	12	7	4	5	3	—	22	8	5	2	10
	—	—	—	—	1	9	—	4	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	7	—	—	6	—	—	—	—	—	—
	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	—	1	4

Digitized by Google

Das Dönnigessche Werk über über die Landkultur-Gesetzgebung Preußens betr. I. G. 4464.

Bei der Wichtigkeit des von dem Geheimen Regierungs-Rath Dönniges zu Berlin herausgegebenen Werkes über die Landkultur-Gesetzgebung Preußens für einen großen Theil des Publikums, machen wir auf das jüngst erfolgte Erscheinen des dritten Heftes dieses Werkes und darauf aufmerksam, daß dasselbe jetzt im Buchhandel zu haben ist.

Indem wir auf unsere diesen Gegenstand betreffenden Amtsblatt-Publikanda vom 23. April 1842, und 3. Februar 1843 (Amtsblatt pro 1842, Stück 18 und pro 1843 Stück 7) Bezug nehmen bemerken wir, daß das neueste Heft unter Abschnitt II., die 2. Abtheilung der Gesetze über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über Realberechtigungen in den Landestheilen,

a. welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben, desgleichen für die von Hannover an Preußen abgetretenen Districte,
b. welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben, mit Einschluß des Fürstenthums Siegen, und
c. welche vormals zu den französisch-hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement eine Zeit lang gehört haben;

so wie, vorausgehend als Anhang II. bezeichnet, die Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über Realberechtigungen und deren Ablösungen, insbesondere die Gemeinheitstheilungen und Servitut-Ablösungen in den Rhein-Provinzen, enthält.

Liegnitz, den 23. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder, dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19. August 1845 ein Patent

auf Regulatoren für Maschinen, welche durch Elementarkraft bewegt werden, in vier verschiedenen, durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindungen

auf sieben Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Artillerie-Lieutenant Werner Siemens und dessen Bruder dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens in Berlin, ist unter dem 19. August 1845 ein Patent

auf Darstellung künstlicher Steinmassen und Steinüberzüge, soweit das Verfahren als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 35.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 36. —

Liegnitz, den 6. September 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 104. Das Verfahren bei Gewerbesteuer- und Gewerbe-Polizei-Vergehungen betr. H. D. 4876.

Nach § 176 und § 177 der Gewerbe-Ordnung tritt hinsichtlich der Bestrafung derjenigen Handlungen und Unterlassungen, welche zugleich ein Gewerbe-Polizei- und ein Gewerbesteuer-Vergehen enthalten, in den früheren Vorschriften in so fern eine Aenderung ein, als fortan, je nach der Verschiedenheit der Fälle, entweder:

1. nur die Gewerbesteuer-Defraudations-Strafe (§ 176 cit.) oder
2. nur die Gewerbe-Polizeistrafe (§ 177 cit.)

zur Anwendung kommt.

In Absicht der Fälle zu 1 bewendet es hinsichtlich des Verfahrens und der Entscheidung überall bei den erlassenen Bestimmungen. Die landräthlichen Aemter und die Magistrate als Gewerbesteuer-Behörden untersuchen die in ihren resp. Gewerbesteuer-Bezirken vorgekommenen Contraventionen und reichen die geschlossenen Acten der Abtheilung unseres Collegii für directe Steuern, Domainen und Forsten zur Entscheidung ein.

In den zu 2 vorstehend bezeichneten Fällen haben stets die Orts-Polizei-Behörden die Untersuchung zu führen und so fern bei dem gerügten Vergehen zugleich eine Orts-Polizei-Contravention obwaltet, unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel in erster Instanz zu entscheiden. Ist aber eine Orts-Polizei-Contravention nicht anzunehmen, so haben die Orts-Polizei-Behörden die von ihnen verhandelten Untersuchungs-Acten der Abtheilung des Innern unseres Collegii zur Abfassung des Resolutes einzureichen.

Digitized by Google

Durch die Gewerbe-Polizeistrafe des § 177 cit. wird zwar die Gewerbesteuerstrafe, nicht aber die Gewerbesteuer selbst absorbirt, welche der Contravenient für die Zeit des unbefugten Gewerbebetriebes zu zahlen verpflichtet gewesen wäre. Damit die nachträgliche Einziehung der letzteren gesichert werde, weisen wir die Orts-Polizei-Behörden unsers Departements hiermit an, in allen auf Grund des § 177 cit. einzuleitenden Untersuchungen, in denen sie selbst die Resolute abzufassen haben, die geschlossenen Acten mit dem Concepte ihrer Entscheidung, — diese mag auf Bestrafung oder Freilassung lauten, — zunächst der Abtheilung unseres Collegii für directe Steuern, Domainen und Forsten zur Festsetzung der Nachtragsgewerbesteuer vorzulegen.

Lautet die polizeiliche Entscheidung auf eine Strafe und kann eine definitive Bestimmung wegen der Gewerbesteuer ergehen, so wird diese Bestimmung sofort ertheilt werden, und ist dann gleichzeitig mit dem Straf-Resolute zu publiciren. Sollten aber in Absicht der Gewerbesteuer noch Erörterungen für erforderlich erachtet werden, so ist deshalb die Publication der polizeilichen Entscheidung nicht aufzuhalten. Von den Polizei-Behörden erwarten wir jedoch, daß sie bei Führung der Untersuchungen, auch solcher deren Entscheidung in erster Instanz der Abtheilung des Innern unseres Collegii zusteht, stets darauf bedacht sein werden, nicht nur die Dauer des unbefugten Gewerbebetriebes sondern auch die Gewerbesteuer-Klasse festzustellen, in der der Contravenient nach dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu veranlagen.

Alle Resolute der Orts-Polizei-Behörden, die seit Publication der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. auf Grund des § 177 cit. erlassen worden, sind mit den betreffenden Acten Behufs Festsetzung und Einziehung der Gewerbesteuer noch nachträglich einzureichen.

Liegnitz, den 12. August 1845.

Nro. 105. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Waff als Schornsteinfegermeister. I. G. 6086.

Dem Schornsteinfegergesellen Franz Waff aus Liebau, Kreis Landeshut, ist nach bestandener Prüfung heute das Qualifications-Attest als Schornsteinfegermeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, am 23. August 1845.

Nro. 106. Betr. den Straßenraubmord an dem Schwarzviehtreiber Swierczynski aus Sarne. I. P. 13087.

Am 22. v. Mts. Nachmittags ist in einem kiefernen Kämmig rechts und dicht neben der Landstraße von hier über Hummel nach Steinau, zwischen der Königl. Försterei Rehberg und dem Dorfe Schönborn, der Schwarzviehtreiber Eduard Swierczynski aus Sarne, 18 Jahr alt, durch Kopfschläge und Erdrosselung mit seinem Halstuche, ermordet und beraubt gefunden worden.

Derselbe war von seinem Dienstherrn aus Sarne am 16. v. Mts. von Pilgramsdorf (Goldberg-Haynauer Kreises) aus in die Heimath vorausgeschickt wor-

Digitized by Google

den, übernachtete im Brückenkretscham bei Goldberg, fuhr am 17., Sonntags früh, mit Gelegenheit bis hieher, kehrte Vormittags im Kretscham zu Hummel mit einem, bis jetzt unbekannten, großen starken Manne, gegen 40 Jahre alt, mit blonden Haaren, glattem breiten, gesunden Gesicht, der mit runder schwarzer Mütze und blaugrauen Frack bekleidet war und einen Stock, von rohem Holze, bei sich führte, ein, und Beide entfernten sich mit einander nach kurzem Verweilen und kleiner Zeche, welche Swierczynski entrichtete.

Am 21. v. Mts. gegen Abend ist von Holzschlägern ein Mensch von der Gestalt und Bekleidung, wie jener unbekannte Begleiter, in weißen Beinkleidern aus jenem Kähnig kommend, sich scheu umsehend und darauf im Busche verschwindend, gesehen worden. Die Hosen- und Westen-Taschen des Swierczynski waren umgewendet, von seinen Effecten fehlte nur allein die lederne Geldkatze, welche er um den Leib trug und nach Anzeige seines Dienstherrn konnte er blos noch einige Silbergroschen an Reisegeld besitzen.

Indem wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, und die Polizeibehörden, so wie die Gensd'armerie, zur genauen Vigilirung auf den vorstehend näher bezeichneten, der Thäterschaft dringend verdächtigen Menschen auffordern, sichern wir demjenigen welcher den Thäter zur Entdeckung bringt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

= Funfzig Thalern =

zu.

Liegnitz, den 2. September 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Verfügung wegen Einreichung der Verpflichtungs-Verhandlung neu gewählter und bestätigter Schiedsmänner.

In Verfolg der, den § 1 der Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 abändernden Bestimmungen der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 22. September 1844 — Breslauer Amtsblatt 1844 pag. 247; Justiz-Ministerial-Blatt 1844 Seite 222 — wonach die Vereidigung neu gewählter Schiedsmänner erst nach deren Bestätigung und Aushändigung der Protokollbücher und Amtssiegel

auf Requisition der betreffenden Landräthlichen Aemter und Magistrate

von den competenten Gerichten erfolgen soll, werden die sämmtlichen Kreis-Justiz-Räthe und Gerichte unseres Departements angewiesen, die auf Requisition der Landräthlichen Aemter und der Magistrate aufgenommenen Verpflichtungs-Verhandlungen an uns einzureichen.

Breslau, den 26. August 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Candidat des Predigt-Amts Sanftleben als Pastor zu Schönwaldau Schönauer Kreises bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schenkungen und Vermächtnisse I. P. 11722. 12714. Die Schönfärber, Gebrüder Otto und Conrad Zeuschner aus Lüben, haben zum Andenken ihrer daselbst verstorbenen Eltern eine Armenstiftung von 100 Rtl. errichtet, deren Zinsen an arme Tuchmacher und eventualiter an andere arme Bürger und Bürgerwittwen der Stadt Lüben alljährlich vertheilt werden sollen.

Der zu Volkenhayn verstorbene Kaufmann Ernst Heinrich Krausta hat der Armenkasse zu Langhellwigsdorf, Volkenhayner Kreises, ein Legat von 100 Rtl. vermacht.

Liegnitz, den 28. August 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Kaufmann Ferd. Krummelbein zu Barmen ist unter dem 20. August 1845 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Beschneiden des Papiers in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Louis Schultz zu Alsleben ist unter dem 28. August 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Gießen eiserner Schuhleisten, in ihrer ganzen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 37. —

Liegnitz, den 13. September 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2611. Die Gemeinde-Ordnung für die Rhein-Provinz. Vom 23. Juli 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 107. Betrifft die Qualification des ꝛc. Engel als Feldmesser I. C. 6265.

Nachdem dem Candidaten der Feldmeßkunst Franz Adolph Adam Engel aus Bunzlau, auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Feldmesser ertheilt und derselbe als solcher vereidet worden ist, wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. August 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach den Rescripten vom 30. April und 17. Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1845 Seite 91) ist das bisher stattgefundene Verfahren, die Stempel in Untersuchungssachen erst nach dem Eingange zu verwenden und von den eingezogenen Werthstempeln 75 p. Ct. an die Steuerbehörden und 25 p. Ct. an die Tantieme-Empfangsberechtigten baar zu zahlen, aufgehoben worden, und werden demzufolge die sämmtlichen Königl. und Patrimonialgerichte unseres Departements angewiesen, die Vorschriften des § 12 und 19 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 nunmehr auch auf die Stempel in Untersuchungssachen anzuwenden und demgemäß vom 1. Juli d. J. ab, die Expeditions- und Werthstempel in Untersuchungssachen, sobald sich solche

Digitized by Google

nach rechtkräftiger Entscheidung liquidiren und zum Soll-Einkommen stellen lassen, ohne das Eingehen abzuwarten, zu den Acten zu bringen, dieselben überhaupt, so wie die Stempel in Civil-Sachen, zu buchen und behandeln. In den Solleinnahme-Belägen der Salarien-Kassen bedarf es daher auch für die vom 1. Juli d. J. ab zum Ansatz kommenden Untersuchungsstempel einer besondern Rubrik nicht ferner.

Die Königl. Land- und Stadtgerichte welche in den von den Königlichen Inquisitoriaten zu Lübben und Sorau geführten Untersuchungssachen lediglich das Urtel 1ster Instanz, der Criminal-Senat des unterzeichneten Oberlandesgerichts aber das Urtel 2ter Instanz abzufassen und die von denselben in's Verdienen gebrachten Untersuchungs- und resp. Urtelskosten zu ihren Salarien-Kassen einzuziehen haben, werden zugleich angewiesen, die, zum Ansatz und Verbrauch gekommenen Untersuchungs-Stempel an die genannten Inquisitoriate zu ihren Acten und zwar gegen Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Frankfurt a. O. den 28. August 1845.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der Rittergutsbesitzer, Ober-Landes-Gerichts-Referendarius von Haugwitz auf Mengelsdorf als erster Kreis-Deputirter Görlitzer Kreises;
der Kaufmann Salzmann zu Sagan als Rathsherr daselbst; und
der bisherige anderweit wiederum gewählte Rathmann Benjamin Berg zu Parchwitz als solcher dortselbst.

I. C. 7703.

Dem zeitherigen Religionslehrer am Progymnasio, Augustin Nickel zu Sagan welcher zu der erledigten Pfarrei daselbst präsentirt worden, ist das Landesherrliche Placitum ertheilt.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro August 1845.

Versetzt:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Balan zu Görlitz in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Magdeburg.

Der Ober-Landes-Gerichts Assessor von Kamptz zu Liegnitz als Rath an das Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hoffmann zu Gnesen in der vorhergehenden Stelle an das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz.

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Eberhard I. zu Glogau an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

Digitized by Google

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Plathner zu Görlitz in die durch den Austritt des Ober-Landes-Gerichts-Assessor von Prittwitz bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau erledigte erste Assessor-Stelle.

Der bisherige Land- und Stadt-Gerichts-Director und Kreis-Justizrath Hadelich in Grünberg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Erfurt und zum Notar im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg mit dem Titel als Justizrath, bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Hibsch zu Rothenburg ist seines Amtes entsetzt worden.

Gestorben:

Der Ober-Landes-Gerichts Chef-Präsident Oswald Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Neumann zu Grünberg.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Diener und Executor Rüdiger zu Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verzeichniß der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk pro August 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Nieder-Gläsersdorf und Hummeln	Luben	Justitiar Trentler zu Haynau.	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Liebig zu Haynau.
2.	Rothkirch und Grossnig	Liegnitz	Justitiar Ilgner zu Liegnitz	Referendarius Sybel zu Liegnitz.
3.	Ober-Schellendorf	Goldberg-Haynau	Justitiar Wollmann zu Kotzenau	Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Liebig zu Haynau.
4.	Ober- und Mittel-Mittlau	Bunzlau	Stadt-Gerichts-Assessor Schüler zu Bunzlau	Stadt-Gerichts-Assessor Förster zu Bunzlau
5.	Moschendorf	Goldberg-Haynau.	Derselbe	Derselbe.

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P. 13067.

Dem Seifensieder und Kaufmann Carl Diedtmann in Primkenau ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Burgermeister und Tuchfabrikanten H. August Kolter zu Bergisch Gladbach ist unter dem 3. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 37.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 20. September 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Die Communal-Landtage der Kur- und Neu-Mark betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8. December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15. November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall, Oberstlieutenant von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 8. September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Meding.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 108. Betrift die Qualification des ꝛc. Herrenkind, als Feldmesser I. C. 6716.

Nachdem der Candidat der Feldmeßkunst Georg Heinrich Carl Herrenkind, gegenwärtig in Thomaswaldau, die Prüfung als Feldmesser recht gut bestanden, und das dieserhalb Seitens der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin ausgefertigte Qualifications-Attest erhalten hat, ist derselbe als solcher hier am 8. d. Mts. vereidigt worden.

Liegnitz, den 12. September 1845.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Binnen Kurzem wird in der Stadt Lauban ein neues Thor unter der Benennung: „Zittauer-Thor" und zwar in der Verlängerung der Richter-Gasse eröffnet, und voraussichtlich für den Verkehr auf den Landstraßen von Markliffa über Holzkirch und Kerzdorf, desgleichen von Rädmeritz über Geibsdorf, Ober- und Nieder-Lichtenau nach Lauban vielfältig benutzt werden.

Da dieser Weg für verschiedene Richtungen bequemer und kürzer ist, als der durch das Brüderthor, so wird mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern auf diesem Wege auch die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände mit der Maßgabe gestattet: daß von dem zu eröffnenden neuen Zittauer-Thore ab, der Weg durch die Richter-Gasse auf die Görlitzer-Straße und diese, wie in dem Orts-Regulativ für die Stadt Lauban vom 30. September 1821 § 3 Nro. 2 Litt. a. bestimmt worden, bis zum Steuer-Amte als Steuer-Straße zu benutzen ist.

Breslau, den 8. September 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben:
Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden auf die Justiz-Ministerial-Verfügung d. d. Stralsund den 13. Juni 1845 (Just.-Min.-Bl. S. 112) wonach für die Zukunft diejenigen Fälle, in welchen wegen körperlicher Beschädigung durch unvorsichtige Aufbewahrung oder Behandlung eines Gewehres auf Strafe erkannt worden ist, als Warnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, jedoch die Namen der Bestraften nicht zu nennen sind, — hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Diese Bekanntmachung ist in allen Fällen von demjenigen Gericht welches das Erkenntniß publicirt, nach dessen Rechtskraft, auch ohne besondere Anweisung von Amtswegen zu erlassen.

Glogau, den 6. September 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Sämmtliche Untergerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Königliche Regierung zu Posen ein neues Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften ihres Departements hat herausgeben lassen, welches in der Deckerschen Hofbuchdruckerei zu Posen für 20 Sgr. zu haben ist.

Glogau, den 3. September 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst Hauptmann Albert August Kuenow ist zum Hauptkassirer bei derselben, der Regierungs-Büreau-Assistent Lieutenant Heinrich Beyer zum Regierungs-Buchhalter und der zeitherige Büreau-Hülfsarbeiter Oberfeuerwerker Gottfried Hoffenfelder zum Regierungs-Büreau-Assistenten bei der hiesigen Regierung ernannt worden.

Liegnitz, den 11. September 1845.

Der Regierungs-Präsident.
In dessen Abwesenheit
Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige Pfarramts-Verweser, General-Substitut Drischel, als Pastor zu Warmbrunn;
der bisherige Cantor und Schullehrer zu Ober-Bielau, Menzel, als Schullehrer, Cantor und Küster zu Rauscha Görlitzer Kreises; und
der zeither interimistische Schullehrer Lehmann, als Schullehrer und Küster zu Drehnow Grünberger Kreises.

Ferner wurde bestätigt:
der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathsherr Samuel August Laengner zu Goldberg, als solcher daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft die Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Juli a. c. I. P. 13389.

In der durch das diesseitige Amtsblatt pag. 310 veröffentlichten Nachweisung der Durchschnitts-Marktpreise pro Monat Juli c. ist bei der Stadt Hoyerswerda der Preis für den Scheffel Weitzen auf 2 Rthlr. 20 Sgr. und für den Scheffel Roggen auf 3 Rthlr. 6 Sgr. irrthümlich angegeben worden.

Wir bringen dies nachträglich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Scheffel Weitzen in der Stadt Hoyerswerda im Monat Juli c. a. durchschnittlich nur 1 Rthlr. 28 Sgr. 2 Pf. und der Scheffel Roggen im Durchschnitt nur 1 Rthlr. 8 Sgr. 11 Pf. gegolten hat.

Liegnitz, den 10. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens. I. G. 6528.

Des Königs Majestät haben dem Buhnenmeister Stabrey zu Tschiefer-Alte-Fähre bei Neusalz das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Kreis-Taratoren. I. P. 13054.

Der Ortsrichter Johann Gottfried Sperlich zu Schwerta und der Ortsrichter Johann Gottfried Rothe zu Geibsdorf Laubaner Kreises sind zu Kreis-Taratoren gewählt und von uns bestätigt worden. Liegnitz, den 3. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Privat-Unterricht als Hauslehrer. I. C. 7688.

Dem Schulamts-Candidaten Johann Gottlieb Kleinert aus Kieslingswalde ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Beinsdorf Rothenburger Kreises, und dem Schulamts-Candidaten August Klebsch aus Beitzsch, zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Gros-Bogendorf, die Erlaubniß ertheilt worden.

Patentirung.

Den Lehrern Friedrich Schröer und Eduard Scholz zu Breslau ist unter dem 4. September 1845 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Behuf des Unterrichts im Schwimmen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem E. W. Ullmann in Berlin unter dem 30. September 1844 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine selbstthätige Ausrückung an Wringe-Maschinen für Garn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben worden.

Verzeichniß
der im Monat August 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Sagauer Kreis.		
Tschoepeln	Haellmgk	Rittergutsbesitzer und Lieutenant	Tschoepel.
	Liegnitzer Kreis.		
Graenowitz und Mertschschütz	Doberschütz	Erb- und Gerichtsschulz	Mertschütz.
Groß- und Klein-Wandris und Würchwitz	Titze	Bauergutsbesitzer.	Groß-Wandris.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 38.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 27. September 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 109. Betrifft das Verfahren bei Versendung des Schießpulvers durch Privat-Personen. I. P. 13356.

Bei dem Transport des für Rechnung von Privatpersonen versendeten Schießpulvers werden nicht diejenigen Sicherheitsmaaßregeln beobachtet, welche zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, und verordnen wir daher auf Grund der deshalb bestehenden Bestimmungen und zur näheren Ausführung derselben mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern Folgendes:

1) Schießpulver muß zur Verhütung des Streuens in dichten, mit hölzernen Nägeln wohlverzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob die Versendung zu Wasser oder zu Lande geschieht.
2) Ein Jeder, welcher Schießpulver in größerer Menge als zehn Pfund versendet, ist verpflichtet, darüber einen Frachtbrief auszustellen, welchen der Führer des Schiffsgefäßes oder des Fuhrwerkes der Polizeibehörde des Absendungs-Ortes zur Visirung und eventuell zur Kenntnißnahme von der ordnungsmäßigen Verpackung und demnächst der Polizeibehörde jedes Ortes, welchen er auf der Fahrt berührt, bevor er in denselben einfahrt, vorzulegen hat.
3) Beim Auf- und Abladen und beim Verpacken des Schießpulvers ist die größte Vorsicht zu beobachten und besonders die Reibung oder das Herabgleiten der Fässer zu vermeiden. Deshalb müssen diese stets gehoben und nicht geschoben, auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen werden. Desgleichen dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen auf Decken gelegt werden.
4) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Ta-

Digitized by Google

back rauchen, und dies eben so wenig seinen Knechten, oder anderen, auf seinem Gefäß oder Fuhrwerk befindlichen Personen, für welche er verantwortlich bleibt, gestatten. Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit Fünf Thaler an Gelde oder achttägigem Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, Feuer oder Licht angemacht werden. Der Schiffsführer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit Zehn Thaler an Geld, oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

5) Zur Zeit eines Gewitters dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, weder in Städte noch in Dörfer einfahren, sondern müssen im freien Felde und wenigstens einige Tausend Schritte von Wohn-Oertern und anderen Gebäuden entfernt bleiben. Die mit Pulver beladenen Schiffe aber müssen gleich an dem Ufer da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

6) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann muß einen Jeden, der ihm tabackrauchend begegnet, anständig erinnern, die Pfeife oder Cigarre wegzustecken, und deshalb dem Wagen selbst vorausgehen oder einen Knecht vorausgehen lassen. Eben so hat sich ein Jeder, der einem solchen Wagen begegnet, in der Nähe desselben des Tabackrauchens und Feuerschlagens zu enthalten.

7) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder, insofern dies nicht möglich ist, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt, ohne anzuhalten, nach Anweisung der Polizeibehörde transportirt werden. Im Fall das Pulver zum weiteren Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin oder in dessen Ermangelung an einen anderen sicheren Ort außerhalb der Stadt und entfernt von Gebäuden gebracht werden, auch unter Aufsicht eines Wächters bleiben.

8) Geschieht die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffs-Anlande verladen, sondern es muß in der zu § 7 angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig als möglich berührt wird, zu Schiffe gebracht werden.

9) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens Faß für Faß mit Stroh umwickelt und noch überdies von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert und mit einem dichten Plan verdeckt werden.

10) Kein ganz oder zum Theil mit Pulver geladenes Schiff darf in der Nähe von Gebäuden anlegen. Der Führer eines solchen Schiffes soll außer der gewöhnlichen, noch eine schwarze Flagge ausstecken; so oft er sich einer Schiffs-Anlege-Stelle nähert, die daselbst vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen und sie auffordern lassen, ihre

Digitized by Google

Feuer auszulöschen. Auch hat er bei der Ankunft an seinem Bestimmungs-Orte eine gleiche Meldung vorauszuschicken und das Pulver sofort und zwar außerhalb der Stadt auszuschiffen und zur vorschriftsmäßigen Aufbewahrung zu bringen.

11) Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterschieden werden kann, muß er auf beiden Seiten des über denselben gespannten Planes mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen werden.

12) Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während des Transports nicht vor den Gasthäusern oder Schenken aufgefahren werden, sondern müssen beim Anhalten und Füttern der Pferde dreihundert Schritt von Gebäuden entfernt halten und zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer auf dreihundert Schritt Entfernung unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

13) Ehe die mit Pulver geladenen Wagen in einen Ort fahren, müssen die Fuhrherren einen ihrer Leute vorausschicken und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen, eine Schmiede oder dergleichen im Gange sei, in welchem Falle der Wagen nicht eher einfahren darf, als bis das Feuer ausgelöscht ist.

14) Ganz unzulässig ist das Geschwindefahren auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

15) Kaufleute und Fuhrleute auf ihren Wagen, oder Schiffer auf ihren Schiffen, welche unter den Waaren Pulver verpacken, solches verheimlichen, oder auch die vorstehenden Vorsichtsmaaßregeln bei dem Transporte nicht beobachten, sind zur Untersuchung zu ziehen.

16) Contraventionen wider die obigen Vorschriften sollen, insofern in den einzelnen §§ nicht schon bestimmte Strafen angedroht sind, nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern, oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft werden.

Die Gendarmen und städtischen Polizeibeamten werden angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf die Pulver-Transporte sowie auf die verheimlichten derartigen Transporte zu richten und im vorkommenden Contraventionsfalle die Ortspolizeibehörde davon zur weiteren Untersuchung in Kenntniß zu setzen.

Die Herren Landräthe und die Ortspolizeibehörden aber werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften streng zu halten, auch dahin zu wirken, daß die Kaufleute, Privatpersonen und Fuhrleute, welche mit Pulver handeln, es versenden oder verfahren, darauf aufmerksam gemacht werden, indem die Nichtbeachtung dieser Vorschriften, auch wenn kein Schaden daraus entstanden, die verordneten Strafen ohne Nachsicht zur Folge hat, und im Falle eines Unglücks nicht allein der Ersatz des Schadens, sondern auch nach § 1496. Titel 20. Theil II. A. L. R. eine Verschärfung der sonst verwirkten Strafe eintritt.

Liegnitz, den 11. September 1845.

Digitized by Google

Nro. 110. Die Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien betr. 1. 6. 6443.

Nachstehende:

Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien.

Die bisherigen Bestimmungen über die Gebühren der Auktions-Kommissarien sind einer Revision unterworfen und es wird nunmehr auf Grund der gutachtlichen Berichte der Königlichen Landes-Justiz-Kollegien und Regierungen für alle gerichtliche und außergerichtliche Auktions-Kommissarien Folgendes bestimmt.

1) der Auktions-Kommissarius erhält für die vollständige Besorgung einer jeden einzelnen Versteigerung von dem Empfange des Auftrages angerechnet bis zur vollständigen Ablieferung der Auktionsloosung, von dem Betrage dieser letztern

   a. bis zu 5 Rthlr. einschließlich, d. h. von den ersten 5 Rthl. $16\frac{2}{3}$ Prozent oder 5 Sgr. von jedem vollen Thaler.

   b. von dem Betrage über 5 Rthlr. bis zu 10 Rthl. einschließlich . . . . . $13\frac{1}{3}$ Prozent oder 4 Sgr. von jedem vollen Thaler,

   c. von dem Betrage über 10 Thl. bis zu 20 Thl. einschließlich 10 Prozent oder 3 Sgr. von jedem vollen Thaler,

   d. von dem Betrage über 20 Thlr. bis 50 Thl. einschließlich $8\frac{1}{3}$ Prozent oder $2\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

   e. von dem Betrage über 50 Thl. bis 100 Thl. einschließlich 5 Prozent oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler,

   f. von dem Betrage über 100 Thl. bis zu 1000 Thl. einschließlich $3\frac{1}{3}$ Prozent oder 1 Sgr. von jedem vollen Thaler.

   und

   g. von dem Betrage über 1000 Thl. . . . $1\frac{2}{3}$ Prozent oder $\frac{1}{2}$ Sgr. von jedem vollen Thaler.

   der niedrige Prozentsatz in einer der höheren Kolonnen wird erst von demjenigen Betrage einer Auktionsloosung erhoben, welcher das Maximum der unmittelbar vorhergehenden Kolonne übersteigt.

2) Gegen diese Remuneration muß der Auktions-Kommissarius, so weit nicht in Folgendem ein Anderes bestimmt ist, alle und jede Auslagen, namentlich für Benachrichtigung der Interessenten, für die Bekanntmachungen durch öffentliche Anschläge, Ausrufungen und Insertionen, für den Ausrufer bei der Auktion selbst, für Stempel, für Einziehung kreditirter Kaufgelder u. s. w. übernehmen und bestreiten, auch sich auf seine Kosten ein Auktionslokal besorgen.

3) An Orten, wo die Miethspreise der Wohnungen so beträchtlich sind, daß der Auktions-Kommissarius durch die Gebühren zu 1. für den zur Beschaffung des Auktionslocals erforderlichen Kostenaufwand nicht ausreichend entschädigt erscheint, kann auf den Antrag des betreffenden Landes-Justiz-

Digitized by Google

Kollegiums oder der betreffenden Regierung, beziehungsweise des hiesigen Polizei-Präsidiums, eine besondere Vergütigung für das Lokal bewilligt werden.

4) Wird aber im Gerichtshause oder in einem anderen Gebäude ein Auktions-Lokal unentgeldlich eingeräumt, so hat der Auktions-Kommissarius für die Heizung und Reinigung des Lokals, so wie für die zur Abhaltung der Auktion erforderlichen Utensilien selbst zu sorgen, auch, wenn das Lokal ausschließlich zu Auktionen benutzt wird, die Reperatur in demselben zu übernehmen.

5) Müssen zu versteigernde Gegenstände von einem Orte nach einem andern (nicht blos von einem Hause in das andere) transportirt werden, so sind die dem Auktions-Kommissarius dadurch entstandenen, von ihm zu belegenden baaren Auslagen besonders zu erstatten. Auch gehören Kosten des Transports gepfändeter Gegenstände aus der Wohnung des Schuldners in das Pfandhaus nicht zu den vom Auktions-Kommissarius für die zu 1 ausgesetzte Remuneration zu bestreitenden Auslagen.

6) Unterzieht sich der Auktions-Kommissarius der Taration zu versteigernder Gegenstände oder der Anfertigung von Bücherkatalogen, so werden die diesfälligen Kosten besonders festgesetzt und eben so wie die Kosten des Drucks der Kataloge besonders vergütet.

7) Hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Auktionen muß sich der Auktions-Kommissarius nach den Bestimmungen achten, welche jedes einzelne Gericht, beziehungsweise die Regierungen und das hiesige Polizei-Präsidium nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, mit Rücksicht auf den § 85 Tit. 24 Thl. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung erlassen werden. Wenn auf besonderen Antrag der Interessenten mehrere oder andere öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, als nach den erwähnten Bestimmungen erforderlich sind, so sind die dadurch entstehenden baaren Auslagen dem Kommissarius besonders zu erstatten.

8. Muß der Auktions-Kommissarius Reisen unternehmen, so erhält derselbe, falls nicht bei seiner Anstellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden ist, in jeder einzelnen Versteigerungs-Angelegenheit, wenn die Auktionsloosung mehr als 50 Thlr. beträgt, außer den Gebühren zu 1. an Reisekosten 15 Sgr. für jede Meile des Hin- und Rückweges, beide zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, ob er nur eine oder mehrere Auktionen zugleich abgehalten hat. Beträgt die Entfernung weniger als eine $^1/_4$ Meile von dem Wohnort des Auktions-Kommissarius, so können keine Reisekosten liquidirt werden.

In jeder einzelnen Angelegenheit dürfen höchstens zwei Reisen, die eine zur Uebernahme und Abschätzung der Sachen — falls hierzu eine Reise

Digitized by Google

verlangt worden — und die andere zur Abhaltung der Auktion, liquidirt werden.

Beträgt die Auktionsloosung nicht mehr als 50 Thlr., so finden gar keine Reisekosten statt; es wäre denn, daß sie einzelnen Auktions-Kommissarien mit Rücksicht auf die große Ausdehnung ihres Bezirks und auf die geringere Zahl vorkommender kleiner Auktionen besonders bewilligt werden.

9. Wird die Gelderhebung nicht von dem Auktions-Kommissarius besorgt, so erhält er außer den etwanigen Reisekosten nur $^3/_4$ der zu 1 bestimmten Procentsätze. Ein Viertel der letztern wird für die Einziehung und Erhebung der Kaufloosung abgerechnet. Das Porto für die etwanige Versendung erhobener Auktionsgelder gehört nicht zu den, vom Auktions-Kommissarius zu tragenden Auslagen.

10. Kömmt es nicht zur Abhaltung der bereits eingeleiteten und angeordneten Auktion, so erhält der Auktions Kommissarius, wenn die Auktion erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine selbst rückgängig wird, zwei Drittheile, sonst aber ein Viertheil von dem zu 1. bestimmten Procentsatze.

Dieser wird alsdann von dem Betrage des Taxwerthes, wenn aber letzterer den Betrag der durch den Verkauf zu deckenden Forderung übersteigt, nur nach der Höhe der letzteren berechnet.

Bei außergerichtlichen Auktionen wird, wenn keine Abschätzung vorhergegangen ist, der Procentsatz nach dem marktgängigen Preise der Gegenstände oder auf Grund einer besonders zu veranlassenden Schätzung berechnet.

Reisekosten werden in diesen Fällen besonders vergütigt, wenn der Auktions-Kommissarius wirklich eine Reise hat unternehmen müssen, und der Taxwerth oder die Forderung 50 Thlr. übersteigt.

Vorstehende Bestimmungen finden auch auf andere Beamten Anwendung, welche, ohne beständige Auktions-Kommissarien zu sein, mit Auktionen in einzelnen Fällen beauftragt werden, in so weit sie nach den bestehenden Grundsätzen und den bei ihrer Anstellung ergangenen Verfügungen zum Genuß von Gebühren und Emolumenten neben ihrem sonstigen Diensteinkommen berechtigt sind.

Die zu Königlichen Kassen fließenden Gebühren für gerichtliche Auktionen sind nach der Sportel-Taxe vom 23. August 1815 zu berechnen.

Berlin, den 21. Juni 1845.

Der Finanz-Minister. Flottwell.

Der Justiz-Minister. Uhden.

wird hiermit zur Kenntniß der Auktions-Kommissarien im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, der resp. Unterbehörden und des betheiligten Publikums gebracht.

Dabei bemerken wir, daß diese Taxe mit dem 1. October c. für sämmtliche auffergerichtliche Auctionatoren in Wirksamkeit treten soll, dergestalt, daß bei

Digitized by Google

allen denjenigen freiwilligen Auctionen, zu welchen von dem genannten Tage ab der Auftrag ertheilt wird, die Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnet werden dürfen. Von selbst versteht es sich, daß vom 1. October c. ab die Vorschrift des § 19 der Instruction für die außergerichtlichen Auctionatoren dd. Liegnitz den 17. December 1823 (Amtsblatt pro 1824 Seite 2) rücksichtlich des Gebühren-Satzes dieser Gewerbtreibenden außer Kraft tritt.

Was die Bestimmung sub 7 der obigen neuen Gebühren-Taxe anlangt, so verweisen wir auf § 8 der Instruction vom 17. Dezember 1823,

> wonach die abzuhaltenden Versteigerungen dem Publikum durch die öffentlichen Local-Blätter, und zwar bei Auctionen von Gegenständen über 100 Rthlr. Werth wenigstens 14 Tage, und bei geringfügigen Gegenständen wenigstens 8 Tage vorher, von dem Auctionator bekannt zu machen sind.

Ueberdies kann an Orten, wo ein solcher Publikations-Modus hergebracht ist, die Bekanntmachung auch noch durch öffentlichen Ausruf erfolgen.

In allen sonstigen Beziehungen bewendet es, insoweit nicht nachmals allgemeine derogirende Bestimmungen ergangen sind, bei dem Inhalte der mehrerwähnten Instruction vom 17. Dezember 1823, so daß insbesondere eine Ueberschreitung der Sätze der neuen Gebühren-Taxe, gemäß § 21 jener Instruction, mit einer Geldstrafe von Dreißig Thalern belegt und im Wiederholungsfalle dem Contravenienten die Concession für immer abgenommen wird.

Die Magistrate derjenigen Städte in unserm Verwaltungs-Bezirk, woselbst auffergerichtliche Auktions-Kommissarien angestellt sind, werden angewiesen, Letztere sofort protokollarisch zu verpflichten, daß sie vom 1. October c. ab ihre Gebühren nur nach der neuen Taxe berechnen und die diesfälligen Verhandlungen binnen längstens 14 Tagen anher einzureichen.

Liegnitz, am 18. September 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nachstehendes Reskript:

Da die früher bei der Dienstkorrespondenz mit dem Königlichen Preußischen General-Konsulate zu Warschau gestattete portofreie Rubrik,

„Herzoglich Warschauische Extraditionssache"

wegen Beseitigung der Herzoglich Warschauischen Extraditions-Angelegenheiten nicht mehr anwendbar erscheint, und daher in Uebereinstimmung mit dem Herrn General-Postmeister aufgehoben worden ist, so wird das Königliche Oberlandes-Gericht hierdurch angewiesen, sich derselben fernerhin nicht mehr zu bedienen.

Digitized by Google

Hiernach sind auch die Untergerichte des Departements mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. September 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königl. Oberlandes-Gericht zu Glogau.

wird sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung bekannt gemacht.

Glogau, den 16. September 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I. Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für die Monate Juli und August 1845.

Im ersten Drittel des Monats Juli war helle, trockene, warme, mitunter ungewöhnlich heiße Witterung, vorherrschend. Am 11. erfolgten nach einem Gewitter bedeutende Abkühlung der Atmosphäre und Regenwetter, und in den beiden letzten Dritteln des Monats hatte ein öfterer Wechsel in Betreff der Temperatur und Feuchtigkeit der Atmosphäre statt. Kühle Temperaturen waren vorherschend am 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 30. Regen fiel am 12, 15, 17, 19, 20, 24, 25, 26, 27, 28, 30. Gewitter hatten statt am 11, 26, 27. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend.

Das Thermometer schwankte zwischen + 28° R (am 8.) und + 13° (am 17.) der Barometer zwischen 28" (am 4, 6, 7.) und 27" 6"' (am 12.)

Im Monat August war warme und trockene Witterung vorherrschend. Regenschauer hatten statt am 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17, 18; Gewitter am 3. Schlossen fielen am 16. Die westlichen Luftströmungen waren vorherschend. Das Thermometer schwankte zwischen + 24° (am 1. und 2.) und + 10° (am 17, 18, 19, 21.); der Barometer zwischen 28" (am 23.) und 27" 5"' (am 7, 16, 17.)

II. Morialität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während des Monats Juli ziemlich günstig, die Zahl der Kranken nicht übermäßig und der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen gutartig. Die Krankheits-Constitution war die katarrhalisch-rheumatische. Der Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände, wobei jedoch hin und wieder wahre Entzündungen der Central-Organe und Nervenfieber vorkamen.

Am häufigsten waren: rheumatische und Catarrhal-Fieber, Zahn- und Gliederreißen. Husten, rheumatische Affectionen der Präkordien, Brechdurchfall, Diarrhoe. Hin und wieder kamen Fälle von Ruhr, ferner von Hirnentzündung der Kinder vor.

Auch im Monat August war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen ziemlich günstig. Die Zahl der Kranken war nicht außergewöhnlich und

Digitized by Google

der Verlauf der Krankheiten meistens gutartig, wobei jedoch in mehreren Fällen eine Hinneigung zum Nervösen und zur Verzögerung der Krisen zu bemerken war. Die Krankheits-Constitution war die rheumatisch-catarrhalische. Der Krankheitscharakter begünstigte subinflamatorische Zustände; doch kamen auch nervöse und selbst Nervenfieber mehrmals vor. Am häufigsten waren: Rheumatismen und Katarrhe, Kopfreißen, Brechruhr, rheumatische Magenbeschwerden, Diarrhoe, Augenentzündungen. Hin und wieder wurden Ruhr, Nervenfieber und Entzündungen der Central-Organe beobachtet.

Fünf Menschen verunglückten tödtlich durch Herabstürzen von Baugerüsten, Treppen u. s. w. — Mehrere Erndte-Arbeiter nahmen auf einem hoch mit Getraide beladenen Wagen Platz; die Pferde gingen durch, der Wagen fiel um und während einer der darauf sitzenden das Genick brach, erlitten alle anderen mehr oder minder bedeutende Verletzungen. Zwei Individuen wurden überfahren und ein Zimmerlehrling durch einen Sägeklotz erquetscht. Einen Arbeiter erschlug ein aus der Höhe herabfallendes Wassergefäß und einen Bauer sein eigenes Pferd. Ein 5 Jahr altes Kind, welches sich aus Spielerei die durch einen zur Offenhaltung einer Thüre dienenden Strik gebildete Schlinge um den Hals gelegt haben und von der hohen Thürschwelle abgeglitten sein mochte, fand so mittelst Erdrosselung den Tod.

Nicht weniger als 26 Menschen ertranken, großentheils beim Baden.

Sieben Personen starben apoplektisch.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während beider verflossenen Monate im Allgemeinen günstig. Vermehrt erschien im Monat August der Milzbrand des Rindviehes. Liegnitz, den 6. September 1845.

Königliche Regierung.

Titel-Verleihung.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des hohen Ministeriums der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. August c. zu genehmigen geruht, daß dem jetzigen Rector des Gymnasiums zu Schweidnitz, Dr. Held, und für die Folge jedem Rector dieser Anstalt, der Titel „Director" beigelegt werde.

Breslau, den 2. September 1845.

Königliches Provincial Schul-Collegium.

Agentur-Bestätigung. I. P. 13846

Der Kaufmann C. Stockmann in Jauer ist zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 16. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Vik.
1	Beuthen a. d. O.	1 20 8	1 8 2	— 29 9	— 28 —	2 — —	5 — —	— — —	3 6 —	
2	Bunzlau	2 1 3	1 15 4	1 7 2	— 25 3	1 15 2	4 10 8	— — —	3 12 3	
3	Freystadt	2 — —	1 15 —	1 10 —	1 — —	1 20 —	3 22 6	— — —	2 20 —	
4	Glogau	1 24 7	1 11 4	1 3 11	— 24 7	1 7 9	1 25 2	1 7 4	5 25 —	
5	Görlitz	2 11 9	1 16 2	1 8 11	— 25 2	1 17 6	4 27 6	1 10 —	3 — —	
6	Grünberg	1 27 1	1 10 8	1 4 9	— 24 3	1 18 11	2 12 6	1 12 6	3 3 —	
7	Haynau	1 26 6	1 13 9	1 6 6	— 27 3	1 14 3	4 8 —	— — —	4 8 —	
8	Hirschberg	2 8 5	1 16 5	1 7 11	— 24 1	1 15 9	3 25 —	— — —	5 11 —	
9	Hoyerswerda	1 28 8	1 11 3	1 7 7	— 25 —	1 27 6	2 2 2	1 5 5	2 20 —	
10	Jauer	2 9 5	1 15 10	1 5 2	— 24 10	1 9 —	4 20 —	— — —	6 3 6	
11	Landeshut	2 14 4	1 22 6	1 12 2	— 24 9	1 20 —	4 15 —	4 — —	5 — —	
12	Lauban	2 9 8	1 16 7	1 7 6	— 24 1	1 21 3	5 22 9	— — —	4 20 —	
13	Liegnitz	1 29 6	1 13 7	1 5 4	— 24 3	1 14 3	4 14 2	— — —	6 9	
14	Löwenberg	2 1 9	1 14 9	1 5 —	— 25 —	1 16 —	4 10 6	—	7	
15	Lüben	1 26 —	1 12 9	1 1 5	— 22 6	1 13 3	4 11 —	—		
16	Polkwitz	1 19 6	1 10 5	1 3 2	— 26 —	1 14 4	4 5 —			
17	Sagan	2 — —	1 13 9	1 9 5	— 27 11	[illegible] 8	6 7 6			
18	Schönau	2 14 2	1 17 10	1 6 —	— 25 10		— — —			
19	Sprottau	1 24 6	1 11 10	1 5 5	— 26		4 24 9			
	Fraktionspreise	2 1 6	1 14 1	1 6 2	—		4 9			
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr dieselben) weniger.	1 23 9 — 37 9 — — —	1 13 6 — — 7 — — —	1 3 10 — 2 4 — — —	—		4 5 — 1 — —			

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Auguſt 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rindfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Hammelfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Schweinefleiſch. pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbfleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein. sg.	pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weichholz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh. pr. Schk. rtl.	sgr.	pf.
1	7	7	6	—	14	—	5	—	2	—	2	—	2	6	1	6	—	8	2	6	5	20	—	4	20	—	—	24	—	4	15	—
2	3	5	6	—	18	—	4	8	2	6	2	6	3	—	1	9	—	8	5	9	4	5	—	4	2	6	—	20	—	5	20	—
3	4	—	—	—	18	8	5	—	2	—	2	—	3	—	1	9	—	10	2	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	15	—
4	5	1	—	—	17	11	5	1	2	5	2	5	2	9	1	9	—	11	4	9	6	18	9	5	15	—	—	17	8	5	—	—
5	2	15	—	—	23	6	5	1	2	10	3	—	3	4	1	11	—	11	4	—	5	20	—	4	20	—	—	19	1	4	23	9
6	2	28	—	—	18	3	5	3	1	8	2	2	2	3	1	6	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	17	—	5	3	9
7	6	—	—	—	20	—	6	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
8	4	—	—	—	16	—	4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	7	15	—	3	15	—	—	14	—	4	5	—
9	3	6	—	—	16	—	5	—	2	3	2	6	2	6	1	3	—	10	4	6	2	15	—	2	12	—	—	23	9	6	2	6
10	8	14	—	—	18	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	9	—	8	4	3	7	7	6	6	6	3	—	20	—	5	27	6
11	4	—	—	—	16	—	3	8	2	6	2	6	3	—	1	6	—	10	4	6	3	25	—	2	8	9	—	13	6	4	2	6
12	4	5	—	—	15	—	4	9	2	6	3	—	3	—	1	9	—	10	3	—	7	15	—	4	2	6	—	20	—	5	15	—
13	6	3	11	—	19	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	9	—	9	4	9	7	—	—	6	—	—	—	20	10	5	5	—
14	4	10	—	—	16	—	4	9	2	3	2	6	2	9	1	3	1	—	3	6	6	17	6	6	2	6	—	22	—	4	25	—
15	6	1	—	—	16	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	3	3	5	20	—	3	25	—	—	19	—	4	20	—
16	5	15	—	—	16	5	4	10	2	6	2	3	2	9	1	9	—	8	3	—	4	25	—	3	25	—	—	18	2	4	22	6
17	5	10	—	—	18	10	5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	5	7	6
18	—	—	—	—	20	—	4	6	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	18	—	5	—	—
19	4	20	8	—	17	—	5	9	2	—	2	6	3	—	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	7	—		17	7		5	—	2	4	2	5	2	11	1	8	—	10	3	7	5	13	—	4	6	—	—	20	6	5	3	4
	9	—		15	6		4	10	2	4	2	5	2	10	1	6	—	10	3	7	5	13	2	4	5	9	—	20	9	5	1	6
		—		2	1		—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	10
		—		—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Graupe pr. Schf. rtl. sgr. pf.		
1	Beuthen a. d. O.	1	20	8	1	8	2	—	29	9	—	28	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	2	1	3	1	15	4	1	7	2	—	25	3	1	15	2	4	10	8	—	—	—	3	12	3
3	Freystadt	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	1	20	—	3	22	6	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	24	7	1	11	4	1	3	11	—	24	7	1	7	9	1	25	2	1	7	4	5	25	—
5	Görlitz	2	11	9	1	16	2	1	8	11	—	25	2	1	17	6	4	27	6	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	27	1	1	10	8	1	4	9	—	24	3	1	18	11	2	12	6	1	12	6	3	3	—
7	Haynau	1	26	6	1	13	9	1	6	6	—	27	3	1	14	3	4	8	—	—	—	—	4	8	—
8	Hirschberg	2	8	5	1	16	5	1	7	11	—	24	1	1	15	9	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	8	1	11	3	1	7	7	—	25	—	1	27	6	2	2	2	1	5	5	2	20	—
10	Jauer	2	9	5	1	15	10	1	5	2	—	24	10	1	9	—	4	20	—	—	—	—	6	3	6
11	Landeshut	2	14	4	1	22	6	1	12	2	—	24	9	1	20	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	9	8	1	16	7	1	7	6	—	24	1	1	21	3	5	22	9	—	—	—	5	20	—
13	Liegnitz	1	29	6	1	13	7	1	5	4	—	24	3	1	14	3	4	14	2	—	—	—	6	6	9
14	Löwenberg	2	1	9	1	14	9	1	5	—	—	25	—	1	16	—	4	10	6	—	—	—	3	7	6
15	Lüben	1	26	—	1	12	9	1	1	5	—	22	6	1	13	3	4	11	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	19	6	1	10	5	1	3	2	—	26	—	1	14	4	4	5	—	3	10	—	3	10	—
17	Sagan	2	—	—	1	13	9	1	9	5	—	27	11	1	16	8	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	2	14	2	1	17	10	1	6	—	—	25	10	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	24	6	1	11	10	1	5	5	—	26	6	1	14	4	4	24	9	—	—	—	4	22	2
	Fraktionspreise	2	1	6	1	14	1	1	6	2	—	25	6	1	16	8	4	6	4	2	2	6	4	10	8
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	1	23	9	1	13	6	1	3	10	—	26	1	1	13	6	4	5	—	2	—	3	4	8	8
	mithin gegen) mehr	—	7	9	—	—	7	—	2	4	—	—	—	—	3	2	—	1	4	—	2	3	—	2	—
	dieselben) weniger.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Auguſt 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleiſch. Rinds-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schweine-Fleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalbs-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck. rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 14 —	5 —	2 —	2 —	2 6	1 6	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 24 —	4 15 —
2	3 5 6	— 18 —	4 8	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	5 9	4 5 —	4 2 6	— 20 —	5 20 —
3	4 — —	— 18 8	5 —	2 —	2 —	3 —	1 9	— 10	2 6	— — —	— — —	1 — —	5 15 —
4	5 1 —	— 17 11	5 1	2 5	2 5	2 9	1 9	— 11	4 9	6 18 9	5 15 —	— 17 8	5 — —
5	2 15 —	— 23 6	5 1	2 10	3 —	3 4	1 11	— 11	4 —	5 20 —	4 20 —	— 19 1	4 23 9
6	2 28 —	— 18 3	5 3	1 8	2 2	2 3	1 6	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 17 —	5 3 9
7	6 — —	— 20 —	6 —	2 —	2 6	3 —	1 6	— 9	3 —	— — —	— — —	— 25 —	6 — —
8	4 — —	— 16 —	4 6	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 14 —	4 5 —
9	3 6 —	— 16 —	5 —	2 3	2 6	2 6	1 3	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 23 9	6 2 6
10	8 14 —	— 18 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 20 —	5 27 6
11	4 — —	— 16 —	3 8	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	3 25 —	2 8 9	— 13 6	4 2 6
12	4 5 —	— 15 —	4 9	2 6	3 —	3 —	1 9	— 10	3 —	7 15 —	4 2 6	— 20 —	5 15 —
13	6 3 11	— 19 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 9	— 9	4 9	7 — —	6 — —	— 20 10	5 5 —
14	4 10 —	— 16 —	4 9	2 3	2 6	2 9	1 3	1 —	3 6	6 17 6	6 2 6	— 22 —	4 25 —
15	6 1 —	— 16 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 19 —	4 20 —
16	5 15 —	— 16 5	4 10	2 6	2 3	2 9	1 9	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 18 2	4 22 6
17	5 10 —	— 18 10	5 9	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 7 6
18	— — —	— 20 —	4 6	2 —	2 3	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 18 —	5 — —
19	4 20 8	— 17 —	5 9	2 —	2 6	3 —	1 6	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— — —	— — —
	4 24 7	— 17 7	5 —	2 4	2 5	2 11	1 8	— 10	3 7	5 13 —	4 6 —	— 20 6	5 3 4
	4 24 10	— 15 6	4 10	2 4	2 5	2 10	1 6	— 10	3 7	5 13 2	4 5 9	— 20 9	5 1 6
	— — —	— 2 1	— 2	— —	— —	— 1	— 2	— —	— —	— — —	— — 3	— — —	— 1 10
	— — 3	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — 2	— — —	— 3 —	— — —

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik.		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	1	20	8	1	8	2	—	29	9	—	28	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	2	1	3	1	15	4	1	7	2	—	25	3	1	15	2	4	10	8	—	—	—	3	12	3
3	Freystadt	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	1	20	—	3	22	6	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	24	7	1	11	4	1	3	11	—	24	7	1	7	9	1	25	2	1	7	4	5	25	—
5	Görlitz	2	11	9	1	16	2	1	8	11	—	25	2	1	17	6	4	27	6	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	27	1	1	10	8	1	4	9	—	24	3	1	18	11	2	12	6	1	12	6	3	3	—
7	Haynau	1	26	6	1	13	9	1	6	6	—	27	3	1	14	3	4	8	—	—	—	—	4	8	—
8	Hirschberg	2	8	5	1	16	5	1	7	11	—	24	1	1	15	9	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	8	1	11	3	1	7	7	—	25	—	1	27	6	2	2	2	1	5	5	2	20	—
10	Jauer	2	9	5	1	15	10	1	5	2	—	24	10	1	9	—	4	20	—	—	—	—	6	3	6
11	Landeshut	2	14	4	1	22	6	1	12	2	—	24	9	1	20	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	9	8	1	16	7	1	7	6	—	24	1	1	21	3	5	22	9	—	—	—	5	20	—
13	Liegnitz	1	29	6	1	13	7	1	5	4	—	24	3	1	14	3	4	14	2	—	—	—	6	6	9
14	Löwenberg	2	1	9	1	14	9	1	5	—	—	25	—	1	16	—	4	10	6	—	—	—	3	7	6
15	Lüben	1	26	—	1	12	9	1	1	5	—	22	6	1	13	3	4	11	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	19	6	1	10	5	1	3	2	—	26	—	1	14	4	4	5	—	3	10	—	3	10	—
17	Sagan	2	—	—	1	13	9	1	9	5	—	27	11	1	16	8	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	2	14	2	1	17	10	1	6	—	—	25	10	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	24	6	1	11	10	1	5	5	—	26	6	1	14	4	4	24	9	—	—	—	4	22	2
	Fraktionspreise	2	1	6	1	14	1	1	6	2	—	25	6	1	16	8	4	6	4	2	2	6	4	10	8
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr dieselben) weniger.	1	23	9	1	13	6	1	3	10	—	26	1	1	13	6	4	5	—	2	—	3	4	8	8
		—	17	9	—	—	7	—	2	4	—	—	—	—	3	2	—	1	4	—	2	3	—	2	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Auguſt 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Butter pr. Pf. sg.	pf.	Fleiſch. Rinds-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Schweine-Fleiſch. pr. Pf. sgr.	pf.	Kalbs-Fleiſch. pr. Pf. sg.	pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg.	pf.	Branntwein. sg.	pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl.	sgr.	pf.	Weich-Holz rtl.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl.	sgr.	pf.	Stroh. pr. Schk. rtl.	sgr.	pf.
1	7	7	6	14	—		5	—	2	—	2	—	2	6	1	6	8	2	6	5	20	—	4	20	—	—	24	—	4	15	—
2	3	5	6	18	—		4	8	2	6	2	6	3	—	1	9	8	5	9	4	5	—	4	2	6	—	20	—	5	20	—
3	4	—	—	18	8		5	—	2	—	2	—	3	—	1	9	10	2	6	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	15	—
4	5	1	—	17	11		5	1	2	5	2	5	2	9	1	9	11	4	9	6	18	9	5	15	—	—	17	8	5	—	—
5	2	15	—	23	6		5	1	2	10	3	—	3	4	1	11	11	4	—	5	20	—	4	20	—	—	19	1	4	23	9
6	2	28	—	18	3		5	3	1	8	2	2	2	3	1	6	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	17	—	5	3	9
7	6	—	—	20	—		6	—	2	—	2	6	3	—	1	6	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	6	—	—
8	4	—	—	16	—		4	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	7	15	—	3	15	—	—	14	—	4	5	—
9	3	6	—	16	—		5	—	2	3	2	6	2	6	1	3	10	4	6	2	15	—	2	12	—	—	23	9	6	2	6
10	8	14	—	18	—		5	3	2	6	2	6	3	—	1	9	8	4	3	7	7	6	6	6	3	—	20	—	5	27	6
11	4	—	—	16	—		3	8	2	6	2	6	3	—	1	6	10	4	6	3	25	—	2	8	9	—	13	6	4	2	6
12	4	5	—	15	—		4	9	2	6	3	—	3	—	1	9	10	3	—	7	15	—	4	2	6	—	20	—	5	15	—
13	6	3	11	19	—		5	6	2	6	2	6	3	—	1	9	9	4	9	7	—	—	6	—	—	—	20	10	5	5	—
14	4	10	—	16	—		4	9	2	3	2	6	2	9	1	3	1	—	3	6	6	17	6	6	2	6	—	22	—	4	25	—
15	6	1	—	16	—		5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	9	3	3	5	20	—	3	25	—	—	19	—	4	20	—
16	5	15	—	16	5		4	10	2	6	2	3	2	9	1	9	—	8	3	—	4	25	—	3	25	—	—	18	2	4	22	6
17	5	10	—	18	10		5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	5	7	6
18	—	—	—	20	—		4	6	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	5	—	—	3	20	—	—	18	—	5	—	—
19	4	20	8	17	—		5	9	2	—	2	6	3	—	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	—	—	—	—	—	—
	4	24	7	17	7	5	—		2	4	2	5	2	11	1	8	—	10	3	7	5	13	—	4	6	—	—	20	6	5	3	4
	4	24	10	15	6	4	10		2	4	2	5	2	10	1	6	—	10	3	7	5	13	2	4	5	9	—	20	9	5	1	6
	—	—	—	2	1	—	2		—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	10
	—	—	3	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	—

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik.		
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.			Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.		
1	Beuthen a. d. O.	1	20	8	1	8	2	—	29	9	—	28	—	2	—	—	5	—	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	2	1	3	1	15	4	1	7	2	—	25	3	1	15	2	4	10	8	—	—	—	3	12	3
3	Freystadt	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	—	—	1	20	—	3	22	6	—	—	—	2	20	—
4	Glogau	1	24	7	1	11	4	1	3	11	—	24	7	1	7	9	1	25	2	1	7	4	5	25	—
5	Görlitz	2	11	9	1	16	2	1	8	11	—	25	2	1	17	6	4	27	6	1	10	—	3	—	—
6	Grünberg	1	27	1	1	10	8	1	4	9	—	24	3	1	18	11	2	12	6	1	12	6	3	3	—
7	Haynau	1	26	6	1	13	9	1	6	6	—	27	3	1	14	3	4	8	—	—	—	—	4	8	—
8	Hirschberg	2	8	5	1	16	5	1	7	11	—	24	1	1	15	9	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	1	28	8	1	11	3	1	7	7	—	25	—	1	27	6	2	2	2	1	5	5	2	20	—
10	Jauer	2	9	5	1	15	10	1	5	2	—	24	10	1	9	—	4	20	—	—	—	—	6	3	6
11	Landeshut	2	14	4	1	22	6	1	12	2	—	24	9	1	20	—	4	15	—	4	—	—	5	—	—
12	Lauban	2	9	8	1	16	7	1	7	6	—	24	1	1	21	3	5	22	9	—	—	—	5	20	—
13	Liegnitz	1	29	6	1	13	7	1	5	4	—	24	3	1	14	3	4	14	2	—	—	—	6	6	9
14	Löwenberg	2	1	9	1	14	9	1	5	—	—	25	—	1	16	—	4	10	6	—	—	—	3	7	6
15	Lüben	1	26	—	1	12	9	1	1	5	—	22	6	1	13	3	4	11	—	—	—	—	5	22	—
16	Polkwitz	1	19	6	1	10	5	1	3	2	—	26	—	1	14	4	4	5	—	3	10	—	3	10	—
17	Sagan	2	—	—	1	13	9	1	9	5	—	27	11	1	16	8	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	2	14	2	1	17	10	1	6	—	—	25	10	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	1	24	6	1	11	10	1	5	5	—	26	6	1	14	4	4	24	9	—	—	—	4	22	2
	Fraktionspreise	2	1	6	1	14	1	1	6	2	—	25	6	1	16	8	4	6	4	2	2	6	4	10	8
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	1	23	9	1	13	6	1	3	10	—	26	1	1	13	6	4	5	—	2	—	3	4	8	8
	dieselben) weniger.	—	17	9	—	—	7	—	2	4	—	—	—	—	3	2	—	1	4	—	2	3	—	2	—
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

August 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rindfleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammelfleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schweinefleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalbfleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Branntwein. sg. pf.	Holz. Hartholz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weichholz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schk. rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 14 —	5 —	2 —	2 —	2 6	1 6	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 24 —	4 15 —
2	3 5 6	— 18 —	4 8	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	5 9	4 5 —	4 2 6	— 20 —	5 20 —
3	4 — —	— 18 8	5 —	2 —	2 —	3 —	1 9	— 10	2 6	— — —	— — —	1 — —	5 15 —
4	5 1 —	— 17 11	5 1	2 5	2 5	2 9	1 9	— 11	4 9	6 18 9	5 15 —	— 17 8	5 — —
5	2 15 —	— 23 6	5 1	2 10	3 —	3 4	1 11	— 11	4 —	5 20 —	4 20 —	— 19 1	4 23 9
6	2 28 —	— 18 3	5 3	1 8	2 2	2 3	1 6	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 17 —	5 3 9
7	6 — —	— 20 —	6 —	2 —	2 6	3 —	1 6	— 9	3 —	— — —	— — —	— 25 —	6 — —
8	4 — —	— 16 —	4 6	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 14 —	4 5 —
9	3 6 —	— 16 —	5 —	2 3	2 6	2 6	1 3	— 10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 23 9	6 2 6
10	8 14 —	— 18 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 9	— 8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 20 —	5 27 6
11	4 — —	— 16 —	3 8	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	4 6	3 25 —	2 8 9	— 13 6	4 2 6
12	4 5 —	— 15 —	4 9	2 6	3 —	3 —	1 9	— 10	3 —	7 15 —	4 2 6	— 20 —	5 15 —
13	6 3 11	— 19 —	5 6	2 6	2 6	3 —	1 9	— 9	4 9	7 — —	6 — —	— 20 10	5 5 —
14	4 10 —	— 16 —	4 9	2 3	2 6	2 9	1 3	1 —	3 6	6 17 6	6 2 6	— 22 —	4 25 —
15	6 1 —	— 16 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 19 —	4 20 —
16	5 15 —	— 16 5	4 10	2 6	2 3	2 9	1 9	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 18 2	4 22 6
17	5 10 —	— 18 10	5 9	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 7 6
18	— — —	— 20 —	4 6	2 —	2 3	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 18 —	5 — —
19	4 20 8	— 17 —	5 9	2 —	2 6	3 —	1 6	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— — —	— — —
	4 24 7	— 17 7	5 —	2 4	2 5	2 11	1 8	— 10	3 7	5 13 —	4 6 —	— 20 6	5 3 4
	4 24 10	— 15 6	4 10	2 4	2 5	2 10	1 6	— 10	3 7	5 13 2	4 5 9	— 20 9	5 1 6
	— — —	— 2 1	— 2	— —	— —	— 1	— 2	— —	— —	— — —	— 3	— — —	— 1 10
	— — 3	— — —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 2 —	— —	— 3 —	— — —

Digitized by Google

Verzeichniß der im Monat August 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Nieder-Steinkirch	Stoelzer	Kaufmann und Rittergutsbesitzer	Nieder-Steinkirch.
Ober-Thiemendorf	Fliegel	Gärtner	Ober-Thiemendorf.
Gieshübel	Neubarth	Ortsrichter	Gieshiebel.
Ober- und Nieder-Oertmannsdorf	Frohberg	Rittergutspächter	Lauban.
	Gloganer Kreis.		
Kummernick und Suckau	Funcke	Müllermeister	Kummernick.
Ober- und Nieder-Schrepau	Boehm	Schullehrer	Nieder-Schrepau.
	Freystädter Kreis.		
Stadt Schlawa und Laubegast	Schulz	Bürgermeister	Schlawa.
Raedchen Hammer Polnisch Tarne und Dorf Schlawa	Weiß	Bauergutsbesitzer	Raedchen.
Grossenbohrau Herwigsdorf Ziffendorf	Hammer	Amtmann	Grossenbohrau.

Patentirung. Dem Ingenieur Friedrich Kesten zu Gutehoffnungshütte im Kreise Duisburg ist unterm 17. September 1845 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Strecken gekochter und gefärbter Seide in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 4. October 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2612. die Allerhöchste Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 17. August 1845 für die Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Statut, und

„ 2613. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Rthl. Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 17. August 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 111. Betr. die im Entschädigungs-Gesetz zur Gewerbe-Ordnung festgesetzte Präklusiv-Frist. i. G. 1889.

Durch das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. ist §§ 4 bis 6 bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbeordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbeberechtigungen haftenden nach § 3, der Gewerbeordnung vorerst noch fort zu entrichtenden Leistungen, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall oder bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Zufolge höherer Anweisung machen wir die Einwohner derjenigen Landestheile unseres Departements, deren gewerbliche Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die darin festgesetzten Präclusivfristen hierdurch noch be-

Digitized by Google

sonders aufmerksam, und haben die betreffenden Gesetzesstellen zur besseren Kenntnißnahme der Betheiligten nachstehend abdrucken lassen.

§ 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet worden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sey, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten, werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836, auf einen Anderen übergegangen sind.
2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und
3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen; (der Mahlzwang, Branntweinzwang, und der Brauzwang)
b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß

Digitized by Google

sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenem ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4, angehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5.

Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6.

Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß, kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Liegnitz, den 25. März 1845.

Nro. 112. Betrifft den Verkehr auf Kunststraßen und die Anwendung der dieserhalb ergangenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839 unter Bezugnahme

Höherer Anordnung zufolge bringen wir nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 28. August c.

Auf Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 80) werden hiermit unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1839, 31. März 1842 und 31. Juli 1844, in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf welche das Verbot des Gebrauches von Radfelgen unter vier Zoll Breite für gewerbmäßig betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über zwanzig Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner, nachträglich für anwendbar erklärt worden ist.

Digitized by Google

auf die Publikanda vom 22. November 1839, 31. Mai 1842 und 31. Juli 1844. G. S. 673.

Dritter Nachtrag,

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Gemäßheit der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk (und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über zehn Centner) verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

6b Von Carwitz über Rügenwalde bis Rügenwaldermünde.
42a Von Berga über Oldisleben und Coelleda bis zur Weimarschen Grenze.
42b Von Nordhausen bis zur Landesgrenze auf Sondershausen.
59a Von Perleberg nach Wittenberge.

Im westlichen Theile des Staats.

61c Von Bielefeld nach Halle.
62a Von Mühlheim a/Rhein bis Gladbach im Regierungs-Bezirk Cöln.

Berlin, den 28. August 1845.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. September 1845.

Persona.-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der zeitherige Adjuvant zu Ludwigsdorf, Ernst Renner, als Schullehrer zu Klöppelsdorf Löwenberger Kreises;
der bisherige Adjuvant zu Rosenau, August Herrmann, als Schullehrer und Organist zu Ojas Liegnitzer Kreises; und
der zeitherige Hilfslehrer Franz Dirschke aus Klein-Oels bei Ohlau, als katholischer Schullehrer und Organist zu Brostau Glogauer Kreises.

Der Ober-Kaplan Hauffe ist mit Genehmigung des vorgeordneten hohen Ministerii von uns als Religions-Lehrer am Königl. katholischen Gymnasium in Glogau angestellt worden.

Breslau, den 13. September 1845.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agenturbestätigungen.

Dem Kommissions-Agenten R. Groß in Goldberg, ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. I. P. 13589.

Liegnitz, den 15. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ottocar Müller in Schönberg ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden. I. P. 13697.

Liegnitz, den 17. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Bessin bei Altenfahr auf Rügen ist unter dem 17. September 1845 ein Patent

auf eine doppelschaarigen sogenannten Krümelpflug, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schneidermeister Karl Herrmann zu Potsdam ist unter dem 18. September 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Maaßnehmen und Zuschneiden von Kleidungsstücken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julien Telle zu Bonn ist unter dem 23. September 1845 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Anfertigung von Typen für den Buchdruck auf kaltem Wege, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patentirung. Dem Papier-Fabrikanten Prosper Piette zu Beckingen im Regierungs-Bezirke Trier ist unter dem 23. September 1845 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren zur Reinigung des Papierzeuges, so weit solches für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 40.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 11. October 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2614. den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 21. Juni; ratificirt am 20. August 1845;

2615. die Erklärung über die Erneuerung resp. Modification der am 28. September 1818 zwischen Preußen und dem Großherzogthum Oldenburg in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen, am 1. October 1841 abgelaufenen Durchmarsch- und Etappen-Konvention. Vom 12. Juli 1845; und

2616. die Erklärung über die Erneuerung resp. Modification der unterm 14. August / 8. September 1835 zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. Vom 5. August 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die von dem Mechanikus August Oertling hieselbst angefertigte Kreis-Theil-Maschine von drei Fuß Durchmesser, welche auf der vorjährigen hiesigen Gewerbe-Ausstellung die Aufmerksamkeit der Kenner auf sich gezogen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung von Seiten des Staats angekauft und demnächst vorläufig dem

Digitized by Google

ꝛc. Oertling zur Benutzung unter der Bedingung überlassen worden, daß er mittelst derselben für andere Personen gegen bestimmte von mir festgesetzte Preise Theilungen auszuführen verbunden ist. Ich bringe dies unter Beifügung der Tabellen, welche die dafür zu zahlenden Preise ergeben, hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen, welche mittelst jener Maschine Theilungen ausführen lassen wollen, sich unmittelbar an den ꝛc. Oertling (Oranienburger-Straße No. 57.) zu wenden haben.

Berlin, den 11. September 1845.

Der Finanz-Minister.
In dessen Auftrage:
Beuth.

Preissätze,

gegen welche der Mechanikus A. Oertling hieselbst, mittelst der vom Staate angekauften Kreis-Theil-Maschine für andere Personen Theilungen auszuführen verbunden ist.

I. Preissätze für Vollkreis-Theilungen.

Größe der Theile.	Anzahl der Theilstriche.	Preis pro Strich. Pfennige.	Preis der Theilung des ganzen Kreises. Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{720}$ Grade.	720	$1\frac{1}{2}$	3	"
$\frac{1}{1080}$ "	1,080	$1\frac{1}{2}$	4	15
$\frac{1}{1440}$ "	1,440	$1\frac{1}{2}$	6	"
$\frac{1}{2160}$ "	2,160	$1\frac{1}{2}$	9	"
$\frac{1}{4320}$ "	4,320	$1\frac{1}{2}$	18	"
$\frac{1}{5400}$ "	5,400	2	30	"
$\frac{1}{7200}$ "	7,200	2	40	"
$\frac{1}{10800}$ "	10,800	$2\frac{1}{2}$	75	"
$\frac{1}{21600}$ "	21,600	$2\frac{1}{2}$	150	"

Alle diese Preise beziehen sich auf Kreise, deren Radien nicht kleiner als $1\frac{1}{2}$ Zoll, und nicht größer als 18 Zoll Preußisch sind, weil die Maschine auf Radien außerhalb dieser Grenzen nicht eingerichtet ist.

Digitized by Google

II. Preissätze für Nonien-Theilung.

Theilung des Limbus n	Angaben der Nonien:	Zahl der Striche.	Preis pro Strich. Pfge.	Preis der ganzen Nonientheilung. Rthlr.	Sgr.
$\frac{1}{2}$ Grade	1 Minute	30	5	=	$12\frac{1}{2}$
$\frac{1}{3}$ =	30 Sekunden	40	5	=	$16\frac{2}{3}$
$\frac{1}{4}$ =	15 =	60	5	=	25
$\frac{1}{6}$ =	10 =	60	5	=	25
$\frac{1}{12}$ =	5 =	60	6	1	=
$\frac{1}{20}$ =	3 =	60	6	1	=

Bei feineren Kreis-Theilungen, als sie die erste Spalte dieser Tabelle nachweiset, können nach der neueren Methode des Ablesens der Nonien entbehrt werden, weshalb die entsprechenden Preissätze fortgelassen sind.

III. Preise für Sextanten und Octanten.

	Limbus-Theilung in	Zahl der Striche	Preis pro Strich. Pfge.	Preis der Bogentheilung. Rthlr.	Sgr.	Angabe des Nonius.	Preis des Nonius. Rtl.	Sgr.	Preis des Instruments incl. des Nonius. Rthl.	Sgr.
Sextanten.	$\frac{1}{2}$ Grade.	320	2	1	$23\frac{1}{3}$	1′	=	$12\frac{1}{2}$	2	6
	$\frac{1}{3}$ =	480	2	2	20	30″	=	$16\frac{2}{3}$	3	$3\frac{2}{3}$
	$\frac{1}{4}$ =	640	2	3	$16\frac{2}{3}$	20″	=	$20\frac{1}{3}$	4	7
	$\frac{1}{6}$ =	960	2	5	10	10″	=	25	6	5
Octanten.	$\frac{1}{2}$ =	210	2	1	5	1′	=	$12\frac{1}{2}$	1	$17\frac{1}{2}$
	$\frac{1}{3}$ =	320	2	1	$23\frac{1}{3}$	30″	=	$16\frac{2}{3}$	2	10
	$\frac{1}{4}$ =	420	2	2	10	20″	=	20	3	=

Berlin, den 11. September 1845

Der Finanz-Minister.

In dessen Auftrage.
Beuth.

Digitized by Google

Bekanntmachung

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, hat das Königliche Ministerium des Innern, die in Leipzig erscheinenden Zeitschriften:

1. der Herold, eine Wochenschrift für Politik, Literatur und öffentliches Gerichts-Verfahren, herausgegeben von Carl Biedermann, und
2. Biedermann's deutsche Monatsschrift für Literatur und öffentliches Leben,

in den Preußischen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten.

Demgemäß darf den genannten beiden Zeitschriften in den Königlichen Staaten weder der Ein- und Durchgang gestattet, noch dürfen dieselben bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu Nro. 5 des Edicts vom 18. October 1819 § 4 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. August 1837 und § 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königl. Preußischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Dieses Debits-Verbot bringe ich Höherem Befehle gemäß, zur genauesten Nachachtung der Behörden und des Publikums zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 29. September 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
Kottwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 113. Betreffend die Bestätigung der Statuten der Sparkasse in Greiffenberg. I. P. 13897.

Die Statuten einer in Greiffenberg zu errichtenden Sparkasse haben unterm 18. d. M. die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten erhalten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Liegnitz, den 25. September 1845.

No. 114. Die Beerdigung von Leichen, in Beziehung auf die dabei von den Schullehrern zu verrichtenden Functionen, betreffend. I. C. 7517.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an Orten, wo Kirchhöfe außerhalb der Stadt oder des Dorfes sich befinden, wo die Parochialkirche steht, die Schullehrer bei Beerdigungen von Leichen, Funktionen verrichten, welche nur den Geistlichen zustehen, z. B. Vorlesen eines Lebenslaufes, selbst Sprechen des kirchlichen Segens.

Es darf zwar, wenn man auf solchen auswärtigen Dörfern und Kirchhöfen ein Begräbniß nicht durch den hierzu allein berechtigten Pfarrer selbst will abhalten lassen, unter dessen Genehmigung die Leiche von dem Schullehrer mit der Schule unter Gesang zu Grabe geleitet werden, es hat sich aber der Letztere hierbei alles Vorlesens und Sprechens zu enthalten. Soll auf Verlangen der Hinterbliebenen

Digitized by Google

von dem Schullehrer der Lebenslauf des Verstorbenen abgelesen werden, so ist derselbe jedenfalls zuvor dem Geistlichen vorzulegen, und dessen Erlaubniß, daß ihn in diesem Geschäft der Schullehrer vertreten darf, einzuholen.

In keinem Fall darf eine Beerdigung auf solchen auswärtigen Dörfern erfolgen, ohne daß nicht zuvor der Todesfall, und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Ableben des Verstorbenen, dem Geistlichen angezeigt ist, zu dessen Kirche diese Ortschaften, wenn auch nur gastweise oder zugeschlagen, sich halten. Am wenigsten darf die Beerdigung durch den Schullehrer erfolgen, wenn nicht zuvor der betreffende Geistliche hiervon in Kenntniß gesetzt ist.

Contraventionen gegen diese Verordnung werden wir unnachsichtlich mit namhafter Ordnungsstrafe ahnden.

Liegnitz, den 29. September 1845.

No. 115. Betrifft die interimistische Verwaltung der Superintendentur des Hirschberger Kreises. I. C. 8338.

Das Königliche Provinzial-Konsistorium zu Breslau hat in Uebereinstimmung mit uns, dem Herrn Pastor Roth zu Erdmannsdorf, die interimistische Verwaltung der Superintendentur des Hirschberger Kirchenkreises unterm 17. dieses Monats übertragen.

Wir bringen dies hierdurch für alle hierbei Betheiligte zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. September 1845.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Verloosung (48te) der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten 48sten Verlosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine wurden Behufs derer Realisirung zu Ostern 1846 folgende Nummern gezogen:

von Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 58. 340. 472. 591. 603.

von Litt. D. à 50 Rthlr.

No. 129. 567.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

No. 225. 277. 393. 406. 527. 559. 697. 1005. 1256. 1862. 2034. 2136. 2317. 2348. 2468. 2909. 2976. 3128.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 34 Rthlr. die Scheine von No. 10423. bis mit 13164. zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der

Digitized by Google

Scheine und der dazu gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1846, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Scheine Litt. B. D. und Aa. aufhört, bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse in Conventionsgelde zu erheben.

Merseburg, den 29. September 1845.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Personal-Chronik.

der bisherige anderweit wiederum gewählte Rathmann Kolbe zu Marklissa, als solcher daselbst, und
der Apotheker Felgenhauer zu Marklissa, als Rathmann dortselbst.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro Septbr. 1845.

Befördert:

Der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Kamptz zu Liegnitz ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst ernannt worden;
der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Hugo zum Director des Land- und Stadt-Gerichts zu Schmiedeberg.

Versetzt:

Der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Graf zur Lippe an das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg;
der Ober-Landes-Gerichts-Auscultator v. Schnackenberg an das Ober-Landes-Gericht zu Breslau;
der Kammer-Gerichts-Assessor Cravenhorst zu Beila an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 41.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 42. —

Liegnitz, den 18. October 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2617. die Genehmigungs-Urkunde der Zusatz-Artikel XVI. und XVII. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31. März 1831. d. d. den 4. Juli 1845;

= 2618. die Verordnung vom 3. August 1845, betreffend eine Abänderung des §. 1. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. November 1840 (wegen der Anwendung der revidirten Taxordnung für die zu dem landwirthschaftlichen Creditverein im Großherzogthum Posen gehörigen Güter und der dazu gehörigen revidirten Spezial-Grundsätze bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern im Großherzogthum Posen; und

= 2619. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. September 1845 nebst Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Rhein bei Neuwied zu erheben ist.

Das 31. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2620. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. September 1845, wegen Entbindung des Staats- und Kabinets-Ministers Freiherrn von Bülow von der Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten rc., und wegen Ernennung des Gesandten, General-Lieutenants Freiherrn von Canitz, zum Staats- und Kabinets-Minister.

Digitized by Google

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

Nach neueren Bestimmungen müssen die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bauschule treten, sich als solche nach ihrem Examen in gleicher Art bewährt haben, wie dies für die Zulassung zur architektonischen Prüfung §. 9 der Vorschriften vom 8. September 1831 angeordnet ist. Die Königliche Ober-Bau-Deputation ist beauftragt, diese Bewährungs-Zeugnisse auch in Beziehung auf die Aufnahme in die Königliche Allgemeine Bauschule zu prüfen und Atteste darüber auszustellen, daß dieselben Behufs Zulassung zur architektonischen Prüfung genügen. Die Feldmesser, welche in die Königliche Allgemeine Bauschule treten wollen, werden daher wohl thun, diese Bewährungs-Zeugnisse so früh als möglich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation nachzusuchen, damit die etwa nöthige Vervollständigung ohne einen ihnen selbst nachtheiligen Aufenthalt geschehen könne; spätestens muß die Einsendung 3 Wochen vor dem 15. März, als dem äußersten Anmeldungs-Termin bei der Königlichen Allgemeinen Bauschule erfolgen.

Berlin, den 17. September 1845.

Beuth.

Bekanntmachung.

Durch die Verordnung: betreffend die Ressortverhältnisse der Provinzial-Behörden für das evangelische Kirchenwesen vom 27. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung Stück 20. Seite 440.) sind mehrere, zeither von den Königlichen Regierungen der Provinz ressortirende Angelegenheiten dem Geschäftskreise des Königlichen Konsistoriums überwiesen worden. Namentlich sollen von den letzteren abhängig sein:

1) die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen berufenen Personen.
2) die Einführung der Geistlichen ins Amt;
3) die Bestätigung derjenigen von Privatpatronen und Gemeinden ernannten weltlichen Kirchenbedienten, welche nicht für die Verwaltung des Kirchlichen Vermögens angestellt sind, sofern eine solche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich ist;
4) die Aufsicht über die amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und der unter 3 erwähnten weltlichen Kirchenbedienten, so wie die damit verfassungsmäßig verbundenen Disciplinarbefugnisse, wozu auch die Verfügung der Amtssuspension und der Antrag auf Remotion zu rechnen ist.
5) Die Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der durch die bestehenden Landesgesetze bestimmten Grenzen;
6) die Ertheilung von Dispensationen in den bisher den Regierungen nachgelassenen Fällen.

Digitized by Google

Wenn die Königlichen Ministerien der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen nach §. 8. der Verordnung vom 27. Juni d. J. wegen Ausführung dieser veränderten Verfassung das Nöthige anzuordnen und den Zeitpunkt, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit treten soll, bekannt zu machen beauftragt worden sind, so haben mich selbige durch das Reskript vom 25. September d. J. aufgefordert, diese vorbehaltene Bekanntmachung in den Amtsblättern zu erlassen und darin den 1. November als den Termin zu bezeichnen, von welchem ab das Konsistorium in die ihm durch die Verordnung zugewiesenen Functionen tritt. Die Behörden werden daher angewiesen, von diesem Tage ab in den vorgedachten Angelegenheiten ihre Anträge und Berichte nicht mehr an die Königlichen Regierungen der Provinz, sondern lediglich an das hiesige Königliche Konsistorium gelangen zu lassen.

Breslau, den 8. October 1845.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
In dessen Abwesenheit und Auftrag.
v. Kottwitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 116. Bekanntmachung, wegen des im Buchhandel erschienenen besondern Abdrucks des Regulativs vom 28. Oktbr. 1835 betr. die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten. I. P. 14265.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist bei der Buchhandlung H. Schulze in Berlin ein besonderer Abdruck des Regulativs vom 28. Oktober 1835, die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten betreffend, erschienen und kann das Exemplar im Wege des Buchhandels zu 15 Sgr. bezogen werden.

Indem wir die Anschaffung dieses Abdrucks denjenigen Medizinalpersonen, welche damit noch nicht versehen sind, empfehlen, bemerken wir, daß von jetzt ab die Medizinalpersonen bei Verleihung ihrer Approbation mit jenem Abdruck versehen werden sollen.

Liegnitz, den 5. Oktober 1845.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung. Die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes betr.

In Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 15. September 1820 wird zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinn's, die Zeit vom 1. bis zum 20. November d. J hiermit bestimmt.

Breslau, den 10. Oktober 1845.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung desselben.
Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Junius 1841 auf das Rittergut Weisholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

No. 157 und 158 à 1000 rtlr.
No. 1328, 1329, 1330 und 1331 à 500 rtlr.
No. 3634, 3635, 3636, 3637, 3639, 4463 und 4464 à 200 rtlr.
No. 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 rtlr.
No. 22589 à 25 rtlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Der Pfefferküchler Richter zu Jauer, als Rathsherr daselbst;

der zeitherige Schullehrer in Kohlfurth, Erasmus Welzer, als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster zu Nieder-Bielau, Görlitzer Kreises; und

der bisherige Schullehrer in Riemberg, Ernst Gottlieb Geisler, als Cantor und Schullehrer in Seichau, Jauerschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. Vermächtnisse I. P. 13274.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß,

1. daß der zu Görlitz verstorbene Tuchmachermeister Gruner der dortigen Waisenhauskasse 5 Rtlr. und der dortigen Armenkasse ebenfalls 5 Rtlr. und
2. die daselbst verstorbene verwittwete Magister Vogel zur sofortigen Vertheilung unter 20 Bedürftige 10 Rtlr. letztwillig vermacht haben.

Liegnitz, den 30. September 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts an jüdische Kinder. I. C. 8297.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist dem Schächter Leiser Gerechter zu Goldberg, die Erlaubniß zur Ertheilung des Unterrichts in der jüdischen Religion und im Hebräischen, vorläufig auf ein Jahr ertheilt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß
der im Monat September 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Freistädter Kreis.		
Koelmchen Liebenzig Eichau Buchwald Kattersee	Kretschmer	Gerichtsscholz	Koelmchen.
	Grünberger Kreis.		
Stadt Rothenburg	Arnhold	Bäckermeister	Rothenburg.
	Laubaner Kreis.		
Bohra Wilcka Scheiba Ober-Rudelsdorf Cundorf Zwecka	Baumgarten	Schornsteinfegermstr.	Seidenberg.
Wiegandsthal	Matthaeus	Gerichtsschreiber u. Post-Expediteur	Wigandsthal.
Schwerta	Demuth	Amtmann	Schwerta.
Grenzdorf	Haenisch	Kaufmann	Grenzdorf.
Ober-Nieder-Bellmannsdorf Ober Halbendorf	Reichelt	Fabrikant	Ober-Bellmannsdorf.
Hartmannsdorf	Weissig	Landesältester und Rittergutsbesitzer.	Hartmannsdorf.
Schadewalde und Prettin	Mischke	Schullehrer	Schadewalde.
Ober-Steinkirch	Engwicht	Kretschmer	Ober-Steinkirch.
Mittel-Gerlachsheim mit Carlsdorf und Nieder-Gerlachsheim	Barchewitz	Rittergutsbesitzer u. Lieutenant.	Mittel-Gerlachsheim.
Tzschocha Rengersdorf Hagendorf	Hoffmann	Wirthschafts-Inspector	Tzschocha.

Digitized by Google

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Pohlschildern	Schrot	Forst-Assistent	Pohlschildern.
Dame Mettig Spittelndorf Ueberschau	Michael	Bauergutsbesitzer	Dame.
Rogau Stifts Alt-Laest Amts Alt-Laest	Steinbrecher	Bauergutsbesitzer	Alt-Laest.
Ober- und Nieder-Kummerwick Wangten Ober-Wangten Rosnig	Seidel	Gutsbesitzer	Wangten
Rudolphsbach und Willenberger Consortiums	v. Kopp	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Rudolphsbach.
	Gloganer Kreis.		
Stadt Polkwitz	Nicolaus	Gastwirth u. Stadtverordneten-Vorsteher	Polkwitz.
Nieder-Polkwitz	Weigmann	Scholz	Nieder-Polkwitz.
	Saganer Kreis.		
Stadt Sagan	Pelldram	Apotheker	Sagan.
	Schade	Bürger u. Oeconom	Sagan.

Patentirung.

Dem Kaufmann Lefort zu Luxemburg ist unter dem 30. September 1845 ein Einführungspatent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Schmelzofen für die Verzinkung des Eisens, wie solcher durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 42.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 43. —

Liegnitz, den 25. October 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück für das Jahr 1545 enthält: unter

Nro. 2621. die Allerhöchste Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, wegen einer Zweigbahn von Jüterbogk nach Riesa, und wegen Erhöhung des Stamm-Actien-Kapitals um 3,000,000 Rthlr. Vom 2. September 1845; und

2622. die Bekanntmachung über die unterm 2. September 1845 erfolgte Bestätigung des Statut-Entwurfs der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Braunsberg nach Plaswig zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 30. September 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 117. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Gottwald als Brunnen- u. Röhrmeister. I. G. 7432.

Dem bisherigen Zimmerpolirer Emanuel Gottlieb Gottwald in Bunzlau, ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Brunnen- und Röhrmeister von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Oktober 1845.

Nro. 118. Publikandum in Betreff der Verleitung zur Auswanderung. I. P. 14784.

Es ist mehrfach bemerklich geworden, daß Preußische Unterthanen zur Auswanderung angereizt werden und es sind in einigen Gegenden die unteren Volksklassen durch Verbreitung anlockender, theils unrichtiger, theils völlig unverbürgter Nachrichten aufgeregt worden. Der in der Breslauer Zeitung vom 20. v. Mts. enthaltene Artikel mit der Ueberschrift „die Auswanderung nach Texas" hat dem hohen Mi-

Digitized by Google

nisterio des Innern Veranlassung gegeben, besondere Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu empfehlen und uns anzuweisen, gegen diejenigen, welche es sich zum Geschäft machen, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, nach Maaßgabe der Verordnung vom 20. Januar 1820 einzuschreiten.

Indem wir Vorstehendes warnend zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir sämmtliche Orts- und Kreis-Polizei-Behörden zu genauester Nachachtung und erforderlichen Falls zu unnachsichtiger Einschreitung.

Liegnitz, den 14. October 1845.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Auf Grund einer Allerhöchsten Ordre vom 11. April d. J. ist durch das Hohe Rescript des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz vom 6. v. Mts. zur Modificirung der bisher in Kraft gewesenen Allerhöchsten Ordre vom 7. December 1839 eine Anweisung hinsichtlich der Zulassung ausländischer Theologen zu den diesseitigen Prüfungen und zu inländische Pfarrämter an sämmtliche Königliche Consistorien der Monarchie ergangen, deren wesentlichen Inhalt wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Grundsätze, nach welchen in Zukunft verfahren werden soll, sind insbesondere folgende:

1. Zu der ersten theologischen Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer preußischen Prüfungs-Behörde sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten in dem Falle zu verstatten, wenn dieselben im Stande sind, alle diejenigen Bedingungen zu erfüllen, und diejenigen Nachweise zu erbringen, welche nach den darüber bestehenden Vorschriften von Preußischen Unterthanen gefordert werden;
2. Zu der zweiten theologischen Prüfung (pro ministerio) sind die Unterthanen anderer deutschen Bundesstaaten zu verstatten, wenn sie:
   a. eine erste theologische Prüfung (pro facultate concionandi) vor einer diesseitigen Prüfungs-Behörde, oder vor einer collegialisch besetzten Prüfungs-Behörde ihrer Heimath bestanden haben;
   b. den Nachweis erbringen, daß sie ihrer Militairpflicht nach den Gesetzen ihrer Heimath genügt haben, oder nach denselben von der Militairpflicht befreit sind, und zugleich das 25. Lebensjahr vollendet haben;
   c. ingleichen, daß ihnen von einem Privat-Patron eine Anwartschaft auf eine inländische Pfarrstelle eröffnet worden;
   d. endlich alle sonst von inländischen Candidaten geforderten Zeugnisse

Digitized by Google

ihrer wissenschaftlichen und praktischen Verbildung für das Predigtamt und ihres sittlichen Wohlverhaltens beibringen.

In Bezug auf die sub b. geforderten Bedingungen ist der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten in besonderen Fällen zu dispensiren ermächtigt.

3. Die Berufung auswärtiger Predigt-Amts-Candidaten aus dem Bereiche der deutschen Bundesstaaten zu inländischen Pfarrstellen ist den Privat-Patronen und wahlberechtigten Gemeinden gestattet, wenn der in Aussicht genommene Candidat die diesseits verordnete zweite theologische Prüfung nach Maßgabe der Vorschriften in Nro. 2 bestehet, und in derselben eine der beiden ersten Zeugniß-Nummern erhält.

Im Uebrigen muß der berufene die nach den Landesgesetzen erforderlichen Eigenschaften zur Aufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband besitzen.

4. Wegen der Berufung eines bereits in einem geistlichen Amte stehenden ordinirten evangelischen Geistlichen in eine inländische Pfarrstelle Privat-Patronats behält es bei der Vorschrift der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 § 15 lit. A. und der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nro. 3 dahin sein Bewenden, daß vor der Bestätigung des Berufenen das Consistorium sich von dessen Qualification zu überzeugen hat. Dem Ermessen des Consistoriums bleibt es überlassen, sofern nicht die Qualification des Berufenen anderweitig schon außer Zweifel ist, zu diesem Zwecke ein besonderes Colloquium mit demselben abzuhalten.

5. Die Berufung auswärtiger Candidaten oder Pfarrgeistlichen zu einer Pfarrstelle Königlichen Patronats bedarf nach der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 lit. B. Nro. 3 der Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Breslau, den 1. October 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dr. Hahn.

Bekanntmachung

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Oswald Moritz Robert Ernst Kadelbach aus Probsthayn, 24 Jahr alt,
Johann Gottlieb Benjamin Klopsch aus Steinau, 27 Jahr alt;
Michael Friedrich Otto Morgenbesser aus Breslau, 27 Jahr alt;
Emil Conrad Richter aus Ullyst, 24 Jahr alt;
Herrmann Julius Rother aus Buchwald, 23 Jahr alt;
Reinhold Richard Emil Schmaltz aus Michelau, 28 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Digitized by Google

Desgleichen haben auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:

Johann Eduard Wilhelm Donner aus Berge in der Mittelmark, 34 Jahr alt;
Friedrich Gottlieb Lange aus Halban, 34 Jahr alt;
Sigismund Paul Gumal Pfitzner aus Guhran, 27½ Jahr alt;
Florido Leopold Polko aus Troplewitz, 30 Jahr alt;
Adolph Ernst von Nouppert aus Klein-Wiersewitz, 25 Jahr alt;
Carl August Voigt aus Breslau, 35 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. October 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Dr. Hahn.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

Die Schiedsmänner unsers Gerichts-Bezirks werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1sten Dezember 1844 bis 30sten November 1845 nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1sten Mai 1841 (Amtsblatt pro 1841 Seite 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15ten Dezember d. J. erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern welche in Städten wohnen an die betreffenden Magistrate,
b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäftsnachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die bei a und b vorstehend benannten Behörden haben die nach den Geschäftsnachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Haupt-Zusammenstellungen mit den ersteren zugleich, bis spätestens den 15. Januar 1846 an uns einzureichen. Nachfristen können nicht bewilligt werden.

Glogau, den 16. October 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betr. die Ausreichung der Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 10 zu den Pfandbriefen Litt B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich December 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nro. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) und der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nro. 2352) ausgegebenen 4 und 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren Behufs der Abstempelung der Coupons und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2ten bis zum 21sten Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts, in Breslau im Comtoire des dortigen Handlungshauses Ruffer et Comp. Blücherplatz Nro. 17 statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B überlassen, die quaest. Coupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interims-Schein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. October 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Betr. die im diesjährigen Michaelis-Termine gezogenen und zu Ostern 1846 zu realisirenden Nummern der (vormals Sächsischen) Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute, unter Zuziehung der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verordneten ständischen Herren Deputirten, statt gehabten Verloosung sowohl der im Jahre 1764, als auch der an die Stelle der unverwechselten und ehedem unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs deren Realisirung im Oster-Termine 1846 folgende Nummern gezogen worden:

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen
aus dem Jahre 1764
von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 148. 241. 447. 491. 1389. 1656. 1714. 1991. 2847. 3598. 4316. 4941.

Digitized by Google

4973. 5323. 5792. 5979. 6298. 6787. 7090. 8545. 9043. 9468. 9851. 10628. 11829. 12016. 12518. 12811. 13387. 13552. 14005.

von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 187. 418. 686. 1820. 2124. 2266. 2287. 3001. 3448. 3829. 3983. 4809. 5698. 7165. 7250. 7527. 7861.

von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 108. 658. 1594. 1607. 2327. 2332. 2364. 2950. 2972. 3387. 3471. 3666. 4000. 4279. 4573. 4776. 4929.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

von Litt. A.

Nro. 46. 311. 312.

von Litt. B.

Nro. 113. 122.

von Litt. C.

Nro. 18.

von Litt. D.

Nro. 122.

Die Realisirung dieser Scheine wird zu Ostern 1846 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörenden Talons und Coupons in Konventionsgelde erfolgen.

Mit dem vorbezeichneten Termine hört die Verzinsung jener ausgelooseten Scheine auf.

Merseburg, den 6. October 1845.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der hiesige Regierungs-Rath von Ploetz ist durch Ministerial-Erlaß vom 6. d. Mts. in gleicher Eigenschaft an die Königliche General-Commission zu Stargard versetzt worden.

Liegnitz, den 14. October 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige anderweit wiederum gewählte Rathmann Johann Gottfried Schmidt zu Lieban, als solcher bestätigt worden.

Digitized by Google

Der Kreisbouiteur Fritze zu Hoyerswerda ist zum Kreistarator gewählt, vorschriftsmäßig vereidet und von uns bestätigt worden. Betr die Function des Kreisboniteur Fritze zu Hoyerswerda als Kreistarator. I. P. 13992.

Liegnitz, den 10. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei der Feier ihres hundertjährigen Jubelfestes empfing die evangelische Kirche zu Zobten, Kreis Löwenberg, von ihrem Patron, dem General-Lieutenant Herrn Grafen von Nostitz Excellenz eine neue mit Gold staffirte Kanzel und ein sehr werthvolles Altarbild. Verdienstliches. I. C. 8432.

Auch ließ derselbe die Bühnen und die Orgel blau staffiren.

Der Königliche Landrath Herr Graf von Poninski schenkte eine silberne Hostienschaale, 13 Frauen in Zobten eine Altar- und Kanzelbekleidung von scharlachrothem Tuch und ein Polster von schwarzem Saffian auf die Stufen des Altars, im Werthe von ungefähr 40 Rthlr., ein Frauen-Verein in Siebeneichen und Hellau eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche, im Werthe von 43 Rthlr., ein Frauen-Verein in Hohndorf einen gläsernen Kronleuchter mit Zubehör für 59 Rthlr., die Frauen in Kadmannsdorf einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch für 30 Rthlr., ein Frauen-Verein in Höfel einen gläsernen Kronleuchter mit Zubehör für 50 Rthlr., die Frauen in Dippelsdorf zu zinnernen Opferbecken 3 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf., ein Frauen-Verein in Petersdorf eine schwarzsammetne mit Silberborten besetzte Kelchdecke, im Werth von 7 Rthlr. 15 Sgr., 10 Frauen aus der Gasigemeinde Langenneundorf ließen den Taufstein für 12 Rthlr. 3 Sgr. staffiren. Die verwittwete Frau Hauptmann Wenzel und ihre Töchter schenkten eine Kelchdecke von weißem Moor, mit gestickter Einfassung und Gold-Frangen, im Werthe von 12 Rthlr., der Schullehrer Schwabe in Siebeneichen eine ähnliche, im Werthe von 6 Rthlr. 20 Sgr., der Schullehrer Weickert in Hohndorf eine neue Altarbibel, der Chirurgus Krebs in Zobten ein gußeisernes Crucifix auf den Altar für 25 Rthlr., der Kirchenvorsteher Schreiber daselbst einen wollenen Fußteppich vor das Altar, ein Ungenannter aus Siebeneichen zwei neue Klingelbeutel für 7 Rthlr. 6 Sgr., eine Frau aus Dippelsdorf ließ die Rahmen der Liedertafeln neu staffiren, was 6 Rthlr. kostete, der Gerichtsscholz und Tischler Meschter in Zobten grundirte und zeichnete die Nummern der Liedertafeln von neuem, im Werthe von 8 Rthlr., der Schullehrer Jäckel in Langenneundorf ließ für 2 Rthlr. die Altarleuchter staffiren, ein Ungenannter in Zobten schenkte zur Verschönerung der Kirche 5 Rthlr., die Töchter des Schullehrers König in Lauterseiffen zu gleichem Zwecke 2 Rthlr., ein Ungenannter außer der Gemeinde ein Tablet auf den Altar.

Digitized by Google

Zur Staffirung des Altars haben die Junggesellen und Jungfrauen der eingepfarrten Dörfer beigetragen 77 Rthlr. 9 Sgr., die sämmtlichen Schulkinder der eingepfarrten Dörfer zur Anschaffung von Blasinstrumenten und Altarblumen 19 Rthlr. — Sgr. 6 Pf., aus der Gastgemeinde Langenneundorf die Schulkinder 5 Rthlr. 5 Sgr. 9 Pf. zu einer neuen Taufkanne und einem Paar Altarkerzen, die Jungfrauen ein Paar Horve für 10 Rthlr., die Junggesellen ein Paar gußeiserne Leuchter für 16 Rthlr. 14 Sgr.

Zur Anschaffung eines eigenen Kirchengeläutes wurden freiwillig beigetragen:

Von den Wirthen der Gemeinde Zobten . .	114 Rthlr.	13 Sgr.	6 Pf.
Von zwei Ungenannten daselbst	20 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
Von den Wirthen der Gemeinde Siebeneichen und Hellau	82 Rthlr.	13 Sgr.	— Pf.
der Gemeinde Hohndorf	63 Rthlr.	15 Sgr.	— Pf.
der Gemeinde Dippelsdorf	25 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.
der Gemeinde Radmannsdorf	43 Rthlr.	22 Sgr.	6 Pf.
der Gemeinde Petersdorf	24 Rthlr.	25 Sgr.	6 Pf.
der Gemeinde Höfel inclusive der bedeutenden Beiträge der beiden Gutsbesitzer Ueberschär	84 Rthlr.	27 Sgr.	6 Pf.
Von der Gastgemeinde Langenneundorf . .	40 Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
Von einem auswärtigen Unbekannten . . .	3 Rthlr.	5 Sgr.	— Pf.
Der Geldwerth aller dargebrachten Geschenke beläuft sich über	1050 Rthlr.		

Die evangelische Kirche zu Schmiedeberg empfing ebenfalls bei der hundertjährigen Feier ihrer Gründung vielfache Beweise der Liebe. Die Stadtgemeinde sammelte an freiwilligen Beiträgen 468 Rthlr. 22 Sgr. 1 Pf., die zur Kirche gehörigen Landgemeinden 64 Rthlr. 3 Sgr., von ehemaligen sich jetzt auswärts befindenden Bewohnern Schmiedebergs wurden 234 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. eingesandt, durch welche Gaben das Innere und Aeußere der Kirche zweckmäßig verschönert wurde. Es trugen hierzu noch bei die erwachsene Jugend von Hohenwiese 17 Rthlr., die Confirmanden dieses Jahres 6 Rthlr., die erwachsene Jugend von Arnsberg 3 Rthlr. 18 Sgr., die zu Buschvorwerk 3 Rthlr. 9 Sgr. Außerdem sandte ein Wohlthäter in Dresden, gebürtig aus Schmiedeberg, 200 Rthlr. zur Reparatur der Orgel, zu welchem Zweck der Ertrag eines Concerts vom Cantor Pocholz mit 36 Rthlr. kam. — Aus der Stadt-Haupt-Kasse wurden 100 Rthlr. bewilligt. Die Summe der eingegangenen Beiträge hat sich nachträglich bis auf 1200 Rthlr. vermehrt.

Die Frauen der Bürger schenkten 3 Paar Altarleuchter von englischer Bronce im Werthe von 170 Rthlr., der Wachsfabrikant Nawroth, katholischen Bekenntnisses, 2 Paar Altarkerzen, im Werthe von 6 Rthlr., ein Jungfrauen-Verein eine

Digitized by Google

Altardecke von rothem Plüsch mit Goldborte, werth 47 Rthlr., zwei Bürger-Familien eine seidene Altarbekleidung, die Frau Oberamtmann Plathner geb. Reggenfind in Neuland bei Löwenberg mit ihrer in Schmiedeberg verheiratheten Schwester 2 gestickte Kniekissen, die Frau des Schneidermeister Peucker ein gesticktes Kniekissen zur Einsegnung der Wöchnerinnen, mehrere Jungfrauen einen gr. ßen, von ihnen gestickten Teppich vor das Altar, einige Frauen 2 Lehnstühle von Mahagoni zum Gebrauche bei Trauungen, werth 35 Rthlr., wieder ein Jungfrauen-Verein 2 Armsessel und ein Kniekissen zu denselben Gebrauch, werth 15 Rthlr., die Jungfrau Natalie Anst vervollständigte und verschönerte die künstlichen Blumen der Altarvasen, die Junggesellen der Stadt beschafften eine Kanzelbekleidung von rothem Plüsch mit Goldstickerei, im Werthe von 53 Rthlr, der Kaufmann Mönnich schenkte die in Oel gemalten Bildnisse der gegenwärtigen beiden Geistlichen an der Kirche, im Werthe von 200 Rthlr., der Kaufmann Frey und der vormalige Rittergutsbesitzer Alberti ein Altarbild für den neugeschmückten Altar in der Sakristei, werth 8 Friedrichsd'or, den Rahmen hierzu der Maior von Erichsen. Derselbe Rittergutsbesitzer Albert schenkte ein, ohne Sockel, 6½ Fuß hohes gußeisernes, in einzelnen Theilen vergoldetes Kreuz auf die Vorderfronte der Kirche, im Werthe (inclusive der Kosten für Transport und Aufsetzen) 150 Rthlr., der Buchbindermeister Bürgel ein Violoncello und 2 Violinen aufs Orgelchor, im Werthe von 20 Rthlr. Von den Gaben der Confirmanden der letzten 2 Jahre wurde die große Altarbibel in schwarzen Sammet neu gebunden, und deren Beschläge versilbert. Der Kämmerer Mattis, katholischen Bekenntnisses, besorgte die in seiner lithographischen Anstalt gefertigte, dem Jubelbüchlein beigegebene Ansicht der Kirche unentgeltlich.

Um die bedeutenden Reparaturen der Kirche haben sich der Kaufmann Frey und der Rittergutsbesitzer Alberti durch Besorgung, Beaufsichtigung ꝛc. besonders verdient gemacht.

Zur Reparatur der Orgel in der evangelischen Kirche zu Gröditzberg, sowie zur Anschaffung neuer Blasinstrumente, sind an freiwilligen Beiträgen 106 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf. aufgebracht worden, wobei sich die Grundherrschaft mit 26 Rthlr., der Oberamtmann Morgenbesser mit 5 Rthlr. und mehrere Gemeindeglieder mit Gaben von 6 Rthlr., 5 Rthlr., 4 Rthlr. ꝛc. betheiligt haben.

Die evangelische Kirche zu Steinsdorf, Kreis Goldberg-Haynau, empfing von dem Freibauer Seydel zu St. Hedwigsdorf eine neue Taufschüssel, von einer ungenannt sein wollenden Wittfrau aus Ober-Peilsdorf ein grosses Leichentuch.

Die Gemeinde Hermsdorf bei Goldberg hat für ihre Kirche 3 gläserne Kronleuchter, im Kostenbetrage von 103 Rthlr., angeschafft, wozu auch der ärmste Einwohner sein Scherflein, und der katholische Kirchenpatron 5 Rthlr. beigetragen hat. Es hat diese Gemeinde binnen 5 Jahren über 600 Rthlr. durch freiwillige Beiträge zur Verbesserung und Verschönerung ihrer Kirche aufgebracht.

Digitized by Google

Der evangelischen Kirche zu Friedersdorf, Kreis Görlitz, wurde von der dasigen verwittweten Gärtner Schmidt ein Geländer um das Altar, im Werthe von 17 Rthlr. 2 Sgr. geschenkt.

Die evangelische Kirche zu Bolkenhayn empfing von den Erben des dort verstorbenen Kaufmann Ernst Kramsta, nach dem mündlichen Wunsche des Erblassers, ein Geschenk von 1000 Rthlr. zum Neubau des kirchlichen Gebäudes, wovon 400 Rthlr. als Werth der zum Bauplatz geschenkten Grundstücke in Anrechnung kommen. Der Kirchenvorsteher Jäckel daselbst hat zu diesem Bauplatz ebenfalls ein Grundstück, im Werthe von 160 Rthlr., der Kirche unentgeltlich überlassen. Die evangelische Schule daselbst erhielt, ebenfalls nach der mündlichen Erklärung des verstorbenen ꝛc. Kramsta von den Erben desselben 500 Rthlr., wovon die Hälfte der Zinsen dem am Geringsten besoldeten Adjuvanten gewährt, die andere Hälfte vom Revisor der Schule zu Büchern, Schreibmaterialien und kleinen Kleidungsstükken für arme Kinder verwendet werden soll.

Dieselben Erben haben nach dem Wunsche des Verstorbenen, der evangelischen Kirche zu Langhelwigsdorf 200 Rthlr., der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr., der evangelischen Schule zu Ober-Wolmsdorf 100 Rthlr, den letztern beiden Instituten mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen vom Revisor der Schule zur Anschaffung von Büchern, Schreibmaterialien und kleinen Kleidungsstücken für arme Schüler verwendet werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Rohnstock, Bolkenhayner Kreises, erhielt ein Legat von 50 Rthlr. von dem verstorbenen Erbscholzen Mälzer zu Günthersdorf, Striegauer Kreises, mit der Bestimmung, daß bei der ersten Todtenfeier jedes Jahres das Andenken des Verstorbenen erneuert werden soll.

Die evangelische Kirche zu Stein-Kunzendorf, Bolkenhayner Kreises, ein Legat von 20 Rthlr. von dem dort verstorbenen Erbscholzen Krause.

Die evangelische Gnadenkirche zu Hirschberg von der dort verstorbenen Jungfrau Johanne Eleonore Gabriel ein Legat von 500 Rthlr., mit der Bestimmung, daß am Sterbetage der verstorbenen Frau Pastor Glaubitz ein Lied gesungen werden soll, und von 300 Rthlr. zur Unterhaltung der Schlußpredigt und des Gottesdienstes am letzten Abende des Jahres; die Schule zu Straupitz bei Hirschberg von derselben ꝛc. Gabriel ein Legat von 100 Rthlr., dessen Zinsen zu Büchern und Kleidern für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Die evangelische Kirche zu Markliffa erhielt von dem verstorbenen Bleichbesitzer Johann Gottlieb Apelt in Bärberg ein Legat von 25 Rthlr., die Kirche zu Rothwasser, Görlitzer Kreises, von dem verstorbenen Chirurgus Willkomm zu Friedersdorf an der Landskrone ein Legat von 20 Rthlr., die Schule daselbst von 10 Rthlr., und die Schule zu Ober-Oertmannsdorf, Kreis Lauban von dem vormaligen Bauergutsbesitzer Johann Gottfried Gründer daselbst ein Legat von 100 Rthlr.

Digitized by Google

Der evangelischen Kirche zu Voigtsdorf, Kreis Hirschberg wurden von dem daselbst verstorbenen Schänk- und Gastwirth Johann Gottlieb Müller 100 Rthlr., der dortigen evangelischen Schule von eben demselben eine gleiche Summe testamentarisch vermacht.

Es gereicht uns zur besonderen Genugthuung, diese vielen, zum Theil sehr ausgezeichneten Beweise von der Liebe zu Kirchen und Schulen hierdurch mit der verdienten Belobigung und mit dem Wunsche der Nachahmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 15. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bewilligte Impfprämien I. P. 13978.

Wegen Verdienste um die Ausführung der Schutzpocken-Impfung sind

1. dem Wundarzt Grosser zu Gros-Jänowitz, hiesigen Kreises 15 Thaler,
2. dem Communal-Wundarzt Richter hieselbst 20 Thaler,
3. dem Kreis-Chirurgus Walter zu Gros-Baudis, jetzt zu Neumarkt 15 Thaler und
4. dem Wundarzt Hübner zu Schlawa, Kreis Freistadt, 10 Thaler,

vom Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als Prämie bewilligt worden.

Liegnitz, den 5. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung. I. P. 14907.

Dem zu polnisch Nettkow gehörigen Vorwerke, welches bisher den Namen Neuvorwerk geführt, ist der: „Eugenienhof" beigelegt worden.

Liegnitz, den 16. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Pianoforte-Fabrikanten Karl Rodewald zu Trier ist unterm 6. Oktober 1845 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion der Kapseln für die Mechanik der Fortepianos und Pianinos, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																			Vik-		
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Beuthen a. d. O.	2	2	9	1	13	5	1	2	6	1	—	—	2	—	—	4	8	—	—	—	—	3	6	—
2	Bunzlau	2	5	3	1	18	2	1	7	6	—	26	11	1	16	5	4	2	3	—	—	—	3	20	4
3	Freystadt	2	13	—	1	21	3	1	15	—	1	1	3	1	22	—	3	22	6	—	—	—	2	23	7
4	Glogau	2	6	7	1	16	7	1	6	10	—	24	—	1	20	7	1	13	5	1	9	11	5	25	8
5	Görlitz	2	17	2	1	19	9	1	9	1	—	25	8	1	23	6	4	27	6	1	10	—	3	4	1
6	Grünberg	2	11	9	1	16	1	1	4	7	—	25	—	1	20	3	1	27	6	1	13	9	2	28	—
7	Haynau	2	3	1	1	17	5	1	10	6	—	25	3	1	17	10	4	8	—	—	—	—	4	10	—
8	Hirschberg	2	15	2	1	20	3	1	7	6	—	23	4	1	16	9	3	25	—	—	—	—	5	11	—
9	Hoyerswerda	2	5	10	1	17	8	1	10	1	—	26	—	2	3	9	1	26	6	1	2	5	2	20	—
10	Jauer	2	10	9	1	20	5	1	6	6	—	23	9	1	17	6	3	27	6	—	—	—	6	15	—
11	Kanoeshut	2	17	—	1	26	6	1	14	6	—	25	6	1	20	—	6	10	—	5	—	—	6	12	—
12	Lauban	2	18	11	1	17	6	1	10	4	—	25	4	1	29	9	5	13	8	—	—	—	5	25	1
13	Liegnitz	2	—	10	1	19	9	1	7	8	—	25	4	1	18	9	4	16	—	—	—	—	6	7	3
14	Löwenberg	2	5	6	1	18	4	1	6	—	—	25	—	1	22	6	4	5	—	—	—	—	3	5	—
15	Lüben	2	3	—	1	17	—	1	4	—	—	23	6	1	15	—	4	16	—	—	—	—	5	25	—
16	Polkwitz	2	6	4	1	16	5	1	7	11	—	23	11	1	18	2	3	5	—	3	15	—	3	15	—
17	Sagan	2	13	7	1	19	10	1	12	6	—	28	7	1	22	4	6	7	6	—	—	—	4	24	5
18	Schönau	2	20	—	1	20	9	1	8	6	—	24	6	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Sprottau	2	10	11	1	18	10	1	10	3	—	27	2	1	20	3	4	27	3	1	10	—	4	27	11
	Fraktionspreise	2	9	10	1	18	9	1	8	6	—	25	9	1	20	7	4	2	8	2	4	5	4	15	4
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	2	1	6	1	14	1	1	6	2	—	25	6	1	16	8	4	6	4	2	2	6	4	10	8
	dieselben) weniger.	—	8	4	—	4	8	—	2	4	—	—	3	—	3	11	—	—	—	—	1	11	—	4	8
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

September 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pfd. sg. pf.	Fleiſch. Rind-Fleiſch. pr. Pfd. sg. pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pfd. sg. pf.	Schweins-Fleiſch. pr. Pfd. sgr. pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pfd. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Brannt-wein. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schck. rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	14 —	5 9	2 —	2 —	3 —	1 6	8	2 6	5 20 —	4 20 —	— 25 —	6 — —
2	3 7 7	18 —	5 2	2 6	2 6	3 —	2 —	9	5 9	4 5 —	4 2 6	— 22 3	5 23 —
3	4 3 4	16 —	5 —	2 —	2 —	3 —	2 —	10	2 6	— — —	— — —	1 — —	5 10 —
4	5 1 9	13 9	5 3	2 5	2 5	2 9	2 3	10	4 9	6 18 9	5 15 —	— 17 7	5 15 —
5	2 15 —	18 —	5 5	2 10	3 —	3 4	2 —	11	4 —	5 20 —	4 20 —	— 21 3	4 25 8
6	2 25 —	12 2	5 7	1 9	2 2	2 6	1 8	10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 16 —	5 13 6
7	6 — —	20 —	6 —	2 —	2 6	3 —	1 9	9	3 —	— — —	— — —	— 25 —	6 15 —
8	4 — —	16 —	4 9	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	7 15 —	3 15 —	— 14 —	4 5 —
9	2 20 —	13 9	5 —	2 6	2 6	2 6	1 3	10	4 6	2 15 —	2 12 —	— 23 9	6 13 9
10	8 14 —	17 6	5 3	2 6	2 6	3 —	2 —	8	4 3	7 7 6	6 6 3	— 20 6	5 — —
11	8 — 6	15 —	3 9	2 6	2 6	3 —	2 —	10	5 —	4 2 6	2 17 6	— 14 —	4 7 6
12	3 20 9	14 3	4 9	2 6	3 —	3 —	1 9	10	3 —	7 15 —	4 2 6	— 20 —	5 10 —
13	6 6 9	20 3	5 9	3 —	2 6	3 6	2 —	9	4 9	7 — —	6 — —	— 21 7	5 6 3
14	4 22 6	15 —	4 9	2 3	2 6	2 9	1 9	1 —	3 6	6 22 6	6 10 —	— 24 —	4 27 6
15	6 5 —	15 —	5 3	2 6	2 6	3 —	1 6	9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 19 —	4 27 6
16	5 20 —	13 8	5 1	2 6	2 2	3 —	1 11	8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 20 6	5 12 6
17	5 10 —	17 —	5 10	2 6	2 6	3 6	2 —	9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 5 —
18	— — —	20 —	4 6	2 —	2 6	3 —	1 6	8	3 6	5 — —	3 20 —	— 18 —	5 — —
19	4 25 10	17 —	6 —	2 —	2 —	3 —	1 6	10	2 9	3 5 —	1 25 8	— 24 —	— — —
	5 1 5	16 1	5 2	2 4	2 5	3 —	1 10	10	3 7	5 13 9	4 7 —	— 21 3	5 8 9
	4 24 7	17 7	5 —	2 4	2 5	2 11	1 8	10	3 7	5 13 —	4 6 —	— 20 6	5 3 4
	— 6 10	— —	— 2	— —	— —	— 1	— 2	—	— —	— — 9	— 1 —	— — 9	— 5 5
	— — —	1 6	— —	— —	— —	— —	— —	—	— —	— — —	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

Verzeichniß
der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Ober-Landesgerichts-Bezirk
pro September 1845.

№	Namen des Gutes.	Kreis.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wiederangestellten Richters.
1.	Dubrau und Schrott-Hammer	Sagan	Syndikus Walter in Sagan	O.-L.-Ger.- und Hofgerichts-Assessor Grodke zu Muskau.
2.	Wendischmusta mit Lichtenberg, Kutschig und Sophienthal	desgl.	derselbe.	derselbe.
3	Pechern	desgl.	Justitiarius Paschke zu Triebel	derselbe.
4.	Hermsdorf	desgl.	Syndikus Walther in Sagan	Justitiarius Reessler zu Forste.
5.	Lieskau	desgl.	Kreis-Justizrath Herrmann zu Spremberg	Land- und Stadt-Gerichts-Rath Ritter zu Cottbus.

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Hirschberg.		
Arnsberg.	Weiß, Carl Heinrich Ferdinand.	Schullehrer und Gerichtsschreiber.	Arnsberg.
	Kreis Landeshut.		
Hartmansdorf und Seidlitzau.	Strecker, Johann Gottfried.	Schullehrer.	Hartmannsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 43.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44.

Liegnitz, den 1. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 119. Betreffend das Verbot des Holzeinschlages durch Holzberechtigte ohne Vorwissen des Holzaufsehers II. F. 9473.

Nach § 214 Titel 22 Thl. I. des allgemeinen Landrechts ist kein Holzberechtigter befugt, ohne Vorwissen des Holzaufsehers Holz zu fällen und abzuführen. Da für die Verletzung dieser Bestimmung eine specielle Strafe nicht angedroht ist, so setzen wir für derartige Contraventionen eine Polizeistrafe von Funfzehn Silbergroschen bis Funfzig Thaler mit der Maaßgabe hierdurch fest, daß die Strafe nicht unter dem doppelten Werthe des eigenmächtig entnommenen Holzes normirt werden darf.

Liegnitz, den 16. October 1845.

Nro. 120. Die jüdische Bevölkerungsliste für das Jahr 1845 betr. I. P. 15010.

Mit Bezugnahme auf die Verfügung vom 20. November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48) und unter Hinweisung auf unsere Verfügung vom 16 October 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück 45) fordern wir sämmtliche Magistrate, so wie die Ortsvorstände derjenigen ländlichen Ortschaften unsers Verwaltungs-Bezirks, in denen jüdische Bewohner befindlich sind, zur pünktlichen Befolgung derselben bei Vermeidung gesetzlicher Ordnungsstrafen auch für das Jahr 1845 auf.

Demnächst veranlassen wir auch die Königlichen Landrath-Aemter, die etwa aus den betreffenden Kreisen ihnen zugegangenen Nachrichten zu sammeln, und solche in einem Exemplare der Spezial-Bevölkerungs-Liste, dessen Verabreichung event. bei uns zu beantragen ist, unfehlbar bis zum 20. Januar k. J. einzureichen.

Liegnitz, den 17. October 1845.

Digitized by Google

Nro. 121. Betreffend den Straßenraubmord an dem Schwarzviehhändler Vogt aus Mückendorf bei Sprottau und die Verwundung seines Begleiters des Schwarzviehhändlers Paternoster. I. P. 15113.

Am 7. d. Mts. gegen Abend zwischen 5 und 5½ Uhr wurde auf der Poststraße von Grünberg nach Karge zwischen Sedschin und Karschin der Schwarzviehhändler Vogt aus Mückendorf bei Sprottau durch einen Schuß in den Hinterkopf erschossen und seiner Geldkatze beraubt und dessen Begleiter, der Schwarzviehhändler Paternoster aus Tschiefer durch einen zweiten Schuß in die linke Hand und das Gesicht verwundet.

Der Raubmörder hatte, um sich unkenntlich zu machen, sein Gesicht geschwärzt und war außer mit den im untenstehenden Signalement beschriebenen Mordwaffen mit einem starken, ästigen, weidenen Knüppel versehen, welchen man in der Nähe der Mordstelle gefunden hat.

Das Verbrechen ist mit großer Dreistigkeit verübt worden, weil Leute um dieselbe Zeit, vor und nach der That, die Karger Straße passirt sind. Der Mörder ist aus der Kiefer-Schonung hervor und an die beiden Schwarzviehhändler herangetreten und hat ihr Geld verlangt. Bei der Weigerung des ꝛc. Vogt hat er sogleich auf denselben geschossen und den zweiten Schuß auf den ꝛc. Paternoster abgefeuert. Auf die von Letzterem, gleich nach der That, beim Dorfgericht in Karschin gemachten Anzeige, hat sich dasselbe an den Ort der Mordthat begeben und den Leichnam des ꝛc. Vogt etwa 15 Schritte davon im Gehege seiner Geldkatze beraubt, gefunden.

Alle Umstände deuten darauf hin, daß der Mörder ein früherer Jäger und geübter Schütze gewesen ist. Die Ladung seiner Schießwaffe hat in Schrot Nr. 1 und in Rehposten bestanden. Nach der Spur, welche man im nahe belegenen Bruche bemerkt und mit derjenigen auf der Stelle der Mordthat verglichen hat, trug er einbällige, noch in gutem Zustande befindliche Stiefeln.

Indem wir dieses Verbrechen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Polizeibehörden, sowie die Gensdarmerie zur genauen Vigilirung auf den signalisirten Thäter auffordern, sichern wir demjenigen, welcher den Thäter zur Entdeckung bringt, so daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von

= Funfzig Thalern =

zu.

Signalement des Mörders:

Größe: 5 Fuß 3 bis 5 Zoll. — Statur: untersetzt. — Gesicht: rund und voll. — Haare: dunkel. — Alter: jung und kräftig. — Sprache: deutsch, rasch und den gebildeten Ständen angehörig. — Stimme: grob und heiser. — Kleidung: grauer, kurzer Rock — graue spitz zulaufende Mütze mit Schirm von derselben Farbe. — Dunkele mit schwarzem Moorgrund befindelte Hosen. — Bewaffnung: Doppel-Gewehr — Degen oder Hirschfänger am grauen Baudelier

Beschreibung des Mord-Instruments.

Kurzes Doppelgewehr etwa 3 Fuß lang mit Percussionsschlössern, schwarzen, ver-

Digitized by Google

rosteten Läufen, die sehr weite Mündungen haben, und kurzem, dicken Kolben; der Ladestock mit eisernem Knopf.

Beschreibung des geraubten Guts:

Eine nicht sehr breite Geldkatze von gelbbraunem Leder noch ziemlich neu; eine Geldsumme von etwa 40 Rthlr. worunter sich nach den bisherigen Ermittelungen 5 Rthlr. in $\frac{1}{3}$, 2 Rthlr. in $\frac{1}{7}$ und 2 Rthlr. $\frac{1}{2}$ Stücken befanden; der Gewerbeschein des Ermordeten und dessen Notizbuch über seinen Geschäftsbetrieb.

Liegnitz, den 22. October 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung betr. die Ablieferung von herrenlosen Nachlaß-Massen oder Vermögens-Konfiskaten.

Um ein gleichmäßiges Verfahren bei Verrechnung der zu den Regierungs-Hauptkassen abgelieferten herrenlosen Deposital-Massen und Vermögens-Konfiskate bei den Königlichen Regierungen herbeizuführen, hat die Königliche Oberrechnungs-Kammer angeordnet, daß künftig den Regierungs-Hauptkassen bei Ablieferung jener Massen und Konfiskate von dem betreffenden Gerichte gleichzeitig ein Attest des Inhalts übersendet werden soll:

daß nach Lage der betreffenden Akten, den vorgelegten mit den Büchern verglichenen und richtig befundenen Deposital-Extracten, eventuell den Distributions-Bescheiden auf die fragliche herrenlose Nachlaß-Masse oder das fragliche Vermögens-Konfiskat nicht mehr, als geschehen, einzuziehen und abzuliefern gewesen, auch auf die betreffende Masse nach Maaßgabe der speciellen Vermögensberechnungen keine ausstehende Forderungen rückständig geblieben sind, deren nachträgliche Betreibung nicht bereits anhängig gemacht worden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden unsers Departements haben sich hiernach zu achten.

Breslau, den 23. October 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung. Die Justiz-Tabellen und Listen betr.

Die Gerichte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain und Jauer werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das Jahr 1845 auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung verwiesen.

Breslau, den 24. October 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Naturalien-Ankauf für die nachbenannten Königlichen Magazine für das Jahr 1846 betr.

Mit dem freihändigen Naturalien-Ankauf für die unter ihrer Verwaltung stehenden Königlichen Magazine für das Jahr 1846 sind die nachbenannten Königlichen Magazin-Rendanten von uns beauftragt worden, nämlich:

1. der Proviantmeister Kriegsrath Meyer in Breslau, für das Königliche Proviant-Amt zu Breslau.
2. der Proviantmeister Schulze zu Neisse, für das Königliche Proviant-Amt zu Neisse.
3. dto. Waltsgott in Glatz, für das Königliche Festungs-Magazin in Glatz.
4. dto. Assig in Cosel, für das Königliche Festungs-Magazin in Cosel.
5. der Magazin-Rendant Plaumann in Schweidnitz für das Königliche Festungs-Magazin in Schweidnitz.
6. dto. Grosse in Silberberg, für das Königliche Festungs-Magazin in Silberberg.
7. der Reserve-Magazin-Rendant Häusler in Brieg, für das Königliche Reserve-Magazin in Brieg.

Den obigen Beamten liegt die Verpflichtung ob, für die angekauften und in die Königlichen Magazine eingelieferten Naturalien die Zahlung zu den bedungenen Preisen stets prompt an die Verkäufer aus der Königlichen Magazin-Casse zu leisten und damit niemals im Rückstande zu bleiben.

Dieselben sind auch nicht befugt, für zwar behandelte, in die Königlichen Magazine indessen noch nicht abgelieferte Naturalien, aus der gedachten Kasse, Vorschüsse zu leisten.

Vorstehendes wird in Folge höherer Bestimmung hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 17. October 1845.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur-Bestätigung. I. P. 14629

Dem Kaufmann August Oswald Arnold in Hoyerswerda ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland die Genehmigung ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 44.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 8. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 122. Die Herausgabe des Sach- und Namen-Registers zum Amtsblatt für das Jahr 1845 betr. I. P. 15752.

Die Redaction des diesseitigen Regierungs-Amtsblatts wird zu dem Amtsblatt des laufenden Jahres wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, in ihren Kreisen alsbald eine Subscription auf das gedachte Sach- und Namen-Register zu eröffnen und das Resultat derselben, der Amtsblatt-Redaction hierselbst bis zum 15. Januar k. J. mitzutheilen. Der Preis für das Exemplar ist wie zeither auf fünf Silbergroschen festgesetzt.

Liegnitz, den 3. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Publikandum die Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen der Schiedsmänner betr.

Die Schiedsmänner des unterzeichneten Oberlandesgerichts-Bezirks werden hiermit aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. December 1844 bis 30. November 1845 nach dem Schema zur Instruction für die Schiedsmänner vom 1. Mai 1841 (Amtsblatt pro 1841 pag. 200) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß spätestens bis zum 15ten December d. J. erfolgen:

a. von allen Schiedsmännern, welche in Städten wohnen, an die betreffenden Magistrate,

b. von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das Landräthliche Amt, zu dessen Geschäfts-Kreis der Wohnort des Schiedsmannes gehört.

Digitized by Google

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäfts-Jahres gar keine Sachen anhängig geworden; so ist statt der Geschäfts-Nachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

Die ad a und b benannten Behörden haben die nach den Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Hauptzusammenstellungen mit den Erstern zugleich bis spätestens den 15. Januar k. J. an uns einzureichen.

Nachfristen können nicht bewilligt werden.

Breslau, den 30. October 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 8845.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. September c. den zeitherigen Prorektor Dr. Mehlhorn in Ratibor zum Director des dortigen Gymnasii zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 23. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. C. 8713.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist bestätigt worden:

der bisherige zweite Lehrer in Leutmannsdorf Schweidnitzer Kreises, Carl Gottlob Erdmann Weigt, als Hülfslehrer an der Schule zu Grochwitz Freystädter Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

Betr. Vermächtnisse und Schenkungen. I. P. 14730.

1. der zu Görlitz verstorbene Kaufmann Emil Oettel der dortigen Waisenhauskasse 5 Rthlr. und der Armenkasse daselbst 10 Rthlr. vermacht.
2. die Erben der daselbst verstorbenen verwittweten Pfefferküchlermeister Friebiger aus deren Nachlaß der Waisenhauskasse in Görlitz 2 Rthlr. und der Armenkasse daselbst ebenfalls 2 Rthlr. geschenkt haben, und
3. der zu Ober-Wernersdorf, Volkenhainer Kreises verstorbene Lehrer Schreiber durch letztwillige Disposition eine Stiftung zur Ausstattung armer achtbarer Jungfrauen in der Stadt Lähn errichtet, welche letztere die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung erhalten hat.

Liegnitz den 21. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Betrifft die Empfehlung des 2ten Theiles der Schrift des Hofraths von der Heyde über die Staats- und Orts-Angehörigkeit ꝛc. I. P. 15116.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Mai 1844 (Amtsblatt 1844 Stück 22) bringen wir zur Kenntniß der städtischen sowohl als ländlichen Polizei- und Kommunal-Behörden, daß gegenwärtig der zweite Theil der von dem Hofrath von der Heyde zu Magdeburg herausgegebenen Schrift:

Staats- und Orts-Angehörigkeits- und Armenverpflegungs-Verhältnisse, so wie polizeiliche Behandlung der Bettler, Landstreicher und Arbeitsscheuen"

erschienen ist, welcher eine Sammlung der durch die Gesetzgebung der Jahre 1842 und 1843, die darauf bezüglichen bis zur Mitte des Jahres 1845 erlassenen Ministerial-Rescripte und die aus der älteren Gesetzgebung noch zur Anwendung kommenden Vorschriften enthält. Liegnitz, den 22. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß
der im Monat October 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
		Landbauer Kreis.	
Stadt Seidenberg	Haenisch	Rathmann und Pfefferküchler	Seidenberg.
Eckersdorf	Berndt	Schullehrer	Eckersdorf.
Stadt Markliffa	Braeuer	Bäckermeister und Stadtverordneter	Markliffa.
Hennersdorf	Hoffmann	Kantor und Schullehrer	Hennersdorf.
Mittel Langenoels	Kindler	Gerichtsmann	Mittel Langenoels.
Nieder Langenoels	Hilger.	Gerichtsschreiber	Nieder Langenoels.
Wiesa	Sperlich	Ortsrichter	Wiesa.

Agentur-Bestätigung. I. P. 15342.

Dem Kaufmann Carl Eduard Contenius in Glogau ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 26. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Agentur-Bestätigung. I. P. 15374.

Dem Kaufmann J. Eduard Baumert in Hirschberg ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 26. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 45.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— № 46. —

Liegnitz, den 15. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Die Ablieferung von herrenlosen Nachlaßmassen und Vermögens-Confiskaten betr.

Sämmtliche Untergerichte im Departement des unterzeichneten Königlichen Oberlandesgerichts werden angewiesen, bei Ablieferung von herrenlosen Nachlaßmassen oder Vermögens Confiscaten an die Königliche Regierungs-Hauptkassen folgendes Attest:

daß nach Lage der betreffenden Akten, den vorgelegten mit den Büchern verglichenen und richtig befundenen Deposital-Extracten, event. den Distributions-Bescheiden, auf die fragliche herrenlose Nachlaßmasse oder das fragliche Vermögens-Confiscat nicht mehr als geschehen, einzuziehen und abzuliefern gewesen, auch auf die betreffende Masse nach Maaßgabe der speciellen Vermögens-Berechnungen keine ausstehende Forderungen rückständig geblieben sind, deren nachträgliche Beitreibung nicht bereits anhängig gemacht worden sind,

zur Rechnungs-Justification mit einzusenden.

Glogau, den 29. October 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betr.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Junius 1841 auf das Rittergut Weisholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

No. 157 und 158 à 1000 rtlr.

№. 1328, 1329, 1330 und 1331 à 500 rtlr.

Digitized by Google

No. 3634, 3635, 3636, 3637, 3639, 4463 und 4464 à 200 rtlr.
No. 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 rtlr.
No. 22589 à 25 rtlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer und Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung, betr. die Ausreichung der Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 10 zu den Pfandbriefen Litt B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich December 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nro. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) und der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nro. 2352) ausgegebenen 4 und 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Vorlegung der letzteren Behufs der Abstempelung der Coupons und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2ten bis zum 21sten Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage

durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts, in Breslau im Comtoire des dortigen Handlungshauses Ruffer et Comp. Blücherplatz Nro. 17 statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B überlassen, die quaest. Coupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interims-Schein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. October 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Betr. die Vereidung des ꝛc Reimann zu Merzdorf als Kreistaxator. I. P. 15319.

Der Freigutsbesitzer Albert Reimann zu Merzdorf Kreis Bolkenhain ist zum Kreis-Taxator des Bolkenhainer Kreises erwählt worden.

Liegnitz den 31. October 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der Kaufmann August Knobloch zu Liebenthal, als Rathmann daselbst bestätigt worden.

Dem Proviantmeister Koette zu Glogau ist der Character als Kriegsrath Allerhöchsten Orts verliehen, und

der Proviant-Amts-Controleur Roeser als Reserve-Magazin-Rendant in Weissenfels ernannt worden.

Die Controleur-Functionen bei dem Proviant-Amte zu Glogau sind dem Controle führenden Assistenten Controleur Fehre zu Wittenberg vom 1sten Januar fut. ab auf Probe übertragen worden

Posen, den 1. November 1845.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau pro October 1845.

Befördert:

der Kammergerichts-Assessor Pflesser zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht in Görlitz,

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hauck zu Bromberg zum Justiz-Commissarius bei dem Ober-Landes-Gericht in Glogau und zum Notarius im Departement desselben.

Der Kammer-Gerichts-Assessor Roedenbeck zu Wittstock zum Justiz-Commissarius bei den Gerichten des Grünberger Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grünberg und zugleich zum Notarius in dem Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

In Folge Allerhöchster Bestätigung der Justiz-Rath Granier zu Fraustadt zum Director des Land- und Stadt-Gerichts in Grünberg und zum Kreis-Justiz-Rath Grünberger Kreises.

Dem Gerichtsdiener und Executor Schubert in Priebus ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Digitized by Google

Versetzt:

Der Kammer-Gerichts-Assessor Weise an das Ober-Landes-Gericht in Glogau.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Rath Schulz Völker in Görlitz an das Inquisitoriat in Fraustadt mit dem Character Justizrath.

Gestorben:

Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor und Justitiarius Gloeckner in Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Den Fabrikanten Gebrüdern Schniewind zu Elberfeld ist unter dem 2. November 1845 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Stickladen zum Verschieben der Nadelstäbe, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 46.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 22. November 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2623. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. October 1845, den Zoll-Tarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend; nebst dem Zoll-Tarif selbst; und

2624. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10. October 1845, die erhöheten Zoll-Sätze für einige Waaren-Artikel betreffend.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung. Das Viehsalz betr.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß der Preis für die Tonne gepackten Viehsalzes, welcher nach § 11 des Regulativs vom 29. Juni 1838 (Gesetzsammlung von 1838 Seite 364) gegenwärtig 5 Rthlr. beträgt, künftig auf Vier Thaler herabgesetzt werde, außerdem aber, daß als Ausnahme von der Regel, nach welcher der Verkauf des Viehsalzes nur durch die öffentlichen Salzverkaufsstellen erfolgen darf, einzelnen Gemeinen widerruflich und unter Vorbehalt der nöthigen Kontrolmaßregeln gestattet werden kann, das von ihnen aus den öffentlichen Verkaufsstellen entnommene Viehsalz durch zuverläßige Personen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen.

Indem diese allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, erscheint es angemessen, die Anordnungen, welche in Bezug auf das Viehsalz gegenwärtig bestehen und künftig zu befolgen sein werden, zur Erleichterung der Uebersicht, wie folgt, zusammenzufassen.

Digitized by Google

1. Zur Bereitung des Viehsalzes muß Salz in Körnern benutzt werden, welches, um die Verwendung zu andern Zwecken zu erschweren, einen Zusatz von einigen Pfunden Wermuthskraut und Eisenoxyd auf die Tonne erhält.
2. Dergleichen Salz wird in denjenigen öffentlichen Salzverkaufsstellen, welche damit versehen sind, in der Regel verpackt in Fässern oder Säcken zum Inhalt einer ganzen oder halben Tonne verkauft. Ausnahmsweise wird das Viehsalz unverpackt oder in kleineren Mengen verkauft, soweit die örtlichen Verhältnisse dieses ohne Nachtheil zulassen.
3. Das Viehsalz wird nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen, und darf auf keine andere Art bei Vermeidung der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 bestimmten Rügen verwendet werden.
4. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke, steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.
5. Wer Viehsalz anzukaufen wünscht, wendet sich mit einer schriftlichen Anmeldung, zu welcher die Muster unentgeltlich bei den Salzverkaufsstellen in Empfang genommen werden können, an diejenige, mit Viehsalz versehene öffentliche Verkaufsstelle, von welcher er seinen Bedarf zu beziehen beabsichtigt. Die schriftliche Anmeldung muß die Angabe enthalten:
   a. für welche Viehgattungen das Salz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;
   b. die Menge des Salzes, welche begehrt wird, nach den verkäuflichen Maaßen. Sollte der Bedarf eines Anmeldenden die kleinste Menge nicht erreichen, welche verkäuflich ist, so können mehrere Viehbesitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer solchen Menge zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung abgeben.

   Sofern der Anmeldende der Salzverkaufsstelle als Viehbesitzer nicht bekannt ist, muß auf Erfordern eine Bescheinigung der Orts- resp. Kreis-Polizei-Behörde darüber beigebracht werden,
   daß die angegebene Viehzahl richtig sei.
6. Der ungefähre regelmäßige Bedarf an Salz wird zwar für jedes Haupt Rindvieh und jedes Pferd auf jährlich 5 Pfd., und für Schaafe, so wie für anderes kleine Vieh auf 1 Pfund jährlich für jedes Stück angenommen. Jedoch sind die Salzverkaufsstellen ermächtigt, sich nicht genau an diese Sätze zu binden, sondern, soweit keine besondern Bedenken dagegen obwalten, daß das verlangte Salz wirklich zur Viehfütterung bestimmt sei, und gelangen werde, die geforderten Mengen an Viehsalz zu verabfolgen, wenn sie auch das bezeichnete Maaß überschreiten sollten.
7. Wenn Gemeinen die oben erwähnte Einrichtung zu treffen und Viehsalz an-

Digitized by Google

zukaufen wünschen, um dasselbe durch eine zuverlässige Person in beliebigen kleinern Mengen weiter an Gemeine-Angehörige abzusetzen, so haben dieselben sich an die Provinzial-Steuerbehörden zu wenden, welche, wenn gegen die mit dem Geschäfte zu beauftragende Person nichts zu erinnern ist, dem Antrage unter Vorbehalt des Widerufs mit der Maßgabe zu entsprechen befugt sind, daß über die Vertheilung des Viehsalzes an die Gemeine-Angehörigen eine ordentliche Nachweisung geführt und solche auf Erfordern den Vorstehern der Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter oder deren Stellvertretern, desgleichen den Oberkontroleuren des Bezirks zur Einsicht vorgelegt, am Schlusse des Jahres aber dem Hauptamte des Bezirks überliefert werden muß.

Eine Erhöhung des gesetzlichen Preises dürfen die Gemeinen bei dem Weiterverkaufe nur unter Zustimmung des betreffenden Landrathes anordnen.

S. Wird Viehsalz in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditions-Magazine in den Ostseeplätzen angekauft, so ermäßigt sich der dafür zu entrichtende Preis auf 3 Rthlr. 10 Sgr. für die Tonne. (400 Pfd.)

Berlin, den 9. November 1845.

Der Finanz-Minister.
Flottwell.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nro. 123. Betr. die Wiederbesetzung der Physikats-Stelle im Kreise Grünberg. I. P. 16094.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Kreis-Physikus Grünberger Kreises, Dr. Gröbenschütz, zum Regierungs- und Medizinal-Rath bei der Regierung zu Stettin zu ernennen geruhet. Wir fordern deshalb diejenigen, zur Verwaltung einer Kreis-Physikats-Stelle qualifizirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich dieserhalb bis zum letzten Dezember d. J., unter Einsendung ihrer Approbations- und Führungs-Dokumente, bei uns zu melden.

Liegnitz, den 11. November 1845.

Nro. 124. Betr. den Termin zur Hengstköhrung im Glogauer. I. G. 8654

Von dem Hengst-Schau-Amte Glogauer Kreises wird die Köhrung der zur Bedeckung fremder Stuten aufzustellenden Beschäler

in termino den 1. December a. c. Vormittags 10 Uhr
in der Kreisstadt

ausgeführt werden, wovon wir die betreffenden Hengst-Besitzer hierdurch in Kenntniß setzen.

Liegnitz, den 14. November 1845.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Magazine zu Glogau pro 1846.

Der Vorstand des Königlichen Proviant-Amts zu Glogau, Proviantmeister Kriegsrath Koerte, ist mit dem freihändigen Ankaufe des Naturalien-Bedarfs für die Königlichen Magazine zu Glogau pro 1846 beauftragt worden, jedoch so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung der Naturalien im Rückstande zu bleiben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen und jedesmal gleich baare Bezahlung zu leisten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Posen, den 15. November 1845.

Königliche Intendantur des 5ten Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praesid.2057

Der Regierungs-Referendar Graf von Fürstenstein ist von der Königlichen Regierung zu Potsdam auf seinen Wunsch zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 17. November 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der bisherige Schul-Amts-Candidat Dr. Adolph Becker, zum achten ordentlichen Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasio in Glatz ernannt worden.

Liegnitz den 10. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vorbeugungsmittel gegen das Verderben der Kartoffeln betr. I. P. 15904.

Es darf vorausgesetzt werden, daß das seit Jahren an Orten, wo der Kartoffelbau in ausgedehntem Umfange betrieben wird, angewendete Verfahren, die Kartoffeln im Freien dergestalt aufzubewahren, daß sie schichtenweise in mit Dunströhren versehenen Miethen (Haufen) von 50 bis 60 Scheffeln auf die obere — nicht vertiefte — Erdfläche aufgeschüttet werden, auch nach der diesjährigen Kartoffel-Erndte wird beobachtet worden sein. Wo dies gleichwol nicht geschehen, die Kartoffeln vielmehr unter der Erde in Gruben oder in Kellern untergebracht worden sind, wo wegen mangelnden Luftzuges und weil die gedachten Erdfrüchte nicht in trockenen Sand eingelegt wurden, die Kartoffelfäule überhand nimmt, da dürfte

Digitized by Google

sich muthmaaßlich empfehlen, die noch nicht angesteckten Kartoffeln auszusondern, in mit Gerüsten versehenem Bodenraum unterzubringen und bei eintretender strenger Kälte mit Stroh zuzudecken. Dieses Verfahren möchte auch für sich haben, daß bekanntlich frostbeschädigte Kartoffeln bedingungsweise noch, völlig in Fäulniß übergegangene Kartoffeln aber ohne Gefahr gar nicht, sich benutzen lassen.

Wurden auch seit einer Reihe von Jahren hin und wieder Kartoffeln geerndtet, welche für völlig gesund nicht anzuerkennen, so war dies doch nicht in dem Maaße der Fall, wie leider in diesem Jahre, und wie für die Unbemittelten um so drückender wird, als auch die Getreidepreise über das Gewöhnliche sich erhalten. Dies erwägend, möchte es zur so nöthigen Vermehrung der gesunden Nahrungsmittel gereichen, etwa in nachstehender Art, ist sie auch mühevoll, durch Dörren und Bereitung von Mehl die Dauer des in den Kartoffeln erhaltenen Nahrungsstoffes wo möglichst zu sichern.

Behufs des Dörrens, welches in Backöfen nach Herausnahme des Brodtes ohne besondere Heizung vorgenommen werden kann, werden die Kartoffeln zunächst ganz rein gewaschen, dann in Scheiben von ungefähr ein Zoll Stärke geschnitten und wo möglich einige Zeit der Luft ausgesetzt, damit das Fruchtwasser etwas abtrocknet, hierauf aber in den Ofen gebracht. Einige Zeit nachher werden die Kartoffelscheiben mittelst einer Krücke aufgelockert und so bleiben sie liegen, bis der Ofen ausgekühlt ist. Sodann werden sie herausgenommen, durchlesen und die etwa noch nicht gehörig gedörrten nochmals gedörrt. Von selbst versteht es sich, daß die schon angefaulten Kartoffeln vorher sorgfältig ausgeschnitten werden müssen.

Was die Bereitung des Mehls anlangt, so werden die gedörrten Kartoffeln bis zur Größe einer Bohne zerschlagen, worauf sie auf jeder Mahlmühle sowohl gemischt mit Getreide, als auch ohne dieses gemahlen werden können. In kleinen Haushaltungen wird die Zerkleinerung der Kartoffeln mittelst einer Handstampfe genügen. Die beste Mischung zum Zweck des Verbackens möchte sein $\frac{2}{3}$ theil Roggen und $\frac{1}{3}$ theil Kartoffelmehl nach dem Gewicht. Sollen gedörrte Kartoffeln zu andern Speisen verwendet werden, so wird für angemessen erachtet, sie vor dem Kochen in kaltes Wasser einzuweichen.

Liegnitz, den 18. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Verdienstliches.
J. C. 9146.

Die kleine Gemeinde zu Zeisdorf, Sprottauer Kreises hat, unter thätiger Beihülfe der Gutsherrschaft, den Bau eines neuen Schul-Locales in diesem Jahre in Angriff genommen, und schon seit dem 25. v. M., als dem Tage der feierlichen Einweihung, erfreuen sich die dasigen Schulkinder des neuen, geräumigen und hellen Schulgelasses. Die hierbei Seitens der Gemeinde gebrachten erheblichen Opfer, verdienen um so mehr unser belobigendes Anerkenntniß, als sich dabei überall die größte Eintracht der Gemeinde-Mitglieder kund gegeben hat.

Liegnitz, den 7. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.								Vik.
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	
1	Beuthen a. d. O.	2 12 3	1 22 2	1 9 8	1 — —	2 — —	4 8 —	— — —	3 6 —	
2	Bunzlau	2 10 8	1 26 9	1 13 11	— 29 1	1 24 1	3 22 6	— — —	4 24 9	
3	Freystadt	2 25 —	2 — —	1 21 3	1 6 3	2 — —	4 — —	— — —	3 6 —	
4	Glogau	2 12 3	1 23 6	1 11 9	— 27 9	1 24 9	1 17 9	1 12 6	6 — 3	
5	Görlitz	2 26 3	1 28 2	1 17 2	— 29 6	1 28 3	4 27 6	1 10 —	3 10 6	
6	Grünberg	2 15 2	1 24 1	1 8 9	— 28 11	2 6 3	2 — 11	1 11 8	2 28 —	
7	Haynau	2 8 7	1 25 6	1 15 —	— 29 —	1 25 9	4 8 —	— — —	4 8 —	
8	Hirschberg	2 22 5	1 27 3	1 12 8	— 26 9	1 23 4	5 15 —	— — —	6 22 6	
9	Hoyerswerda	2 13 11	1 24 1	1 17 4	1 1 —	2 6 3	1 25 2	1 6 9	3 6 —	
10	Jauer	2 14 —	1 27 6	1 12 6	— 29 6	1 23 —	3 27 6	— — —	6 28 —	
11	Landesbut	3 3 2	2 3 1	1 16 11	— 22 2	2 — —	6 12 —	5 — —	4 8 —	
12	Lauban	2 23 11	1 25 2	1 12 —	— 27 3	2 9 6	5 3 6	— — —	6 4 7	
13	Liegnitz	2 8 6	1 28 11	1 15 2	1 — 4	1 25 9	4 18 5	— — —	8 16 —	
14	Löwenberg	2 16 6	1 27 11	1 14 9	— 28 11	1 22 6	4 — —	— — —	3 18 —	
15	Lüben	2 1 10	1 25 5	1 9 5	— 27 10	1 23 5	4 20 —	— — —	5 29 —	
16	Polkwitz	2 13 6	1 21 6	1 9 10	— 26 9	1 23 —	2 8 9	3 11 3	3 11 3	
17	Sagan	2 4 5	1 25 7	1 19 5	1 2 6	1 28 —	5 8 9	— — —	4 24 5	
18	Schönau	2 29 10	2 2 2	1 18 7	1 — 7	1 21 2	— — —	— — —	— — —	
19	Sprottau	2 16 4	1 21 11	1 7 2	1 1 2	1 29 5	5 — 5	— — —	4 29 9	
	Fraktionspreise	2 16 3	1 21 1	1 13 10	— 29 3	1 27 7	4 2 5	2 8 8	4 23 11	
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr	2 9 10	1 18 9	1 8 6	— 25 9	1 20 7	4 2 8	2 4 5	4 15 4	
	dieselben) weniger.	— 6 5	— 2 4	— 5 4	— 3 6	— 7 —	— — —	— 4 3	— 8 7	
		— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — 3	— — —	— — —	

Digitized by Google

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

October 1845.

Nummer.	tualien. Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Fleisch. Rind-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Schweins-Fleisch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleisch. pr. Pf. sg. pf.	Getränke. Bier. pr. Pfg. sg. pf.	Branntwein. Ort. sg. pf.	Holz. Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Rauchfutter. Heu. pr. Cntr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Sch. rtl. sgr.
1	7 7 6	— 10 —	6 —	2 —	2 —	3 —	2 —	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	1 5 —	6 —
2	3 12 6	— 14 —	5 10	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	5 9	4 5 —	4 2 6	— 25 6	5 28
3	4 10 3	— 12 11	6 —	2 —	2 —	3 —	2 —	— 10	2 6	— — —	— — —	1 — —	5 10
4	5 14 6	— 14 6	6 3	2 5	2 5	2 9	2 3	— 11	4 11	6 18 9	5 15 —	— 18 9	5 25
5	2 17 —	— 16 8	6 4	2 11	3 —	3 5	2 —	— 11	4 —	5 20 —	4 20 —	— 22 4	4 25
6	2 25 —	— 11 6	5 10	1 11	2 2	2 9	2 —	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 18 —	5 22
7	4 16 —	— 25 —	6 —	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	3 —	— — —	— — —	— 25 —	6 15
8	5 15 —	— 15 —	5 4	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	6 15 —	3 15 —	— 17 —	4 5
9	3 6 —	— 15 —	5 —	2 3	2 6	2 6	1 6	1 —	5 —	2 15 —	2 12 —	— 26 3	6 12
10	8 14 —	— 22 6	5 3	2 6	2 6	3 6	2 —	— 8	4 6	7 7 6	6 6 3	— 22 —	5 22
11	4 8	— 17 —	4 3	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	5 —	4 2 6	2 17 6	— 14 —	4 2
12	3 3 —	— 13 —	5 2	2 6	3 —	3 —	1 9	— 10	3 3	7 15 —	4 2 6	— 20 —	5 5
13	6 28 —	— 21 8	6 3	3 —	2 6	3 6	2 6	— 10	5 —	7 — —	6 — —	— 23 —	5 13
14	4 23 —	— 14 —	4 9	2 3	2 6	2 9	1 5	1 —	3 6	7 5 —	6 25 —	— 22 6	4 15
15	6 28 6	— 15 6	6 3	2 6	2 6	3 —	1 6	— 9	3 3	5 20 —	3 25 —	— 22 —	5 12
16	5 20 —	— 14 3	6 2	2 6	1 11	3 —	1 11	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 20 3	5 15
17	4 23 9	— 16 —	6 7	2 6	2 6	3 6	2 —	— 9	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 5
18	— — —	— 20 —	5 —	2 —	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 25 —	6 —
19	4 27 10	— 15 7	6 11	2 —	2 —	3 —	2 —	— 10	2 3	3 5 —	1 25 8	— 23 9	— —
	4 28 4	— 16 —	5 9	2 5	2 5	3 —	1 11	— 10	3 8	5 12 9	4 7 11	— 23 1	5 13
	5 1 5	— 16 1	5 2	2 4	2 5	3 —	1 10	— 10	3 7	5 13 9	4 7 —	— 21 3	5 8
	— — —	— — —	— 7	— 1	— —	— —	— 1	— —	— 1	— — —	— — 11	— 1 10	— 4
	— 3 1	— — 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— 1 —	— — —	— — —	— —

Digitized by Google

Agenturbestätigungen. I. P. 15878. Dem Kaufmann Rudolph Balke in Sagan ist zur Uebernahme einer Special-Agentur für die Geschäfte der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden. Liegnitz, den 5. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

I. P. 15137 Dem Kaufmann Oettel zu Görlitz ist die Genehmigung zur Uebernahme einer Agentur der Sächsischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Dresden ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Obersteiger Karl Gotthelf Kind zu Luxemburg ist unter dem 7. November 1845 ein Patent

auf verschiedene, durch Zeichnungen, Beschreibung und Modell dargestellte Verbesserungen der Bohr-Vorrichtungen, so weit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden sind,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 47.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 29. November 1845.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Königliche Kammergerichts-Referendarius Rudolph Reimer ist, nachdem er auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden, als Regierungs-Referendarius bei der hiesigen Königlichen Regierung eingetreten. Personal-Chronik. Praesid. 2100

Liegnitz, den 20. November 1845.

Der Regierungs-Präsident.
v. Witzleben.

Dem Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer, bisherigen Kompagnie-Chirurgus zu Zduny, Carl Steiner, ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Liegnitz verliehen worden. I. P. 16444.

Liegnitz, den 20. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum und zwar auf Lebenszeit gewählte Bürgermeister Lauterbach zu Glogau, als solcher daselbst; und

der Tuchmachermeister Bachmann zu Lähn, als Rathmann daselbst.

Ferner der zeitherige, aufs neue wieder gewählte Rathmann Kirsch zu Naumburg a. B., als solcher daselbst.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Des Königlichen Wirklichen Geheimen Staatsministers, Herrn Eichhorn Excellenz hat auf unsern Antrag den bisherigen Superintendenturverweser, Pastor primarius Haacke in Schweidnitz zum Superintendenten für die Diöcese Schweidnitz ernannt und demselben unter dem 3. d. M. die deßfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 13. November 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

I Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für die Monate September und October 1845.

Im Monat September war gleichmäßige und warme Witterung vorherrschend. Es wurden 7 ganz heitere und 16 halbheitere Tage beobachtet. Regen fiel am 4., 5., 11., 13., 16., 19., 21., 24. bis einschließlich 27., am 29. und 30.

Der Barometerstand war ziemlich gleichmäßig und erreichte seinen Höhepunkt mit 28″ 1‴ am 7. Der niedrigste Stand, = 27″ 3‴ fand am 16. statt. Der höchste Thermometerstand = + 20 ° R. wurde am 18., der niedrigste = + 3 ° R. am 4. beobachtet. Die Luftströmungen erfolgten vorherrschend aus West; jedoch mit öfteren kleinen Abweichungen gegen Nord und Süd. Stürmische Luftbewegungen hatten ziemlich oft statt.

Im Monat October war die Witterung im Allgemeinen trocken, im ersten Drittel naß und warm, sodann meistens rauh, oft stürmisch. Ganz heitere Tage wurden 6, halbheitere 11 beobachtet, Regen fiel am 8., 18., 20., 21., 22., 26., 27., 29. Das Barometer zeigte in dem ersten Drittel des Monats einen gleichmäßigen niedrigen Stand; am 12., gleichzeitig mit der am Rhein beobachteten Erderschütterung, stieg das Barometer rasch und erreichte seinen höchsten Stand = 28″ 5‴ am 14., worauf dasselbe wieder fiel und bis zum Ende des Monats auf einer mittleren Höhe stehen blieb. Der niedrigste Barometerstand = 27″ 5‴ hatte am 5. statt. Die Luftströmungen wechselten oft in der Richtung, erfolgten jedoch am häufigsten aus West und steigerten sich am 13., 20., 27. bis zum Sturm.

II Mortalität.

Im Laufe des Monats September war der Gesundheitszustand der Menschen nicht gerade günstig. Die Zahl der Erkrankungen war größer, als sie sonst in dieser Jahreszeit zu sein pflegt. Der Verlauf der Krankheiten war in vielen Fällen, wenn auch nicht bösartig, doch schwer und Besorgniß erregend, besonders aber

Digitized by Google

chleppend. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen mit einer besonderen Tendenz zu den gastrischen Organen, rheumatische und Catarrhalfieber, in einzelnen Bezirken Ruhr, die sich mehrmals durch Ansteckung verbreitete. Die Brechdurchfälle steigerten sich in mehreren Fällen dergestalt, daß sie in der äußeren Form von der asiatischen Cholera nicht unterschieden wurden, verliefen aber meistens schnell und günstig auch in solchen Fällen. Der allgemeine Krankheitscharacter begünstigte subinflamatorische und nervöse Zustände. Störungen in dem Verlauf der Catarrhal- und rheumatischen Fieber hatten leichter als gewöhnlich, die Entwickelung subinflamatorischer Zustände der Central-Organe des Unterleibes und der Brust und Nervenfieber zur Folge.

Während des Monats October war der Gesundheitszustand der Menschen im Allgemeinen nicht ungünstig. Die Zahl der Erkrankungen war mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Allgemeinen günstig und weniger schleppend, als früher. Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen, Fieber mit diesen Grundlagen, wobei eine Tendenz zu den gastrischen Organen noch oftmals statt fand. Der allgemeine Krankheitscharacter war sehr gemäßiget, entfernt von den Extremen, dem Inflamatorischen und Nervösen, und subinflamatorische Zustände begünstigend.

Durch einen unglücklichen Büchsenschuß wurde ein junger Mann von 22 Jahren getödtet.

Eine Schankwirthsfrau erlitt dadurch, daß sich Spiritus, mit dessen Abzapfen sie beschäftiget war, entzündete, so schwere Verletzungen, daß sie 2 Tage nachher starb.

Die vierjährige Tochter eines Häuslers wurde an einer zum Oeffnen der Stubenthüre dienenden Schlinge erdrosselt gefunden. Sie mochte, die Schlinge um den Hals, von der Thürschwelle nach dem tiefer liegenden Hausflur gegitten sein.

Drei Personen fanden dadurch den Tod, daß sie unter ihre beladenen Fuhrwerke gerathen waren.

Einen Einwohner, der sich in einen geheizt gewesenen Backofen gelegt hatte, fand man erstickt.

Drei Individuen wurden durch Erdmassen verschüttet, drei andere gaben in Folge unglücklichen Fallens von Bauwerken den Geist auf.

Ebenso stürzte ein Tagelöhner von einer Windmühle herab, in welche er, um zu stehlen, eingestiegen war, und verschied zwei Tage darauf.

Fünf Menschen ertranken und zwei Personen wurden außerhalb ihrer Wohnungen tödlich vom Schlage gerührt.

Digitized by Google

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war während der Monate September und October günstig. Im September wurde jedoch in mehreren Districten die Maul- und Klauenseuche beobachtet; auch kamen von Milzbrand einzelne Fälle vor. Liegnitz, den 6. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 48.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 6. December 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2625. den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Sardinien anderseits. Vom 23. Juni 1845; und

„ 2626. den Vertrag zwischen Preußen, Großherzogthum Hessen und Nassau, die Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse auf der Lahn betreffend. Vom 16. October 1844.

Das 35. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2627. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September 1845, betreffend die Strafe der Kassation gegen Beamte, welche wegen eines von Mangel an ehrliebender Gesinnung zeugenden Verbrechens verurtheilt worden;

„ 2628. die Verordnung, betreffend die in Alt-Pommern über Grundstücke auf städtischen Feldfluren unter Herrschaft des lübischen Rechts vor dem Jahre 1808 geschlossenen antichretischen Pfand-Verträge. Vom 26. September 1845; und

„ 2629. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. October 1845, den zu Lehr-Kontracten erforderlichen Stempel betreffend.

Das 36. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2630. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. September 1845, wegen Uebertragung der, der Quästur der Berliner Universität ertheilten Befugniß zur Einziehung und Einklagung gestundeter Honorare auf die Quästuren der übrigen Universitäten;

Digitized by Google

2631. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. September 1845, betreffend die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizier-Stande gehörenden Militair- oder Civil-Personen;

2632. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. October 1845, die Verpflichtung der Juden zur Führung festbestimmter und erblicher Familien-Namen betreffend;

2633. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien. Vom 31. October 1845, und

2634. die Bekanntmachung über die, unterm 17. October 1845 erfolgte Bestätigung des Statuts der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Memel nach Langallen zusammen getretenen Actien-Gesellschaft. Vom 5. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 125. Betr. die im Entschädigungs-Gesetz zur Gewerbe-Ordnung festgesetzte Präklusiv-Frist. I. G. 1889.

Durch das Entschädigungsgesetz zur allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. ist §§ 4 bis 6 bestimmt worden, daß die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die Gewerbeordnung aufgehobenen Berechtigungen im Allgemeinen bis zum Schlusse des Jahres 1845, insbesondere für den Wegfall der auf ausschließlichen Gewerbeberechtigungen haftenden nach § 3, der Gewerbeordnung vorerst noch fort zu entrichtenden Leistungen, entweder binnen Jahresfrist nach dem Wegfall oder bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei Vermeidung der Präclusion angemeldet werden sollen.

Zufolge höherer Anweisung machen wir die Einwohner derjenigen Landestheile unseres Departements, deren gewerbliche Berechtigungen den obigen Vorschriften unterliegen, auf die darin festgesetzten Präclusivfristen hierdurch noch besonders aufmerksam, und haben die betreffenden Gesetzesstellen zur besseren Kenntnißnahme der Betheiligten nachstehend abdrucken lassen.

§ 1.

Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschranken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§ 2.

Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, Concessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§ 3.

Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzu-

Digitized by Google

legen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sey, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung Seite 64) zu beurtheilen.

§ 4.

Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten, werden hierdurch aufgehoben:

1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Communalbezirkes, oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. December 1836, auf einen Anderen übergegangen sind.

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist, und

3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1 und 2 eintritt:

a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerei oder Brennereigerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Consumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen, (der Mahlzwang, Branntweinzwang, und der Branzwang)

b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen, in allen zu 3 gedachten Fällen jedoch nur dann wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§ 4.

Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§ 1 bis 4, aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§ 5.

Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet statt in Ansehung derjenigen, nach § 3 der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die

Digitized by Google

Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art, muß bis zum Schlusse des Jahres 1849, bei der Regierung schriftlich angemeldet werden, kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§ 6.

Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§ 4 und 5 bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im § 39 bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präclusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß, kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

Liegnitz, den 25. März 1845.

Nr. 126. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Gottschalch als Schornsteinfegermeister. I. G. 8436.

Dem Schornsteinfegergesellen Heinrich August Gottschalch aus Ober-Neundorf, Görlitzer Kreises, ist nach bestandener vorschriftlicher Prüfung das Qualifications-Attest als Schornsteinfegermeister heut von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. November 1845.

Nro. 127. Bestimmungen in Betreff der Rehabilitirung. I. P. 16090.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8ten September c. die über die Wiederverleihung der National-Kokarde u. s. w. bestehenden Vorschriften dahin zu modificiren geruht:

1. Die erste Rehabilitirung darf, wenn die Strafe in Züchtigung, Geld, oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach Verlauf Eines Jahres nach verbüßter Strafe und bei einer längeren Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes nachgesucht werden.
2. Ist die Rehabilitirung schon einmal erfolgt, so darf dieselbe zum zweiten Mal nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe, im Uebrigen aber nur nach den Bestimmungen zu 1. nachgesucht werden.
3. Zum dritten Mal darf die Rehabilitirung in der Regel gar nicht, sondern nur ausnahmsweise unter ganz besonderen Umständen beantragt werden, keinenfalls aber vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe.
4. Bei dem vorsätzlichen Meineid findet die Bestimmung zu 3. stets und ohne Rücksicht darauf, ob die Rehabilitirung zum ersten, zweiten oder dritten Mal beantragt wird, Anwendung.

Ferner haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Februar c. zu befehlen geruht,

Digitized by Google

5. daß nur solche Rehabilitirungs-Anträge von den Landräthen oder Polizei-Directoren an die Regierungen und von diesen weiter befördert werden sollen, bei welchen die Communal- und Polizei-Behörden darüber einig sind, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat.

Diese Bestimmungen von 1. bis 5. finden, unbeschadet der bestehenden Ressortverhältnisse, sowohl auf Militair- als nicht in Militairverhältnissen stehende Personen Anwendung.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Rehabilitirungs-Anträge nicht unmittelbar, wie dies bisher sehr häufig geschieht, bei des Königs Majestät, sondern bei der betreffenden Kreisbehörde anzubringen sind.

Liegnitz, den 18. November 1845.

Nro. 128. Qualifications-Anerkennung des ꝛc. Taschenberger als Zimmermeister. I. G. 8893.

Dem Zimmergesellen Carl Wilhelm Robert Taschenberger aus Jauer ist nach bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister heute von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. November 1845.

Nro. 129. Bekanntmachung, betr. die Verdingung des Schreibmaterialien-Bedarfs bei der Regierung zu Liegnitz. K. 691.

Die Lieferung der Schreibmaterialien, sowie der übrigen nachbenannten Büreau-Bedürfnisse bei der unterzeichneten Regierung soll vom 1. April 1846 ab und zwar zunächst auf den Zeitraum eines Jahres im Wege des Submissions-Verfahrens an die Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Wir fordern daher geeignete Unternehmer hiermit auf: ihre diesfälligen Offerten unter Beifügung der Proben von denjenigen Artikeln, welche sie zu liefern gemeint sind, bis zum

15ten Januar 1846

in hiesiges Regierungs-Präsidial-Büreau, versiegelt und mit der Aufschrift

Lieferungs-Gebot für Schreibmaterialien ꝛc.

versehen, abzugeben oder portofrei einzusenden.

Der ohngefähre Bedarf auf ein Jahr besteht in:

4	Ries	gros Rechnungs-	Papier,
6	=	klein Rechnungs-	
14	=	Relations-	
2	=	Brief-	
50	=	gros Kanzlei-	
180	=	klein Kanzlei-	
3	=	klein Kanzlei-Büten-	
30	=	gros Konzept-	
100	=	klein Konzept-	

Digitized by Google

20 Ries	Umschlag-	} Papier,
8 ·	blaues Actendeckel	
8 ·	Pack-	
3000 Stück	Federposen,	
3 Pfund	feinstes } Siegellak á Pfund	
100 ·	feines } 10 Stangen,	
1000 Stück	große	} Oblaten,
40000 Stück	mittle	
60 Stück	Schachteln kleine á 200 Stück (weiß)	
5	Dutzend Bleistifte,	
4	Dutzend Rothstifte,	
5 Pfund	starken } Bindfaden á Pfund	
55 Pfund	gewöhnlichen } 4 Rollen,	
20 Loth	Heftseide,	
15	Zaspeln Heftzwirn, und	
60	Ellen Wachs-Pack-Leinwand.	

Die Bedingungen der Entreprise sind folgende:

1. Das Lieferungs-Quantum eines jeden der vorbenannten Gegenstände richtet sich nach dem wirklichen Bedürfniß und muß daher Unternehmer diejenige Quantität liefern, welche nach Maasgabe des Mehr- oder Mindern-Bedarfs verlangt wird.
2. Die Papier-Sorten, mit Ausnahme des Rechnungs-, Umschlag-, Aktendeckel- und Pack-Papiers, müssen beschnitten eingeliefert werden.
3. Die Einlieferung der Gegenstände an unsere Schreib-Materialien-Rendantur muß probemäßig und kostenfrei erfolgen, und zwar das Papier in vierteljährigen Zeiträumen, die übrigen Artikel aber auf Erfordern.
4. Eine Kaution wird nicht verlangt; dagegen wird zur Sicherung der probemäßigen Lieferung die Bezahlung gegen einzureichende Liquidation nur vierteljährig geleistet, so daß immer der Betrag für eine vierteljährige Lieferung anstatt Kaution unbezahlt bleibt.
5. Unternehmer muß es sich gefallen lassen, daß wenn er nicht zur rechten Zeit oder nicht probemäßig einliefert, ohne Weiteres der Bedarf auf seine Kosten, es sei für welchen Preis es wolle, angekauft, ingleichen daß die zu spät oder nicht probemäßig eingelieferte Waare auf seine Gefahr und Kosten ihm zurückgesandt werde.

Für die auswärtigen Unternehmer kann, wenn sie es wünschen, die Veranstaltung getroffen werden, daß sie die Zahlungen aus der ihnen zunächst gelegenenen Steuer-Kasse erhalten.

Liegnitz, den 24. November 1845.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung. Den Deposital-Bankverkehr betr.

Nach dem Antrage des Königlichen Haupt-Bank-Directorii zu Berlin, werden die Untergerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, für den Deposital-Verkehr mit der Königl. Bank eine besondere Deposital-Masse unter dem Namen:

„der Bank zu restituirenden Zinsen"

anzulegen, auf solche bei der alljährlichen Repartition der Bank-Zinsen und so oft es zur Transferirung oder Auszahlung einer Deposital-Masse kommt, nach der von der Kalkulatur anzulegenden Berechnung übertragen zu lassen, was eine Deposital-Masse, sei es gleich von ihrer ursprünglichen Belegung ab, oder erst wegen späterer Veränderungen nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. April 1839 etwa zu viel an Zinsen von der Bank erhalten hat, und das Zuvielerhobene alljährlich an die Bank zurückzahlen zu lassen.

Breslau, den 22. November 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung des General-Konsulats zu Warschau.

In Folge höheren Auftrages hat der Königliche Legationsrath Balan die einstweilige Leitung des Königlichen General-Konsulats zu Warschau übernommen, was den Gerichtsbehörden unseres Departements wegen des in den eintretenden Fällen unmittelbar mit demselben zu führenden Schriftwechsels hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 22. November 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung. Die Anmeldung der zulässigen Rechtsmittel betr.

Nach § 1 der Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Anmeldung der Rechtsmittel, wird die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels nur dann gewährt werden, wenn dasselbe in der dazu gesetzlich bestimmten Frist bei demjenigen Gerichte angebracht wird, welches das erste Erkenntniß abgefaßt hat.

Zur Vermeidung von Rechtsnachtheilen wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dieser Bestimmung in denjenigen Fällen, in welchen die Kreis-Justiz-Räthe nach § 4 Nro. 4 der Verordnung vom 30. November 1833 das erste Erkenntniß abgefaßt haben, die Anmeldung der zulässigen Rechtsmittel rechtszeitig auch bei diesen und nicht bei dem Ober-Landes-Gerichte geschehen muß, um die Frist zu wahren.

Glogau, den 18. November 145.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Digitized by Google

Seehandlungs-Prämien-Scheine betr.

Von den mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 13. d. M. hierher gesandten 8 Exemplaren der gedruckten Liste über die am 15. bis incl. 20. v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Verloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine haben die Land- und Stadtgerichte zu Glogau, Görlitz, Grünberg, Liebenthal, Liegnitz und Sprottau je ein Exemplar erhalten, um davon bei der Recherche in ihren Depositorien Gebrauch zu machen.

Dies wird den übrigen Untergerichten des Departements zu dem Zwecke bekannt gemacht, sich wegen Mittheilung der erwähnten Liste oder wegen Auskunftsertheilungen mit einem oder dem andern der genannten Land- und Stadtgerichte in Correspondenz setzen zu können.

Glogau, den 21. November 1845.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums für die Provinz Schlesien.

Bekanntmachung.

Es haben in der letzten Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie:

Friedrich Wilhelm Anlich aus Asslau, 24 Jahr alt;
Gottlieb Ernst Robert Frommberger aus Olbendorf, 28 Jahr alt;
Gotthelf Ferdinand Haupt aus Luckau, 33 Jahr alt;
Friedrich Emil Theodor Hoy aus Mühlraedlitz, 29 Jahr alt;
Johann Carl Gottlieb Schneider aus Hünern, 27 Jahr alt; und
Carl Felix Schneider aus Breslau, 22 Jahr alt;

die Erlaubniß zum predigen erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 7. November 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Hahn.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der bisherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Krüger zu Neustädtel, und

der Tuchfabrikant Serner zu Neustädtel, als Rathmann daselbst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 13. December 1845.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Verordnung den Verkehr auf den Eisenbahnen betr.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit beim Eisenbahn-Betriebe und zum Schutze der Eisenbahn-Anlagen gegen Beschädigungen wird hiermit auf Grund des § 23 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 was folgt, verordnet:

§ 1.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von dem Gesellschafts-Vorstande Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden.

Die Erhaltung der Ordnung und der Sicherheit des Betriebes, so wie der Schutz der Bahn nebst sämmtlichem Zubehör ist den vereidigten, mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen Gesellschafts-Beamten übertragen, deren Anweisung bei Ausübung der gedachten Functionen unweigerlich Folge zu leisten ist.

§ 2.

Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§ 3.

Ohne Erlaubniß-Karte darf Niemand die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Digitized by Google

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§ 4.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§ 5.

Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind; das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§ 6.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergleichen, ohne untergelegte Schleifen ist verboten.

§ 7.

Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§ 8.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen die Fuhrwerke auf den durchkreuzenden Wegen in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten, wo keine Markpfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrts-Rampe geschehen.

§ 9.

Vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinanlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840, eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe des § 18 zu ahnden.

§ 10.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt, oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§ 11.

Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten,

Digitized by Google

in den Personen- oder Gepäck-Wagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere Zündhütchen, Streichfeuerzeuge, Schießpulver und dergleichen.

§ 12.

Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Gesellschafts-Beamten (§ 1) sind verpflichtet, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§ 13.

Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Koupees als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von dem Gesellschafts-Vorstande getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§ 14.

Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personen-Wagen nicht mit sich führen.

§ 15.

Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Versammlungs-Sälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personen-Geldes.

§ 16.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§ 17.

Sichtlich Kranke dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie gelöst wird, oder alle Reisende in einem anderen sich für die Mitnahme erklären.

§ 18.

Wer den in den §§ 2 bis 13 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 50 Rthlr. Geld, resp. 6 Wochen Gefängniß.

§ 19.

Die Gesellschafts-Beamten (§ 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder in letzterem Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§ 18) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, zu arretiren und an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 bis 19) finden sowohl auf die schon

Digitized by Google

in Betrieb stehenden Eisenbahnen, als auch auf diejenigen, welche in der Folge in Betrieb gesetzt werden, nach Eröffnung derselben, gleichmäßig Anwendung.

Berlin, den 17. November 1845.

Der Finanz-Minister
gez. Flottwell.

Für den Minister des Innern
Im Auftrage
gez. Manteuffel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 130. Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 betr. G. S. 9412.

Auch aus demjenigen Theile unseres Departements, welcher zu den älteren Landestheilen der Preußischen Monarchie gehört, gehen täglich theils Anfragen darüber bei uns ein, ob nach Erlaß der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. die auf Mühlen-Grundstücken und andern gewerblichen Nahrungen haftenden Abgaben und Leistungen ferner zu entrichten seien, theils erfolgen förmliche Anmeldungen von Entschädigungsansprüchen für vermeintlich durch die Gewerbe Ordnung aufgehobene Berechtigungen. Wir haben daraus ersehen, daß die Bestimmungen des angeführten Gesetzes zu mannichfachen Zweifeln und Misdeutungen Anlaß gegeben haben. Zur Beseitigung derartiger Zweifel, so wie zur Vermeidung daraus möglicher Weise hervorgehender Prozesse, machen wir das betheiligte Publikum darauf aufmerksam

1. daß in den älteren Landestheilen des Preußischen Staats und somit in den altschlesischen Kreisen unsers Departements der Mühlenzwang, so wie der Bier- und Branntweinzwang bereits durch das Edict vom 28. October 1810 aufgehoben ist und die daraus herzuleitenden Entschädigungsansprüche nach Ablauf der in dem Gesetz vom 15. September 1818 für die Anmeldung derartiger Ansprüche festgestellten Präclusiv-Frist, längst erloschen sind;
2. daß die Berechtigungen zum ausschließlichen Betriebe gewisser Gewerbe, so wie zur Erhebung gewerblicher Abgaben durch das Edict über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 in Wegfall gekommen sind. Ueberall da, wo diese Gesetzgebung in Kraft getreten, ist durch die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. in der seitherigen Verpflichtung zur Entrichtung der auf Mühlen und andern gewerblichen Nahrungen haftenden Grundabgaben und Leistungen nichts geändert worden, vielmehr besteht diese Verpflichtung, so weit sie auf einem Grundstücke haftet, und auf jeden Besitzer desselben übergeht, nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1832. nach wie vor unverändert fort.

Was endlich den Zwangsdebit, oder das Krugverlagsrecht betrifft, d. i. das Recht, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu entnehmen, so ist dieses Recht nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 5 der

Digitized by Google

Allgemeinen Gewerbe-Ordnung nicht aufgehoben, kann vielmehr nur auf den einseitigen Antrag des Zwangspflichtigen abgelöst werden.

Liegnitz, den 6. December 1845.

Nro. 131. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im III. Quartale d. J. zum Domainen-Veräußerungs Gelderfonds eingezahlten Kapitale. H. F. 10937.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartale dieses Jahres eingezahlten Kapitalien für Ablösung von Dominialprästationen und Laudemien, sowie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainengrundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 24. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Der Königliche Legations-Rath Balan ist nach seiner Mittheilung mit der einstweiligen Leitung des Königlichen General-Consulats in Warschau beauftragt, was den Untergerichten unseres Departements wegen etwaiger Beziehungen zu denselben in Criminal-Sachen hiermit bekannt gemacht wird.

Glogau, den 26. November 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht.

Bekanntmachung.

Heute habe ich die Functionen des mir Allerhöchst übertragenen Amtes eines Chef-Präsidenten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts übernommen. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, bitte ich, mir das Vertrauen wieder zuzuwenden, dessen ich mich in meiner frühern Amtswirksamkeit im hiesigen Departement zu erfreuen hatte.

Denselben zu entsprechen, werde ich eifrig bemüht sein.

Glogau, den 2. Dezember 1845.

Graf v. Rittberg.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes Gerichts in Glogau pro November 1845.

Befördert:

Der bisherige Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Graf von Rittberg zu Breslau ist zum Chef-Präsidenten des Oberlandesgerichts in Glogau Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Senftleben zum Oberlandesgerichts-Assessor.

Digitized by Google

Versetzt:

Der Oberlandesgerichts-Assessor Winckler als Justiz-Kommissarius und Notarius nach Habelschwerdt.

Entlassung:

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren von Foerster und von Nimptsch sind Behufs des Uebertritts zur Verwaltungsparthie aus dem Königlichen Justiz-Dienst entlassen.

Gestorben:

Der Justitiarius Grosser zu Wehrau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Vermächtnisse. I. P. 16113.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß:

1. der Inwohner Tobias Lindner zu Welkersdorf, Laubaner Kreises, der dasigen Armenkasse ein Legat von 5 Rthlr.
2. der zu Lauban verstorbene Lederhändler Johann Christian Rehm, der Armenkasse daselbst ein Legat von 100 Rthlr. und
3. der zu Bolkenhayn verstorbene Kaufmann Kramsta, der Orts-Armen-Kasse daselbst ein Legat von 500 Rthlr. letztwillig ausgesetzt haben.

Liegnitz, den 28. November 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Empfehlung einer bei Graß und Barth in Breslau erschienenen Karte von Schlesien. I. G. 9285.

Die Buch- und Kunstverlagshandlung Graß und Barth in Breslau hat die Herausgabe einer Karte von Schlesien, von etwa 16 Quadr.-Fuß Größe, auf welcher die verschiedenen Communicationsmittel durch verschiedene Farben angegeben sind, bewirkt. Da diese Karte einem fühlbaren Bedürfnisse abhilft und ihre Verbreitung im allgemeinen Interesse der Provinz wünschenswerth erscheint, so empfehlen wir dieselbe, höherem Auftrage zu Folge, zur nähern Beachtung mit dem Bemerken, daß der Preis derselben von der gedachten Verlagshandlung auf 6 Rthlr. festgesetzt worden ist. Liegnitz, den 4. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Zeichnenlehrer Karl Hager zu Magdeburg ist unter dem 20. November 1845 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Instrument zum Bohren vieleckiger Löcher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 50.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 20. December 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2635. den Vertrag zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse. Vom 16. October 1845;

2636. die I. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins, andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 16. October 1845;

2637. die II. Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zoll-Verein. Vom 16. October 1845.

2638. die III. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zoll-Vereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen. Vom 16. October 1845;

2639. die IV. Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigscher Gebietstheile an den Steuer-Verein. Vom 16. October 1845;

2640. die V. Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in

Digitized by Google

den Communion-Besitzungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend. Vom 16. October 1845;

Nro. 2641. die VI. Uebereinkunft zwischen Preußen, Braunschweig und den übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuer-Vereins andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Vom 16. October 1845 und

" 2642. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. November 1845, betreffend die Altmärkischen Bauerlehne.

Das 38. Stück für das Jahr 1845 enthält: unter

Nro. 2643. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. September 1845, betreffend die von den Führern und ersten Maschinenwärtern der Dampfschiffe auf dem Rheine und der Mosel zu bestellenden Kautionen;

" 2644. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. October 1845, betreffend die Abänderung des § 10 des Regulativs vom 7. Juni 1844, in Betreff des Verfahrens bei Chaussee-Polizei-Kontraventionen;

" 2645. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1845, wegen Abänderung des § 109 des Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen vom 5. Januar 1836;

" 2646. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. November 1845, betreffend die Veröffentlichung von Immediat-Gesuchen und Adressen;

" 2647. die Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 8. Februar 1838. D. d. den 7. November 1845;

" 2648. die Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, vom 29. April 1838. D. d. den 14 November 1845;

" 2649. die Verordnung über mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungs-Bezirks Königsberg, mit Ausschluß der Stadt Königsberg, vom 29. April 1838. D. d. den 14. November 1845;

" 2650. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. November 1845, wegen Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Justizräthe zur Vollstreckung der Exekution;

" 2651. die Bekanntmachung über die unterm 17. October 1845 erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wriezen nach Freienwalde zusammengetretenen Actien-Gesellschaft. Vom 20. November 1845; und

Digitized by Google

Nro. 2652. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. November 1845, wegen Beibehaltung der ermäßigten Durchgangszollsätze von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide während der Tarif-Periode von 1846 bis 1848.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 132. Bekanntmachung, betr. die Veröffentlichung von Immediat-Gesuchen und Adressen.

Es sind neuerdings mehrfach Gesuche und Adressen an des Königs Majestät gleichzeitig mit deren Absendung oder noch vorher durch den Druck veröffentlicht worden. Zur Beseitigung dieser Unschicklichkeit haben des Königs Majestät nicht nur den unzeitigen Abdruck solcher Gesuche und Adressen im Inlande verboten, sondern auch Allerhöchst Ihre Entschließung zu erkennen gegeben, dieselben nicht zu beantworten, wenn deren unzeitiger Abdruck im Auslande erfolgen sollte.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. I. P. 17416.

Liegnitz, den 12. Dezember 1845.

Nro. 133. Aufforderung an die Eigenthümer in Beschlag genommener Medikamente. I. P. 16730.

Am 6. November d. J. ist von einem Steuer-Beamten zwischen Rauscha und Leippa, Rothenburger Kreises, ein Päckchen mit Medikamenten in Beschlag genommen, welches zwei Männer auf der Flucht vor jenem Beamten zurückgelassen. Die unbekannten Eigenthümer jener Medikamente werden in Gemäßheit der §§ 179 und 180 Tit. 50 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem Landrath Rothenburger Kreises zu melden, widrigenfalls demnächst die Confiscation jener Gegenstände verfügt werden wird.

Liegnitz, den 6. December 1845.

Verordnungen der Königlichen Oberlandes-Gerichte.

Wöchentlicher Depositaltag.

Auch im Jahre 1846 werden die Kassentage bei unserm Judicial- und Pupillar-Depositum am Donnerstage jeder Woche abgehalten werden. Dies wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 6. Dezember 1845.

Königliches Oberlandes-Gericht und Pupillen-Collegium.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betr. die Ausreichung der Coupons Ser. III. Nro. 1. bis 10 zu den Pfandbriefen Litt B.

Die Ausreichung der über die Zinsen vom 1. Januar 1846 bis einschließlich December 1850 ausgefertigten Coupons Series III. Nro. 1 bis 10 zu den, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Januar 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1619) und der Allerhöchsten Kabinets Ordre vom 31. März 1843 (Gesetzsammlung Nro. 2352) ausgegebenen 4 und 3½ procentigen Pfandbriefe Litt. B. wird unter Beifügung der letzteren Behufs der Abstempelung der Coupons und eines, die Nummer und den Betrag jedes einzelnen Pfandbriefes nachweisenden, von dem Inhaber vollzogenen Verzeichnisses

vom 2ten bis zum 21sten Januar k. J. mit Ausschluß der Sonntage durch einen Beamten des unterzeichneten Kredit-Instituts, in Breslau im Comtoire des dortigen Handlungshauses Ruffer et Comp. Blücherplatz Nro. 17 statt finden.

Mit dem 21. Januar k. J. wird das Coupons-Ausreichungs-Geschäft in Breslau geschlossen und in gleicher Art vom 1. Februar k. J. ab, in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse fortgesetzt.

Auf einen Schriftwechsel Behufs der Uebersendung der Coupons, können weder die Behörde noch deren Beamten sich einlassen, es bleibt vielmehr jedem Inhaber eines Pfandbriefes B überlassen, die quaest. Coupons entweder persönlich, oder durch einen Beauftragten resp. in Breslau oder in Berlin in Empfang zu nehmen.

Bei Präsentation mehrerer Pfandbriefe zum Empfange der neuen Coupons wird, falls die Abfertigung nicht auf der Stelle erfolgen kann, der von uns zur Ausreichung der Zins-Coupons beauftragte Beamte gegen Empfangnahme der Pfandbriefe einen Interims-Schein ausstellen, gegen dessen Ablieferung die letzteren nebst den darauf abgestempelten Coupons am nächstfolgenden Tage wieder in Empfang genommen werden können.

Berlin, den 4. October 1845.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Pfandbriefe B. betr.

Bekanntmachung.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 8. Januar 1839 und 26. Junius 1841 auf das Rittergut Weisholz im Glogauer Kreise ausgefertigten Pfandbriefe B. und zwar:

No. 157 und 158 à 1000 rtlr.
No. 1328, 1329, 1330 und 1331 à 500 rtlr.
No. 3634, 3635, 3636, 3637, 3639, 4463 und 4464 à 200 rtlr.
No. 6519 bis einschließlich 6531 und 7777 à 100 rtlr.
No. 22589 à 25 rtlr.

sind von dem Schuldner zum 1. Januar 1846 aufgekündigt worden, und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 8. Junius 1835 (Gesetzsammlung No. 1619) zu Folge, werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer et Comp. zu präsentiren, und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6. Oktober 1845.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. Praesid. 2404

Seine Majestät der König haben dem bei der hiesigen Königlichen Regierung angestellten Regierungs-Rath Dr. Runne, welcher zur Zeit bei dem Herrn Consistorial-Präsidenten Grafen zu Stolberg-Wernigerode in Breslau commissarisch beschäftiget wird, den Character eines Geheimen Regierungs-Raths beizulegen allergnädigst geruht.

Liegnitz, den 16. Dezember 1845.

Der Regierungs-Präsident.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der Lehrer Scholz zu Hannau, als Organist an der evangelischen Stadt- und Pfarrkirche daselbst;

der zeitherige Hülfslehrer Pätzold zu Wiesenthal, als Schullehrer und Cantor zu Ludwigsdorf Schönauer Kreises; und

der zeitherige Schullehrer in Görlitz, Johann Gottfried Bräuer, als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster zu Nieda Görlitzer Kreises.

II. F. 11194.

Dem Königlichen Hülfsaufseher Sprenger zu Küstrin ist das Prädicat „Königlicher Förster" von dem Königlichen hohen Haus-Ministerio verliehen worden.

Liegnitz, den 3. December 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Kreises, I. P. 17093.

Der Rittergutsbesitzer Grocke auf Nieder-Wiesenthal, Löwenberger ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Löwenberger Kreises gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 8. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz hat auf unseren Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor primarius Patrunky in Beuthen a./Oder, zum Superintendenten für die Diöcese Freystadt ernannt und demselben unter dem 15. v. Mts. die deßfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 3. December 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Gr. zu Stolberg.

Bekanntmachung.

Nachdem des Herrn Geheimen Staats-Ministers ꝛc. Eichhorn Excellenz auf unsern Antrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Pastor Roth in Erdmannsdorf zum Superintendenten für die Diöcese Hirschberg ernannt und dem-

Digitized by Google

selben unter dem 18. v. Mts. die deßfallsige Bestallung ertheilt hat, wird solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Dezember 1845.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.
Graf zu Stolberg.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Patentirung. Dem Papier-Fabrikanten Oechelhäuser in Siegen ist unter dem 28. November 1845 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten Stoff-Regulator für Papier-Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat November 1845 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Stadt Haynau mit der kleinen Kommune Burglehn	Müller	Kaufmann	Haynau.
	Görlitzer Kreis.		
Deutsch-Paulsdorf, Friedersdorf, Janernick	Karsch	Ortsrichter	Deutsch-Paulsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 51.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 27. December 1845.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39. Stück für das Jahr 1845 enthält:

No. 2653. das Reglement für die ritterschaftliche Feuersozietät des Fürstenthums Halberstadt. Vom 21. November 1845.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 134. Betr. die Martini-Marktpreise pro 1845 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage pro 1846. I. M. 1938.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns ermittelten Martini-Marktpreise pro 1845 von

2 Rthlr. 3 Sgr. 10 Pf. pro Scheffel Roggen,
1 " 2 " 6 " " " Hafer,
— " 25 " 2 " für den Centner Heu,
5 " 21 " 11 " für das Schock Stroh,

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1846 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes von den Communen an das Militair zu verabreichenden Marsch-Fourage, gelten werden.

Liegnitz, den 9. December 1845.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Bei dem Verkehre, zwischen den Staaten des Zoll- und des Hannover-Oldenburgischen Steuer-Vereins sind in Folge der Uebereinkunft VI. vom 16. October d. J. (Ges.-Sammlung 1845 Seite 707 u. f.) rücksichtlich der unmittelbaren Einführung gewisser Erzeugnisse in das Gebiet des anderen Vereins gegenseitig durch

Digitized by Google

Ermäßigung, resp. durch Erlaß der tarifmäßigen Eingangs-Abgaben-Erleichterungen vereinbart worden, und am 1. d. M. in Kraft getreten.

Indem ich solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Zoll- und Steuer-Behörden angewiesen und im Stande sind, über die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und Kontrol-Vorschriften jede zu wünschende Auskunft zu ertheilen.

Breslau, den 8. December 1845.

Für den Geheimen Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
Der Geheime Regierungs-Rath
Riemann.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Resultate der Rechnungslegung bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät pro 1843 u. 1844 betr.

Nachdem in Gemäßheit der Bestimmung des § 101 des Reglements für die Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. Mai 1842 die Rechnung der von der Königlichen Instituten-Haupt-Kasse hierselbst abgelegten Jahres-Rechnungen über die bei der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Kasse pro 1843 und 1844 vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben erfolgt und über Erstere von den auf dem 8. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Landständen die Decharge ertheilt worden ist, werden die Ergebnisse derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Haupt-Versicherungssumme von 83,801,940 Rthlr. mit welcher die Societät am 1. Januar 1843 ihre Wirksamkeit eröffnete, hat sich durch neue Versicherungen und durch Erhöhung schon bestehender Versicherungen im Laufe des Jahres 1843 um 3,293,480 Rthlr. und im Jahre 1844 um 5,269,410 Rthl. gesteigert, so daß die Verwaltung das Jahr 1845 mit einer Versicherungssumme von 92,364,830 Rthlr. begonnen hat.

Diese Zugänge zerfallen nach den einzelnen Beitragsklassen:

a.	I. Klasse pro 1843	468,460	Rthlr.	pro 1844	762,980	Rthl.
b.	II. " " "	781,650	"	" "	862,180	"
c.	III. " " "	709,040	"	" "	717,600	"
d.	IV. " " "	1,334,330	"	" "	2,926,650	"
	Summa pro 1843	3,293,480	Rthlr.	pro 1844	5,269,410	Rthl.

Die Haupt-Versicherungssumme betrug nach den einzelnen Beitragsklassen und zwar:

	am 1. Januar 1843.	am 1. Januar 1844.	am 1. Januar 1845.
I. Klasse	4,080,770 Rthl.	4,549,230 Rthl.	5,312,210 Rthl.
II. "	6,798,100 "	7,579,750 "	8,441,930 "
III. "	16,014,020 "	16,723,060 "	17,440,660 "
IV. "	56,909,050 "	58,243,380 "	61,170,030 "
Summa	83,801,940 "	87,095,420 "	92,364,830 "

Digitized by Google

Unter der Versicherungssumme waren für Dominial-Gehöfte enthalten,

in der	I.	Klasse, 1843	2,575,240	Rthl. 1844.	3,380,660	Rthl.
	II.	" "	2,600,660	" "	3,241,180	"
	III.	" "	4,252,650	" "	5,085,570	"
	IV.	" "	4,870,690	" "	6,040,700	"
überhaupt		1843	14,299,240	Rthl. 1844.	17,748,110	Rthl.

Alle übrigen Versicherungen betreffen die Gebäude der Dorfgemeinden mit Inschluß der Kirchen, Pfarreien und Schulen.

Das reglementsmäßige Beitragssimplum betrug von der Versicherungssumme zum 1. Januar 1843 101,298 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf. und steigerte sich bis 1. Januar 1845 bis auf 112,235 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf.

Mit dem ausgeschriebenen dreifachen Beitrage sollten im Jahre 1843 einkommen: 312,239 Rthlr. 7 Sgr., welche auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1844 ebenfalls eingezahlten Rest von 13566 Rthlr. 2 Sgr. eingingen. An außerordentlicher Einnahme kamen 10 Rthlr. Strafgelder nach § 12 des Reglements vom 6. Mai 1842 ein. Außerdem ward im Jahre 1843 noch der volle Vorschuß aus der Königl. General-Staats-Kasse zur Zahlung der ersten Hälfte der im ersten halben Jahre 1843 vorgekommenen Brandschäden, so wie zur Bestreitung der ersten Einrichtungs-Kosten, mit 81,000 Rthlr. benutzt, so daß die Rechnung pro 1843 eine Gesammt-Einnahme nachweis von 379,683 Rthlr. 5 Sgr.

Die Ausgabe pro 1843 betrug

A. An Einrichtungskosten:

1,224	rtl. 26	sgr. —	pf.	An Diäten für Revision der Ortslagerbücher, für Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer, für Schreibmaterialien, für Geschäfts-Bedürfnisse und Ausstattung des Bureaus.
5,112	" 9	" 7	"	Für Drucksachen zu den Ortslagerbüchern,
2,584	" -	"	"	den Landräthen resp. Kreis-Feuer-Societäts-Directoren fixirte Bureau-Kosten-Entschädigungen,
7,104	" 15	" 1	"	Meilengelder für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und die Kreis-Feuer-Societäts-Kommissarien für die örtliche Prüfung der Ortslagerbücher.
16,025	rtl. 20	sgr. 8	pf.	

B. curiente Ausgaben.

296,460	rtl. 22	sgr. 11	pf.	An Brandschaden-Vergütigungen.
2,711	" 23	" 8	"	An Prämien auf Grund des § 126 a. b. des Reglements vom 6. Mai 1842 und zwar: 2460 rtl. 15 sgr. für die Anspänner der auf den Brandplätzen zuerst erschienenen und in Thätigkeit gesetzt

Digitized by Google

gewesenen Feuerspritzen und Wasser-Zufuhr-Wagen, 160 rtl. Prämie für Entdeckung eines Brandstifters, 35 rtl. Prämien für verdienstvolle Handlungen und 115 rtl. 23 sgr. 8 pf. Ersatz für verloren gegangene und beschädigte Feuerlöschgeräthe.

8,804 rtl. 8 sgr. 7 pf. An Betriebskosten und zwar: 2457 rtl. 20 sgr. 8 pf. bei der Provinzial-Direction auf Besoldungen, für Schreibmaterialien, Drucksachen, Miethe, Beheizung und Beleuchtung der Geschäftszimmer und für sonstige Büreau-Bedürfnisse, incl. für die Kassen-Verwaltung, 2510 rtl. den Landräthen als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren fixirte Büreau-Kosten-Entschädigung, 1186 rtl. 11 sgr. Meilengelder für Abschätzung der Brandschäden, Prüfung von Versicherungs-Declarationen, incl. der Gebühren und Fuhrkosten für Sachverständige bei Abschätzung partieller Brandschäden, und 2650 rtl. 11 sgr. Tantieme den Kreis-Steuer-Einnehmern für Einhebung der Feuer-Societäts-Beiträge ꝛc.

307,976 rtl. 25 sgr. 2 pf. überhaupt **sub B.** dazu
16,025 · 20 · 8 · **sub A.**

324,002 rtl. 15 sgr. 10 pf. in Summa. Am Schlusse des Jahres 1843 verblieb daher ein Bestand von 55,680 rtl. 19 sgr. 2 pf.

Dieser Bestand wurde in die Rechnung pro 1844 übertragen, außerdem 130 rtl. an defectirter, **in debite** gezahlte Brandbonification wieder eingezogen. Mit dem ausgeschriebenen zwei und dreiviertelfachen Beitrage sollten im Jahre 1844 303,180 rtl. 15 sgr. 3 pf. einkommen, welcher auch bis auf einen im Laufe des Jahres 1845 ebenfalls eingezahlten Rest von 21,054 rtl. 27 sgr. 9 pf. eingingen. An außerordentlicher Einnahme 6 rtl. 14 sgr. Strafgelder nach § 12 und §§ 37 und 38 des Reglements. Die Gesammt-Einnahme pro 1844 betrug daher 351,540 Rthlr. 10 Sgr.

B. Ausgabe.

I. Reste-Ausgaben.

472 rtl. 9 sgr. 10 pf. Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer, welche pro II. Semester 1843 noch zu verausgaben war

31,000 · — · — · Auf den Vorschuß von 81,000 rtl. wurden der Königlichen General-Staats-Kasse zurückgezahlt.

31,472 rtl. 9 sgr. 10 pf. überhaupt.

Digitized by Google

II. currente Ausgaben.

244,924	rtl.	26	sgr.	8 pf.	An Brandschaden-Vergütigungen.
2,585	"	—	"	— "	An Prämien und zwar 2411 rtl. für die ersten Feuerspritzen ꝛc., 38 rtl. für verdienstvolle Handlungen und 136 rtl. Ersatz für Feuerlöschgeräthe.
12,317	"	—	"	5 "	An Betriebskosten und zwar 3361 rtl. 2 sgr. 6 pf. bei der Provinzial-Direction, 2535 rtl. den Landräthen, 3389 rtl. 4 sgr. 10 pf. Meilengelder und 3031 rtl. 23 sgr. 1 pf. Tantieme der Kreis-Steuer-Einnehmer.
22	"	24	"	— "	Für rückgängig gewordene Versicherungen die Beiträge zurück erstattet.
259,849	rtl.	21	sgr.	1 pf.	überhaupt ad II. dazu
31,472	"	9	"	10 "	" " I.
291,322	rtl.	—	sgr.	11 pf.	in Summa. Die Gesammt-Einnahme betrug dagegen
351,540	"	10	"	— "	und es verblieb daher Ende December 1844 Bestand
60,218	rtl.	9	sgr.	1 pf.	Von diesen Bestandsgeldern muß der, der Königlichen General-Staats-Kasse noch zu erstattende Vorschuß von 50,000 rtl. in Abzug gebracht werden. Der Ueberrest von 10,218 rtl. 9 sgr. 1 pf. bildet mit den am Schlusse des Jahres verbliebenen Einnahme-Resten von 21,054 rtl. 27 sgr. 9 pf. welche im Laufe dieses Jahres bereits eingegangen sind und 5884 rtl. 5 sgr. an in debite gezahlten und wieder erstatteten Brandbonificationsgeldern mit einem Betrage von 37,157 rtl. 11 sgr. 10 pf. den ersten Stamm des nach § 29 des Reglements vom 6. Mai 1842 zu Bestreitung der ersten halbjährigen Rate der für Brandschäden zu zahlenden Brandbonificationen aufzusammelnden eisernen Fonds.

Zur Bestreitung der oben nachgewiesenen Ausgaben wurde pro 1843 ein dreifacher Betrag nach § 34 des Reglements festgesetzten Beitragssimplums, pro 1844 zwei und dreiviertel dieses Simplums ausgeschrieben, so daß in

Klasse	I.	1843,	6	sgr.	1844	5	sgr.	6	pf.	oder	2	rtl.	—	sgr.	u.	1 rtl. 25 sgr. — pf.
"	II.	"	8	"	"	7	"	4	"	"	2	"	20	"	"	2 " 13 " 4 "
"	III.	"	10	"	"	9	"	2	"	"	3	"	10	"	"	3 " 1 " 8 "
"	IV.	"	12	"	"	11	"	—	"	"	4	"	—	"	"	3 " 20 " — "

pro mille bezahlt werden durften.

Brände, wofür Brandbonification gezahlt werden mußte, kamen vor:

399 im Jahre 1843.
367 " " 1844.

766 überhaupt und erlitten 1345 Besitzer an 1077 Wohngebäuden und an 1637 Nebengebäuden Brandschäden.

Digitized by Google

Verursacht wurden davon 34 durch böswillige Brandstiftung, 43 durch Blitzstrahl, 25 durch grobe Vernachläßigung, 11 durch erwiesene Unvorsichtigkeit, 46 durch fehlerhafte Feuerungs-Anlagen, 11 durch Flugfeuer von Bränden an Gebäuden, welche bei der vaterländischen Societät nicht versichert waren, 211 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß böswillige Brandstiftung vermuthet wurde, 86 aus nicht ermittelten Ursachen, bei welchen indeß Vernachläßigung oder Unvorsichtigkeit vermuthet ward, und 299 aus unermittelt gebliebenen Ursachen. Unter den abgebrannten Gebäuden befanden sich: 76 Dominial-Gebäude, 2 Kirchen und 1 Thurm, 9 Pfarrgebäude, 5 Schulen, 11 Wassermühlen incl. 1 Papier-Fabrick, 8 Windmühlen, 3 Flachsdörrhäuser, 2 Schmieden, 6 Gebäude zu Kalkbrennereien gehörig, 3 Ziegelöfen und ein Torfschuppen. Alle übrigen abgebrannten Gehöfte bestanden in Wohn- und Nebengebäuden von Rustical-Besitzern. Ein Brand wurde durch den Damnificaten selbst absichtlich herbeigeführt, und ging derselbe dadurch der Brandschaden-Vergütigung verlustig. Die mehrsten Brandunfälle sind im Jahre 1843 vorgekommen in den Kreisen: Leobschütz 19, Lauban 17, Wohlau 16, Liegnitz 16, Frankenstein 14, und Rothenburg 13. — Die wenigsten Brände kamen vor in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Belkenhain, Freystadt, Landeshut, Sagan und Falkenberg. Im Jahr 1844 waren die mehrsten Brände in den Kreisen Münsterberg, 17, Breslau 15, Leobschütz 12, Pleß 12 und die wenigsten in den Kreisen Guhrau, Habelschwerdt und Sprottau.

Obschon in den ersten Monaten des laufenden Jahres nur wenige Brände vorkamen, und die Hoffnung gehegt wurde, daß für das Jahr 1845, wo nicht mit einem geringeren, doch wenigstens mit demselben Beitrage wie im verflossenen Jahre die Brandschäden und sonstigen Ausgaben der Societät würden befriedigt werden können, so traten leider in den Monaten Mai, Juni und Juli c. bedeutende Brandschäden ein. Namentlich erforderten die Brandbonificationen für die in dem ganz eingeäscherten Marktflecken Berun im Kreise Pleß zerstörten Gebäude im Betrage von 26,369 Rthlr. so wie für die ungewöhnlichen im Kreise Leobschütz bis jetzt schon auf 23 gesteigerten Brände, für welche allein 51739 Rthlr. vergütigt werden müssen, bedeutende Geldmittel und tritt die unabwendbare Nothwendigkeit ein, für das II. Semester c. wiederum einen ganzen und einen halben Beitrag des nach den Bestimmungen des § 34 des Reglements festgesetzten Beitragssimplums, oder pro Hundert der Versicherungssumme der

I.	Klasse	3 sgr.
II.	"	4 "
III.	"	5 "
IV.	"	6 "

auf Grund der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Reglements und § 22 der Ausführungs-Verordnung vom 6. Mai 1842 hiermit auszuschreiben.

Diese Beiträge werden nach § 119 des Reglements mit den landesherrlichen

Steuern zu Anfang des Monats Januar 1846 von den Königlichen Kreis-Steuer-Kassen eingezogen werden.

Breslau, den 4. December 1845.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director
Wedell.

Bekanntmachung, die Präparanden-Prüfung im Königlichen Seminar zu Bunzlau betreffend.

Die Prüfung der Präparanden Behufs ihrer Aufnahme in das hiesige Königliche Schullehrer-Seminar pro 1846 ist auf den 12. und 13. Februar cj. a. anberaumt worden und müssen die diesfälligen schriftlichen Meldungen an den Unterzeichneten spätestens bis zum 7. Februar cj. a. portofrei eingereicht werden.

Diesen Meldungen sind beizufügen:

1. das Taufzeugniß des Präparanden;
2. ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er innerhalb Jahresfrist noch wo anders wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsort ausgestellt;
3. ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4. eine kurze Schilderung seiner Lebensumstände mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen. Auf dem Titelblatte einer solchen Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familienname des Präparanden,
   b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
   c. Stand und Beruf des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind,
   d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten,
   e. wie oft derselbe an Präparandenprüfungen Theil genommen, da in Folge der Einführung des zweijährigen Seminarkursus solchen Prüflingen, welche als wirkliche Seminaristen in die Anstalt einzutreten wünschen, fortan nur eine zweimalige Theilnahme verstattet werden kann.

Nach der Bestimmung der vorgesetzten hohen Behörden muß der Präparand bis zum Tage der Prüfung bereits das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. Prüflinge, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, werden zwar von der Prüfung nicht zurückgewiesen, können aber, wenn sie anders bei derselben ihre Qualification zur Aufnahme dargethan, nur als Gäste eintreten. Als solche haben sie gleich ihren jüngeren Mitzöglingen den vollständigen Seminarkursus durchzumachen können aber auf keinerlei Unterstützung aus dem Fonds der Anstalt rechnen.

Mittewochs, den 11. Februar, Nachmittags 3 Uhr, müssen die Prüflinge wegen Anweisung der Plätze und sonstigen Anordnungen in No. 9 des hiesigen Kassenhauses versammelt sein. Bunzlau, den 8. Dezember 1845.

Der Königliche Seminardirector.
Fürbringer.

Digitized by Google

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik. I. C. 10352.

Der bisherige interimistische Lehrer Dr. Moritz Winkler, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zum ordentlichen Lehrer am königlichen katholischen Gymnasio zu Oppeln ernannt worden.

Liegnitz, den 16. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:
der vormalige Bürgermeister in Bunzlau, Lieutenant Teuchert, als Polizei-Rathsherr zu Glogau; und
der bisherige Rathmann Carl Heinrich Wilhelm Kottwitz zu Rothenburg O/L. als Kämmerer daselbst.

Der bisherige interimistische Lazareth-Inspektor Ernst Lange zu Glogau, ist als Lazareth-Inspektor definitiv bestätigt worden.

Posen, den 5. Dezember 1845.

Königliche Intendantur des 5. Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Kartoffel-Krankheit betreffend.

Diesseitigem Auftrage zufolge hat der Sanitäts-Rath und Physikus, Hirschberger Kreises, Dr. Schaeffer, an mehreren Orten des genannten Kreises einer sorgfältigen Untersuchung solcher Kartoffeln sich unterzogen, welche als von der Kartoffelkrankheit angegriffen, bezeichnet wurden. Muthmaßlich wird nachstehendes Ergebniß seiner diesfälligen Wahrnehmungen auch jetzt noch für die Landwirthe des Regierungsbezirks nicht ohne Interesse sein.

Liegnitz, den 15. Dezember 1845.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die bekanntlich auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke in diesem Jahre zum Verschein gekommene Krankheit der Kartoffeln hat zu mehrfachen Untersuchungen Veranlassung gegeben, von deren Resultaten die folgenden ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen dürften.

1. Die Krankheit äußert sich durch mehr oder weniger zahlreiche, bald kleine, bald größre mißfarbige Flecke an den Knollen, welche bei noch unverletzter Oberhaut röthlich-, gewöhnlich schwärzlich-braun durchschimmern, und von einer braunen Entartung des Fleisches der Frucht herrühren. In der Regel ist diese Entartung nur an der Oberfläche der Kartoffel bemerkbar, doch zeigt sie sich nicht selten gleichzeitig auch im Innern derselben. Sie hat Aehnlichkeit mit den Stockflecken, welche man häufig an Aepfeln wahrnimmt. An vielen

Digitized by Google

solcher Kartoffeln werden außer den Flecken auch Wurmgängen ähnliche Löcher und Höhlen bemerkt, und zwar gemeiniglich an denen, welche auch im Innern jene Entartung zeigen. Unter dem Mikroskop erscheint das Zellgewebe als der entartete Theil, während die Stärkemehlkügelchen unverändert geblieben sind.

2. Der weitere Verlauf der Krankheit zeigt zwei wesentlich verschiedene Richtungen, je nachdem trockene oder feuchte Umgebungen auf die kranken Kartoffeln einwirken. In trockenen Umgebungen macht die Krankheit keine Fortschritte; die entarteten Stellen vertrocknen, werden pelzig und grenzen sich scharf von der gesunden Kartoffelsubstanz ab; die äußere Schale wird brüchig und trennt sich leicht los, oder schrumpft lederartig ein und außer einem welken Zustande konnte auch bei längerer Beobachtung keine weitere Zerstörung an der Kartoffel bemerkt werden. In feuchten Umgebungen dagegen verwandelt sich die braune Entartung allmählig in eine käseartige, schmierige, zum Theil gährende Masse, welche einen ganz eigenthümlichen widrigen Geruch verbreitet, und nach und nach nicht nur die ganze Kartoffel zerstört, sondern auch die mit ihr in Berührung verbliebenen gesunden Kartoffeln mit Fäulniß bedroht.

3. Die Krankheit kann ihrem Wesen nach als Brand bezeichnet werden, der in der Regel in trockener Form erscheint, nur unter sehr begünstigenden Umständen in die feuchte Form ausartet. Höchst wahrscheinlich ist es dieselbe Krankheit, welche schon im Jahre 1841 einmal in mehreren Ländern, unter Anderem auch in einem Theile von Deutschland epidemisch beobachtet worden ist. Sie beruht auf einer Lebensstörung der ganzen Pflanze, welche sich aber nur in der Entartung der Knollen äußert, und durch eine allgemeine, noch unerforschte, wahrscheinlich in tellurischen und cosmischen Vorgängen begründete Ursache hervorgerufen worden ist. Zu der Annahme einer so allgemeinen Ursache berechtigt die Thatsache, daß die Krankheit bei der verschiedensten Lage der Aecker, bei der verschiedensten Beschaffenheit des Bodens und der Saat, bei der verschiedensten Behandlung beider in gleicher Weise vorgekommen ist. Daß die Krankheit durch einen Schmarotzerpilz oder durch ein Insekt erzeugt worden sei, hat sich nicht bestätigt.

4. Es sind der Krankheit alle bei uns eingeführten Sorten der Kartoffeln unterworfen, gleichviel ob dieselben nur durch Brutknollen fortgepflanzt, oder neuerdings aus Saamen gezeugt worden waren. Indessen hat es geschienen, als ob die großsächsische Kartoffel die größte, die rothe oder Viehkartoffel die geringste Anlage zum Erkranken besitze. Im Ganzen ist der achte, höchstens der sechste Theil der Ernte mißrathen, doch ist dieser Unfall einigermaßen dadurch ausgeglichen worden, daß im Allgemeinen die Ernte in diesem Jahre reichlicher ausgefallen ist, als im vorigen.

5. Die Mehrzahl der kranken Kartoffeln ist bereits am Stocke in der Erde er-

Digitized by Google

krankt; es hat sich aber mitunter die Krankheit auch später erst bei scheinbar gesund eingetragenen Knollen gezeigt. Dieses spätere Nachkranken ist erfahrungsgemäß nur da vorgekommen, wo man zu frühzeitig mit dem Einkellern und Einmiethen der Ernte vorgegangen ist, und dabei den freien Zutritt einer stets sich erneuernden Luft von den eingetragenen Kartoffeln abgehalten hat. Es ist unter solchen Umständen selbst da beobachtet worden, wo man zuvor die kranken Kartoffeln sorgfältig von den gesunden entfernt hatte, oder wo kranke früher gar nicht bemerkt worden waren, wo also von einer Ansteckungsgelegenheit nicht die Rede sein konnte. Es ist dagegen ein solches Nachkranken der gesunden Kartoffeln auch da, wo man die kranken nicht ausgesondert hatte, nicht beobachtet worden, so lange die Luft freien Zutritt behielt. Hiernach erscheint die Annahme, daß die Krankheit sich durch Ansteckung fortpflanze, nicht als die richtige, wenigstens als eine noch sehr zweifelhafte.

6. Der Uebergang in feuchte Fäulniß erfolgte nur unter Einwirkung von Feuchtigkeit, besonders in Verbindung mit Wärme, bei Mangel an Luft, und ist demnach leicht zu verhüten, so wie die Krankheit überhaupt in ihrem verderblichen Fortschreiten aufzuhalten ist. Es kam Alles darauf an, die Kartoffeln vor dem Einkellern und Einmiethen möglichst an der Luft zu trocknen, und als Aufbewahrungsorte luftige und trockene Räume zu wählen. Alle diejenigen, welche diese Vorsicht genügend beobachtet, haben dadurch die Krankheit sogleich zum Stillstande gebracht. Bei großen Massen lagerte man die Kartoffeln im freien Felde auf Stroh, und bedeckte sie des Nachts mit Stroh; noch besser war es, wenn man sie einige Tage hindurch auf den Tennen der Scheuern ausbreitete; kleine Bestände sind alsbald ohne Nachtheil vom Felde in luftige und trockene Keller gebracht worden.

7. Wiewohl der Krankheit ein Ansteckungsstoff nicht mit Bestimmtheit beigelegt werden kann, so hat sich die sorgfältige Absonderung der kranken Kartoffeln von den gesunden doch als höchst zweckmäßig und nützlich erwiesen, um den Angriff der letztern durch gewöhnliche Fäulniß für den Fall des Uebergangs der an den kranken Knollen stattfindenden Entartung in die feuchte Form zu verhüten.

8. Dem Vorstehenden zufolge hat sich die Luft als das beste Desinfectionsmittel für die von der Krankheit ergriffenen, so wie als der beste Schutz für die gesunden Kartoffeln bewährt. Die von mehreren Seiten zu diesem Zwecke empfohlenen chemischen Mittel erschienen überflüssig. Von diesen letzteren hat sich aus theoretischen und durch die Erfahrung bestätigten Gründen die Holzkohle noch als das Beste empfohlen. Die Behandlung der Kartoffeln mit Chlorkalk schien zwar die beabsichtigte Wirkung nicht zu verfehlen, allein die mit diesem Mittel auf nassem Wege und nachher

Digitized by Google

mit Sodalösung behandelten gesunden Kartoffeln nahmen ein fleckiges Aussehn an, und die mit trockenen Chlorkalk bestreuten Kartoffeln konnten wegen des widerlichen an ihnen haftend bleibenden Chlorkalk-Geruchs weder von Menschen noch von Thieren genossen werden.

9. Die Frage, ob die kranken Kartoffeln noch zu benutzen seien, ist bedingungsweise unbedenklich zu bejahen. Wegen des ekelhaften Geruchs, welchen die entartete Kartoffelsubstanz durch das Kochen annimmt, ist allerdings die kranke Kartoffel für den Menschen ungenießbar. An vielen Orten jedoch hat man die entarteten Stellen ausgeschnitten, und will dann beim Kochen nicht nur keinen üblen Geruch, sondern auch ein ganz normales, selbst mehliges Verhalten der übrigen gesunden Substanz wahrgenommen haben. Gewiß ist es, daß bereits viele Menschen die kranken Kartoffeln in dieser Weise zu ihrer Nahrung benutzt haben, und daß nachtheilige Folgen davon durchaus nicht bekannt geworden sind. In gleicher Weise hat man die kranken Kartoffeln ausgeschnitten und auch ohne alle Vorbereitung zur Viehfütterung benutzt, und auch hiervon hat sich bis jetzt nirgends ein Nachtheil mit Sicherheit nachweisen lassen. Die durch mehrere Thatsachen angeregte Vermuthung daß die kranken Kartoffeln zur Produktion von Kartoffelmehl zu verwenden sein würden, ist durch die Erfahrung als eine richtige nachgewiesen worden. Man hat bereits aus ihnen ein vollkommen tadelfreies Kartoffelmehl bereitet, auch an vielen Orten dieselben zur Spiritusfabrikation noch tauglich gefunden. Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenigen Kartoffeln, welche einen hohen Grad der Krankheit zeigen, namentlich alle in feuchte Fäulniß übergegangenen in keiner Weise zu benutzen, sondern an geeigneten Orten zu vergraben sein werden. Allein dieser hohe Grad von Entartung ist glücklicher Weise nur selten vorgekommen, und es dürfte wenigstens die Mehrzahl der kranken Kartoffeln einer Benutzung noch fähig gehalten werden.

Patentirung.

Den Fabrikanten Gebrüdern Dittmar zu Heilbronn ist unter dem 17. December 1845 ein Patent

auf ein Verfahren Rasirmesserklingen zu härten, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.							Vik.
		Weitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Roggen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Gerste pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hafer pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Hirse pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Graupe pr. Schfl. rtl. sgr. pf.
1	Beuthen a. d. O.	2 17 11	2 — 5	1 13 11	1 — —	2 — —	4 8 —	— — —	3 6 —
2	Bunzlau	2 22 10	2 4 3	1 20 10	1 2 5	2 2 10	3 18 9	— — —	5 12 —
3	Freystadt	3 — —	2 5 —	1 27 —	1 6 3	1 5 —	3 27 6	— — —	3 8 —
4	Glogau	2 22 2	2 1 3	1 19 —	1 2 —	2 — 11	1 18 1	1 12 10	6 — 4
5	Görlitz	3 7 6	2 5 5	1 23 11	1 2 2	2 2 6	4 27 6	1 10 —	3 12 6
6	Grünberg	2 25 4	2 2 —	1 15 3	1 1 4	2 11 3	2 4 3	1 15 9	3 29 —
7	Haynau	2 18 9	2 4 —	1 20 6	1 2 10	2 4 8	4 8 —	— — —	4 24 —
8	Hirschberg	3 — 9	2 4 5	1 20 —	1 — 4	2 2 —	5 15 —	— — —	6 22 6
9	Hoyerswerda	2 22 9	2 — 6	1 22 3	1 2 6	2 28 9	2 6 11	1 17 3	3 6 —
10	Jauer	2 18 5	2 3 —	1 24 5	1 — 5	2 1 —	4 10 —	— — —	7 27 6
11	Landeshut	3 7 11	2 8 5	1 25 3	— 26 —	2 7 6	6 12 —	5 — —	4 8 —
12	Lauban	3 4 11	2 6 2	1 25 3	1 1 4	2 17 5	5 6 —	— — —	7 4 6
13	Liegnitz	2 20 1	2 5 7	1 23 8	1 2 10	2 4 9	5 20 9	— — —	9 26 —
14	Löwenberg	2 16 6	2 4 5	1 19 6	1 3 —	2 — —	4 11 —	— — —	3 20 6
15	Lüben	2 18 3	2 3 6	1 19 3	1 1 —	2 5 —	4 20 —	— — —	5 27 —
16	Polkwitz	2 20 1	2 — 11	1 19 —	1 3 3	1 26 7	2 8 —	3 10 —	3 19 —
17	Sagan	2 27 9	2 2 5	1 25 3	1 5 3	2 8 8	5 8 9	— — —	5 2 6
18	Schönau	2 23 9	1 28 —	1 17 3	1 1 —	2 — 9	— — —	— — —	— — —
19	Sprottau	2 26 4	2 1 7	1 23 4	1 5 —	2 2 6	— — —	2 15 —	— — —
	Fraktionspreise	2 24 10	2 3 2	1 21 4	1 2 1	2 3 6	4 4 9	2 11 6	5 4 5
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise mithin gegen) mehr dieselben) weniger.	2 16 3	1 21 1	1 13 10	— 29 3	1 27 7	4 2 5	2 8 8	4 23 11
		— 8 7	— 12 1	— 7 6	— 2 10	— 5 11	— 2 4	— 2 10	— 10 6
		— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —

Digitized by Google

ſung

übrigen Haupt-Conſumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

November 1845.

Nummer.	tualien.			Fleiſch.				Getränke.		Holz.		Rauchfutter.	
	Grütze pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Kartoffeln pr. Schfl. rtl. sgr. pf.	Butter pr. Pf. sg. pf.	Rind-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Hammel-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Schwein-Fleiſch. pr. Pf. sgr. pf.	Kalb-Fleiſch. pr. Pf. sg. pf.	Bier. pr. Prß. Qrt. sg. pf.	Brannt-wein. sg. pf.	Hart-Holz die Preuß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß. rtl. sgr. pf.	Weich-Holz rtl. sgr. pf.	Heu. pr. Entr. rtl. sgr. pf.	Stroh. pr. Schock rtl. sgr. pf.
1	7 7 6	— 10 —	5 9	2 —	2 —	3 —	2 —	— 8	2 6	5 20 —	4 20 —	1 — —	6 — —
2	3 12 —	— 14 —	5 5	2 6	2 6	3 —	2 —	— 9	3 9	4 5 —	4 2 6	— 24 —	5 28 9
3	4 11 3	— 12 —	6 2	2 —	2 —	3 —	2 —	1 —	3 —	— — —	— — —	1 — —	5 10 —
4	5 17 4	— 14 11	5 10	2 5	2 5	3 2	2 3	— 11	5 —	6 18 9	5 15 —	— 20 7	6 11 3
5	2 20 —	— 14 10	6 3	3 —	3 —	3 6	2 —	1 —	4 —	5 20 —	4 20 —	— 23 5	5 18 9
6	3 22 3	— 12 —	5 11	1 8	2 —	2 8	1 9	— 10	2 —	4 15 —	4 10 —	— 24 9	6 7 6
7	6 — —	— 25 —	6 —	2 6	2 6	3 —	1 6	— 10	3 —	— — —	— — —	— 25 —	6 15 —
8	5 15 —	— 15 —	5 7	2 6	2 6	3 —	2 —	1 —	3 3	6 10 —	3 10 —	— 16 —	4 16 3
9	3 6 —	— 15 —	4 6	2 4	2 6	2 6	1 6	1 —	4 6	2 15 —	2 13 —	— 27 1	6 7 6
10	8 12 —	— 22 6	5 3	2 6	2 6	3 6	2 —	— 9	4 6	7 7 6	6 2 6	— 22 —	5 22 6
11	4 8 —	— 19 6	4 6	2 6	2 6	3 —	1 9	1 —	5 —	4 15 —	2 22 6	— 17 6	4 7 6
12	3 3 —	— 14 3	5 3	2 6	3 —	3 —	1 9	— 10	3 3	7 6 —	4 2 6	— 27 6	5 20 —
13	7 28 3	— 21 6	5 11	3 —	2 6	3 6	2 6	— 10	5 —	7 — —	6 — —	— 25 5	5 26 7
14	5 8 —	— 17 6	5 —	2 3	2 5	2 9	1 6	— 9	3 6	7 7 6	6 25 —	— 22 6	5 7 6
15	6 28 6	— 15 6	6 3	2 6	2 6	3 —	2 —	— 10	3 3	5 20 —	3 25 —	— 25 9	5 23 9
16	6 2 —	— 15 7	5 9	2 6	1 11	3 3	1 8	— 8	3 —	4 25 —	3 25 —	— 20 4	5 24 —
17	4 23 9	— 16 —	6 9	2 6	2 6	3 6	2 —	— 11	2 9	4 27 6	4 12 6	— 27 6	5 9 6
18	— — —	— 20 —	5 —	2 —	2 6	3 —	1 6	— 8	3 6	5 — —	3 20 —	— 25 —	6 — —
19	— — —	— 16 9	7 —	2 —	2 6	3 —	2 —	— 10	2 9	3 5 —	1 25 8	— 22 6	— — —
	5 6 2	— 16 5	5 8	2 5	2 5	3 1	1 11	— 10	3 8	5 12 9	4 7 9	— 24 —	5 20 11
	4 28 4	— 16 —	5 9	2 5	2 5	3 —	1 11	— 10	3 8	5 12 9	4 7 11	— 23 1	5 13 1
	— 7 10	— — 5	— —	— —	— —	— 1	— —	— —	— —	— — —	— — —	— — 11	— 7 10
	— — —	— — —	— 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— — —	— — 2	— — —	— — —

Digitized by Google

Verzeichniß
der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Landeshut.		
Voigtsdorf	Grallert	Bauer	Voigtsdorf.
Schwarzwaldau Ober- und Mittel-Conradswaldau Gaablau Vogelgesang Rothenbach	Jaithe, Eduard	Actuarius und Gerichtsschreiber	Schwarzwaldau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nro. 52.)

Außerdem ist dem heutigen Amtsblatt-Stück das Titelblatt zum Amtsblatt 1845 beigefügt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google